Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

des

Preußischen Königshauses.

Von

Adolph Friedrich Riedel.

Erster Theil.

Die Grafen von Zollern und Burggrafen von Nürnberg.

Berlin, 1861.

Bei R. Gaertner.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorwort des Verfaſſers.

Ein Verſuch, die Geſchichte des Preußiſchen Herrſcherhauſes, von deſſen erſtem hiſtoriſchen Auftreten an bis zu ſeiner Erhebung zur königlichen Würde, zuſammenhangend und umfaſſend darzuſtellen, bedarf wohl kaum beſonderer Rechtfertigung. Denn wie das edle Geſchlecht der Zollern, unter beſtändiger thätiger Betheiligung an den allgemeinen Angelegenheiten des Deutſchen Vaterlandes, zu ſeiner für dieſes ſo bedeutungsvollen politiſchen Stellung, ſich allmälig emporgehoben hat, gehört gewiß überhaupt zu den beſonders beachtungswerthen und wichtigſten Geſtaltungen, welche von der Geſammtgeſchichte unſeres Volkes, einer tiefer eingehenden Auffaſſung würdig, ausgeſchieden werden können. Für den Preußen insbeſondere iſt dieſer Rückblick um ſo anregender und erhebender, je mehr die Begründung, die innere Entwickelung und die äußere Machtſtellung des Brandenburgiſch-Preußiſchen Staates dem Walten ſeines Herrſcherhauſes zu verdanken iſt.

Gleichwohl gebricht es, in unſerer ſonſt ſo reichen hiſtoriſchen Literatur, dem Hauſe Zollern für die Zeit, welche ihrer Herrſchaft in der Mark Brandenburg vorherging, noch an jeder nur einigermaßen brauchbaren Darſtel-

Digitized by Google

lung ſeiner Geſchichte; während für die ſpätere Zeit den Bearbeitungen der Geſchichte der Mark Brandenburg und des Preußiſchen Staates zwar das Nothwendigſte, aber auch nicht Genügendes entnommen werden kann. Ein ſolcher Mangel iſt um ſo auffälliger, als die Kurfürſten von Brandenburg und die Könige von Preußen, in erleuchteter Würdigung des hohen Werthes ihrer Geſchichte, ſeit Jahrhunderten ihren Hof mit Staats- und Haus-Hiſtoriographen ausgeſtattet haben, und unter ihrem Schutze in ihren Landen die Geſchichtsforſchung zu einer Entwickelung gediehen iſt, wornach es ſelbſt gewöhnlichen rittermäßigen Adelsgeſchlechtern an umfangsreichen, trefflichen Bearbeitungen ihrer Familiengeſchichte längſt nicht mehr fehlt.

Ein Anderes iſt aber die Frage, ob ich mir den Beruf zueignen durfte zu einem Verſuche, dieſe Lücke auszufüllen. Ich kann dieſe Frage, wenigſtens rückſichtlich der ältern Geſchichte unſeres Königshauſes, nicht dreiſt bejahen. Gern würde ich vielmehr dieſen Theil meines Unternehmens von den ſachverſtändigen Händen haben ausführen laſſen, denen die umfaſſende Quellenſammlung der Monumenta Zollerana, mit manchen dahin gehörigen werthvollen Special-Unterſuchungen, zu verdanken iſt — dem Freiherrn von Stillfried, Grafen von Alcantara, und dem königlichen Hausarchivar Dr. Märcker. Gewiß hätte dieſen Männern noch reicheres Material, als mir, zu Gebote geſtanden. Indeſſen das von ihnen Gewünſchte, nachdem es längere Zeit vergeblich erbeten und abgewartet worden iſt, durch eigne Kräfte beſtens zu erſetzen, wird bei dem ſchnellen Ablauf der kurzen Lebenszeit zuletzt zur Pflicht. Vielleicht wird auch eben die Wahrnehmung von Mängeln und Lücken, die meiner Arbeit gewiß nicht fremd ſind, in der wirkſamſten Weiſe dazu auffordern, den Erſatz derſelben durch eine beſſere Darſtellung herbeizuführen.

Digitized by Google

Mit etwas größerer Zuverſicht zu meinem Beruf darf ich mich an eine neue Bearbeitung der Geſchichte der Zollernſchen Kurfürſten von Brandenburg wagen. Denn hier iſt, wenn das Verdienſt der früheren Bearbeiter auch vollkommen gewürdigt wird, doch ebenfalls noch viel zu thun übrig geblieben, um dieſe Fürſten nach ihrer Perſönlichkeit und nach ihrer politiſchen Wirkſamkeit vollſtändig erkennen zu laſſen. Es iſt dabei meine Abſicht, die Geſchichte dieſer, unſern Königen näher ſtehenden Ahnherren viel ausführlicher zu behandeln, wie die ferner ſtehenden Schwäbiſchen und Fränkiſchen Vorfahren.

Rückſichtlich der Form der Darſtellung, glaubte ich, ſchon um dieſer Vertrauen zu ſichern, dem Geſchichtsforſcher überall möglich machen zu müſſen, mir prüfend zu folgen: und habe ich deßhalb die Hauptbeweisſtellen ſtets angezeigt. Um ſo weniger ſchien mir dies erläßlich, als ich meine Darſtellung nur ſelten auf anderweit veröffentlichte Forſchungen gründen durfte; vielmehr den Stoff, bei dem Mangel an ſolchen Vorarbeiten, größtentheils gleichzeitigen Quellenſchriften unmittelbar entlehnen mußte. Aus demſelben Grunde und wegen der Verbreitung, welche mancherlei irrige Anſichten in früherer Zeit gewonnen haben, war es mir nicht möglich, auf eine ausführlichere Begründung meiner ihnen widerſprechenden Auffaſſung völlig zu verzichten.

Im Ganzen habe ich jedoch die Abſicht im Auge gehalten, nicht die umfangsreichen Sammlungen und Erörterungen, die bei einer mehr als dreißigjährigen Beſchäftigung mit dem Gegenſtande von mir niedergeſchrieben ſind, ſondern nur die letzten Ergebniſſe meiner Forſchungen in dieſem Werke zur Mittheilung zu bringen. Denn ich wünſche meiner Arbeit nicht bloß die Ehre, ſie von Geſchichtsforſchern beachtet und von Geſchichtsſchreibern ausgenutzt zu

Digitized by Google

ſehen, ſondern auch das Glück, in größerem Bereiche geleſen zu werden. Ich bin daher nach Kräften bemüht geweſen, langweilige Unterſuchungen, die nicht nothwendig zum vollſtändigen Verſtändniß gehörten, möglichſt auszuſchließen.

Sollte es mir gelungen ſein, den ungeſchmückten und der Wahrheit ſtets ſtrenge getreu geſchilderten Gang der Ereigniſſe, worin unſer Königshaus zu ſeiner heutigen Macht und Größe emporſtieg, in einer den gebildeten Leſer einige Befriedigung gewährenden Weiſe vorzutragen; ſo wäre damit mein liebſter Wunſch erreicht. Denn dann muß dies Werk, durch die Kraft ſeines Inhaltes, dazu beitragen, das Band der Liebe und Achtung zu befeſtigen und zu verſtärken, das Preußen und Deutſchland von frühen Zeiten her mit den Zollern verknüpft.

Digitized by Google

Ueberſicht des Inhaltes.

Die Grafen von Zollern.

Einleitende Bemerkungen.

Die Burg Zollern oder Hohenzollern S. 3. Der Name Zollern S. 8. Sagen und Vermuthungen über die Herkunft der Beſitzer der Zollerburg S. 13.

I. Aeltere Geſchichte der Grafen von Zollern.

Burchard und Wezel von Zollern († 1061) S. 19. Albert und die Linie von Haigerloch S. 20. Graf Burchard II. von Zollern S. 22.

Die Grafen von Hohenberg, älterer Familienzweig S. 23. Graf Albrecht der Minneſänger S. 26. Ausſterben des gräflich Hohenbergſchen Hauſes S. 30.

Die Grafen von Zollern, jüngerer Zweig S. 33. Graf Friedrich I. († c. 1115) S. 34. Friedrich II. († c. 1139) S. 35. Friedrich III., erſter Zollernſcher Burggraf von Nürnberg, S. 38. Die Grafen Conrad und Friedrich IV. S. 46. Trennung der Fränkiſchen und der Schwäbiſchen Linie S. 48.

II. Alte Bedeutung des Zollernſchen Geſchlechtes in Schwaben.

Grund- und Schloßbeſitz S. 53. Beſitz von Grafſchaften S. 56. Reichsunmittelbarkeit S. 59.

Die Burggrafen von Nürnberg:

I. aus dem Hause Raabs S. 67.

Burggraf Gottfried I. S. 69. Conrad I. und Gottfried II. S. 71. Conrad II. S. 75.

II. aus dem Hause Zollern S. 78.

Zollernſche Succeſſion in die Burggrafſchaft S. 82. Die Fränkiſchen Stammgüter S. 84. Die Grafſchaft Raabs und die Oeſterreichiſchen Stammgüter des Hauſes Raabs S. 87.

Erſte Geſchlechtsfolge: Der Burggraf Conrad III. S. 94.

König Heinrich S. 96. Statthalterſchaft in Oeſterreich S. 100. Zerwürfniß mit dem Kaiſer und den Hohenſtaufen S. 101. Letzte Lebenszeit und Tod S. 105.

Zweite Geſchlechtsfolge: Die Burggrafen Friedrich III. und Conrad IV. S. 110.

Conrad IV. S. 111. Friedrich III. S. 115. Meranſche Succeſſion S. 115. Mangel männlicher Nachkommenſchaft S. 123. Partheinahme für Conradin S. 126. Erhebung des Grafen Rudolph von Habsburg zum Römiſchen Könige S. 129. Begründung der Habsburger Hausmacht in Oeſterreich S. 139. Die Schlacht an der March S. 147. Belehnung der Söhne des Königs Rudolph mit Oeſterreich S. 151. Verleihungen an den Burggrafen und deſſen zweite Vermählung S. 153. Fernere Beziehungen zu Rudolph bis an deſſen Tod S. 157. Des Burggrafen letzte Lebenszeit und Tod S. 165. Die Burggräfin Helena S. 175.

Dritte Geſchlechtsfolge: Die Burggrafen Johann I. und Friedrich IV.

Johann I. S. 178. Friedrich IV. S. 180. Meißniſcher Feldzug S. 185. Böhmiſcher Feldzug S. 190. König Ludwig der Baier S. 194. Begünſtigung der Städte S. 197. Schlacht bei Mühldorf S. 201. Kirchliche Streitigkeiten

S. 209. Hausbesitz und Tod des Burggrafen S. 221. Die Hinterbliebenen S. 228.

Vierte Geschlechtsfolge: Johann II., Conrad V. und Albrecht.

Conrad V. S. 232. Johanns Gemeinschaftlichkeit mit Albrecht S. 233. Zerwürfnisse mit dem Kaiser S. 238. Statthalterschaft in der Mark Brandenburg S. 247. Kaiser Ludwigs Tod S. 250. König Karl IV. S. 256. Erbvereinigung Böhmens mit der Nürnberger Burggrafschaft S. 261. Das Nürnberger Burggrafenthum und dessen Verwaltung S. 264. Johanns letzte Lebenszeit, Tod und Nachkommenschaft S. 271. Die Burggräfin Elisabeth II. und ihre Töchter S. 275. Burggraf Albrecht S. 276. Die Sage von der weißen Frau und die Vermählung Albrechts S. 281. Die Theilung des Burggrafenthumes S. 290. Albrechts spätere Ritterfahrten S. 293. Tod und Nachlaß S. 295.

Fünfte Geschlechtsfolge: Burggraf Friedrich V. S. 301.

Kaiser Karls IV. erster Erwerbsplan S. 303. Elisabeths Vermählung S. 313. Zweiter Erwerbsplan S. 316. Städtekrieg S. 324. Oeffentliche Sicherheit und Hausbesitz S. 339. Finanzeinrichtungen S. 346. Aufschwung der Burggrafschaft S. 349. Letzte Sorgen des Burggrafen S. 352. Tod und Persönlichkeit S. 358. Die Hinterlassenen S. 364.

Sechste Geschlechtsfolge: Die Burggrafen Johann III. und Friedrich VI. bis in das Jahr 1410 S. 367.

Schlacht bei Nikopolis S. 371. Sorge für Wenzels Herrschaft S. 375. Partheinahme der Brüder für und gegen Wenzel S. 385. Wenzels Entthronung und Ruprechts Königswahl S. 388. Verlauf des Thronstreites S. 393. Friedrichs Vermählung S. 405. Baierische Streitigkeiten S. 412. Rotenburgs Demüthigung S. 418. Hausbesitz der Burggrafen S. 434. Finanzlage S. 437. Friedrichs Auszug nach Ungarn S. 442.

III. Das Burggrafenthum Nürnberg.

Lehnsverhältniß des burggräflichen Amtes S. 445. Die Burghut und die burggräflichen Rechte in Nürnberg S. 451. Die Grafſchaft oder das Landgericht S. 465. Das burggräfliche Territorium S. 483. Politiſche Bedeutung der Burggrafen S. 496.

Die Grafen von Zollern.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Einleitende Bemerkungen.

Die Burg Zollern oder Hohenzollern.

Die Stammburg der Preußiſchen Könige, ſowie der fürſtlichen Familien von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, krönt das Haupt des bei Hechingen gelegenen Zoller-Berges, der am weſtlichen Abhange der Schwäbiſchen Alp als eine der mächtigſten Höhen unter den düſteren Felslagern hervortritt, womit dieſer Gebirgszug die Gegend zwiſchen Neckar und Donau erfüllt.

Der Zoller erhebt ſich um mehr als 2600 Fuß über die Meeresfläche. Die Burg ruht auf einem ſteilen Kalkfelſen, der etwa 800 Fuß die Umgegend überragt. Gleichwohl war eine Brunnen-Einrichtung auf der Höhe des Berges ausführbar.

Eine ſolche Lage, bei der weitreichende Ausſicht den heranziehenden Feind aus der Ferne ſchon wahrzunehmen geſtattete, ſchroffer Abſturz den Angriff des Platzes erſchwerte und die Widerſtandsfähigkeit deſſelben nicht durch Waſſermangel geſchwächt wurde, mußte unter den Verhältniſſen des Mittelalters vorzügliche Aufforderung zur Gründung einer Burg enthalten.

Wann und von wem dieſe zuerſt bewerkſtelligt worden ſei, iſt jedoch nicht zu ermitteln. Die Geſchichte der Burg reicht nicht bis zu deren Urſprunge zurück und die verbreitete Annahme, daß ſie ein Römerbau geweſen, ſtützt ſich nur auf unſichere Muthmaßungen.

Erwieſen wird das Daſein einer Zollerburg erſt durch den Umſtand, daß um die Mitte des elften Jahrhunderts (1061) von ihr benannte Männer in den Geſchichtsbüchern jener Zeit erwähnt werden[1]. Die Burganlage auf dem Zoller iſt daher vielleicht nicht viel früher erfolgt, als die Gründung einer Burg auf dem Staufen, einer ebenfalls der Schwäbiſchen Alp angehörigen Gebirgshöhe, die mit jenem den Vorzug theilt, die Wiege eines Königs-Geſchlechtes auf ihrem Gipfel getragen zu haben. Die Burg Staufen wurde aber erweislich erſt in der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts von Friedrichs von Büren Sohn Friedrich, der von ihr den Namen annahm, geſtiftet[2].

Wie die Zollerburg in der folgenden Zeit beſtand, war ſie von großem Umfange und ſeltener Wehrhaftigkeit. Alte einheimiſche Dichter preiſen ſie als die Königin unter den feſten Burgen des Schwabenlandes:

1) Bertoldi Annal. b. Pertz Mon. Germ. V, 272.
2) Ep. Wibaldi 384 b. Martene Coll. ampl. II, 557.

„Hohenzolr, Du werliches huß,
„Wie wyt haſt Du geſehen viber vß!
„All vmb vnd vmb in ſchwabenland
„Waert Du ob allen huiſern bekannt,
„Daz, die Dich je hand geſehen,
„Wol muigent ſprechen vnd iehen,
„Daz werlicher huſ in dem land nit geweſen iſt,
„Denn Du bißher geweſen biſt“ [1].

Die geprieſene Stärke der alten Zollerburg wird thatſächlich auch durch den Widerſtand beglaubigt, welchen dieſelbe in den Jahren 1422 und 1423 bedeutenden, gegen ſie vereinten Streitkräften zu leiſten vermochte. Sie hatte damals, wohl vier Jahrhunderte hindurch, dem edlen Geſchlechte, das in ihr hauſte und herrſchte, als ſichere Schutzwehr gedient, niemals von Feindes Hand übermannt; da ungeſtüme Fehdeſucht eines Grafen Friedrich von Hohenzollern, des Oettingers, ſo viel Feinde um ſie zuſammen ſchaarte, daß ſie dieſen endlich erliegen mußte.

Es war eine Kriegsmacht, von Wirtemberg ſowie von Rheiniſchen und Schwäbiſchen Reichsſtädten aufgebracht, die nicht weniger als 40000 Mann betragen haben ſoll, auch große Steinbüchſen und anderes Belagerungsgeräth in reichem Maaße mit ſich führte. Im Mai 1422 ſchloß ſie den kühnen, der Reichsacht verfallenen Grafen in ſeiner Felſenburg ein, worauf dieſe faſt ununterbrochen beſchoſſen und beſtürmt wurde. Doch bot die Burg faſt ein volles Jahr hindurch allen Anſtrengungen damaliger Belagerungs-

1) Worte Conrad's Silberdrat, herausgeg. durch Meister Sepp (Frh. v. Lassberg) 11.

kunft Trotz. Erst der Hunger zwang die auf 34 Mann zusammengestorbene Besatzung, am 15. Mai 1423 die Burg den Belagerern zu übergeben [1].

Dieser Ergebung folgte aber eine planmäßige Zerstörung der ihren Gegnern furchtbaren Feste. Denn es war alter Rechtsgrundsatz, das Strafgericht, das über Friedensstörungen erging, nicht auf die schuldigen Personen zu beschränken, sondern auch auf die dazu gemißbrauchten festen Plätze auszudehnen. Im vorliegenden Falle hatte die Burg nicht nur als Stützpunkt zu Friedensbrüchen, sondern auch einem Geächteten zur Zufluchtsstätte gedient. Beides weihete sie dem Untergange [2].

Von Rechts wegen gebrochene Burgen durften aber auch ohne besondere Bewilligung des Reichsoberhauptes nicht wieder aufgerichtet werden. Rücksichtlich der Zollerburg wurde dies Verhängniß von dem Könige Siegmund im Oktober 1423 noch eigens durch die Verordnung bekräftigt, „daß furbasmehr dasselbe Schloß Zollr, noch der Berg, zu ewigen Zeiten nimmermehr gebauet noch von jemand wieder aufgerichtet werden, sondern zu dem heiligen Reich als ein zerbrochen Raubhaus gehören solle." Zum Wahrzeichen wurde des Reiches Banner auf den Trümmern aufgepflanzt, das lange Zeit über der verödeten Stätte wehete [3].

1) Conr. Silberdrat a. a. O. Trithemii Ann. Hirsaug. II, 368. Stälin's Wirtembergische Gesch. III, 424.

2) Schwabenspiegel K. 150, 2. Lünig's Reichsarchiv P. g. cont. I, 11. II, 123. 190.

3) Schwabenspiegel K. 234. Marck, Stammschloss Hohenzollern 43.

Vergeblich machte man namentlich im Jahre 1430 den Verſuch eines Wiederaufbaues. Beſonders die benachbarten Reichsſtädte traten dem Unternehmen hindernd entgegen.

Erſt Kaiſer Friedrich III. löſte den Bann, der das edelſte Deutſche Geſchlecht dreißig Jahre hindurch ſeiner Stammburg beraubt gehalten hatte. Es wurde am 24. Januar 1453 die Herſtellung erlaubt und dieſe dann auch in wenig Jahren zu Stande gebracht [1].

Die Herrlichkeit des alten im Jahre 1423 gebrochenen Hauſes konnte die neue Burg jedoch nicht wieder erreichen, — nicht einmal als Bauwerk, geſchweige denn nach ihrer politiſchen Bedeutung. Die inneren Verhältniſſe Deutſchlands hatten grade um dieſe Zeit eine große Umgeſtaltung erfahren. Das zügelloſe Fehdeweſen, das noch zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts alle bürgerliche Ordnung zu vernichten drohte, wurde im Laufe dieſes Jahrhunderts faſt in allen Theilen des Reiches mit Erfolg unterdrückt und hörte bald auch für Schwaben faſt gänzlich auf. Mit kräftigerer Handhabung des Landfriedens war aber der Werth größtentheils dahin, welchen ſchwer zu erſteigende Felſenburgen früher beſeſſen hatten. Adel und Ritterſchaft vertauſchten ſolche ſtehende Kriegslager gern mit den Annehmlichkeiten flach gelegener Wohnſitze: wie denn auch die Nachkommen des Herſtellers der Zollerburg ſehr bald die Reſidenz in dem reizend gelegenen Hechingen dem Burgſitze auf dem wolkenumhüllten Haupte des Zollers vorzogen.

1) Marck a. a. O. Stälin a. a. O. III, 426. Frh. v. Stillfried u. Dr. Märcker, Hohenzoll. Forsch. I, 254.

Im dreißigjährigen Kriege trat die Burg wieder als ein Platz von einiger Bedeutung auf. Nach dem Abschlusse des Westphälischen Friedens bewarb sich daher auch Oesterreich um die Erlangung des Besatzungsrechtes. Es zahlte dafür jährlich 5000 Fl. sogenannte Oeffnungsgelder und war zugleich verpflichtet, die Burggebäude in baulichem Zustande zu unterhalten.

Seitdem jedoch im Oesterreichischen Erbfolgekriege die Burg nach einer Belagerung von wenigen Tagen den Franzosen in die Hand gefallen war, kehrte keine Oesterreichische Besatzung mehr nach Hohenzollern zurück. Die Burg diente fortan nur noch einigen Invaliden zum Wohnsitze, deren friedlicher Dienst darin bestand, Feuersbrünste der Umgegend durch Allarmschüsse anzuzeigen. Die im Uebrigen unbenutzten Burggebäude blieben allmäligem Verfalle überlassen.

Bald bot daher die Burg Hohenzollern von Neuem das Bild einer Ruine dar, bis im Jahre 1846 die drei noch blühenden Zweige des Stammes, welche die Erben der an den Zollér geknüpften historischen Erinnerungen sind, sich zur gemeinschaftlichen Wiederaufrichtung der Burggebäude in alterthümlicher, würdiger Gestalt vereinigten.

Der Name Zollern.

Während des Mittelalters wird der Name der Burg in der Regel Zoler, Zolr, Zolre oder Zolra geschrieben,

mitunter auch Zolar, Zollar, Zoller, Zolere, Zulra, Zollera, Solre, Czulr, Zcolre, Zoliren, Zolorin, Zolleren und Zollern. In diesen Formen ist der Name auch den älteren Besitzern der Burg als Familienname zugeeignet. Seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts kommt daneben die zusammengesetzte Bezeichnung Hohenzolr und Hohenzolre vor, die allmälig das einfache Zolr, Zolre oder Zollern immer mehr verdrängte und mit der Zeit auch in Namen und Titel derjenigen Familienzweige überging, in deren Besitz die Stammburg mit den daran geknüpften Herrschaftsbereichen verblieb [1].

Verbreitete Deutung leitet den Namen aus dem Lateinischen Worte collis (Hügel, Anhöhe, Berg) her, mit dem Beifalle Aller, die in der alten Zollerburg einen Römerbau vermuthen. Verdächtigend tritt indessen dieser Ableitung der Umstand gegenüber, daß Familiennamen, die Zoler, Zoller, Zöller, Soller und Söller lauten, seit der ältesten Zeit bis heut in allen Theilen Deutschlands häufig vorkommen. Es nöthigt dies vielmehr zu der Annahme, daß diesen und ähnlichen verbreiteten Namen ein der Sprache des Landes entlehntes Stammwort zu Grunde liege.

Dies Deutsche Wort fand man nun in dem Ausdrucke Zoll und unterstützte die Ableitung des Burgnamens von diesem Ausdrucke durch die Vermuthung, dem Hause Zollern sei ehemals das Recht zur Erhebung von Zöllen auf den vorübergehenden Landstraßen, vielleicht auch auf dem Rheine zuständig gewesen; die Grafen von Zollern seien ganz

1) Stillfried's u. Märcker's Monumenta Zollerana. Diese wichtige verdienstvolle Quellensammlung wird künftig nur „Mon." citirt.

eigens als „Zollgrafen" und ihr Beſitzthum als eine „Zollgrafſchaft" betrachtet und daher ſei ihnen und ihrem Wohnſitz dieſer Name zugeeignet. Indeſſen abgeſehen davon, daß in hiſtoriſch erleuchteter Zeit niemals Zolleinkünfte ein Haupteinkommen der Burg oder der Grafſchaft Zollern bildeten und die Geſchichte Schwabens die Annahme eigener „Zollgrafen" und Zollgrafſchaften überhaupt nicht geſtattet, war auch im Mittelalter die an eine Burg geknüpfte Befugniß zur Erhebung von Zollabgaben nirgens etwas ſo Seltenes und Eigenthümliches, daß es glaublich wäre, es ſei einer Burg von dieſer Berechtigung ihr Name zu Theil geworden.

Noch weniger Befriedigung gewährt die in neueſter Zeit auf das Vorkommen des Namens „Zolera" in einer Trierſchen Urkunde von 955 geſtützte Annahme, daß ein weiblicher Eigenname auf die Burg übertragen ſei [1]. Mag man auch den Eigennamen „Zolera" für einen weiblichen halten, während die Altdeutſche Wortform keineswegs ausſchließt, ihn auch als einen männlichen zu betrachten; ſo gebricht es doch der angenommenen Uebertragung des Namens des Gründers oder ſeiner Gattin oder einer dritten Perſon auf die in Rede ſtehende Burg an jeder Wahrſcheinlichkeit. Denn ſo viel Ortsnamen auch, mit und ohne Vermittelung des Wörtchens „von", zu Familiennamen geworden ſind; ſo unerhört iſt es doch, daß in älterer Zeit der Eigenname einer Perſon, ohne weitern Zuſatz, zum Namen eines Ortes gemacht wäre. Letzteres iſt namentlich auch in Schwaben niemals irgendwo vorgekommen.

1) Stillfried's Burggrafen II, 45. Marck, Stammſchl. Hohenzollern 9.

In der That ſcheint es auch kaum ſo weit hergeholter Ableitungen und Vermuthungen zu bedürfen, um das Deutſche Stammwort zu finden, das wie dem Namen der Schwäbiſchen Burg, ſo auch den von ihr unabhängig in Deutſchland oft vorkommenden ſtammverwandten Familiennamen zu Grunde liegt.

Ohne Zweifel hatte der mächtige Fels, auf dem die in Rede ſtehende Burg erbauet wurde, ſchon vorher ſeinen Namen. In Gebirgsgegenden pflegt keine größere Höhe, iſt ſie auch nicht bewohnt, namenslos zu ſein. Die Namen der Berge, Höhen und Gebirgsſpitzen ſind hier aber faſt regelmäßig nur von ihrer Lage, äußern Geſtalt oder ſonſtigen natürlichen Beſchaffenheit hergenommen. Auch die urſprüngliche Bezeichnung des Berges, auf dem die Stammburg unſeres Königshauſes erbauet wurde, muß daher zunächſt in einem Ausdrucke geſucht werden, deſſen ſprachliche Bedeutung der in die Augen fallenden Eigenthümlichkeit dieſes Felſens entſpricht, und mit dem zugleich das ihm ſpäter hinzugefügte Eigenſchaftswort des „hohen“ in eine nicht ſinnloſe Verbindung treten konnte.

Für eine Berghöhe, die als ein weite Ausſicht gewährender Vorberg, Erker oder Altan an der Weſtſeite des Schwäbiſchen Alpgebirges dem Schwarzwalde zu hervortritt, giebt es aber im Geſammtgebiet unſerer Sprache keinen dieſe Eigenthümlichkeit der Lage und Geſtalt beſtimmter bezeichnenden Ausdruck, als das Wort Soller oder Söller. Es lautet im mittelalterigen Hochdeutſch gewöhnlich Solar, Soler, Solre oder Solere und nach

Schwäbiſcher Mundart Zoler, wie noch heut im Holländiſchen Zolder [1].

Findet man nun gleich den in Rede ſtehenden Burgnamen, außer einem einzigen Mal auf einem Siegel von 1246, da er wirklich Solre lautet [2], ſtets mit dem Anfangsbuchſtaben Z ſtatt S geſchrieben; ſo dürfte doch dieſer Umſtand die ſonſt ſo nahe liegende, durch innere Wahrſcheinlichkeit unterſtützte Deutung des Namens nicht entkräften.

Bei dieſer Annahme war es denn auch der immer ſinnvollen Namenbildung unſerer Vorfahren entſprechend, das Bezeichnende des einfachen Ausdruckes Soller oder Zoller durch die Zuthat des Eigenſchaftswortes des „hohen" zu verſtärken, grade ſo, wie man auch den, wegen ſeines ſtufenförmigen Aufſteigens, dem andern königlichen Berge der Schwäbiſchen Alp zugeeigneten Namen Staufe oder Staufen mit der Zeit in Hohenſtaufen umwandelte.

Unzweifelhaft ſind daher wohl die Namen dieſer, gleich den Namen ſo vieler anderer in ihrer Umgebung gelegenen Berge, wie Eichelberg, Spitzenberg und Hohenberg, der Naturbeſchaffenheit der Höhen entlehnt, von dieſen erſt auf die Burgen und von den Burgen endlich auf die edlen Geſchlechter übergegangen, die ihren Sitz darin aufſchlugen.

1) Ottfried Ev. IV, c. IX, 18—20, c. XXI. Tatiani Harm. Ev. c. CLVII, 4. Glossar. v. Schilter 550, Scherz II, 1517, Wachter 1537. Ziemann's mittelhochd. Wörterbuch 409.

2) Mon. II, 48. Oetter's zweiter Versuch über die Burggr. v. Nürnb. 261. 262.

Sagen und Vermuthungen über die Herkunft der Besitzer der Zollerburg.

Als das edle Geschlecht, das von dem Besitze der Burg Zollern den Namen trug, zu Bedeutung sich aufgeschwungen hatte, glaubte man dasselbe auch dadurch verherrlichen zu müssen, daß man ihm eine weit in das Alterthum zurückreichende Abstammung zuschrieb. Eine Reihe von abentheuerlichen genealogischen Mythen erfüllt daher die Vorhalle seiner Geschichte.

Besonders alt ist in diesem Sagenkreise die Ueberlieferung, die von Zollern seien aus Römischem Patriciate und mit dem Hause Colonna aus derselben Wurzel hervorgegangen. Denn keineswegs ist diese Annahme eine erst auf die Aehnlichkeit der Säule im Wappen der Colonna mit dem Reichszepter im Wappen der Kurfürsten von Brandenburg gestützte Vermuthung. Vielmehr bezeichnete bereits im J. 1421 der Papst Martin V. aus dem Hause Colonna, da er den König von Polen zur Verlobung seiner Tochter mit einem Brandenburgischen Prinzen beglückwünschte, diese Stammeseinheit als eine damals schon alte Tradition [1]; während die Kurfürsten von Brandenburg um diese Zeit den Reichszepter noch nicht in ihr Wappen aufgenommen hatten.

Diese alte Tradition lebte auch nicht bloß im Hause Colonna. Der nachmalige Kurfürst Albrecht Achill spricht in einem Schreiben vom Jahre 1466 ebenfalls die Ansicht

1) Ludewig Reliqu. manuscriptorum V, 409.

aus, daß sein Geschlecht eigentlich von Troja herstamme, von dort vertrieben aber nach Rom gekommen, und, nachdem es hier eine hohe fürstliche Stellung eingenommen hatte, nach Schwaben gezogen sei [1].

Gleichwohl gebricht es der Annahme dieser Abstammung an aller historischen Beglaubigung.

Neuere Studien haben die dem Geschlechte in Ländern jenseits der Alpen zugeeignete Heimath wenigstens so weit festgehalten, daß sie dasselbe aus der Lombardei in Deutschland einziehen lassen. Es wäre darnach ein ursprünglich Gothisches Geschlecht, das mit dem Christenthume nach Rhätien und von dort nach Schwaben übersiedelte und zur Begründung christlicher Staatseinrichtung und christlicher Gottesverehrung sowohl mit dem Schwerte, als auch, wie der diesem Geschlechte zugezählte heilige Meinrad, durch Lehre und Predigt beitrug. Die Einzügler hätten dabei auf ihre in Schwaben neu gegründeten Wohnsitze, Hohenberg und Hohenzollern, ihren althergebrachten Familiennamen „Colalto" in Deutscher Mundart übertragen, während ein andrer Familienzweig in den Lombardischen Grafen Colalto in Italien fortbestand und hier, mit einer, auch in seiner Geschichte treu erhaltenen Erinnerung an diese Abzweigung der Schwäbischen Familien von Hohenberg und von Hohenzollern, die alten Stammsitze des Geschlechtes behauptete.

Auch diesen Annahmen mangelt jedoch jede zuverlässige Grundlage. Glaubwürdige Familiennachrichten der Gra-

1) Riedel's Codex dipl. Brand. III, III, 76. Dies Werk wird fortan nur „Cod." citirt.

ſen Colalto, welche bis zu der behaupteten Abzweigung zurückreichten, giebt es nicht. Der heilige Meinrad aber, der um die Mitte des neunten Jahrhunderts den Märtyrertod erlitt und über deſſen einſamer Klauſe, im Alpenthale bei Zürich, ſich ſpäter das Kloſter Einſiedeln erhob, gehörte wahrſcheinlich überhaupt keinem Herrengeſchechte an, wenn er auch ſeit dem 15. Jahrhunderte in dem Zollernſchen Hauſe in Schwaben als Familienheiliger verehrt worden iſt. Glaubhafter Berichterſtattung zufolge ſtammte der fromme Einſiedler zwar aus dem Sülichgau, einer von Zollernſchen Beſitzungen vorzüglich erfüllten Gegend des Schwabenlandes, aber aus einer unbemittelten Familie [1].

An die erwähnten Ueberlieferungen über die Herkunft der von Zollern aus Troja, Rom oder der Lombardei, hat ſich in neueſter Zeit in Bezug auf ihr früheſtes Auftreten in Schwaben ein weiter Bereich von Vermuthungen mit hiſtoriſchem Hintergrunde angeknüpft. Sie ſtützen ſich vorzüglich auf die an ſich begründete Wahrnehmung, daß im Mittelalter die Taufnamen faſt regelmäßig in einer Familie vererbten, indem mit ſeltenen Ausnahmen Söhnen und Töchtern immer wieder die Namen ihrer väterlichen und mütterlichen Aſcendenten oder von Seitenverwandten derſelben beigelegt wurden. Regelmäßige Wiederkehr der nämlichen Taufnamen bei nach einander in einer beſtimmten Landesgegend und in ähnlichen Standesverhältniſſen auftretenden Perſonen, vermag daher für die Zeit, in der es noch keine erbliche Familiennamen gab, zur Verfolgung der

1) Vita S. Meinradi in Frh. v. Stillfried's Kunstdenkmalen. Boll. Jan. II, 282. Eccard Fr. orient. II, 486.

Generationen eines Geſchlechtes in manchen Fällen als Anhalt zu dienen.

Nun kommt in dem Geſchlechte, das ſich von der Burg Zollern benannte, in ſeinen erſten Generationen, wie ſich ſpäter zeigen wird, der Name Burchard regelmäßig und auch der Name Albrecht oder Adalbert häufig vor. Dieſe Namen ſind es, die in einem frühern mächtigen Schwäbiſchen Geſchlechte, das im Jahre 914 ein Alemanniſches Herzogthum für Schwaben herſtellte und im Jahre 973 mit Burchard V. ganz verſchwand, ebenfalls ſo häufig ſich wiederholen, daß man dieſem Geſchlechte, bei dem Mangel eines Familiennamens, davon die Bezeichnung „der Burchardinger" beigelegt hat. Dieſelben Namen, Burchard und Albrecht, kommen auch in der von dieſem Herzogshauſe urſprünglich abgezweigten Familie der älteſten Grafen von Nellenburg häufig vor[1].

Aus dieſer Selbigkeit der in den drei Familien vorherrſchenden Taufnamen, und beſonders des Namens Burchard, glaubt man auf eine Abſtammung der von Zollern aus dem herzoglichen Hauſe der Burchardinger und auf Stammesverwandtſchaft mit dem Hauſe der Grafen von Nellenburg ſchließen zu dürfen. Die Annahme wird dadurch noch unterſtützt, daß man auch die älteſten Sitze, Stammgüter und Grafſchaften der von Zollern in der That in denſelben Gegenden antrifft, in denen die gedachten hohen Familien Grafſchaften und eigenthümliche Beſitzungen inne hatten.

1) Fickler's Quellen und Forſchungen z. Geſch. Schwabens u. d. Schweiz S. LXIX. LXXX. Stälin's Wirt. Geſch. I, 266.

Wäre der angenommene Familienzuſammenhang hiſtoriſche Gewißheit, ſo würde der Stammbaum der von Zollern bis zu Kaiſer Karl dem Großen zurück reichen, in deſſen Zeit die Geſchichte des Stammes der Burchardinger beginnt.

Aber bis jetzt gebricht es dafür an zuverläſſigen Beweiſen und bei deren Mangel wäre es ein gewagtes trügliches Spiel, auf die bloße Uebereinſtimmung der in den bezeichneten Familien ſich oft wiederholenden Taufnamen und des Bereiches, worin ihre Beſitzungen lagen, die Annahme einer Stammeseinheit zu gründen. Es iſt um ſo trüglicher, als Stammgüter, wie Taufnamen, auch durch Heirath auf andere Familien übertragen werden konnten.

Einer diplomatiſch zu beglaubigenden Zurückführung der Geſchichte Deutſcher Adelsgeſchlechter in die Vergangenheit, ſetzt überhaupt das elfte Jahrhundert eine ſehr beſtimmte, nur ſelten überſteigliche Grenze. Denn in dieſem Jahrhunderte wurde erſt üblich, ſich nach Wohnſitzen zu benennen, und dadurch mit der Annahme von feſten Familiennamen begonnen.

Rückſichtlich der Ahnherren des edlen Geſchlechtes, deſſen Geſchichte hier behandelt werden ſoll, kann auch von unſichern Geſtalten vorgeſchichtlichen Dunkels um ſo williger abgeſehen werden, als daſſelbe zu ſeiner Verherrlichung des täuſchenden Schimmers genealogiſcher Mythen und unzuverläſſiger Conjecturen nicht bedarf. Beſtehen auch hier, wie überall bei der Geſchichte von Familien, die erſten Anfänge nur in Bruchſtücken und wenig anziehenden genealogiſchen Skeletten; ſo treten doch bald, wenigſtens ſchon mit dem

dreizehnten Jahrhundert, lebenskräftige Gestalten glänzend genug hervor, um den Ruhm ihres Hauses für frühe Zeit zu begründen. Echten Glanz kann aber die Geschichte eines Geschlechtes, wie alles Geschehene, immer nur der Wahrheit und historischen Gewißheit entlehnen.

I.

Aeltere Geſchichte der Grafen von Zollern.

Burchard I. und Wezel von Zollern († 1061).

Die erſten, in zuverläſſiger Weiſe erwähnten Glieder des Geſchlechtes von Zollern findet man in „Burchard und Wezil von Zolorin," die im Jahre 1061 getödtet wurden. Sie fielen vermuthlich in einer der vielen Fehden, welche während der Minderjährigkeit des jungen Königs Heinrich IV. ganz Deutſchland und beſonders auch Schwaben erfüllten. Daß in den Jahrbüchern der Zeit des Ereigniſſes Erwähnung geſchehen iſt, läßt auf eine gewiſſe Bedeutung ſchließen, welche die Zeitgenoſſen dem Tode dieſer beiden edlen Schwäbiſchen Männer beimaßen [1].

Beide Edle, welche nach ſpätern Nachrichten Brüder waren, hinterließen wahrſcheinlich Nachkommen, die wir zunächſt in dem Grafen Burchard II. von Zollern und in dem Adelbert von Zollern und Haigerloch zu vermuthen haben, denen die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts angehört.

1) Riedel, Die Ahnherren des Pr. Königshauses bis gegen das Ende des 13. Jahrhunderts, in den Abhandlungen der Berl. K. Akademie der Wissensch. Hist. Cl. v. J. 1854, S. 16. (Diese ausführliche Abhandlung liegt im Wesentlichen der ganzen folgenden Darstellung zu Grunde).

Adelbert und die Linie Haigerloch.

Adelbert oder Albrecht, muthmaßlich Wezels Sohn, hat besonders durch fromme Stiftungen sein Andenken begründet. Unter dem Namen von Haigerloch trug er durch Abtretung eines ihm an Schaffhausen und Hallau zuständigen Theilbesitzes zur Ausstattung des von dem Grafen Eberhard III. von Nellenburg († 1078) gestifteten Allerheiligen-Klosters in Schaffhausen[1], so wie durch Hingabe von Besitzungen in Hurkingen und Marpach zur Bewidmung des im Jahre 1085 gegründeten Klosters Reichenbach bei[2]. Gegen das Ende seines Lebens stiftete er in Gemeinschaft mit zwei anderen Edlen, indem er in den bezüglichen Urkunden wieder des Namens von Zollern sich bedient, zu Alpirsbach im wildesten Theile des Schwarzwaldes, ein eigenes Kloster, dessen kirchliche Gebäude in den Jahren 1095 und 1098 die bischöfliche Weihe erhielten. In dies geistliche Stift zog er sich dann selbst, wie einst auch Graf Eberhard von Nellenburg mit seiner Gattin Ida es zu Schaffhausen gethan hatte, aus dem Weltleben zurück, um sich den Mönchen als frommer Bruder zuzugesellen[3].

Die Abteikirche zu Alpirsbach zeigt noch heut über dem Hauptportal ein Denkmal alter Bildhauerkunst, den Heiland in seiner Verklärung und unter ihm auf der einen Seite einen Mönch, auf der andern eine Nonne, mit betend aufgehobenen Händen. Nach der Art, wie Gründer von Kirchen und Klöstern die Darbringung ihrer frommen

1) Kirchhofer, Aelteste Vergab. an das Allerh.-Kl. S. 8.
2) Württ. Jahrb. 1852, I, 129.
3) Mon. I, No. 1. 2. 10. 12.

Opfer ſymboliſch zu verewigen pflegten, dürfen wir in dieſem Baudenkmale die älteſte erhalten gebliebene bildliche Darſtellung von Mitgliedern des Hauſes Zollern vermuthen [1].

Die weit gehende Freigebigkeit, womit der Stifter von Alpirsbach für ſein Seelenheil ſorgte, könnte zu der Annahme hinführen, daß er ohne männliche Nachkommen geſtorben ſei. Doch tritt im Jahre 1115 in Beziehung zu dem Kloſter Reichenbach wieder ein Wezel von Zollern hervor, der in den Jahren 1125, 1139 und 1141 als Graf von Haigerloch, das letzte Mal mit einem wieder Albert genannten Sohne vorkommt. Der Beſitz Haigerlochs, wie die Taufnamen, laſſen in dieſen Familiengliedern Erben Adelberts I. vermuthen [2].

Auch eine Tochter Irmintrud, die zu St. Agnes zu Schaffhauſen im Kloſter lebte, ſoll der Stifter von Alpirsbach hinterlaſſen haben. Denn nach altem Berichte über den Stifter des Kloſters Schaffhauſen, wurde in einem und demſelben Grabe mit dieſem und ſeiner Gemahlin Ida, „eine gar heilige edle Magd" beſtattet, „die Tochter eines Grafen Albrecht, der des Stifters Vetter war" [3]. In dieſem Grafen Albrecht den Gründer des Kloſters Alpirsbach, Adalbert von Zollern-Haigerloch, zu ſehen, wird durch deſſen bereits oben erwähnten Theilbeſitz an Schaffhauſen und Hallau, ſonſt Nellenburgſchen Orten, gerechtfertigt,

1) In des Freiherrn von Stillfried Kunstdenkmalen beschrieben und nachgebildet.

2) Mon. I, No. 8. 11. 18. 20.

3) Mone's Quellen-Samml. 95.

insofern dieser Besitz ein Verwandtschafts-Verhältniß des Zollernschen Albrecht mit den Grafen von Nellenburg höchst wahrscheinlich macht [1].

Die heilige Magd Irmentrud aber litt, wie die Schaffhauser Ueberlieferungen weiter erzählen, viel Jahre hindurch an Siechthum und wurde deßwegen von ihren weltlichen Verwandten geringschätzig behandelt. Sie trug indessen diese Mißachtung, wie die ihr aufgelegten körperlichen Leiden, mit himmlicher Geduld. Daher gab Gott denn auch nach ihrem Tode wunderbare Zeichen von der Anerkennung ihrer stillen Verdienste: namentlich mußten ihre weltlichen Verwandten, welche die fromme Dulderin verschmähet hatten, dafür sämmtlich durch gewaltsamen Tod und ohne Nachkommenschaft umkommen [2].

In der That werden in der Folge weder Wezel II. und Albrecht II. von Zollern, noch Abkömmlinge derselben, unter den Lebenden weiter erwähnt. Die Linie der von Zollern, die sich auch von Haigerloch nannte und wohl auf dieser Burg vorzugsweise ihren Sitz hatte, muß daher erloschen sein. Haigerloch trifft man später im Besitz der Nachkommen Burchards II. an.

Graf Burchard II. von Zollern.

In dem Grafen **Burchard II. von Zollern** und in dessen Nachkommen blühte der Zollernsche Stamm gesegnet fort. Graf Burchard II. ist der erste sicher nachzuweisende Stammvater desselben: denn mit ihm beginnt

1) Fickler's Quell. u. Forsch. 79.
2) Mone a. a. O.

eine ununterbrochene Reihe der Geſchlechtsfolgen, die bis in die gegenwärtige Zeit herabreicht[1].

Indem Graf Burchard II. durch den dritten unter ſeinen vier, Burchard, Egino, Friedrich und Gottfried benannten Söhnen, in ſein Haus den ſpäter für daſſelbe ſo bedeutungsvoll gewordenen Namen Friedrich einführte, huldigte er wohl einem Freundſchaftsverhältniſſe, wenn nicht vielleicht auch einer durch Heirath begründeten verwandtſchaftlichen Beziehung, zu dem Edlen Friedrich von Staufen, den Kaiſer Heinrich IV. zum Gemahl ſeiner einzigen Tochter, ſowie im Jahre 1079 auch zum Schwaben-Herzoge erhob und deſſen rühmliche Thätigkeit Burchards II. Zeitalter erfüllte.

Dieſes Friedrichs von Zollern Nachkommenen waren es aber, worin das Zollernſche Haus für die Dauer fortbeſtand. Seines ältern Bruders Burchards III. Nachkommenſchaft trat unter dem Titel der Grafen von Hohenberg auf und iſt erloſchen. Die beiden andern Brüder gründeten keine Familie.

Die Grafen von Hohenberg, älterer Familienzweig.

Graf Burchard III. von Zollern vermählte ſich mit einer von Stahla, die ihm die Söhne Burchard und Friedrich gebar „die Grafen von Hohenberg.“

1) Handschrift des Erasmus Sayn de Frisinga i. d. Abh. d. Hist. Cl. d. Akad. d. Wiss. i. Berlin 1854, S. 19, Note 8.

Der Zollernſche Stammname wurde zwar lange noch zu abwechſelndem Gebrauche für dieſen Zweig des Geſchlechtes beibehalten [1]. Auch werden Glieder deſſelben mitunter nach den im Bereich ſeiner Beſitzungen gelegenen Burgen Rotenburg und Haigerloch benannt. Auf dem Kreuzzuge Kaiſer Friedrichs I. ſoll von Burchards III. Söhnen der eine die Fahne der Franken, der andere die Reichsfahne getragen haben: als „Zollernſche Grafen von Hohenberg, von Rotenburg und von Haigerloch" werden ſie bei dieſer Gelegenheit bezeichnet [2]. Doch der ordentliche Familienname, den Burchard IV. zuerſt annahm, und unter dem ſich das neue Geſchlecht für die Folge regelmäßig kenntlich macht, war der Name von Hohenberg.

Die Burg, auf welche dieſer Name hinweiſt, iſt längſt untergegangen. Sie lag auf einem unfern Deilingen im heutigen Wirtembergiſchen Oberamt Spaichingen hervorragenden Berggipfel und wurde während eines Städtekrieges am 16. September 1449, alſo etwa 27 Jahre nach der alten Burg Hohenzollern, von den Rotweilern eingenommen und zerſtört [3].

Wie mit einem dieſer Burg entlehnten neuen Familiennamen tritt das abgezweigte Geſchlecht aber auch mit einem eigenen, von dem ſonſt im Zollernſchen Hauſe geführten geviertetem Wappenſchilde verſchiedenem Wappen auf. Das Hohenbergiſche Schild war von Silber und Roth quer getheilt.

1) Abh. d. Akad. d. Wiss. 1854, S. 19, No. 8.
2) Joh. v. Würzburg bei Haupt, Zeitschr. I, 221.
3) Stälin, Wirt. Gesch. III, 480.

Dies Wappenſchild, ſo wie auch den Namen von Hohenberg, hatte ſchon früher eine Schwäbiſche begüterte Familie getragen, die im Anfange des 12. Jahrhunderts, muthmaßlich im Hinblick auf das ſie im Mannsſtamme bedrohende Ausſterben, das Kloſter St. Marien oder St. Märgen im Schwarzwalde ſtiftete [1].

Wahrſcheinlich iſt daher der Beſitz der Burg Hohenberg, mit dem Namen und dem Wappen des erloſchenen Geſchlechtes älterer Grafen oder Herren von Hohenberg, dem Grafen Burchard IV. von Zollern durch Heirath zugefallen, und inſofern die Ueberlieferung älterer Genealogen gerechtfertigt, daß Hohenberg durch eine Erbtochter von Vorbeſitzern an das Haus Zollern gekommen ſei [2].

Zu dem andern Zweige des gemeinſchaftlichen Stammes, dem jüngern Zweige, der den Titel Grafen von Zollern fortführte, blieben die Hohenberger in keiner Verbindung, welche den beiden Familien ein Näherrecht auf die durch ihre Trennung zerſplitterten Beſitzungen des gemeinſchaftlichen Stammes geſichert hätte. Sie traten im Gegentheil frühzeitig in feindliche Verhältniſſe zu einander, wozu eben die vermiſchte Lage ihrer einſt zuſammen gehörigen Beſitzungen vorzüglich die Veranlaſſung darbieten mogte. Schon im Jahre 1267 ſtand bei Haigerloch Graf Friedrich V. von Zollern dem Grafen Albrecht von Hohenberg zu offener Feldſchlacht gegenüber [3].

Aber auch in dieſer Trennung von ihren Stammver-

1) Stälin a. a. O. II, 399 f.
2) Stillfried u. Märcker, Hohenz. Forsch. I, 95, 96.
3) Herman Gygas ed. Menschen 128. Ussermann Prodr. II, 447.

wandten behaupteten die Hohenberger längere Zeit eine hervorragende Stellung am Hofe des Reichsoberhauptes, wie in der Schwäbiſchen Heimath. Ihren höchſten Glanz erreichten ſie während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, unter der Regierung des Königs Rudolph von Habsburg, in den Kindern des Grafen Burchard V., dem am 14. Juli 1253 das Unglück wiederfuhr, vom Blitz erſchlagen zu werden[1]. Seine Gemahlin war Mathilde, eine Tochter des Pfalzgrafen Rudolph von Tübingen. Zu den Töchtern dieſer Ehe gehörte die tugendreiche Gertrud, welche dem Habsburger Grafen Rudolph vermählt, mit dieſem unter dem Namen Anna den Thron beſtieg, ſowie zu den Söhnen der vielgeprieſene Graf Albrecht „der Minneſänger," abwechſelnd von Hohenberg und von Haigerloch genannt, welcher ſeinem königlichen Schwager in der Reichsregierung große Dienſte leiſtete und bis zum Lebensende als treuer Freund zur Seite ſtand[2].

Graf Albrecht der Minneſänger.

Die Blüthenzeit des Schwäbiſchen Minnegeſanges, worin Albrechts Jugendzeit fiel, ergriff ſein Gemüth tief genug, um ihn ſelbſt der Dichterweihe theilhaft zu machen. Noch iſt ein zart, ſinnvoll und kunſtreich gedichtetes Minnelied von ihm erhalten geblieben[3].

Zugleich bewährte Graf Albrecht aber auch als Jüngling ſchon auf Turnieren den ritterlichen Heldenmuth, der ihn

1) Chron. Sindelf. S. 13.

2) Biographie von Dr. Berduschek im Jahresb. der Luisenstädt. Realschule 1853.

3) Berduschek 17, v. d. Hagen Minnesäng. IV, 80.

in ſpäterem Leben bei ernſten Kämpfen auszeichnete. In letzterer Beziehung ſeinem Schwager, dem Grafen Rudolph von Habsburg, auch innerlich verwandt, ſtand er zu dieſem in einem Vertrauensverhältniſſe, das durch Rudolphs Erhebung zum Römiſchen Könige ſich nur noch mehr befeſtigte und auch da keine Schwächung erfuhr, als die Königin Anna, Albrechts Schweſter, aus Gram über die Trennung von ihrer an Karl Martell aus dem Hauſe Anjou verheiratheten Tochter Clementia, im Jahre 1281 ſtarb.

König Rudolphs ganze Regierungszeit hindurch blieb Graf Albrecht, neben dem ihm vetterlich verwandten Burggrafen Friedrich III. von Nürnberg, die Hauptſtütze des Königs im Frieden, wie im Felde. Er ſtand ihm auf den Reichstagen zur Seite, richtete ſeine wichtigſten Botſchaften mit aus, begleitete ihn auf ſeinen Heerfahrten und half dem König den großen Plan der Herſtellung des Landfriedens vollführen.

Beſonders war es die Aufgabe, die ſchon unter den letzten Hohenſtaufen tief erſchütterte Herrſchaft des Reichsoberhauptes in Schwaben wieder herzuſtellen, welche König Rudolph auf die Schultern ſeines Schwagers legte. Er beſtellte für Niederſchwaben ihn ſelbſt, ſeinen Neffen, den Grafen Hugo von Werdenberg, für Oberſchwaben, zum Landvogt. Die faſt ununterbrochenen Kämpfe, worin ihn dieſes Amt verflocht, waren für den Grafen um ſo unerfreulicher, als ſie größtentheils eben den nach Unabhängigkeit von der herzoglichen, wie von der Reichsgewalt, ſtrebenden edlen Familien ſeiner Heimath galten.

Wiederholt entzweieten dieſe Streitigkeiten auch die

ſtammverwandten Familien des Zollernſchen Hauſes bis zu blutigem Kampfe mit einander. Namentlich in dem Empörungskriege, den Graf Eberhard von Wirtemberg um das Jahr 1286 gegen den König führte, ſtritten auf des letztern Seite Graf Albrecht von Hohenberg und Burggraf Friedrich III. von Nürnberg, während Graf Friedrich V. von Zollern den Grafen von Wirtemberg unterſtützte.

So feſt aber begründete Albrechts in ſchwierigen Aufgaben bewährte Tüchtigkeit des Königs Vertrauen zu dem Grafen, daß Rudolph, nach dem Mißlingen der Verſuche, ſeinem Sohne, dem Herzoge Albrecht von Oeſterreich, die Nachfolge im Reiche zu ſichern, ſelbſt dieſe zuletzt ſeinem Schwager Albrecht zuzuwenden bemüht geweſen ſein ſoll [1].

Graf Albrecht blieb jedoch auch nach Rudolphs Tode, anſtatt die eigene Erhebung zu erſtreben, ein treuer Verfechter der Thronanſprüche ſeines Oeſterreichiſchen Schweſterſohnes. Zwar mußte er ſeine eifrige, in dem erſten Wahlkampfe, der ſich für König Adolph von Naſſau entſchied, gegen dieſen für das Haus Habsburg an den Tag gelegte Partheinahme durch den Verluſt der Landvogtei in Niederſchwaben und der ihm vom Könige Rudolph ebenfalls eingeräumten Reichsfeſte Achalm büßen. Doch mit deſto größerer Bereitwilligkeit übernahm er im Juni 1297 von den zu Prag verſammelten, mit König Adolphs Herrſchaft im Reich unzufriedenen Fürſten und Kurfürſten den Auftrag, für Herzog Albrechts Erhebung die nöthigen Bundesgenoſſen

1) Berduschek a. a. O. 39.

zu werben. Selbſt die Beſchwerden einer Reiſe nach Rom hielten den Grafen nicht zurück, mit 16000 Marck Silber ausgeſtattet, perſönlich den Verſuch zu machen, die Zuſtimmung des Papſtes Bonifaz VIII. zu der beabſichtigten Entthronung König Adolphs zu gewinnen[1].

Bevor jedoch der alſo vorbereitete blutige Tag bei Göllheim, der 2. Juli 1298, an welchem König Adolph Reich und Leben verlor, noch über die Königskrone zu Gunſten des Hauſes Habsburg entſchied, mußte Graf Albrecht die eifrige Vertretung der Sache deſſelben gleichfalls mit dem Leben büßen. Den Herzog Otto von Niederbaiern, welcher dem Könige Adolph mit bedeutenden Streitkräften nachrückte, zu Oberndorf im Hohenbergiſchen zu überfallen und zu vernichten, ſammelte Graf Albrecht hier die Seinigen. Der Anſchlag war indeſſen dem Herzoge verrathen: der Graf wurde am 17. April 1298 unvermuthet von dem Baiern-Herzoge angegriffen und mit mehreren hundert ſeiner Kampfgenoſſen niedergemacht — nicht nur von dem Herzoge Albrecht, den der Verluſt des wärmſten Freundes des Habsburgſchen Hauſes zunächſt ſchwer traf, ſondern auch bei der Achtung, welche der Graf als Menſch, Dichter, Held und Staatsmann überall genoſſen, allgemein betrauert.

Die Kunſt, welcher der Graf ſchützend und ſelbſtthätig gehuldigt hatte, ſchloß ſich dieſer Trauer lebhaft an, um durch Dicht- und Bildwerke die Erinnerung an den letzten Kampf und den Tod des gefeierten Helden der Nachwelt zu erhalten. Mit tiefem Schmerzgefühl fordert Ottokars

1) Chron. Colmar. 85.

gleichzeitige Dichtung alle treu und ritterlich gesinnten Männer und Frauen zur Klage über den Tod dieses Urbilds eines wahrhaften Ritters auf. Den Hülfsbedürftigen ruft er zu:

Klaget, elende Leute,
Die von Kummer oft befreite
Grafen Albrechts milde Hand! —

Er schließt seine Klage dann mit dem Urtheil:

Es wird im Schwabenland
Der nicht mehr geboren,
Woran so viel würd verloren,
Als an ihm, der da ist tod! —

Auch auf einem schönen farbigem Gemälde jener Zeit der Manessischen Sammlung in Paris ist des Grafen letzter Schwertkampf dargestellt, am Fuße einer Burg, von deren Zinnen weinende Frauen auf den Grafen hinabblicken, da sein Streitroß unter ihm zusammensinkt, was dem Kampfe den unglücklichen Ausgang giebt [1].

Aussterben des gräflich-Hohenbergschen Hauses.

Nach dem Tode des Grafen Albrecht bestand sein Haus während der ersten Zeit noch in hervorragender Bedeutung fort. Ein im Jahre 1311 verstorbenes Mitglied desselben Albrecht oder Adelbert, Mönch im Kloster Altaich, wurde von der Kirche unter die Heiligen aufgenommen [2]: ein ebenfalls gleichnamiger Enkel des Grafen Albrecht, dem Kaiser Ludwig sich vergebens bemüht hatte, „wegen der

1) Stillfried Alterth. u. Kunstdenkm. Neue Folge. Von der Hagen Minnes. IV, 80. Ders. in den Abh. d. Berl. Ak. hist. Kl. 1853, S. 517.

2) Vita S. Alberti monachi Oberaltachensis in Pez Thes. I, 539. 548. Chron. duc. Bav. b. Böhmer Fontes I, 139.

Macht seiner Eltern" das Bisthum Constanz zuzuwenden, starb im Jahre 1359 als Bischof von Freising. Im weltlichen Stande treten die Grafen Rudolph I., II. und III., der Sohn, Enkel und Urenkel des Minnesängers, öfter noch als bedeutende Männer ihrer Zeit in deren Begebenheiten auf.

Doch war zu einem Sinken der Macht und zu dem allmäligen Verfalle des Hauses Hohenberg schon durch die Theilung der Grund gelegt, welche von Albrecht, dem Minnesänger, mit seinem Bruder Burchard VI. getroffen wurde. Sie ließ zwei völlig von einander abgesonderte Linien entstehen, deren jede die ihr zugefallenen Besitzungen in sich begebenden Erbfällen nach der Anzahl der Erbnehmer weiter zerstückelte und nach Umständen der Veräußerung an Fremde preisgab.

Mit Albrechts Stamme, worin sich namentlich Hohenberg, Haigerloch und Rotenburg, so wie die neu erworbenen Herrschaften Horb und Triberg, vererbten, war es bald nach der Mitte des 14. Jahrhunderts schon dahin gekommen, daß die männlichen Glieder größtentheils im geistlichen Stande ihren Unterhalt suchen oder doch ehelos bleiben mußten. Die Dankbarkeit für die Hingebung ihres Stammvaters an das Oesterreichische Haus erhob dieses zu keiner edlern That, als in der Befriedigung eigener Erwerbssucht, den Grafen stets bereitwillig Gelegenheit darzubieten, ihren Stammbesitz mehr und mehr zu verpfänden und zu veräußern und dadurch ihren Untergang zu beschleunigen.

Den Rest überließ Graf Rudolph III., — der einzige

von Albrechts Urenkeln, der eine Ehe einging, aus dieſer Ehe aber nur eine Tochter gewann, — im Jahre 1381, von Schulden gedrängt, dem Herzog Lupolt von Oeſterreich. Ihm blieb nur der Nießbrauch bis zu ſeinem Tode, der im Jahre 1387 dem Daſein der Albertiniſchen Linie der Hohenberger ein Ziel ſetzte [1].

Auch von Burchards VI. Nachkommenſchaft, die ſich in ſeinen Söhnen, Otto und Burchard VII., in die Nagolder und die Wildberger Linie ſpaltete, ſtarb die erſtere ſchon 1388 mit einem zweiten Grafen Otto aus, nachdem die Beſitzungen dieſer Linie, anſtatt der andern zugewandt zu werden, von dem letzten Beſitzer, durch Veräußerungen an Tübingen und Wirtemberg, in fremde Hand gebracht waren [2].

Noch beinahe hundert Jahre ſetzte hiernach zwar der Wildberger Familienzweig ſein Beſtehen fort, aber da auch deſſen Beſitz Theilungen zerſtückelten und Veräußerungen weiter verringerten, allmälig unter immer ärmlichern Verhältniſſen. Den Reſt verkaufte Graf Rudolph IV. im Jahre 1377 und in der folgenden Zeit an den Kurfürſten Ruprecht von der Pfalz und an Baden [3].

Rudolphs IV. Sohn, Graf Siegmund, der kaum mehr, als den berühmten Namen ſeiner Vorfahren erbte, war der letzte ſeines Stammes. Er ſtarb im Jahre 1486 als Wirtembergſcher Rath, nachdem ſeine beiden Söhne ihm in das Grab vorausgegangen waren. Auf die Nachkommenſchaft ſeiner an Georg Schenk von Limpurg vermählten

1) Stälin a. a. O. III, 297. 669.
2) Das. 293. 670. — 3) Das. 373. 668.

Tochter Magareth hatte er nichts als einen kümmerlichen Nachlaß beweglicher Habe zu vererben [1].

Alſo mußte das berühmte Haus der Hohenberger enden, der ältere Zweig des in den Söhnen Burchards II. geſpaltenen Zollerſtammes. Denn ſeiner Stammgenoſſen vollſtändig vergeſſen, trug es auch in ſeinem allmäligen Verfalle nur zur Bereicherung der großen fürſtlichen Familien bei, welche ſich damals wetteifernd bemühten, ihren Hausbeſitz und Herrſchaftsbereich im Schwabenlande zu erweitern und dadurch den frühern Glanz der alten einheimiſchen Geſchlechter mehr und mehr zu verdunkeln.

Die Grafen von Zollern, jüngerer Zweig.

Während die Hohenberger Zollern frühem Verfall entgegen gingen, hatte der jüngere Zweig des Zollerſtammes, worin wir die Ahnherren der ſpätern Grafen und Fürſten von Hohenzollern, ſowie der Burggrafen von Nürnberg, zu verfolgen haben, ſich einer glücklichen Fortentwickelung zu erfreuen. Er wurde, wie erwähnt, von dem dritten Sohne des Grafen Burchard II., dem Grafen Friedrich I., begründet, der vor ſeinen Brüdern den Vorzug genoß, daß ihm und ſeiner Nachkommenſchaft der Beſitz der Stammburg, daher auch der alte Familienname von Zollern oder Hohenzollern verblieb.

1) Stälin a. a. O. III, 672.

Graf Friedrich I. († c. 1115).

Nach verschiedenen, nur auf seine Besitzungen bezüglichen Verhandlungen tritt Graf Friedrich von Zollern am Hofe und im Gefolge König Heinrichs V. bei wichtigen Staatshandlungen mitwirkend auf. Er betheiligte sich namentlich an dem Investiturstreite, den Heinrich V. mit dem Papste Paschalis II. zu führen hatte. Da der König in dieser Angelegenheit und wegen seiner Kaiserkrönung im Jahre 1110 nach Italien sich begab und zu vorläufiger Unterhandlung den Papst durch den Erzbischof von Mainz und einige weltliche Große des Reiches beschickte, gehörte Graf Friedrich von Zollern zu diesen Gesandten [1].

Nach den blutigen Ereignissen in Rom, dem erzwungenen Nachgeben des Papstes und der am 13. April 1111 vollzogenen Krönung Heinrichs V. kehrte Friedrich im Gefolge des neuen Kaisers über die Alpen zurück. Auf diesem Heimzuge wohnte er namentlich auch, den 14. August 1111 zu Speier, der Stiftung von Vigilien und Seelmessen bei, wodurch Kaiser Heinrichs V. die Manen seines in Kummer und Gram über treulose Söhne verstorbenen Vaters Heinrichs IV. zu versöhnen suchte. Die darüber ausgestellte Urkunde bezeichnet den Grafen Friedrich von Zollern als einen der Fürsten und Edlen, deren Rath und Bitte den Kaiser zu diesem Acte kindlicher Pietät bewog [2]. Es war der Tag, an welchem die Gebeine des im Bann verstorbenen alten Kaisers endlich von geweiheter Erde aufgenommen werden durften.

1) Pertz Mon. Germ. IV, 67.
2) Würdtwein nova subs. I, 136. Mon. I, No. 4.

Noch einige Mal erscheint nach dieser Zeit Graf Friedrich von Zollern unter den vertraueten Räthen des Kaisers und bei Regierungshandlungen desselben thätig, namentlich im October 1111 zu Straßburg und im März 1114 zu Basel bei kaiserlichen Verleihungen für das Kloster Einsiedeln [1]. Dann verschwindet sein Name aus den Urkunden der Zeit.

Das Kloster Alpirsbach, dem das Recht freier Wahl seines Schirmvogtes von dem Zollernschen Stifter beigelegt war, hatte die Schirmvogtei, nach einer in dergleichen Fällen gewöhnlichen Pietät, wahrscheinlich einem der nächsten Verwandten des Stifters übertragen. Denn unter Heinrichs IV., wie unter Heinrichs V. kaiserlichen Regierung erscheint ein Graf Friedrich im Besitz dieses Schutzamtes. Demselben stand jedoch nach Alpirsbacher Ueberlieferungen zu König Lothars Zeiten (1125—1137) schon ein gleichnamiger Sohn als Verwalter vor [2].

Graf Friedrich I. kann daher nicht zu hohem Lebensalter gelangt sein. Wahrscheinlich erlag er in den blutigen Kämpfen, welche der Kaiser Heinrich V. mit den Sachsen zu bestehen hatte. Es büßten darin, namentlich schon in der Schlacht am Welfesholze, den 11. Februar 1115, viel edle Schwaben ihr Leben ein [3].

Friedrich II. († c. 1139).

Von des ersten Friedrichs Söhnen, — Friedrich,

1) Hartmanni Ann. Heremi 172. Hergott. Gen. II, 135. Mon. I, 5, 6.

2) Mon. I, No. 12.

3) Mascov de Henr. V, § 20, p. 173.

Berthold und Egino, — setzte nur der zuerst genannte sein Haus fort. Bertholds Familie blieb auf eine Tochter beschränkt und von einer Nachkommenschaft Egino's verlautet nichts.

Vielleicht gehörte zu Friedrichs I. Söhnen auch ein dem Klosterleben gewidmeter Ulrich, der im Jahre 1135 als Bruder eines Grafen Friedrich von Zollern bezeichnet wird. Er wurde in diesem Jahre zum Abte des Klosters Reichenau erhoben, kam aber noch in demselben Jahre wegen des Verdachtes, die Ermordung seines Vorgängers angestiftet zu haben, durch Gift um [1]. Der unglückliche Mönch kann indessen auch dem Hohenbergischen Familienzweige angehört haben, worin um diese Zeit es ebenfalls einen Grafen Friedrich gab und der Name von Zollern noch beibehalten war. Der Beiname „Maute", der Friedrich II. von den Zeitgenossen beigelegt sein soll [2], ist kein sicherer Schutz gegen Verwechselungen der beiden gleichzeitigen Friedriche, da dieser Beiname in Urkunden nicht gebraucht wird.

Von den Familienverhältnissen unsers Grafen ergiebt sich, daß er, mit Udilhild vermählt, aus dieser Ehe eine den Stamm aufrecht erhaltende Nachkommenschaft gewann [3].

Udilhild gehörte dem altberühmten gräflichem Hause Urach an, von dem ein Zweig in den heutigen Fürsten und Grafen von Fürstenberg fortlebt. Sie war eine Tochter des Grafen Egino von Urach und seiner Gemahlin Kuni-

1) Ann. Saxo b. Pertz Mon. Germ. VIII, 769. Cont. Koenigsf. i. Mone's Quell.-Samml. 308.

2) Sulger Ann. Zwifalt. I, 82. 83.

3) Abh. d. Berl. Akad. d. Wiss. hist. Cl. 1854, S. 28.

gunde und wird als eine vorzüglich fromme Frau gerühmt. Besonders dem Kloster Zwiefalten, einer Stiftung ihrer väterlichen Familie, erwies sie große Gunst.

Auch nach ihrer Vermählung mit dem Grafen von Zollern soll die Gräfin, soweit die ehelichen Verhältnisse irgend verstatteten, in diesem Stifte wie eine Nonne in klösterlicher Zucht und Demuth gelebt haben. Zu den Weihgeschenken, welche sie dem Kloster verehrte, gehörte ein kostbarer seidener Teppich, den Kaiser Heinrich V. ihr geschenkt hatte, so wie ein ihr von dem Abte von Hirschau zum Geschenk gemachtes Crucifix. Auch gründete sie bei dem Kloster eine eigene Kirche oder Kapelle, die im Jahre 1133 dem heiligen Nicolaus geweiht und sowohl mit der erforderlichen innern Ausstattung, als mit stehenden Hebungen von ihr bewidmet wurde. In diesem Gotteshause fanden dann, nach ihrem bald hernach erfolgten Tode, ihre sterblichen Ueberreste ihre Ruhestätte, neben den Gräbern ihrer Mutter Kunigunde und ihrer wie eine Heilige verehrten Schwester Alberadis, die früher Aebtissin des Frauenklosters Lindau gewesen war und nachher als Nonne in Zwiefalten lebte und starb [1].

Graf Friedrichs Thätigkeit war inzwischen den öffentlichen Angelegenheiten zugewandt. Da Lothar im Jahre 1133 mit der Kaiserkrone geschmückt aus Italien heimkehrte und zu einem Feldzuge gegen das Hohenstaufensche Brüderpaar sich anschickte, verweilte Graf Friedrich am Hofe des Kaisers zu Basel. Etwa zwei Jahre später wird er mit

1) Bertold u. Ortlieb in Hess Mon. 198. 201. 247. Stälin's Wirt. Gesch. II, 509.

ſeinen Vaterbrüdern im Gefolge des nunmehr mit dem Kaiſer verſöhnten Herzoges Friedrich von Schwaben wahrgenommen. Als nach Lothars Tode der Hohenſtaufenſche Herzog Conrad zum Reichsoberhaupt erhoben war, ſchloß er ſich dieſem an, auf deſſen Ruf er im Jahre 1139 nach Straßburg eilte, wo die Großen des Reiches dem Könige gegen den trotzigen Herzog Heinrich von Sachſen die Heeresfolge gelobten, und in deſſen Umgebung er noch am 14. October 1139 zu Gröningen erblickt wird, in der Ausführung dieſes unglücklichen Feldzuges [1].

Wahrſcheinlich fand Friedrich II., wie ſein Vater, im Kampfe des Reichsoberhauptes mit den Sachſen ſeinen Tod. Es verlautet von ihm nichts weiter, als daß die Ueberlieferungen des Kloſters Hirſchau ihm nachrühmen, er habe demſelben ein goldenes Kreuz von wundervoll ſchöner Arbeit, ſo wie die Kirche in Genkingen und ſeine ſonſtigen Beſitzungen an dieſem Orte zum Geſchenk gemacht. Von den aus letzteren herfließenden Einkünften war die Hälfte zum Begängniß ſeines Jahrestages beſtimmt [2].

Graf Friedrich III., erſter Zollernſcher Burggraf von Nürnberg.

Auch von Friedrichs II. und Udilhilds Söhnen war es wieder ein Friedrich, der nicht nur den väterlichen Stamm allein fortſetzte, ſondern als Erwerber der Burggrafſchaft Nürnberg auch zu der ſpätern höhern Macht und Größe ſeines Hauſes den Grund legte. Gleichwohl folgte Friedrich III. dem Vater in deſſen Beſitzungen nicht unmittelbar, ſondern erſt ſpät, nach dem Tode älterer Brüder.

1) Mon. I, 16. 17. Schoepflin Hist. Zar. Bad. IV, 81.
2) Mon. I, 22.

Nach dem Absterben Friedrichs II. gelangte zunächst dessen Sohn Egino in den Besitz der väterlichen Grafschaft. Dann tritt Gottfried, ein zweiter Bruder, namentlich in den Jahren 1355 und 1356, abwechselnd als Graf von Zimbern und als Graf von Zollern bezeichnet, in Kaiser Friedrichs erstem Römerzuge und sonst in der Umgebung desselben auf. Beide Brüder hatten schon vor 1138, wahrscheinlich aus dem ihnen von ihrer Mutter zugefallenen Erbgute, zum Seelenheil derselben, dem Kloster Zwiefalten Schenkungen zugewandt. Sie müssen aber ohne Nachkommenschaft verstorben sein [1].

Als Vertreter des Zollernschen Hauses am Hofe des Kaisers taucht an Gottfrieds Stelle zunächst sein alter Oheim Berthold, der bis dahin nie hervorgetretene jüngere Bruder Friedrichs II., wieder auf. Vom Jahre 1160 bis in das Jahr 1188, da er verstorben sein muß, erscheint er oft im Rathe und im Gefolge des Kaisers oder dessen Sohnes, des Herzogs Friedrich von Schwaben. Er hinterließ jedoch bei seinem Tode nur eine Tochter Adelheid, die in erster Ehe dem Grafen Heinrich von Heiligenberg, in zweiter dem Grafen Conrad von Sigmaringen vermählt war [2].

Erst vom Jahre 1171 ab wird Graf Friedrich III. in öffentlichen Verhandlungen und im Rathe der Fürsten genannt, und zwar so lange Graf Berthold lebte, regelmäßig nur in Begleitung dieses seines Oheims. Mogte er daher auch viel später geboren sein, als seine Brüder Egino und Gottfried; immer muß er schon in reiferem Lebensalter ge-

1) Sulger, Ann. Zwif. 82. 83. Mon. I, 19. 24. 25.
2) Mon. I, 26—39. Stälin, Wirt. Gesch. II, 396.

ſtanden haben, da ihn der ohne Nachkommenſchaft erfolgte Tod ſeiner ältern Brüder zur Theilnahme an der Vertretung ſeiner Grafſchaft und ſeines Hauſes, und noch ſpäter der Mangel männlicher Erben aus Bertholds ebenfalls ſchon verſpätet geſchloſſener Ehe, zu eigener Vermählung aufforderte.

Dieſer ſich ſo lange zu enthalten, hatte ihm wohl die in jener Zeit von dem jüngern Zweige des Zollernſtammes ſichtbar beobachtete Vorſicht geboten: zur Erhaltung der Macht und des Glanzes der Familie, einer übermäßigen Ausdehnung ihrer Glieder zu wehren. Jetzt aber ſtand dieſer Linie des Zollernſchen Hauſes ein nahes Ausſterben ſicher bevor, wenn Graf Friedrich III. keine Ehe ſchloß und keine Nachkommen hinterließ.

Wahrſcheinlich würde daher Graf Friedrich III., ſtatt ſich zum Stammvater der Zollernſchen Burggrafen von Nürnberg zu erheben, gleich zwei andern Brüdern, Cuno und Adelbert, welche die fromme Mutter Udilhild bereits dem Kloſterleben in Zwiefalten gewidmet hatte, und die hier als Mönche ſtarben, im Mönchsthume verkommen ſein, hätte nicht der unbeerbte Abgang ſeiner im Weltleben verbliebenen ältern Brüder und Graf Bertholds Mangel an männlichen Nachkommen ihn auf den Schauplatz weltlicher Thätigkeit zurückgeführt. Denn in der That berichten Zwiefaltener Ueberlieferungen von dem „jüngern“ Friedrich, wie ſie zur Unterſcheidung von ſeinem gleichnamigen Vater den Grafen Friedrich III. nennen, daß derſelbe, obſchon er in reiferem Alter ſich nicht eben als einen Freund des Kloſters erwieſen, vielmehr den Widerſachern des Stiftes angehangen habe,

gleichwohl früher den „Familiaren“ desſelben auf Lebenszeit zugeſchrieben geweſen ſei[1]. Auch wird dieſe Ueberlieferung durch den Umſtand beſtätigt, daß man ſo wenig die Spur irgend einer Wohlthat, welche dieſer Graf dem von ſeiner Mutter hoch begünſtigten Stifte erwieſen hätte, als andererſeits ſeinen Jahrestag in dem Todtenkalender des Stiftes verzeichnet findet. Für den Namen eines Mannes, der nicht nur dem Uebergange aus den Familiaren zu den Converſen des Kloſters die Rückkehr in weltliches Treiben vorzog, ſondern auch dann noch verſchmähte, ſich gleich ſeinen übrigen Angehörigen, das dankbare Andenken der Mönche durch reiche Weihgeſchenke zu erkaufen, hatte der Todtenkalender des Kloſters begreiflicher Weiſe keinen Platz.

Graf Friedrich III. richtete ſeine Beſtrebungen wohl vom Anfang an auf höhere Zielpunkte, als den Beifall der Mönche, für welche ſeine Vorfahren ſchon mehrfach eine ihrem Stammgute verderbliche Vorliebe an den Tag gelegt hatten.

Es iſt bei der Ungenauigkeit der bezüglichen Berichtserſtattungen nicht beſtimmt zu behaupten, aber nicht unwahrſcheinlich, daß Graf Friedrich III. an den Fehden thätigen Antheil genommen habe, worin gleichzeitige Geſchichtsſchreiber Grafen von Zollern, ohne namentliche Bezeichnung derſelben, auftreten laſſen. Es gilt dies inſonderheit von einer Fehde, womit Herzog Welf VII. im Jahre 1164 den Pfalzgrafen Hugo von Tübingen, einen Schweſterſohn des Grafen Friedrich I. von Zollern überzog; worauf neben dem

1) Sulger, Ann. Zwif. I, 82. 83.

Herzoge Friedrich IV. von Schwaben die Zollernſchen Grafen in die Burg Tübingen zu Hülfe eilten und dem Herzoge Welf, der die Burg einſchloß, am 6. September durch einen Ausfall eine ſchwere Niederlage beibrachten [1]. Eben ſo ſtanden im Jahre 1175 Zollernſche Grafen dem Herzog Berthold IV. von Zäringen kämpfend gegenüber [2].

Gewiß hat man dagegen nicht an eine Partheinahme Friedrichs III. gegen das Erbkönigthum der Hohenſtaufen zu denken, wenn unter den Klagepunkten Kaiſer Friedrichs I. gegen den Herzog Heinrich den Löwen, welche im Jahre 1180 deſſen Aechtung herbeiführten, auch die Anſchuldigung vernommen wird, der Herzog habe mehrere Schwäbiſche Grafen, vorzüglich die Grafen von Zollern und von Veringen, gegen den Kaiſer aufgereizt [3]. Man ſieht den Grafen Friedrich vielmehr zu dieſer und in der nächſtfolgenden Zeit häufig unter den vertraueten Räthen des großen Kaiſers, ſo wie im Gefolge ſeines Sohnes, des Herzogs Friedrich von Schwaben [4]. In den Reichsgeſchäften und in den übrigen Angelegenheiten dieſes ſeiner Familie heimathlich nahe ſtehenden Herrſcherſchauſes, dem er ſich innig anſchloß, fand der Graf mit der Zeit immer mehr den würdigen Gegenſtand ſeiner Thätigkeit.

Eben durch dieſen Anſchluß an das Haus Hohenſtaufen legte Graf Friedrich auch den Grund zu der ſeinem Hauſe durch ihn beſchiedenen höheren Erhebung. Denn

1) Crusii Ann. II, VIII, 6. Hess Mon. Guelf. 41. 130. 253.
2) Ussermann Prodrom. II, 445.
3) Abb. Ursperg. Chr. (ed. 1609) p. 226. 227.
4) Mon. I, No. 28. 30. 32. 34. 36—38.

nur als eine Folge ſeiner Beziehungen zu dem Reichsoberhaupte und der dadurch begründeten Verbindungen hat man wohl ſeine Vermählung mit der Gräfin Sophia von Raabs zu betrachten. Sie war die reiche Erbtochter des Burggrafen Conrad II. von Nürnberg, der unter den Räthen des Kaiſers einen beſonders hervorragenden Platz einnahm[1].

Da nach damaliger Sitte über die Hand der Töchter von Großen des Landes das Reichsoberhaupt vielfältig mitverfügte, zumal wenn mit ihrer Hand zugleich wichtige Reichslehne an den Gemahl übertragen werden ſollten; ſo darf man vielleicht den Kaiſer Friedrich ſelbſt als den Stifter dieſer Eheverbindung für den durch die Aufnahme in ſeinen Rath begünſtigten Grafen betrachten: denn es lag darin zugleich die Verfügung über das dem Reiche alle Zeit wichtige Burggrafenthum Nürnberg.

Dem Grafen Friedrich aber, in deſſen Hand nach Bertholds Tode die Schwäbiſchen Beſitzungen ſeiner Familie bereits vollſtändig vereinigt waren, erwuchs daraus mehr als eine Verdoppelung ſeines Beſitzſtandes. Denn außer der Ausſicht auf die Nachfolge in der Nürnberger Burggrafſchaft, brachte ihm die Fränkiſche Gemahlin noch eine Grafſchaft in Oeſterreich mit zahlreichen Oeſterreichiſchen und Fränkiſchen Beſitzungen zu, welche Stammgut ihres väterlichen und mütterlichen Hauſes bildeten: und — was bei der vom Ausſterben bedrohten Lage des Zollernſchen Hauſes noch mehr war, — zugleich zwei Söhne, welche das Geſchlecht fortſetzten[2].

1) Abh. d. Ak. d. Wissensch. 1854, hist. Cl. S. 73. 84.
2) Das. S. 77.

Das Lehn der Burggrafschaft konnte Graf Friedrich jedoch nicht mehr aus des großen Kaisers Hand empfangen. Der alte ruhmgekrönte Herr fand am 10. Juni 1190 auf einem Kreuzzuge jenseits des Meeres seinen Tod; während der Burggraf Conrad von Nürnberg noch zwei Monate später, obwohl zum letzten Male, unter den Lebenden genannt wird. Die Belehnung des Zollernschen Grafen mit der Burggrafschaft gehörte daher wohl zu den ersten Regierungshandlungen Kaiser Heinrichs VI., an dessen Reichsregierung der Graf Friedrich vom Anfange an als vertrauter Rath wieder Theil nahm.

Denn sobald Kaiser Heinrich auf die von dem Tode des Vaters erhaltene Kunde am Schlusse des Jahres 1191 aus Italien nach Deutschland zurückkehrte, tritt Graf Friedrich in seiner Umgebung auf. Er begleitete den neuen Kaiser namentlich auf dessen Rundreise durch das Reich, auf der die beim Regierungsantritte üblichen Bestätigungen ertheilt, die erforderlichen Belehnungen vollzogen und die aufgehäuften sonstigen Reichsgeschäfte erledigt wurden. Im Jahre 1192 wird Graf Friedrich in Heidingsfeld — hier unter dem 8. Juli zum ersten Mal als Burggraf von Nürnberg bezeichnet, — im J. 1193 zu Speier, Würzburg, Worms, Lautern und Coblenz, so wie im J. 1194 zu Nürnberg und Chur in Reichsverhandlungen des Kaisers ausdrücklich genannt [1].

Während eines neuen Zuges nach Italien, den Kaiser Heinrich im Mai 1194 unternahm, um sich zum Könige

1) Abh. d. Ak. d. Wissensch. 1854, hist. Cl. S. 66 f. Mon. I, No. 43. 47—54.

von Sicilien krönen zu laſſen, ging Friedrich in ſeine Schwäbiſche Heimath zurück, wo man ihn mittlerweile auch am Hofe des Herzogs Conrad von Schwaben wahrnimmt [1]. Kaum war jedoch der Kaiſer im Sommer 1195 wieder nach Deutſchland gekommen; ſo wird auch der Graf oder Burggraf Friedrich, wie man ihn abwechſelnd genannt findet, in ſeinem Gefolge wieder ſichtbar. Erſt der nochmalige Zug des Kaiſers nach Italien ſchied ihn von dieſem und zwar für immer, da Heinrich VI. am 28. Sept. 1197 zu Palermo ſtarb [2].

Aber auch König Philipp zog gleich nach ſeiner Wahl zum Römiſchen Könige den bewährten Rath ſeines Bruders an ſeinen Hof. Hier half Graf Friedrich namentlich am 29. Juni 1198 den wichtigen Staatsvertrag mit Frankreich abſchließen, wodurch dieſes gegen Richard Löwenherz und deſſen Neffen, den Gegenkönig Otto, zum Beiſtande ſich verpflichtete. Dann nahm er im Sommer 1199 an dem Feldzuge Philipps nach dem Niederrhein gegen Anhänger ſeines Gegenkönigs Theil. Hiernächſt begleitete er den König auf dem Zuge nach Sachſen, wo dieſer den Winter zubrachte. Im Frühling des Jahres 1200 war er mit dem Könige auf dem großen Verſammlungstage zu Nürnberg, wo ihm Fürſten, Prälaten und Edle des Reiches aufs Neue ihre Hülfe in dem Thronſtreite mit Otto IV. zuſagten: und dieſem Gelöbniſſe gemäß leiſtete auch Graf Friedrich dem Könige ſeinen Beiſtand, als dieſer im Som-

1) Mon. I, No. 55.
2) Abh. d. Ak. a. a. O. S. 69. Mon. I, No. 56—59.

mer des Jahres 1200 die Belagerung Braunschweigs unternahm[1].

Die vergebliche, doch mit schweren Verlusten für Philipps Heer verknüpfte Belagerung von Braunschweig war das letzte wichtige Ereigniß, woran Graf Friedrich III. sich betheiligte. Nach der Aufhebung derselben kehrte der König mit ihm nach Nürnberg zurück, wo er zwar am 1. October noch als Zeuge bei einer königlichen Ausfertigung, damit aber auch zum letzten Mal unter den Lebenden erscheint. Er starb, wohl an den Folgen des letzten Feldzuges, am 14. Juni 1201 und fand für seine irdischen Ueberreste die Ruhestätte in Fränkischer Erde, — im Kloster Heilsbronn, das noch in späten Zeiten jährlich seinen Todestag feierte[2].

Ihn überlebte seine, gewiß viel jüngere Gattin Sophia über das Jahr 1218 hinaus, nachdem sie schon vor 1204 auch ihre Stammgüter den beiden Söhnen abgetreten und sich nur so viel davon vorbehalten hatte, um durch Schenkungen an geistliche Stifte das Heil ihrer Seele zu berathen. Sie bedachte damit namentlich das Oesterreichische Kloster Zwetl. Weiter ist von dieser für die Geschichte ihres Hauses so denkwürdigen Frau leider nichts bekannt[3].

Die Grafen Conrad und Friedrich IV.

Von den beiden Söhnen, welche Graf Friedrich III. aus seiner Ehe mit der Fränkisch-Oesterreichischen Gräfin

1) Mon. I, No. 60—70. Abh. d. Ak. a. a. O. S. 69. 70.
2) Abh. d. Ak. S. 70 f.
3) Das. S. 60. 74. Mon. I, No. 72.

hinterließ, trug der ältere zu Ehren des mütterlichen Großvaters den Namen Conrad, während der jüngere wieder unter dem in diesem Zweige des Zollerstammes forterbenden Namen Friedrich auftritt. Sie standen bei dem Tode des Vaters vermuthlich noch in zu kindlichem Alter, um sogleich die selbstständige Verwaltung der väterlichen Verlassenschaft zu übernehmen, daher denn auch ihre Mutter die von deren Familie herrührenden erblichen Besitzungen erst geraume Zeit nach dem Tode ihres Gemahls den Söhnen abtrat und zutheilte. Von beiden mußte jedoch die Altersstufe der Lehnsmündigkeit, die mit dem vollendeten zwölften Lebensjahre eintrat, bereits erreicht gewesen sein, da im Mai des Jahres 1205 zu Nürnberg der jüngere der Brüder, Graf Friedrich IV. von Zollern, als Zeuge zu einer Urkunde König Philipps zugezogen wurde [1].

Ueberhaupt nahm König Philipp die jungen Grafen damals an seinen Hof, die ihn auf seinen ferneren Umzügen durch das Reich begleiteten, sich an Reichsgeschäften zu betheiligen lernten, und bis an den, durch den Meuchelmord Otto's von Wittelsbach am 21. Juni 1208 erfolgten Tod König Philipps, oft in dessen Gefolge genannt werden [2]. Unter Kaiser Otto IV. verblieb Graf Friedrich in Deutschland, während Graf Conrad dem Kaiser die Pflicht der Heeresfolge auf dessen Zuge nach Italien leistete [3]. Dagegen eilten beide Brüder dem jungen Friedrich II. zu, als dieser, im Jahre 1212 aus Italien heranziehend, es unternahm, die Herrschaft der Hohenstaufen in Deutschland her-

1) Abh. d. Ak. a. a. O. S. 60, No. 26. Mon. I, No. 73.
2) Mon. I, No. 71. 73—79. 3) Das. No. 80—83.

zuſtellen, und verweilten ſie in der Folge häufig, unter thätiger Theilnahme an den grade vorliegenden Staatsangelegenheiten, an dem Hoflager dieſes großen Kaiſers [1].

Beide Brüder werden während dieſer Zeit bald Grafen von Zollern, bald Burggrafen von Nürnberg genannt, wie dieſe doppelte Bezeichnung auch bei ihrem Vater abwechſelnd vorgekommen war. Sie führen dabei in ihren Siegeln ein und daſſelbe Wappenſchild, deſſen ſie ſich gleichmäßig bedienen, wenn die Legende ſie als Burggrafen von Nürnberg oder als Grafen von Zollern zu erkennen giebt. Es war das Löwenſchild, das wohl ohne Zweifel aus dem Wappen des erloſchenen Geſchlechtes der frühern Burggrafen, dem ihre Mutter angehörte, entnommen iſt, da es im Zollernſchen Hauſe in Schwaben weder früher noch ſpäter angetroffen wird.

Ohne Zweifel waren hiernach die Gebrüder Conrad und Friedrich mit ihren väterlichen Reichslehnen, wie damals gewöhnlich, zu „geſammter Hand" beliehen. Die Wirkung eines ſolchen Lehnsempfängniſſes war ein Geſammteigenthum an ihren Beſitzungen, das die Brüder, ſo lange ſie in Gemeinſchaft mit einander zuſammen lebten und die Lehne ungetheilt beſaßen, ſowohl zu dem Fränkiſchen Burggrafthume, als zu der Schwäbiſchen Grafſchaft, gleich berechtigte, beiden daher auch die davon hergenommenen Titel zueignete.

Trennung der Fränkiſchen und der Schwäbiſchen Linie (c. 1227).

Die anfänglich durch das jugendliche Alter der Lehns-

1) Mon. I, No. 84 f. Abh. d. Ak. a. a O. S. 84 f.

empfänger und durch das Daſein ihrer Mutter begünſtigte Gemeinſchaft hat indeſſen den Tod der letztern wohl nicht lange überdauert. In der Folge ſchritten die Brüder nicht nur zu einer Trennung von Wohnſitz und Hofhaltung, ſondern auch zu einer Theilung ihres Beſitzes an Lehnen und Stammgütern, wodurch ihre Nachkommen für immer in zwei von einander getrennte Linien, die Fränkiſche und die Schwäbiſche, geſchieden wurden. Denn indem jeder der beiden Brüder eine, noch heute nicht erloſchene Nachkommenſchaft gewann, wurde Conrad, welchem die getroffene Theilung die Nürnberger Burggrafſchaft mit den ſonſtigen Fränkiſchen und Oeſterreichiſchen Beſitzungen zuführte, der Gründer einer in Nürnberg fortbeſtehenden Fränkiſchen Linie der Zollern, während ſein jüngerer Bruder, Graf Friedrich IV., der zum Alleinbeſitz der Schwäbiſchen Lehne und Stammgüter gelangte, ſein Haus in Schwaben fortſetzte.

Wann dieſe denkwürdige Theilung erfolgt ſei, welche die Scheidewand zwiſchen den Fränkiſchen und den Schwäbiſchen Zollern zog, läßt ſich in Ermangelung der Theilungsverträge nur nach Muthmaßungen beſtimmen.

In der Regel wurden ſolche Theilungen zwiſchen Brüdern erſt zu einem Zeitpunkte vorgenommen, in welchem dieſe nicht nur vermählt waren, ſondern auch ſchon männliche Nachkommen beſaßen. Während die Gründung einer eigenen Familie erſt das Bedürfniß eines abgeſonderten Hofhaltes — „eigenen Rauchs und Schmauchs", wie man es wohl nannte, — dringend hervortreten ließ, milderte der Beſitz männlicher Deſcendenz zugleich die Nachtheile, welche

die rechtliche Wirkung solcher Auseinandersetzung für den Lehnsbesitz herbeiführen mußte. Denn durch solche Auseinandersetzung der Beliehenen wurde die gesammte Hand gebrochen, wenn sie nicht durch besondere Vergünstigung des Lehnsherrn den Theilbesitzern vorbehalten blieb, und fiel daher sonst der Antheil eines, ohne lehnsfähige Nachkommen abgehenden Theilbesitzers dem Lehnsherrn, als erledigt, wieder zu.

In der Regel ferner gingen, bei einer solchen Theilung gemeinschaftlicher Besitzungen, auch die von denselben hergenommenen Titel und Prädicate in das Sondereigenthum desjenigen über, dem die Besitzungen zugetheilt wurden. Man betrachtete dergleichen Zunamen und Prädicate damals noch nicht als ein persönliches, auf alle Nachkommen forterbendes Familieneigenthum. Fürsten, Grafen und Herren entnahmen vielmehr ihre oft wechselnden Zunamen und Prädicate, die später Familiennamen und Familientitel geworden sind, den jeweiligen Wohnorten, Besitzungen oder Aemtern, die sie wirklich inne hatten, mit deren Wechsel oder Verlust sie auch die davon hergenommenen Zunamen und sonstigen Bezeichnungen wieder aufgaben und änderten. Dem gemäß hatten auch die beiden Söhne Friedrichs III., nach vollzogener Theilung, jeder einen der Titel abzulegen, die sie bis dahin beide führten: — Graf Friedrich den burggräflichen, unter dem er bis dahin als Burggraf Friedrich II. aufgetreten war, so wie Graf Conrad, als Burggraf der dritte dieses Namens, das von dem Stammbesitz in Schwaben hergenommene Prädicat eines Grafen von Zollern.

Diese letzte Veränderung tritt mit dem Jahre 1227

entſchieden als erfolgt hervor, da nach dieſem Jahre weder Conrad als Graf von Zollern, noch Friedrich als Burggraf von Nürnberg, im Texte von Urkunden mehr bezeichnet wird; während im Jahre 1226, wenigſtens in Bezug auf ein geiſtliches Lehn, beide noch unter dem Namen Grafen von Zollern als gemeinſchaftliche Beſitzer erſcheinen [1]. Zugleich läßt ſich auch der Lebenszeit ihrer Nachkommenſchaft entnehmen, daß um dieſe Zeit beiden Brüdern die Hoffnung auf männliche Deſcendenz ſchon erfüllt geweſen ſein muß. Mit großer Wahrſcheinlichkeit darf man daher als den Zeitpunkt der Abzweigung der Fränkiſchen von der Schwäbiſchen Linie das Jahr 1227 annehmen.

Nur in ihren Siegeln behielten die Brüder, dieſer Auseinanderſetzung ungeachtet, nicht nur das gemeinſchaftliche Wappenzeichen des Löwenſchildes bei; ſondern Burggraf Conrad bediente ſich deſſelben, auch längere Zeit nach vollzogener Theilung, noch mit einer Umſchrift, die ihn, außer als Burggrafen von Nürnberg, zugleich als Grafen von Zollern bezeichnet. Beides iſt jedoch ſchon an ſich keine Unregelmäßigkeit. Denn es war alter, beſonders in Schwaben verbreiteter Gebrauch, daß einer Stammburg entlehnte Namen und Titel, welche man mit Uebernahme neuer Beſitzungen aufgab, gleichwohl von der erſten Generation noch im Siegel fortgeführt wurden, wenn auch die Urkunden, zu deren Beglaubigung man die Siegel benutzte, dem Ausſteller ſchon einen andern Namen zueignen [2].

Gewiß aber hatte im vorliegenden Falle die Beide-

1) Mon. I, No. 118.

2) Stälin II, 660. 661. Zu vergl. Mon. I, No. 119 f.

haltung des burggräflichen Löwenschildes seitens des Grafen Friedrich IV., so wie des Zollernschen Grafentitels im Siegel des Burggrafen Conrad, noch einen besondern nähern Grund, wie sich einer, wiewohl erst neuern Nachricht [1], entnehmen läßt. Darnach war den Brüdern bei der von ihnen getroffenen Theilung, das Recht der gesammten Hand, jedem derselben daher für den Fall eines ohne lehnsfähige Descendenz erfolgenden Ablebens des andern, die Successiwn in dessen Lehne vorbehalten. Hierdurch erklärt sich zugleich, daß mit Friedrichs IV. Tode (c. 1251) das Löwenschild aus dem Siegel der Schwäbischen Zollern verschwand, und da diesem ein lehnsfähiger Sohn gefolgt war, auch Burggraf Conrad, noch in spätem Lebensalter, sein Siegel ändern ließ und das Prädicat eines Grafen von Zollern von der Umschrift ausschloß: da nunmehr eine vollkommene Todtheilung die Besitzungen der von dem Brüderpaar ausgegangenen Linien trennte.

Hätte aber auch die den Zollernschen Brüdern vorbehaltene gesammte Hand sich weiter erstreckt, als auf den ersten Successionsfall; immer wäre dieselbe doch wirkungslos geblieben, bei der kräftigen Nachkommenschaft, worin beide Linien fortlebten: — die Schwäbische in den Grafen, nachherigen Fürsten von Hohenzollern; so wie die Fränkische in den Burggrafen von Nürnberg, nachmaligen Kurfürsten von Brandenburg. —

1) Zwanzig Increm. dom. Br. mspt. im Besitz des Verfassers. Abh. d. Ak. a. a. O. S. 101, No. 39.

II.

Alte Bedeutung des Zollernſchen Geſchlechtes in Schwaben.

1. Grund- und Schloßbeſitz.

Die hervorragende Stellung, welche man das Haus Zollern gleich bei ſeinem erſten geſchichtlichem Hervortreten einnehmen und während der erſten Jahrhunderte glücklich behaupten ſieht, beruhte wohl zum Theil auf ſeinem Herkommen, — altem Adel und Anſehen, ſowie in den davon abhängigen Familien-Verbindungen; vorzüglich aber gewiß in ſeinem umfaſſenden Grund- und Schloßbeſitz und in den Grafſchaftsämtern, welche in der Familie verwaltet wurden. Denn noch weniger, als heut, konnte damals, da das Recht auf Vorzüge, die durch Geburt übertragen werden, noch minder ausgebildet war, der Glanz einer Familie feſter materieller Grundlagen entbehren.

In Bezug auf Grund- und Schloßbeſitz ragte aber das Haus Zollern urſprünglich vor den meiſten Schwäbiſchen Herrengeſchlechtern beſonders hervor. Selbſt ſolchen von dieſen Familien, die früher und ſpäter zu königlichen Würden emporſtiegen, — namentlich den Hohenſtaufen, bevor dieſe das reiche Erbe der Fränkiſchen Könige durch

Heirath überkamen, und wahrscheinlich auch den Grafen von Wirtemberg, die später ihre ursprünglichen Besitzungen durch Erbschaft, Kauf, Kriegsglück und Unterhandlungskunst mit vorzüglichem Erfolge erweiterten, — waren die von Zollern ursprünglich allem Anscheine nach überlegen. Denn vom Anfange an erscheinen sie als mächtige Grundherren, welche über eine zahlreiche Dienstmannschaft geboten, von ihrem Eigenthume Kirchen und Klöster, wie Alpirsbach, Reuthin und Stetten, gründen und viele andere durch Schenkungen bereichern, Töchter mit ganzen Herrschaften ausstatten und auch nach der erfolgten Theilung des Familienbesitzes unter zwei frühzeitig von einander getrennte Zweige ihres Stammes, den Hohenberger und den Zollernschen, in jedem derselben noch eine glänzende Stellung behaupten konnten.

Die Besitzungen des Hohenberger Familienzweiges erfüllten fast die Bezirke, welche die Wirtembergischen Oberämter Rotenburg, Horb, Spaichingen und Oberndorf heute begreifen. Sie kommen schon im Jahre 1258 als ein „Territorium" bezeichnet vor. Mögen Theile dieses Landgebietes auch durch Heirath oder Kauf hinzu erworben sein; so verband sich damit doch ohne Zweifel ein Halbscheid des ursprünglich Zollernschen Grundbesitzes, welcher dem unter dem Zollernschen Namen fortbestehenden Geschlechte durch die Abzweigung der Hohenberger verloren ging.

Die andere, diesem Geschlechte verbliebene Hälfte des ursprünglichen Besitzthumes erstreckte sich namentlich auf den Umfang des heutigen Fürstenthumes Hechingen und des Wirtembergischen Oberamtes Balingen, aber anscheinend beträchtlich darüber hinaus.

Neben ſolchen im Zuſammenhange liegenden Güter-Bereichen gab es noch eine große Zahl von einzelnen, zuſammen genommen nicht minder bedeutenden Herrſchaften, Städten und Dörfern im Beſitz jeder von beiden Linien, zerſtreuet gelegen an den Quellen der Donau, wie zu beiden Seiten des Rheines, bis in den Elſaß hinein. Die Gemahlin des Grafen Rudolph von Habsburg konnte z. B. in der Elſaſſiſchen Herrſchaft Albrechtsthal ihre Mitgift erhalten [1].

Zu dieſem umfangreichen Grundbeſitz kamen mächtige Burgen, die ihn ſchützten und befeſtigten. Wie die faſt uneinnehmbare Stammburg im heutigen Fürſtenthume Hechingen, verblieben mit dieſer dem jüngern Zweige des Hauſes die Burg Mühlheim an der Donau im heutigen Wirtembergiſchen Oberamte Tüttlingen, die Burg Hohenſtein im Oberamte Münſingen, die Schalks- oder Schalzburg im Oberamte Balingen mit anderen Feſten. Den Grafen von Hohenberg aber gehorchten Hohenberg, Rotenburg, Haigerloch, Triberg, Wehrſtein, Iſenburg, Kallenberg, Wernwag, Wehingen, Neckarburg, Nagold, Wildberg, Altenſteig, Schilteck und andere feſte Plätze.

Wohl mochte daher im Hinblick auf ſolche Burgen und Feſten der päpſtliche Legat Albert von Böhmen bei einer, gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts angeſtellten Berechnung des Widerſtandes, den Schwabens Herrengeſchlechter dem von der Kirche ausgeſtoßenen Kaiſer entgegen ſtellen könnten, die von Zollern und von Hohenberg, die er zugleich als eine der „edelſten und tapferſten Familien Schwa-

1) Stälin, Wirtemb. Geſch. II, 401. 506.

bens“ bezeichnet, mit der Bemerkung hervorheben, „sie vermögten mit ihren Burgen und Städten, so lange ihnen belieben würde, der Reichsgewalt Widerstand zu leisten“[1].

Dieser umfangsreiche, wohlbefestigte Hausbesitz war dabei freies Eigenthum der Familie. Es wurde ihr durch keine Lehnsabhängigkeit mit deren Beschränkungen und Dienstverpflichtungen verkümmert.

Also bildete das Stammgut der Zollern eine natürliche Grundlage dynastischer Freiheit, Macht und Herrschaft. Reichthum an Grund und Boden war zu allen Zeiten eine Hauptquelle von Unabhängigkeit für seine Besitzer, von Abhängigkeit und Dienstbarkeit für Andere: und in der Widerstandsfähigkeit ihrer Burgen lag, während jener friedlosen Zeit, die Hauptstütze politischer Bedeutung edler Geschlechter.

2. Grafschaften.

Mit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts treten Glieder des edlen Geschlechts von Zollern zugleich als Grafen bezeichnet auf. Für jene Zeit, der das spätere eitle Spiel mit nur nominellen Titeln und Würden, namentlich der Gebrauch des Grafentitels als eines nichts bedeutenden Adelsprädicates, noch unbekannt war, darf man daraus auf wirklichen Besitz von Grafenämtern schließen. Dadurch wurde aber der ursprünglichen dynastischen Hausmacht der Zollern noch das Gewicht des Heerbefehles, der Gerichts-Obrigkeit und einer Art von Polizei- und Finanzgewalt über

1) Freih. v. Stillfried's Burggr. des XIII. Jahrh. S. 52.

größere Bezirke und deren Bewohner hinzugefügt. Solche Aemter, Lehen des Reichsoberhauptes oder eines von diesem damit zunächst beliehenen Fürsten, die frühzeitig aus persönlichem in erblichen Besitz übergingen, wurden vorzugsweise immer solchen Familien zu Theil, die sich im Bereiche der Grafschaft zugleich durch Schloß- und Grundbesitz, so wie zahlreiche Dienstmannen und Hörige, besonders auszeichneten, und daher die Sorge für die Sicherheit des ihnen befohlenen Landgebietes am erfolgreichsten ausführen konnten.

Dem Hohenbergschen Familienzweige allein wird der Besitz von zwei Grafschaften zugeschrieben [1], die gegen Kaiser Karls des Großen Grundsatz, wornach kein Graf mehr als eine Grafschaft verwalten sollte [2], in der Hand dieses Geschlechtes sich vereinigten. Außerdem gehörte aber auch dem jüngern, im Besitz der Stammburg Zollern verbliebenen Zweige des Zollernschen Stammes ein Grafenamt an.

Lage und Umfang dieser gräflichen Amtsbezirke sind nicht näher bekannt. Nicht immer findet man den Gerichtsbezirk, in welchem eine Familie das Amt der Grafschaft ursprünglich zu Lehn trug, in der Umgebung ihres Wohnsitzes oder in dem Bereiche ihrer Stammbesitzungen. Aber bei dem frühzeitigen Verfall der ursprünglichen Grafschafts-Verfassung und der fortschreitenden Auflösung und Zerstückelung der alterthümlichen geschlossenen Grafschaftsbezirke durch beständige Vermehrung von Exemtionen geistlicher und weltlicher Grundbesitzungen, gelang es mächtigen Grundherren fast allgemein, im Umfange ihrer nahe zusammen liegenden

1) Alb. Argent. 106. — 2) Pertz Mon. II, 736.

Stammgüter und über die sie trennenden Bereiche kleinerer Grundbesitzer, die gräflichen Rechte, wo sie diese nicht früher schon besessen hatten, für sich zu erwerben und dadurch, mit der Hauptmasse ihres Stammgutes zusammen fallende Grafschaftsbezirke zu errichten.

Aus solcher Verbindung grundherrlicher Macht mit Hoheitsrechten ursprünglich gräflicher Amtsgewalt gestalteten sich allmälig mit allen Herrschaftsrechten ausgestattete Territorien. Solche Grafschaften bezeichnete man daher auch bald nicht mehr bloß nach dem Taufnamen ihres jedesmaligen Verwalters, wie bei den Grafschaften älterer Zeit gebräuchlich gewesen war, sondern nach der den Vereinigungspunkt bildenden Burg oder nach dem davon hergenommenen Familiennamen ihrer erblichen Besitzer.

In dieser Weise, aus den in der Umgebung der Stammburg zusammen liegenden eigenthümlichen Besitzungen des jüngern Zweiges des Zollernschen Stammes und aus gräflichen Rechten in diesen und über angrenzende Besitzungen kleinerer Grundbesitzer erwachsen, konnte denn auch die Grafschaft Hohenzollern als eine, „mit allen ihren Regalien und Pertinenzien ganz freie, eigenthümliche, unmittelbare Reichsgrafschaft", wie sie in spätern kaiserlichen Urkunden genannt wird, betrachtet werden[1], rücksichtlich deren nur der Heerbann und der Blutbann, den die gräflichen Rechte in sich schlossen, vom Reiche zu Lehn ging.

Bei der vollständigen Verschmelzung der Familien mit einem in solcher Weise ihnen zugeeigneten, gräflichem Besitz

1) Fidel Baur, Gesch. v. Hohenz. V, 24. 25.

gingen dann mit der Zeit, wie die Namen der Familien, auch die Wappen und selbst die Hausfarben derselben, als Landeswappen und Landesfarben, auf die neu gebildeten Territorien über. Für die Grafschaft Hohenzollern entsprachen diese Farben, wie man sie schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts an schwarzweißen Siegelschnüren gräflicher Urkunden wahrnimmt[1], dem schwarz und weiß quadrirten Wappenschilde des Zollernschen Geschlechts.

3. Reichsunmittelbarkeit.

Die Grafenwürde der von Zollern war aber in Ansehung des Lehnsverhältnisses und des davon abhängigen Ranges ihrer Besitzer vor den meisten in Deutschland und namentlich in Norddeutschland aus dem Mittelalter hergebrachten gräflichen Prädicaten dadurch ausgezeichnet, daß sie auf unmittelbar vom Reichsoberhaupte ertheilter Belehnung beruhte. Die Grafschaft Zollern war daher für ihre Besitzer ein Fahnlehn des Reiches: — so nannte man dergleichen Reichslehne von der durch ein Fähnlein geschmückten Lanze, womit die Belehnung symbolisch erfolgen mußte, wenn diese dem Beliehenen nicht bloß die Gerichtsgewalt, sondern auch den Kriegsbefehl, „die Mannschaft" oder „den Heerbann", übertragen sollte.

In den meisten Gegenden Deutschlands wurden die Grafschaften vom Reichsoberhaupte größtentheils an Herzöge, Pfalzgrafen, Markgrafen und geistliche Fürsten zu

1) Mon. I, 196.

Lehn gereicht, die das Richteramt zu verwalten, in vollem Umfange Anderen übertrugen, und nur den, vermöge des Fahnlehns der Grafschaft überkommenen Heerbefehl sich vorbehielten. Es wurde dadurch dem Stande der Vicegrafen der Ursprung gegeben, die in Frankreich, England, Spanien und in andern Ländern, wo sie auf Grund ähnlicher Verhältnisse entstanden, von den wahren Grafen auch im Titel durch Bezeichnungen, wie Vicomte, Viscount und Visconde, unterschieden wurden. In Deutschland legte man dagegen in eben der Weise, wie den unmittelbaren Reichsgrafen, auch der ihrem Zahlverhältnisse nach weit überwiegenden Klasse der Vicegrafen den einfachen Grafentitel bei [1].

Dem Verhältnisse dieser Vicegrafen gehörte namentlich in Baiern, Oesterreich und Sachsen, in denen die Herzogswürde die Hauptträgerin der Macht der einzelnen Volksstämme blieb und außerdem noch mächtige, das Fürstenthum über umfangsreiche Bezirke in ihrem Besitz vereinigende Pfalz-, Land- und Markgrafschaften sich bildeten, die große Mehrzahl der überhaupt vorkommenden Grafengeschlechter an.

In den umfangsreichen Sächsischen Landen insonderheit, gab es zu Anfang des 13. Jahrhunderts nur ein Grafengeschlecht, welches das Fahnlehn seiner Grafschaft selbst besaß. Es war das Geschlecht der Grafen von Alchersleben oder von Anhalt, die sich daher auch frühe schon das Prädicat „Fürsten" beilegten, ohne eine besondere Verleihung desselben abzuwarten. Die übrigen sechs Fahnlehne Sachsens waren das Herzogthum, so wie die Pfalz-

1) Wohlbrück in Woltmann's Zeitschr. III, 259.

grafſchaft Sachſen, die Markgrafſchaft Brandenburg, die Landgrafſchaft Thüringen, die Markgrafſchaft Meißen und das Markgrafenthum Lauſitz [1]. In Sachſen wurden daher auch Fürſtenthum und Fahnlehn überhaupt als gleichbedeutende Begriffe aufgefaßt.

In Schwaben verſetzte ſchon die um die Mitte des 8. Jahrhunderts erfolgte Aufhebung des alten Alemannniſchen Volksherzogthumes die zahlreichen Grafen, unter deren Verwaltung das Land getheilt war, in eine reichsunmittelbare Stellung, die etwa 150 Jahre hindurch fortdauerte. Es mag ſpäter dem im Anfange des 10. Jahrhunderts wieder hergeſtellten Schwäbiſchen Herzogthume, das bis zum Ausſterben der Hohenſtaufen fortbeſtand, in Bezug auf manche Schwäbiſche Grafſchaft gelungen ſein, ſich des Fahnlehns derſelben wieder zu bemächtigen. Rückſichtlich der Grafenämter, die ſich im Beſitz der mächtigern Familien des Landes befanden, blieb dies wahrſcheinlich unerreicht. Auch führte die öftere längere Vereinigung des Herzogthums Schwaben und der Römiſchen Königswürde im Beſitz derſelben Perſon, ſeit der Erhebung des Schwabenherzogs Philipp zum Römiſchen Könige, ein Verhältniß zu dem Reichsoberhaupte herbei, das dieſem keinen Grund mehr darbot, den Grafen das Fahnlehn ihrer Grafſchaften ſtreitig zu machen. Die Schwäbiſchen Grafſchaften wurden daher gemeinhin ihren Inhabern als Fahnlehen verliehen [2].

König Rudolph von Habsburg ſcheint zwar in der Folge längere Zeit den Plan verfolgt zu haben, für einen

1) Sachsensp. III, 62, §. 2 mit bezüglichen Glossen.
2) Stälin, Wirtemb. Gesch. I, 533.

seiner Söhne das seit Conradins Tod rechtlich erledigte Herzogthum wieder aufzurichten. Auch die Bestellung von Reichslandvögten, wie seines Schwagers, des Grafen Albrecht von Hohenberg-Haigerloch, mit der Bestimmung, die dem Reiche in Schwaben entfremdeten Besitzungen und Rechte wieder herzustellen, scheint dazu als einleitende Maaßregel gedient zu haben. Diesem Plane, der die Schwäbischen Grafen ihrer reichsunmittelbaren Stellung wieder zu berauben drohte, galt daher auch wohl vorzüglich der Widerstand, welchen König Rudolph und sein Reichsvogt, Graf Albrecht, im Schwabenlande fanden, und der ihnen namentlich die Grafen von Wirtemberg, von Helfenstein und von Zollern zu offenem Kampf entgegenstellte.

König Rudolph setzte jedoch die Herstellung des Schwäbischen Herzogthumes nicht durch. Bei dem Tode seines Sohnes Rudolph, dem das neue Reichslehn vorzüglich zugedacht war, gab er wohl selbst die Absicht dazu auf. Den Schwäbischen Großen blieb daher die errungene Reichsunmittelbarkeit.

Daß gräfliche Familien, bei dieser Stellung zum Reich, sich auch den Fürsten titel zugeeignet hätten, kommt in Schwaben nicht vor. Gleichwohl nahmen sie jedoch fürstliche Prädicate für sich in Anspruch, vornämlich zu der Zeit, da König Rudolphs Pläne sie ihrer hergebrachten Stellung im Reiche wieder zu berauben drohten.

Es ist sowohl dem Grafen Eberhard von Wirtemberg, als dem Grafen Friedrich V. von Zollern, welche die erwähnten Kämpfe mit dem Könige Rudolph zu bestehen hatten, von spätern Geschichtsschreibern der Beiname

„des Erlauchten“ (Illustris) beigelegt, in der richtigen Wahrnehmung, daß dieſe Grafen beſonders häufig in den Schriftſtücken der Zeit mit dieſem Prädicate bezeichnet wurden. Daſſelbe kommt indeſſen auch ſchon bei früheren Grafen von Zollern vor und blieb auch in der Folge zugleich mit dem Prädicat „hochgeboren“ bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts für ſie in Gebrauch. Beide Ehrenbezeichnungen — erlaucht und hochgeboren — wurden aber, nach einem damals über ganz Deutſchland verbreiteten Kanzleigebrauche, nur den Fürſten und nach dem Kanzleiſtile der päpſtlichen Curie auch dieſen nicht einmal beigelegt; während gewöhnliche Grafen ſonſt nur die Prädicate „edler“ und „wohlgeborner“ erhielten, — Prädicate, welche nach der Mitte des 14. Jahrhunderts, da der Glanz des Geſchlechtes geſunken war, auch für die Grafen von Zollern die gewöhnlichen wurden [1].

Ohne Zweifel nahmen hiernach die Grafen von Zollern urſprünglich unter den Ständen des Reiches eine höhere Rangſtufe ein, als ſie ſpäter zu behaupten vermogten. Nicht ohne hiſtoriſche Berechtigung waren daher auch die Schwäbiſchen Hohenzollern bei ihrem ſpäteren Wiederemporſteigen, da Kaiſer Ferdinand II. im Jahre 1623 ihre Verdienſte um das Reich und um ſein Haus durch Verleihung der Fürſtenwürde anerkannte, dieſe nur als eine Wiedererneuerung alter, ehedem ſchon von ihnen beſeſſener „fürſtlicher Präeminenz und Titeln“ entgegen zu nehmen bereit [2]; wie denn auch bei der viel früher ſchon (1363) erfolgten förmlichen Erneue-

1) Mon. I, 169 u. folg. bis zu Ende.
2) Lünig's Reichsarchiv P. sp. Cont. II, III, 474.

rung der Fürſtenwürde des Zollernſchen Hauſes der Burggrafen von Nürnberg ihr „althergebrachter Adel, wornach ſie alle Zeit Fürſtengenoſſen geweſen", ausdrücklich anerkannt wurde [1].

1) Mon. IV, 2.

Die

Burggrafen von Nürnberg.

Digitized by Google

I.

Die Burggrafen von Nürnberg aus dem Hause Raabs.

Im elften Jahrhunderte gab es zu Nürnberg zwar schon eine Burg, aber noch keine Burggrafen. Die Burg befand sich vielmehr im unmittelbaren Besitz der Fränkischen Kaiser, welche in Ermangelung einer bestimmten Residenz, bei dem fortdauernden Umherziehen damaliger Herrscher von einem Ort zum andern, abwechselnd zu Nürnberg ihren Hof hielten. Der Ort gehörte wahrscheinlich mit zu den vielen Stammgütern, welche das Fränkische Herrscherhaus in Franken und Schwaben besaß.

Als Kaiser Heinrich III. in den Jahren 1050 und 1051 zu Nürnberg verweilte, verlieh er dem bewohnten Orte, der sich am Fuße der Burg gebildet hatte, Markt-, Zoll- und Münzrecht[1]. Er wurde dadurch der eigentliche Stifter der Stadt. Außer der kaiserlichen Begünstigung führten wohl auch die Wunder, welche der heilige Sebald hier wirkte, städtischen Gewerbsbetrieb, Verkehr und schnell

1) Faber's Staatscantzelei XXX, 135. Singular. Norimb. 322.

wachsende Bevölkerung dem Orte zu[1]. Denn die Gebeine dieses Heiligen, angeblich eines Dänischen Königssohnes, der im achten Jahrhundert in den Wäldern um Nürnberg als Einsiedler lebte und den Franken das Christenthum predigte, wurden in der ihm geweihten Pfarrkirche des Ortes aufbewahrt.

Die Errichtung der Nürnberger Burggrafschaft veranlaßte der Empörungskrieg, welchen König Heinrich V. seinem Vater, dem Kaiser Heinrich IV., zu Anfang des zwölften Jahrhunderts bereitete. Als der Sohn den Besitz der Burg Nürnberg dem Vater zu entreißen trachtete (1105), befahl der Kaiser sie „dem Burggrafen Gottfried und dem Conrad von Razaza" zum Schutz[2]. Es ist die erste glaubwürdige Nachricht von der Bestellung einer Burghut zu Nürnberg.

Den Namen Razaza, der oft auch in abweichender Form geschrieben wird, führte eine edle Familie von dem in Oesterreich, am Zusammenflusse der Deutschen und der Böhmischen Thaya, gelegenen Orte Raabs[3]. Die feste Burg, welche die Familie hier besaß und bewohnte, ist noch jetzt erhalten und bildet, wegen ihres alterthümlichen Baues und wegen der beträchtlichen Höhe und Ausdehnung, womit sie sich auf dem steilen Vorsprunge eines Felsenberges erhebt, eine der schönsten mittelaltrigen Burgen Oesterreichs. Zu der Burg gehörte ein Landgebiet, das als Grafschaft

1) Pertz Mon. Germ. II, 128. Lang's Bayerns alte Grafsch. 241.

2) Meisterlini Hist. in Ludewig Reliqu. mspt. VIII, 45.

3) Oesterr. Bl. f. Litt., Kunst, Gesch. etc., Jahrg. IV, No. 168, wo die Deutung auf Rötz oder Rätz widerlegt ist.

bezeichnet wird. Außerdem hatte die Familie zahlreiche kleinere Besitzungen, welche im Gebiete der Oesterreichischen Herzöge zerstreuet lagen.

Burggraf Gottfried I.

Böhmische Geschichtsschreiber liefern schon aus dem Jahre 1100 die Erzählung eines Vorfalles, der auf die Stellung des Grafen Gottfried in seiner Heimath einiges Licht zu werfen geeignet ist.

Es hatte gegen das Ende des 11. Jahrhunderts Herzog Bretzislaus von Böhmen die Söhne des im Jahre 1093 verstorbenen Fürsten von Brünn und Znaym, Ulrich und Luitold, aus ihrer väterlichen Herrschaft in Mähren vertrieben und diese seinem Bruder, dem Herzog Borziwoi, übergeben. Luitold begab sich in den Schutz seines mächtigen Nachbarn, des Grafen Gottfried, der ihm auch in seiner Burg Raabs eine Zufluchtstätte gewährte. In der Folge stellte jedoch Herzog Bretzislaus an den Grafen Gottfried die Forderung, seinen Schützling Luitold den Böhmen auszuliefern oder wenigstens aus der Burg zu verweisen, da dieser von Raabs aus die Besitzungen des Borziwoi feindlich beunruhigte. Luitold erhielt indessen Kunde von diesem an Gottfried gestellten Verlangen und kam der gefürchteten Erfüllung desselben durch die kühne That zuvor, seinerseits Gottfrieds Besatzung aus der Burg zu entfernen und sich selbst zum Herrn derselben zu machen. Ein förmlicher Krieg mußte dann von Gottfried gegen seinen undankbaren Schützling unternommen werden. Im Verein mit dem Böhmenherzog belagerte er seine Burg, deren Thore erst nach 6 Wochen, da Luitold daraus bei

Nacht entkommen war, dem rechtmäßigen Beſitzer wieder geöffnet wurden [1].

In Verbindung mit dem eben genannten Herzog Borziwoi von Böhmen, ſo wie mit dem Markgrafen Leopold IV. von Oeſterreich, tritt der Graf Gottfried einige Jahre ſpäter im Kriegsdienſte des Kaiſers Heinrichs IV. auf. Oeſterreich und Böhmen waren, nachdem König Heinrich V. im Auftrag der Kirche das Schwert gegen den eigenen Vater erhoben hatte, die Hauptſtützen des bedrängten alten Kaiſers [2]. Graf Gottfried wird aber von Einigen als „Cognat" der Oeſterreichiſchen Markgrafen [3], von Andern ſogar ſelbſt als ein Markgraf von Oeſterreich [4] bezeichnet. Leicht erklärt es ſich daher, daß der Kaiſer den mächtigen, kriegserfahrenen und ſeinem Hauptbundesgenoſſen verwandten Edlen, Gottfried und deſſen Sohn Conrad von Raabs, zu Befehlshabern der Burg Nürnberg einſetzte.

Ueber den Erfolg, mit welchem die neuen Burggrafen ihre nächſte Aufgabe löſten, Nürnberg gegen Heinrich V. zu vertheidigen, herrſcht keine Uebereinſtimmung unter den alten Berichterſtattern. Nach Einigen brachte König Heinrich die Burg dennoch in ſeine Gewalt [5], nach Anderen nur die Stadt, während die Feſte von den Burggrafen

1) Cosmas Prag. in Script. rer. Boh. bibl. E. m. Prag. I, 212. Mencken Script. rer. Germ. I, 2081. Chron. Boh. in Ludewig Reliqu. XI, 238. Pez Script. rer. Austr. II, 7 u. A.

2) Otton. Fris. chron. lib. VII, c. 9. Viti Arenpeckii chron. in Pez Script. I, 1187.

3) Cognatus: Kurz Beitr. II, 512. Ludewig Reliqu. IV, 200. Stillfried Burggr. 33.

4) Marchio Austriae: Mencken a. a. O. III, 1638.

5) Annal. Hildesh. ad a. 1104. Urstisii Germ. Hist. I, 387.

behauptet wurde und dem Könige erſt die Thore öffnete, nachdem der alte Kaiſer, durch Liſt und Gewalt ſeines Sohnes auf das Aeußerſte gebracht, am 7. Auguſt 1106 in Schmach und Kummer geſtorben war [1].

Gewiß iſt dagegen, daß Gottfried und Conrad von Raabs auch nach dieſem Ereigniſſe im Beſitz der Burghut zu Nürnberg blieben [2]. Es muß ihnen daher gelungen ſein, ſich mit dem Könige Heinrich V. auszuſöhnen.

Die Burggrafen Conrad I. und Gottfried II.

Conrad I., auf den die kaiſerliche Verleihung vom J. 1105 mit erſtreckt worden war, kommt noch in den Jahren 1123 und 1125 als „Conrad von Nürnberg" am Hoflager des nunmehrigen Kaiſers Heinrich V. in deſſen Rathsverſammlungen vor, das letzte Mal in Verbindung mit einem jüngern „Gottfried von Nürnberg". In der Folge aber tritt nur dieſer Gottfried II. als Burggraf von Nürnberg auf und der noch öfters neben ihm genannte Conrad wird als Graf oder Herr von Raabs bezeichnet. Wahrſcheinlich waren Conrad I. und Gottfried II. Brüder und Gottfrieds I. Söhne, die den väterlichen Nachlaß in Oeſterreich, wie in Franken, anfänglich gemeinſchaftlich beſaßen, ſpäter jedoch theilten und von denen bei dieſer Theilung Conrad I. die Oeſterreichiſchen, Gottfried II. die Fränkiſchen Beſitzungen erhielt [3].

Eine ſolche Auseinanderſetzung der Brüder und ihres Beſitzes geboten die Zeitverhältniſſe. Denn nach dem am 23. Mai 1125 erfolgten Tode Kaiſer Heinrichs V. brachen über das nachgelaſſene Allodialvermögen des Fränkiſchen

1) Meisterl. in Ludew. Reliqu. VIII, 45. — 2) Das. 46. 47.
3) Abh. d. Ak. d. Wissensch., hist. Cl. 1854, S. 49.

Kaiſerhauſes heftige Streitigkeiten aus. Die Frage, um deren Beantwortung es ſich dabei handelte, was Privatvermögen des erloſchenen Herrſcherhauſes, was dagegen Staatsvermögen ſei, iſt in allen Fällen, in denen ſie zur Erörterung kam, ſchwer zu beantworten geweſen.

Die Partheien waren im vorliegenden Falle König Lothar, als Nachfolger Heinrichs V. im Reiche, und ihm gegenüber die Herzöge von Franken und Schwaben, Friedrich und Conrad aus dem Hauſe Staufen, als Schweſterſöhne des verewigten Kaiſers. Die Entſcheidung aber wurde noch dadurch erſchwert, daß der Streit nicht mit Rechtsgründen allein, ſondern auch mit den Waffen geführt wurde.

Nürnberg gehörte zu den ſtreitigen Gegenſtänden des Nachlaſſes. Als ein ihnen zugefallener Allodialbeſitz wurde der Ort gleich nach des Kaiſers Tode von den Herzögen in Beſitz genommen und mit ſtarker Bemannung verſehen. Dagegen ſuchte König Lothar im Jahre 1127 durch vergebliche Belagerung Anſprüche des Reiches darauf geltend zu machen [1].

So lange nun die Oeſterreichiſchen und Fränkiſchen Beſitzungen des Hauſes Raabs ſich ungetheilt in Conrads und Gottfrieds Beſitz befanden, ſahen beide ſich durch ihre nahen Beziehungen zu Oeſterreich an die Parthei der Staufenſchen Herzöge gefeſſelt. Letztere waren, durch die Wiedervermählung ihrer Mutter mit dem Markgrafen Leopold IV. von Oeſterreich, deſſen Stiefſöhne geworden.

1) Otton. Fris. ed. Urstisii 415. Ann. Hildesh. ad a. 1127. Chron. Peg. u. chron. Sampetr. b. Mencken a. a. O. III, 131. 210. Mar. Scoti Cont. b. Pertz Mon. VI, 562. Ann. Leob. b. Petz Script. rer. Austr. I, 779.

Keineswegs lag es jedoch im Intereſſe der Burggrafſchaft Nürnberg, aus einem unmittelbaren Reichsamte in ein Lehn der Staufenſchen Herzöge verwandelt zu werden. Nachdem daher die Oeſterreichiſchen Beſitzungen des Hauſes Raabs von den Fränkiſchen abgeſondert worden waren und dann König Lothar im Jahre 1131 aufs Neue mit Heeresmacht vor Nürnberg zog: ſo nahm der Burggraf Gottfried II. keinen Anſtand mehr, ſich von der Oeſterreichiſch-Staufenſchen Parthei zu trennen, dem Könige Lothar die Thore zu öffnen und dadurch Nürnberg wieder an das Reich zu bringen [1].

Große Gunſt erwarb ſich der Burggraf hierdurch bei dem Könige.

Als jedoch Lothar am 3. Dezember 1137, auf der Rückkehr von einem zweiten Zuge nach Italien, in einer Alpenhütte ſein Leben beſchloſſen hatte, wählten die zu Mainz verſammelten Fürſten zu ſeinem Nachfolger denſelben Herzog Conrad aus dem Hauſe Staufen, der gegen ſeinen Vorfahr im Reich Nürnberg vergebens als Erbgut in Anſpruch genommen und zu behaupten verſucht hatte. Kaum zum Throne erhoben (1. März 1138), traf Conrad daher auch ſogleich Veranſtaltung, Nürnberg wieder in ſeinen unmittelbaren Beſitz zu bringen. Burggraf Gottfried wurde an das Hoflager entboten und mußte hier Burg und Stadt dem neuen Könige aufgeben [2]; worauf der König ſchon im Mai deſſelben Jahres perſönlich davon Beſitz nahm [3].

1) Meisterl. b. Ludew. Reliqu. VIII, 48. Mascov., Loth. 5—23.
2) Meisterl. a. a. O. Hist. Imp. b. Mencken a. a. O. 106.
3) Mon. Boica XXII, 169.

Die näheren Bedingungen dieſer Abtretung ſetzte ein von den Fürſten vermittelter Vergleich feſt[1]. Derſelbe gab der Burggrafſchaft Nürnberg ihre ſpätere Geſtaltung. Es wurde der Burggrafſchaft durch die damals getroffene Veränderung ihres urſprünglichen Verhältniſſes zwar grade Dasjenige entzogen, was den eigentlichen Kern derſelben gebildet und den Grund zu ihrer Errichtung abgegeben haben muß, — der Befehl über die alte kaiſerliche Burg. Doch wurde die Burggrafſchaft gleichwohl aufrecht erhalten und ſie daher für das Aufgegebene gewiß anderweit genügend entſchädigt.

König Conrad war ſoweit davon entfernt, der frühern Ereigniſſe in Ungnade gegen den Burggrafen zu gedenken, daß er demſelben vielmehr nach dieſer Zeit vorzügliches Vertrauen erwies. Während der ganzen Regierungszeit des Königs wird der Burggraf unter den Zeugen königlicher Urkunden namhaft gemacht[2]. In den bei der Ausfertigung ſolcher Urkunden als anweſend aufgeführten Zeugen hat man aber die vertrauten, geiſtlichen und weltlichen Räthe zu erkennen, welche dem Könige die Bürde der Reichsregierung tragen halfen und mit deren Beirathe diejenigen Beſchlüſſe gefaßt wurden, welche die Urkunden ausſprechen.

Im Jahre 1139 begleitete der Burggraf den König auf dem Feldzuge, womit dieſer die Sachſen unter ihrem übermüthigen Herzoge Heinrich heimſuchte, ſo wie im Jahre 1147 auch wohl auf der frommen Fahrt, die König Conrad zum Grabe des Erlöſers unternahm. Endlich erſcheint der

1) Meisterl. a. a. O. S. 48.

2) Abh. d. Berl. Ak., hist. Cl. 1854, S. 52, Note 22.

Burggraf auch noch nach der Rückkehr von dem Kreuzzuge, kurz vor des Königs, am 15. Februar 1152 erfolgtem Tode, an dessen Hoflager [1].

Im Gefolge Kaiser Friedrichs I. tritt der Burggraf namentlich auf dessen Zuge nach Italien in den Jahren 1158 bis 1160 auf. Noch am 16. April des letztern Jahres wird er zu Lodi erwähnt, wo der Kaiser vor Mailands Zerstörung den Winter zubrachte. Nach Deutschland scheint der Burggraf aber nicht wieder heimgekehrt zu sein. Wahrscheinlich fand er in den blutgetränkten Gräbern, die er vor den Mauern der Italienischen Städte bereiten half, auch sein eigenes Grab [2].

Zur Fürsorge für sein Seelenheil hatte er, wie dies auch schon Burggraf Gottfried I. gethan, das Schottenkloster zu Nürnberg verpflichtet [3]. Von hinterlassener Nachkommenschaft findet man keine Spur. Vielleicht ist der Burggraf nicht einmal vermählt gewesen.

Burggraf Conrad II.

Gottfrieds II. Nachfolger in der Burggrafschaft wurde Conrad II., Conrads I. Sohn, der ebenfalls den Feldzug in Italien mitgemacht hatte, aber im Gefolge des sieggekrönten Kaisers nach Deutschland zurückkehrte. Er wird bald Burggraf von Nürnberg, bald von Raabs genannt. Denn in seiner Hand wurden, da er dem Vater auch in

1) Abh. d. Berl. Ak., hist. Cl. 1854, S. 53.

2) Das. Note 23.

3) Mon. Boica XXVI, I, 519. Schütz Corp. hist. IV, 63. Falkenstein Cod. Nordg. IV, 45. Ussermann Episc. Bamb. Cod. dipl. 147, No. 165.

der Grafſchaft Raabs folgte, die Fränkiſchen mit den Oeſterreichiſchen Beſitzungen wieder verbunden.

Das Gewicht, das dieſe umfangsreichen Beſitzungen dem Burggrafen verliehen, wurde noch durch das Anſehen gehoben, welches er am Hofe Friedrichs I. fortdauernd genoß. Ueberaus häufig erſcheint er in der Umgebung des Kaiſers und wirkte er bei Reichsgeſchäften deſſelben mit [1].

Er begleitete dieſen auch im Jahre 1167 nach Italien, 1179 nach Sachſen und ſtand demſelben in den Jahren 1184 und 1185 nochmals in deſſen Italieniſchen Händeln, namentlich bei einer Zuſammenkunft des Kaiſers mit dem Papſte Lucius III. in Verona, zur Seite. Zu der Ausführung des Kreuzzuges, den Friedrich I. noch gegen ſein Lebensende unternahm, gab er ihm im Jahre 1189 bis Wien das Geleit, ohne jedoch dem ſeinem Untergange entgegen ziehenden alten Kaiſer weiter zu folgen.

Hier zu Wien, am Hofe Herzogs Leopold V., wird aber auch Burggraf Conrad II. in einer Urkunde vom 25. Auguſt 1190 zum letzten Mal unter den Lebenden namhaft gemacht. Nach dieſer Zeit iſt nur frommer Schenkungen noch gedacht, die von ihm für das Heil ſeiner Seele, theils an das Kloſter Garſten in Oeſterreich [2], theils an das Schottenkloſter zu Nürnberg [3], gemacht waren: und ſchon den 8. Juli 1192 erſcheint Graf Friedrich von Zollern als ſein Nachfolger in der Nürnberger Burggrafſchaft [4].

1) Abh. der Berl. Ak., hist. Cl. 1854, S. 54, Note 24.

2) Stillfried's Burggr. S. 33. Kurz Beiträge II, 512. Ludewig Reliqu. IV, 200.

3) Note 1 der vorigen Seite.

4) Mon. Boica XXIX, 463. De Guden. Cod. dipl. V, 355.

Burggraf Conrad II. war der letzte ſeines Stammes. Das Geſchlecht der von Raabs ging mit ihm unter. Seine Gemahlin Hildegard, aller Wahrſcheinlichkeit nach eine Tochter des Grafen Conrad von Abenberg und ſeiner Gattin Sophia, hatte ihm nur eine Tochter geboren, wieder Sophia genannt, die ihren Vater überlebte [1]. Dieſe, die Erbin der Grafſchaft Raabs, ſo wie aller ſonſtigen väterlichen und mütterlichen Stammgüter, war die Gemahlin des Grafen Friedrich III. von Zollern, der ſeinem Schwiegervater in die Burggrafſchaft Nürnberg nachfolgte und der Stammvater der Zollernſchen Burggrafen von Nürnberg ward.

1) Abh. d. Berl. Ak. a. a. O. S. 59. 60.

II.

Die Burggrafen von Nürnberg aus dem Hause Zollern.

Einleitung.

Daß die spätern Burggrafen von Nürnberg, welche dem Hause Raabs folgten, so wie die aus ihnen hervorgegangenen Kurfürsten von Brandenburg aus dem Schwäbischen Stamme der Grafen von Zollern entsprungen seien, wurde lange Zeit auf Grund alter Tradition als gewiß angenommen, ohne daß man historische Beweisführung dafür forderte. Die Sage von dieser Stammeseinheit lebte im Fränkischen und Brandenburgischen, wie im Schwäbischen Zweige des Geschlechtes und war auch außerhalb Deutschlands bekannt.

In Italien wurde die Zollernsche Abkunft der Nürnberger Burggrafen so verbreitet angenommen, daß die Stadt Mailand im Jahre 1391 den Burggrafen Friedrich V. unbedenklich als einen Grafen von Zollern bezeichnet: wie auch Papst Martin V. es 1421 als feststehende Thatsache betrachtet, daß in den Adern der Burggrafen von Nürnberg und der Markgrafen von Brandenburg Schwäbisches Blut fließe [1].

1) Mon. V, 285. P. de Ludewig Rel. V, 409.

Von den letzteren verleiht Markgraf Johann, der Alchimiſt, im Jahre 1436 „ſein gräflich Zollernſches Wappenſchild“ einem Italieniſchen Edelmanne: und dies weiß und ſchwarz quadrirte Schild wird auch im Jahre 1440 der Leiche des Kurfürſten Friedrich I. auf deren letzter Fahrt vorgetragen, ſo wie bei allen ſpätern Kurfürſtlich-Brandenburgiſchen Leichenbegängniſſen beſtändig in Anwendung gebracht [1].

Wie ſchon im Jahre 1286, in einem vor dem Könige abgeſchloſſenen Vertrage, Graf Friedrich V. von Zollern den Burggrafen Friedrich III. von Nürnberg als ſeinen Vetter bezeichnet [2], erkennen auch Johann Cicero, Joachim I. und andere ſpätere Kurfürſten die Grafen von Hohenzollern, indem ſie ihnen die Bezeichnung „Vetter“ beilegen, als ihre Verwandte an [3].

In einem Titulaturſtreite mit Wirtemberg legten die Grafen von Hohenzollern um das Jahr 1582 ihre Stammeseinheit mit den Kurfürſten von Brandenburg mit in die Wagſchale der Gründe, um Gleichſtellung in der Titulatur zu beanſpruchen: und die kaiſerliche Erneuerung der Fürſtenwürde für das Hohenzollernſche Haus nimmt auf die unzweifelhafte Thatſache Bezug, daß die Grafen mit den Burggrafen von Nürnberg und den Kurfürſten von Brandenburg eines Geblütes und Herkommens ſeien [4].

Auf Grund notoriſcher Stammeseinheit kamen auch die

1) Cod. III, I, 221. 237. 547.
2) Mon. I, 226.
3) Cod. II, VI, 193. 209.
4) Fid. Baur V, 6. 21., VI, 18.

Erbverträge von den Jahren 1488 und 1695 zu Stande, welche den Brandenburger Kurfürsten ein Succeſſionsrecht in den Beſitzungen der Schwäbiſchen Grafen zuſicherten und nahm der Große Kurfürſt im Jahre 1685 das Prädicat eines Grafen von Hohenzollern förmlich unter ſeine Titel auf [1].

Ungeachtet dieſer langen Anerkennung und weiten Verbreitung der Tradition von dem Zollernſchen Urſprunge des Nürnberger Burggrafenhauſes, konnten doch, da in neuerer Zeit eine ſtrengere hiſtoriſche Kritik für die Richtigkeit dieſer Ueberlieferung urkundliche Beweiſe forderte, ſolche nicht ſogleich beigebracht werden. So tief war die Geſchichte der Grafen von Zollern und der älteſten Burggrafen von Nürnberg verdunkelt! Vielfältig iſt daher in dieſer Zeit verſucht, die Abſtammung der Burggrafen von andern alten Familien, z. B. von den Grafen von Abenberg oder den Grafen von Hohenloh herzuleiten, und die Stammeseinheit der Burggrafen mit den Hohenzollern bezweifelt [2].

Inzwiſchen haben jedoch in unſern Tagen wieder aufgefundene und bekannt gemachte Urkunden und alte Berichterſtattungen die Richtigkeit der uralten Tradition allem gegründeten Zweifel überhoben.

1) Stillfried und Märcker, Hoh. Forsch. I, 255. Abh. d. Berl. Ak. d. Wiss. 1854. hist. Cl. 61.

2) Eichhorn's ak. Vortrag (1828) gegen die Ableitung des Ursprungs des Kön. Hauses von den Grafen v. Hohenzollern in der Ak. d. Wiss. zu Berlin (ungedruckt). Von Hagen's Archiv f. Gesch. und Alterthumsk. v. Oberfranken I, II, 33. Haas, Der Rangau u. s. Grafen mit neuen Forsch. über die Abst. der Burggr. von Nürnberg. Erlangen 1853.

Nur insoweit ist die Annahme einer „Hohenzollernschen" Abstammung der Burggrafen von Nürnberg und nachherigen Kurfürsten von Brandenburg nicht ganz genau richtig, als diese nicht sowohl aus einem Hause Hohenzollern, sondern gleich den nachmaligen Grafen und Fürsten von Hohenzollern, aus einem zur Zeit der Abzweigung einfach Zollern genannten Stamme ihren Ursprung nahmen.

Im Uebrigen steht es nunmehr fest, daß den ältesten Burggrafen von Nürnberg aus dem Hause Raabs Graf Friedrich III. von Zollern als Burggraf Friedrich I. von Nürnberg (1191—1201) folgte, wenn derselbe diese Erwerbung auch nur etwa zehn Jahre überlebte und kaum eine einzige auf das Burggrafenthum bezügliche Handlung von ihm bekannt geblieben ist [1]. Es ist nicht minder zuverlässig erwiesen, daß diesem Erwerber der Burggrafschaft Nürnberg, anfangs in gemeinschaftlicher Verwaltung derselben, seine Söhne Conrad III. und Friedrich II. folgten, von denen, nach späterer Theilung, letzterer als Graf Friedrich IV. von Zollern den Schwäbischen Zweig fortsetzte, der erstere aber die Dynastie der Burggrafen von Nürnberg und Kurfürsten von Brandenburg, die in dem Preußischen Königshause fortdauert, von sich ausgehen ließ [2].

Die Lebensverhältnisse des Burggrafen Friedrich I. und seiner Söhne, bis zu dieser, die Fränkische und die Schwäbische Linie absondernden Theilung gehören wesentlich noch der Geschichte der Grafen von Zollern an (S. 38—48).

1) Mon. I, 65. Schultes Dir. dipl. II, 399.

2) Abh. der Berl. Akademie der Wissensch., hist. Cl., 1854. S. 61. f.

Nur das für den weitern Aufschwung seines Hauses so folgenreiche Ereigniß, daß er die Burggrafschaft Nürnberg, so wie die Grafschaft Raabs, mit vielen sonstigen Fränkischen und Oesterreichischen Stammgütern, an sein Haus brachte, bedarf hier noch näherer Erörterung.

Die Succession in die Burggrafschaft.

Von der reichen Verlassenschaft des Burggrafen Conrad II. war die Nürnberger Burggrafschaft ein Mannlehn, das seiner Natur nach, bei dem durch Conrads Tod erfolgten Erlöschen des Hauses Raabs, dem Reiche erledigt wieder zufallen mußte. Der Uebergang derselben in den Besitz des Grafen Friedrich III. von Zollern und seiner Nachkommen konnte daher nicht durch das Erbrecht der Tochter des letzten Besitzers erwirkt werden, sondern setzte eine von dem Reichsoberhaupte ausgehende, von freier Willensbestimmung desselben abhangende Verleihung voraus. Insofern ist die Betrachtung Sophiens, der Gemahlin Friedrichs I., als einer „Erbburggräfin" oder „Erbin der Burggrafschaft" nicht richtig.

Jedoch bei den nahen Beziehungen, worin sowohl der Burggraf Conrad II., als auch sein Nachfolger Friedrich, zu dem Hohenstaufenschen Herrscherhause stand, gab der Nürnberger Aperturfall diesem gewiß erwünschte Gelegenheit, durch Wiederverleihung der Burggrafschaft an den letztern, die Treue und Anhänglichkeit lohnend anzuerkennen,

womit man ihren letzten Besitzer, wie ihren neuen Erwerber, dem Wohl des Reiches und dem Throne der Hohenstaufen seine Thätigkeit widmen sieht. Die Hohenstaufen waren überhaupt sehr willfährig in der Belohnung der Verdienste ihrer Anhänger.

Zugleich waren die damaligen Zeitverhältnisse dem Uebergange von Mannlehnen mittelst weiblicher Hand an neue Geschlechter grade in ausnehmender Weise günstig. War auch schon früher die Strenge des Lehnrechtes, rücksichtlich der Ausschließung weiblicher Succession, in manchen einzelnen Fällen dadurch gemildert, daß bei Wiederverleihung eines erledigten Lehnes, dem Gemahl einer angemessen verheiratheten Tochter des letzten Besitzers, vor fremden Bewerbern der Vorzug gegeben worden; so wurde dieser Gebrauch doch ganz besonders durch den Plan begünstigt, welchen die Hohenstaufen rücksichtlich der Erblichkeit der Krone des Deutschen Reiches verfolgten und den Kaiser Heinrich VI. vorzüglich sich mit großem Eifer durchzuführen bemühte[1]. Was man damals für die Aufgabe der Wählbarkeit des Oberhauptes den Großen des Reiches als Preis anbot, bestand eben in dem Zugeständnisse, daß ihre Lehne auch auf weibliche Nachkommen und Seitenverwandte sollten vererbt werden können.

Wie nun die Fürsten jener Zeit den großen Entwurf stillschweigend zu genehmigen schienen, indem sie die Krone, wenn auch mit Beibehaltung der Form einer Wahl, in dem

1) Chron. Reinh. in Orig. Guelf. III, 189. Gervasii Tilberin. Otia imperial. b. Leibnitz Script. rer. Brunsv. I, 493 (wo für LII VII zu lesen). Rer. Belgic. Chron. magn. u. A.

Hauſe der Hohenſtaufen ſich vererben ließen; ſo ſieht man auch von Seiten der Könige und Kaiſer dieſes Hauſes, in Anſehung der Nachfolge in Reichslehnen bei dem Erlöſchen des Mannsſtammes, ein dieſem Plane entſprechendes Verfahren beobachtet. Selbſt in Anſehung der wichtigſten Fürſtenlehne wurde dieſem Grundſatze gemäß gehandelt, z. B. dem Herzoge Heinrich, dem Sohne Heinrichs des Löwen, nach ſeiner Vermählung mit einer Tochter des Rheiniſchen Pfalzgrafen (1194), die Succeſſion in die Pfalzgrafſchaft zugeſtanden[1]. Es konnte daher für dieſe Zeit kaum als Ausnahme von der Regel betrachtet werden, wenn die durch den Tod Conrads II. dem Reiche erledigte Burggrafſchaft Nürnberg dem Schwiegerſohne des letzten Beſitzers wieder verliehen wurde. Jedenfalls mußte dem letztern ſeine Ehe mit Conrads II. einzigen Tochter, worin das Haus Raabs allein noch fortlebte, nach damaligen Grundſätzen, unter den Bewerbern eine vorzügliche Berückſichtigung zuwenden.

Die Fränkiſchen Stammgüter.

Bedurfte es jedoch, zur Erwerbung der Nürnberger Burggrafſchaft durch den Grafen Friedrich, noch der Bewilligung des Reichsoberhauptes, ſo gingen die in Franken belegenen Allodialgüter des ältern burggräflichen Hauſes

1) (Scheidt's) Orig. Guelf. III, 149. 152.

nach dem Erbrechte ohne Weiteres an den Burggrafen oder seine Gemahlin und ihre Nachkommen über. Das Vorhandensein solcher Allodialgüter der alten Raabsschen Burggrafen in Franken weisen schon die mehrfach mit dergleichen Besitzungen an das Schottenkloster zu Nürnberg von ihnen vorgenommenen Schenkungen nach. Auch mangelt es nicht an Zeugnissen, nach denen die spätern Burggrafen, Friedrichs I. Söhne und Nachkommen, sich im Besitze von verschiedenen, in der Umgebung Nürnbergs gelegenen Orten befanden, welche früher, wie z. B. die als Dorf Rietfeld genannte Neustadt an der Aisch, im Besitz der Familie von Raabs angetroffen werden, ohne doch dem Reichslehn der Burggrafschaft anzugehören [1].

Ob die Raabsschen Burggrafen solche Fränkische Güter, in deren Besitze sie auftreten und die sie auf die Zollernschen Burggrafen vererbten, erst nach der Erlangung der Burggrafschaft Nürnberg erwarben oder schon vorher besaßen, muß bei dem Mangel an Kunde von dem Ursprunge ihres Geschlechtes unentschieden bleiben. Möglicher Weise gehörten die Grafen von Raabs zu einem von altersher schon in Franken heimischen Geschlechte, wenn man sie auch geschichtlich zuerst mit Besitzungen auftreten sieht, die ihnen in Oesterreich verliehen waren.

Zu den an das Zollernsche Haus, zur Zeit seiner Succession in die Burggrafschaft, außer den ursprünglich Raabsschen Stammgütern, übergegangenen Besitzungen gehörte aber auch der Allodial-Nachlaß der Grafen von Aben-

1) Abh. d. Berl. Ak. a. a. O. S. 77 f., Note 24.

berg. Dies Geschlecht, das von dem zwischen Spalt und Schwabach gelegenen Schlosse Abenberg den Namen trug, taucht im 11. Jahrhunderte auf, erscheint im 12. Jahrhunderte als reich und angesehen und muß um das Ende desselben, da es spurlos verschwindet, ausgestorben sein.

Graf Rapoto von Abenberg nahm an der im Jahre 1132 von dem Bischofe von Bamberg bewirkten Stiftung des Klosters Heilsbronn durch Ausstattung desselben Theil. Heilsbronn selbst scheint ihm und seinen Geschwistern früher angehört zu haben und sein Besitz, nur mit Vorbehalt eines forterbenden Nutzungsrechtes an der dortigen Burg, dem spätern sogenannten „Burggrafenhause", und einer Begräbnißstätte in dem Gotteshause des Klosters, dem letztern aufgegeben zu sein [1].

Vermählt mit Mechthild, einer Tochter des Grafen Dedo von Wettin, hinterließ Graf Rapoto zwei Söhne, Conrad und Friedrich, in deren ersterem, der noch im Jahre 1163 mit seinem Vater Rapoto zu Nürnberg bei dem Burggrafen Conrad II. von Nürnberg als anwesend auftritt, wir den Vater der Nürnbergischen Hildegard, der Gemahlin des Burggrafen Conrad II. aus dem Hause Raabs, zu erkennen haben [2].

Durch den, ohne männliche Nachkommen erfolgten Tod des Grafen Conrad von Abenberg — nach 1165 — fiel wahrscheinlich die eine Hälfte, wie nach dem, um das Ende des 12. Jahrhunderts, ebenfalls unbeerbt stattgefundenen Abgange seines Bruderſohnes, des Grafen Friedrich II. von

1) Muck, Kloster Heilsbronn S. 46.
2) Abh. d. Berl. Ak. S. 59. 60.

Abenberg, auch der Ueberreſt der Abenbergſchen Allodialgüter, mit dem Stammſchloſſe und der dazu gehörigen Herrſchaft Abenberg, der Burggräfin Hildegard und ihrer Tochter Sophia als Erbinnen zu. Selbſt das Nutzungsrecht an dem alten Schloſſe Heilsbronn, das daher den Namen des Burggrafenhauſes erhielt, und die Abenbergiſche Begräbnißſtätte in der Kloſterkirche, befanden ſich daher in der Folge im Beſitz der Nürnberger Burggrafen [1].

Die Grafen von Zollern zeigen ſich vor ihrer Erwerbung der Burggrafſchaft Nürnberg in keiner Beziehung zu Franken, welche geſtattete, ihnen Beſitzungen in dieſem Lande zuzuſchreiben. Wahrſcheinlich ſind daher alle die bedeutenden Fränkiſchen Stammgüter, in deren Beſitz man ſchon des Burggrafen Friedrichs erſte Nachkommen erblickt, und die, bei dem Mangel nachweisbarer Erwerbung derſelben, als „urſprüngliche Hausbeſitzungen" bezeichnet ſind, wie Abenberg, Spalt, Sandskron, Fürth, Werdenfels, Neuſtadt an der Aiſch und Kadolzburg, für frühere Allodialbeſitzungen der gräflichen Häuſer Raabs und Abenberg zu halten, und durch die Eheverbindung des Burggrafen Friedrich I. mit der Burggrafen-Tochter Sophia dem Hauſe Zollern zugeführt.

Die Grafſchaft Raabs und die Oeſterreichiſchen Stammgüter.

Im Oeſterreichiſchen beſtand die Raabsſche Verlaſſen-

1) Abh. d. Berl. Ak. S.

ſchaft theils in der oft erwähnten Grafſchaft mit der Burg und dem Marktflecken Raabs, theils aus vielen zerſtreuet gelegenen kleineren Beſitzungen.

Die Grafſchaft, von der man nicht weiß, ob ſie ein Lehn war oder nur ein Complex großer, durch gräfliche Rechte bevorzugter Allodialbeſitzungen, wurde mit dem Stammſitze des erloſchenen gräflichen Geſchlechtes, ſchon um das Jahr 1218 veräußert. Der Verkauf geſchah von Friedrichs I. Söhnen, unter Mitwirkung ihrer Mutter, an den Herzog Leopold VI. von Oeſterreich [1]. Die Grafſchaft wurde hierdurch den Herzoglich-Oeſterreichiſchen Landen einverleibt und trat daher aus allem Zuſammenhange mit der Fränkiſchen Burggrafſchaft.

Dagegen wurden die übrigen, zerſtreuet gelegenen Herrſchaften und Güter, ſämmtlich oder doch zum großen Theil, von den Söhnen Friedrichs I. beibehalten und ihr Beſitz auf die nachfolgenden Burggrafen übertragen. Dieſe erblickt man daher ſchon während des 13. Jahrhunderts, ſo wie in allen ſpätern Zeiten, fortdauernd als Lehnsherren bedeutender Herrſchaften und Güter inmitten der Oeſterreichiſchen Lande. Wie auf die ſpätern Markgrafen in Franken, ſind dieſe Lehnsherrlichkeiten in Oeſterreichiſchen Landen ſelbſt auf den König Friedrich Wilhelm II. von Preußen mit den Fränkiſchen Fürſtenthümern Ansbach und Baireuth, bei deren Erwerbung im Jahre 1791 noch übergegangen. Familien, wie die Fürſten von Lichtenſtein und Khevenhiller, die Grafen von Abensperg, Auersperg, Hardeck, Stahrenberg, Schönborn

1) Mon. Boica XXIX, 314. Rauch Script. I, 258, 30.

und andere von gleichem Range, so wie viele kleinere Grundherren, standen dadurch, zum Theil bis über die Zeiten des siebenjährigen Krieges hinaus, im Verbande der Lehnstreue zu dem anfänglich burggräflichen, später Brandenburgisch-Fränkischem und endlich Brandenburgisch-Preußischem Herrscherhause [1].

Die Erklärung dieses eigenthümlichen Besitzverhältnisses im entlegenen Auslande war wohlgeeignet, der Geschichtsschreibung Verlegenheit zu bereiten, da sein wirklicher Ursprung frühzeitig in Vergessenheit gerieth. Man lieferte die Aufklärung zuletzt in folgender Erzählung. Ein Burggraf von Nürnberg habe einmal in einer Schlacht — nach Einigen in der Schlacht bei Mühldorf — viele Oesterreichische Herren und Ritter zu Gefangenen gemacht: diese hätten das geforderte Lösegeld nicht bezahlen können und seien dadurch genöthigt gewesen, um sich aus der Haft zu befreien, ihre sämmtlichen Herrschaften und Güter von dem Nürnberger Burggrafen zu Lehn zu nehmen.

Eine solche Aufklärung des Verhältnisses wird aber durch keine historische Thatsachen unterstützt. Sie verdient um so weniger Glauben, als bei dem hervorgetretenen Zusammenhange der Raabsschen und der Zollernschen Burggrafen, der Ursprung jener althergebrachten burggräflichen Besitzungen und Lehnsherrlichkeiten in Oesterreich künstlicher Erklärungen nicht mehr benöthigt ist.

Allerdings sind einzelne der burggräflichen Besitzungen in Oesterreich erst im 13. und 14. Jahrhunderte neu er-

1) Abh. von v. Holle u. Stadelmann in v. Hagen's Archiv für Ostfranken über diese Lehne.

worben, z. B. die Herrſchaft Seefeld, welche König Rudolph von Habsburg dem Burggrafen Friedrich III. verlieh[1]. Solche neue Erwerbungen konnten jedoch ebenfalls nur erſtrebt werden, wenn ſie ſich anknüpften an einen größern Complex älterer Beſitzungen, durch welchen die Burggrafen ſich ohnehin genöthigt ſahen, eine eigene Verwaltung zu unterhalten. Sie wären dagegen ohne Werth geweſen, hätte das burggräfliche Haus nicht außerdem ſchon einen bedeutenden grund- oder lehnsherrlichen Beſitz in Oeſterreich inne gehabt.

Was endlich noch mit Gewicht für den Raabsſchen Urſprung der burggräflichen Beſitzungen in Oeſterreich ſpricht, iſt der Umſtand, daß man dieſelben nicht in dem Verhältniſſe eines gewöhnlichen landſäſſigen Gutsbeſitzes, ſondern mit ausgezeichneten Freiheiten in Anſehung der herzoglichen Gewalt ausgeſtattet antrifft. Schon Kaiſer Karl IV. erklärt und verordnet im Jahr 1363, gegen die von den Oeſterreichiſchen Landesherrn damals geltend gemachten Anſprüche auf Lehnsherrlichkeit, die Burggrafen hätten die in Rede ſtehenden Beſitzungen in Oeſterreich von altersher von Kaiſer und Reich empfangen, von welchen ſie dieſelben auch fernerhin zu Lehn tragen ſollten[2].

Eine ſolche Exemtion läßt ſich, bei der ſonſtigen Entwickelung der Oeſterreichiſchen Herzogsgewalt, wohl nur durch die bevorrechtigte Stellung der, dem alten Oeſterreichiſchen Markgrafenhauſe der Babenberger ebenbürtigen

1) Mon. II, No. 308.

2) Mon. IV, No. 14. Hist. Norimb. dipl. 423. Spiess Nebenarb. II, 27.

Familie Raabs genügend erklären. Denn von den Raabsschen Besitzungen wird schon in einer Urkunde des 12. Jahrhunderts, in Beziehung auf den Burggrafen Conrad II. ausdrücklich gesagt, daß dieselben seinen Vorfahren vom Reiche verliehen seien [1].

Gleichwohl konnte der unmittelbare Besitz der Raabsschen Güter in Oesterreich, bei ihrer großen Entfernung von dem Wohnsitz der Burggrafen, diesen nicht sehr vortheilhaft sein. In wohlberechneter, vorzüglich auf die Erweiterung ihrer Hausmacht in Franken gerichteter Politik schlugen die spätern Burggrafen daher in Ansehung ihrer Oesterreichischen Besitzungen ein Benutzungssystem ein, das damals bei entlegenen Besitzungen überhaupt üblich war und einer Veräußerung sehr nahe kam. Sie thaten diese Besitzungen allmälig zu Lehen aus, ohne Zweifel aber nicht, ohne daß die Familien, welche dadurch burggräfliche Vasallen wurden, das nutzbare Eigenthum mit baarem Gelde erkaufen mußten. Dadurch erklärt sich, daß die burggräflichen Besitzungen in Oesterreich in späterer Zeit lediglich in lehnsherrlichen Gerechtsamen über Oesterreichische Guts- und Herrschaftsbesitzer bestanden.

Doch selbst die Wahrnehmung dieser lehnsherrlichen Rechte war lästig. Es gehörte zu den alten Grundrechten des Oesterreichischen Adels, daß er seine Lehne nicht außerhalb Landes zu empfangen brauchte. Die Burggrafen und ihre Besitznachfolger mußten daher entweder sich persönlich von Zeit zu Zeit ins Oesterreichische begeben, um hier die

1) Kurz Beitr. II, 510. Stillfrieds Burggr. S. 36. Zu vgl. auch Mon. Boica XXIX, 382.

erforderlichen Lehnshandlungen vorzunehmen, oder in deren Verrichtung ſich durch einen ihrer Vaſallen — einen „Statthalter," „Lehnrichter" oder „Lehnpropſt" — vertreten laſſen.

Dazu kamen verdrießliche Streitigkeiten, welche die Burggrafen, ſo wie die ſpätern Markgrafen, bis in die letzte Zeit, über die Vorzüge und Freiheiten dieſer Beſitzungen mit der Oeſterreichiſchen Landesregierung zu beſtehen hatten. Dieſe wirkte, im Verein mit den Landſtänden, unabläſſig darauf hin, die den burggräflichen oder Brandenburgiſchen Lehnen zuſtehenden Rechte mehr und mehr zu beſchränken. Auch gelang es dieſen Bemühungen im 17. Jahrhunderte, ungeachtet fortdauernder, Brandenburgiſcher Seits eingelegter Remonſtrationen, die Hinderniſſe, welche die Privilegien der alten burggräflichen Beſitzungen einer gleichmäßigen Ausübung der Rechte der Landeshoheit entgegen ſetzten, factiſch faſt ganz zu entfernen, namentlich die Laſt der Steuerpflichtigkeit auch auf dieſe Landestheile zu verbreiten.

Unter dieſen Verhältniſſen wurde Brandenburgiſcher Seits von Zeit zu Zeit ernſtlich an die gänzliche Veräußerung dieſer im Ganzen ziemlich gewinnloſen Berechtigungen gedacht und demgemäß auch für manche einzelne Herrſchaften und Güter der Lehnsverband im Laufe der Zeit aufgehoben. Im Jahre 1725 waren nur vierzehn ſolche Lehne noch gangbar. Die unbedeutende in entſtehenden Fällen zu zahlende Lehnstaxe reichte nicht mehr hin, die Dienſtleiſtungen des Lehnpropſtes zu vergelten.

Immer beſtand jedoch ein Brandenburgiſcher Lehnshof in Oeſterreich fort, bis im Teſchner Frieden (13. Mai 1779)

feſtgeſetzt wurde, daß bei der Wiedervereinigung des Burggrafenthumes Nürnberg mit dem Kurfürſtenthume Brandenburg, die Lehnsherrlichkeit des letztern über die in Oeſterreich gelegenen alten burggräflichen Beſitzungen, und dagegen die Lehnsabhängigkeit einiger Zubehörungen des Burggrafenthumes von der Krone Böhmen, aufhören ſolle. Am Ende des Jahres 1791, da Markgraf Alexander, der letzte Brandenburgiſche Markgraf in Franken, die beiden Fürſtenthümer des Burggrafenthumes Nürnberg der Krone Preußen aufließ, trat die in Ausſicht geſtellte Eventualität ein und wurden daher, der getroffenen Verabredung gemäß, im Jahre 1792 von dem Könige Friedrich Wilhelm II. die Oeſterreichiſchen Lehne endlich aufgegeben [1].

Man war ſich dabei nicht bewußt, daß es ſich hier um den letzten Ueberreſt des Erbes handelte, das die erſte Stammmutter des burggräflichen Hauſes, Sophie von Raabs, dem aus ihrem Blute entſproſſenen Königshauſe zugeführt hatte.

1) Fürst Hardenberg, Gen. Bericht über die Fürstenth. Ansb. u. Bayr. 1797. mspt. § 27.

Erste Geschlechtsfolge.

Der Burggraf Conrad III.

In Friedrichs I. älterem Sohne, der zu Ehren des mütterlichen Großvaters den Namen Conrad erhielt, erkennen wir den Stammvater des von den Schwäbischen Zollern abgetrennten Familienzweiges der Zollernschen Burggrafen von Nürnberg. Er war kein unwürdiger Nachfolger seiner, in der Hingebung für Kaiser und Reich bewährten Vorfahren in der Burggrafschaft.

Während er diese mit seinem Bruder Friedrich, dem zweiten dieses Namens in der Reihe der Nürnberger Burggrafen, noch gemeinschaftlich besaß, schon den Reichsangelegenheiten thätig zugewandt, war er König Philipps, des Hohenstaufen, natürlicher Verbündeter in dessen Kämpfen um den Besitz des Reiches, womit sein Zeitalter anhub. Aber König Philipp wurde im Juni 1208 durch Otto von Wittelsbach meuchlings ermordet: sein hochschwangeres Weib Irene kam vor Schmerz und Gram in unzeitiger Entbindung um und der einzige, hiernach noch vorhandene männliche Sprosse der Hohenstaufen, König Friedrich von Sicilien, zählte kaum 13 Jahre. Als daher fast alle Partheien im Reiche, und darunter die treuesten Anhänger der Hohen-

ſtaufen, dem Gegenkönige Otto zufielen; ſo begab ſich im November 1208 zu Worms auch Burggraf Conrad an Otto's Hof, ihm Huldigung darzubringen und von ihm die Beſtrafung des Königsmörders zu fordern [1].

Nach dieſer Ausſöhnung der um das Reich kämpfenden Partheien konnte der Burggraf ſich auch nicht weigern, dem Könige Otto auf dem Römerzuge zu folgen, welchen dieſer in den Jahren 1209 bis 1211 vollführte. Während ſein Bruder Friedrich daheim blieb und wohl die gemeinſchaftlichen Beſitzungen verwaltete, ſieht man daher den Burggrafen Conrad III. noch im Auguſt 1210 zu Florenz mit dem jetzt zum Kaiſer gekrönten Reichsoberhaupte im Rathe ſitzen, ſo wie vor demſelben auf ſeine Lehne bezügliche Handlungen vollziehen [2].

Gleichwohl ergriff Burggraf Conrad III. alsbald wieder die Parthei der Hohenſtaufen, da ſich zur Herſtellung ihrer Herrſchaft in Deutſchland von Neuem Ausſicht eröffnete. Schon im Jahre 1211, als mehrere Fürſten, damals noch vergeblich, für die Erhebung des jungen Königs Friedrich von Sicilien auf den Thron der Römiſchen Könige ſich verbanden, bildete Nürnberg den Sammelplatz der Verſchworenen [3]. Kaum war aber König Friedrich in der Folge wirklich nach Deutſchland gekommen; als auch das burggräfliche Brüderpaar ſich ſeinem Dienſte verband.

Darin harrte der Burggraf Conrad auch über 20 Jahre hindurch treu aus, indem er den König, nicht nur in

1) Abh. d. Berl. Ak. a. a. O. S. 84, Note 34.
2) Das. S. 85.
3) Chron. S. Petri b. Mencken Script. III, 239.

der Verwaltung der Deutschen Reichsangelegenheiten unterstützte, sondern auch seine Italienischen Verhältnisse ordnen half. Im Mai 1220 auf dem Reichstage zu Frankfurt gegenwärtig, wo Friedrichs ältester Sohn Heinrich, neben dem Vater, zum Römischen Könige erwählt wurde, fand er sich im Juli zu Augsburg ein, wo das Deutsche Heer sich zum Römerzuge sammelte, gab er dem Könige das Geleit nach Rom zur Kaiserkrönung und zog er mit dem neuen Kaiser auch in dessen Erbstaaten Neapel und Sicilien hinab. Hier auf Sicilien treffen wir den Burggrafen im Jahre 1222, da er Giato belagern half, im Kampfe mit den Saracenen, und theilte er auch noch das folgende Jahr des Kaisers Mühen und Kriege [1].

Indessen bedurfte auch König Heinrichs unerfahrene Jugend, für die Reichsregierung in Deutschland, bewährter Räthe. Zu Gunsten des Sohnes verzichtete der Kaiser wohl auf das längere Verweilen des Burggrafen in Italien.

König Heinrich.

König Heinrich war bei des Kaisers Abzuge nach Italien zum Reichsverweser bestellt, auch schon im Jahre 1222 feierlich gekrönt, zählte aber bei seiner Krönung erst zehn Jahre. Seine Vormünder und Räthe mußten daher für ihn regieren. Unter den letzteren tritt seit der Mitte des Jahres 1224 der Burggraf Conrad auf. Schwerlich ahnte ihm, welche schwierige und unerfreuliche Stellung des Kaisers Vertrauen ihm dadurch zugetheilt hatte.

1) Abh. d. Berl. Ak. a. a. O. S. 86, Note.

In die erste Zeit der Wirksamkeit des Burggrafen an Heinrichs Hofe fiel die Ordnung der Heirathsangelegenheiten des jungen Königs, dessen Vermählung mit einer Oesterreichischen Herzogstochter, im November 1225 zu Nürnberg, mit großer Pracht gefeiert wurde[1]. Dann begleitete der Burggraf den König auf vielen Umzügen durch das Reich, namentlich im Jahr 1226 nach Trient, wo am 11. Juni ein wichtiger Vertrag mit der Krone Frankreich zu Stande kam, im Jahre 1227 nach Aachen, wo Heinrich seine Gemahlin Margareth als Königin krönen ließ, so wie hiernächst nach Sachsen, wo der König nach dem Tode des Herzogs Heinrich Ansprüche auf Braunschweig durchzusetzen suchte. In solcher Thätigkeit erscheint der Burggraf auch noch das folgende Jahr hindurch bei vielen Reichsverhandlungen, neben dem Herzoge Ludwig von Baiern, dem Vormunde des Königs, diesem zur Seite[2].

Aber der Kaisersohn war der Leitung durch Vormünder und Räthe, die seine freie Entschließung einengten, längst überdrüssig. Er hatte nie zu gehorchen, aber vor der Zeit zu gebieten gelernt und ließ sich selbst die väterlichen Anordnungen ungern und nur als unvermeidlichen Zwang gefallen. Sobald daher die Kunde nach Deutschland kam, daß sein Vater, der Kaiser, sich nach dem gelobten Lande eingeschifft habe, emancipirte er sich selbst.

Seinen Vormund, den Herzog Ludwig von Baiern, überzog er mit Krieg. Seine alten Räthe wurden vom Hofe entfernt. Am 17. Juni 1229 wird der Burggraf

1) Chron. claustri Neob. bei Pez Script. II, 412 u. A.
2) Abh. d. Berl. Ak. a. a. O. S. 87, Note, u. S. 109.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

zum letzten Mal als Theilnehmer am Rathe König Heinrichs wahrgenommen [1].

Bei des Kaisers Rückkehr von dem unternommenen Kreuzzuge kam ihm der Burggraf schon in Apulien entgegen. Die Vorgänge in Deutschland erforderten wohl mündliche Berichterstattung und Berathung. Ihr Erfolg war, daß der Burggraf vom Kaiser an den Hof seines Sohnes nach Deutschland zurückkehrte, wo dieser auch den Burggrafen den alten Platz in seiner Umgebung wieder einnehmen und sich von ihm nach Friaul zu persönlicher Zusammenkunft und Unterhandlung mit seinem erzürnten Vater geleiten ließ. Der Kaiser wurde hier durch das Zureden der anwesenden Großen des Reiches ohne Schwierigkeit bewogen, dem Sohne zu verzeihen und sich durch sein Versprechen künftiger Unterwürfigkeit und Besserung zufrieden stellen zu lassen.

Es war jedoch in dem Prinzen, welchen der Burggraf von Friaul ins Reich zurück begleitete und noch ferner als Rath zu unterstützen hatte, durch die väterliche Milde keine Sinnesänderung erwirkt. Im Drange nach Unabhängigkeit brütete Heinrich jetzt vielmehr noch ärgere Pläne, als zuvor, und eilte er einem offenen Aufstande gegen den Vater zu.

Der Burggraf, der ohne Zweifel zu den Wächtern gehörte, welche dem jungen Könige bestellt waren, blieb mit ihm gleichwohl lange noch, wenigstens äußerlich, in gutem Vernehmen. Er ließ z. B. noch am 30. August 1234 eine von ihm dem Deutschen Orden zugewandte Besitzung in

1) Mon. I, No. 142. Höfler, ält. Urk. des Bamb. Arch. etc. Jahrg. 1850, Bd. I des Archives d. k. Ak. d. W. in Wien.

Heinrichs Hände auf und letzterer bestätigte diese Handlung mit der Bezeichnung Conrads als seines geliebten, getreuen Burggrafen[1]; während Heinrich sich doch schon im nächsten Monate zu Boppard mit mehreren Fürsten zur Empörung gegen den Vater förmlich verband.

Noch bis an das Ende des November 1234 verharrte der Burggraf an Heinrichs Hofe. Vergeblich war jedoch die Hoffnung, den pflichtvergessenen Sohn von dem betretenen Wege zurück zu führen. Der Aufruhr dehnte sich mehr und mehr über Deutschland aus.

Um die Mitte des folgenden Jahres war jedoch König Heinrich schon von seinem aus Italien herbeigeeilten Vater unterworfen und wurde er, mit Gemahlin und Kindern, nach Apulien abgeführt, um sein Verbrechen lebenslänglich († 1242) in schwerer Haft zu büßen[2].

Gleich nach dieser traurigen Handlung strafender Gerechtigkeit des Kaisers gegen seinen eigenen Sohn trifft man aber den Burggrafen in des Kaisers vertraueter Umgebung und in Reichsgeschäften thätig wieder an[3]. Auch hebt eine kaiserliche Urkunde aus dem September des Jahres 1325, indem sie die Erwerbung des Schlosses und der Herrschaft Viernsberg dem Burggrafen bestätigt, die anerkennungswerthen Dienste rühmend hervor, welche derselbe dem Kaiser und dem Reiche hingebend erwiesen habe[4]. Dem Burggrafen scheint also wenigstens keine Schuld an König Heinrichs Verirrungen beigemessen zu sein.

1) Mon. I, 156. — 2) Zu vergl. Winkelmann's treffl. Abh. „Heinrich VII." i. d. Forsch. z. D. G. der Bayer. Ak. I, I, 11 f. 3) Abh. d. Berl. Ak. a. a. O. S. 110 f. — 4) Mon. II, No. 1.

Ueber ein Jahr hindurch war der Burggraf dem Kaiser im Rathe desselben behülflich gewesen, die durch Heinrichs Empörung zerrütteten Verhältnisse Deutschlands wieder zu ordnen, als um die Mitte des Jahres 1236 der Kaiser nach Italien zurückzog, den Burggrafen aber, zur Theilnahme an einer inzwischen gegen den Herzog Friedrich von Oesterreich auszuführenden Kriegsunternehmung, in Deutschland zurückließ.

Der streitbare Herzog Friedrich von Oesterreich, des unglücklichen Heinrichs Schwager, hatte sich zur Parthei des letzteren gehalten und dessen Empörung gegen den Vater unterstützt. Von dem Kaiser auf mehrere Reichstage zur Verantwortung geladen, war er ungehorsam ausgeblieben, daher der Reichsacht verfallen und seines Herzogthumes für verlustig erklärt.

Die Vollstreckung der Acht gegen den Herzog wurde dem Könige von Böhmen, dem Herzoge Otto von Baiern und mehreren geistlichen und weltlichen Großen aufgetragen. Diese unternahmen auch alsbald einen kurzen Feldzug, der die Einnahme der Altstadt Wien, jedoch nicht die vollständige Unterwerfung des Landes, zur Folge hatte. Die schwierige Aufgabe, diese weiter zu vollenden und die eroberten Landestheile mit der Altstadt Wien zu schützen, überließen sie dem Burggrafen Conrad von Nürnberg, der zum kaiserlichen Statthalter eingesetzt wurde[1].

Da der Widerstand des kriegerischen Herzogs Friedrich

1) Chron. Garst. b. Rauch Script. I, 35. Chron. claustri Neob. das. 81, bei Pez Script. 457 u. 458 u. A.

nicht gebrochen war, dieser vielmehr mehrere feste Plätze und selbst die Wiener Neustadt noch inne hatte, so konnte es ihm nicht an Gelegenheit fehlen, dem kaiserlichen Statthalter herbe Verluste beizubringen. Dennoch gelang es diesem, die gemachten Eroberungen bis an des Kaisers Rükkehr aus Italien glücklich zu behaupten [1].

Den Kaiser, der hiernach sich vom Januar bis April 1237 persönlich in Wien aufhielt, unterstützte der Burggraf dann noch in den mannigfaltigen Einrichtungen, welche zum Schutze und zur innern Ordnung der eroberten Oesterreichischen Besitzungen getroffen wurden. Doch begleitete er den Kaiser, da dieser sich von Wien hinweg begab, durch die Steiermark zur Heeressammlung in Augsburg und demnächst auf dem nochmaligen Zuge nach Italien. Hier finden wir, namentlich noch bei der langwierigen Belagerung Brescia's, den Burggrafen in der Umgebung des Kaisers; während diesem inzwischen die schwächern Händen anvertrauten Oesterreichischen Eroberungen wieder verloren gingen [2].

Zerwürfniß mit dem Kaiser und den Hohenstaufen.

Im September 1238, da der Kaiser die vergebliche Belagerung Brescia's aufhob, wird der Burggraf Conrad zum letzten Mal in des Kaisers Umgebung erblickt. Er kehrte im Jahre 1239 nach Deutschland zurück. Die weitern Zeugnisse von Ergebenheit des Burggrafen gegen den Kaiser beschränken sich darauf, daß man im Jahre 1242 Conrads Sohn, den jüngern Burggrafen Friedrich, am kaiserlichen Hofe zu Capua wieder auftreten sieht, und beide,

1) Abh. d. Berl. Ak. a. a. O. S. 111, Note 48. 50.
2) Das. 112. 113. Mon. II, 15—25.

Vater und Sohn, als Zeugen in einer Urkunde genannt findet, die König Conrad IV., des Kaisers jüngerer Sohn, im Dezember des Jahres 1243 zu Nürnberg ausstellen ließ [1].

Für des Burggrafen Entfernung aus der Umgebung des Kaisers findet man den bereitesten Erklärungsgrund in seiner Altersstufe. Bei einem Lebensalter von 50 bis 60 Jahren mogte ihm schwer fallen, die Anstrengungen länger zu ertragen, welche des Kaisers fast ununterbrochen fortgesetzte Kriegsunternehmungen für seine Anhänger herbeiführten. Auch spricht es für diese Annahme, daß Burggraf Conrad, gleich nach seinem Rücktritt vom Hofe, seinen Sohn Friedrich zum Mitbesitzer oder Mitregenten der Burggrafschaft annahm und sich dadurch gleichsam in den Ruhestand versetzte.

Ein tieferer Grund für den Rücktritt des Burggrafen aus dem bis dahin mit so vielem Eifer wahrgenommenen Dienste des Kaisers, lag aber wahrscheinlich in dem zunehmenden Zerwürfnisse des letztern mit der Kirche, das störend zwischen den Kaiser und manche seiner alten, aber der Kirche ergebenen Anhänger trat. Schon am Palmsonntage des Jahres 1239 hatte Papst Gregor IX., durch eine feierliche Erklärung, des Kaisers Leib — damit die Seele errettet werde — dem Teufel zugetheilt, alle Unterthanen der Treue gegen den Kaiser entbunden, jede Gemeinschaft mit ihm bei Strafe ewiger Verdammniß den Gläubigen verboten und dadurch in kirchlich gesinnten Gemüthern ängstliche Gewissenszweifel erregt. Noch mehr wurden solche Beden-

1) Mon. II, No. 26—42.

ken angefacht durch die Erneuerung des Bannſpruches gegen den Kaiſer und der Strafe der Ausſchließung aus der kirchlichen Gemeinſchaft gegen Jedweden, der ihm Folge leiſte, wie Innocenz IV. ſolche im Jahre 1245 auf dem Concil zu Lyon verſchärft ausſprach.

Es wiederholte ſich damals, wie ſo oft im Mittelalter, die traurige Erſcheinung, daß der oberſte Diener der chriſtlichen Kirche, anſtatt Frieden zu ſpenden, Untreu und Verrath ausſäete und fromme Unterthanen gegen rechtmäßige Oberherren zur Empörung aufrief. Kein Wunder daher, wenn ein Greis, wie Burggraf Conrad, dem Lebensziel nahe, lieber von der Parthei des Kaiſers zurückwich, als ſeine Seele dem göttlichen Strafgerichte preisgab, das des Papſtes Sendboten mit glühender Beredſamkeit den Anhängern des vom Schooße der Kirche ausgeſtoßenen Kaiſers verkündeten [1].

Wirklich fiel der Burggraf Conrad von Nürnberg bei dieſer Erregung der Gemüther von den Hohenſtaufen ab.

Als daher die kirchlich geſinnte Parthei, wenn auch ohne alle Mitwirkung der weltlichen Kurfürſten, den Landgrafen Heinrich Raſpe von Thüringen, am 22. Mai 1246 zu Veitshochheim bei Würzburg, zum Gegenkönige erhob, war unſer Burggraf nicht nur unter den weltlichen Großen, welche ſich an dieſem Wahlorte einfanden, ſondern wird er auch an der Spitze der Zeugen in einer von dem Neuerwählten ausgeſtellten Urkunde erblickt [2]. Zu Nürnberg, unter dem Schutze des Burggrafen, verſammelte „der Pfaf-

2) Abh. d. Berl. Ak. a. a. O. S. 115. — 2) Mon. II, No. 49.

fenkönig", wie Heinrich Raspe von seinen Gegnern genannt wurde, auch zu Weihnachten 1246 einen Reichstag und verweilte er noch zu Anfang des folgenden Jahres. Den jüngern Burggrafen von Nürnberg, den Burggrafen Friedrich, beauftragte er hier, einem seiner Anhänger gewisse Einkünfte zu überweisen, und den Pfalzgrafen Rapoto von Baiern, des ältern Burggrafen Schwiegersohn, verpflichtete er sich durch das Zugeständniß gewisser Lehne [1].

Die ganze Familie des Burggrafen Conrad hatte darnach den gebannten Kaiser verlassen. Nur Conrads jüngerer, damals schon längst mit den Schwäbischen Besitzungen des Zollernschen Hauses abgetheilter Bruder Friedrich, der ehemalige zweite Burggraf dieses Namens, als Graf von Zollern der vierte Friedrich, hielt an das Schwäbische Herrscherhaus noch fest.

Auch nachdem der Pfaffenkönig, bald nach seinem Abzuge von Nürnberg, am 17. Februar 1247, machtlos und ruhmlos verstorben war, blieben die Burggrafen Conrad und Friedrich, Vater und Sohn, der Parthei angehörig, welche dem Kaiser und seinem Sohne, dem Könige Conrad, nunmehr den Grafen Wilhelm von Holland als Gegenkönig gegenüber stellte. Denn der Papst ließ um diese Zeit gegen die Hohenstaufen zum Kreuzzuge predigen, wie gegen Mongolen und Türken; dagegen Denjenigen, welche dem Könige Wilhelm gegen den König Conrad Beistand leisten würden, gleichen Ablaß verkünden, wie den Kreuzfahrern nach dem heiligen Lande.

1) Mon. II, No. 50 u. 79.

König Wilhelm bemühte ſich zugleich, durch äußere Vortheile die Burggrafen an ſein Intereſſe zu feſſeln. Am 24. Februar 1249, da er vor der Reichsfeſte Ingelheim im Lager ſtand, verſchrieb er ihnen die Nachfolge, ſowohl in die Reichslehne des letzten Herzogs von Meran, eines Schwagers des jüngern Burggrafen, als auch für den Fall erbloſen Abganges Rapoto's, Pfalzgrafen von Baiern, in die von Heinrich Raſpe dieſem zugewandten Lehne [1].

Gleichwohl war die Verirrung der Burggrafen keine dauernde. Iſt auch noch nicht ermittelt, was ſie dem Staufenſchen Herrſcherhauſe wieder zuführte; ſo ſteht doch die Thatſache feſt, daß König Conrad IV. ſchon im Auguſt 1249 wieder in Nürnberg verweilte. Auch muß derſelbe um dieſe Zeit mit dem burggräflichen Hauſe bereits ausgeſöhnt geweſen ſein, da er in einer zu Nürnberg ausgeſtellten Urkunde das Kloſter Seligpforten dem Schutze des Burggrafen von Nürnberg empfiehlt, wie er bald hernach, im Jahre 1251 auch, durch Verleihung ſeiner Burg Kreuſen, dem jüngern Burggrafen eine beſondere Gunſt erweiſt [2].

Noch vor dem, am 17. Dezember 1250 erfolgten Tode des alten Kaiſers war daher das burggräfliche Haus ſeinem Anhange wieder zugewandt, wiewohl es zweifelhaft bleibt, wie weit der Burggraf Conrad perſönlich an dieſem Wechſel der politiſchen Parthei Antheil genommen habe.

Conrad's letzte Lebenszeit und Tod.

Burggraf Conrad überlebte den Kaiſer noch länger als zehn Jahre und muß daher ein Alter von mehr als

1) Vignier chron. rer. Burg. 151. Oetter's Burggr. II, 283. Mon. II, No. 51. — 2) Das. No. 55. 58.

70 Jahren erreicht haben. Doch tritt er, seit dem letzten Wechsel, in Reichsangelegenheiten überall nicht mehr und auch sonst in öffentlichen Verhandlungen nur sehr selten noch thätig auf. Er scheint zurückgezogen auf den Burgen Abenberg oder Kadolzburg gelebt und die Verwaltung und Vertretung der Burggrafschaft ganz seinem Sohne Friedrich überlassen zu haben. Man würde aus Conrads letzten Lebensjahren kaum noch Spuren von seinem Dasein finden, hätte er nicht bei einigen, von seinen Söhnen vorgenommenen, wichtigen Erklärungen, welche Verzichte auf Rechte und Uebernahmen von Verpflichtungen zum Gegenstande hatten, seine Zustimmung ertheilen müssen [1].

Die letzten Lebenszeichen des alten Burggrafen sind zwei Urkunden, worin er sein Seelenheil im Kloster Heilsbronn bestellt. Beide sind, in Anwesenheit des Abtes und eines Mönches von diesem Kloster, zu Abenberg am 5. August 1260 ausgestellt [2]. Die eine macht dem Stifte zwei Dörfer zum Geschenk. Die andere tritt demselben zwei andere Dörfer ab, um Beeinträchtigungen dadurch wieder gut zu machen, welche der Burggraf früher dem Kloster zugefügt zu haben glaubte. „Wir bekennen," sagt die letztere Urkunde, „daß wir vielfältig den Zorn des Höchsten gegen uns erregt haben und sein Gericht vorzüglich wegen der dem Kloster Heilsbronn zugefügten Verletzungen fürchten. In Betracht nun, daß uns diese Sünde nur vergeben werden kann, wenn wir das geschehene Unrecht wieder gut machen, geben wir dem Kloster zu friedlichem und unver-

1) Mon. II, No. 74—87. — 2) Oetter's Burggr. I, 307. 309.

brüchlichem Beſitz dieſe Ortſchaften“ [1]. Es iſt die bußfertige Beichte eines Greiſes, welcher der nahen Auflöſung entgegen ſieht und ſich eines irdiſchen Beſitzes, der ſein Gewiſſen drückt, reuig entäußert.

Noch beinahe ein Jahr überlebte der Burggraf den Erlaß dieſer letztwilligen Anordnungen. Er ſtarb am 30. Juni 1261 und wurde im Kloſter Heilsbronn beſtattet [2]. Dieſes Stift hielt dem Zollernſchen Burggrafenhauſe dieſelbe Familiengruft offen, welche früher die Grafen von Abenberg darin beſeſſen hatten.

Unverkennbar gehörte Burggraf Conrad zu den bedeutenden Männern ſeiner Zeit. Er erſcheint als ausgerüſtet mit allen den Eigenſchaften, worauf ſein Zeitalter vorzüglichen Werth legte. Unter einer Reihe von Kaiſern und Königen ragt er auf Feldzügen wie in den Rathsverſammlungen der Fürſten hervor. Beſonders ehrt ihn das Vertrauen, womit Kaiſer Friedrich II. ihn ſeinem zum Reichsoberhaupte gekrönten Sohne als Rath zutheilte und womit dieſer große Herrſcher den Burggrafen auch dann noch auszeichnen zu müſſen glaubte, als demſelben nicht gelungen war, den ungerathenen Königsſohn auf dem Wege der Pflicht feſtzuhalten.

Vielleicht fällt dem Burggrafen eine gewiſſe Unbeſtändigkeit in ſeiner politiſchen Geſinnung zur Laſt. Doch darf für die Begründung dieſes Vorwurfes ſeinem Abfalle von der Parthei des Kaiſers kein zu großes Gewicht beigemeſſen werden, da die Kraft der Rechtgläu-

1) Mon. II, No. 88. — 2) Heilsbronn. Todtenkal. b. Jung Misc. II, 40. Zu vergl. Abh. d. Berl. Ak. a. a. O. S. 120, Note 58.

bigkeit ihn in Schutz nimmt. Denn war nicht der Papst als höchster Richter der Christenheit und als unmittelbarer Stellvertreter Gottes auf Erden anerkannt und soll man nicht Gott mehr gehorchen, als dem Menschen?

Seinen frommen Sinn legte der Burggraf, im Geiste jener Zeit, auch durch seine Freigebigkeit an geistliche Stifte an den Tag. Namentlich stattete er das zu Nürnberg errichtete Deutsche Ordens-Haus mit Besitzungen aus und erlaubte er seinen Vasallen ebenfalls die Bereicherung desselben [1]. Dem Kloster Ahausen bestätigte er im Jahre 1246 mehrere von seinen Dienstmannen zugewandte Güter [2] und in eben diesem Jahre machte er auch schon dem Kloster Heilsbronn eine Schenkung. Zu Gunsten des letztern Stifts gestattete er zugleich, im Einverständnisse mit seinem Sohne Friedrich, allen seinen Vasallen und Ministerialen, demselben mit beweglichen oder unbeweglichen Gütern auf ihrem Todbette Zuwendungen zu machen, ohne den Widerspruch seiner Erben und Nachfolger besorgen zu dürfen [3].

Die Abnahme, welche die burggräflichen Besitzungen durch diese „guten Werke" Conrads III. erfuhren, wurde durch die Erwerbung des Schlosses und der Herrschaft Viernsberg, welche der Burggraf von Gottfried von Hohenloh ankaufte und womit er den Bereich seiner Fränkischen Güter vergrößerte [4], reichlich wieder gut gemacht.

1) Mon. Boica XXX, I, 216. Mon. I, No. 156, II, No. 92.

2) Mon. II, No. 47. — 3) Das. No. 48. S. v. Schütz, Corp. hist. IV, S. 78. Oetter's Burggr. I, 296, II, 136.

4) Mon. II, No. 1. Mon. Boica XXX, I, 238. S. v. Schütz a. a. O. 72. Hanselmann, Landeshoh. 400.

Mehr aber, als durch ſolche Erwerbungen, wurde die Nürnberger Burggrafſchaft unter ihm durch ſein perſönliches Anſehen und ſeine Stellung im Reich zu höherem Glanze und größerer politiſcher Bedeutung erhoben. —

Die Gemahlin des Burggrafen hieß Clementia. Sie war eine geborne Gräfin von Habsburg: denn ihre Söhne und der nachmalige König Rudolph von Habsburg erkannten ſich als Geſchwiſterkinder. Clementia's Todestag fiel auf den 22. September eines noch nicht ermittelten Jahres: an dieſem Tage feierte das Kloſter Heilsbronn alljährlich ihr Gedächtniß. Damit die Mönche deſto eifriger für das Seelenheil ſeiner Mutter beten mögten, ſtiftete ſpäter Burggraf Friedrich III., ihr Sohn, eine dem Convente jährlich an ihrem Gedenktage zu bereitende Ausrichtung [1].

Von der weiblichen Deſcendenz des Burggrafen kennt man drei Töchter. Von dieſen wurde Adelheid dem ſchon mehrfach erwähnten Pfalzgrafen Rapoto von Baiern vermählt. Sie war aber ſchon im Jahre 1254 Wittwe, lebte mit ihrer Tochter Eliſabeth, wie es ſcheint, am burggräflichen Hofe und ſtarb im Wittwenſtande am 19. October 1304. Eine andere Tochter wurde die Gattin eines Edlen Markwart von Haideck. Die dritte vermählte ſich einem Grafen von Hirſchberg [2].

1) Abh. d. Berl. Ak. d. Wiss. a. a. O. S. 123, Note 60. 61.
2) Das. S. 124 u. 125. Mon. II, No. 199. 200. 334 etc.

Zweite Geschlechtsfolge.

Die Burggrafen Friedrich III. und Conrad IV.

Den Burggrafen Conrad III. überlebten zwei Söhne, Friedrich III. und Conrad IV.

Von diesen tritt Friedrich III., der vermuthlich bedeutend älter war, als sein Bruder Conrad, bereits im Jahre 1242 am kaiserlichen Hoflager zu Capua auf, wo er dem Kaiser den Heerdienst leistete und wahrscheinlich auch schon die Belehnung mit der Burggrafschaft empfing. Denn aus Italien zurückgekehrt, erscheint er als Theilnehmer am Besitz des väterlichen Burggrafenthumes und bald hernach, da Burggraf Conrad III. sich mehr und mehr zurück zog, als eigentlicher Träger des Reichsamtes.

Als seine Vermählung die Errichtung eines eigenen Hofhaltes für ihn nöthig machte, nahm er seinen Sitz auf dem Schlosse Abenberg. Er nennt sich darnach auch auf Siegeln und Münzen mit einem von dieser Residenz entlehnten Beinamen. Später nahm jedoch der Vater, Burggraf Conrad III., selbst zu Abenberg seine Wohnung und nach dem Tode desselben fiel Abenberg an den jüngern

Sohn, Conrad IV.; worauf auch letzterer bisweilen als Graf oder Burggraf von Abenberg bezeichnet wird [1].

Conrad IV.

Conrad IV. erscheint überhaupt erst mit dem Jahre 1259 in Urkunden und zwar bei des Vaters Lebzeiten nur als Mitbesitzer von Allodialgütern desselben. Er folgte diesem aber in den Besitz der zu dessen Altentheil vorbehalten gewesenen, theils eigenthümlichen, theils vom Reiche und von geistlichen Hochstiften lehnbaren Herrschaften und Güter.

Zwar führte Conrad IV. ebenfalls den Burggrafentitel. Man nannte ihn, nach des Vaters Ableben, „den jüngern Burggrafen", während sein Bruder Friedrich „der ältere Burggraf" hieß. Dennoch war dem Burggrafen Conrad IV. keine Mitbelehnung mit der väterlichen Burggrafschaft und daher nicht einmal das Recht der Eventualsucceſſion für den Fall, daß sein Bruder Friedrich ohne männliche Nachkommen abgehen sollte, an dessen Reichslehnen zugestanden. Abgesehen von wenigen geringfügigen Lehnen, welche Friedrich und Conrad gemeinschaftlich im Besitz hatten, war es daher eine wahre Todtheilung, welche die Brüder rücksichtlich der Burggrafschaft und ihrer meisten Besitzungen von einander schied.

In diesem Verhältnisse lebte der Burggraf Conrad IV. bis in das Jahr 1314, da er am 6. Juni starb [2]. Durch nichts ausgezeichnet, als durch eine, seine ärmliche geistige Ausstattung hinreichend bekundende Vorliebe und rücksichtslose Hingebung für die Geistlichkeit und das Klosterleben,

1) Abh. d. Berl. Ak. a. a. O. S. 128. 129.
2) Oetter's Burggr. I, 431. 432.

ſah er unthätig den Ereigniſſen zu, die ſich während ſeiner Lebenszeit im Reiche, wie in ſeiner Familie zutrugen. Keine andere Sorge ſcheint ihn beſchäftigt zu haben, als nur durch die Verpflichtung möglichſt vieler Geiſtlichen, Mönche und Nonnen zum Gebete für ſein und der Seinigen Seelenheil, den Mangel an eigenen Verdienſten zu erſetzen.

Aus ſeiner Ehe mit Agnes von Hohenloh, die ihn überlebte [1], wurden ihm drei Söhne und mehrere Töchter geboren. Von den letztern vermählte ſich Agnes dem Grafen Friedrich von Truhendingen, Leucardis dem Grafen Conrad von Schlüſſelberg [2]. Eine zweite Agnes erſcheint im Jahre 1413 als Kloſterfrau in Scheftersheim [3]. Die Söhne des Burggrafen wurden in den Deutſchen Orden gegeben, worin die beiden älteſten, Friedrich und Conrad, nach einander Comthure zu Viernsberg geworden, jedoch ſchon vor ihrem Vater verſtorben ſein ſollen. Nur der dritte Sohn, Gottfried, überlebte ſeine Eltern, ſetzte jedoch, durch das Gelübde gebunden, den väterlichen Stamm, der mit ihm zu Ende ging, ebenfalls nicht fort [4].

In der Vorausſicht dieſes Erlöſchens ſeiner männlichen Nachkommenſchaft verwandte der Burggraf Conrad IV. faſt ſein ganzes väterliches Erbtheil zur Begründung und Bereicherung geiſtlicher Stifte. Schon im Jahre 1265 hatte er an das Kloſter Engelthal eine Veräußerung von Beſitzungen

1) Sundheim b. Oefele Script. II, 613. Oetter's Burggr. I, 419. 431. — 2) Mon. II, No. 423. 427. Freiberg's Reg. Boica V, 133. — 3) Mon. II, No. 493.

4) Chron. Nur. b. Oefele Script. I, 330. Oetter's Burggr. I, 438 f. Mon. II, No. 389. 429. 432. 459. 492. 522.

vorgenommen [1]. Das von seinem Vater erkaufte Schloß Viernsberg folgte mit seinen Zubehörungen in etwa 30 Ortschaften seinen Söhnen als Mitgift an den Deutschen Orden, dem später noch manche kleinere Besitzungen zugewandt wurden und im Jahre 1304, zum Bau eines Münsters bei der zu Viernsberg errichteten Comthurei, der burggräfliche Hof zu Nürnberg, „außer der Mauer bei dem Spital gelegen", legirt wurde [2]. Einen noch größern Complex von Besitzungen trat der Burggraf zwar verkaufsweise, aber — wie der Käufer selbst sagt — gegen eine nur geringfügige Vergütung, dem Bisthume Eichstädt ab, nämlich das Schloß und die Stadt Abenberg mit deren Zubehörungen, die Stadt Spalt und das jetzt wüste gewordene Schloß Sandeskron mit allen Pertinenzien, unter Vorbehalt der Einkünfte für sich und seine Gemahlin auf Lebenszeit.

Auch ein Collegiatstift von Weltpriestern hatte der Burggraf in Gemeinschaft mit dem Bischofe von Eichstädt anfänglich zu Abenberg begründet, dann nach Spalt verlegt und reich dotirt. Es war bestimmt, die sterblichen Ueberreste des Stifters und seiner Gemahlin nach ihrem Tode in seine Grabgewölbe aufzunehmen [3].

Dem Bisthume Eichstädt vereignete der Burggraf ferner das Schloß Werdenfels oder Wernfels mit seinem Zubehör, eine ebenfalls zu dem burggräflichen Allodialvermögen gehörige Herrschaft, welche die Familie Rindsmaul, die ihr nutzbares Eigenthum dem Bisthume verkaufte, von dem

1) Höfler, im Archive der Wiener Ak. v. J. 1850, No. 12.
2) Mon. II, 389. 432. 452. 497.
3) Das. 391. 392. 403. 411. 414. 438. 439.

Burggrafen zu Lehn trug [1]. Nach mehreren, minder erheblichen Hingaben dieſer Art opferte Conrad im Jahre 1303 endlich die ihm noch angehörige Vogtei Fürth bei Nürnberg mit ihren umfangsreichen Hebungsrechten „dem lieben Kaiſer Heinrich und der heiligen Frauen Kunigund auf ihrem Altar zu Bamberg", zur Beſitznahme nach ſeinem und ſeiner Gattin Tode, indem er ſich für dies Legat zahlreiche Meſſen zu ſeinem und zu ſeines Vaters, ſeiner Mutter, ſo wie ſeiner Gattin und Kinder Seelenheil verſchreiben ließ [2].

In ſolcher Weiſe erwarb Burggraf Conrad IV. in reichem Maaße den Beifall ſeiner Beichtväter und den Ruf der Frömmigkeit, der ſolchen Handlungen freiwilliger Entäußerung irdiſchen Beſitzes nachfolgte. Mit Recht mogte der Biſchof von Eichſtädt von ihm rühmen, daß er nach dem ewigen mehr, als nach vergänglichem Beſitz ſtrebe [3]. Indeſſen hatte das burggräfliche Haus dabei eine erhebliche Einbuße an wichtigen, einträglichen und wohlgelegenen Burgen und Städten, Herrſchaften und Gütern zu beklagen, die ſpäter läſtige Enklaven mitten in dem burggräflichen Gebiete bildeten. Von der ganzen, dem Burggrafen Conrad gewährten, reichen Abfindung fielen bei ſeinem Tode der in ſeinem Bruderſohne fortbeſtehenden Hauptlinie des burggräflichen Hauſes nur äußerſt geringe Ueberreſte wieder zu.

Glücklicher Weiſe hat kein anderer Burggraf von Nürnberg jemals die Aufrechterhaltung des Hausbeſitzes ſeiner Familie dem Drange frommer Mildthätigkeit ſo unter-

1) Mon. II, 291. — 2) Das. 450. 469. — 3) Das. 440.

geordnet, als dieſer Conrad, und machte derſelbe von dem ſonſt in ſeinem Geſchlechte forterbenden wirthſchaftlichem Sinne, unter den Zollernſchen Burggrafen von Nürnberg die einzige Ausnahme.

Friedrich III.

Schon zu Conrads IV. Lebzeiten wurde auch die Schwächung des burggräflichen Hausbeſitzes, welche ſeine Veräußerungen herbeiführten, von den neuen Erwerbungen reichlich wieder aufgewogen, wodurch ſein Bruder Friedrich III. inzwiſchen ſeine Hausmacht verſtärkte. Je rückſichtsloſer Conrad IV. das Seinige verſchleuderte, deſto eifriger hielt Burggraf Friedrich III. ſein Erbtheil zuſammen und ſammelte ſeine Sparſamkeit Mittel zum Erſatz.

Faſt alle Hauptverhältniſſe in Friedrichs thatenreichem Leben trugen zugleich zur Bereicherung des burggräflichen Hauſes bei, namentlich ſeine Vermählung mit einer Tochter des mächtigen und reichen Hauſes Meran, ſeine Ergebenheit gegen den letzten Hohenſtaufen, ſo wie ſeine treue Anhänglichkeit für den König Rudolph von Habsburg. Ungeachtet der Unwirthſchaftlichkeit des Burggrafen Conrad IV. ſchritt daher das Nürnberger Burggrafenthum unter dem Burggrafen Friedrich III. im Wege der Vergrößerung, ſo wie zu erhöhtem Glanze und Anſehen, glücklich fort.

Meranſche Succeſſion.

Friedrichs Vermählung mit Eliſabeth, einer Tochter des Herzogs Otto I. von Meran, führte ihn ſchon bei des Vaters Lebzeiten in wichtige Familienverbindungen. Denn wie durch ſeine Beſitzungen, ſtand auch durch ſeine verwandtſchaftlichen Verhältniſſe, das Haus Meran damals

glänzend da. Von Otto's Brüdern war der eine Patriarch von Aquileja, der andere Biſchof von Bamberg, ein dritter Markgraf von Iſtrien. Von ſeinen Schweſtern war Agnes dem Könige Philipp Auguſt von Frankreich vermählt, Gertrud, die Mutter der heiligen Eliſabeth, Gemahlin des Königs Andreas von Ungarn und Hedwig, die ſpätere Schutzheilige Schleſiens, die Gattin des Herzogs Heinrich von Schleſien. Otto's Gattin war Beatrix, eine Tochter des Pfalzgrafen Otto von Burgund, Enkeltochter des Kaiſers Friedrich I.

Den umfangsreichen Beſitzungen, die dem Hauſe Meran in Tyrol, Kärnthen, Baiern und Franken angehörten, fügte Herzog Otto I. durch ſeine Vermählung noch die Grafſchaft und die Pfalzgrafſchaft Burgund hinzu. Der gegen dieſe Succeſſion von Blutsverwandten des Burgundiſchen Hauſes, namentlich von dem Grafen Johann von Chalon, erhobene Widerſpruch wurde im Jahre 1230, nach langer Fehde, durch einen Vertrag glücklich beſeitigt, worin Herzog Otto von Meran dem Sohne Johann's, dem Grafen Hugo, ſeine Tochter Adelheid verlobte. Herzog Otto II. folgte daher ſeinem im Jahre 1234 verſtorbenen Vater, wie in deſſen übrigen Beſitzungen, auch in den Burgundiſchen Erwerbungen [1].

Indeſſen ſtarb Herzog Otto II. ſchon um die Mitte des Jahres 1248, ohne Nachkommen zu hinterlaſſen, und erloſch daher mit ihm das Haus Meran. Die Nächſtberechtigten zu ſeinem Nachlaß waren vier Schweſtern: — Beatrix, welche, dem Grafen Otto von Orlamünde vermählt,

1) Köhler, de ducibus Meran. Altorf 1834. Hormayr's Werke III, 211. 230. Lang's Bayerns a. Grafsch. 64. 75.

frühzeitig Wittwe geworden war; Adelheid, die Gemahlin des Grafen Hugo von Chalon; Elisabeth, die Burggräfin von Nürnberg, und Margaretha, Gattin Friedrichs, Grafen von Truhendingen. Mindestens mußte daher der Gemahlin des Burggrafen Friedrich aus den Stammgütern des erloschenen Geschlechtes eine angemessene Erbportion zu Theil werden.

Der Burggraf knüpfte aber für die Erweiterung seiner Macht an den Tod des Schwagers noch größere Entwürfe. Diesen entsprechend sicherte der Römische König Wilhelm dem Burggrafen Friedrich und dessen Vater im Februar 1249 auch in die Burgundischen Reichslehne des erloschenen Geschlechtes die Nachfolge zu[1]. Es galt daher nur, die hierdurch erworbenen Rechte gegen die Ansprüche in Vollziehung zu setzen, welche auch des Burggrafen Schwager, Graf Hugo, der die Pfalzgrafschaft Burgund bei Herzog Otto's II. Lebzeiten schon in seinen Pfandbesitz gebracht hatte[2], in Verbindung mit seinem Vater Johann und einem gleichnamigen jüngern Sohne des letztern, auf diese Reichslehne jetzt von Neuem erhob.

Wahrscheinlich wäre von dem Burggrafen der Versuch gemacht, die Burgundischen Lehne den Grafen von Chalon in offenem Kampfe abzugewinnen, hätte ihm nicht eine gleichzeitig auch über die Allodialbesitzungen des Meranschen Hauses in Franken entstandene Fehde zunächst in diesem Lande vollauf zu thun gegeben.

In Franken erklärte Bischof Heinrich von Bamberg

1) Vignier chron. Burg. 151. Mon. II, No. 51.

2) Hist. gén. et part. de Bourgogne T. II, No. 35. 38. 48.

einen bedeutenden Theil des Meranſchen Nachlaſſes, welchen die Erbinnen als Allodialvermögen in Anſpruch nahmen, für eröffnete Lehne ſeiner Kirche. Er nahm dieſe auch ſogleich in Beſitz, vereinigte ſie mit dem Tafelgut ſeines Bisthumes und verurtheilte im Voraus Alle, welche dieſe Verfügungen anfechten oder in deren Abänderung willigen mögten, dafür in ewiger Verdammniß, mit Dathan und Abyron, welche lebendig von der Erde verſchlungen worden, gleichen Lohn zu empfangen[1]. Das Anſehen des geiſtlichen Hirtenamtes, für eine Bereicherung der Kirche an weltlichen Beſitzthümern, in ſolcher Weiſe einzuſetzen, war damals ein nicht ungewöhnlicher Mißbrauch. —

Zugleich rüſtete aber der Biſchof ſich auch, ſein einſeitig in Vollziehung geſetztes Urtheil über das vorliegende Rechtsverhältniß mit weltlichen Waffen zu verfechten. Graf Hermann von Henneberg, ſpäter noch Wolfram von Zabelſtein, wurden zu Feldhauptleuten des Bisthums beſtellt, Graf Herdegenus von Gründlach, Eberhard von Schlüſſelberg und Andere zu Bundesgenoſſen gewonnen. Dem Kirchenfürſten gegenüber, auf Seiten des Burggrafen, kämpften ſein Schwager, Graf Friedrich von Truhendingen, und die verwittwete Gräfin von Orlamünde, ſeine Schwägerin, mit ihren Söhnen[2].

Um dem blutigen Streite, der arge Verwüſtungen zu-

1) Oetter's Burggr. II, 268. Hist. Nor. dipl. 124. Falk, Memorab. Nord. II, 326. Schannat, Vind. litt. II, 222. Ussermann, Episc. Bamb. dipl. No. 138.

2) Mon. II, No. 52—54. Oetter's Burggr. II, 276. 280. 281. Höfler im Jahrg. 1850 des Archives der Wiener Akad.

wege brachte, ein Ziel zu ſetzen, übernahm im Jahre 1250 der Biſchof von Würzburg das Mittleramt. Die Partheien unterwarfen ſich nicht nur, bei einer Strafe von 1000 Marck Silber für den Nichthaltungsfall, ſeinem Schiedsſpruche, ſondern gelobten auch eidlich, Würzburg, wo ſie ſich eingefunden hatten, nicht zu verlaſſen, bevor nicht der Biſchof den Spruch gefällt habe und dieſer erfüllt worden ſei[1]. Gleichwohl führte der Ausſpruch des Schiedsrichters keine vollſtändige Beſeitigung des Zwieſpaltes herbei, ſondern dauerte die Fehde, bald wieder erneuet, bis in das Jahr 1254 fort.

Da gelang es den Herzögen Ludwig und Heinrich von Baiern, den Streit, worin von den Vögten von Plauen auch Meißniſche Vermittelung bereits in Anſpruch genommen war, von Neuem auf ſchiedsrichterliche Entſcheidung zu ſtellen, die im Januar 1255 zu Scheslitz erfolgte. Zwar wird in dieſem Schiedsſpruche die Parthei der Edlen noch der Unfolgſamkeit und des Strebens nach Ausflüchten angeklagt. Dennoch kam in Folge dieſer Verhandlungen eine Verſöhnung zu Stande. — Nur die jungen Grafen von Orlamünde erneueten ſpäter nochmals den alten Streit, der jedoch auf Grund des Vergleiches von Scheslitz im Jahre 1260 wieder beigelegt wurde[2].

Das endliche Reſultat dieſer Streitigkeiten war, daß Bamberg den Beſitz bedeutender Beſtandtheile des Nachlaſſes glücklich behauptete. Auch die Truhendingiſche Erbportion kam dabei ſpäter an das Hochſtift. Dagegen wuchs

1) Mon. II, No. 56.
2) Das. No. 62. 63. 64. 89. Spiess Nebenst. II, 151.

der Antheil, welchen die Grafen von Orlamünde ſich erſtritten, wozu namentlich Culmbach mit der Plaſſenburg gehörte, in ſpäterer Zeit dem Burggrafenthume zu. Von dem, was letzterem als urſprünglicher Erbantheil aus dem Meranſchen Allodialnachlaſſe zufiel, kennen wir namentlich Baireuth[1], eine mit großen Zubehörungen verſehene Herrſchaft, die in der Folge die Hauptſtadt des nach ihr benannten Fürſtenthumes geworden iſt. Sie war dem Burggrafenthume um ſo günſtiger gelegen, als ſie mit den Zubehörungen des Schloſſes Kreuſen grenzte, das der Römiſche König Conrad IV. im October 1251, auf Bitten des Burggrafen und ſeiner Gemahlin, „der vielgeliebten Nichte" des Königs, dem Reichslehn der Burggrafſchaft hinzugefügt hatte[2].

Wahrſcheinlich gehörte zu der burggräflichen Erbportion auch die Lehnsherrlichkeit über das Land Regnitz mit der Stadt Hof[3], wenngleich lehnsherrliche Rechte über letztere auch vom Reiche in Anſpruch genommen wurden. Beſitzer dieſer ebenfalls ausgedehnten Herrſchaft waren die Vögte von Weida aus dem ſpäter fürſtlichen Hauſe Reuß, die dadurch burggräfliche Vaſallen wurden.

Bis zum Austrage des Streites über dieſen Fränkiſchen Nachlaß hatte Burggraf Friedrich die Verfolgung ſeiner Anſprüche auf Burgund ruhen laſſen müſſen. Jetzt

1) Mon. II, No. 102. Schütz Corp. hist. IV, 86. Struve, de Allod. imp. 206.

2) Mon. II, No. 58. Schütz IV, 80. Mon. Boica XXX, I, 318.

3) Mon. II, No. 62. v. Lancizolle, Gesch. der Bildung des Preuss. Staats I, 126.

war es zu ſpät zu dem Verſuche, die Grafen von Chalon daraus zu verdrängen. Dieſe hatten Zeit gewonnen, ſich den Beſitz des Landes zu ſichern.

Unter Zuziehung ſeines alten Vaters ſchloß Burggraf Friedrich daher am 3. Juli 1255 zu Straßburg einen Vergleich mit dem ältern Grafen Johann von Chalon und Burgund, worin er ſeine Tochter Adelheid dem jüngern Sohne des Grafen Johann und der Iſabella von Courtenai, Johann, zur Ehe verſprach. Als Mitgift wurden dieſer Tochter von dem Burggrafen alle Rechte verſchrieben, welche er ſowohl kraft königlicher Verleihung, als vermöge des Erbrechts ſeiner Gemahlin, auf Burgund ſo wie auf andere Beſitzungen aus dem Meranſchen Nachlaſſe in Burgund und in Frankreich, behauptet hatte. Nur die Schirmvogtei über das Erzſtift Beſançon behielt ſich der Burggraf vor: darneben wurde ihm eine Geldabfindung von 7000 Marck Silber verhießen[1].

Ihre Tochter Adelheid überantworteten die Eltern zu getreuer Hand denen von Geroldseck, um dieſelbe ihrem Verlobten auszuliefern, ſobald die verhießene Zahlung erfolgt ſein würde[2].

Der König Wilhelm beſtätigte den Vergleich, ſo wie das der Burggräfin Adelheid verſicherte Leibgedinge, und verſprach, den Grafen Johann von Burgund in der verabredeten Weiſe zu belehnen[3].

Hiermit wäre auch die Burgundiſche Angelegenheit abgethan geweſen, hätten nicht Uneinigkeiten, die im Burgun-

1) Mon. II, No. 65. 66. — 2) Das. 67. — 3) Das. 68—71.

diſchen Hauſe ausbrachen, eine Abänderung der geſchloſſenen Verträge erheiſcht. Das Abkommen mit dem Burggrafen war von dem Grafen Johann zu Gunſten ſeines gleichnamigen jüngern Sohnes getroffen, ohne Zuſtimmung des ältern, des Grafen Hugo, der ſich im Beſitz der Pfalzgrafſchaft Burgund befand. Entrüſtet über die in dem Vertrage liegende Begünſtigung ſeines Bruders, forderte Hugo die Auflöſung des Vertrages und griff er, da dieſem Verlangen nicht nachgegeben wurde, zuletzt zu den Waffen.

Die widernatürliche Fehde zwiſchen Vater und Sohn, erfüllte ganz Burgund mit Furcht und Entſetzen. Von Deutſcher Seite ließ die traurige Lage des Reiches keine Hülfe erwarten. Einer kräftigen Reichsgewalt hatte der Unabhängigkeitsdrang der größern Reichsfürſten ſchon längſt mit Erfolg widerſtrebt. Ihre Selbſtſucht geſtattete nur noch in ſchwachen, durch keine Hausmacht unterſtützten Grafen, wie Heinrich Raſpe und Wilhelm von Holland, oder in beſitzloſen Fremdlingen, um der Form zu genügen, dem Reiche ein Oberhaupt zu geben. Jetzt im Jahre 1256 war das Reich ſogar ganz ohne Haupt und mußte man es daher noch als ein Glück betrachten, daß König Ludwig von Frankreich in Burgund der Beſeitigung der Zwietracht über Deutſche Reichslehne ſich annahm.

Durch Franzöſiſche Vermittelung wurde in Burgund Verſöhnung und Friede hergeſtellt, dadurch aber der Burggraf genöthigt, ſich den Rücktritt des Grafen Johann von dem Straßburger Vertrage gefallen zu laſſen. Im Mai 1256 erneuerte er zwar zu Kadolzburg ſeine Verzichtleiſtung auf alle in Burgund und in Frankreich gelege-

nen Gegenstände des Meranschen Nachlasses; doch dies Mal zu Gunsten des Pfalzgrafen Hugo von Burgund. Zugleich wurde das Verlöbniß der Burggräfin Adelheid mit dem jungen Grafen Johann von Burgund rückgängig gemacht und der von dem Pfalzgrafen in baarem Gelde für die ihm abgetretenen Rechte zu leistende Entschädigungsbetrag auf 1040 Marck Silber ermäßigt.

Dabei blieb dem Burggrafen die Schirmvogtei über Besançon, wie früher, vorbehalten [1].

Hierdurch wurden des Burggrafen Ansprüche auf entlegene, schwer zu schützende Besitzungen zwar erheblich niedriger, als sich früher Aussicht dazu eröffnet hatte, jedoch immer noch gut genug verwerthet. Es hatte daher das Burggrafenthum dem Erlöschen des Hauses Meran im Ganzen noch immer eine sehr bedeutende Bereicherung zu verdanken.

Mangel männlicher Nachkommenschaft.

Je erfolgreicher dem Burggrafen Friedrich III. in dieser Weise gelang, für die Erweiterung der Macht seines Hauses zu sorgen, desto schmerzlicher wurde wohl von ihm der Mangel von Nachkommen empfunden, auf die er die Burggrafschaft vererben konnte.

Dem Burggrafen sollen zwar aus seiner Ehe mit der Herzogin Elisabeth Söhne geboren sein. Bald sah er sich jedoch nur auf den Besitz von drei Töchtern beschränkt — Mariens, welche dem Grafen Ludwig von Oettingen, Adelheids, der frühern Verlobten des Grafen Johann

1) Mon. II, No. 73—85.

von Burgund, die demnächſt dem Grafen Heinrich von Caſtell, und Eliſabeths, die einem Edlen von Schlüſſelberg und zum zweiten Mal einem Edlen von Hohenloh vermählt wurde. Des Burggrafen Söhne — ſie werden Friedrich und Conrad genannt[1] — ſind nach alter Sage in ihrer Kindheit, da ſie zu einem Jagdzuge durch Nürnberg hinausritten und nachläſſig gekoppelte Jagdhunde dem Kinde eines Senſenſchmiedes die Gurgel ausriſſen, in einem dadurch erregten Aufſtande erſchlagen[2].

Daß noch im Kindesalter ſtehende Knaben ſchon auf einem Jagdzuge umgekommen ſein ſollen, darf dieſe Sage nicht verdächtigen, da der Betrieb der Jagd, dieſes der Kriegführung ähnlichen Geſchäftes, damals an Fürſtenhöfen, nicht nur das Lieblingsvergnügen der Erwachſenen bildete, ſondern vorzüglich auch als eine Schule für Gewandtheit und Körperkraft, ſo wie von Muth und Entſchloſſenheit, für die Jugend benutzt wurde. In ſo zartem Lebensalter ſieht man dabei Kinder hoher Abkunft, die in ritterlicher Sitte erzogen wurden, an der Ausübung der Jagd Theil nehmen, daß darin das Zeugniß des Papſtes Aeneas Sylvius Beſtätigung findet, wenn er von ſolchen Kindern ſagt, ſie lernten in Deutſchland in der Regel eher reiten, als ſprechen[3]. Noch bei ſpäten Nachkommen des Burggrafen Friedrich III. wird uns die Thatſache begegnen, daß Prinzen des Zollernſchen Hauſes, die erſt vier bis fünf Jahre alt waren, ihre Jagdpferde beſaßen. Auch die Söhne des Burggrafen

1) Chronicon Mellicense bei Pez Script. rer. Austr. I, 240.
2) Abh. d. Berl. Ak. d. Wiss. 1852, hist. Cl. S. 557.
3) Aeneas Sylvius, de moribus Germ. p. 105.

Friedrichs III. brauchten daher der Kindheit noch nicht in höherem Maaße entwachsen zu sein, als sie gleichwohl schon auf einem Jagdzuge die Fahrläſſigkeit ihrer Begleiter mit dem Leben büßen mußten.

Nach dieſem unglücklichen Ereigniſſe drohte das Verhängniß, das ſich eben, zu Friedrichs Vortheil, an dem herzoglichen Hauſe Meran erfüllt hatte und dem das ruhmgekrönte Haus Hohenſtaufen damals ebenfalls entgegen eilte, auch an dem Fränkiſchen Zweige des Hauſes Zollern ſich zu wiederholen.

Bei dieſer trüben Ausſicht nahm der Burggraf Friedrich III. eifrigſt darauf Bedacht, ſeinen Töchtern die Succeſſion in ſeine Lehne zuzuwenden. Einige geiſtliche Stifte, wie Bamberg und Regensburg, zu deren Lehensträgern der Burggraf gehörte, ließen ſich auch zu dem gewünſchten Zugeſtändniſſe bereit finden [1]. Die wichtigen Allodialbeſitzungen Kadolzburg und Baireuth ſeinen weiblichen Nachkommen zu ſchützen, trug der Burggraf im Jahre 1265 dieſe dem Kloſter des heiligen Veit zu Ellwangen, wiewohl nur widerruflich, mit der Beſtimmung zu Lehn auf, daß ſeine Tochter Maria und ihr Gemahl ihm darin folgen ſollten [2].

Damit war aber die Uebertragung der Burggrafſchaft durch weibliche Hand in die Familie einer der Töchter des Burggrafen noch nicht geſichert. Die Zulaſſung dieſer Lehnsfolge konnte nur von einem künftigen Römiſchem Könige er-

1) Mon. II, No. 90. 91. 113. 123. 132. 203. Oetter's Burgg. II, 335. 536. 585. Ried, Cod. dipl. Ratisb. I, 525. 531. 555.

2) Mon. II, No. 102. 103.

wartet werden, der dem Burggrafen durch Dankbarkeit verpflichtet oder sonst durch besondere Gunst verbunden war.

In dieser Lage gaben die eigenen Familienverhältnisse dem Nürnberger Burggrafen eine besondere Aufforderung zur thätigen Theilnahme an den Reichsverhandlungen wegen Wiederbesetzung des Römischen Königsthrones. Dieser stand seit dem 28. Januar, da König Wilhelm von den Friesen erschlagen ward, erledigt da.

Partheinahme für Conradin.

Als daher die Deutschen Wahlfürsten um die Mitte des Jahres 1256 sich endlich vereinigten, dem Könige Przemisl Ottokar II. von Böhmen, der wenigstens einer Hohenstaufin Sohn war, die Krone des Römischen Reiches anzubieten; gehörte Burggraf Friedrich zu den Botschaftern, welche sich zu diesem Zwecke, mit dem Erzbischofe von Cöln an ihrer Spitze, nach Prag entsenden ließen, um mit dem Böhmenkönige zu unterhandeln. Ihre Bemühungen blieben jedoch erfolglos, da Ottokar, auf Rath seiner Böhmischen Magnaten, die ihm angetragene Würde zurückwies[1].

Die Kurfürsten schritten in der Folge zu dem schmachvollen Unternehmen, das lange ohne Oberhaupt gelassene Reich an Fremde gleichsam zu verhandeln, ein Theil an Richard von Cornwall, einen Bruder des Königs Heinrich von England, der andere Theil an Alfons von Castilien. Von diesem Geschäfte hielt sich der Burggraf in gerechter Entrüstung fern. So viel ihm auch an dem Zugeständnisse

1) Ottokar v. Horneck's Reimchron. b. Pez Script. rer. Austr. III, 124. 125. Zu vergl. Abh. d. Berl. Ak. a. a. O. 559. Böhmer's Reg. Additam. I, (Stuttg. 1849) XV. XVI.

weiblicher Succeſſion in die Burggrafſchaft gelegen war; ſo vermogte ihn das Verlangen darnach doch nicht, dem Anhange dieſer Fremdlinge ſich zuzugeſellen.

Statt deſſen gehörte der Burggraf zu Denen, welche, ungeachtet drohendſter Warnungen der Kirche vor einer Königswahl aus dem ihr verhaßten Geſchlechte der Staufen, an der Hoffnung feſthielten, durch Herſtellung ihrer Herrſchaft das Reich aus ſeiner zerrütteten Lage zu dem alten Glanze wieder erhoben zu ſehen. In dem Burggrafen Friedrich, in deſſen Schwager Friedrich von Truhendingen, in dem Vetter des Burggrafen, dem Grafen Friedrich von Zollern, und in dem Biſchofe von Conſtanz, fand daher der Knabe Conradin beſonders eifrige Anhänger und Beſchützer[1]. Zur Anerkennung ſeiner treuen Anhänglichkeit wurde dem Burggrafen auch im Jahre 1265 von Conradin die Schirmvogtei über das Kloſter Münchſteinach mit einigen zum Hohenſtaufenſchen Erbe gehörigen Miniſterialen zum Geſchenk gemacht[2].

Zwar ſah die Hohenſtaufenſche Parthei die Hoffnung auf die Erhebung ihres Schützlings mehrfach mißlingen. Doch dadurch nicht entmuthigt, betrachtete ſie das Reich fortwährend als erledigt und Conradins Oheim und Vormund, den Herzog Ludwig von Baiern, vermöge ſeines pfalzgräflichen Amtes, als verfaſſungsmäßigen Reichsvicar. Bei Conradins Abzuge nach Italien aber zweifelte ſie nicht, daß Neapel und Sicilien, deren Königstitel Conradin ſich

1) Attenkhover, Geſch. v. Baiern I, 172. Lori Lechrain, Urk. IX. XII. Lünig's Reichsarchiv II, IV, I, No. 1.

2) Mon. II, No. 101. Mon. Boica XXX, 342.

beigelegt hatte, bei dem persönlichen Erscheinen ihres rechtmäßigen Oberherrn, für ihn sich erheben würden und daß Conradin von hier bald ebenso, wie ehemals sein großer Ahnherr Friedrich II., an der Spitze mächtiger Streitkräfte nach Deutschland zurückkehren werde, um das durch Mangel an Einheit ohnmächtige Reich seiner Herrschaft zu unterwerfen.

Wie Burggraf Friedrich dieser allzukühnen Zuversicht vertrauete, zeigen mehrere Urkunden, welche er sich um diese Zeit über das ersehnte Zugeständniß weiblicher Succession in die Burggrafschaft ertheilen ließ. Der unglückliche Jüngling verweilte noch kurz vor seinem verhängnißvollen Zuge nach Italien mit seinem Oheim, dem Pfalzgrafen Ludwig, bei dem Burggrafen zu Kadolzburg. Hier gewährten am 28. Mai 1266 Pfalzgraf Ludwig als Reichsvicar, unter dem Zeugnisse des Königs Conradin, dann aber auch König Conradin, als muthmaßliches künftiges Reichsoberhaupt, mit Zuziehung des Pfalzgrafen Ludwig als Zeugen, durch förmliche Verschreibungen, für den Fall, daß der Burggraf Friedrich ohne männliche Nachkommen verscheiden sollte, der ältesten Tochter desselben Maria und deren Nachkommen von Reichs wegen die Belehnung mit der Burggrafschaft und allen väterlichen Reichslehnen [1].

Burggraf Friedrich sah daher nicht nur seine Hoffnungen für das Reich vereitelt, sondern auch Lieblingswünsche schwinden, die er in Betreff seiner eignen Familie hegte, als Conradins Unternehmen in Italien mißlang und

1) Mon. II, No. 111. 112. Abh. d. Berl. Ak. 1852, hist. Cl. 561, Note 13.

Carl von Anjou am 29. October 1268 das Blut des letzten Hohenstaufen zu Neapel durch Henkers Hand vergießen ließ. —

Eifrig wandte jedoch der Burggraf den Wahlangelegenheiten seine Thätigkeit wieder zu, da König Richards, im Jahre 1272 am 2. April erfolgter Tod zur Wiederbesetzung des erledigten Thrones durch ein neues Reichsoberhaupt aufforderte.

Erhebung des Grafen Rudolph von Habsburg zum Römischen Könige.

Daß nach Richards Tode die Wahl des Grafen Rudolph von Habsburg zum Nachfolger, aus der Stellung dieses Grafen im Reiche, sich gewissermaßen von selbst ergeben und daher auch den Wahlfürsten sich gleichsam nothwendig habe aufdrängen müssen, ist eine Betrachtungsweise, die wohl nur einer Schmeichelei späterer Geschichtsschreibung gegen das Haus Habsburg ihren Ursprung verdankt. Bei aller persönlichen Tüchtigkeit des Grafen und der von ihm errungenen Ausdehnung seines ererbten Besitzes, war Rudolph doch immer nur ein ziemlich unbedeutender Herr im Reiche und in den meisten Theilen Deutschlands zu unbekannt geblieben, als daß sich seine Wahl zum Reichsoberhaupt hätte gleichsam von selbst verstehen können.

Ebenso sind auch die Berichte wahrscheinlich ungegründet, welche die Kurfürsten jetzt wieder, wie vor 16 Jahren, dem Könige Ottokar von Böhmen die Römische Königswürde anbieten lassen. Denn der König von Böhmen wäre um diese Zeit gewiß der Annahme einer Würde nicht mehr abgeneigt gewesen, welche ihn den Besitz der erledigten Reichs-

lehne Oesterreich, Steier und Kärnthen, die er eigenmächtig an sich gezogen hatte, zu sichern vermogt hätte. Die Kurfürsten waren indessen jetzt von dem Wunsche zurückgekommen, ihn zum Oberhaupt des Reiches zu machen, um ihm nicht Gelegenheit zu geben, die tirannische Herrschaft, die in Böhmen zu üben man ihn anklagte, auch über Deutschland zu verbreiten. Sie hatten den König Ottokar nicht gewählt, weil, wie der Burggraf Friedrich später einmal Gelegenheit hatte dem Könige grade herauszusagen, „man sich in Schwaben und am Rhein vor einer Herrschaft bewahrt wissen wolle, bei welcher jemand, wie Böhmischen Großen geschehen sei, durch Verläumdung und heimliche Einflüsterung, über Nacht in Ungnade gebracht und dann, ohne Urtheil und Recht, gemißhandelt und getödtet werden könne“ [1].

Dagegen glaubte jetzt der Pfalzgraf bei Rhein, Herzog Ludwig von Baiern, nicht geringe Aussicht zu haben, daß die Wahl auf ihn gelenkt werde. Für diesen Thronbewerber zeigt auch der Burggraf in der ersten Zeit sich thätig. Es war derselbe Pfalzgraf, der schon im Jahre 1266 vermöge des Reichsvicariates der ältesten Tochter des Burggrafen die Nachfolge in die väterlichen Reichslehen zugesichert hatte. Am 16. Januar 1273 brachte der Burggraf zwischen dem Pfalzgrafen und dem Erzbischofe von Mainz zu Lahnstein einen Vertrag zu Stande [2], durch welchen die Rheinischen Stimmen für den Pfalzgrafen gewonnen zu sein schienen.

1) Ottokar bei Pez Script. III, 125. Vgl. Böhmer's Reg. Add. I, 15. 16. — 2) Acta Palatin. IV, 322.

Allein Pfalzgraf Ludwig war kein Thronbewerber, für den ſich einhellige Wahl und allgemeine Anerkennung, wie ſie damals dringend gewünſcht wurde [1], erwarten ließ. Noch laſtete auf ihm der Kirchenbann, den Papſt Clemens IV., weil er Conradin auf deſſen Zuge nach Italien bis Verona begleitet hatte, über ihn verhängte und erſt im Juli 1273 wieder löſen ließ [2]. Noch war dem Pfalzgrafen auch die Gräuelthat nicht vergeſſen, die er vor 17 Jahren, wegen ungegründeter Eiferſucht, gegen ſeine junge, ſchuldloſe Gemahlin Maria von Brabant, durch deren Hinrichtung zu Donauwörth, verübt hatte. Er fand bei keiner der Hauptpartheien, in welche das Reich damals zerſplittert war, warme Theilnahme und kräftige Unterſtützung. Während die eine Seite ihm mißtrauete, als dem Oheime und Vormunde des letzten Hohenſtaufen, war er ſelbſt auf der andern Seite dem Verdachte nicht entgangen, daß er, des reichen Erbes wegen, den unglücklichen Neffen ohne gehörige Unterſtützung gelaſſen und nicht ungern habe in Italien umkommen ſehen.

Dabei fiel die vorliegende Wahlhandlung noch mitten in jene, für das Deutſche Vaterland ſo verderbliche Zeit, worin die Wähler des Römiſchen Königs ſich lieber niedriger ſtehenden Männern, als ihres gleichen unterwarfen, weil ſie überhaupt in dem Reichsoberhaupte keinen ihnen überlegenen Herrſcher zu erblicken wünſchten. Auch dieſe Richtung ſtimmte die Wahlfürſten der Erhebung des Pfalz-

1) Böhmer's Cod. Moenofrankf. I, 161. Gudeni Cod. dipl. I, 744. — Hormayrs Arch. 1828. S. 124. Geöffnete Arch. Bayerns II, X, 106. 107. — 2) Acta Palatin. IV, 324.

grafen abhold, da von einem, durch so bedeutende Hausmacht unterstützten Fürsten besorgt werden konnte, daß er auch über die mächtigern Reichsangehörigen eine wirkliche Herrschaft zu verbreiten versuchen werde.

Unter diesen Umständen, welche die Kurfürsten geneigt machten, wie schon drei Mal zuvor, wiederum einen schlichten Grafen zum Throne zu erheben und von dem Pfalzgrafen abzustehen, benutzte Burggraf Friedrich seinen in der Wahlangelegenheit erlangten Einfluß, um die Blicke der Kurfürsten auf einen Mann zu lenken, den wenigstens hohe persönliche Würdigkeit auszeichnete. Denn, wie gleichzeitige Geschichtsschreibung ausdrücklich versichert, Burggraf Friedrich war es, der die Aufmerksamkeit der Wahlfürsten, als diese an die verschiedensten edlen Familien aus allen Theilen Deutschlands dachten, ohne sich vereinigen zu können, auf den Grafen Rudolph von Habsburg zuerst hinleitete und die Wahl desselben durchsetzte [1].

Mancherlei Verhältnisse hatten in dem Grafen Rudolph von Habsburg und in dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg, die Ahnherren der beiden mächtigsten gekrönten Geschlechter Deutschlands, schon in frühem Jugendalter einander nahe gestellt.

Beide gehörten hervorragenden edlen Familien des Schwabenlandes an, und die Anhänglichkeit an das in Schwaben heimische Herrscherhaus der Hohenstaufen verband sie zu einer politischen Parthei. Diesem Königshause

1) Ellenhardi Chron. ed. Pelzel (Prag 1777) 13. Boehmer Font. II, 112. Zu vgl. Tempeltey, De Godofredo ab Ensmingen diss. Berl. 1860.

beiderſeits verwandt, waren ſie unter ſich Geſchwiſterkinder [1]: denn die Burggräfin Clementia, Friedrichs Mutter, war eine Schweſter Albrechts, Grafen von Habsburg, der Rudolphs Vater war.

Dieſer heimathlichen, politiſchen und verwandtſchaftlichen Verbindung fügte ein gemeinſchaftlicher Feldzug wohl noch das Band eines jugendlichen Freundſchaftsverhältniſſes hinzu, da beide junge Grafen im Jahre 1242 dem großen Kaiſer Friedrich miteinander die Heeresfolge in Italien leiſteten. Im Stadtarchive zu Cöln beruht noch heut die kaiſerliche Handfeſte, worin der Kaiſer im Mai des Jahres 1242, bei ſeinem damaligen Aufenthalte zu Capua, der Stadtgemeinde ihre Rechte und Freiheiten beſtätigt, und als Zeugen dieſer ſolennen Ausfertigung, bedeutungsvoll neben einander, Graf Rudolph von Habsburg und Burggraf Friedrich von Nürnberg genannt werden [2].

Eine Verknüpfung durch ſo mannigfaltige Fäden konnte kaum noch eine mehrere Befeſtigung dadurch erhalten, daß auch Graf Rudolphs Gattin Gertrud, die hiernächſt als Königin „Anna" mit ihm den Thron beſtieg, dem Hauſe Zollern-Hohenberg angehörte.

Ein zufälliger Umſtand erleichterte dem Burggrafen die Durchführung der Erhebung ſeines Verwandten und Jugendfreundes. Graf Rudolph hatte kurz vorher Gelegenheit gehabt, dem Erzbiſchofe Werner von Mainz perſönlich nahe zu treten und dieſem eine, ihn zum Dank verpflichtende

1) Alb. Argentin. chron. b. Urstisius, Script. II, 100.

2) Lacomblet, Urkundenb. f. d. Gesch. d. Niederrheins II, 138. Lünigs Reichsarch. XIII, 341.

Aufmerkſamkeit zu erweiſen. Da Werner nämlich nach Italien zog, um ſich das Pallium vom Papſte zu holen, gab Graf Rudolph dem mächtigen Kirchenfürſten aufs Ehrerbietigſte das Geleit, von der Stadt Straßburg, deren Heerführer Graf Rudolph war, bis nach Mugello, wo der heilige Vater verweilte. Ebenſo geleitete er ihn von Mugello wieder ſicher und glücklich zurück[1]. Auch das geiſtliche Haupt der Wahlfürſten lieh daher der Empfehlung Rudolphs von Habsburg williges Gehör und ſeine Partheinahme für den Grafen fiel ohne Zweifel mit dem größten Gewichte für eine, den Wünſchen des Burggrafen günſtige Entſcheidung in die Wagſchale.

Von dem einflußreichen Kirchenfürſten unterſtützt, dem Cöln und Trier folgten, verſtand der Burggraf alle Bedenken zu beſeitigen, die von den weltlichen Kurfürſten noch gegen Rudolphs Wahl erhoben wurden. Beſonders auch die ſchönen, noch unvermählten Töchter Rudolphs mußten dazu die Hand darreichen, da zufällig ſämmtliche anweſende Kurfürſten unbeweibt waren. Vor Allen forderte der Pfalzgraf Ludwig Gewißheit dafür, nicht unter Rudolphs ſtrengem Rechtsſinne zu leiden. Er wurde zufrieden geſtellt, indem der Burggraf dem alten Herrn nicht nur eine von Rudolphs ſechs Töchtern zur Ehe zuſicherte, ſondern auch ſeinerſeits mit ſeinen geſammten Beſitzungen gegen alle Beſorgniſſe Bürgſchaft leiſtete. In gleicher Weiſe ließen ſich der Kurfürſt von Sachſen und der Kurfürſt von Brandenburg in einer der Töchter des Habsburger Grafen ein Pfand guten

1) Alb. Arg. a. a. O. p. 100.

Einvernehmens mit dem künftigen Reichsoberhaupte versprechen [1].

Denn wie oft damals auch, im Kreise der Mächtigen, die Pflichten der nächsten Verwandtschaft durch blutigen Streit verletzt wurden; so sah man doch immer noch in wechselseitigen Eheverbindungen eine wichtige Bürgschaft friedlicher und freundlicher Verhältnisse und waren es daher in der Regel politische Erwägungen allein, welche über die Ehe der Fürsten und die Hand ihrer Töchter entschieden. Das Weib, bis zur frühen Vermählung, in der Regel in klösterlicher Zucht und Abgeschiedenheit, zu willensloser Hingebung erzogen, wurde noch Jahrhunderte hindurch in Deutschland über die Wahl des Gatten nie gehört.

Nach nicht langwierigen Verhandlungen waren alle zu Frankfurt anwesende Kurfürsten über Rudolphs Wahl einig. Nur Ottokars Abgeordnete, welche wohl gewünscht und erwartet hatten, daß die Wahl, wie vor 16 Jahren, ihren Herrn treffen werde, widersprachen dem Beschlusse. Sie erhoben später daher auch, unter nichtigen Vorwänden, Einspruch gegen die Gültigkeit des Wahlactes [2].

Dem Pfalzgrafen Ludwig, der bei dem gefaßten Beschlusse die meiste Resignation zu üben hatte, wurde der Vorzug zuerkannt, vermöge eines auf ihn gestellten Compromisses der übrigen Kurfürsten, den förmlichen Wahlact des vorläufig Erkornen zu vollbringen [3]; der Burggraf Friedrich

1) Alb. Argentinensis a. a. O. — 2) Ottokars Reimchronik bei Pez III, 118. (Lambacher) Oesterr. Interr. U. Anh. 77. Tolner Hist. Pal. 75. Olenschlager, Erläut. z. goldn. Bulle 38. — 3) Lambacher a. a. O. 78. Tolner 117. Olenschlager 38. Lünigs Reichsarchiv VIII, 4. Oetter III, 117.

aber wurde, in Begleitung des Reichserbmarschalls mit dem Reichspanier, an den grade vor Basel im Lager stehenden Grafen Rudolph abgefertigt, um diesen von dem Wahlbeschluß der Kurfürsten in Kenntniß zu setzen und nach Frankfurt einzuladen [1]. Dies geschah wahrscheinlich am 20. September: und in der Nacht vom 21. auf den 22. dieses Monats muß die Botschaft der Kurfürsten schon im Feldlager Rudolphs eingetroffen sein.

Alte Berichterstatter malen romantisch die Ueberraschung aus, die es dem Grafen in seiner schlichten Einfachheit bereitet habe, da der Burggraf ihn aus dem Schlafe wecken ließ und ihm seine Erhebung zur höchsten weltlichen Würde in der Christenheit, so wie die Verlobung seiner Töchter an die Kurfürsten des Reiches verkündete. Eine solche Ueberraschung anzunehmen, wonach Rudolph von den seine Person betreffenden Verhandlungen der Kurfürsten nichts vorher gewußt habe, lassen nun zwar aufgefundene Spuren eines vorherigen Einverständnisses mit dem Burggrafen [2] nicht zu. Immer aber erhielt Rudolph über das Gelingen dieser Verhandlungen wohl erst durch die förmliche Botschaft der Kurfürsten Gewißheit.

Der Burggraf übernahm auch am 22. September die schiedsrichterliche Entscheidung der Streitigkeiten, welche den Grafen mit dem Bischofe von Basel entzweiet hatten [3]; be-

1) Ottokar a. a. O. 119. Alb. Arg. b. Urstisius II, 100. Ellenh. chron. ed. Pelzel 14.

2) Abh. der Berl. Akad. d. Wiss. 1852. hist. Cl. S. 570.

3) Herrgott, Mon. III, 436. Lichnowsky, Reg. d. Haus. Habsb. No. 150. Böhmers Reg. (1246—1313) 2. Ausg. 52.

gleitete dann seinen königlichen Freund nach Frankfurt, wo um Michaelis die förmliche Wahlhandlung vollzogen wurde; unterstützte ihn, als Vermittler und als Bürge, bei dem Abschlusse der weitern Vergleiche mit den Kurfürsten [1] und folgte ihm endlich von Frankfurt auf dem solennen Zuge nach Aachen.

Hier wurde am 24. October 1273, unter großem Zulaufe des Volkes, die Krönung des ersten Reichsoberhauptes aus dem Hause Habsburg feierlich vollzogen: — unbehindert auch durch den ominösen Unfall, daß von den sonst wie Heiligthümer verehrten Sinnbildern kaiserlicher Majestät, das wichtigste Stück — der dem Kurfürstenthume Brandenburg befohlene Reichszepter — bei der Feierlichkeit fehlte. Er war während des langen Zwischenreiches abhanden gekommen und der Mangel wurde erst in dem Momente bemerkt, da von diesem Symbol bei der Krönungsceremonie der herkömmliche feierliche Gebrauch gemacht werden sollte. Rudolph ergriff jedoch, entschlossen und bedeutungsvoll, anstatt des Zepters ein Crucifix und die Feierlichkeit gewann ungestört ihren weitern Verlauf. —

Der erste und wichtigste Schritt für das Aufsteigen des Hauses Habsburg zu seiner nachmaligem Bedeutung für Deutschland war hiermit gemacht. Gewiß beabsichtigten Diejenigen, welche dazu als Urheber mitwirkten, wenn auch nicht die berufenen Wahlfürsten, dabei nichts Geringeres, als die Gründung eines neuen Kaiserhauses, das die Hohenstaufen zu ersetzen, die Reichsgewalt wieder zu dem ihr ge-

1) Günthers Cod. Rheno-Mos. II, 381.

bürenden Anſehen kräftig herzuſtellen und darin würdig zu behaupten vermöge [1].

Daß dieſe Erhebung des Grafen Rudolph auf den Thron Karls des Großen vorzüglich dem Nürnberger Burggrafen zuzuſchreiben ſei, kann nach den dafür vorliegenden, gleichzeitigen hiſtoriſchen Zeugniſſen nicht verkannt, noch in Abrede geſtellt werden; wenn dieſe Thatſache auch von den neueren Geſchichtsſchreibern vielfältig verdunkelt worden iſt. Wir beſitzen für die Feſtſtellung dieſes Verdienſtes unſers Burggrafen um die Erhebung der Habsburger, noch ein Zeugniß, das mehr gilt, als alle Geſchichtsſchreibung: nämlich ein thatſächliches Anerkenntniß des erſten gekrönten Habsburgers ſelbſt. Dies liegt in dem Umſtande, daß der neue König, nachdem er am 24. October zu Aachen gekrönt war, es ſich zu ſeiner nächſten Aufgabe und, wörtlich genommen, zu ſeinem erſten Regierungsgeſchäfte machte, dem Burggrafen ſeinen Dank abzutragen. Denn ſchon am 25. October ertheilte der König, in Gegenwart und unter Zuſtimmung der noch verſammelten Kurfürſten, für die treuen Dienſte, welche der Burggraf ihm und dem Reich geleiſtet habe, dieſem das erſehnte Zugeſtändniß, — daß eine ſeiner Töchter in die Burggrafſchaft Nürnberg und ſeine ſonſtigen Reichslehne folgen ſolle, falls der Burggraf ohne männliche Nachkommen hinſcheiden würde [2].

1) Droysens Gesch. d. Pr. Pol. I, 132, 3.

2) Mon. II, No. 129. (Wölkern) Hist. Norimb. dipl. 176. Oetter, Burggr. II, 608. Falkenstein, Ant. Nordg. IV, 69. Schütz, Corp. hist. Br. IV, 100. Zu vgl. Abh. d. Berl. Ak. 1852. hist. Cl. S. 574. Note 33.

Dem thatkräftigen Zollern genügte jedoch nicht, den Grafen Rudolph zu der höchsten Würde im Reich hinaufgeführt zu haben. Er half ihm auch, die schwierige Stellung ehrenvoll zu behaupten und die Herrschaft seines Hauses für die Dauer zu begründen. Hierzu aber bedurfte der Habsburger vor Allem einer Hausmacht, die ihn und sein Geschlecht zu überlegenem Gewicht im Reiche erhob.

Wem das Wohl Deutschlands ernstlich am Herzen lag und nicht die dynastischen oder hierarchischen Unabhängigkeitsgelüste der mächtigern Fürsten des Reiches den Blick trübten, der konnte, nach den traurigen Erfahrungen der letzten Vergangenheit, an Rudolphs Erhebung zum Throne nur den Wunsch knüpfen, durch umfassende Hausmacht seine Herrschaft gestärkt und dadurch zugleich auch seinen Nachkommen die Oberhauptswürde gesichert zu sehen. Denn was konnte, bei dem Mangel einer eigentlichen Reichsgewalt, ein Oberhaupt, das nicht in unmittelbarem Besitz umfassender Lande seine Stütze fand, dem Trotze mächtiger Reichsfürsten gegenüber, für die Herrschaft des Rechtes und für die Sicherstellung der öffentlichen Ordnung an Gewicht in die Wagschale legen, geschweige denn für die äußere Vertheidigung des Reiches wirken?

Sollten für Deutschland die Zeiten der Hohenstaufen wiederkehren oder die frühern großen Jahrhunderte seiner Geschichte, und der zunehmenden Zersplitterung des Reiches in Herzog- und Fürstenthümer gewehrt werden, die sich, wie Baiern, Sachsen, Brandenburg, Hessen, Thüringen und andere, gleich unabhängigen Staaten zu bewegen anfingen; so

mußte die Herrschaft des Römischen Königs auf überlegene Hausmacht gegründet werden und durch die Erblichkeit dieser den Nachkommen des letzten Trägers der Krone wenigstens ein bedingter Anspruch auf Nachfolge gesichert sein.

Darin waren die Zielpunkte gegeben, welche König Rudolphs Politik zu erstreben hatte und für deren Erreichung man den Burggrafen unablässig thätig sieht.

Eine in seltener Weise günstige Gelegenheit, dem Könige und seiner Familie eine Hausmacht zu schaffen, die den Besitzungen der mächtigsten Reichsfürsten gewachsen war, bot sich damals in den Ländern Oesterreich, Kärnthen und Steiermark dar. Sie waren dem Römischen Reiche rechtlich erledigt und von dem Böhmenkönige Ottokar nur eigenmächtig in Besitz genommen. Den König Ottokar aber in diesem anmaßlichen Besitz bedeutender Reichslande großmüthig zu dulden, hatte König Rudolph um so weniger Veranlassung, als Ottokar die in völlig legaler Form vorgenommene Wahl Rudolphs unter nichtigen Vorwänden[1] fortdauernd anfocht: daher auch die Belehnung von dem Könige Rudolph anzunehmen verweigerte und sich dadurch gleichsam ganz vom Reiche lossagte.

Zuerst wurde der Versuch gemacht, durch Vermittelung der päpstlichen Curie, den König von Böhmen zur freiwilligen Herausgabe dieser Reichsländer zu bestimmen. Burggraf Friedrich übernahm, mit dem Grafen Otto von Sayn und dem Propste Otto von St. Wido in Speier, die Gesandtschaft, womit König Rudolph schon im April 1274

1) Ottokars Reimchron. b. Pez Script. III, 123.

den Papſt Gregor X. zu Lyon beſchickte [1], theils um überhaupt von päpſtlicher Seite ſeine Anerkennung als Römiſcher König, gegen Ertheilung der üblichen Zuſicherungen für den apoſtoliſchen Stuhl [2], theils aber auch, um eine friedliche Einigung mit der Böhmiſchen Krone zu erwirken.

Nach wohlverrichteten Aufträgen kehrte der Burggraf — zum Zeichen beſonderer päpſtlicher Huld, mit einem Ablaßbriefe für eine Kirche ſeiner Hausbeſitzungen beſchenkt [3] — im Auguſt an des Königs Hoflager zu Hagenau zurück. Dahin ließ der heilige Vater denn auch alsbald ſeine förmliche Anerkennung der Wahl Rudolphs folgen, während er den König von Böhmen wiederholt aufforderte und ermahnte, ſich mit dem Könige Rudolph gütlich zu einigen und hierbei „nicht bloß ſeiner Wünſche, ſondern auch ſeiner Pflichten" eingedenk zu ſein [4].

Dieſe Ermahnungen des Kirchenfürſten fruchteten jedoch nichts. Dem Könige Ottokar wurde daher, als einem ungehorſamen Vaſallen des Reiches, förmlich der Prozeß gemacht, woran Burggraf Friedrich thätigen Antheil nahm. König Ottokar blieb indeſſen, ſowohl auf dem vom Könige Rudolph zum 11. November 1274 nach Nürnberg berufenen großem Hoftage, als auch am 23. Januar 1275 in Würzburg, wohin er von dem Pfalzgrafen bei Rhein, als ver-

1) Lünig's Reichs-Arch. XIX, 171.

2) Lünig's Cod. Ital. II, 719. Perz Mon. Germ. IV, 395. 396.

3) Oetter's Burggr. III, 18—28. Spiess Aufklär. 211.

4) Böhmer's Reg. 65. No. 103. Palacky's Reise 43. 44. Lambacher, Oesterr. Interr. Urk. Anh. 69. 71. Rainaldi Annal. Eccl. Vol. XIV ad a. 1274 § 6. 7. 11. 57.

faſſungsmäßigem Vorſitzenden im Reichsgericht, geladen war, hartnäckig aus.

Auf einem dritten, ihm zum 15. Mai zu Augsburg anberaumtem Tage erſchien zwar ein Böhmiſcher Abgeordneter. Dieſer begnügte ſich jedoch gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl Rudolphs Angriffe zu richten, die von dem Reichsgerichte, in welchem auch Burggraf Friedrich einen Platz einnahm, einſtimmig verworfen wurden[1].

Inzwiſchen erhob König Ottokar bei der päpſtlichen Curie über das gegen ihn eingeleitete gerichtliche Verfahren eine Beſchwerde. Er beklagte ſich darin inſonderheit auch über den Pfalzgrafen bei Rhein, ſo wie über den Burggrafen von Nürnberg, die König Rudolph ſich als Richter ſubſtituirt habe, und auf deren Antrieb, ſo wie mit deren Hülfe, Rudolph ihn in ſeinen Rechten zu verletzen ſuche. Zugleich unterwarf er ſeine Streitigkeiten mit Rudolph päpſtlicher Entſcheidung: indem er ſchlau, dem mit frommem Eifer den Angelegenheiten des heiligen Landes zugewandten Papſte, auch zu einem Kreuzzuge ſich erbot, wenn mittlerweile von Deutſcher Seite nichts gegen ihn unternommen werde[2].

Der von Ottokar in Ausſicht geſtellte Kreuzzug konnte jedoch den gerecht und weiſe denkenden Kirchenfürſten um ſo weniger verleiten, der Sache des Böhmenkönigs einen ungerechtfertigten Vorſchub zu leiſten, als auch König Ru-

1) Acta Pal. IV, 352. Mon. Germ. IV, 399. — Lambacher 76. Oetter III, 117. Lünig's Reichsarch. VIII, 4. Tolner, Hist. Pal. 75. Hund. Metr. Sal. I, 80.

2) Palacky, Gesch. v. Böhmen II, I, 241. Reise 45.

dolph der Ausführung des lange schon von dem Papste vorbereiteten Kreuzzuges nicht abhold war. Den 22. Juli 1275 erließ Gregor daher ein wiederholtes dringendes Ermahnungsschreiben an den Böhmenkönig, den gerechten Forderungen Rudolphs sich zu fügen und nicht, durch unverständige Widersätzlichkeit, einen Streit zu unterhalten, dessen Fortgang großes Unheil herbeizuführen drohe[1]. Im October 1275, bei einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Papste zu Lausanne, nahm dann König Rudolph auch, mit der Königin und fast mit seinem ganzen Gefolge, dem auch der Burggraf von Nürnberg angehörte[2], das Kreuz[3].

Die Hoffnung auf eine friedliche Lösung der Böhmischen Frage schwand indessen fast gänzlich, als am 10. Januar 1276 der würdige Papst Gregor X. mit Tode abging. Denn den apostolischen Stuhl nahmen nach ihm, in schnellem Wechsel, während eines Jahres drei Päpste ein, von denen keine wirksame Unterstützung zu erwarten war. Dem Könige Rudolph blieb daher nichts übrig, als in offenem Kampfe mit dem mächtigsten Reichsvasallen die von diesem eingenommene unabhängige Stellung zu brechen und die Herausgabe der eigenmächtig in Besitz genommenen Reichslande zu erzwingen.

Maß man, im Hinblick darauf, die beiderseitigen Streitkräfte; so waren die Böhmischen denen, die Rudolph vereinigen konnte, schon an sich weit überlegen.

1) Lambacher, Interr. Anh. 73. Rainaldi Ann. eccl. 1275. § 10.

2) Lünig's Reichsarchiv XIX, 171. 172. Dess. Cod. It. II, 725. 727. Mon. Germ. IV, 403. 404. Mon. Zoll. II, 144.

3) Annal. dom. Colmar. b. Urstisius, Script. II, 12.

Dazu kam, daß auch Herzog Heinrich von Baiern Böhmen mit den Seinigen zu verstärken drohte. In Zwietracht mit seinem ältern Bruder, dem Pfalzgrafen Ludwig, war Herzog Heinrich von dem Könige, zu dessen Wahl er durch seine Sendboten selbst mitgewirkt hatte, bald nach vollzogener Krönung wieder abgefallen, und verweigerte er jetzt, im Einverständnisse mit dem Böhmenkönige, wie dieser, die Annahme der Lehnsinvestitur.

Doch Burggraf Friedrich unternahm es, von dem Bischofe Leo von Regensburg unterstützt, den Herzog Heinrich mit seinem Bruder zu versöhnen und damit zugleich auch der Widersätzlichkeit des Herzogs gegen den König Rudolph ein Ende zu machen. So glücklich wurde, in der ersten Hälfte des Jahres 1276, diese Aufgabe politischer Unterhandlungskunst gelöst, daß sie den gefürchteten Gegner in einen helfenden Freund verwandelte. Staatsmänner jener Zeit betrachteten diesen Erfolg, der dem Könige Rudolph in Niederbaiern eine wichtige Stütze verlieh, gewissermaßen als entscheidend für den Ausgang der ganzen Unternehmung, die König Rudolph gegen Böhmen vorbereitete [1].

Endlich vollführte der Burggraf noch einen letzten Versuch des Römischen Königs, dem drohenden Blutvergießen vorzubeugen. Er begab sich von Ulm, wo Rudolph im Juli Hoflager hielt, persönlich zu Ottokar nach Wien mit dem Ultimatum des Römischen Königs: die Lande Oesterreich, Steier und was Ottokar sonst dem Reiche eigenmächtig entzogen habe, gutwillig herauszugeben und

1) Böhmer's Regesten S. 78. No. 272. — Mon. II, No. 148—153.

von dieſem ſeine Böhmiſche Krone und ſeine Erblande zu Lehn zu nehmen. Bei dieſer Gelegenheit war es, daß der Burggraf dem Könige Ottokar verletzenden Spott über Rudolphs Erhebung durch die freimüthige Vorhaltung der Gewaltthaten vergalt, deren Ottokar ſich in Böhmen ſchuldig gemacht habe.

In der Hauptſache blieb Ottokar jedoch bei der Weigerung: „dem Grafen Rudolph, aus Furcht vor deſſen Drohungen, Länder, wie Oeſterreich und Steiermark, nach Schwaben zu ſchicken" — und damit war die Nothwendigkeit eines Krieges entſchieden.

Nach König Rudolphs urſprünglichem Feldzugsplane, mit dem Pfalzgrafen Ludwig von der Seite des Egerlandes in Böhmen einzufallen, erhielt der Burggraf Friedrich den Auftrag, um dem Hauptheere den Einmarſch zu erleichtern, ſchon vorher einiger, ſeinem Burggrafenthume benachbarter feſten Plätze Böhmens ſich zu bemächtigen. Nach dieſem Plane ſollte dann Graf Albrecht, Rudolphs Sohn, während Ottokar ſich dem Einfalle Rudolphs in Böhmen entgegen ſtellen würde, von Tirol aus über Salzburg in Oeſterreich einrücken und ſich des Landes bemächtigen [1]. Dieſe Anſicht war wenigſtens über Rudolphs Feldzugsplan verbreitet; weshalb auch König Ottokar ſein Heer bei Töpel verſammelte, um dem erwarteten Einbruche in Böhmen Widerſtand zu leiſten.

In der That aber richtete König Rudolph, da er Anfangs September 1276 aufbrach, ſeine ganze Streitmacht

1) Lambacher, Interr. Anh. 88. 89.

gegen Oeſterreich, das ſich ihm willig unterwarf, und gradeswegs auf Wien. Am 26. September ſtand er mit dem Burggrafen im Lager bei Paſſau und am 18. October ſchon unter den Mauern Wiens[1], deſſen Belagerung und endliche Einnahme Ottokars Unterwerfung zur Folge hatte. In dem Friedensſchluſſe vom 21. November verzichtete Ottokar auf Oeſterreich, Steier, Kärnthen, Krain, Mark, Eger und Portenau und erklärte er ſich in Bezug auf Böhmen und Mähren zur Annahme der Belehnung bereit.

Damit war der erſte Wurf glücklich gelungen, um den Beſitz jener von Böhmen abgetretenen wichtigen Fürſtenthümer den Habsburgern zuzuwenden. Daß Letzteres beabſichtigt wurde, bekundeten die Belehnungen, welche mehrere Biſchöfe, wie die von Paſſau und Freiſingen, ſchon im November und Dezember 1276 bewogen wurden, rückſichtlich der ihnen durch das Ausſterben des Oeſterreichiſchen Herzogshauſes in Oeſterreich und den übrigen Landen erledigten Lehnsbeſitzungen ihrer Kirchen, den Söhnen des Römiſchen Königs zu ertheilen[2]. Dieſe unter Vermittelung des Burggrafen getroffenen, die Herrſchaft der Söhne des Königs vorbereitenden Maaßnahmen widerlegen zugleich die in ſpätern Zeiten hervorgetretene Anſicht, als hätte Burggraf Friedrich III. nur in der Hoffnung, ſich ſelbſt das Herzogthum Oeſterreich verliehen zu ſehen[3], für die

1) Lambacher 102. Hund, Metrop. Salisb. I, 391. Mon. Boica XXVIII, II, 400. — Böhmer a. a. O. 79. No. 274—280.

2) Passau: Hund, Metrop. Salisb. I, 392. Lünig's Reichsarchiv XVII, 786. — Freising: Lichnowsky, Gesch. d. H. Habsb. I, U. A. 166.

3) Droysen, Gesch. d. Preuss. Pol. I, 135.

Erwerbung und Sicherung ſeines Beſitzes eine ſo hingebende Thätigkeit entwickelt.

Die Schlacht an der March.

Es war aber nach dem erſten, ſchnell gelungenem Wurf noch viel zu thun übrig, um die Herrſchaft der Söhne des Königs in den, dem Reich jetzt wieder erledigten Oeſterreichiſchen Landen genügend zu begründen und die Schwierigkeiten zu überwinden, welche der Friedensvollziehung in mannigfaltigen Formen von Böhmiſcher Seite entgegen geſetzt wurden. Auch als den Träger dieſer Sorgen erblicken wir den Burggrafen. Bis in das Jahr 1278 verweilte er zu dieſem Ende in Wien und leitete er hier, als Rudolphs Bevollmächtigter, die Geſchäfte der Friedensvollziehungs-Commiſſion[1].

Dem Könige Ottokar, der ſich mehr durch ſein Mißgeſchick, als durch die Ueberlegenheit ſeines Gegners, gebeugt ſah, galt indeß der Friedensſchluß von 1276 nur wie ein Waffenſtillſtand, den man bricht, ſobald Gelegenheit iſt, den Kampf unter günſtigern Bedingungen wieder aufzunehmen. Obgleich daher noch zwei Mal, am 6. Mai und am 12. September 1277, neue, den Friedensſchluß ergänzende Verträge durch die Bemühung des Burggrafen zu Stande kamen[2]; ſo erwachten doch immer wieder neue Streitpunkte und Mißverhältniſſe. Denn mogte Ottokar auch ſeiner trauernden Gemahlin die ſtolze Lehre geben: „Königen ge-

1) Mon. II, No. 158—196. Abh. der Berl. Ak. 1852. hist. Cl. S. 582. 583., Note 54. 55.

2) Gerbert, Cod. epist. 202. 209. Perz, Mon. Germ. IV, 413. 419.

zieme nicht, Verlornes zu beweinen"; ſo war er ſelbſt doch den Verluſt, den er erlitten hatte, nicht zu verſchmerzen im Stande.

Wie wenig daher auch Ottokar geneigt war, ſich durch dauernde Bande dem Könige Rudolph zu befreunden, verrieth ſchon im September 1277 verletzend genug, daß er ſeine, nach den Beſtimmungen des Friedensſchluſſes dem Sohne des Römiſchen Königs, Hartmann, verlobte Tochter Kunigunde, zu Prag als Clariſſin den Schleier nehmen ließ. Man ſah mit Recht in dieſer Handlung des Königs einen erſten Schritt zu dem von ihm über Böhmen und ſich ſelbſt gebrachten Elend[1]. Zwei Monat darnach begleitete der Burggraf den König Rudolph zu einer Zuſammenkunft mit dem König Ladislaus von Ungarn nach Heimburg, die den Zweck hatte, ohne Zweifel ſchon in Bezug auf drohenden Wiederausbruch eines Krieges mit Böhmen, zu Rudolphs Unterſtützung ſeine Verbindungen mit Ungarn enger zu knüpfen[2]. Zu Anfang des Jahres 1278 ſchied dann auch der Burggraf für einige Zeit von dem Hoflager König Rudolphs, um ſich in den Stand zu ſetzen, demſelben bald hernach mit der Heereskraft ſeines Burggrafenthumes deſto vollſtändiger gerüſtet wieder zuzuziehen.

In der That bot das Jahr 1278 den Böhmen einen beſonders günſtigen Zeitpunkt, um den in der Stille vorbereiteten Krieg gegen die Herrſchaft der Habsburger von Neuem wieder aufzunehmen. Die dem Reichsoberhaupte

1) Cont. Cosmae b. Pelzel und Dobr. I, 422.
2) Hist. Austr. b. Freher I, 471., zu vgl. Mon. II, No. 192.

offen gelaſſenen Lande waren, bei König Rudolphs mittelloſer Lage, von ihm mit außerordentlichen Steuern belaſtet und Manche, welche dem Deutſchen Regimente früher gern entgegen gekommen, demſelben unter dieſem Drucke von Kriegsleiden und Abgaben abhold geworden. Dagegen hatte Ottokar in Wien und an andern Orten frühere Verbindungen wieder angeknüpft und alte Freunde zum Verrath des neuen Regimentes geneigt gefunden.

Zugleich war Schwaben gegen den König Rudolph in unruhiger Bewegung (S. 62). Herzog Heinrich von Baiern hatte ſich mit mehreren Großen durch Böhmiſches Geld zum Beiſtande für Ottokar, gegen den eben erſt zum zweiten Mal feierlich von ihm anerkannten Römiſchen König, gewinnen laſſen. Auch die Markgrafen von Meißen und eine Linie der Marggrafen von Brandenburg waren bereit, den Böhmenkönig, zur Wiederunterwerfung Deutſcher Lande unter Böhmiſche Herrſchaft, gegen das Reichsoberhaupt thätig zu unterſtützen [1].

König Rudolphs wichtigſter Beiſtand beruhte in Ungarn, deſſen Hülfsleiſtung eben noch rechtzeitig zu Heimburg vorbereitet worden war. Von Deutſchen Fürſten zogen dem Reichsoberhaupte nur Herzog Albrecht von Sachſen, der Landgraf Heinrich von Heſſen und einige minder mächtige Herren aus Franken, Tirol und andern Gegenden zu. Die meiſten Reichsſtände fanden ſich nicht veranlaßt, ihre Kräfte für einen Krieg des Königs aufzubieten, der nur

1) Chron. Lamb. b. Rauch I, 487. Monach. Furstenf. b. Böhmer I, 6. Ann. dom. Colmar. b. Urstisius II, 14. Chron. Colm. das. 45. 46. Dollinger epist. 88.

den Schutz seiner neu erworbenen Hausmacht zum Gegenstande hatte.

Auch Burggraf Friedrich schien sich zu verspäten. Er mußte seinen Marsch durch Tirol nehmen, da Herzog Heinrich von Baiern die nähern Wege versperrte. Doch gelang es dem Burggrafen noch eben zu dem entscheidenden Tage Rudolphs, im Lager bei Marcheck dem Feinde gegenüber stehendes Heer zu erreichen [1].

Die am 26. August 1278 an der March gekämpfte Entscheidungsschlacht, worin König Rudolph es mit einem, nach der Kopfzahl seinem Heere bedeutend überlegenen Feinde aufzunehmen hatte, war eine der blutigsten, welche die Geschichte jener Jahrhunderte kennt. Mehrere Stunden blieb der Ausgang zweifelhaft. Von beiden Seiten focht man mit Riesenmuth. Hier war es, wo der doch schon zu höherer Altersstufe vorgeschrittene Burggraf die Sturmfahne mit eigener Hand dem Heere Rudolphs voran trug und sein edles Blut heldenmüthig für das Haus Habsburg einsetzte. Allerdings stand das ganze Schicksal desselben in diesem Augenblicke auf dem Spiel. Besonders die kühnen Steierer und Kärnther schlossen sich in dichten Reihen der Sturmfahne an und vollbrachten — wie der Burggraf später vor dem Könige von ihnen rühmen konnte — wahre Wunder der Tapferkeit [2].

Endlich wurde das Böhmische Heer übermannt und die Schlacht entschied sich für Rudolph. Ottokar, der nicht

1) Chron. Salisb. b. Pez, Script. I, 376. Viti Arenpeckii Chron. das. 1228. Zu vgl. Tableau de la Suisse I, 34.

2) Ottokar's Reimchron. b. Pez, Script. III, 146. 151.

vom Platze wich, büßte mit dem Siege auch das Leben ein. Von Wunden, Blut und Staub entstellt, schon seiner Kleidung beraubt, fand man nach der Schlacht den stolzen Herrscher, noch athmend, unter den Gefallenen.

Die Herrschaft der Habsburger in Oesterreich und in den dazu gehörigen Landen war durch diesen Ausgang der Schlacht entschieden. Die Ueberreste des geschlagenen Heeres wurden bis in Böhmen hinein verfolgt. Sammelten sie sich dort auch wieder, bei Sedletz und Kolin unter dem Markgrafen Otto von Brandenburg; so gelang es doch, durch Vermittelung des Bischofes von Salzburg, des Burggrafen und des Grafen Meinhard von Tirol, ohne weiteres Blutvergießen den Frieden herzustellen [1].

Belehnung der Söhne König Rudolphs mit Oesterreich.

Nach solchen Anstrengungen nach Wien zurückgekehrt, gehörte der Burggraf wieder zu dem Rathe, den König Rudolph für die Regelung der innern Verwaltung der Oesterreichischen Lande errichtete. Er verweilte daher auch fortdauernd in Wien, soweit nicht des Königs Geschäfte ihn vorübergehend anderswohin beriefen, z. B. im October und November 1279 zu einer Reise in die Steiermark und im Herbste 1280 zu einem erneueten Feldzuge nach Böhmen, gegen dessen vormundschaftlichen Verwalter, den Markgrafen Otto von Brandenburg. Erst da Alles soweit geordnet war, um einer gesicherten Herrschaft eines der Söhne des Königs Raum zu geben, verließ der Burggraf diesen Schauplatz seiner Thätigkeit, den nun im Mai des Jahres

1) Ottokar's Reimchron. b. Pez, Script. III, 163. Chr. Austr. b. Rauch II, 272.

1281 Graf Albrecht von Habsburg, des Königs älteſter Sohn, unter dem Titel eines Gewaltigers oder Verweſers von Oeſterreich, Steier, Krain, Windiſchen Mark und Portenau einnahm[1]:

Burggraf Friedrich kehrte, dem Könige folgend, über Regensburg nach Nürnberg zurück. — Wie lange hatte er den Aufenthalt in ſeinen Hausbeſitzungen der Sorge für künftige Erblande des Hauſes Habsburg zum Opfer gebracht! —

Doch auch während des Königs zweimonatlichen Aufenthalts zu Nürnberg gehörte des Burggrafen Thätigkeit wohl nur zum kleinen Theil ſeinen eigenen Angelegenheiten an: und als der König im September 1281 Nürnberg verließ, zog auch der Burggraf wieder mit ihm hinweg. Denn noch war für die Befeſtigung der Hausmacht der Habsburger etwas Wichtiges zu thun übrig. Dieſelbe war zwar thatſächlich, aber noch nicht rechtlich begründet.

Zu einer, Dauer verſichernden rechtlichen Befeſtigung gehörte die förmliche Belehnung der Söhne des Königs mit den erledigten Reichslanden, und hierzu mußte die Zuſtimmung der Kurfürſten vorher erwirkt werden. Rudolphs längerer Umzug durch das Reich, während der Jahre 1281 und 1282, hatte wohl vorzüglich nur hierauf bezügliche Unterhandlungen zum Zweck: und daß der Burggraf ſeinem königlichen Freunde auch hierbei den alten Beiſtand nicht verſagte, zeigt Friedrichs häufige Erwähnung in der Umgebung und im Rathe des Königs während dieſer Zeit[2].

1) Mon. II, No. 201—234. Zu vgl. Abh. d. Berl. Ak. d. Wiss. 1852, hist. Cl. S. 590 f.

2) Mon. II, No. 246—49. 252. 253. 255—58. 263. 264. 267.

In der That gelang es auch im Laufe des Jahres 1282 zuerſt von Cöln und Sachſen, ſo wie dann auch von den übrigen Kurfürſten, die nöthigen Willbriefe zu erhalten. Auf dem Hoftage zu Augsburg, wo König Rudolph in glänzender Umgebung das Weihnachtsfeſt feierte, ſah Burggraf Friedrich daher endlich das Ziel ſeiner vieljährigen Anſtrengungen erreicht. Den 27. Dezember 1282 wurden hier die Herzogthümer Oeſterreich, Steier, Krain und Mark, wie ſolche Leopold und Friedrich, Herzöge von Oeſterreich, ehedem beſeſſen und wie König Ottokars neue Erwerbungen ſie vergrößert hatten, von dem Könige Rudolph ſeinen geliebten Söhnen, Albrecht und Rudolph, feierlich zu Lehn gereicht und die Grafen von Habsburg dadurch zu mächtigen Reichsfürſten erhoben.

Verleihungen an den Burggrafen und deſſen zweite Vermählung.

Einige Verſchreibungen, die König Rudolph mittlerweile dem Burggrafen ertheilte, haben die Vermuthung erregt, daß König Rudolph, nach ſo großen Erfolgen, wie er unter Friedrichs treuem Beiſtande für das Haus Habsburg erreicht hatte, nunmehr auch Bedacht genommen habe, ſeinen Dank dem Burggrafen, durch Erweiterung der Beſitzungen deſſelben, abzutragen. Dieſe Vermuthung trifft indeſſen nicht zu. König Rudolph war überhaupt wenig geneigt, in Handlungen der Freigebigkeit ſeine Freude zu ſuchen, und die Uneigennützigkeit des Burggrafen forderte ihm keine mit Opfern verbundene Gunſterweiſungen ab.

König Rudolphs Verleihungen an den Burggrafen, welche nicht erweislich bloß die Inveſtitur über von dem Burggrafen erkaufte oder ſonſt von ihren Lehnsbeſitzern

läſtig erworbene Reichslehne zum Gegenſtande hatten, beſchränkten ſich darauf, daß dem Burggrafen nach dem erſten Böhmiſchen Feldzuge, während ſeines Aufenthaltes zu Wien, die dem Reiche erledigte Herrſchaft Seefeld in Niederöſterreich, die der Burggraf ſpäter für 900 Marck Silber weiter zu Lehn verkaufte [1], und im Jahre 1281 einige Dörfer in Franken, welche ebenfalls durch das Ausſterben ihrer Lehnsbeſitzer dem Römiſchen Könige zur freien Verfügung wieder zugefallen waren [2], verliehen wurden; daß ihm ferner im Jahre 1281 der Markt Erbendorf für 300 Marck verpfändet und im folgenden Jahre der Markt Erlbach mit zwei andern Dörfern in Franken, ſo wie endlich noch im Jahre 1289 ein unbedeutendes, durch Albert Rindsmauls Tod dem Reiche eröffnetes Burglehn bei Burgthann zu Lehn gereicht wurde [3]. Es iſt jedoch auch bei dieſen kleinen Verleihungen ſchwer zu entſcheiden, wie weit der Burggraf ſie der bloßen Gunſt des Königs zu verdanken hatte, oder dieſelben zugleich für wohlberechtigte Forderungen an Kriegsaufwand und dergleichen dem Burggrafen Befriedigung zu gewähren beſtimmt waren. Gewiß erhellt, daß darin keine Handlungen großartiger königlicher Munificenz vorliegen, wodurch König Rudolph dem Hauſe Zollern deſſen treue Hingebung belohnt hätte.

Wodurch König Rudolph, wie es ſcheint, Alles reichlich vergolten zu haben glaubte, das der Burggraf ihm geleiſtet hatte, war noch immer ſein, dieſem bei der Thronbeſteigung ertheiltes Zugeſtändniß weiblicher Succeſſion in die

1) Mon. II, No. 308., zu vgl. No. 164. 165. 378.
2) Das. 231. — 3) Das. 247. 262. 263. 329.

Burggrafſchaft. Welche Wichtigkeit der König Rudolph dieſem Zugeſtändniſſe auch jetzt noch beimaß oder beigemeſſen zu ſehen wünſchte, zeigt der Umſtand, daß er daſſelbe, durch deſſen Verleihung unter einem Wachsſiegel er im Jahre 1273 zu Aachen dem Burggrafen die Erhebung zur Königswürde gelohnt hatte, am 4. September 1281 zu Gemünd, zur dankbaren Anerkennung der ihm ſeitdem bei der Begründung ſeiner Oeſterreichiſchen Hausmacht geleiſteten mühvollen und wichtigen Dienſte, unter einer goldenen Bulle feierlich erneuete [1]. —

Gleichwohl hatte das in Rede ſtehende Zugeſtändniß, das wir den König, ohne Grund, in ſo feierlicher Form erneuen ſehen, eben jetzt durch die in der burggräflichen Familie glücklicher Weiſe eingetretenen Veränderungen, ſeine frühere Bedeutung gänzlich eingebüßt.

Eliſabeth, Herzogin von Meran, des Burggrafen erſte Gemahlin, die nicht die Freude genoſſen hatte, ihre Nachkommenſchaft in Söhnen fortleben zu ſehen, war mittlerweile geſtorben, und der Burggraf hatte ſich nach ihrem Tode, obgleich ſchon hochbejahrt, zum zweiten Mal vermählt.

Ehebündniſſe noch in ſpätem Lebensalter und ſelbſt mit noch ſehr jugendlichen Bräuten einzugehen, war in damaliger Zeit nicht ungewöhnlich. Vermählte doch König Rudolph ſelbſt, von längſt erwachſenen Söhnen und Töchtern umgeben, ſich noch in ſeinem fünfundſechzigſten Lebensjahre die erſt vierzehnjährige Eliſabeth von Burgund. Wie viel mehr Aufforderung zu einer ſolchen Wiederver-

1) Mon. II, No. 246. 129.

mählung hatte der Burggraf Friedrich in den Verhältniſſen ſeines Hauſes, deſſen Ausſterben ſicher bevorſtand, wenn ihm nicht eine zweite Ehe des Burggrafen die Fortdauer rettete! Auch ſein Großvater, der Burggraf Friedrich I., hatte in einer ähnlichen Lage, wohl 50 bis 60 Jahre alt, noch eine Ehe geſchloſſen, dieſe durch die Geburt von zwei Söhnen geſegnet geſehen und ſein Haus dadurch vor dem Untergange bewahrt.

Friedrichs III. Wahl fiel auf Helena, eine Schweſter des Herzogs Albrecht von Sachſen, den man, auf dem letzten Feldzuge Rudolphs gegen Ottokar von Böhmen, als treuen Gefährten des Römiſchen Königs und als Kampfgenoſſen des Burggrafen erblickte. Die Ehe wurde wohl bald nach dem gemeinſchaftlichen Kampfe an der March, im Jahre 1279, vollzogen und hatte männliche Nachkommen zur Folge. Denn ſchon den 28. März 1280 wird des erſtgebornen Sohnes des Burggrafen gedacht [1].

War dieſer erſtgeborne Sohn auch nur der ſchwächliche Burggraf Johann, welcher ſpäter den Vater nur wenige Jahre überlebte und im Jahre 1300 kinderlos ſtarb; ſo nahm der Vater doch ſogleich auf die Abfindung ſeiner Töchter rückſichtlich ihres Heirathsgutes Bedacht. Kaum waren auch dieſe Auseinanderſetzungsverhandlungen mit den Töchtern und Schwiegerſöhnen beendet, als dem nun wohl ſchon gegen 70 Lebensjahre zählenden Greiſe, nach der Mitte des Jahres 1287, noch ein zweiter Sohn geboren wurde, — der lebenskräftige Friedrich, der ſpäter als

1) Mon. II, No. 203. 222. Ried, Cod. dipl. Rat. I, 555. 556.

Burggraf Friedrich IV. seinem Bruder Johann folgte und — zum Heile Vieler — das burggräfliche Haus fortsetzte [1].

Den König Rudolph scheinen diese erfreulichen Ereignisse in der burggräflichen Familie schließlich doch noch zu einer Handlung der Liberalität veranlaßt zu haben, um dem Burggrafen die Abfindung seiner Töchter zu erleichtern. In Betracht „der treuen und erfolgreichen Dienste, die der Burggraf ihm und dem Reich geleistet, und der schweren dabei getragenen Ausgaben" machte er ihm den 16. Mai 1287 tausend Marck Silber zum Geschenk, deren der Burggraf zur Befriedigung seiner ältesten Tochter und ihres Gemahles, des Grafen Ludwig von Oettingen, bedurfte [2].

Fernere Beziehungen zu dem Könige Rudolph bis an dessen Tod.

Auch die mit dem Jahre 1282 vollendete Begründung der Habsburgischen Hausmacht in Oesterreich, hatte der aufopfernden Hingebung des Burggrafen im Dienste des Königs kein Ziel gesetzt. Anstatt sich daheim den Freuden seines neugestalteten Familienlebens zu überlassen, blieb er fast ununterbrochen im Gefolge seines königlichen Freundes, um dessen Regierungssorgen und Kriegsunternehmungen auch ferner noch zu theilen.

Dem gemäß erblickt man ihn z. B. im Anfange des Jahres 1283 auf dem Kriegszuge, womit König Rudolph damals den Bischof von Basel gegen Burgund unterstützte [3] und führte er dann in einem Kriege mit dem Grafen Phi-

1) Mon. II, No. 276. 317. Senkenberg, Selecta iur. et hist. V, 356. Jung's Misc. II, 12. — 2) Mon. II, No. 313. 317.
3) Schöpflin, Als. II, 26. Solothurn. Wochenbl. 1830, S. 175.

lipp von Savoyen, der die Kyburgiſchen Hausbeſitzungen des Königs anfocht, den Befehl über ein Heer, das nach wiederholter Belagerung von Peterlingen den Grafen zur Unterwerfung zwang [1]. In demſelben Jahre war der Burggraf im Juni zu Rheinfelden bei den Anordnungen thätig, welche von dem Könige Rudolph in Betreff der künftigen Auseinanderſetzung ſeiner Söhne getroffen wurden, [2] ſo wie im Auguſt zu Freiburg bei einem Rechtsſpruche, der einige dem jungen Könige Wenzel von Böhmen von ſeinem eigennützigen Vormunde, dem Markgrafen Otto von Brandenburg, abgenöthigte Verſprechungen für ungültig erklärte [3].

In ähnlicher Weiſe wechſelten auch 1284, 1285 und in den folgenden Jahren Feldzüge, Reichsverhandlungen und Hausangelegenheiten des Königs mit einander ab, woran der Burggraf ſich mit immer gleichem Eifer betheiligte.

Beſonders nahm im Jahre 1285 ein Ereigniß, das der Krone Rudolphs Gefahr drohte, den Burggrafen lebhaft in Anſpruch. Es war der Aufſtand, der gegen Rudolphs Herrſchaft im Reiche erregt wurde, durch die Aufſtellung eines Betrügers, Dieterich Holzſchuh, der ſich für den Kaiſer Friedrich II. ausgab.

Daß große Fürſten, welche die Liebe dankbarer Völker gern vom Tode immer wieder auferwecken mögte, in

1) Ottokar's Reimchron. b. Pez, Script. III, 285. Chron. Austr. das. II, 744.

2) Lambacher's Oesterr. Interr. Urk. Anh. 199. Schrötter's Abh. III, 313.

3) Lünig's Cod. Germ. I, 967. Perz, Mon. Germ. IV, 444.

Betrügern auferstanden und letztere lange ihre täuschende Rolle spielten, ist eine im Mittelalter oft vorgekommene Erscheinung, wenn auch eine solche Täuschung selten von so hohen Auctoritäten unterstützt und so folgenreich geworden ist, als bei dem bekannten falschen Markgrafen Waldemar, der gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts in der Mark Brandenburg von den Nachbarfürsten und dem Kaiser Karl IV. dem rechtmäßigen Landesherrn gegenüber gestellt wurde. Auch ein falscher Conradin — ein Schmiedeknecht aus Ochsenfurt, Namens Stock — war schon im Jahre 1270 in Basel aufgestellt und hatte sechs Monat hindurch die ihm aufgedrungene Rolle spielen müssen, woraus er sich dann wieder glücklich zum Amboß zurückstahl [1].

Einen solchen Prätendenten hatte auch dem Könige Rudolph gegenüber eine, seines strengen Regimentes überdrüssige Parthei auftreten lassen. Da König Rudolph des Betruges anfangs nicht achtete; so dehnte sich der Anhang des Pseudokaisers, dem die im Volke fortlebende Anhänglichkeit für die Hohenstaufen zur Seite trat, in Kurzem bedeutend aus. Die festen Wetterauischen Reichsstädte, die mit dem Könige Rudolph über Abgaben zerfallen waren, wandten sich der Parthei des falschen Kaisers Friedrich II. bereitwillig zu. Es kam dahin, daß selbst des Reiches Erzkanzler, der Erzbischof und Kurfürst von Mainz, nicht mehr Anstand nahm, im Auftrage des angeblichen Kaisers, den König Rudolph wegen Anmaßung der Reichsgewalt zur Verantwortung vorzuladen.

1) Annal. Colmar. ad a. 1270. Massmann, Kaiserchr. II, 716.

Auf Zureden des Burggrafen Friedrich und des Grafen Eberhard von Katzenellenbogen entschloß sich König Rudolph endlich, diesen Untrieben mit kräftiger Hand ein Ziel zu setzen. In Begleitung dieser treuen Freunde zog er von Nürnberg her gegen den Betrüger aus. Im Juni wurde Colmar belagert. Besonders aber galt der Feldzug der Stadt Wetzlar, wo der falsche Friedrich seinen Hof hielt und deren Bürger sich der Auslieferung weigerten.

Während der längern Belagerung Wetzlars gelang es der entschlossenen Vermittelung des Burggrafen, den wachsenden, Rudolphs Thron bereits ernstlich gefährdenden Aufruhr friedlich zu Ende zu bringen. In Begleitung des Grafen von Katzenellenbogen ritt er, unter der Stadt Geleit, in dieselbe ein und erreichte er, dem angeblichen Kaiser vorgeführt zu werden. Da der Burggraf den wahren Kaiser Friedrich wohlgekannt hatte, so vermogten seine Fragen den Prätendenten auf harte Proben zu stellen, welche den Betrug entlarvten. In dieser Weise brachten es die Grafen dahin, daß der Prätendent mit ihnen in Rudolphs Lager hinausreiten mußte. Hier vor Gericht gestellt, wurde derselbe des gespielten Betruges leicht überführt und — da man ihn auch der Zauberei für schuldig erkannte, — durch den Feuertod hingerichtet [1].

Im nächsten Jahre führte den Burggrafen eine andere Auflehnung gegen den König nach Schwaben ins Feld. Wiewohl zu den widersetzlichen Schwäbischen Grafen, die unter

1) Ottokar's Reimchr. bei Pez Script. III, 288. 289. u. a. Böhmer, Font. II, 119. III, 115. Böhmer, Reg. z. Juni u. Juli 1285. Tempeltey de God. ab Ensming. 7.

der Führung des Grafen Eberhard von Wirtemberg, ſich dem Könige zu offenem Kriege entgegenſtellten, des Burggrafen Vetter, Graf Friedrich V. von Zollern, mit gehörte; ſo verweigerte er dem Könige doch auch in dieſem Kriege nicht ſeinen Beiſtand. An der ſiebenwöchentlichen Belagerung Stuttgarts nahm er daher thätigen Antheil. Den Friedensvertrag vom 10. November 1286, den Burggraf Friedrich als nächſter Blutsfreund für ſeinen Schwäbiſchen Vetter beſiegelte, da dieſer ſein Siegel nicht bei ſich hatte, vollzog er auch als Gewährsmann. Um ſo weniger konnte der Burggraf unthätig bleiben, als dieſer Krieg im Sommer des Jahres 1287 von Neuem ausbrach [1].

Auch die königlichen Urkunden der Jahre 1288 und 1289 zeigen, indem ſie der Anweſenheit des Burggrafen gedenken, denſelben noch ſehr häufig in des Königs Umgebung. So wenig war der Eifer des Greiſes für des Königs Angelegenheiten erkaltet, daß er ſogar gegen das Ende des zuletzt genannten Jahres Rudolphs Zug nach Thüringen noch mitmachte und des Königs beinahe ein volles Jahr dauernden Aufenthalt in Erfurt theilte. Denn es handelte ſich zu Erfurt bald um etwas dem Könige und Reiche Wichtigeres, als um das, was dort zunächſt beabſichtigt war, — dem durch Streitigkeiten in der herrſchenden Familie zerrütteten Lande Thüringen den Frieden wieder zu geben. Denn zwei Todesfälle, die ſich während des Königs Aufenthalt zu Erfurt ereigneten, der am 8. Mai 1290 erfolgte Tod des Grafen Rudolph, jüngern Sohnes des

1) Oben S. 28. 62. Zu vergl. Abh. d. Berl. Ak. d. Wiss. 1852, hist. Cl. S. 600.

Königs, dem bis dahin die Nachfolge im Römiſchen Reiche zugedacht worden war, und der Tod des Königs Ladislaus von Ungarn, der am 10. Juli 1290 erfolgte, zogen auch die Frage über die Nachfolge ſowohl in dem Römiſchen als in dem Ungarnſchen Reiche in den Kreis der Erfurter Unterhandlungen hinein.

In Betreff Ungarns hatte vor Zeiten König Bela, von den Mongolen bedrängt, um ſich Kaiſer Friedrichs Beiſtand zu ſichern, von dieſem ſein Königreich zu Lehn genommen. König Rudolph und Burggraf Friedrich waren als Jünglinge, bei ihrem Verweilen am Hofe des Reichsoberhauptes in Italien, wohl perſönlich Zeugen dieſes hier im Jahre 1241 vollzogenen Actes der Unterwerfung geweſen. Darnach erſchien Ungarn, nach der Ermordung des Königs Ladislaus, als ein dem Römiſchen Könige zu freier Verfügung erledigtes Reich.

König Rudolph, von den erlangten Erfolgen für ſein Haus nicht geſättigt, gab den 31. Auguſt 1290 die Krone Ungarn ſeinem Sohne, dem Herzoge Albrecht von Oeſterreich[1]. Bedeutſam trat hiermit ſchon damals der Plan hervor, die Herrſchaft des Hauſes Habsburg über Deutſchland hinaus zu erweitern, um demſelben auch durch den Beſitz nicht-deutſcher Lande und Reiche, die Behauptung der Oberhauptswürde in Deutſchland zu erleichtern. Zugleich war König Rudolph, im Vorgefühl ſeines, nicht mehr fernen Lebensendes, eifrig bemüht, für ſeinen Sohn Albrecht

1) Kurz, Oesterr. unt. Ottokar II, 203. Fejer, Cod. Hung. VI, I, 47. Perz, Mon. IV, 455. Zu vergleich. Gerbert, Cod. epistolaris 220.

die Zusicherung der Nachfolge im Römischen Reiche zu erlangen.

Dies Mal sah sich jedoch König Rudolph, in den allzuweit gehenden Entwürfen, von dem gewohnten Glück verlassen.

Da König Rudolph bis dahin, nach der Ausstattung seines ältesten Sohnes Albrecht mit Oesterreich und den dazu gehörigen Landen, die Nachfolge im Römischen Reiche einem seiner jüngern Söhne, erst dem Hartmann, dann dem Rudolph zuzuwenden beabsichtigt, diese aber der Tod beide vor dem Vater hinweggrafft hatte; so war Herzog Albrecht dem Römischen Reiche ziemlich fern geblieben. Kam letzterer daher auch persönlich nach Erfurt, wo gewiß nichts unversucht blieb, um die Fürsten für ihn zu gewinnen; so ließen sich doch die früher versäumten Verbindungen nicht sobald wieder nachholen. Auch konnte bei dem immer noch waltenden geheimen Streben der Kurfürsten, sich eines übermächtigen Reichsoberhauptes zu erwehren, die gleichzeitige Belehnung Albrechts mit Ungarn schwerlich als eine weise, die Unterhandlungen über die Nachfolge im Römischen Reich fördernde Maaßregel betrachtet werden — zumal da dieselbe für ihren Zweck, die Habsburger Hausbesitzungen um eine Krone zu vergrößern, zuletzt doch wirkungslos blieb, indem statt des Herzogs Albrecht, der letzte der Arpaden, Andreas der Venetianer, ein Neffe der heiligen Elisabeth, in Ungarn als König anerkannt wurde.

Mit dem Unmuth über mißlungene Entwürfe zog König Rudolph[1] gegen das Ende des Jahres 1290, in Beglei-

1) Mon. II, No. 359—361.

tung des Burggrafen, nach Nürnberg zurück, wo die kaiſerliche Pfalz den durch Alter, Verdruß und Krankheit gebeugten König einen Theil des Winters beherbergte. Als der König, am Ende des Januar 1291, von Nürnberg wieder aufbrach, hielten den Burggrafen Friedrich häusliche Angelegenheiten, ſo wie Ausrichtungen im Auftrage des Königs, für einige Monate vom Hoflager fern. Dagegen ſtand er dem Könige ſchon im Anfang Juni bei ſeinen Verhandlungen zu Mainz wieder zur Seite[1].

Hier ſcheint es dem Könige wirklich gelungen zu ſein, das Haupt der Wahlfürſten noch für die Nachfolge Albrechts im Römiſchen Reiche zu gewinnen. Doch war damit um ſo weniger ein befriedigender Erfolg erreicht, als ſelbſt die dem Herzoge Albrecht verſchwägerten Kurfürſten von Sachſen und Böhmen ſeiner Wahl abhold blieben, König Rudolphs Lebenskraft aber jetzt ſichtbar ſchwand. Die fruchtloſen Verſuche, womit der König ſich abmühte, die Nachfolge im Reich für ſeinen Tod zu ordnen, führten dieſen nur um ſo ſchneller herbei. Rudolphs treuem Lebensgefährten blieb daher bald nur noch übrig, den König auf ſeinem letzten Zuge zu begleiten — auf ſeinem „Grabesritt“ — nach Speier.

Noch im Juni 1291 wurden des Königs Aerzte darüber einig, daß ſein Tod nahe bevorſtehe. Zu Germersheim, wohin der König ſich bald nach ſeinem Abzuge von Mainz begeben hatte, machte ihm einer ſeiner Vertraueten, vielleicht der Burggraf ſelbſt, davon Mittheilung. „Iſt

1) Mon. II, No. 364—370.

das die Wahrheit?“ fragte Rudolph gefaſſt. „Ja leider, Herr,“ war die Antwort des Freundes. „Wohlan,“ ſprach der greiſe Held, „dann iſt hier nicht unſers Bleibens. Auf, nach Speier, wo ihrer mehr meiner Vorfahren ſind, die auch Könige waren! Damit man mich nicht hinzufahren brauche, komme ich leibhaft zu ihnen geritten.“

In der That brach der König auch ſogleich zu der alten Königsgruft auf und erreichte am 14. Juli Speier zu Pferde — auf dem Zuge dahin von Prieſtern, die ihn mit erbaulichen Betrachtungen beſchäftigten, von ſeiner wehklagenden Familie und von vielen Getreuen begleitet. Am Ziele der Reiſe angelangt, ſtarb er ſchon am andern Tage, den 15. Juli 1291 [1] — mit gerechtem Schmerz von Vielen beklagt. „Doch ward mir geſagt,“ fügt des Ottokar von Horneck gleichzeitige Reimchronik ihrer Schilderung der allgemeinen Trauer um den Verewigten hinzu,

„Daz an ſein Weib und an ſein Kind,
„In niemant chlagt ſo ſwind,
„Noch von Herczen lenger,
„Mit großer Chlag ſtrenger;
„Als der ſynnerich
„Von Nürnberg Purkchgraf Friedrich“ [2].

Des Burggrafen letzte Lebenszeit und Tod.

Gleich nachdem die Augen dem entſchlafenen Könige zugedrückt und ſeine irdiſchen Ueberreſte an der, noch von ihm ſelbſt dazu auserſehenen Stelle im Dome zu Speier beſtattet worden waren, fand Burggraf Friedrich Gele-

1) Gottfr. de Ensmingen b. Böhmer, Font. II, 134.
2) Pez, Script. rer. Austr. III, 347.

genheit, ſeine Liebe zu dem Verſtorbenen durch die Verſöhnung einer Zwietracht zu bethätigen, die zwiſchen des Königs Schwiegerſöhnen, dem Könige von Böhmen und dem Pfalzgrafen bei Rhein, Herzoge Otto von Baiern, ausgebrochen war [1]. Daß es ihm dagegen nicht gelang, den Herzog Albrecht von Sachſen, ſeinen Schwager, mit dem Könige von Böhmen und dem Pfalzgrafen Ludwig für Herzog Albrecht von Oeſterreich zu vereinigen, zeigte ſich in dem Ausfall der neuen Königswahl. Wiederum ſiegte darin ein, jeder kräftigen Centralgewalt widerſtrebender Territorial-Particularismus über alle patriotiſchen Bedenken ob und wurde am 5. Mai 1292 dem Reiche, in dem Grafen Adolph von Naſſau, ein aus niedriger Stellung emporgehobenes, ohnmächtiges Oberhaupt zu Theil.

Nach dieſem Ergebniſſe der Wahlverhandlungen, denen der Burggraf zu Frankfurt beigewohnt zu haben ſcheint, begleitete er wohl den Neuerwählten noch zu ſeiner Königskrönung nach Aachen und auf ſeinem erſten Umzuge durch das Reich [2]. Doch zog er ſich demnächſt von den Reichsgeſchäften entſchieden zurück.

Der neue König ſcheint ſich große Mühe gegeben zu haben, den treuen Gefährten ſeines Vorgängers auch für ſeinen Rath wieder zu gewinnen. Er verlieh dem Burggrafen bedeutende, ihm erledigte Reichslehne, namentlich Schmalkalden, Rottenſtein, Königsberg, Coburg, Neuſtadt auf der Heide, Sternberg und Kitzingen, Beſitzungen, die zu dem Nachlaß der im Jahre 1292 ausgeſtorbenen

1) Pez, Script. rer. Austr. III, 346.
2) Dr. Märcker in den Märk. Forsch. V, 61 f.

Coburger Linie der Grafen von Henneberg gehörten; ſuchte den alten Burggrafen im Mai des Jahres 1293 perſönlich in Kadolzburg auf und verlobte ſeinen Vetter, den Grafen Emmicho von Naſſau, im Jahre 1295 mit der Burggräfin Anna, einer Tochter des Burggrafen aus deſſen zweiten Ehe[1]. Doch vermogte dies Alles den Burggrafen nicht, ſich an den Regierungsgeſchäften des neuen Königs wieder lebhaft, wie früher, zu betheiligen. Er ſcheint in Zurückgezogenheit auf dem Hauſe Kadolzburg ſeine letzten Tage verlebt zu haben, umgeben von ſeiner Gattin Helena, den drei Kindern, die ſie ihm geboren hatte, und ſeiner Schweſter Adelheid, der verwittweten Pfalzgräfin von Baiern.

Die von dem Könige dem Burggrafen zugewandten Henneberg-Coburgiſchen Landestheile kamen auch wohl niemals in den Beſitz des Burggrafen, da der König darüber mit zweifelhaftem Rechte verfügt hatte. Sie wurden von einer an den Markgrafen Otto von Brandenburg vermählten Tochter des Hauſes Henneberg als Erbe in Anſpruch genommen und behauptet. Der Burggraf verſchrieb ſeine durch die königliche Verleihung erlangten Rechte ſpäter ſeiner Tochter Anna zur Mitgift bei ihrer Vermählung mit dem Grafen Emmicho von Naſſau.

Bei der hohen Altersſtufe, worauf der Burggraf ſchon ſtand, konnte er ſich jedoch nicht mehr lange des Heranwachſens ſeiner Söhne zu männlichem Alter erfreuen. Die immer mehr wahrnehmbare Verringerung von Spuren

1) Mon. II, No. 380. 405. 406.

ſeiner Thätigkeit verräth, wie ſeine Lebenskräfte ſchwanden. Im Jahre 1296 glaubte er ſich wahrſcheinlich ſchon ſeinem Lebensziel nahe, da er am 7. März, unter Zuziehung ſeiner Gemahlin Helena und ſeines älteſten Sohnes Johann, ſich und ſeiner ihm vorangegangenen erſten Gemahlin Eliſabeth bei dem Kloſter Langheim eine jährliche Gedächtnißfeier ſtiftete[1]. Jedoch überlebte er dieſe Handlung der Fürſorge für ſein Seelenheil noch etwas länger als ein Jahr.

Die letzten Lebenstage wurden dem würdigen Greiſe nicht bloß durch die Beſchwerden des Alters, ſondern auch durch Anfeindungen der Geiſtlichkeit verkümmert. Der Burggraf hatte ſich gegen das Intereſſe geiſtlicher Stifte keineswegs gleichgültig erwieſen und nicht nur der frommen Verſchwendung ſeines Bruders Conrad IV. ruhig zugeſehen, ſondern denſelben auch ſelbſt manche kleine Schenkungen zugewandt[2].

Wie der Burggraf dabei den öffentlichen Gottesdienſt achtete, zeigt namentlich die Einrichtung, welche im Jahre 1267 wegen der Burgkapelle in ſeinem Reſidenzſchloſſe zu Nürnberg von ihm getroffen wurde. Dieſe dem heiligen Georg geweihte Kapelle incorporirte der Burggraf dem dortigen St. Aegidienkloſter, indem er den Abt dieſes Stiftes für immerwährende Zeiten zum Oberkaplan des burggräflichen Hauſes beſtellte, und dabei beſtimmte, daß bei ſeinem und ſeiner Nachkommen Aufenthalt im Nürnberger Schloſſe alle Tage, ſonſt aber drei Mal die Woche von

1) Mon. II, No. 410. S. v. Schütz, Corp. hist. IV, 156.
2) Mon. II, No. 105. 118. 260. 270. 277. 300.

dem Abte und ſeinen Mönchen Gottesdienſt in der Burgkapelle gehalten werde. [1]

Dennoch hatte der Burggraf mit ſolchen Zuwendungen und Einrichtungen den Anſprüchen der Geiſtlichkeit nicht genug gethan: wie er denn allerdings mehr im Erwerben und Zuſammenhalten, als im Veräußern und Verſchenken ſeine Freude fand.

Dazu kam die Vorliebe, mit der ſich der Burggraf dem Mönchsorden der Minoriten zuneigte. Zwei Minoriten oder Barfüßer-Mönche umgaben den Burggrafen noch in ſeinen letzten Lebensjahren als Beichtväter. Es waren aber dem Clerus und den übrigen Mönchsorden bedenkliche Grundſätze, welche die Minoriten vertraten.

Was der thatkräftige Mann den geiſtlichen Stiften nicht freigebig genug gewährt hatte, ſuchten dieſe nun zuletzt noch von dem lebensmüden Greiſe zu erzwingen. Es trat eine Reihe von geiſtlichen Stiften mit Anſprüchen auf Beſitzungen hervor, welche der Burggraf inne hatte. Einige dieſer Forderungen wurden durch Vergleich beſeitigt. Alſo kam, unter dem Beiſtande der Beichtväter des Burggrafen, namentlich im Mai 1296 ein Vergleich mit dem Kloſter Theres und im Januar 1297 ein Abkommen mit dem Kloſter Ahauſen zu Stande [2]. Der Burggraf gab darin das Beanſpruchte auf und verſichert zugleich, wie er in ſeinem Innern ſtandhaft daran arbeite, mit Hülfe der Gnade Gottes, das Heil ſeines innern Menſchen zu retten und ſein Gewiſſen zu reinigen.

1) Mon. II, No. 110. 115. Oetter's Burggr. II, 215. 709.
2) Mon. II, No. 412. 413.

Gleichwohl konnte der Burggraf nicht alles Geforderte gewähren. Die Geiſtlichkeit ſcheuete daher nicht den Verſuch, den ſchon gleichſam mit einem Fuß im Grabe ſtehenden Greis durch die Androhung von kirchlichen Strafen zu erſchüttern, welche ihn nach ſeinem Tode treffen würden. Am 13. April 1297 wird von einem Würzburger Geiſtlichen, als geiſtlichem Richter des Erzſtiftes Mainz, dem Abte und Convente zu Heilsbronn befohlen, dem Burggrafen, von dem er gehört, daß er verſtorben ſei und in Heilsbronn beſtattet zu werden begehrt habe, das Begräbniß nicht zu gewähren, bis das Kloſter Münchſteinach wegen gewiſſer offenbarer Verletzungen, die dem Burggrafen auch die von ihm unbeachtet gelaſſene Excommunication zugezogen, befriedigt ſein werde.

Der Burggraf war früher, in Folge einer ihm von Conradin im Jahre 1265 gemachten Abtretung der Vogtei, Schirmvogt dieſes Kloſters geworden, dann aber mit dem Stifte in Streitigkeiten gerathen, welche im Jahre 1289 ſeine Ausſchließung von der kirchlichen Gemeinſchaft zur Folge gehabt hatten. Der Schirmvogtei über das Stift wurde dann zwar von ihm ſelbſt im Jahre 1291 und ſpäter auch von ſeinem Bruder Conrad entſagt[1]. Gleichwohl muß, wenn das Datum der Würzburger Urkunde vom 13. April 1297 nicht trügt, das Kloſter Münchſteinach noch weitere Anſprüche behauptet haben, derentwegen des Burggrafen Excommunication fortbeſtehen blieb oder wieder erneuet wurde.

1) Mon. II, No. 101. 332. 371. 372. 386. 415. Vgl. Lang's Reg. Boica IV, 645.

Einige Monate nach dem erwähnten Erlasse geistlicher Gerichtsbarkeit, am 14. August 1297, erfolgte dann auch wirklich des Burggrafen Tod, ohne daß von einer stattgefundenen weitern Ausgleichung mit dem Kloster Münchstein nach etwas bekannt ist. Von welchem Erfolge hiernächst die ergangene Anordnung gewesen sein mag, welche die Ueberreste des Verstorbenen der Vereinigung mit seinen selig entschlafenen Vorfahren und seiner ersten Gemahlin in der Familiengruft des Klosters Heilsbronn zu berauben drohete, ist nicht sicher zu bestimmen.

In einem der Fenster des Chores der Klosterkirche zu Heilsbronn befindet sich ein kostbares Glasgemälde, das allem Anscheine nach auf diesen Burggrafen Bezug hat. Es scheint, der künstlerischen Ausstattung nach, dem Anfange des 14. Jahrhunderts anzugehören, stellt in der Mitte den am Kreuze sterbenden Heiland und am Fuße desselben auf der einen Seite einen bejahrten Mann dar, in grünem Wamms mit einem rothen Oberkleide und gelben Schnabelschuhen, mit lang herabhängendem Haupthaar, unter der Ueberschrift: „Fridericus", auf der andern Seite zwei weibliche Figuren mit der Ueberschrift: „Due domine Pur." (zwei Burggräfinnen). Alle drei Figuren sind, mit zum Gebete erhobenen Händen, der Burggraf kniend, dem Kreuze zugewandt und über jeder dieser Gruppen liegt das Zollernsche Wappenschild. Dies Weihgeschenk hat die Annahme veranlaßt [1], daß sich unter diesem Glasfenster die Begräbnißstätte

1) Frh. v. Stillfried, Alterth. u. Kunstdenkmale des Hauses Hohenz. Hocker, Heilsbronn. Antiquitätenschatz S. 3. Muck's Beitr. z. Gesch. v. Heilsbronn S. 63.

Friedrichs befand und daß dieser also dennoch im Kloster Heilsbronn bestattet worden wäre.

Dagegen aber spricht es, daß keine von den Frauen, welche den Burggrafen während seiner letzten Lebenszeit umgaben, nämlich weder seine Gattin Helena, noch seine Schwester Adelheid, sich ihr Grab in Heilsbronn bestellen ließ, daß alle drei vielmehr das Minoritenkloster zu Nürnberg zu ihrem Begräbnißorte wählten. Auch wurde nach dem Todtenkalender des Klosters Heilsbronn[1] weder der Jahrestag dieses Burggrafen Friedrich, noch der seiner zweiten Gemahlin, in diesem Stifte gefeiert. Das Stift hat den Burggrafen also der Fürbitte für sein Seelenheil wahrscheinlich nicht für würdig gehalten. —

Anders, als die Heilsbronner Mönche, muß jedoch die Geschichte über den verewigten Burggrafen richten. Denn nach Allem, was über ihn auf unsere Zeit gekommen ist, erscheint Burggraf Friedrich III. als ein vorzüglich denkwürdiger Herr, der sich nicht nur um sein Haus und um sein Burggrafenthum, sondern besonders auch um das Haus Habsburg und um das Reich, große Verdienste erwarb.

In Beziehung auf sein Burggrafenthum und den väterlichen Grundbesitz machte er die Veräußerungen reichlich wieder gut, wodurch Conrads IV. Freigebigkeit denselben geschwächt hatte. Außer den bedeutenden Erwerbungen, wozu ihn die Erbansprüche seiner ersten Gemahlin hinführten, wozu Baireuth und wahrscheinlich auch Hof mit dem

1) Jung's Misc. II, 32—46.

Lande Regnitz gehörten, sind etwa vierzig einzelne Erwerbshandlungen von ihm bekannt geblieben, die meistens mehrere Ortschaften und größere Gütercomplexe betrafen, und die er nicht der Gunst seines königlichen Freundes, nicht dem damals so gewöhnlichen Ansichziehen von Reichsdomainen oder einer gewaltsamen Beraubung seiner Nachbaren, sondern größtentheils freiem Ankauf durch wirthschaftlich erübrigte Geldsummen zu verdanken hatte [1].

Wie der Burggraf dem Reiche gedient, hat König Adolph selbst bekundet, indem er von ihm sagt, in den verschiedensten Weisen habe der Burggraf sich glänzende Verdienste um das Reich und gegründeten Anspruch auf die Dankbarkeit des Reichsoberhauptes erworben [2].

Seinem Scharfsinn und seiner Gerechtigkeitsliebe huldigten die Zeitgenossen durch die Häufigkeit der Fälle, worin sie in ihren Rechtsstreitigkeiten den Burggrafen zum Schiedsrichter erwählten [3].

Von einer solchen Persönlichkeit getragen, mußte das Ansehen des burggräflichen Hauses unter Friedrich III. bedeutend gewinnen. Schon die durch seine beiden Gemahlinnen — eine Herzogs- und eine Kurfürstentochter — begründeten Familienverbindungen wiesen auf den Rang hin, welchen die Burggrafen von Nürnberg fortan im Reiche einzunehmen erstreben würden. „Um sich im Reiche zu be-

1) Abh. d. Berl. Ak. d. Wiss. 1854, hist. Cl. S. 146, No. 106. Ankunftsbuch in dem Archive der Wien. Ak. v. J. 1850, u. in d. Märk. Forsch. VII, 153.

2) Mon. II, No. 380. S. v. Schütz, Corp. hist. IV, 151. Hist. Nor. dipl. 353.

3) Abh. d. Berl. Ak. a. a. O. S. 148, Note 108.

festigen" sagt ein alter Chronist, habe König Adolph zwei Ehebündnisse geschlossen — das eine für seinen Sohn mit einer Böhmischen Königstochter, das andere für seinen Vetter mit der Tochter des Burggrafen von Nürnberg![1]

Ob der Burggraf höhere wissenschaftliche Bildung besessen habe, ist eine Frage, die bei dem Lichte, worin seine Person nach dem Abglanz ihrer großartigen Thätigkeit erscheint, füglich auf sich beruhen könnte, hätte nicht neuere Geschichtsschreibung dieselbe hervorgehoben und bald ihm umfassende gelehrte Bildung zugeschrieben, bald dagegen ihn für einen die Wissenschaften verachtenden Analphabeten ausgegeben[2]. Jedenfalls ist es aber doch wohl gewagt, auf Verachtung der Wissenschaften überhaupt, aus der einzigen Mittheilung zu schließen, die dafür anzuführen ist, daß der Burggraf dem Könige Rudolph Vorwürfe darüber gemacht habe, da dieser einen Bürger Straßburgs, der ihm ein von ihm verfaßtes Geschichtswerk überreichte, nicht nur mit Gold reichlich beschenkte, sondern auch mit der Ehrenkette schmückte, die er sich vom Halse nahm.

Lateinische Urkunden lesen und verstehen, konnte Burggraf Friedrich freilich nicht. Des Königs Kanzler, Propst Otto von Speier, mußte im Jahre 1274 bei der Gesandtschaft an den Papst, woran der Burggraf Friedrich und Graf Gottfried von Sain Theil nahmen, um diesen beiden Herren die Lateinischen Documente verständlich zu machen, deren Inhalt Deutsch erläutern[3]. Auch ist nicht zu läng-

1) Anonymi Leob. Chron. b. Pez, Script. I, 869.

2) Schilling's Gesch. d. H. Hohenz. 323. Oetter's Burggr. II, 126 f. — 3) Perz, Mon. Germ. IV, 395. 396. Mon. II, 133. 134.

nen, daß eine von dem Könige Rudolph am 14. Februar 1279 ausgeſtellte Urkunde, von den anweſenden Geiſtlichen, ſo wie auch von den Söhnen des Königs, eigenhändig unterſchrieben wurde, während der Burggraf von Nürnberg, gleich dem Markgrafen von Hochburg und dem Grafen von Fürſtenberg, die Unterſchrift durch ſeinen Notar vornehmen ließ [1].

Gleichwohl hatte der Burggraf Friedrich ſeiner Erziehung gewiß den Grad von geiſtiger Ausbildung und ein Maaß des Wiſſens zu danken, wie damals in ſeinem Stande gewöhnlich war. Daß Fürſten und Herren, zumal in höherem Alter, anſtatt des Schwertes, nicht gern die Feder führten, darf in einem Jahrhunderte nicht überraſchen, in welchem z. B. ſelbſt ein ſo großer Dichter, wie Wolfram von Eſchenbach, unbefangen eingeſteht, nicht einmal die Buchſtaben zu kennen [2]. Höhere gelehrte Bildung war überhaupt ſelten das Eigenthum weltlicher Großen in jener Zeit.

Die Burggräfin Helena.

Helena, die Wittwe des Burggrafen, widmete die ihr noch beſchiedene Lebenszeit der Andacht und der Verrichtung von Werken der Frömmigkeit. Dazu wurde die vornehme Frau jener Zeit von Kindheit auf vorzüglich nur angeleitet. Sie wird als Stifterin des Nonnenkloſters zu Birkenfeld und als große Wohlthäterin des Minoritenkloſters zu Nürnberg gerühmt: dem letztern gehörten auch ihre Beichtväter

1) Böhmer's Reg. v. 1246—1313 S. 98.
2) Parzival ed. Lachmann 64.

an und fiel ihr Nachlaß an beweglichem Vermögen zu, da sie am 12. Juni 1309 starb [1].

Ihr Seelgeräthe bestellte die erlauchte Frau „mit gutem Bedacht und bei gesundem Leibe" schon im Jahre 1299. Mit Vollziehung desselben beauftragte sie ihren Schwager, Conrad IV., ihre Tochter Anna, den Dechanten von Langenzenn, den Custos der Minoritenbrüder in Baiern, den Guardian der Minoritenbrüder in Nürnberg, so wie ihre Beichtväter, Bruder Conrad Turbrech und Bruder Conrad von Ingolstadt, ohne Zweifel ebenfalls Barfüßer-Mönche. Diese, verordnete die Burggräfin, sollten nach ihrem Tode den ganzen Nachlaß an sich nehmen, sowohl ihre Baarschaft, ihr Gold und Silber, ihre Kleinodien und ihre übrige bewegliche Habe, als auch eine Mühle, die sie zu Nürnberg besaß. Diese, hinter den Fleischbänken gelegene Mühle hatte die Burggräfin von Conrad IV. erkauft. Von dem Nachlasse sollten die Testaments-Vollstrecker zunächst ihrem Gesinde den Lohn zahlen und ihre sonstigen Verbindlichkeiten erfüllen, das Uebrige aber, in Ermangelung sonstiger, von ihr selbst ausgegangener Verfügungen, dahin vergeben, wo es zum Seelenheil der Burggräfin am besten verwandt werden könne [2].

Zugleich bestimmte die Burggräfin den Chor der Minoritenkirche zu ihrer Begräbnißstätte. Hier wurde auch seitdem der Gedenktag der verewigten Fürstin mit großer Solennität begangen, und blieb bis in späte Zeit, außer

1) Todtenkal. in Oetter's Burggr. III, 196, Vorr. §. 43.
2) Mon. II, No. 428. 468. Oetter a. a. O. 187. 188.

ihrem Leichenſteine, ein koſtbares, reich mit Perlen und Kleinodien geziertes Meßgewand erhalten, das nur an ihrem Jahrestage und bei dem Begängniß von Seelmeſſen für ſonſtige Glieder des burggräflichen Hauſes zur Benutzung kam.

Nach Helenas Tode ſtiftete ihr Sohn, der Burggraf Friedrich IV., ihr bei dem Aegidienkloſter zu Nürnberg noch eine Gedächtnißfeier, indem er zu ihrem Seelenheil dieſem Benedictinerſtifte im Jahre 1315 die Holzungsgerechtigkeit in ſeinen um Nürnberg herum gelegenen Forſten verlieh[1].

1) Mon. II, No. 508. Oetter a. a. O. S. 672.

Dritte Geschlechtsfolge.

Die Burggrafen Johann I. und Friedrich IV.

Johann I.

Dem Burggrafen Friedrich III. folgte im Besitz der Burggrafschaft sein ältester Sohn — vermuthlich nach dem Bruder seiner Mutter, dem Herzoge Johann von Sachsen, mit dem im Zollernschen Hause früher nicht vorgekommenen Namen Johann benannt. Die Regierungszeit dieses Burggrafen war sehr kurz und von keinen denkwürdigen Ereignissen erfüllt.

Obgleich Johann erst im Jahre 1279 oder 1280 geboren sein kann[1]; so begleitete er doch schon seinen Vater elf Jahre später auf dem Zuge nach Thüringen, um an Kriegs- und Staatsgeschäften Theil nehmen zu lernen[2]. Nach der Heimkehr von diesem Zuge wird Johann bei mehreren Verfügungen des Vaters als zustimmender Erbe erwähnt. Nach dem Tode des Vaters erscheint er als selbstständiger und alleiniger Besitzer der Burggrafschaft, so wie

1) Mon. II, No. 203. 222. Ried, C. Ratisp. I, 566. 567.
2) Dumont, Corps dipl. II, I, 269.

zugleich als Vormund ſeines noch unmündigen Bruders Friedrich IV. [1]

Während des langen Aufenthaltes, welchen der Römiſche König Albrecht im Winter der Jahre 1298 und 1299 zu Nürnberg nahm, findet man den jungen Burggrafen als Zeugen bei manchen feierlichen Handlungen, welche hier am königlichen Hofe vorgenommen wurden. König Albrecht ſicherte hier auch am 20. September 1298 dem Burggrafen Johann und deſſen Bruder Friedrich die Eventual-Succeſſion in gewiſſe Lehne zu, welche zu dem kärglichen, nicht in todte Hand gebrachten Ueberreſte der Beſitzungen des Burggrafen Conrad IV. gehörten [2]. Zugleich entſchädigte der König, um die von ſeinem Vorgänger dem burggräflichen Hauſe verliehenen Henneberg-Coburgiſchen Beſitzungen den rechtmäßigen Erben zu ſchützen, die Schweſter des Burggrafen wegen der ihr darauf verſchriebenen Mitgift, unter Mitwirkung des letztern [3].

Die eigenen Urkunden des Burggrafen enthalten meiſtens nur lehnsherrliche Acte ohne Bedeutung. Dem Bisthume Würzburg verlängerte er die Friſt zur Auslöſung einiger, ſeinem Vater verpfändeter Beſitzungen. Die letzte ſeiner erhalten gebliebenen Ausfertigungen iſt vom 10. Januar 1300; während am 15. Mai deſſelben Jahres ſchon an ſeiner Stelle ſein Bruder Friedrich IV. als Beſitzer der Burggrafſchaft erſcheint [4].

Burggraf Johann muß daher in der erſten Hälfte des

1) Mon. II, No. 310. 416. 417. — 2) Das. 423.
3) Das. 425. 431. 434. Märcker's Abh. in d. Märk. Forsch. V, 62. — 4) Mon. II, No. 417. 418. 430. 433. 435.

Jahres 1300 verſtorben ſein und kann darnach kaum das 22. Lebensjahr erreicht haben. Durch ein aus der Kindheit hergebrachtes Leiden ſoll ihm der Lebensfaden ſo frühzeitig abgeſchnitten worden ſein. Unter den Gedächtnißtagen, welche das Kloſter Heilsbronn beging, findet man den Tag ſeines Todes eben ſo wenig, als die Jahrestage ſeiner Eltern. Vermuthlich dauerte das unter dem Burggrafen Friedrich III. begonnene Mißverhältniß zu dieſem Kloſter auch bei Johanns Hinſcheiden noch fort und haben ſich daher auch ſeiner Beſtattung die Minoriten angenommen.

Johann war zwar vermählt, hinterließ jedoch keine Nachkommen. Seine Gemahlin, die ihn überlebte, war Agnes, eine Landgräfin von Heſſen. Sie begab ſich als jugendliche Wittwe in die Heimath zurück; was hier, wie ſo oft in dergleichen Fällen vorzeitiger Auflöſung von Ehebündniſſen durch den Tod, unerfreuliche, erſt im Jahre 1328 vollſtändig verglichene Streitigkeiten über Witthum und Morgengabe zur Folge hatte[1].

Friedrich IV.

Durch Johann's Tod fiel die Burggrafſchaft ſeinem jüngern Bruder zu, der die Ahnenreihe der Friedriche, als der vierte dieſes Namens, in der würdigſten Weiſe fortſetzte. Noch im Auguſt 1299 erſcheint er nach Urkunden als unmündig und noch nicht im Beſitz eines eigenen Siegels. Er konnte daher eben erſt das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, mit welchem, nach damaligem Rechte, das Alter der Lehnsmündigkeit erreicht wurde[2], da ihn am 15.

1) Mon. II, No. 509. 623. 646. 656. 661.

2) Mooyer in den Weſtphäl. Prov.-Blätt. IV, 4.

Mai 1300 König Albrecht zu Straßburg mit der Burggrafschaft feierlich belieh[1]. Doch ungeachtet dieses kindlichen Alters übernahm er die Verwaltung des Burggrafenthumes selbstständig und entwickelte er sehr bald in seinen Hausangelegenheiten, wie in Reichsgeschäften, als Feldherr und als Staatsmann, eine hervorragende Thätigkeit.

Da mit ihm, bei Johanns ohne Nachkommenschaft erfolgtem Tode, das burggräfliche Haus wiederum nur auf zwei Augen stand; so ist vermuthlich auch die Vermählung des jungen Burggrafen möglichst beschleunigt. Seine Gemahlin wurde Margareth, eine Tochter Albrechts, Grafen von Tirol, Herzogs von Kärnthen, eine Enkeltochter Albrechts des Minnesängers und eine Nichte des Königs Albrecht[2]. Wird diese Fürstin gleich erst im August 1307 als Friedrichs Gattin gelegentlich erwähnt[3]; so war die Eingehung der Ehe mit ihr doch, allem Anscheine nach, schon mehrere Jahre früher erfolgt.

Nicht minder frühzeitig muß der junge Burggraf sich auch in der Kriegführung geübt und hervorgethan haben. Vermuthlich hatte er an den wiederholten Kriegszügen Theil genommen, womit König Albrecht zu Anfang des 14. Jahrhunderts Böhmen heimsuchte, und bei dieser Gelegenheit die Anlagen und Fähigkeiten für das Kriegswesen entwickelt, welche den König im Jahre 1306 bewogen, dem damals kaum achtzehnjährigen Burggrafen den Oberbefehl über ein

1) Mon. II, No. 430. 435, imgl. No. 317. S. von Schütz, Corp. IV, 136. Jung's Misc. II, 12. 13. Falkenstein, Antiqu. IV, 83. — 2) Chron. Leob. b. Pez, Script. I, 836.

3) Mon. II, No. 167. Reg. Boica V, 121.

Reichsheer und die selbstständige Ausführung eines Feldzuges anzuvertrauen.

Dies frühzeitige Auftreten Friedrichs IV. als regierender Burggraf, als Familienhaupt und als Feldherr, hat neuere Geschichtsschreiber veranlaßt, seine Geburt in das Jahr 1282 zurück zu verlegen. Doch steht dieser Annahme ein unzweideutiges urkundliches Zeugniß entgegen, wornach Friedrich IV. den 15. August 1287 noch nicht geboren war, es mithin schlechterdings unstatthaft ist, ihm ein höheres, als das hier angenommene Alter zuzueignen[1]. Auch ist überhaupt ein so gewichtiges Auftreten von Jünglingen in einem, nach heutigen Begriffen noch nicht gereiften Lebensalter, für jene Zeit keineswegs so beispiellos, daß dadurch gerechtfertigt würde, historische Wahrheit durch willkürliche Annahmen zu fälschen.

Hatte nicht vielmehr grade damals auch der Herzog Ludwig von Baiern, der nachmalige Kaiser, des Burggrafen Freund und Zeitgenosse, ermuntert und unterstützt von dem Könige Albrecht, erst 18 Jahr alt, gegen seinen ältern Bruder den Krieg glücklich durchgeführt, wodurch er sich den Mitbesitz von Baiern erstritt?[2] — Und wie viel jünger noch war sein berühmter Vorfahr, Kaiser Friedrich II., gewesen, da er die Herrschaft im Königreich Sicilien übernahm! Er war längst schon König, Gatte und Vater, gleichwohl erst 17 Jahre alt, da er im Jahre 1212

1) Mon. II, No. 317. S. v. Schütz, Corp. IV, 136. Jung's Misc. II, 12. Falkenstein, Ant. IV, 83.

2) Chron. Colmar. b. Urstisius II, 61. Chron. Volcm. abb. das. 537. Böhmer's Wittelsb. Reg. S. 69.

ruhmvoll den kühnen Kriegszug nach Deutschland vollführte, der ihm die Römische Königskrone einbrachte [1]. Sechszehn Jahre zählte sogar erst Karl von Böhmen, der nachmalige Kaiser Karl IV., da er schon in Italien für den Vater als Heerführer auftrat und sich namentlich durch seinen persönlichen Antheil an der Schlacht gegen die Mantuaner, den 25. November 1332, besondern Ruhm erwarb [2].

König Johann der Lützelburger übernahm im Jahre 1311, sogar erst 14 Jahre alt, die Herrschaft über Böhmen, die er mit männlicher Kraft führte: und auch einer der kräftigsten Kurfürsten aus dem Hause Zollern, Kurfürst Joachim I., begann im Jahre 1499 seine Regierung im funfzehnten Lebensjahre.

Bei aufmerksamer Beobachtung des Mittelalters kann man sich überhaupt der Wahrnehmung nicht erwehren, daß damals im Allgemeinen der Zustand körperlicher und geistiger Reife auf einer viel frühern Altersstufe für den Menschen eingetreten sein muß, als gegenwärtig der Fall ist. Man sieht daher Jünglinge von 14, 15 oder wenig mehr Jahren nicht nur über ausgedehnte Lande und Reiche herrschen oder über Heere den Oberbefehl führen, ohne daß die, nach unsern Begriffen auffallende Jugend derselben gleichzeitigen Berichterstattern Verwunderung erregt hätte, sondern vielfältig auch ebenso früh schon in die Ehe treten.

Der erst vierzehnjährige König Johann von Böhmen wurde in diesem Alter, bevor er noch von dem Reiche Be-

1) Böhmer's Reg. imp., 2. Ausg., S. 66. 68. Conr. Ursp. 313.

2) Pelzel, Kais. Karl IV. I, 33. Palacky, Gesch. v. Böhm. II, II, 192.

ſitz nahm, auch ſchon wirklich vermählt. In demſelben Lebensjahre war auch Kaiſer Friedrich II. zur Eingehung ſeiner Ehe mit Conſtanze von Arragonien geſchritten. Ihr Sohn, König Heinrich, der zu Anfang des Jahres 1212 geboren ſein muß, wurde im Jahre 1225, alſo im dreizehnten Jahre, vermählt[1]. In dieſem Alter wurde auch die Ehe eines ſpäteren Sohnes des Zollernſchen Hauſes, nämlich des Markgrafen Johann, des Alchimiſten, vollzogen[2]. Im Allgemeinen betrachtete man den Jüngling im vierzehnten Lebensjahre als zur Eingehung einer Ehe gereift. Auch dem Urvater Adam wurde daher in deſſen funfzehntem Lebensjahre ſchon ſein Sohn Cain nach der Annahme des Mittelalters geboren[3].

Nicht minder früh erwuchs damals das weibliche Geſchlecht, ſelbſt in den höchſten Klaſſen der Bevölkerung. Wurde es auch ſchon in damaliger Zeit als eine wunderbare Erſcheinung von den Chroniſten hervorgehoben, daß in Sachſen einmal von einem Mädchen in ihrem achten Lebensjahre ein Kind geboren ſei[4]; ſo fand man doch an der Jugend der Vermählten keinen Anſtoß, als z. B. Elſe von Arnshaug — „eine gar ſchöne, ſaubere Jungfrau von elf Jahren“ — im Jahre 1300 dem Markgrafen Friedrich von Meißen, der ſie ihrer Mutter entführt hatte, kirchlich angetrauet wurde[5], oder ſpäter im Jahre 1416 die Prin-

1) Böhmer's Reg., 2. Ausg., S. 211. 223.

2) Cod. II, III, 184. Cod. cont. I, 65.

3) Chron. Engelhusii b. Leibnitz, Script. II, 979.

4) Ann. Colm. b. Urstisius II, 13.

5) Ursini, Chron. Thur. b. Mencken, Script. III, 1303. Nach Rothe Dür. Chron. war Else freilich älter. Ausg. v. Lilienkron S. 497.

zeſſin Barbara von Sachſen, noch nicht zwölf Jahr alt, ihrem ſchon erwähnten, faſt noch ebenſo jungen Verlobten, dem Markgrafen Johann von Brandenburg, zur Ehe zugeführt wurde.

In der Regel iſt früher das zwölfte Lebensjahr als dasjenige betrachtet, mit deſſen Vollendung das Weib in die Ehe trete[1], und dieſes Herkommen ſehen wir daher auch bei den Töchtern des Zollernſchen Hauſes der Burggrafen von Nürnberg und der Markgrafen von Brandenburg bis in das 15. Jahrhundert hinein beobachtet[2]. Es iſt dabei auch keineswegs, wie man einwenden mögte, die wirkliche Ehevollziehung mit der Verlobung oder der Eheſtiftung, die jener oft lange Zeit vorherging, verwechſelt[3].

Bei ſo verſchiedener Bedeutung der Altersverhältniſſe in jetziger und in damaliger Zeit, darf es daher keine Verwunderung erregen, wenn man auch den Burggrafen Friedrich IV. in einem, nach heutigen Vorſtellungen noch kindlichen Alter, bereits erwachſen und frühzeitig zu männlichen Thaten gereift ſieht.

Meißniſcher Feldzug.

Der Feldzug, der im vorliegenden Falle einem etwa achtzehnjährigen Heerführer übertragen wurde, galt der Markgrafſchaft Meißen und war gegen die Söhne des Landgrafen Albrecht von Thüringen, Friedrich den Gebiſ-

1) Zu vergl. Chron. Thur. b. Mencken, Script. III, 1311.

2) Cod. II, III, 241. Cod. cont. I, 53.

3) Dies beweisen die bezüglichen Ausdrücke, z. B.: „wan — Syuerdes dochter twelf jar olt worden is — so scholde vse sone otte darna bin dren maneden bi siner dochter slapen ane vertoch." Urk. v. 1339 in Sudendorf's Br. Lün. Urk.-Buch I, 333.

ſenen und Diezmann, gerichtet, die ſich dieſer Markgrafſchaft bemächtigt hatten.

Der Beiname des Gebiſſenen erinnert an Albrechts Leidenſchaft für Kunigunde von Eiſenberg und ſeinen Mordanſchlag gegen ſeine rechtmäßige Gemahlin Margareth. Durch das Mitleid des gedungenen Meuchelmörders von ihres Gatten Verrath in Kenntniß geſetzt, hatte die Landgräfin von ihren, noch im Kindesalter ſtehenden Söhnen ſcheiden müſſen, um in eiliger Flucht ihr Leben zu retten; bei dieſer Trennung aber, von Mutterliebe und Schmerz übermannt, den älteſten Sohn in die Backe gebiſſen.

Später zerfiel der Landgraf über dieſe Mißhandlung ſeiner Gemahlin, die vor Kummer in der Fremde ſtarb, ſo wie über die Begünſtigung, die er für einen ihm von Kunigunde von Eiſenberg gebornen Sohn beabſichtigte, mit ſeinen ehelichen, inzwiſchen erwachſenen Söhnen. In ſolcher Mißſtimmung gegen die letztern, verkaufte er zu deren Nachtheil ſeine Anſprüche auf Meißen dem Römiſchen Könige Adolph, der auch im Jahre 1295 von dem Lande Beſitz nahm.

In der Folge befand ſich die Markgrafſchaft Meißen eine Zeit lang in Böhmiſchem, ſo wie in Brandenburgiſchem Pfandbeſitz. Im Jahre 1305 wurde ſie jedoch an den nunmehrigen Römiſchen König Albrecht zurückgegeben, und jetzt unterwarfen ſich die Söhne des Landgrafen Albrecht, Friedrich und Diezmann, eigenmächtig die von ihrem Vater veräußerte Markgrafſchaft. Zu ihrer Wiedergewinnung bot König Albrecht im Juli 1306 zu Fulda die Streitkräfte des Reiches, beſonders in Schwaben und Fran-

ken auf, denen ſich Burggraf Friedrich IV. mit den Seinigen anſchloß [1].

Bevor jedoch das geſammelte Reichsheer nach Meißen abzog, eröffnete die Ermordung des letzten Premysliden, des Königs Wenzel von Böhmen, dem Hauſe Habsburg eine Ausſicht auf Erwerbung der Böhmiſchen Krone. Das gegen Meißen zuſammen berufene Reichsheer wurde daher zunächſt, und zwar von dem Römiſchen Könige ſelbſt, nach Böhmen geführt. Erſt da König Albrecht hier keinen Widerſtand und daher für die mitgebrachte, unternehmungsluſtige Kriegsmacht nichts mehr zu thun fand, ließ er dieſe, ihrer urſprünglichen Beſtimmung gemäß, nach Meißen abgehen: und gab er ihr nun, um ſelbſt ſich nach Wien verfügen und wegen der Böhmiſchen Succeſſions-Angelegenheiten mit ſeinen Söhnen berathen zu können, den Burggrafen Friedrich zum Führer [2].

Es war nicht zu verwundern, wenn die Böhmen zu dieſem Feldzuge riethen und ihm guten Erfolg in Ausſicht ſtellten, um die mitgebrachte Heeresmacht des Königs aus dem eignen Lande los zu werden. Dem Könige indeſſen muß, indem er ſich dieſem Wunſche fügte, das Schickſal des Reichsheeres wenig am Herzen gelegen haben. Bei dem Burggrafen konnte es wohl nur ein, noch durch keine Erfahrung geläuterter Jugendmuth ſein, der ihn das ge-

1) Cod. II, I, 263—265. Luc. David, Preuss. Chr. VI, 70. Chron. S. Petri b. Mencken, Script. III, 315.

2) Ottokar's Reimchronik b. Pez, Script. III, 772. Annal. Veterocell. b. Mencken, Script. II, 411. 412. Zu vergl. Böhmer's Reg. 1246—1313, S. 246—248.

fahrvolle Unternehmen wagen ließ, mit einer nicht bedeutenden Streitkraft, mitten in einem strengen Winter (1306 bis 1307), in ein Land einzubrechen, dessen Bevölkerung angestammte Landesherrn gegen ihm drohendes fremdes Regiment zu vertheidigen hatte.

Zu Anfang versprach der Feldzug dem jungen Burggrafen gleichwohl glücklichen Erfolg. Ein Theil des Meißnischen Adels wandte sich dem Römischen Könige zu und trat seinem Heere zur Seite. Doch die Städte des Landes versuchten Widerstand und gegen diese wurde daher, so weit ihre Einnahme gelang, nach der ganzen Strenge der Kriegssitte jener Zeit verfahren. Die gekränkte Vaterlandsliebe Sächsischer Chronisten jener Zeit entwirft von der Plünderung und Zerstörung, welche das Heer über das schuldlose Land verbreitete, so wie von den Frevelthaten, die einzelne Krieger gegen Frauen und Jungfrauen, so wie an den Heiligthümern der Kirche, sich erlaubt haben sollen, ein betrübendes Bild.

Der Burggraf zog mit den Reichstruppen durch Pegau, zwischen Leipzig und Altenburg hindurch, über Rota und Lobschitz, welche eingenommen und ausgeplündert wurden, langsam nach Luka bei Altenburg, wo er im Frühjahr 1307 im Lager stand [1].

Inzwischen waren aber auch Friedrich und Diezmann nicht unthätig geblieben, um der kühnen Unternehmung des jungen Reichsfeldherrn ein Ziel zu setzen. Ein mächtiges

1) Ann. Vet. Cell. a. a. O. Chron. S. Petri Erf. das. III, 316. Hist. Thur. bei Pistor. Script. I, 1337. Ottokar bei Pez, Script. III, 799.

Heer von Thüringern, Sachsen und Polen vereinigte sich allmälig unter ihrem Banner. Die Stadt Leipzig bildete den Sammelplatz für das von allen Seiten zusammenströmende städtische und ländliche Kriegsvolk. Am 31. Mai 1307 wurde endlich mit einer, wohl achtfach überlegenen Kriegsmacht das durch den Winterfeldzug erschöpfte Reichsheer im Lager vor Luka angegriffen.

Leistete nun das Reichsheer auch noch so heldenmüthige Gegenwehr; so mußte es in diesem ungleichen Kampfe doch der Uebermacht erliegen. Ein großer Theil blieb getödtet auf dem Kampfplatze: viele wurden gefangen genommen: nur einen geringen Ueberrest rettete die Flucht. Zu den letztern gehörte wahrscheinlich auch der Burggraf, da derselbe schon den 25. Juni wieder in Nürnberg wahrgenommen wird [1].

So entschieden war die Niederlage, daß in Sachsen, in Erinnerung an dies Ereigniß, noch nach Jahrhunderten bei kühnen, Anfangs gut beginnenden Unternehmungen, die Besorgniß eines entgegengesetzten endlichen Ausganges sprichwörtlich mit den Worten ausgedrückt zu werden pflegte:

„Es wird ihm glücken,
„Wie den Schwaben bei Lücken.“ —

Einige Jahre später wurde dem Burggrafen zwar Gelegenheit geboten, dem Markgrafen Friedrich dem Gebissenen auf einem andern Punkte seines Gebietes die erlittene Niederlage zu vergelten. Markgraf Friedrich war mit Erfurt in Streit gerathen und erlaubte sich Gewaltthätigkeiten

1) Mon. II, No. 466. Anonymus Leob. bei Pez, Script. I, 889, lässt ihn in Gefangenschaft gerathen.

gegen dieſe Stadt. Die Erfurter baten den König Heinrich aus dem Hauſe Lützelburg oder Luxemburg, welcher inzwiſchen dem, von ſeinem eigenen Vetter ermordeten Könige Albrecht in der Reichsregierung gefolgt war, um Beiſtand, und dieſer ſandte ihnen den Burggrafen von Nürnberg zu Hülfe. Der Burggraf zog auch dahin und ſuchte, nebſt dem ebenfalls von der Stadt zum Schutze herbeigerufenen Landgrafen von Heſſen, die Beſitzungen ſeines Gegners in der Umgegend von Erfurt durch Plünderung und Zerſtörung hart heim. Jedoch vermied er ein Zuſammentreffen mit dem Markgrafen, deſſen Uebermacht er früher ſo ſchwer zu empfinden gehabt hatte [1].

Böhmiſcher Feldzug.

Schon im nächſten Jahre ſtand der Burggraf ſeinem alten Feinde Friedrich dem Gebiſſenen zum dritten Mal in den Waffen gegenüber, dies Mal aber nicht ohne genügende Bundesgenoſſen, daher auch nicht mit dem bisherigen Mißgeſchick.

Böhmens Thron war um dieſe Zeit durch König Rudolphs des Habsburgers Tod von Neuem erledigt. Nur hatte Herzog Heinrich von Kärnthen, auf Grund von Anſprüchen, die er als Gemahl einer Böhmiſchen Königstochter, wie ſchon früher, auf die Nachfolge erhob, Prag mit einem Theile des Königreichs eigenmächtig in Beſitz genommen und eben jenen Friedrich den Gebiſſenen, den Sieger von Luka, ſich zum Schutze herbeigerufen.

1) Chron. Sampetrin. bei Mencken, Script. III, 321. 327. Erphurd. Variloquus das. II, 498. Chron. Thur. das. II, 1776. Joh. Rothe bei v. Lilienkron III, 529.

Dagegen vermählte der vor Kurzem zum Römiſchen Könige erhobene Graf Heinrich von Lützel- oder Luxemburg im Jahre 1310 ſeinen vierzehnjährigen Sohn Johann mit der ſechszehnjährigen Prinzeſſin Eliſabeth von Böhmen, und auf dieſe Vermählung, ſowie auf die Lehnsherrlichkeit des Römiſchen Reiches über Böhmen geſtützt, belieh Heinrich dann ſeinen Sohn mit dem erledigten Königreich. Den Burggrafen beauftragte er, neben mehreren mächtigern Fürſten, wozu die Kurfürſten von Mainz und von der Pfalz gehörten, den Beliehenen in ſein Königreich einzuführen und letzteres der Herrſchaft des neuen Königs zu unterwerfen [1].

Es war dies Mal ein Heer von 3000 Reitern, dem der Burggraf mit den Seinigen ſich anſchloß, da es am 18. September 1310 mit dem Könige Johann nach Böhmen aufbrach. Glücklich wurde auch der ſchwierige Zug über Colin nach Prag ausgeführt, die Herrſchaft des jungen Königs überall zur Anerkennung gebracht und Prag ſelbſt, worin Friedrich der Gebiſſene mit ſeinem Schützlinge, dem Herzoge von Kärnthen, ſich zurückgezogen hatte, bis zum 5. Dezember belagert, da es ſich ergab.

Die beiden Fürſten flüchteten auf den Hradſchin; ſahen ſich aber auch hier bald zu der Bitte um Geſtattung freien Abzuges genöthigt. Dieſer wurde ihnen ohne weitere Demüthigung gewährt.

Der Burggraf ſchien auf dieſem Heereszuge die Waffen gewiſſermaßen gegen ſein eigenes Haus zu tragen:

1) Chron. Francisci in d. Script. rer. Boh. bibl. metr. Prag. II, 85. Chron. Boh. b. Mencken III, 1749. An. Leob. b. Pez, Script. I, 898.

denn Herzog Heinrich von Kärnthen war der Vaterbruder Margarethens, der Gemahlin des Burggrafen. Dennoch legte dieſer, indem er dazu beitrug, das Haus Luxemburg auf den Böhmiſchen Thron zu erheben, zugleich zu der künftigen Erhebung ſeines eigenen Hauſes den Grund. Freilich konnte er ſich ſolcher Tragweite ſeiner Thätigkeit dabei nicht bewußt ſein: denn wer hätte damals ſchon ahnen mögen, was die Nürnberger Burggrafen, der ſchnell vorübergehenden Blüthe des Luxemburger Hauſes ſpäter zu danken haben ſollten.

Während aber in der Prager Cathedrale die feierliche Krönung des erſten Böhmenkönigs aus dem Luxemburger Hauſe vorbereitet und glänzend begangen wurde, zog der Burggraf der Theilnahme an dieſer Feierlichkeit vor, den Ueberwundenen eine Liebespflicht zu leiſten. Nach der Einnahme Prags und des Hradſchin hatte der ohnmächtige Kronprätendent den Pfalzgrafen Rudolph und andere Häupter des ſieghaften Heeres vergebens um Schutz und Geleit zu ſeinem Abzuge aus Böhmen angerufen. Vergeblich hatte auch ſeine Gemahlin Anna, König Wenzels Tochter, aus Furcht vor den ihnen drohenden Gefahren, ſich dem Erzbiſchofe von Mainz, mit der Bitte um Sicherſtellung ihrer Herausreiſe, weinend zu Füßen geworfen. Die Fürſten glaubten dieſe Bitte verſagen zu müſſen, in der Beſorgniß, daß ihnen eine ſolche Gutthat gegen die Ueberwundenen des Römiſchen Königs Mißfallen zuziehen könne.

Doch übernahm es der Burggraf Friedrich, das um den Verluſt eines Königreichs trauernde Paar, das mit geringer Habe, aber mit vielen Thränen, aus Böhmen ſchied, in die rauhen Berge von Kärnthen zurück zu führen

und ihm ſchloß ſein Schweſterſohn, der Graf Ludwig von Oettingen, zu dieſem ritterlichen Werke ſich an[1]. Auch traf die gefürchtete Ungnade die Grafen nicht: denn bald nachher erblickt man beide in der vertraueten Umgebung des Königs, vor Brescia, das dieſer damals belagerte.

Die Anſtrengungen und Leiden, welche die Feſtigkeit dieſes Ortes, die verzweifelte Gegenwehr ſeiner Bewohner und die im Heere des Königs herrſchenden Seuchen über die Belagerer brachten, ſind bekannt. Gleichwohl war der Burggraf mit den Seinigen noch im Auguſt 1311 dem Könige zugezogen, um deſſen geſchwächte Streitkräfte wieder zu verſtärken, und kehrte er erſt nach glücklich erfolgter Einnahme des feſten Platzes in die Heimath zurück, wo er in der Folge als des Reiches Landvogt erſcheint[2].

Ein Nebenvortheil, welchen übrigens der Böhmiſche Feldzug dem Burggrafen noch einbrachte, beſtand in der Ausſöhnung mit ſeinem mächtigen Nachbaren, dem Markgrafen Friedrich von Meißen, den er in fremdem Intereſſe ſich früher verfeindet hatte. Schon in der Zeit zwiſchen ſeiner Heimkehr aus Kärnthen und ſeinem Hinabzuge nach Italien half der Burggraf am 2. April 1311 zu Eger den Markgrafen einen Verlobungsvertrag für deſſen Tochter Eliſabeth abſchließen, und im Jahre 1314 machte er mit dem Markgrafen gemeinſchaftliche Sache, um einen Vaſallen zu demüthigen, den dem heute fürſtlichen Hauſe Reuß

1) Anon. Leob. bei Pez, Script. I, 898. P. Zitt. Chron. aulae reg. bei Dobner, Mon. h. Boh. V, 188. 259. Tritthemii Chron. Hirsaug. 271. Zu vergl. Barthold, Römerz. K. Heinrich v. Lütz. I, 401 f. — 2) Mon. II, No. 497.

angehörigen Vogt Heinrich von Gera, der ihnen beiderseits die gebürende Anerkennung der lehnsherrlichen Rechte, die sie über ihn zu haben glaubten, versagte [1].

König Ludwig der Baier.

Eine neue und glänzendere Wirksamkeit für das Reich hatte dem Burggrafen sich inzwischen durch den Tod Heinrichs des Luxemburgers eröffnet, der bald nach seiner Kaiserkrönung, am 24. August 1313, in Italien gestorben war. Die Kurfürsten beriefen bei diesem Erledigungsfalle, in zwiespältiger Wahl, eines Theils den Herzog Ludwig von Baiern, andern Theils den Herzog Friedrich von Oesterreich zum Reichsoberhaupt. Jeder dieser beiden erkorenen Könige nahm volle Gültigkeit für seine Wahl in Anspruch und ein offener Kampf um den Thron verbreitete sich daher über Deutschland.

Im Ganzen sah sich in diesem Thronstreite der König Ludwig ungünstiger gestellt, als seinen Gegner: denn seine Hausmacht war bedeutend geringer, als die König Friedrichs, und während dem letztern sein tapferer Bruder, der Herzog Leopold von Oesterreich, treuen Beistand zu leisten versprach, gehörte selbst König Ludwigs älterer Bruder, der Pfalzgraf Rudolph, der Gegenparthei an. Unter diesen Umständen mußte das Bedürfniß einsichtsvoller Räthe und kräftiger Stützen von dem jungen Könige um so dringender empfunden werden, je mehr ihm selbst, bei sonst viel guten Eigenschaften, es an eigentlicher Characterstärke und fester Willenskraft gebrach.

1) Mon. II, No. 479. 506. Scheidt v. Adel 468.

Dieſe Stützen fand König Ludwig vorzüglich in unſerem Burggrafen Friedrich und in deſſen nahen Verwandten, den Grafen von Oettingen und von Truhendingen, ſo wie in dem Grafen Berthold von Henneberg, der dem Burggrafen durch die Verlobung ſeines älteſten Sohnes mit Bertholds Tochter verſchwägert und für Ludwigs Wahl vom Anfange an vorzüglich thätig geweſen war. Geraume Zeit hindurch waren dieſe Grafen faſt die einzigen Reichsvaſallen, die den König Ludwig umgaben und ihm in ſeiner ſchwierigen Lage mit Rath und That zur Seite ſtanden.

An dem Wahlgeſchäfte ſcheint der Burggraf ſich nicht unmittelbar betheiligt zu haben. Doch ſchloß er ſchon den 4. April 1315 zu Nürnberg mit Ludwig einen beſondern Vertrag, worin er ihn als Römiſchen König anerkannte. Darin verpflichtete er ſich zugleich, demſelben binnen Landes mit aller ſeiner Macht und allen ſeinen Feſten getreulich zu dienen. Zum Dienſte außerhalb des Landes verhieß er dem Könige eine Hülfe von 100 Helmen, und dieſe das erſte viertel Jahr auf eigene Koſten zu unterhalten: nach deſſen Ablauf mußte der König die Koſten übernehmen [1].

Seine hierdurch dem Könige ganz zur Verfügung geſtellte Macht noch zu verſtärken, ging der Burggraf in der Folge mit mehreren unabhängigen Grundherren Verträge ein, wodurch er ſich dieſe mit ihren Streitkräften und mit ihren feſten Plätzen zum Beiſtande verpflichtete [2]. Auch den Vogt Heinrich von Gera führte ein endlicher Austrag,

1) Mon. II, No. 511. Fischer's kl. Schriften II, 595.
2) Mon. II, No. 513. 516. 538. 540—546. 551.

worin dieſer die Lehnsherrlichkeit des Burggrafen über das Land Regnitz anerkannte, der Gefolgſchaft des letztern verſtärkend zu [1].

Bei ſolchen Vorbereitungen für eine bewaffnete Unterſtützung des Königs, erhob der Burggraf ſich zugleich im Rathe deſſelben zu dem größten Anſehen und Einfluß. Ludwig nennt ihn ſeinen „Heimlichen" in Deutſchen, ſeinen „Secretair" in Lateiniſchen Urkunden [2]. Es giebt wohl kaum einen Titel von ſo alter ehrenvoller Bedeutung, als das jetzt freilich im Werthe geſunkene Prädicat Secretair. Damals bezeichnete es den unmittelbaren und vertraueteſten Beiſtand der Krone bei Männern, die man wegen ihres hohen Geburtsſtandes als Diener (Miniſter) zu bezeichnen, noch Anſtand nahm.

Rückſichtlich des zu den Reichsfürſten gehörigen Grafen Berthold von Henneberg iſt der förmliche Vertrag erhalten geblieben, wodurch König Ludwig denſelben im Jahre 1315 in ſeinen Rath und ſeine „Heimlichkeit" aufnahm. Dabei diente der Burggraf dem Könige ſchon als Unterhändler: wie er denn auch in der Folge, vorzüglich in Gemeinſchaft mit dieſem ſeinen „Sweher", den König in deſſen Haus- und Staats-Angelegenheiten berieth.

Friedrich IV. trat mit der Zeit zu dem Könige Ludwig faſt ganz in daſſelbe nahe Verhältniß, worin wir ſeinen Vater Friedrich III. zu dem Könige Rudolph ſtehen ſahen. Es wiederholt ſich hier dieſelbe Hingebung und Treue, worin der Burggraf dem Könige als vertraueteſter

1) Mon. II, 530. 540.
2) Das. 628. 629. 631. f.

Rath in seiner Kammer dient, ihm auf Hof- und Reichstagen zur Seite steht, an allen wichtigen Staatsverhandlungen, wie an seinen Feldzügen, Theil nimmt, und im Frieden wie im Felde auf den Gang der großen Ereignisse der Zeit überlegene Einwirkung äußert: nur daß in Friedrich III. und Rudolph zwei Greise, in Friedrich IV. und Ludwig zwei fünfundzwanzigjährige junge Männer sich verbanden.

Unter den Richtungen, nach welchen hin des Burggrafen Einfluß auf Ludwigs Regimentsführung entscheidend gewesen zu sein scheint, tritt vorzüglich des Königs Hinneigung zu den Städten, seine glückliche Ueberwindung des Gegenkönigs und seine anfänglich so würdige und kräftige Haltung den Anmaßungen der Hierarchie gegenüber hervor.

Begünstigung der Städte.

Es hatte zwar schon im 13. Jahrhunderte in mehreren Gegenden Deutschlands sich die Ansicht zur Geltung erhoben, daß eine Hauptquelle des Wohlstandes und der Entwickelung eines Landes, so wie mittelbar auch der Macht seiner Fürsten, auf den Städten und ihrer Industrie beruhe. In einzelnen Territorien, z. B. in der Mark Brandenburg, war davon die planmäßige Gründung vieler Städte, so wie eine große Pflege des bürgerlichen Elementes der Bevölkerung, die Folge gewesen. Doch in den meisten Deutschen Landen, namentlich im Innern des Reiches, wo einzelne Städte schon in früher Zeit zu großer Entwickelung und Macht gelangt waren und vielfältig auch eine gewisse Unabhängigkeit von der landesherrlichen Gewalt errungen hatten, sahen die Fürsten in den Städten vielmehr lästige Schranken und eifersüchtige Widersacher, als Stützen und

Träger ihrer Herrschaft, und hatte daher in dem Machtbereiche derselben das Städtewesen, statt einer Förderung und Pflege, vielmehr Bedrückungen und Anfeindungen erfahren.

Dagegen neigte Friedrich IV. im Verein mit seinen politischen Freunden und Nachbaren, den Städten und ihrem Gewerbsbetriebe mit einer Gunst sich zu, die um so dankbarer von diesen anerkannt wurde, je mehr sie zu der, bei seinen Standesgenossen sonst gewöhnlichen, starren Vorliebe für Adel und Ritterthum im Gegensatz stand.

Städtisches Leben und bürgerlichen Gewerbsbetrieb innerhalb der burggräflichen Besitzungen zu erwecken und zu verbreiten, wurde eine große Zahl von Dörfern und Marktflecken, wie Gründlach, Kasendorf, Bergel, Mussen, Roßstall, Wonsees und Kirchenlamitz, in Städte verwandelt, auf Wunsiedel Egersches Stadtrecht übertragen und der aus dem Marktflecken Rietfeld entstandenen Neustadt an der Aisch zu ihrem Aufnehmen ein große Begünstigungen enthaltendes Privilegium ertheilt [1]. Den Städten des eigenen Gebietes, den zu ihrer Lebenskraft nothwendigen unbehinderten Verkehr mit den größern Reichsstädten Frankens und Baierns zu sichern, trat der Burggraf zu diesen, namentlich zu Nürnberg, Regensburg und Rotenburg, in engere Bundesverhältnisse [2]. Zugleich vereinigte er sich mit Nachbaren, wie den Grafen von Hohenloh, von Wertheim und Rieneck, allen durch ihr Gebiet hindurch ziehenden Kaufleuten sicheres Geleit zu gewähren und die dennoch sich ereignenden Beschädigungen vollständig zu ersetzen [3].

1) Mon. II, No. 535. 582. 609. 648. 654. — 2) Das. 498. 499. 501. — 3) Das. 500. 532. 533. 616.

Auch den in jener Zeit überall ſchwer gedrückten Juden ließ der Burggraf ſeine Fürſorge für den Handelsverkehr zuſtatten kommen: ſie waren keineswegs unwichtige Träger des Kleinhandels. Den Rotenburger Juden ſicherte er ſchon 1313 gleichen Schutz, wie chriſtlichen Kaufleuten zu. Die Nürnberger Juden, welche die Unduldſamkeit der chriſtlichen Stadtverwaltung ſpäter ganz austrieb, bewog er den König Ludwig durch beſondere Privilegien zu begünſtigen. Ueberhaupt erwirkte er, mit andern Räthen, des Königs Beſchluß, die Juden kräftiger zu ſchirmen, und ließ er ſich ſelbſt mit der Ausführung dieſes Beſchluſſes betrauen [1].

Wie nachdrücklich auch der Burggraf in der Ausrichtung dieſes Auftrages verfuhr, zeigt als Beiſpiel die kräftige Weiſe, worin er die Würzburger Juden gegen Beeinträchtigungen des Biſchofes, Capitels und der Stadt in Schutz nahm. Vergeblich hatten ſowohl der Burggraf, als der König ſelbſt, ſich brieflich für ſie verwendet. Da ſchickte der Burggraf einen eigenen Bevollmächtigten dorthin, um von der Geiſtlichkeit und der Stadt nochmals zu fordern, die dortigen Juden, als des Reiches Kammerknechte, bei ihren Rechten zu laſſen. Würde dennoch, heißt es in der dem Abgeſandten ertheilten Vollmacht, jemand Juden vor geiſtlichen Gerichten anklagen oder zu ſolchen vorladen; „ſo greife ihn an, er ſei Pfaffe oder Laie, in des Königs und in unſerem Namen, da wir Dir darin helfen wollen: ſei auch den Juden behülflich gegen jedermann wegen ihrer

1) Mon. II, 501. 560. 565.

Forderungen an Capital und Zinsen, und kehr' Dich dabei nicht an geiſtliches oder weltliches Gericht, Bann oder Statut"![1]

Zu ſolchen Maßregeln für die Städte und den Handelsſtand kamen endlich noch gelungene Verſuche, die öffentliche Sicherheit überhaupt, unter des Königs Schutze, durch einen dauernden Landfrieden feſter zu begründen. Schon im Jahre 1316 wurde ein ſolcher Friedensbund zwiſchen dem Burggrafenthume, der Grafſchaft Henneberg und den benachbarten mächtigen Hochſtiften Würzburg und Bamberg zu Stande gebracht, der zugleich ihre Vereinigung für Ludwigs Unterſtützung erzielte[2].

Indem König Ludwig ſich dieſer Richtung anſchloß, die von ſeinen nächſten Anhängern in eignem, wie in ſeinem Namen verfolgt wurde, gewann ſeine Parthei während des langen Zeitraumes, worin der Thronſtreit mit ſeinem Nebenbuhler unentſchieden fortdauerte, allmälig immer mehr Anhang im Volke, wenn auch nicht bei den Fürſten. Schwerlich hätte auch Ludwig den langen Kampf mit dem ihm an Hausmacht ſo weit überlegenen Gegenkönige, ſowie mit den zahlreichen Feinden, welche die Geiſtlichkeit gegen ihn unter die Waffen rief, ſo lange ertragen und ſo glücklich überſtehen können, wenn ihm nicht ſein dankbar anerkanntes Streben, die Rechte und Freiheiten der Städte zu bewahren, ihre ſelbſtſtändige Entwickelung zu fördern und die gewerblichen Intereſſen zu begünſtigen, überall in Deutſchland Sympathie erworben und ihm in den Städten

1) Mon. II, 565.
2) Das. No. 517.

wichtige Stützpunkte seiner Macht, so wie unerschöpfliche Hülfsquellen, zur Behauptung seiner vielseitig bedrohten Stellung im Reiche, zur Seite gestellt hätte [1].

Schlacht bei Mühldorf.

Der Thronstreit Ludwigs mit seinem Gegner, der sich lange unentschieden hingezogen hatte, schien besonders seit dem Jahre 1319 in eine, für den König Ludwig ungünstigere Lage zu gerathen, da Graf Ludwig von Oettingen, durch die ihm zur Ehe dargebotene Hand einer Oesterreichischen Herzogin, sich zum Verrath der Baierischen Parthei verleiten ließ. Denn der Uebertritt des Grafen, der zu Ludwigs Vertrauten gehört hatte, um seine verborgensten Geheimnisse wußte und die genaueste Bekanntschaft mit den Schwächen der Baierischen Parthei in das Oesterreichische Feldlager mit hinübernahm, gab dem Kriegsplane Oesterreichs eine ganz veränderte Wendung [2].

Während bis dahin von Oesterreichischer Seite vorzüglich nur gegen Ludwigs Anhang in Schwaben und am Rhein gefochten war, so beschloß man jetzt in Baiern selbst, im Herzen seiner Erblande, ihn anzugreifen und zu bekämpfen. Es wurden mehrere Einfälle in Baiern unternommen, welche herbe Verwüstungen der Baierischen Lande zur Folge hatten.

Da diesen Einfällen kein kräftiger Widerstand entgegen getreten war; so rüstete man sich, im Jahre 1322 einen solchen Angriff Ludwigs in seinen Erblanden, mit zwei

1) Mannert's Kais. Ludwig der Bayer S. 482. f.

2) Volcmari Chron. b. Oefele, Script. III, 551. Alb. Argentin. Chron. bei Urstisius, Script. II, 120.

Heeren zugleich, entſcheidender zu wiederholen. Das eine dieſer Heere führte Herzog Leopold von Oeſterreich von Schwaben aus, das andere der Gegenkönig ſelbſt, Herzog Friedrich, aus Oeſterreich herbei.

Indeſſen hatte König Ludwig dies Mal Zeit gewonnen, auch ſeine Anhänger zu ſammeln. Der von dem Burggrafen im Jahre 1310 nach Prag geleitete König Johann von Böhmen, der Erzbiſchof Balduin von Trier, die Pfalzgrafen Heinrich, Otto und Heinrich, Herzöge von Niederbaiern, der Graf von Henneberg und mehrere Edle, ſo wie auch viel Städte, folgten dem Rufe Ludwigs zu ſeinem Beiſtande. Beſonders aber ſieht man den Burggrafen Friedrich mit der Anordnung eines kräftigen Widerſtandes eifrig beſchäftigt, obgleich dieſer ſchon im Anfange des Jahres 1322 zu Dachau einen Kampf für den König zu beſtehen gehabt hatte, der für ihn mit bedeutenden Verluſten verknüpft geweſen war [1].

Zu der im Stillen vorbereiteten Entſcheidungsſchlacht bei Mühldorf oder Ampfing, wo König Ludwig die Seinigen, unter dem Reichspanier, dem ebenfalls unter dem Feldzeichen des Reichsadlers heranziehenden Könige Friedrich entgegen ſtellte, gewährte der Burggraf dem Könige ſeiner Parthei, neben ſeinem eigenen Beiſtande, zugleich das Wichtigſte, deſſen Ludwig bedurfte, nämlich erprobte Führer für ſein nicht unbedeutendes, auf 1900 Gleven und 18000 Mann zu Fuß gebrachtes Heer. Der kriegserfahrne Siegfried Schweppermann, den König Ludwig zum Oberbefehls-

1) J. Ebran de Wildenberg Chr. Bav. b. Oefele, Script. I, 305., II, 138. Mon. II, No. 558.

haber beſtellte, zeigt ſich ſchon im Jahre 1313 im Gefolge des Burggrafen[1]. Der Ritter Rindsmaul, welcher den linken Flügel befehligte, während der rechte unter dem Könige von Böhmen ſtand, war ebenfalls ein Kriegsmann aus des Burggrafen Schule. Er ſelbſt bezeichnete ſich als einen Diener des Burggrafen, da er die Gefangennahme des Königs Friedrich vollführte[2]. Man ſieht darnach in den beiden frei gewählten Hauptträgern der Schlachtordnung Angehörige des Burggrafen. Selbſt der Edle von Schlüſſelberg, der das Reichspanier dem Heere Ludwigs voraustrug, war des Burggrafen naher Verwandter[3].

Der Burggraf ſelbſt blieb ganz außerhalb der Schlacht-Ordnung. Mit etwa 400 Reitern nahm er am Iſarfluſſe, hinter den Anhöhen des Dorfes Zangenberg, eine dem Feinde verborgene, abgeſonderte Stellung ein, worin er während der Schlacht eines mit Schweppermann verabredeten Zeichens harrte.

Als aber der vom frühen Morgen an fortdauernde Kampf die Böhmen bereits ermüdet und das Baieriſche Fußvolk ſogar zum Weichen gebracht hatte, der Sieg ſich daher ſchon auf Oeſterreichs Seite zu neigen ſchien; da brach Burggraf Friedrich plötzlich aus ſeinem Hinterhalt hervor. Er ſoll unter Oeſterreichiſchem Banner der Flanke des Feindes ſich genähert und, aus der Ferne wahrgenommen, von dieſem mit Jubel begrüßt ſein, da man in der

1) Freyberg, Reg. Boica V, 264. Mon. II, No. 558.

2) J. Ebran a. a. O. Alberti Argentin. chron. ed. Urstisii 122. Mannert, Ludw. d. Bayer 152. Zu vgl. Mon. V, 40.

3) Zu vgl. S. 112. Anonymi Leob. chr. b. Pez, Script. I, 922. 923.

Nürnberger Schaar unter ihrem täuschenden Feldzeichen den Vortrab des Heeres zu sehen glaubte, das unter dem Herzog Leopold von Oesterreich in einer andern Gegend von Bayern stand, sich mit dem Heere König Friedrichs vereinigen sollte und von diesem sehnlich erwartet wurde. Desto größer war die Verwirrung im Oesterreichischen Heere, da man in der heranbrausenden Reiterschaar die kriegsgeübte Mannschaft des Nürnberger Burggrafen erkannte, die sich mit frischer Kraft auf die Ermüdeten stürzte. Gleichzeitig hatte auch Schweppermann die Baierischen Reiter absitzen lassen und mit diesen das gewichene Baierische Fußvolk von Neuem vor den Feind geführt [1].

Der Kampf war hierdurch für den König Ludwig entschieden. Vergebens wurde von einzelnen Oesterreichischen Heeresabtheilungen und besonders von dem Könige Friedrich selbst noch heldenmüthiger Widerstand geleistet. Auch König Friedrich war zuletzt genöthigt, da er die Seinigen um sich getödtet oder gefangen sah und sein Pferd unter ihm fiel, sich den Siegern zu ergeben. Nur den Vorzug gestattete man dem Fürsten, daß er sein Schwert nicht dem schlichten Ritter Albrecht von Maspach, einem Lehnsmann und Diener des Burggrafen, dem Friedrichs Gefangennahme zunächst zugeschrieben wird [2], oder dem Be-

1) Alb. Arg. a. a. O. Anonymi Leob. b. Pez, Script. I, 923. Anonymi Narr. das. 1003. Mathei Chron. das. 1141. Viti Arenpeckii Chron. das. 1239. T. Ebendorf. Chron. das. II, 787. Joh. Ebran b. Oefele, Script. I, 305. Volcmari chron. das. II, 552. Chron. Sampetr. Erf. b. Mencken III, 327.

2) Ankunftsbuch im Archive der Wiener Akad. v. J. 1850, nach Höfler: nach Märcker in den Märk. Forsch. B. VII, S. 162.

fehlshaber der Heeresabtheilung, dem Ritter Conrad Rindsmaul, zu übergeben brauchte, sondern dem zu diesem Zwecke herbei gerufenen Burggrafen aushändigen durfte.

Der König Friedrich wurde hiernach zunächst Gefangener des Burggrafen. Dieser sicherte dem für sein Leben fürchtenden Könige auch sogleich die Schonung seines Lebens zu. Erst dann wurde der Gefangene von dem Burggrafen dem Könige Ludwig überliefert [1].

Also endigte am 28. September 1322, mit Ludwigs entschiedenem Siege, die Schlacht bei Mühldorf, — eine der blutigsten und der folgenreichsten, die von Deutschen Fürsten über den Besitz der Römischen Königskrone gekämpft wurden.

Und wie wunderbar hatte sich das Ziel der Wünsche geändert, das die Nürnberger Burggrafen und ihre Partheigenossen rücksichtlich dieser Krone verfolgten! — Grade vor neun und vierzig Jahren, um Michaelis 1273, hatte Burggraf Friedrich III. mit Aufwendung aller seiner Unterhandlungskunst es glücklich durchgesetzt, die Krone an das Haus Habsburg zu bringen: und jetzt am Vorabend des Michaelisfestes 1322 wurde sie diesem Hause, durch Friedrichs III. eigenen Sohn, mit der Kraft des Schwertes gewaltsam wieder entrungen. —

In der That war inzwischen seitens des Hauses Habsburg sehr wenig von den großen Erwartungen erfüllt, welche die Freunde der Herstellung einer mächtigen, einheitlichen Reichsgewalt für Deutschland an die Erhebung der Habs-

1) Note 1 der vorigen Seite.

burger zur Oberherrschaft und zu einer ihr Ansehen hinreichend unterstützenden Hausmacht geknüpft hatten. Unersättlich in dem Streben nach Erweiterung dieses Hausbesitzes, über die Grenzen ihrer Oesterreichischen Erblande, so wie ihrer bedeutenden Besitzungen in Schwaben und im Elsaß hinaus, hatte schon König Rudolph nach dem Herzogthum Schwaben und der Krone Ungarn, König Albrecht nach Böhmen, Meißen, Thüringen und den freien Waldstädten der Schweiz seine Hände ausgestreckt. Oft genug waren dabei, besonders unter Albrechts Herrschaft, die Streitkräfte des Reiches für solche, ihm fremde Zwecke aufgeboten. Die eigennützige, habsüchtige Politik der Habsburger, die sich an Albrecht durch die Ermordung desselben durch die Hand seines eigenen, sein Erbe vergeblich zurückfordernden Neffen so empfindlich rächte, war zum Gegenstande des Spottes, wie der ernsten Mißbilligung der Zeitgenossen geworden [1].

Noch tiefer verletzte es, daß diesem, nur durch und für das Reich zu seiner Größe erhobenen Hause, gleichwohl nur so weit überhaupt noch wünschenswerth erschien, die Herrschaft im Reiche zu behaupten, als ihm dadurch weitere Erfolge für die Vermehrung seines Familienbesitzes in nahe und sichere Aussicht gestellt wurden. Insonderheit hatte Herzog Friedrich, der überwundene Gegner Ludwigs, nach

1) In Betr. Rudolphs: v. d. Hagen, Minnesäng. II, 138. 139. III, 5—45. Haupt's Zeitschr. IV, 65.; in Betr. Albrechts: Massmann's Kaiserchr. II, 270. Herm. minorita ed. Menschen 132. Joh. Vitodur. in Thesaur. hist. helv. 15. Mathias Neoburg. b. Urstisius, Script. II, 111.

dem Tode ſeines Vaters Albrecht, obgleich von der Parthei, welche den erblichen Untergang eines kräftigen Reichsregimentes wünſchte, ſo wie von mehreren Kurfürſten [1], als natürlicher Thronbewerber betrachtet, jeder Bewerbung um die Nachfolge im Reiche ſich enthalten. Sie erſchien ihm gewinnlos, nachdem ihm im Auguſt 1308 gelungen war, die von ſeinem Vater mit Hülfe des Reiches vergeblich geltend gemachten Anſprüche ſeines Hauſes auf die Böhmiſche Krone an den Herzog von Kärnthen theuer genug zu verkaufen [2]. Unbekümmert um die Geſchicke Deutſchlands hatte er dadurch wenigſtens paſſiv dazu mitgewirkt, daß in Heinrich dem Luxemburger ein Graf zum Thron erhoben wurde, der nach Geburt und Erziehung mehr Franzoſe als Deutſcher war, — von dem es ſogar noch zweifelhaft iſt, ob er nur einmal der Deutſchen Sprache mächtig geweſen ſei [3].

Erſt nachdem, unter der Regierung deſſelben, Herzog Friedrich durch die Reichsgewalt in dem Streben nach der Ausbreitung ſeiner Hausmacht auf die Waldſtädte ſich behindert gefunden hatte, rückſichtlich Böhmens aber gezwungen geweſen war, von dem für ſeine Anſprüche verabredeten Verkaufspreiſe erheblich abzulaſſen, ja ſelbſt in Bezug auf den ungeſtörten Beſitz ſeiner Oeſterreichiſchen Erblande ſich bedroht geſehen hatte [4]; da ſchien es ihm und ſeinen Brüdern räthlich, der Reichsregierung ſich wieder anzunehmen.

1) Cod. II, I, 274. — 2) F. Lichnowsky's Reg. I, 531.
3) Böhmer's Kaiserreg. v. 1245—1313 S. 254. 269.
4) Böhmer a. a. O. S. 263. No. 92. S. 269. No. 161. S. 377. No. 281.

Kein Wunder daher, daß ſelbſt alte Anhänger des Hauſes Habsburg, die gewiß im Jahre 1308 noch die Erhebung Friedrichs zur Römiſchen Königswürde eifrigſt unterſtützt haben würden, nach ſeiner damaligen Zurückhaltung, ſeiner jetzigen Geſinnungsänderung nicht ſofort ſich wieder anſchloſſen, um die Kräfte des Reiches der veränderten Auffaſſung Habsburgiſcher Hausintereſſen dienſtbar zu machen. Unabhängiger von eigennützigen Rückſichten ſtand, dem Oeſterreichiſchen Bewerber gegenüber, jeden Falls Herzog Ludwig von Baiern da und zugleich, nach Geiſt und Gemüth, größer und edler.

Beide Thronbewerber waren König Rudolphs Enkel: beide waren Verwandte des Burggrafen. Durch ſeine Gemahlin war dieſer dem Herzog Friedrich von Oeſterreich, dem Gegenkönige Ludwigs, noch näher geſtellt, als dem letztern. Gewiß folgte der Burggraf Friedrich IV. daher nicht minder, wie einſt ſein Vater, einer nur das Wohl des Reiches erzielenden Richtung, indem er, wie jener ehemals für die Begründung der Herrſchaft des Hauſes Habsburg ſeinen Einfluß aufgeboten hatte, jetzt unter veränderten Umſtänden, ſein Schwert entſcheidend mit in die Wagſchale warf, um die Oberherrſchaft dem Herzoge Ludwig zu erſtreiten.

Ob aber überhaupt dem Burggrafen Friedrich ein vorzüglicher Antheil an dem Siege zuzueignen ſei, der Ludwigs Thron ſicherte, iſt eine Frage, welche die neuere Geſchichtsſchreibung noch nicht übereinſtimmend beantwortet hat.

Wer kennt nicht die einfache Ehrengabe, womit König

Ludwig Schweppermanns Verdienſt, um den errungenen Sieg, ſchon auf dem Schlachtfelde dankbar anerkannte:

„Jedem ein Ei,
„Dem frommen Schweppermann zwei!“

Worte, die noch heut das Grabdenkmal des denkwürdigen Heerführers zu Caſtell bei Amberg zieren. Gleichwohl erklärt eben König Ludwig ſelbſt, in mehreren ſpätern Urkunden, den Burggrafen Friedrich für den eigentlichen Sieger bei Mühldorf, indem er dem Burggrafen die Ehre des Tages zuerkennt und ihm in dieſer Beziehung den Ehrentitel eines „Retters des Reiches“ (Salvator imperii) beilegt [1]. Mit dieſer Auffaſſung des Herganges ſtimmen auch Albert von Straßburg, Thomas Ebendorfer und andere ältere Geſchichtsſchreiber überein [2].

Nur die neuere Geſchichtsſchreibung iſt wenig befliſſen geweſen, den Antheil des Nürnberger Burggrafen an der Erhebung Ludwigs des Baiern zur Herrſchaft im Reiche gebürend zu würdigen. — Kein Wunder daher, daß man auch auf den bekannten Wandmalereien, wodurch ein ſpäterer König Ludwig von Baiern die Großthaten ſeiner Vorfahren im Hofgarten zu München kunſtſinnig verherrlichte, eine Andeutung des einem Zollern zu dankenden Verdienſtes um die dem Hauſe Wittelsbach wiederfahrne höchſte Ehre, gänzlich vermißt. —

Kirchliche Streitigkeiten.

Wie der Burggraf überhaupt dem Könige Ludwig,

1) Mon. II, No. 575. 637. 643.

2) Alb. Arg. Chron. ed. Urstisii 122. T. Ebendorf, Chron. b. Pez, Script. II, 787. Anonymi narrat. das. I, 1003.

nach deſſen eigener Erklärung [1], in ſeinen Kriegs- und Friedensgeſchäften beſtändig zur Seite ſtand; ſo war dies namentlich auch in den wichtigen Verhandlungen und Unternehmungen der Fall, welche der Schlacht von Mühldorf zunächſt folgten. Mit ſeinem Rathe verlieh der König ſeinem älteſten, wenn auch noch unmündigen Sohne, Ludwig, das dem Reiche erledigte Kurfürſtenthum Brandenburg. Mit Erfolg leitete der Burggraf dann die Unterhandlungen über die Verlobung des letztern mit der Däniſchen Königstochter Margareth, über die Anerkennung des jungen Markgrafen im Beſitze des von den Nachbaren vielſeitig in Anſpruch genommenen Kurfürſtenthumes, ſo wie über des Königs eigene weitere Anerkennung im Reich [2]. Nicht minder ſieht man ihn auch an der Fortſetzung des Krieges gegen die Oeſterreichiſche Parthei, namentlich an einer der Hauptunternehmungen dieſes Krieges, der Belagerung von Burgau, betheiligt [3]. Beſonders aber tritt nach der Schlacht bei Mühldorf das politiſche Verhalten bemerkenswerth hervor, das der König mit des Burggrafen Rath dem überwundenen Gegenkönige Friedrich und den Anfeindungen der Kirche gegenüber beobachtete.

Bekannt und viel gerühmt iſt die hochherzige Behandlung, welche dem Gegenkönige Friedrich in Ludwigs Haft zu Theil wurde. Ludwig bot dem überwundenen Gegner, mit echt Deutſcher Redlichkeit, die Hand der Verſöhnung, die mit gleicher Geſinnung von dem Könige Friedrich an-

1) Mon. II, No. 643.
2) Das. 569. 572. 585. 593. 594. Cod. II, II, 3. 7. III, II, 6.
3) Mon. II, No. 597. 601.

genommen wurde. Gewiß erſcheint es als ein wahrhaft rührendes Bild, wenn man ſieht, wie zwei Fürſten, die acht Jahre lang um die Krone, auf Leben und Tod, mit einander gerungen hatten, dann in brüderlicher Liebe und Eintracht zuſammen leben, Wohnung und Tafel mit einander theilen, ſelbſt die Krone und das Reich nur noch gemeinſchaftlich beſitzen wollen und vor einander unbeſorgt ſogar das Haupt in einem Bette[1] zur Ruhe legen.

Gewiß darf man indeß dieſe Verſöhnung der beiden Könige keineswegs bloß für eine Wirkung der gemüthlichen Geſinnung Ludwigs halten, wenn dieſelbe auch nur bei ſolcher Geſinnung möglich wurde. Dieſe Verſöhnung und Einigung war vielmehr ohne Zweifel zugleich ein Act kühner und nach den obwaltenden Umſtänden wohlberechneter Politik.

Daher erſcheinen die von dem Könige Ludwig mit ſeinem frühern Gegner Friedrich geſchloſſenen Verträge nicht als bloß aus ſeinem eigenen Entſchluſſe hervorgegangen; ſondern waren auch vom Anfange an Ludwigs vertrauteſte Räthe, der Burggraf Friedrich und der Graf Berthold von Henneberg, bei dieſem Ausſöhnungswerke eifrig mit beſchäftigt. Dieſen und zwei Oeſterreichiſchen Räthen iſt auch in dem erſten Vergleiche Ludwigs mit Friedrich und deſſen Brüdern vom 13. März 1325 die nähere Beſtimmung der Einigungspunkte übertragen, und vorzüglich als ihr Werk ſind daher auch wohl die Hauptvergleiche vom

1) Bei einander zu ſchlafen, war überhaupt ein im Mittelalter öfters vorkommender Freundſchaftsbeweis von Fürſten. Vgl. Cod. III, III, 242.

5. September 1325 und 7. Januar 1326 anzusehen, nach welchen die Königskrone beiden Erwählten gemeinschaftlich angehören sollte, „als wären sie nur eine Person," und Ludwig nur Italien und die Kaiserwürde zum Alleinbesitz sich vorbehielt. Der Burggraf und der Graf sind unter den Zeugen der Uebereinkunft von 1325 an erster Stelle genannt [1].

Die treibenden Gründe zu dieser Aussöhnung der beiden Partheien hatten sich hauptsächlich aus dem Verhältnisse ergeben, worin Ludwig sich zu dem in Avignon residirenden Papste Johann XXII. gestellt sah. Was sich früher schon als Vermuthung aufdrängte, war nach dem entscheidenden Tage bei Mühldorf deutlich hervorgetreten, daß dieser, von großen Plänen für die Erweiterung seiner Macht erfüllte Kirchenfürst die Fortdauer des Partheienkampfes in Deutschland nicht ungern gesehen hatte, weil er diesen zu mehrerer Erhebung des Papstthumes zu benutzen beabsichtigte. Daher hatte der Papst, statt zur Beseitigung des verderblichen Streites das Seinige beizutragen, für keinen von beiden Theilen entschieden: inzwischen aber das Reichsvicariat für den apostolischen Stuhl in Anspruch genommen und in Italien alles Mögliche versucht, diesem ungerechtfertigten Anspruche Geltung zu geben.

Höchst unwillkommen war es daher dem Papste, daß die Schlacht bei Mühldorf einen der beiden Kronprätendenten zu entschiedenem Uebergewichte erhob, zumal da das Kriegsglück sich grade für denjenigen entschied, von

1) Olenschlager, Urk.-B. z. Staatsgesch. 129. 138. Gewold def. Ludov. 89. Kurz, Oesterr. u. Fried. d. Sch. 484. 489. Cod. II, II, 29. Mon. II, No. 599. 600.

welchem die Römiſche Kirche ſich, bei dem Anhange, der ihn umgab, am wenigſten eine blinde Unterwerfung verſprechen konnte. Hatte doch König Ludwig, indem er ſogleich die Grafen von Graisbach und von Truhendingen — zwei nahe Anverwandte des Burggrafen — mit einigen hundert Reitern nach Italien ſchickte, vorläufig ſchon zu erkennen gegeben, daß er keineswegs geſonnen ſei, auf dies den Römiſchen Königen angehörige Land, zu Gunſten einer auf ganz Italien zu erweiternden weltlichen Herrſchaft des Papſtes, Verzicht zu leiſten.

Bei dem ſanften und nachgiebigen, von Natur mehr furchtſamen als entſchloſſenen Character Ludwigs hoffte der Papſt, durch ſchnelles, kräftiges Vorgehen, den jungen König noch einzuſchüchtern. Oeffentlich klagte er ihn daher ſchon im October 1323 widerrechtlicher Anmaßung der Königswürde an, indem er den apoſtoliſchen Stuhl, zur Prüfung der von den Deutſchen Kurfürſten getroffenen Wahl, und nach Befinden, nicht nur zur Beſtätigung, ſondern auch zur Verwerfung des Erwählten, für berechtigt erklärte. Er bedrohte „den Electen, Ludwig von Baiern", der ſich ohne päpſtliche Beſtätigung wie einen Römiſchen König gerire, zugleich mit dem Bannfluche, falls er nicht ſofort von dem betretenen Wege zurückkehre [1].

Dies anmaßliche, die Unabhängigkeit Deutſchlands ſchwer bedrohende Unternehmen des Papſtes wurde jedoch von Seiten des Königs mit feſter, würdiger Haltung zurück gewieſen. In einer aus Nürnberg am 16. Dezember 1323

1) Raynaldi, Annal. eccles. V, § 30. Herwart ab Hohenburg Ludov. IV. Imp. def. 195.

erlassenen Protestation ist des Papstes Zweifel an Ludwigs Achtung gegen die Kirche und deren sichtbares Oberhaupt, so wie an einer mit den Rechten des Reiches zu vereinbarenden Folgsamkeit, und nicht minder des Papstes Anspruch auf das Recht der Zurückweisung eines erwählten Römischen Königs, so wie die Behauptung, daß das Römische Reich erledigt sei und daß überhaupt in Erledigungsfällen dem apostolischen Stuhle das Reichsvicariat gebüre, mit einem Freimuth, einer Folgerichtigkeit und mit einer Gedankenklarheit widerlegt [1], welche den Männern große Ehre macht, durch die König Ludwig hierin berathen wurde.

Dennoch erschien am 11. Juli 1324 die Verdammungsbulle Ludwigs als hartnäckigen Sünders, die Nichtigkeitserklärung in Betreff aller von ihm vorgenommener Regierungshandlungen, die Auflösung aller Verpflichtungen der Treue und der Unterthänigkeit gegen ihn und die Bedrohung seiner Anhänger und der ihm ferner Folge leistenden Reichsangehörigen mit gleicher Strafe. Dieser vorläufigen Verurtheilung folgte am 1. October desselben Jahres das förmliche Anathem, mit den üblichen Drohungen und Verwünschungen, das später noch mehrere Mal mit verstärktem Ausdruck wiederholt wurde [2].

Zugleich suchte der Papst, um von Gewaltmaßregeln in Italien den König abzuhalten, diesem aller Orten Feinde zu erwecken, die seine Streitkräfte in Deutschland beschäftigen sollten. Er bestärkte den Herzog Leopold von Oesterreich in dessen fortwährendem Widerstande, regte den König

1) Herwart ab Hohenburg 248.
2) Raynald, Annal. Eccles. V, § 22. S. 272.

Johann von Böhmen zum Treubruch und zum Abfalle auf und ermunterte Mecklenburg, Pommern und andere Nachbaren der Mark Brandenburg, sich dieses an des Königs älteſten Sohn verliehenen Landes, zur Ehre Gottes, zu bemächtigen. Sogar die heidniſchen Litthauer, ſcheuete das Haupt der Chriſtenheit ſich nicht, zu einem, Staat und Kirche empörend verwüſtenden Einfall in die Mark Brandenburg zu veranlaſſen.

Dagegen fanden die erklärten Feinde des Papſtes, die Minoriten, die wir ſchon am Hofe des Burggrafen Friedrich III. zu Nürnberg als viel geltende Beichtväter kennen gelernt haben (S. 169.), am Hofe König Ludwigs, ſo wie auch in der Mark Brandenburg, mehr und mehr eine Zufluchtsſtätte. Indem ſie dem Volke, ohne Scheu, die Unwürdigkeit des Papſtes und des ihm anhangenden Clerus predigten, rechtfertigten ſie den Widerſtand des Königs, dem es ohnehin an nationaler Sympathie nicht fehlte: und indem ſie, in den um des Königs Willen unter dem Interdicte ſeufzenden Ländern fortfuhren, die geiſtlichen Wohlthaten zu ſpenden, milderten ſie zugleich die harte Wirkung und vereitelten ſie den Erfolg dieſer Kirchenſtrafe. Im October 1324 trat auch die, gleichfalls von einem Minoriten verfaßte, freimüthige Appellation des Königs von der Sentenz des Papſtes an den Richterſpruch einer Kirchenverſammlung hervor, worin dem Papſte Johann XXII., als einem Feinde des Friedens und ungerechten Richter, des Königs Obedienz förmlich aufgeſagt wurde[1].

1) Baluz. Vita Pap. Aven. II, 75. Olenschlager a. a. O. 43.

So schwer diese, im Rathe des Königs waltende Kühnheit auch den hierarchisch gesinnten Clerus verletzte; so verstärkte sie doch nur den Anhang, den Ludwigs Herrschaft im Volke fand, und nicht nur in Deutschland, sondern selbst in Italien. Die päpstliche Herrschaft hat niemals, weder diesseits noch jenseits der Berge, in der Sympathie der Menge tiefe Wurzeln zu schlagen vermogt.

Aber nach so dreistem Auftreten gegen das Oberhaupt der Kirche war es unmöglich, bei halben Maßregeln stehen zu bleiben. Die natürliche Consequenz der Erklärungen des Königs war ein Zug nach Italien, die Herstellung seiner Herrschaft jenseits der Alpen und die Absetzung des Papstes.

Unter diesen Umständen war die von Ludwigs Räthen mit großem Eifer betriebene Aussöhnung der beiden Hauptpartheien, worin sich Deutschland gespalten hatte, der Oesterreichischen und der Baierischen, eine unabweisbare Forderung der Politik. Der Anhang der erstern war immer noch zahlreich genug, um den kriegerischen Anstrengungen Ludwigs mit Erfolg Trotz zu bieten, und um so mehr zu fürchten, als von dieser Parthei kein Mittel verschmäht wurde, um ihrer Gegner, wenn auch auf Kosten Deutscher Unabhängigkeit, Herr zu werden. Hatte doch Herzog Leopold von Oesterreich in der Leidenschaftlichkeit, womit er den Kampf gegen König Ludwig fortsetzte, sich schon im Jahre 1324 so weit gegen sein Vaterland vergangen, daß er sich mit dem Könige Karl IV. von Frankreich in ein Bündniß einließ, worin er diesem für die Befreiung seines Bruders aus Ludwigs Haft, für die Anerkennung der Habsburger Ansprüche auf Schwytz und Unterwalden und andere Vor-

theile ſelbſt die Einräumung der Herrſchaft über Deutſchland zuſicherte [1].

Ein ſo gefahrvoller Zwieſpalt mußte erſt beſeitigt, Deutſchland im Innern einig und unter einer allſeitig anerkannten Reichsgewalt feſt verbunden ſein, bevor es ſeine Macht erfolgreich gegen außen wenden konnte. Groß genug waren ohnehin die Bereiche des Deutſchen Vaterlandes, welche ſchon die Herrſchaft von hierarchiſch geſinnten Kirchenfürſten von der Theilnahme an der gemeinſamen Sache der Deutſchen Nation ausſchloß.

Die glücklich erreichte Ausſöhnung verſprach, in der Vollſtändigkeit, worin ſie gelang, für Deutſchland wie für Italien die gewünſchten Erfolge. Zunächſt wurde dort der noch fortbeſtehende Ueberreſt innerer Kämpfe unterdrückt, die des Papſtes Aufreizungen, namentlich gegen die Baieriſche Herrſchaft in der Mark Brandenburg, entzündet hatten. Nachdem der König in Deutſchland dieſen Erfolg erreicht hatte, eilte er nach Italien, um den Papſt im Herzen der Hierarchie anzugreifen und zu demüthigen.

In Italien glich der Zug des Königs bis Rom einem fortdaurenden Triumpfzuge. Die Sympathie für den Widerſtandsmuth gegen die Anmaßungen der Geiſtlichkeit, ſo wie der Ruf von der Gerechtigkeit und Güte des neuen Reichsoberhauptes, gewannen ihm überall Anhang und Unterſtützung. So wenig war Italien ſchon damals einer prieſterlichen Herrſchaft hold.

Am 30. Mai 1327 empfing König Ludwig in der

1) Böhmer's Reg. Kais. Ludwig's S. 314, No. 395.

Ambrosiuskirche zu Mailand die eiserne Krone, die ihn zur Herrschaft über das Lombardische Königreich berief, und im Januar 1328 zu Rom, in der Basilika zu St. Peter, jene Krone, die ihm die Würde eines Römischen Kaisers verlieh und ihn, nach der Ansicht der christlichen Zeitgenossen, zur Herrschaft über die Welt berechtigte. — Der Sieg in diesem großen Kampfe weltgeschichtlicher Ideen schien daher zu Gunsten Ludwigs, der Unabhängigkeit Deutschlands und der Freiheit des Geistes von kirchlichen Fesseln entschieden zu sein.

Verkümmerten dem neuen Kaiser, auch auf dem Rückzuge aus den Wälschen Landen schon, manche Mißhelligkeiten diese Siegesfreude und mußte namentlich der von ihm zum Papste eingesetzte Minorit, Peter von Corvora (Nicolaus V.), den Stuhl Petri bald wieder aufgeben; so hatte doch die Entschlossenheit, Kühnheit und Thatkraft, womit der König, bis zur Absetzung des ihm feindlich gesinnten Papstes, verfuhr, mit den Ideen über die Grenzen der geistlichen und weltlichen Macht, welche dabei zuerst öffentlich hervortraten, der Hierarchie eine unheilbare Wunde geschlagen.

Die Stellung zu behaupten, welche Ludwig hiernach der Kirche gegenüber eingenommen hatte, setzte aber nicht weniger Energie und festen Willen voraus, als dazu gehörte, sie zu ersteigen. Leider tritt dagegen, bald nach des Kaisers Rückkehr nach Deutschland, anstatt consequenter Verfolgung des eingeschlagenen Weges, eine Aenderung der bis dahin befolgten Grundsätze hervor. Die Folge davon war eine entschiedene Wendung in dem Kampfe zwischen Staat und Kirche.

Hatte Ludwig bis dahin den theokratiſchen Anmaßungen der Kirche das gute Recht des weltlichen Staates und ihren geiſtlichen Waffen die Stärke ſeiner Heereskraft, bewußt und feſt, mit offener Stirn gegenüber geſtellt; ſo beſchränkt er von jetzt ab ſeine Maaßregeln auf bloße Vertheidigung und Abwehr. Er wagt kein neues kräftiges Unternehmen gegen das Papſtthum mehr, ohne ſich doch dann und wann ſehr gewagter Eingriffe in den Bereich kirchlicher Rechte zu enthalten: und in faſt unwürdiger Geduld zeigt er, unter den ihm fortdauernd widerfahrenden Mißhandlungen, immer die größte Nachgiebigkeit. Er bietet ſogar dem ſtarrſinnigen Feinde, anſtatt eine Demüthigung deſſelben, wie früher, zu verſuchen, in jedem Jahre von Neuem, die Hand zur Ausſöhnung, natürlich immer vergeblich [1].

Woher nun in der Handlungsweiſe Ludwigs dieſer Umſchwung? — In der Lage des Königs und nunmehrigen Kaiſers, ſo wie in dem Verhältniſſe Deutſchlands zum Papſte, hatte ſich zu wenig geändert, als daß dadurch dieſer Wechſel der zu befolgenden Grundſätze geboten geweſen wäre. Nur im Rathe des Königs war die Veränderung eingetreten, daß der Burggraf Friedrich, der bis dahin ſein vertraueter Beiſtand und wohl die Seele des von ihm befolgten Syſtemes geweſen war, von Ludwigs Seite hatte ſcheiden müſſen. —

Burggraf Friedrich trug ſchon auf Ludwigs Römerfahrt die Todesahnung in der Bruſt. Anſtatt gleich mit

1) Mannert, Kaiser Ludwig IV. oder d. Baier S. 326 f.

dem Könige nach Italien hinabzuziehen, verweilte er noch einen Theil des Jahres 1327 zu Nürnberg, um seine Verhältnisse für den Fall zu ordnen, daß er nicht lebend heimkehrte. Am 19. October 1327 bestellte er sich hier sein Grab [1]. Dann erst eilte er dem Könige, in Begleitung seines ältesten Sohnes Johann, gen Italien nach, wo man ihn namentlich in Rom antrifft.

Doch auch während des längern Aufenthalts des Kaisers in Rom war der Burggraf, wahrscheinlich durch körperliche Leiden, sich der frühern thätigern Theilnahme an Ludwigs Regierungsgeschäften schon mehr zu enthalten genöthigt. Auf dem Rückzuge nach Deutschland im Sommer 1329 sieht man ihn nur selten mehr in Reichsangelegenheiten öffentlich auftreten [2]. Doch übernahm er in diesem Jahre noch die Ausrichtung einer Botschaft des Kaisers an den König Johann von Böhmen, um von diesem wegen eines Einfalles in Italien Erklärungen zu fordern [3].

Nach der Rückkehr des Kaisers in Deutsche Lande blieb der Burggraf in seiner Umgebung, bis Ludwig im Sommer des Jahres 1331, nach längerem Verweilen in Nürnberg, von hier wieder aufbrach. Der Burggraf folgte dann dem Kaiser nicht weiter, blieb vielmehr in seinem Burggrafenthume und dem kaiserlichen Hofe fern. Bald hernach wurde auch sein kräftiger, unternehmender Geist von dem Zusammenhange mit seinem siechen, einer glaublichen

1) Mon. II, No. 627.

2) S. v. Schütz, Corp. hist. IV, 211—221. Freiberg's Reg. Boica VI, 247. 255. 556. 258. Mon. Boica IX, 156. Mon. II, No. 628 f. — 3) An. Leob. Chron. b. Pez, Script. I, 933.

Sage nach, durch viele im Kriege erlittene Verwundungen zerrüttetem Körper erlöst.

Den Kaiser leiteten daher nach seiner Rückkehr aus Italien nicht mehr die „weisen, bewährten Rathschläge des Burggrafen", welche er in mehreren, gleich nach seiner Kaiserkrönung ausgestellten Urkunden, auf dem Höhepunkt seiner irdischen Größe, mit lebhafter Dankbarkeit gerühmt hatte, und unter deren Einflusse ihm, wie er anerkennt, bis dahin Alles wohl gelungen war [1].

Hausbesitz und Tod des Burggrafen.

Ludwigs Dankbarkeit gegen den Burggrafen bethätigte sich dadurch, daß er den Reichslehnen desselben kleine Zuschläge von Besitzungen und Rechten zuzuwenden bemüht war. Für seine wichtige Hülfe in der Schlacht bei Mühldorf gab ihm der König, am Vorfeste ihres ersten Jahrestages, den 27. September 1327, die Stadt Hof oder „Rägentzhof" zu Lehn, die der Burggraf zwar schon früher besessen hatte, worauf jedoch wahrscheinlich bis dahin noch Ansprüche Seitens des Reiches bestanden [2]. Nach der Kaiserkrönung verlieh er ihm den Platz der vom Könige Heinrich VIII. gebrochenen Burg Stauf mit dem Rechte, dieselbe wieder aufzubauen [3], so wie einen dem Reiche angehörigen, zu Nürnberg am Fischbach gelegenen Weiher [4]. Zugleich verzichtete Ludwig, zuerst nach der Schlacht bei Mühldorf und wiederholt nach der Kaiserkrö-

1) Mon. II, No. 628. 629. 642. 643. 644.
2) Das. 575. 637. 643. 520. 521. 540.
3) Das. 647. Pastor, Franc. rediv. 432.
4) Mon. II, No. 658. S. v. Schütz, Corp. hist. IV, 223.

nung, auf alle Rechte des Reichs zum Bergbau in den burggräflichen Besitzungen, selbst in der Ausdehnung des Bergwerksbetriebes auf edle Metalle [1]. Endlich brachte er dem Burggrafen auch aus seinem Baierischen Hausbesitz das Opfer, die von dem Burggrafen erworbenen Baierischen Lehne Colmberg und Leutershausen in Reichslehne zu verwandeln [2]. — Es sind die angegebenen aber auch zugleich die einzigen bekannt gewordenen Verleihungen, welche Burggraf Friedrich der Freigebigkeit Ludwigs zu danken hatte. Umfang und Bedeutung dieser Erwerbungen rechtfertigen es daher nicht, daß neuere Geschichtsschreiber des Burggrafen treue Hingebung für den König durch die Bemerkung verdächtigt haben, Burggraf Friedrich habe seine Verdienste um den König als guter Oekonom geltend zu machen gewußt und Ludwig habe dieselben „theuer genug bezahlen müssen!" [3]

Allerdings sind dem Burggrafen zur Sicherstellung und zum Abtrag von Schulden, womit der König ihm von Anfang an beständig verhaftet war, manche unmittelbare Besitzungen und Hebungsrechte des Reiches auf längere oder kürzere Zeit verpfändet oder zum Genuß überwiesen worden. Solche Pfandstücke waren z. B. der Flecken Lauf bei Nürnberg, das Reichsschulzenamt zu Nürnberg, die Reichsvogtei über mehrere kleine Besitzungen in der Umgegend dieser Reichsstadt, die Reichssteuern aus Nürnberg,

1) Mon. II, No. 574. 580. 635. 642. — 2) Das. 534. 536.

3) Mannert, Gesch. Ludwig des Baiern S. 172. Bensen, Reichsst. Rotenburg S. 199. Hormayr, Beschr. der Fresken des Hofgart. zu München.

Geilhausen und Nördlingen, die Judensteuer aus Nürnberg und Würzburg, so wie die Städte Windsheim und Weißenburg selbst[1]. Die Schuldverbindlichkeiten aber, wofür diese Besitzungen und Rechte eingesetzt wurden, entstanden, nach den vorliegenden Berechnungen, aus keinem Kauf der Leistungen des Burggrafen, sondern vielmehr nur aus der Nichterfüllung von Verpflichtungen des Königs.

Nach allgemeinem Deutschen Gebrauch hatte der Lehnherr, wenn ihm die Heeresfolge geleistet wurde, seinen Vasallen, so wie seinen Bundesgenossen Futter und Mahl darzureichen, so wie die Einbuße von Pferden und sonstige genommene Schäden zu ersetzen, wenigstens wenn der Dienst über eine gewisse Zeit oder über die Grenzen des Landes hinausging und der gemachte Aufwand oder die erlittenen Schäden nicht durch die gewonnene Beute, durch Lösegeld von Gefangenen und dergleichen Kriegsvortheile aufgewogen wurde. Nicht minder fielen dem Kriegsherrn die Soldzahlungen für geworbene Truppen zur Last, die von ihm selbst oder von seinen Anhängern für ihn in Dienst genommen waren. Dem König Ludwig gebrach es aber in der Regel an Geldmitteln, um den zahlreichen Kriegsmannschaften, die nicht selten um ihn versammelt waren, mit baarer Zahlung gerecht zu werden. Bestand doch seine ganze Kriegskasse, da er die entscheidende Schlacht bei Mühldorf unternahm, in kaum elf Pfund Hellern![2]

Unter diesen Umständen sahen die Häupter im An-

1) Mon. II, No. 558—561. 583. 586—588. 592. 597. 601. 605. 614. 615. 619. 620. 676.

2) Volcmari Chron. b. Oefele, Script. II, 552.

hange des Königs sich genöthigt, auch die diesem rechtlich zur Last fallenden Kriegskosten für ihn herzuschießen; während König Ludwig, entweder durch Anweisungen auf künftig aufkommende Hebungen des Reiches Erstattung leistete, oder einstweilen Reichsgüter zum Pfandbesitz dafür einräumte. In dieser Weise wurde z. B. nach der Schlacht bei Mühldorf dem Könige von Böhmen, dem Grafen von Henneberg und jedem der andern Bundesgenossen ein Pfandbesitz zu Theil, der ihm für seine Befriedigung, in Betreff der gegen den König liquidirten Unterhaltungskosten und Schadensstandsgelder, Sicherheit gewährte[1]. Dem Burggrafen aber mußte der König um so öfter und höher in dieser Art verpflichtet werden, je beständiger seine Hülfe dem Könige nahe war, dem er, wie der König selbst von ihm rühmt, in allen seinen Kriegen Beistand leistete[2].

Hätte der Burggraf in der Gunst und Dankbarkeit des Königs Bereicherung gesucht; so würde er sich wahrlich nicht mit Unterpfändern begnügt haben, aus denen seinem Hause ein dauernder Besitz nicht erwuchs und auch nicht leicht erwachsen konnte. Daß er aber gleichwohl immer willig große Geldsummen für den König verwandte und diese einem Könige creditirte, dessen Regierungsacte die höchste kirchliche Auctorität für null und nichtig erklärt hatte, der ihm sogar für seine Pfandverschreibungen nicht einmal den mehrfach versprochenen[3], zu ihrer Gültigkeit erforderlichen Consens der Kurfürsten zu verschaffen vermogte; das zeugt von einer Hingebung für die von dem

1) Mannert a. a. O. S. 171. — 2) Mon. II, No. 643.
3) Das. 602. 631. F. v. Freiberg's Reg. Boica VI. 247.

Könige vertretenen politiſchen Richtungen und von einer Anhänglichkeit des Burggrafen für den König, die ſicherlich größer war, als ſeine Oekonomie.

In der That bedurfte auch dieſer Burggraf, eben bei ſeiner weiſen Sparſamkeit, am wenigſten eines Mißbrauchs königlicher und kaiſerlicher Gunſt, um ſeine Hausbeſitzungen an Umfang und Macht zu vergrößern. Das Burggrafenthum glich unter ihm einem Stamme von kräftigem Wachsthum, der ohne äußere Zuthat aus eigener Lebenskraft ſeine Wurzeln und Aeſte weiter und weiter verbreitet. Denn wie ſeine wohlberechnete Pflege ſtädtiſchen Lebens und ſtädtiſcher Gewerbsentwickelung und der dazu erforderlichen öffentlichen Sicherheit den innern Wohlſtand der burggräflichen Beſitzungen ausnehmend hob, ſo blieb auch der äußere Umfang dieſer in beſtändiger, ſchnell wachſender Zunahme begriffen.

Es iſt faſt kein Jahr von Friedrichs IV. zweiunddreißigjähriger Regierungszeit verfloſſen, worin ihm nicht — auch vor Ludwigs Herrſchaft im Reich — gelungen wäre, dem Burggrafenthume, in privatrechtlicher Erwerbungsweiſe mittelſt erübrigter Geldmittel, eine wohlgelegene Beſitzung hinzuzufügen [1]. Der Bereich burggräflicher Beſitzungen, auf beiden Seiten des Stadtgebietes von Nürnberg, kam dadurch unter dieſem Burggrafen der Geſtalt zuſammenhängender Territorien ſchon bedeutend näher, als früher. Eine der letzten und zugleich eine der bedeutendſten Erwerbungen dieſer Art war die Stadt Ansbach, in ſpätern Zeiten die Hauptſtadt des nach ihr benannten „untergebirgi-

1) Mon. II, No. 437. 457. 465. 466. 468. 476 u. f. Ankunftsbuch, herausg. v. Märcker in den Märk. Forsch. VII, 160 f.

ſchen" Fürſtenthumes. Mit der uralten, im Bauernkriege zerſtörten Burg Dornberg und allen ihr unterworfenen Gütern und Leuten kaufte der Burggraf dieſelbe noch am 22. März 1331 für 23,000 Pfd. Heller von ſeinem Neffen, dem Grafen Ludwig von Oettingen [1].

Dazu kam Dasjenige, worauf des Burggrafen Anſehn und Kriegsruhm ſeinen Herrſchaftsbereich erweiterte. Wie das Bisthum Bamberg ihn ſchon 1314 zu ſeinem „Pfleger" erhob, machte ihn das mächtige Würzburger Hochſtift im Jahre 1324 zu ſeinem Erbburgmann zu Schwamberg, um ſeines Schutzes ſich zu verſichern [2]. Beſonders aber beeiferten ſich bis dahin unabhängige weltliche Grundherren, der Mannſchaft des überlegenen Nachbaren ſich anzuſchließen, indem ſie ſich ſeiner Lehnsherrlichkeit unterwarfen, um den Ruhm ſeiner Waffen zu theilen und ſeines Schutzes in Fährlichkeiten ſich zu verſichern. In ſolcher Weiſe ſchloſſen z. B. Graf Conrad von Wolfsberg, Hauwart von Schlüſſelberg, Conrad von Flachslanden, Dieterich von Hohenberg, Albrecht und Friedrich, die Vizthume von Eichſtedt, Otto von Auffeß und andere mit Burgen und ſonſtigen Beſitzthümern dem Burggrafenthume freiwillig ſich an [3].

Der emporſtrebenden Größe und Macht der Nürnberger Burggrafſchaft thaten dabei unter Friedrich IV. keine irgend beachtungswerthe Veräußerungen Eintrag. Auch in Beziehung auf die Geiſtlichkeit wußte ſein Freiſinn ſich jener Freigebigkeit glücklich zu erwehren, die in ſo mancher

1) Mon. II, No. 671. — 2) Das. 506. 577. 578.
3) Das. 538. 544—546. 549. 625. 626 etc.

edlen Familie damals, wie eine zehrende Krankheit, von Geſchlecht zu Geſchlecht ſich vererbte und, unter dem Heiligenſcheine der Frömmigkeit, ihren Ruin herbeiführte. In ſtrenger Behauptung ſeiner Rechte, auch gegen geiſtliche Stifte, ließ er ſich im Jahre 1415, da er noch nicht König Ludwigs wegen von der rechtgläubigen Kirche ausgeſtoßen war, lieber excommuniciren, als daß er einem ungerechtfertigten, von dem Kloſter Waldſaſſen gegen ihn geltend gemachtem Erſatzanſpruche nachgab [1].

Kleine, für das Burggrafenthum unerhebliche Pertinenzien gab er wohl geiſtlichen Stiften, wie dem Deutſchen Ordenshauſe zu Nürnberg, den Clariſſinnen daſelbſt, dem Kloſter Sulz und anderen zum Geſchenk. Doch ſelbſt ſeine Hauptgabe an die Geiſtlichkeit, — die Gabe, womit er am 19. October 1327 ſein Seelenheil bei dem Kloſter Heilsbronn beſtellte, — gewährte er, in wirthſchaftlicher Weiſe, nicht in der früher gewöhnlichen Art, mit liegenden Gründen, ſondern in baarem Gelde. Er verſchrieb dem Kloſter zwei tauſend Pfund Heller und zur Sicherſtellung der nach ſeinem Tode zu bewirkenden Auszahlung dieſer Summe, ſeine ſpäter Sanspareil genannte Burg Zwernitz. Die Ausführung dieſer letztwilligen Verfügung übertrug er der Sorge ſeiner Gattin, ſeines Beichtvaters Conrad von Arberg, des Abtes von Heilsbronn und ſieben treuen Räthen. Der Convent des Kloſters übernahm gegen dies Vermächtniß, den Todestag des Burggrafen und ſeiner Gattin künftig mit gebürender Feierlichkeit jährlich zu be-

1) Frh. v. Freiberg, Reg. Boica V, 293. Chron. Waldsass. b. Oefele, Script. I, 69.

gehen und über ihrem Grabe für ewige Zeiten ein brennendes Licht zu unterhalten [1]. Später wurde der klösterliche Convent zu sorgfältiger Fürbitte für das Seelenheil des Burggrafen auf Veranlassung seiner Wittwe nochmals verpflichtet [2].

Friedrichs IV. Tod erfolgte am 19. Mai 1332 [3]. Er unterbrach leider sehr früh die große Wirksamkeit des Burggrafen: denn kaum konnte dieser, da er starb, 45 Jahr alt sein. Daß der Tod ihn dennoch nicht überraschte, zeigt die schon 5 Jahre vorher vorgenommene Stiftung seines Seelgeräthes. Auch hatte der Burggraf schon im Jahre 1330 seinen ältesten Sohn Johann als Gehülfen in der Verwaltung des Burggrafenthumes zugezogen.

Die Hinterbliebenen.

Des Burggrafen „liebe Wirthin" Margareth, Herzogin von Kärnthen und Gräfin von Tirol, überlebte ihn mit zahlreicher Nachkommenschaft.

Sie erscheint, nach den Urkunden der Zeit, als eine thatkräftige Frau, die vor dem Erwachsen ihrer Söhne, wenn ihr Gemahl abwesend war, auf zwei Räthe gestützt, persönlich die Verwaltung des Burggrafenthumes führte, bei der Anwesenheit ihres Gemahles zu mancher Handlung der Gunst oder Freigebigkeit mitwirkte und nach seinem Tode an der Regelung der Familienverhältnisse ihrer Kin-

1) Mon. II, No. 627.

2) Frh. v. Freiberg's Reg. Boica VII, 285.

3) Heilsbronner Todt.-Kal. in Jung's Misc. II, 39., mit XIII. kal. Jun. statt XIIII. kal. Jun. in Hocker's Heilsbronner Antiq. Schatz I, 5.

der noch thätigen Antheil nahm[1]. Ihr Tod erfolgte erst nach dem Jahre 1348 am 26. Juni[2].

Von ihren Töchtern wurde Helena einem Grafen Otto von Orlamünde, Lauensteiner Linie[3], Anna dem Landgrafen Ulrich von Leuchtenberg[4], Margareth dem Grafen Adolph von Naſſau[5], Agnes in erſter Ehe dem Grafen Berthold, genannt von Niffen, Grafen zu Graisbach und Marſtätten, ſpäter aber in zweiter Ehe dem Grafen Albrecht von Heiligenberg und Werdenberg[6]: Katharina endlich dem Grafen Eberhard von Wertheim[7] vermählt.

Neben dieſen Töchtern überlebten den Burggrafen fünf Söhne: Johann, Conrad und Albrecht, die im weltlichen Stande blieben, ſo wie Friedrich und Berthold, dem geiſtlichen Leben gewidmet.

Von den letztern war Friedrich im Jahre 1325 der jüngſte Domherr im Hochſtifte Bamberg. Schon damals hatte ſich indeß der Mißbrauch eingeſchlichen, im Beſitz von Gliedern angeſehener Familien reiche Pfründen zuſammen zu häufen. Bald erſcheint Friedrich daher zugleich auch als Domherr der Kathedralkirchen zu Regensburg und Eichſtädt, dann als Dompropſt, endlich im Jahre 1341 durch

1) Mon. II, 467. 471. 489. 495. 535. 627. 655., III, 10. 47. 90. 106. 107. 123.

2) Jung's Misc. I, 40., II, 17. Mon. III, 217.

3) Mon. III, 42. Spiess, Arch. Nebenarb. II, 47.

4) Mon. II, 655. Reg. Boica VI, 256.

5) Mon. II, 666.

6) Mon. III, 83. 103. 269. 292. 352—354. Reg. Boica VIII, 276. 344. 350.

7) Mon. III, 53.

päpſtliche Proviſion als Biſchof von Regensburg. Zwar erlangte er die ihm anfänglich verſagte Anerkennung des Kaiſers zu dieſer Würde und blieb er im Beſitz derſelben bis an ſeinen im Jahre 1364 erfolgten Tod; doch gelang es ihm nicht, den Ruhm würdiger Verwaltung ſeines geiſtlichen Hirtenamtes ſich zuzueignen. Seiner Familie unähnlich, war er ein ſchlechter Haushalter und machte er viel Schulden. Von dem Domcapitel leichtſinniger Veräußerung biſchöflicher Tafelgüter angeklagt, hatte er es nur beſonderer Nachſicht der mit der Unterſuchung beauftragten päpſtlichen Commiſſarien zu danken, des Bisthumes nicht entſetzt, ſondern nur veranlaßt zu werden, als ſeinen Vicar und als Generaladminiſtrator des Bisthumes, ſich eine Zeit lang ſeinen jüngern Bruder gefallen zu laſſen[1].

Dieſer, Berthold, wohl der jüngſte von den Söhnen des Burggrafen Friedrich IV., war anfangs in den Deutſchen Ritterorden eingetreten und Comthur in der von ſeinem Großoheime geſtifteten Comthurei Viernsberg, ſo wie demnächſt auch zugleich Landcomthur des Ordens in Franken geworden. In der Folge wurde er jedoch durch päpſtliche Proviſion zum Biſchofe von Eichſtädt berufen, und ſoll er auch am Hofe Kaiſer Karls IV. mit dem Kanzleramte betraut geweſen ſein. Er ſtarb am 16. September 1365 mit dem Ruhme treuer und einſichtsvoller Wahrung ſowohl ſeiner

1) Mon. II, No. 604., III, No. 64. 101. 129. 345. 378. Reg. Boica VI, 175., VII, 42. 257. 348. Grether cat. Episc. Eist. 486. Chron. Episc. Rat. bei Oefele I, 37. Onsorg. Exc. das. 372. Staindelii, chr. das. 519. 561. Ried, cod. Rat. II, 868. 885. 887.

geiſtlichen Würde, als der ihm übertragenen wichtigen Hofſtelle. Seine Leiche wurde in den Gräbern ſeiner Eltern im Kloſter Heilsbronn beigeſetzt[1].

1) Mon. III, No. 94. 133. 144. 145. 147. 155. 248. 277. 345. 346. 368. 188. 191. 218. 225. 242. 399. 470. 474. Reg. Boica VII, 355., VIII, 32. 79. 116. 162. 178. 187. Hocker, Heilsbr. Ant. Sch. I, 5. 6. S. v. Schütz, Corp. hist. II, 60.

Vierte Geſchlechtsfolge.

Johann II., Conrad V. und Albrecht.

Conrad V.

Nach dem Tode des Burggrafen Friedrich IV. tritt, neben deſſen erſtgebornem Sohne Johann, ſein zweiter Sohn Conrad als Mitbeſitzer des Burggrafenthumes auf [1]. Gleichwohl wurde Johann vorzugsweiſe als Burggraf und als Inhaber der Rechte und Beſitzungen ſeines verſtorbenen Vaters betrachtet [2]. In mannigfaltiger Weiſe huldigte das Leben unſerer Vorfahren der gemüthvollen Neigung zur Gemeinſchaftlichkeit von Haushaltung und Beſitz, die unter den Römiſchen Königen Ludwig und Friedrich ſelbſt auf den Beſitz der Reichsregierung erſtreckt ward, ohne ſtrenge Abgrenzung der Rechte des Einen und des Andern. Die Grenzen der gegenſeitigen Berechtigungen Johanns und Conrads heute noch, nach moderner Rechtsbeſtimmtheit, zu unterſcheiden, iſt um ſo weniger möglich, als Conrads Mitbeſitz am Burggrafenthume nur von ſehr kurzer Dauer war.

1) Mon. III, No. 3. 5—7. 11. 14—16. — 2) Das. 4. 9. 12.

Schon den 3. April 1334 vertauſchte Burggraf Conrad V. das zeitliche Erbe, das ihm zugefallen ſein mogte, mit dem ewigen [1]. Seine kurze Lebenszeit hat keine denkwürdige Erinnerungsmale gegründet. Er war zwar vermählt, aber ohne Nachkommenſchaft. Irmengard, Gräfin von Hohenloh, ſeine jugendliche Wittwe, wurde ſpäter die Gemahlin des Grafen Gerlach von Naſſau [2].

Johanns Gemeinſchaftlichkeit mit Albrecht.

Nach Conrads frühem Tode behauptete in der nächſtfolgenden Zeit, obgleich noch ein jüngerer Bruder Albrecht vorhanden war, Johann II. allein den Beſitz des Burggrafenthumes, — ſei es, daß Albrecht noch in kindlichem Alter ſtand und dies zur Ausſchließung deſſelben berechtigte, oder daß den Burggrafen Johann die damals ſchon mehrfach in fürſtlichen Häuſern angeregten politiſchen Rückſichten dazu veranlaßten.

Nach dem damals geltenden Herkommen wurden durch Tod erledigte Beſitzungen, ſelbſt Fürſten- und Kurfürſtenthümer, von den nächſtberechtigten Erben entweder gemeinſchaftlich beſeſſen und regiert, oder aber in ſo viel Theile zerſplittert, als gleichberechtigte Beſitznachfolger vorhanden waren. Des Rechtes der Erſtgeburt wurde in Deutſchland faſt nirgends geachtet. Selbſt wo eine Erbtheilung unzuläſſig erſchien, z. B. bei Schulzenlehnen und bei dieſen ähnlichen Amtslehnen, entſchied ſich die milde Anſicht unſerer

1) Hocker, Heilsbr. Ant.-Sch. I, 5. Mon. III, No. 17. Oetter's Burggr. II, 27. 28.

2) Hanselmann's Beweis 264. Wibel's Hohenl. Kirchengesch. Vorr. 38, No. 3.

Vorfahren ſogar lieber für die Begünſtigung des jüngſten, als für den Vorzug des älteſten Sohnes. Als das Gerechteſte erachtete man, wo es irgend durchführbar war, die Theilung, die auch die Lehnsherren ſich gern gefallen ließen, da ſie den Heimfall erleichterte.

Ohne Zweifel lag aber in dieſem Theilungsſyſteme der Keim der Wiederauflöſung und Zerſplitterung für jede Schöpfung größerer Herrſchafts-Bereiche: ein feindliches Hemmniß zugleich für jede, auf die Dauer berechnete, innere Vereinigung von Landen und Leuten; ſo wie überhaupt ein unüberwindliches Hinderniß für das Streben, den Glanz einer Familie durch untrennbare Vereinigung umfaſſender Beſitzungen für die Zukunft zu verbürgen. Dies Zerſplitterungsſyſtem ererbter, mit Herrſchaftsrechten ausgeſtatteter Beſitzungen fand daher ſchon im Anfange des 14. Jahrhunderts — lange vor den bezüglichen Feſtſetzungen von Kaiſer Karls IV. goldener Bulle — hier und dort entſchloſſene Gegner.

Zu dieſen Gegnern der herrſchenden Verfahrensweiſe gehörte, allem Anſcheine nach, der Burggraf Johann II. und gewiß konnte dieſer Richtung ein beſonderes politiſches Gewicht, für die fernere Entwickelung des Burggrafenthumes Nürnberg, nicht ſtreitig gemacht werden. Denn ſollte das bisher, von den Beſitzern des Burggrafenthumes, glücklich verfolgte Streben nach allmäliger Vergrößerung deſſelben, unverrückt feſtgehalten werden und der gewonnene Erfolg nicht der Gefahr ausgeſetzt ſein, bei jedem Todesfalle wieder vereitelt zu werden; ſo war vor Allem eine Theilung zu vermeiden, ſowohl in den Lehnen, als in den, einen

Hauptbestandtheil des Burggrafenthums bildenden Allodial-Besitzungen. Burggraf Johann konnte dann seinen Geschwistern nur eine Geldabfindung bieten: und auch diese mußte sparsam darnach bemessen werden, daß Friedrich IV. neben seinen Forderungsrechten an den Kaiser, viele Schulden hinterlassen hatte [1] und daß nach Conrads V. Tode, die Wittwe desselben und außerdem nicht weniger als acht Geschwister noch abzufinden waren.

Eine solche Geldabfindung gelang dem Burggrafen Johann zuerst in Ansehung seines unwirthschaftlichen Bruders Friedrich, des spätern Bischofes von Regensburg. Von Gläubigern gedrängt, trat derselbe schon den 8. April 1333, für die Bezahlung seiner Schulden und für die Zusicherung einer festen Rente von jährlich 700 Pfd. Heller, alle Rechte auf die väterliche Verlassenschaft ab.

In Ansehung verheiratheter Töchter war es schon früher im burggräflichen Hause Gebrauch, daß diese, gegen Empfang einer Ausstattung und gewisser Ehegelder, auf ihre Erbschaftsansprüche zu Gunsten der Brüder verzichten mußten. Demgemäß wurden auch von diesen in den Jahren 1337, 1338 und 1341 dergleichen Verzichte, doch alle ausdrücklich allein zu Gunsten des Burggrafen Johann, geleistet [2].

Desto größere Schwierigkeiten setzten aber der Beibehaltung des Burggrafenthumes, in Johanns ungetheiltem Besitze, die Ansprüche seines Bruders Albrecht entgegen.

Albrechts Ansprüche auf Theilbesitz an dem Burggra-

1) Mon. III, No. 10. — 2) Das. No. 10. 47. 53. 83.

fenthume wurden nicht nur durch allgemeines Deutſches Herkommen, ſondern auch durch die Grundſätze unterſtützt, die das damalige Reichsoberhaupt, der Kaiſer Ludwig, für ſeine Entſcheidung ähnlicher Verhältniſſe ſtets als maßgebend angenommen und in wiederholten Fällen zur Geltung gebracht hatte. Denn wie Ludwig ſelbſt im Jahre 1300, mit König Albrechts Hülfe, ſeinen ältern Bruder gezwungen hatte, Oberbaiern mit ihm zu theilen; ſo war noch, erſt kurz vor dem Erbfall im burggräflichen Hauſe, im Jahre 1331, in Niederbaiern der Herzog Heinrich II., der dies Land, auf Erſtgeburtsrecht geſtützt, nach ſeines Vaters, des Herzogs Stephan Tode, allein zu behaupten ſuchte, von dem Kaiſer für ſchuldig erkannt und gewaltſam genöthigt worden, Niederbaiern mit ſeinem jüngern Bruder und mit einem Vetter zu theilen[1]. Eine bloße Geldabfindung konnte auch dem Burggrafen Albrecht um ſo weniger genügen, als derſelbe ſich zu vermählen geneigt zu ſein ſchien und daher möglicher Weiſe männliche Nachkommenſchaft gewann.

Bei der friedlichen Geſinnung des Brüderpaares beendete jedoch zuletzt ein freundlicher Vergleich den unerquicklichen Bruderzwiſt. Auch Burggraf Albrecht erkannte darin die Einheit des Burggrafenthumes als erſtrebenswerthes Ziel an und half daher, wenigſtens für das Erſte, einer Zerſtückelung deſſelben entgegen zu wirken. Dagegen bequemte ſich Johann anzuerkennen, daß ſein Bruder eine reelle Theilung künftig zu verlangen berechtigt ſei, und räumte er bis dahin, daß von dieſer Berechtigung Gebrauch

1) Henr. Rebdorf bei Freher, Script. I. z. J. 1331. Petr. Zitt. in Dobner's Mon. V, 450.

gemacht werde, ſeinem Bruder an der Verwaltung des ganzen väterlichen Beſitzthumes gleichen Antheil ein.

Der denkwürdige Hausvertrag, worauf ſich die hiernächſt gemeinſchaftlich geführte Regierung Johanns und Albrechts ſtützte, wurde den 10. Oktober 1341 zu Burghauſen beſiegelt und ſeine feſte Haltung, nach damaliger Sitte, durch Eidſchwüre auf die Heiligen betheuert. Die Brüder verpflichteten ſich darin, ihre Herrſchaften und Güter, Lande und Leute, wenigſtens ſechs Jahre hindurch, möglichſt noch länger, ungetheilt in Gemeinſchaft zu beſitzen, inzwiſchen ſelbſt beiſammen zu leben, alle Angelegenheiten gemeinſam zu behandeln und — wie Brüdern zieme — Lieb und Leid mit einander zu theilen. Würde dennoch Unfriede zwiſchen ihnen entſtehen, ſo habe ein Schiedsgericht zu befinden, ob dadurch eine wirkliche Theilung des Burggrafenthums räthlich geworden ſei.

Uebrigens ſollte jeder von beiden Brüdern, vor wie nach vollzogener Theilung, auf ſeine männlichen Nachkommen ſeinen ideellen, beziehungsweiſe reellen Antheil an dem Burggrafenthume vererben; dieſer aber bei dem Mangel männlicher Deſcendenz oder bei dem Erlöſchen derſelben, dem andern Bruder oder ſeiner Linie wieder zufallen. Mittlerweile wurde keinem Theile die Verpfändung oder Veräußerung von Beſitzungen geſtattet, deren Uebernahme zu ausſchließlichem Beſitz nicht vorher dem andern Theile angeboten worden. Allein die Herrſchaft Plaſſenberg, oder wie man ſie ſpäter nannte, Plaſſenburg, wurde von einer künftig eintretenden Theilung des Burggrafenthumes ausgeſchloſſen. Sie war kurz vorher von dem Burggrafen Jo-

hann allein erworben, daher derſelbe und deſſen Erben ſie auch bei einer künftigen Theilung des Burggrafenthumes voraus behalten ſollten [1].

Die durch dieſe Einigung begründete gemeinſchaftliche Regierung der Burggrafen Johann II. und Albrecht dauerte bis in das Jahr 1357, da der Tod den Bruderbund auflöſte. Das ungeſtört gebliebene Einverſtändniß der beiden Burggrafen wurde in jener Zeit, da eigennützige Beſitzſtreitigkeit ſo oft leibliche Brüder zu blutigen Kriegen ſich gegenüberſtellte, noch lange als ein ſeltenes Vorbild brüderlicher Eintracht gefeiert [2]. Rückſichtlich ihrer Beſitzverhältniſſe tritt in keiner Beziehung ein Vorzug des Einen vor dem Andern hervor. Selbſt den Vorſitz im burggräflichen Landgerichte zu Nürnberg ſieht man, wie den ältern, auch den jüngern Bruder einnehmen [3]. Alle Urkunden über Regierungshandlungen und Hausangelegenheiten ſind im Namen beider Brüder ausgeſtellt. Nur in perſönlichen Angelegenheiten, in Beziehung auf vorbehaltene Beſitzungen und in Vertretung des andern, tritt einer der beiden Burggrafen für ſich allein handelnd auf. Es war daher eine „geſammte Hand“ in der vollkommenſten Verwirklichung, welche dies Rechtsinſtitut vielleicht je gefunden hat, mit welcher Johann und Albrecht das Burggrafenthum nicht nur vom Reiche zu Lehn trugen, ſondern auch wirklich verwalteten.

Johanns Zerwürfniſſe mit dem Kaiſer.

Schon während Johann das Burggrafenthum noch

1) Mon. III, No. 87. — 2) Ludewig, Germ. princ. II, § 10. p. 489. — 3) Mon. III, No. 113.

allein beſaß, wurde ihm dieſer Beſitz durch manche, ſchwer zu beſeitigende, zum Theil ererbte Streitigkeiten verleidet. Dahin gehörten Uneinigkeiten mit dem Kloſter Langheim über das Beſteuerungsrecht, in welchen, wie gewöhnlich bei Zwiſtigkeiten mit geiſtlichen Stiften, der Laie unterlag [1]: ferner Streitigkeiten mit dem Pfalzgrafen bei Rhein über den Beſitz von Rauhen-Culm, die nach langer Dauer, ſchließlich jedoch zu Gunſten des Burggrafenthumes entſchieden wurden [2]: endlich und vorzüglich auch Mißhelligkeiten mit dem Kaiſer, die dann und wann ausgeglichen wurden, jedoch immer wieder von Neuem hervortraten [3].

Die Veranlaſſung zu dieſen Mißhelligkeiten, welche den Burggrafen Johann aus dem gewohnten Geleiſe der Hingebung ſeines Vaters für den Kaiſer Ludwig hinaus zu drängen droheten, lag wohl zunächſt in der von dem Burggrafen Johann damals noch beabſichtigten Ausſchließung Albrechts von dem Mitbeſitze des Burggrafenthumes: vorzüglich aber in den Schuldverhältniſſen des Kaiſers zum burggräflichen Hauſe.

In der erſtern Beziehung ſchien Kaiſer Ludwig nach dem Tode des Burggrafen Conrad V. den Burggrafen Johann allerdings zuerſt als alleinigen Beſitzer des Burggrafenthumes anerkennen zu wollen [4]. Doch durfte ein Herrſcher, der ſeine Mißbilligung des Vorzuges der Erſtgeburt bei ſo oft wiederholten Gelegenheiten entſchieden an den Tag gelegt hatte, den mit der Zeit immer dringender hervortretenden Anſprüchen Albrechts unmöglich ſeine Unterſtützung

1) Mon. III, No. 24. — 2) Das. 58. 70. 73.
3) Das. 38. 39. 48. — 4) Das. 15. 34. 39.

verſagen. Ueberhaupt konnte die ſtrenge politiſche Berechnung, welcher die Achtung des Erſtgeburtsrechtes das Intereſſe der nachgebornen Söhne zum Opfer bringt, bei Kaiſer Ludwigs Geſinnung am wenigſten Anklang, ſo wie in der eigenthümlichen Zuſammenſetzung des Burggrafenthumes, das ſeinem überwiegenden Theile nach nicht aus Lehnen, ſondern aus eigenthümlichen Familiengütern beſtand, am wenigſten eine äußere Rechtfertigung finden. So weit gleichwohl hieraus eine Mißſtimmung zwiſchen dem Kaiſer und dem Burggrafen Johann entſtand, dürfte dieſelbe daher dem Kaiſer nicht zur Laſt zu legen ſein.

Dagegen mußte es allerdings des Burggrafen gerechte Unzufriedenheit erregen, wenn der Kaiſer ſich an die Schuldverbindlichkeiten ungern erinnert ſah, mit denen er dem Burggrafen Friedrich IV. bei deſſen Tode verhaftet geblieben war, und wenn er ſich in der Erfüllung, wie ſelbſt in der gebührenden Anerkennung derſelben, höchſt ſäumig erwies. Aus dem faſt zehnjährigen Zeitraume, der dem Tode des Burggrafen Friedrich IV. zunächſt folgte, wiſſen wir faſt nichts, das zum Abtrage und zur Regelung dieſer Schuldverhältniſſe geſchehen wäre, als daß die Stadt Nürnberg im Jahre 1333, namens des Kaiſers, 2000 Pfund Heller entrichtet haben ſoll[1]. Für den nicht unbedeutenden Ueberreſt der Schulden des Kaiſers wurde dem Burggrafen nicht einmal die ſonſt übliche Sicherſtellung durch Verſchreibung, Pfand und Bürgen gewährt.

Zu dieſen Gründen einer Mißſtimmung des Burggra-

1) Frh. v. Freyberg, Reg. Boica VIII, 40.

ſen gegen den Kaiſer kam dann aber zugleich noch eine empfindliche Täuſchung, welche der Burggraf um dieſe Zeit erfuhr. Sie betraf einen großartigen Erwerbungsplan, auf deſſen Begünſtigung durch den Kaiſer er ſich, bei deſſen Verpflichtungen gegen das burggräfliche Haus, wohl ſicher Hoffnung machen zu können glaubte, — die Erwerbung von Kärnthen und Tirol.

Das im Jahre 1286 von dem Könige Rudolph von Habsburg dem Grafen Meinhard von Tirol verliehene Herzogthum Kärnthen war im Jahre 1335, da Meinhards Söhne — Otto, Albrecht, Ludwig und Heinrich — ohne männliche Lehnserben verſtorben waren, dem Reiche von Neuem erledigt und Kaiſer Ludwig konnte daher zum Vortheil eines andern Hauſes darüber verfügen. Dieſe Verfügung ſtand dem Kaiſer jedoch eigentlich nur zu Gunſten der Töchter der letzten Beſitzer und ihrer Nachkommen frei: denn am 6. Februar 1330 hatte derſelbe zu Meran dem Herzoge Heinrich von Kärnthen urkundlich geſtattet, ſeinen oder ſeines Bruders Töchtern ſeine Reichslehne mit des Kaiſers Rath und Wiſſen erblich zu verſchreiben [1].

Herzog Heinrich ſcheint nun zwar von dem ihm hiernach zuſtändigen Rechte der Verfügung vor ſeinem am 4. April 1335 erfolgten Tode nicht Gebrauch gemacht zu haben. Doch war bei jener Zuſicherung offenbar von beiden Theilen als feſtſtehend anerkannt, daß dem Herzoge ſeine und ſeines Bruders weibliche Nachkommenſchaft in den Beſitz ſeiner Lehne folgen ſollte. Letzteres erſchien

1) Steyerer, Comment. 78. Palacky, Geſch. Böhm. II, II, 174.

auch um ſo mehr als gerecht, da Tirol ohnehin ſchon nach älterem Herkommen auf weibliche Deſcendenz vererbt werden konnte.

Von den Töchtern Herzog Heinrichs war aber die jüngere, Adelheid, eine kränkliche Dame, die wahrſcheinlich unvermählt blieb und frühzeitig ſtarb [1]. Die nächſten Succeſſionsberechtigten waren darnach: Margareth, mit dem Beinamen Maultaſch, Herzog Heinrichs ältere, an den Prinzen Johann von Böhmen vermählte Tochter, und Herzog Heinrichs Brudertochter Margareth, die verwittwete Burggräfin von Nürnberg, deren Anſprüche durch ihren Sohn Johann vertreten wurden. Außer dieſen glaubten auch die Herzöge von Oeſterreich, Otto und Albrecht, Anſprüche zu haben, da ihre Mutter, Eliſabeth, Herzog Meinhards Tochter, mithin eine Schweſter der Herzöge Albrecht und Heinrich von Kärnthen geweſen war.

Am 16. September 1330 ſchloſſen dann König Johann von Böhmen und Herzog Heinrich von Kärnthen eine Uebereinkunft, nach welcher der überlebende von beiden Fürſten die Vormundſchaft über des andern Kinder und bis zu deren Volljährigkeit die Regierung ſeiner Lande übernehmen ſollte [2]. Der König von Böhmen ſchien dadurch ſeinem Sohne die Succeſſion in Heinrichs Länder mehr ſichern zu wollen. Dagegen aber ging Kaiſer Ludwig, der dem Herzoge Heinrich ertheilten Zuſicherung, ſo wie der weſentlichen

1) F. v. Weech, Kais. Ludwig d. B. und Kön. Johann v. Böhmen (München 1860) S. 54.

2) Beitr. zur Gesch. etc. von Tirol VII, 216 f. Palacky, Gesch. Böhm. II, II, 175.

Dienſte vergeſſen, die von allen Fürſten vorzüglich König Johann ihm geleiſtet hatte, den 26. November mit Oeſterreich einen geheimen Vertrag ein, wornach Heinrichs Länder, nach dem Tode deſſelben, zwiſchen Oeſterreich und Baiern getheilt werden ſollten [1]. Die Anſprüche der Burggräfin von Nürnberg blieben von beiden Partheien unbeachtet.

Als darauf der in Ausſicht genommene Todesfall ſich im Jahre 1335 wirklich begab, traf der Kaiſer ſchon zu Anfang des Mai mit den Herzögen von Oeſterreich ein weiteres Abkommen über die Theilung des Nachlaſſes, wornach der an Baiern grenzende Theil von Tirol ihm überlaſſen, alles Uebrige aber an Oeſterreich kommen ſollte [2]. Um ſich gleichſam jeden Rückweg abzuſchneiden, belehnte der Kaiſer auch ſchon am 2. Mai zu Linz die Oeſterreichiſchen Herzöge mit Kärnthen und mit dem ihnen zugedachten Theile Tirols.

Gleichwohl zog er nicht den erhofften Fruchtgewinn aus der unedlen That, da die treuen Tiroler ſich damals noch der Baieriſchen Herrſchaft glücklich erwehrten und das Erbe der hinterbliebenen Tochter ihres letzten Herrſchers ſchützten. Nur den Herzögen von Oeſterreich gelang es, Kärnthen, Krain und die Windiſche Mark ihrer Herrſchaft zu unterwerfen [3].

König Johann von Böhmen, der zu Paris krank gelegen hatte, eilte, obwohl leidenſchaftlich durch dieſe Ver-

1) Kurz, Oesterr. unter Herzog Albrecht d. L. 340. Palacky a. a. O. 176.

2) Böhmer's Reg. S. 104. 253. Fürst Lichnowsky, Reg. III b. 424—426.

3) An. Loob. chron. b. Pez, Script. I, 939. Chron. mon. Mell. das. 246.

handlungen erregt, doch zu spät herbei, um das Geschehene rückgängig machen zu können. Das Ende seiner Unternehmungen war, daß er schließlich einen Frieden mit Oesterreich eingehen mußte, worin er dessen Herzöge im Besitz von Kärnthen, Krain und der Windischen Mark anerkannte[1].

Damit ward zwar den Rechtsansprüchen des burggräflichen Hauses nichts vergeben; aber wo war die Macht, diesen gegen so überlegene Fürsten Geltung zu verschaffen?

Nachträglich, als Kaiser Ludwig seinen Erwerbsplan in Bezug auf Tirol vereitelt und sich in der ihm, vorzüglich aus seinem Verfahren in dieser Successionsfrage, zu Böhmen erwachsenen feindseligen Stellung, von Oesterreich mehr verlassen als unterstützt sah; da scheint er sich zwar den Rechtsansprüchen des burggräflichen Hauses auf Kärnthen und Tirol wieder anerkennend zugewandt zu haben. Wenigstens nahm der Kaiser die Parthei des Burggrafen, als dieser im Jahre 1337, auf einem Hoftage zu Augsburg, von dem Herzoge Albrecht von Oesterreich nachdrückdrücklich forderte, ihm das Herzogthum Kärnthen herauszugeben[2]. Welche Berechtigung aber auch dieser Forderung zur Seite stehen mogte: begreiflich kam es doch den Oesterreichischen Herzögen nicht in den Sinn, solchen Forderungen ohne Zwang Folge zu geben. —

Sichtbar fehlte es also nicht an reichem Stoff zu Zerwürfnissen des Burggrafen Johann mit dem Kaiser. Blieb dabei ein gutes Vernehmen auch dem äußeren Scheine nach

1) Palacky, Gesch. Böhm. II, II, 221 f.

2) An. Leob. chron. a. a. O. 951. Thom. Ebendorfferi chr. b. Pez, Script. II, 796.

fortbeſtehen; ſo traf der Burggraf doch im Stillen Vorbereitungen, welche zeigen, daß ihm ſogar die Beſorgniß, mit dem Kaiſer in einen Krieg zu gerathen, nicht fern lag. In allen Verträgen, worin Deutſche Fürſten ſich zum Beiſtande gegen jedermann verbindlich machten, geziemte es ſich ſonſt, war es daher auch allgemein gebräuchlich, Papſt und Reichsoberhaupt auszunehmen, gegen die man ſich nicht verbinden wolle. Dagegen ließ Burggraf Johann ſich den 25. Juli 1339 von einem Burgherrn, den er ſich zum Beiſtande verpflichtete, ausdrücklich auch das Gelöbniß leiſten, daß derſelbe gegen ihn, den Burggrafen, ſelbſt „ſeinem Herrn, dem Kaiſer, nicht behülflich ſein, noch zu Dienſt kommen ſolle“ [1]. —

Zu tief war jedoch in Friedrichs IV. Zeit die Anhänglichkeit des burggräflichen Hauſes an den Kaiſer Ludwig gewurzelt, als daß es Friedrichs Söhnen leicht geworden wäre, dieſe Bande völlig abzuſtreifen. Schon im Juni und Juli 1340, da der Kaiſer mit ſeinem Hoflager zu Nürnberg verweilte, fand eine freundliche Annäherung wieder ſtatt, obgleich ſich in den Verhältniſſen nichts verändert hatte. Wenigſtens trat der Burggraf den 1. Juli 1340 einem Landfriedensbunde bei, den Kaiſer Ludwig zwiſchen ſeinen Söhnen, den Biſchöfen von Würzburg, Bamberg und Eichſtädt, den Grafen von Henneberg, Caſtell und Hohenloh, ſo wie mit den Städten Nürnberg, Bamberg, Würzburg, Eichſtädt und Rotenburg für die Dauer ſeiner Lebenszeit und für noch zwei Jahre nach ſeinem Tode errichtete [2].

1) Mon. III, No. 63. — 2) Reg. Boica VII, 283.

Vollſtändig aber wurden die Mißhelligkeiten mit dem Kaiſer erſt beſeitigt, als dieſer das Pfingſtfeſt 1341 wieder in Nürnberg feierte. Der Kaiſer ließ ſich jetzt endlich zu dem ſchriftlichen Anerkenntniſſe herbei, dem Burggrafen Friedrich IV. und deſſen Erben, außer den durch Pfandverſchreibungen verſicherten Beträgen, noch 12,600 Pfund Heller ſchuldig geblieben zu ſein, und verſprach, dieſe Schuld abzuführen, ſobald es ihm möglich ſein werde. Dagegen ſchwur Burggraf Johann mit ſechs Eideshelfern zu den Heiligen, dem Kaiſer und deſſen Söhnen fortan getreulich zu dienen, nach Kräften ihren Schaden abzuwenden, ihr Frommen zu fördern und keine Verbindungen gegen ſie einzugehen. Zugleich gehörten zu den Nebenverabredungen dieſer Ausſöhnung wahrſcheinlich auch ſchon die Grundlagen des oben erwähnten brüderlichen Vergleiches, der demnächſt dem Familienzwiſte im burggräflichen Hauſe ein Ziel ſetzte.

Wie wenig der Burggraf Johann ökonomiſch durch ſeine Nachgiebigkeit erreichte, da des Kaiſers Geldarmuth ſich nicht beſſerte, laſſen fortdaurende Veräußerungen von Beſitzungen erkennen, die um dieſe Zeit vorgenommen werden mußten, um die Geldbedürfniſſe des burggräflichen Hauſes zu befriedigen[1]. Betrafen ſolche Veräußerungen auch eben keine bedeutende, beſonders wichtige Beſtandtheile des Burggrafenthumes und wurde die dadurch herbeigeführte Verringerung des letztern auch durch die, zu andern Zeiten gemachten Erwerbungen wieder überholt; ſo lag in

1) Mon. III, No. 88—93. 103. 105. 106. 118. 119.

der Wiederaufgabe einmal erworbener Besitzungen doch immer ein Rückschritt auf dem bisher, mit so großer Beharrlichkeit, von den Burggrafen verfolgten Wege zur Vergrößerung ihres Besitzes und mußte die Nöthigung dazu schmerzlich von ihnen empfunden werden.

Der Kaiser begnügte sich, anstatt die verhießene Abzahlung seiner Schuld wirklich eintreten zu lassen, dem Burggrafen Johann die, diesem wohl wenig Befriedigung gewährende Gunst zu erweisen, daß er ihn von aller Zahlungsverbindlichkeit in Bezug auf Schulden, womit er Juden verhaftet sei, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit, gänzlich lossprach[1]. Es war eine damals oft vorkommende, traurige Wohlthat, welche Kaiser auf Kosten einer vielfältig gedrückten Volksklasse zu verleihen pflegten und nach damaliger Ansicht verleihen durften, weil die Juden, als „des Reiches Kammerknechte", mit Leib und Gut der kaiserlichen Kammer angehörten.

Johanns Statthalterschaft in der Mark Brandenburg.

Kaiser Ludwig setzte indessen seine auf den Erwerb von Tirol für sein eigenes Haus gerichteten Absichten im Jahre 1342 durch, wenn auch in der bedenklichsten Weise: indem er die Abneigung seines Sohnes, des verwittweten Markgrafen Ludwig von Brandenburg, mit der Gräfin Margaretha von Tirol, der Besitzerin dieses Landes, eine Ehe einzugehen, glücklich überwand und die bisherige Ehe derselben mit dem Luxemburgischen Prinzen Johann, dem Sohne des Königs von Böhmen, aus kaiserlicher Machtvoll-

1) Mon. III, 109. 110.

kommenheit zu lösen, ja selbst das Hinderniß zu naher Verwandtschaft der also Geschiedenen mit ihrem neuen Bräutigam durch kaiserliche Dispensation aus dem Wege zu räumen wagte. Nicht gewarnt durch den ominösen Unfall, daß der Bischof von Freisingen, der die Trauung der Verlobten auf des Kaisers Befehl vollziehen sollte, am 8. Februar 1342 auf der Reise nach Tirol den Hals brach, ließ er die Vermählung in seiner Gegenwart festlich begehen — und belehnte er am 26. Februar zu Insbruck seinen Sohn, den Markgrafen Ludwig, nicht nur mit Tirol, sondern auch mit Kärnthen, da Margaretha auf letzteres nie verzichtet habe [1].

Den Burggrafen wurden hierdurch ihre Aussichten auf das Erbe der Mutter noch vollständiger verschlossen, als vorher. Gewiß hat es ihnen schwere Ueberwindung gekostet, der Hoffnung auf so bedeutende Erwerbungen zu entsagen, die ihre Machtstellung im Reich auf einmal glänzend gehoben hätte. Doch der eigenen Habsucht des Kaisers gegenüber, war keine Rechtsverfolgung für sie möglich.

Burggraf Johann hatte auch den herben Verlust nach wenig Jahren so vollständig verschmerzt, daß er dem neuen Grafen von Tirol, dem Kurfürsten Ludwig von Brandenburg, seinem frühern Eide getreu, sogar zu thätigem Beistande sich anschloß. Er machte diesem dadurch möglich, zwei so weit von einander liegende Herrschaftsbereiche zu behaupten. Namentlich widmete der Burggraf im Sommer des Jahres 1345 sich und seine Kriegsmacht dem Dienste Ludwigs in

1) Palacky, Gesch. v. Böhmen II, II, 242. F. v. Weech a. a. O. 82.

der Mark Brandenburg, um ihn in seinem, von äußern und innern Feinden schwer bedrohten Besitz dieses Kurfürstenthumes zu schützen. Am Schlusse dieses Feldzuges sehen wir den Burggrafen am 4. September 1345 in Berlin verweilen, der Residenz seiner königlichen Nachkommen, wo er mit dem Markgrafen Ludwig über die für ihn getragenen Kosten und Verluste abrechnete [1].

Hiernächst übernahm der Burggraf auch für längere Zeit förmlich das Amt eines Statthalters oder obersten Hauptmannes der Mark Brandenburg. Der Kaiser mogte erkannt haben, daß nur eine kräftigere Hand, als die seines Sohnes war, dies allerseits von Widersachern umlagerte Land seiner Familie würde erhalten können. Feierlich gelobte er daher dem Burggrafen, ihm für die Vergütung aller Schäden in dem übernommenen Amte einzustehen. Die Landeshauptmannschaft selbst sollte dem Burggrafen unterpfändlich für Alles haften, das ihm an Verwendungen zum Besten der Mark zur Last fallen mögte: daher von dem Burggrafen auch nicht eher wieder aufgegeben werden, bis ihm wegen dieser Forderungen vollständige Befriedigung gewährt sein würde [2].

Als „mächtiger Schutzherr" blieb daher der Burggraf mit seiner kriegslustigen Mannschaft dem verwaiseten Lande zurück, als Markgraf Ludwig sich gegen das Ende des Jahres 1345 ganz aus demselben entfernte. Im folgenden Jahre begab er sich zwar auf einige Zeit wieder nach Franken, da hier am Hoflager des Kaisers zu Nürnberg über mehrere, auch für die Mark Brandenburg wichtige Angelegen-

1) Mon. III, No. 136. — 2) Das. 148.

heiten, namentlich über die Verpfändung der Lauſitz an Meißen, unterhandelt wurde [1]. Doch gegen den Herbſt kehrte Johann von Neuem in ſeine Brandenburgiſche Statthalterſchaft zurück, die er mit den umfaſſendſten Vollmachten, ſelbſt bei der ſpätern perſönlichen Anweſenheit des Kaiſers und ſeines Sohnes, zu verwalten fortfuhr [2].

Alſo widmete ſich ein Nürnberger Burggraf ſchon um jene Zeit, bis zum Ende des Jahres 1346, der märkiſchen Landesregierung [3], um dem Baieriſchen Hauſe das Kurfürſtenthum Brandenburg zu erhalten. Dann gab er die Zügel der Herrſchaft in des Markgrafen Hände zurück. Leider war es der Mark Brandenburg damals noch nicht beſchieden, wie ſpäter unter Johanns Enkel, die Landeshauptmannſchaft des Nürnberger Burggrafen in eine erbliche Herrſchaft übergehen zu ſehen. Traurige Zeiten würden dem Lande dadurch erſpart worden ſein! —

Burggraf Johann kehrte zu Anfang des Jahres 1347 in die Heimath zurück, wo häusliche Streitigkeiten ſeine Anweſenheit forderten [4] und zugleich der Kaiſer Ludwig, jetzt mehr als je von Feinden bedrängt, ſeines perſönlichen Beiſtandes bedurfte.

Kaiſer Ludwigs Tod.

Der Kaiſer ſchien gegen das Ende ſeines Lebens dem Kampfe der Kirche wider ihn, deren Anfeindungen er ſo

1) Cod. II, II, 178—181. Zu vgl. Mon. III, No. 149. 150. Reg. Boica VIII, 74. 79.

2) Cod. a. a. O. II, II, 184. Mon. III, No. 156.

3) Reg. Boica VIII, 90. Mon. III, No. 163.

4) Reg. Boica VIII, 99.

lange Zeit glücklich ertragen hatte, doch zuletzt zu erliegen. Besonders seine eigenmächtige Nichtigkeitserklärung der Ehe Margaretha's von Tirol mit dem Böhmischen Prinzen Johann und die aus kaiserlicher Machtvollkommenheit der unehrbaren Fürstin zu ihrer Wiedervermählung mit des Kaisers Sohne, dem Markgrafen Ludwig, ertheilte Dispensation enthielten so offenbar eine Ueberschreitung der Grenzen seiner weltlichen Befugnisse, so wie aller Vorsicht im Verhältniß zur Kirche, daß der Kaiser dadurch den Glauben an sein gutes Recht selbst untergrub, seine Vertheidiger zu verstummen nöthigte und viele seiner Anhänger von sich abwendig machte.

Immer mehr Reichsstände gingen daher allmälig aus Ludwigs Anhange zur Parthei seiner Gegner über. Diese war schon im Jahre 1346 stark und einig genug, um am 11. Juli, auf einer Zusammenkunft zu Rense, mit fünf Kurstimmen, das Reich für erledigt zu erklären und zu dessen Oberhaupte den Erben der Böhmischen Krone, den Markgrafen Karl von Mähren zu erwählen, der sich der päpstlichen Genehmigung seiner Wahl voraus schon versichert hatte.

Noch nie aber war der Burggraf Johann dem Kaiser so ergeben gewesen, als zu dieser Zeit der höchsten, über das gekrönte Haupt des Greises hereinbrechenden Gefahr. Schon den 26. Juli 1346 hatte er sich, unter dem Beitritt seines Bruders Albrecht, dem Kaiser zu einem vierzehnmonatlichen Kriegsdienste verpflichtet mit 250 Helmen in der Mark, so wie zugleich mit 150 Helmen in andern Theilen Deutschlands, und auch die Kosten dieser Mannschaft, gegen

eine Schuldverſchreibung von 28,000 Pfund Heller, ſelbſt darzulegen ſich erboten[1]. Aus der Mark zurückgekehrt, verband er ſich, ſeinen Bruder und ſeine Freunde dem immer ernſtlicher bedrohten Kaiſer und deſſen Söhnen, den 29. Januar 1347, zum lebenslänglichen Dienſte mit aller ſeiner Macht[2]. Er gelobt dem Kaiſer zugleich aufs Neue, durch keine Noth ſich von ihm ſcheiden zu laſſen und keinem Zweifel oder Argwohn mehr gegen ihn Raum zu geben.

Auch Kaiſer Ludwig begann jetzt, nicht nur ſeine Schulden den Burggrafen abzutragen[3]; ſondern gleichſam reumüthig, alles denſelben früher zugefügte Unrecht wieder gut machen zu wollen. In einer feierlichen Erklärung vom 26. Juni 1347 widerrief er förmlich ſeine Urkunden und Erlaſſe jeder Art, die er jemals zum Vortheil Anderer über Gegenſtände ausgefertigt haben mögte, wozu die Burggrafen ein Recht gehabt hätten[4].

Es war jedoch der Lebensabend des hartgeprüften Kaiſers, an welchem er, wie einſt in der Morgenröthe ſeines Glückes, in einem Burggrafen von Nürnberg eine treue Stütze ſuchte. Er ſtarb, während ſchon ein mächtiges Heer unter König Karls Führung in Böhmen ſich gegen ihn ſammelte, am 11. October 1347, indem er nach einem heitern Mahle zur Bärenjagd bei München ausritt und plötzlich, vom Schlage getroffen, vom Pferde ſank[5]. Noch

1) Mon. III, No. 151. Reg. Boica VIII, 78.

2) Mon. III, No. 164. 165. 168. — 3) Das. 170. 171. 172. Reg. Boica VIII, 100. — 4) Mon. III, No. 173.

5) Chron. Claustro neob. b. Pez, Script. I, 490. An. Leob. das. 968. An. Zwetl. das. 966. Detmar b. Grautoff, Lüb. Chr. I, 267. Mart. Fuld. b. Eccard I, 1724. Alb. Arg. Chron. ed.

an dem Todestage des Kaisers befand sich, wenn nicht auch der Burggraf selbst, wenigstens dessen Gemahlin am Hoflager des Kaisers [1].

Dem burggräflichen Hause ist die Anhänglichkeit an den Kaiser — die sicherlich weniger in einer eigennützigen Politik, als in einer persönlichen Pietät ihre Rechtfertigung fand — durch die schmachvolle Beschuldigung vergolten, Burggraf Johanns Gemahlin, Elisabeth, habe den Kaiser vergiftet [2]. Einen unerwartet eingetretenen Todesfall schrieb man, in damaliger Zeit, immer gern einem außer den Gesetzen der Natur liegenden Grunde zu und die Annahme einer Vergiftung war dann das bereiteste Auskunftsmittel. Kaiser Ludwig soll auch diese Todesart immer für sich gefürchtet und zur Abwendung derselben, wenn er sich unwohl befand, oft zu Brechmitteln seine Zuflucht genommen haben.

Als Urheberin des vermeintlich an dem Kaiser verübten Giftmordes bezeichnen mehrere frühere Geschichtsschreiber die Herzogin Johanna, Gemahlin Herzog Albrechts von Oesterreich, welche sich um diese Zeit, auf ihrer Rückreise aus Schwaben, grade am Hoflager des Kaisers aufhielt, wo sie mit Auszeichnung aufgenommen war [3]. Neu-

Urstisii 141. Chron. Bav. b. Oefele, Script. II, 342. Benesii de Weitmil, Chron. Script. rer. Boh. bibl. met. Prag. II, 344 etc.

1) Hermann. Corn. 1072. Nicol. Burgmanni (1417) Hist. Imp. b. Oefele I, 605.

2) Mannert, Kais. Ludwig d. Bayer S. 535.

3) An. Chron. Bav. b. Oefele, Script. I, 390. Chron. Salisb. b. Pez, Script. I, 412. Chron. Weich. Steph. das. I, 1170. II, 406. Viti Arenpeckii, Chron. das. I, 1242. Vergl. das. 1170 u. Herwart, Ludov. IV. def. II, 969. 971. Joh. Rothe b. v. Liliencron, Thür. Geschichtsqu. III, 590.

ere Baierische Geschichtsschreibung hat es jedoch den Freundschaftsbeziehungen Baierns zu dem Hause Habsburg für angemessen gehalten, den Verdacht dieses Verbrechens auf die Burggräfin von Nürnberg zu überwälzen[1], wenn auch ohne historische Zeugnisse, die dies bestätigten.

Die Annahme einer Vergiftung des Kaisers Ludwig ist jedoch überhaupt nicht zu rechtfertigen. Sie gewann erst bei spätern Chronisten Glauben, während die ältesten und zuverlässigsten Geschichtsschreiber davon nichts wissen, vielmehr den Kaiser, wenngleich eines plötzlichen doch natürlichen Todes sterben lassen[2]. War doch auch diese Todesart für den damals von so schweren Sorgen bedrückten Kaiser eine sehr natürliche! — Seine Gegner sahen in dem plötzlichen Ableben des Kaisers, anstatt die Ursache einem Giftmorde zuzuschreiben, vielmehr ein göttliches Strafgericht, zu Gunsten des dem päpstlichen Stuhle treuer ergebenen Gegenkönigs Karl[3].

Sollte aber überhaupt die fluchwürdige That einer Vergiftung des Kaisers verübt sein; so konnte dazu niemand weniger Veranlassung haben, als Elisabeth, die Burggräfin von Nürnberg, Johanns Gemahlin. Der alte Kaiser hatte diese Fürstin ganz besonders gern: sie besuchte oft des Kaisers Hoflager und saß ihm daher auch, nach dem Berichte von Zeitgenossen, bei dem Mahle zur Seite, das dem letzten Jagdzuge des Kaisers vorherging. Ihr Sohn war mit des Kaisers Enkeltochter vermählt, eine ihrer Töchter

1) Mannert's — von der K. Baier. Ak. gekrönte Preisschrift — Ludw. d. Baier S. 535. — 2) Zu vgl. S. 252, Note 5.
3) Palacky, Gesch. v. Böhm. II, II, 275.

mit einem Sohne des Kaiſers verlobt: ihr Gemahl ſtand jetzt im beſten Einverſtändniſſe mit dem Kaiſer und konnte nur bei deſſen längerer Lebensdauer für ſeine, an Reichsgütern, wie an Baieriſchen Hausbeſitzungen, erworbenen Pfandrechte die noch mangelnde Zuſtimmung der Kurfürſten und der Söhne des Kaiſers zu erlangen hoffen.

Dagegen gab der Tod des Kaiſers das burggräfliche Haus in der That drohenden Verhältniſſen preis. Kein künftiges Reichsoberhaupt brauchte das Geringſte von Ludwigs Regierungshandlungen, von ſeinen Pfandverſchreibungen und contrahirten Schulden anzuerkennen; denn er lebte und ſtarb mit dem Bannfluch der Kirche beladen, deren ſichtbares Oberhaupt wiederholt alle von dem Kaiſer vorgenommenen Handlungen für nichtig und ſeine Anhänger aller Beſitzungen, Ehren und Rechte verluſtig erklärt hatte. König Karl hatte ſogar noch vor ſeiner Königswahl, in einer von ihm ſchon am 22. April 1346 zu Avignon ausgeſtellten und beſchwornen Urkunde, dem Papſte ausdrücklich verſprechen müſſen, alle Acte Ludwigs des Baiern zu vernichten: und König Karl war ein treuer, folgſamer Sohn der Kirche, die ihn erhob. Die Nürnberger Burggrafen durften um ſo weniger Gunſt oder Schonung von ihm erwarten, als grade ſie bis zuletzt mit dem Kaiſer und deſſen Söhnen in der engſten Verbindung geſtanden und dieſen ſowohl in der Mark Brandenburg, als in Baiern, gegen Karls Parthei, Schutz und Beiſtand geleiſtet hatten. Dies Alles mußte den unerwarteten Tod des Kaiſers, auch für das burggräfliche Haus, zu einem ſchmerzlich überraſchenden Ereigniſſe machen.

König Karl ſtand, da Ludwig ſtarb, eben im Begriff, mit ſeinem beträchtlichen Heere in Baiern einzufallen. Der unerwartete Todesfall bot ihm Gelegenheit, ſeine beſtürzten Gegner durch ſchnelles Vordringen zu überraſchen und einzeln zur Unterwerfung zu nöthigen. In der That wurden ſeinem Zuge durch Baiern keine Hinderniſſe entgegen geſetzt. Schon wenige Tage nach des Kaiſers Ableben konnte er daher, in einem vor Nürnberg bezogenen Lager, den Burggrafen die Wahl anbieten, entweder allein, mit der ganzen Heeresmacht des Königs, den Kampf aufzunehmen oder ſich ihm auf Grund gütlicher Einigung zu unterwerfen [1].

Zugleich bot König Karl, um ſich ohne Waffengewalt, gleich bei ſeinem erſten Auftreten im Reich, durch den Zutritt der Burggrafen zu ſeiner Parthei, verſtärkt zu ſehen, dieſen unter überraſchend günſtigen Bedingungen die Hand der Verſöhnung. Er verſprach den Burggrafen und ihren Nachkommen lebenslänglich Schutz und Beiſtand zu leiſten, wie ſeinen nächſten Freunden: ihnen ihre Herrſchaft, Lande, Leute, Gerichte, Rechte und Ehren in keiner Weiſe zu verkümmern; vielmehr den Burggrafen die ihnen von einem ſeiner Vorgänger im Reich etwa zugefügten Beeinträchtigungen und Kränkungen wieder gut zu machen [2]. Er ſicherte den Burggrafen den Beſitz der ihnen, ſowohl von Baieriſcher Seite als von Seiten des Reiches, verſchriebenen Pfandbeſitzungen; ſprach ſie von Neuem von allen Schuldverbindlichkeiten an die Juden los; verſchrieb ihnen eine jährliche

1) Alb. Arg. chr. ed. Urstisii 141. — 2) Mon. III, No. 176.

Hebung von 1000 Pfund Heller aus der Steuer der Nürnberger Juden, so wie die dem Reiche erledigt anheim gefallenen Lehns- und Pfandbesitzungen des Edlen Conrad von Schlüsselberg [1]. Er gewährte ihnen endlich noch 14,000 Marck Silber — wohl als „Handsalbe" für seine Anerkennung als Reichsoberhaupt.

So wenig ehrenvoll es auch für die hohen Wähler eines Römischen Königs sein mogte; so war es doch schon zu wiederholten Malen vorgekommen, daß die Kurfürsten, besonders die geistlichen, sich von dem Thronbewerber, unter verschiedenartigen Vorwänden, bedeutende Geldsummen verschreiben und ihre Stimmen dadurch gleichsam abkaufen ließen. Aehnliche Geschenke waren dann mehrfach auch andern einflußreichen Reichsständen zu Theil geworden, welchen der neuerwählte Römische König seine Erhebung mit verdankte. König Karl hatte diesem Mißbrauche schon im Jahre 1346 gehuldigt, und es sich große Geldsummen kosten lassen, die Stimmen der Kurfürsten für sich zu vereinigen. In der Consequenz dieses Verfahrens bot er auch den Burggrafen die erwähnte Handsalbe, zu deren Sicherstellung er ihnen die im Besitz der Krone Böhmen befindlichen Herrschaften Floß und Parkstein mit dem Markte Weiden unterpfändlich verschrieb [2].

Wären diese Vergleichsvorschläge auch für die Burggrafen lange nicht so vortheilhaft gewesen, wie sie es in

1) Mon. III, No. 177—183. S. v. Schütz, Corp. hist. IV, 257. Spiess, arch. Nebenarb. I, 120. Reg. Boica VIII, 115.

2) Mon. III, No. 195. S. v. Schütz, Corp. hist. IV, 264. Pelzel, Kais. Karl IV. I, Anh. 135. 173.

der That waren; so würden die Burggrafen, der überlegenen Kriegsmacht des Königs gegenüber, sich zur Annahme gezwungen gesehen haben. Jetzt eröffnete die Willfährigkeit des Königs ihnen darin einen unerwartet günstigen Ausweg aus ihrer bedrängten, verlassenen Lage. Sie gingen daher am 31. October den dargebotenen Vergleich ein, erkannten den König Karl als Reichsoberhaupt an und leisteten ihm die Huldigung [1].

Nun hielt der neue Römische König in Nürnberg prächtig seinen Einzug [2].

Der Vorgang bekundet den überaus hohen Werth, den König Karl darauf legte, die Nürnberger Burggrafen für seine Parthei zu gewinnen. Er blieb auch bis zum 3. Dezember in Nürnberg, wo er die Burggrafen in sein Hofleben und in seine Staatshandlungen hineinzog [3]. Bei seiner Abreise vermogte er den Burggrafen Johann, ihn durch Schwaben und den Elsaß bis Mainz und wieder zurück bis Prag zu begleiten, sowie auch in der Böhmischen Hauptstadt noch längere Zeit an seinem Hoflager zu verweilen [4]. Zugleich suchte der König, durch eine bis zu dem Ende des Jahres 1349 ununterbrochen fortlaufende Reihe von kleinen Begünstigungen [5], die Burggrafen immer enger an sein In-

1) Pelzel a. a. O. 135. 173.

2) Alb. Arg., Chron. ed. Urstisii 141.

3) Mon. III, No. 186. 192. 193. Pelzel a. a. O. 93.

4) Mon. III, No. 194 f. S. v. Schütz IV, 264. 265. 285. Jung's Miscell. II, 19. 20. 22. Pelzel, Kaiser Karl IV. I, 211, Anh. 159.

5) Z. B. Mon. III, No. 194. 195. 202. 203. 204. 214. 221. 227. 229. 232. 233. 237. 241 etc.

tereſſe zu feſſeln oder ſich wenigſtens den Schein einer ihnen wohlwollenden Geſinnung zu erhalten.

Den Burggrafen gelang es jedoch, bei ihrer Sinnesart, nicht ſo ſchnell, wie ſie äußerlich zu dieſem Partheiwechſel genöthigt geweſen waren, ſich mit wahrer, innerlicher Anhänglichkeit dem Könige anzuſchließen. Dieſer fand daher bei ihnen, namentlich in den feindſeligen Unternehmungen keinen Beiſtand, welche König Karl gegen des verſtorbenen Kaiſers Söhne, nicht ohne Mitbenutzung unwürdiger Mittel, mit großem Eifer betrieb. Inſonderheit war unter dieſen Mitteln der ſchon erwähnte großartige Betrug, der unter königlichem Schirm, in der Mark Brandenburg, durch Aufſtellung des falſchen Waldemar, gegen den rechtmäßigen Landesherrn verübt wurde, für alle näher oder entfernter denſelben begünſtigenden Fürſten, ohne Zweifel in hohem Grade ſchmachvoll.

Anſtatt einem ſo unwürdigen Treiben die Hand zu leihen, vereinigten ſich die Burggrafen vielmehr ſchon am 18. Juni 1348 mit den Söhnen des verſtorbenen Kaiſers und deren Parthei zu einem Waffenſtillſtande, worin ſie ſich bis zu deſſen Aufkündigung gegenſeitig Schutz und Sicherſtellung in ihren Beſitzungen und Rechten gewährleiſteten, und beobachteten ſie hiernach eine, dem Könige Karl, in ſeinen damaligen Kriegsnöthen, wahrſcheinlich ſehr verdrießliche, neutrale Haltung [1].

Daß König Karl gleichwohl fortfuhr, den Burggrafen ſcheinbar ſeine Gunſt zu beweiſen, darf über die wahre

1) Reg. Boica VIII, 135. Mon. III, 215. — leider an beiden Orten blosser Extract!

Sachlage nicht täuſchen. Mit ſeinen übrigen Gegnern hinreichend beſchäftigt, mußte ihm daran liegen, wenigſtens einen entſchiedenen Bruch mit den Burggrafen zu vermeiden und dieſe dadurch von der thätigen Unterſtützung ſeiner Gegner abzuhalten. Auch waren die letzten Zugeſtändniſſe, durch welche er die Burggrafen ſcheinbar begünſtigte, meiſtens nur gegen die Stadt Nürnberg gerichtet und darauf berechnet, den Burggrafen einen Antrieb zu geben, die Stadt Nürnberg dem Könige wieder zu unterwerfen. Denn in dieſer Stadt hatte eine Volkserhebung für Karls Gegenkönig, Günther von Schwarzburg, ſtattgefunden.

Kaum war daher König Karl mit der Hauptmacht ſeiner Feinde fertig geworden, inſonderheit mit des Kaiſers Söhnen in Baiern und Brandenburg ausgeſöhnt, als er auch ſogleich Veranſtaltungen zu einem förmlichen Feldzuge gegen die Burggrafſchaft Nürnberg traf. Am 26. Februar 1350 wurde zu Prag zwiſchen dem Könige und dem Kurfürſten Rudolph, von der Pfalz ein Bund geſchloſſen, der beide Theile verpflichtete, ſich gegen den Burggrafen Johann und deſſen Helfer beizuſtehen, mit demſelben einſeitig keinen Frieden zu ſchließen und die ihm abzugewinnende Beute, an Feſten, Gefangenen und beweglicher Habe, gleichmäßig zu theilen [1].

So gewichtig aber erſchien dem Träger von zwei Kronen ein Krieg gegen den Nürnberger Burggrafen, daß

1) Mon. III, No. 243. 250. Pelzel, Kais. Karl IV. I, Anh. 151. Lünig's Cod. I, 381. Sommersberg, Script. I, 994. Reg. Boica VIII, 185.

er zu dem Unternehmen an diesem Bündniß noch nicht genug hatte. Anstatt daher den Kampf gleich zu eröffnen, ging er vielmehr mit dem Burggrafen bis zum 16. September einen Waffenstillstand ein[1] und sah er sich inzwischen nach neuen Bundesgenossen um; während doch dem Burggrafen, so viel wir wissen, nur der Landgraf Ulrich von Leuchtenberg zur Seite stand. Am 19. Mai 1350 nöthigte er sogar den Markgrafen Ludwig von Brandenburg zu der Verpflichtung, mit 200 Helmen dem Könige im Kriege gegen denselben Burggrafen Hülfe zu leisten[2], der wenige Jahre früher den Markgrafen gegen des Königs Parthei im Besitz seines Kurfürstenthumes geschützt hatte.

Indessen kam der also vorbereitete Krieg des Königs mit dem Burggrafen, womit wohl nur die Einverleibung des Burggrafenthumes und der Stadt Nürnberg in Böhmen beabsichtigt sein konnte, nicht zur Ausführung. Durch Baierische Vermittlung wurde noch im Mai 1350, da der König sich zu Nürnberg aufhielt, dieser mit dem Burggrafen Johann ausgesöhnt[3]. Der Burggraf befand sich nach dieser Aussöhnung in der erwünschten Lage, seine übrige Lebenszeit mit beiden, früher gegen einander so erbitterten Partheien, der Baierischen und der Böhmischen, in Frieden und Freundschaft leben zu können.

Erbvereinigung Böhmens mit der Nürnberger Burggrafschaft.

König Karl, dessen Politik vom Anfange an unermüd-

1) Mencken, Script. III, 2022.

2) Cod. II, II, 295. Mon. III, 250.

3) Reg. Boica VIII, 191. Sommersberg, Script. III, 72. Mon. III, 252.

lich darauf gerichtet war, ſeinem Erbkönigreiche Böhmen einen größern Herrſchaftsbereich zuzuwenden, verlor jedoch das Burggrafenthum Nürnberg nicht aus den Augen: wenn er nach der weiſen Vorſicht, womit ſeine Pläne verfolgt wurden, es auch für gut befunden hatte, von dem Plane, das Burggrafenthum den Böhmiſchen Kronlanden gewaltſam einzuverleiben, für jetzt noch abzuſtehen.

Die Böhmiſchen Kronlande nach Weſten hin zu erweitern, hatte er ſchon den 4. März 1349 den Kurfürſten Rudolph von der Pfalz zu dem großen Zugeſtändniſſe zu bewegen vermogt, ſeiner damals dem Könige vermählten Tochter Anna die Anwartſchaft auf die an Böhmen grenzende Oberpfalz zu verſchreiben [1]. Kam dieſe Ausſicht zur Verwirklichung, ſo waren dadurch ſchon die Weſt-Grenzen des Böhmiſchen Königreiches bis faſt an die Thore Nürnbergs und unmittelbar bis an die im Norden und Süden des Stadtgebietes gelegenen beiden Hälften des Burggrafenthumes hinausgerückt. Eine weitere Ausdehnung der Böhmiſchen Herrſchaft nach dieſer Richtung hin mußte ſich auf das burggräfliche, ſo wie auf das Stadt-Gebiet Nürnbergs ausdehnen.

War die Erwerbung dieſer, für die Erweiterung der Macht Böhmens ſo wohlgelegenen, Deutſchen Reichslande zur Zeit noch nicht zu erreichen; ſo ſuchte der König dieſelben wenigſtens ſchon jetzt durch das Band von Verträgen möglichſt zu einer Geſammtheit mit Böhmen zu verknüpfen. Das Ergebniß war der ewige Bund, der am 22. Auguſt

1) Palacky, Gesch. v. Böhm. II, II, 284.

1351 zu Pirna zwiſchen Karl, als Könige von Böhmen, dem Pfalzgrafen Rudolph und den Burggrafen von Nürnberg zu Stande kam. Die Contrahenten gelobten feierlich und an Eidesſtatt, für ſich, ihre Erben und ihre Erblande, ſich gegenſeitig Hülfe und treuen Beiſtand zu leiſten gegen jedermann, der ſie in irgend einer Weiſe anfeinden, behindern und beſchädigen mögte [1]. Selbſt das Römiſche Reich und ſein jedesmaliges Oberhaupt wurden nur bedingt von Denjenigen ausgenommen, gegen die der Vertrag die Theilnehmer zu gegenſeitiger Hülfsleiſtung verpflichtete.

Dieſe Erbvereinigung wurde dann am 23. November 1352, unter perſönlicher Theilnahme Anna's, der Gemahlin des Königs, und ſeines Bruders, des Markgrafen Johann von Mähren, ſo wie burggräflicher Seits des jungen Burggrafen Friedrich, des muthmaßlichen Nachfolgers im Burggrafenthume, nochmals erneuet [2]. Eine abermalige Erneuerung des Vertrages am 15. Juli 1353 erzielte beſonders, der Krone Böhmen die Erwerbung der Oberpfalz zu ſichern, nachdem deren Anfall durch den inzwiſchen erfolgten kinderloſen Tod der Königin Anna zweifelhaft geworden war. Die Burggrafen mußten in dem letztern Vertrage inſonderheit zur Behauptung aller Lande, Feſten und Herrſchaften, die Pfalzgraf Rudolph dem Könige verſchrieben habe, dieſem ihren Beiſtand zuſagen [3].

Nach Rudolphs im September 1353 erfolgtem Tode kam denn auch König Karl, wenngleich nicht bloß auf Grund der erwähnten Verſchreibungen, in den Beſitz des

1) Mon. III, No. 266. — 2) Das. 282. — 3) Das. 296.

größten Theils der Oberpfalz, den er dem Reiche Böhmen alsbald untrennbar einverleibte, „damit die Beherrscher dieses Reiches, als Kurfürsten Deutschlands, zu Nürnberg, dem Orte, wo gewöhnlich wichtige Reichsangelegenheiten verhandelt würden, immerdar unbehinderten Zugang haben mögten“ [1].

Weiter dehnte der König jedoch, während der Lebzeiten des Burggrafen Johann, die Verfolgung seiner Erwerbspläne nach dieser Seite nicht aus. Er blieb vielmehr im besten Einvernehmen mit beiden Burggrafen, die er in der Folge noch durch manche kleine Zugeständnisse begünstigte. Auch verweilte der Burggraf Johann alljährlich einige Zeit am Hoflager des Königs.

Erst nach Johanns Tode nahm der König die Idee einer Erwerbung des Burggrafenthumes für Böhmen wieder auf, um sie in einem ganz neuen Wege weiter zu verfolgen.

Das Nürnberger Burggrafenthum und dessen Verwaltung.

Allerdings bildete das Burggrafenthum Nürnberg, selbst abgesehen von seiner Bedeutung als Pforte in das Innere Deutschlands, mit seinen zahlreichen blühenden Städten, seinen vielen wehrhaften Burgen und mit seiner kriegsgeübten Mannschaft, für Böhmen ein sehr wünschenswerthes Besitzthum.

Auch Burggraf Johann war dem Streben seiner Vorfahren treu geblieben, das Burggrafenthum nicht verringert,

1) Olenschlager, Goldene Bulle No. XXVII, 77.

ſondern vergrößert auf ſeine Nachkommen zu übertragen, und hatte dies Ziel, in deſſen Verfolgung ihn König Karl ſelbſt mannigfaltig unterſtützte, auch unter ſchwierigen ökonomiſchen Verhältniſſen, feſt im Auge behalten. Spätere Geſchichtsſchreibung hat ihm ſogar den Namen des „Erwerbers“ (conquaestor) zugeeignet. Dieſe Auszeichnung vor andern Burggrafen ſcheint nun zwar nicht gerechtfertigt, da das Prädicat mit gleichem Rechte faſt jedem ſeiner Vorgänger gebüren würde. Doch hat er die Ausdehnung ſeines Hausbeſitzes vielleicht mit größerem Eifer, wenn auch nicht mit größerem Erfolge, wie ſeine Vorfahren und nächſten Nachkommen erſtrebt.

Ohne Erfolg blieben namentlich des Burggrafen Bemühungen, auf Grund einer ihm im Jahre 1340 von ſeinem damals noch unvermählten Schwager, dem Grafen Johann von Henneberg, ertheilten Verſchreibung, die Nachfolge in einen Theil der Hennebergiſchen Lande ſich zu verſchaffen [1].

Was ihm zur Vergrößerung ſeines Hausbeſitzes glücklich gelang, war zunächſt die ſogenannte Orlamündiſche Succeſſion. Dadurch kam die wichtige Herrſchaft Plaſſenberg mit der Stadt Kulmbach an ſein Haus.

Einſt hatte, wie oben bereits erwähnt iſt, dieſe bedeutende Beſitzung den Herzögen von Meran eigenthümlich angehört. Nach dem Ausſterben derſelben war ſie der verwittweten Gräfin Beatrix von Orlamünde zugefallen, die den Beſitz auf ihre Söhne übertrug. Abkömmlinge des

1) Mon. III, No. 75. 223.

Markgrafen Albrecht des Bären, die ihren aus Thüringen entlehnten Namen mit hinüber brachten, hatten dadurch mitten in Franken ihren Sitz erhalten.

Von diesen lebte Graf Otto von Orlamünd, Zeitgenosse Johanns, mit seiner Gattin Kunigunde, gebornen Landgräfin von Leuchtenberg, in kinderloser Ehe. Mit Zustimmung seiner Gemahlin, der für seinen unbeerbten Todesfall alle seine Besitzungen zum Eigenthum verschrieben waren [1], wandte er im Jahre 1338 das Recht der Nachfolge in dieselben seinem Oheim, dem Burggrafen Johann, zu. Bald hernach muß der Graf Otto dann auch verstorben sein. Denn schon den 24. Juli 1341 ist eine Urkunde des Burggrafen Johann auf der Plassenburg ausgestellt, wo dieser darnach oft Residenz hielt [2].

Ansprüchen, welche eine Gräfin Pudica von Orlamünd, eine geborne von Schaumberg, nach dem Tode des Grafen Otto auf dessen Nachlaß gegen den Burggrafen Johann und die Wittwe Kunigunde erhob, entsagte dieselbe am 5. Mai 1341 gerichtlich, für sich und ihre Erben, nachdem sie wegen ihres Eingebrachten, der Widerlage und ihrer Morgengabe befriedigt worden war. Der Gräfin Kunigunde aber, der Wittwe des Erblassers, wurde später für einen Theil der Geldsummen, welche sie, aus dem von ihrem verstorbenen Gemahl mit dem Burggrafen Johann getroffenen Abkommen, noch zu fordern hatte, das Schloß Gründlach mit seinen nutzbaren Zubehörungen überlassen. Hier stiftete sie, mit dem

1) Reg. Boica VI, 50.

2) Mon. III, No. 51. 52. Reg. Boica VII, 314. Langolius Vorrath I, 52.

Ueberreſte der Geldſummen, welche ihr der Burggraf verſchuldete und allmälig abtrug, das Kloſter Himmelskron zum Seelenheil für ſich, ihren Gemahl und ihre Eltern, worin ſie in klöſterlicher Abgeſchiedenheit ſtarb [1].

Nicht ſo erheblich waren die Erwerbungen, welche die ſogenannte Schlüſſelbergiſche Succeſſion in der folgenden Zeit dem burggräflichen Hauſe zuführte. Conrad von Schlüſſelberg hatte geächtete Juden in ſeinen Beſitzungen gegen den Burggrafen Johann in Schutz genommen, weswegen ſchon im Jahre 1343 ſeine Beſitzungen gerichtlich für dem letztern verfallen erklärt wurden. Der Vollſtreckung dieſes Richterſpruches erwehrte er ſich bei ſeinen Lebzeiten durch einen Krieg, den er mit Unterſtützung Nürnbergs und anderer Städte den Burggrafen bereitete. Bald darauf jedoch verſtorben, hinterließ er nur zwei Töchter, von denen Sophia einem Grafen Friedrich von Zollern aus der Schalksburger Linie vermählt war, Anna aber in dem von ihrem Vater zu ſeinem Begräbniß geſtifteten Kloſter Schlüſſelau den Schleier nahm und dieſem Stifte ſpäter als Aebtiſſin vorſtand.

König Karl übertrug, gleich bei der ihm geleiſteten Huldigung der Burggrafen, auf dieſe die Reichslehne des verſtorbenen Dynaſten. Es war jedoch zweifelhaft, wie viel von dem Nachlaſſe Conrads von Schlüſſelberg Lehn des Reiches, Lehn der Bisthümer Bamberg und Würzburg oder endlich Allodialbeſitz ſei. Darüber entſtandene Streitigkeiten der Burggrafen mit den erwähnten Hochſtiften wurden

1) Mon. III, No. 78. 106. 116. 145. Minutoli, Friedrich I' II, 65—93.

im Jahre 1349 durch einen Vergleich ausgetragen, der den Antheil der Burggrafen auf ein Viertheil des Ganzen festsetzte. Später, seitens der Gräfin Sophia von Zollern, geltend gemachte Ansprüche wurden erst nach dem Jahre 1360 gerichtlich entschieden [1].

Neben solcher Succession in größere Herrschaften und Gütercomplexe gingen zugleich viele kleine Erwerbungen einzelner Besitzungen und Rechte durch Ankauf mit baarem Gelde her [2]. Sie wurden den Burggrafen besonders unter König Karls Regierung dadurch erleichtert, daß ein beträchtlicher Theil der Schuldforderungen, worüber sie früher Pfandverschreibungen erhalten hatten, wirklich zum Abtrag kam.

Einen eigenthümlichen Weg der Erwerbung eröffnete den Burggrafen auch ein ihnen im Jahre 1347 vom Könige Karl ertheiltes Zugeständniß. Es ermächtigte sie, alle Festen und Raubhäuser, aus denen Straßenraub begangen worden, einzunehmen und als Reichslehne zu behalten [3]. In der That sind den Burggrafen in dieser Weise einzelne Burgen zu Theil geworden, z. B. die Feste Eckprechtsstein, die ihren Besitzern wegen Mißbrauches zu Friedensbrüchen abgenommen und abgesprochen wurde, wenn auch die Burggrafen gleichwohl später zu einer Entschädigungsleistung an die frühern Besitzer und deren Lehnsherrn aus Billigkeitsrücksichten sich bequemten [4].

Eine höhere Bedeutung jenes königlichen Zugeständ-

1) Mon. III, 113. 120. 178. 224. 448.

2) Das. 27. 41. 129. 174. 198. 200. 272. 358. Reg. Boica VIII, 122. 186.

3) Mon. III, No. 194. — 4) Das. 278. 334. 350. 360—363.

niſſes lag für die Burggrafen aber ohne Zweifel wohl in der energiſchen Fürſorge für die Befeſtigung der Landesſicherheit, wozu ſie durch dies Zugeſtändniß berechtigt wurden. Denn der väterlichen Grundſätze eingedenk, nahmen ſie der Förderung des Handels und der Pflege des ſtädtiſchen Elementes ſich mit Vorliebe an. Sie traten nicht nur, wie im Jahre 1340 den von Kaiſer Ludwig, in den Jahren 1353 und 1355 den von dem Könige Karl IV. für Baiern und Franken errichteten Landfriedensbündniſſen bei; ſondern erneuerten auch im Jahre 1352 die von ihrem Vater mit dem Biſchofe von Würzburg, mit den Grafen von Wertheim, Hohenloh und andern Grenznachbaren geſchloſſenen Verträge, um in ihrem Gebiete dem Handel ſichere Straßen, die Grundbedingung ſeines Gedeihens, zu gewährleiſten. In ihrem Gebiete erwuchs Baierſtorf unter ihrer Herrſchaft zu einer Stadt, die ſie mit umfaſſenden Freiheiten bewidmeten [1].

Von dieſem Standpunkte aus nahmen ſie ſich auch beſondern Schutzes der Juden an, durch deren zahlreiche Anſiedlung ſie die Städte ihres Gebietes zu einer Zeit bereicherten, da faſt in allen Theilen Deutſchlands Verjagung oder Vertilgung der Jüdiſchen Bevölkerung die traurige Regel war. Während damals die Juden faſt überall, wohin eine Deutſchland verheerend heimſuchende Krankheit ſich verbreitete, entweder unter dem Vorwande, daß ſie die Brunnen vergiftet hätten, oder in dem Wahne, daß die Peſt eine göttliche Geißel für die Duldung der Feinde

1) Mon. III, 270. 273. 276. 297. 298. 332. Pelzel, Kaiser Karl IV. Anh. B. I, S. 199. Sommersberg, Script. III, 66.

Christi sei, mit wildem Fanatismus gemartert, vertrieben oder verbrannt wurden, eröffneten die Burggrafen den Flüchtigen duldsam eine Zufluchtsstätte in ihren Besitzungen [1].

Den 6. September 1351 wirkte der Burggraf Johann persönlich am königlichen Hofe sich und seinem Bruder auf ihre Lebenszeit die königliche Gnade aus, alle Juden, die es begehren würden, aufnehmen, ansiedeln und schützen: auch solchen Juden wegen aller Schuldforderungen, sie seien groß oder klein, zu Recht verhelfen zu dürfen [2]; wobei den Burggrafen Beistand zu leisten, alle Richter und sonstige Obrigkeiten von Reichswegen angewiesen wurden. —

Der umfassende Mitgenuß an den Wohlthaten der Rechtspflege, dessen die Juden hierdurch, auf Verwendung der Burggrafen, theilhaft gemacht wurden, bekundet eine Würdigung ihrer Rechte, bei der sich denn auch kaum annehmen läßt, daß die Burggrafen von den Zugeständnissen des Reichsoberhauptes jemals Gebrauch gemacht haben werden, wodurch sie in den Jahren 1343 und 1347 aus kaiserlicher Machtvollkommenheit von aller Zahlungsverbindlichkeit in Bezug auf Schuldverbindlichkeiten gegen Juden freigesprochen wurden. Eine Benutzung dieser Zugeständnisse hätte nicht minder, wie ihr Rechtsbewußtsein, auch ihren Kredit verletzen müssen.

Bei solcher Fürsorge für die innere Entwickelung, wie für die äußere Vergrößerung des Burggrafenthumes, wurde zugleich auch seine militärische Kraft und seine politische Bedeutung, unter den Burggrafen Johann und Albrecht,

1) Cod. I, XIX, 223. — 2) Mon. III, No. 267.

glücklich behauptet und noch mehr gehoben. Viel geachtete Fränkiſche Grundherren, wie die von Seckendorf, Rhein, Seinsheim, Oberndorf, Schönbrunn, Kiau, Stutterheim, Stein und Andere, trugen ihnen eigenthümlich angehörige Feſten und Güter den Burggrafen auf, um ſie als Lehn von denſelben zurück zu empfangen und ſich ihres lehnsherrlichen Schutzes dadurch theilhaft zu machen [1]. Viele andere Herren und Ritter [2] verſchrieben ſich ihnen zum Dienſt, um wenigſtens unter dem Banner der Burggrafen an deren Kriegsthaten Theil zu nehmen: und geiſtliche Stifte, wie Langheim, Ebrach, Heilsbronn und die Häuſer des Deutſchen Ordens in Franken bewarben ſich um ihren Schutz [3]. Die angeſehenſten Reichsfürſten, namentlich die Kurfürſten von der Pfalz, von Mainz und von Brandenburg, ſchloſſen Schutz- und Trutzbündniſſe mit den Burggrafen [4]; nachdem ſelbſt die Krone Böhmen, wie wir geſehen haben, es nicht verſchmäht hatte, mit dem Burggrafenthume, auf gleiche Bedingungen, einen ewigen Bund einzugehen.

Mehr, als alle Verſicherungen der Geſchichtsſchreiber, zeugen ſolche Thatſachen von der Macht und Bedeutung, wozu das Burggrafenthum damals ſchon gelangt war, und von dem Anſehen, das ſeine Beſitzer bei den erſten Fürſten des Reiches um dieſe Zeit bereits genoſſen.

Johanns letzte Lebenszeit, Tod und Nachkommenſchaft.

Nach ſeiner Stellung im Reiche und bei ſeinem guten

1) Mon. III, No. 11. 50. 99. 117. 216. 260. 306.

2) Das. 63. 66. 104. 226. 235. 245. 259. 261. 283. 284. 290. 300. — 3) Das. 14. 48. 186. 303.

4) Das. 67. 68. Reg. Boica VII, 260. 261. VIII, 14.

Einvernehmen mit dem Könige Karl konnte der Burggraf Johann demſelben auch ſeine Theilnahme an dem Römerzuge nicht verweigern, den König Karl im September 1354 von Nürnberg aus antrat. Der Burggraf verherrlichte daher mit ſeinem zahlreichen Kriegsgefolge die friedliche Feier, womit dem Könige am 5. April 1355 zu Rom die Kaiſerkrone aufs Haupt geſetzt wurde. Er theilte demnächſt aber auch die Gefahren und Kämpfe in dem blutigen Aufruhr, der ſich zu Piſa, auf des Kaiſers Rückkehr, wider ihn erhob[1].

Durch die am Krönungstage des neuen Kaiſers den Burggrafen ertheilten zahlreichen Gnadenbriefe wurden die Rechte des Burggrafenthumes nur um den auf edle Metalle gerichteten Bergwerksbetrieb in der Herrſchaft Plaſſenberg erweitert[2]. Es war damals üblich, daß bei der Kaiſerkrönung den anweſenden Reichsſtänden alle Zugeſtändniſſe, die ihnen früher unter königlichem Inſiegel vom Reichsoberhaupte ertheilt waren, unter dem kaiſerlichen Majeſtätsſiegel wiederholt wurden.

Zu Anfang Juli 1355 mit dem Kaiſer nach Nürnberg zurückgekehrt, blieb der Burggraf Johann auch noch eine Zeit lang in des Kaiſers Gefolge, da dieſer von Nürnberg weiter zog[3], und half er den Kaiſer demnächſt am 24. Auguſt zu Nürnberg den erneueten Landfrieden zu Stande bringen[4]. Im Dezember 1355 und im Januar 1356

1) Mon. No. 329—331. Gudenus, Cod. dipl. III, 385. Dumont, Corps dipl. I, II, 294.

2) S. v. Schütz, Corp. hist. IV, 283. Mon. III, No. 316.

3) Pelzel, Kais. Karl IV, B. II. Urk. S. 261. 476, 477.

4) Sommersberg, Script. III, 66.

ſaßen hier beide burggräfliche Brüder noch bei der Beſchlußnahme über das, unter dem Namen der goldenen Bulle bekannte, wichtige Reichsgrundgeſetz im Rathe des Kaiſers [1]. Als jedoch dieſer gegen das Ende des Jahres 1356 die Großen des Reiches, zur Feſtſetzung mehrerer Zuſatzartikel zu der goldenen Bulle, in Metz verſammelte, fand ſich hier der Burggraf Johann ſchon nicht mehr ein. Er ließ ſich bei dieſem wichtigen Acte der Reichsgeſetzgebung durch ſeinen Bruder Albrecht [2], ſo wie auch in der Folge häufig durch dieſen und ſeinen Sohn Friedrich, in Staats- und Hausangelegenheiten vertreten.

Man ſieht, es war ein Siechthum über den Burggrafen gekommen, das ſeine Thatkraft lähmte und ſein Leben bedrohte.

Schenkungen an geiſtliche Stifte, die ſonſt gewöhnlich den Eintritt der Todesnähe zu erkennen gaben, nahm der Burggraf Johann auch in dieſer Periode ſeines Lebens nicht vor. Der Sinn für Gründung und Bereicherung geiſtlicher Stifte war um dieſe Zeit in Deutſchland überhaupt ſchon merklich erkaltet. Auch glaubte der Burggraf wohl den Anſprüchen, die in dieſer Richtung an ihn geſtellt werden könnten, durch die ſchon im Jahre 1346 von ihm begonnene Stiftung eines Einſiedler-Kloſters Auguſtiner Ordens in der Stadt Culmbach, genug gethan zu haben [3].

Durch dieſe Stiftung, die Johann unter dem Beitritt ſeiner Gemahlin und ſeines Bruders gemacht hatte, ſchien

1) Holzschuher ab Aschbach, Orat. de Comit. a. 1356 Nor. celebratis. — 2) Schöpflin, Als. II, 215. Mon. III, No. 367. 369.
3) Mon. III, No. 146. 222. 228.

für das Seelenheil des Burggrafen, wiewohl die Stiftung bei der Natur ihres, den Bettelmönchen angehörigen Ordens keine große Dotation erforderte, um so genügender gesorgt zu sein, als der Ordens-Obere, Bruder Ulrich, von Wien, den 28. Juni 1353 durch bündige Verschreibung den Burggrafen und dessen Gattin aller guten Werke und geistlichen Verdienste, Gebete, Messen, Predigten, Kasteiungen, Fasten und sonstiger frommer Handlungen theilhaft gemacht hatte, die im Bereiche des ganzen Ordens bei Tag und Nacht verrichtet würden [1].

Er starb, ohne weitere aufopfernde Fürsorge für sein Seelenheil, am 7. October 1357 [2]. Noch am 11. September sieht man seine ganze Familie, zu einem Vergleiche mit dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg, um ihn versammelt: zwei Monat später beklagte man ihn schon als einen Verstorbenen [3]. Wie sein Vater, überlebte er also seine Rückkehr von dem Zuge nach Italien nur kurze Zeit.

Dem Kloster Heilsbronn, in dessen geweihten Räumen die Leiche des Burggrafen bestattet wurde, wegen des üblichen Seelgeräthes gerecht zu werden, übernahm sein einziger, ihn überlebender Sohn Friedrich. Seine Wittwe Elisabeth schenkte dem Kloster zu dem Leichenbegängnisse einen vollständigen Ornat [4].

1) Mon. III, No. 294. Reg. Boica VIII, 271.

2) Todten-Kal. in Jung's Misc. II, 43. Heilsbr. Epitaph. in Hocker's Heilsbr. Ant.-Schatz I, 6. u. v. Schütz, Corp. II, 71, an den beiden letztern Orten mit 1358 statt 1857.

3) Mon. III, No. 378—380.

4) Das. 399. 427. Muck, Kl. Heilsbr. 74.

Die Burggräfin Eliſabeth II. und ihre Töchter.

Die hinterlaſſene Gemahlin Johanns, Eliſabeth, war die Tochter des im Jahre 1310 vom Kaiſer Heinrich in den Reichsfürſtenſtand erhobenen Grafen Berthold von Henneberg, des nachherigen vertraueten Rathes oder Heimlichers Kaiſer Ludwigs des Baiern [1]. Obgleich ſchon viele Jahre früher ihrem nachherigen Gemahl verlobt, kommt ſie doch, neben ihren Brüdern Heinrich, Ludwig und Johann, noch bis in das Jahr 1323 als Jungfrau vor [2]. Nach dem Tode ihres Gemahles hatte ſie das Schloß Kreuſen als Wittwenſitz inne [3]. Doch ſind nur Werke der Frömmigkeit Zeugen des längern Daſeins, das ihr im Wittwenſtande noch beſchieden war.

Die Burggräfin ſchien durch ihre Freigebigkeit an geiſtliche Stifte gewiſſermaßen ausgleichen zu wollen, was ihr Gemahl in dieſer Beziehung zu wenig gethan haben mögte. Vorzüglich erwies ſie ſich als Wohlthäterin des Kloſters Birkenfeld, dem ſie unter Anderem auch das Flaumbette ſchenkte, worauf ihr Gemahl geſtorben war. Sie ließ es, in Kiſſen verwandelt, unter die ärmern Jungfrauen des Conventes vertheilen. In dieſem Stifte beſtellte ſie ſich auch im Februar 1377 ihr Begräbniß, das ihr wahrſcheinlich gegen das Ende dieſes Jahres zu Theil geworden iſt [4].

1) Mon. III, No. 75.

2) Henneb. Urk.-Buch I, No. 132. 138. 161.

3) Oetter's Burggr. II, 295.

4) Mon. III, No. 464. 486. 488. 489. IV, 18. 25. 346. 351. Jung's Misc. II, 38. mit falscher Angabe des Tages.

Von ihren Töchtern nahmen zwei, anſtatt des Brautkranzes, den klöſterlichen Schleier zu Birkenfeld. Anna, die ältere derſelben, war im Jahre 1359 Aebtiſſin dieſes Kloſters, ſoll dieſe Würde aber im Jahre 1370 aufgegeben, Aebtiſſin im Kloſter Himmelskron geworden und hier im Jahre 1383 geſtorben und begraben ſein. Eine jüngere Schweſter, die man ebenfalls als Conventualin im Kloſter zu Birkenfeld antrifft, namens Adelheid, beſchloß ihr Leben in dieſem Stift, wo ihre Leiche mit der ihrer Mutter, vor dem von dieſer geſtifteten St. Erhards-Altare, unter einem und demſelben Grabſteine ruhet [1].

Zwei andere Töchter Johanns und Eliſabeths wurden vermählt: Margaretha, dem Herzog Stephan von Baiern, einem Sohne des Kaiſers Ludwig: Eliſabeth, in erſter Ehe dem Grafen Ulrich von Schaumberg und nach deſſen Ableben dem Landgrafen Ulrich von Leuchtenberg [2].

Burggraf Albrecht.

Durch Johanns Tod gewann deſſen Bruder Albrecht, jetzt der ältere der nunmehrigen Burggrafen, eine Stellung von höherer Bedeutung, wie bis dahin, wenigſtens in der Heimath und in der Beziehung zu dem Burggrafenthume, von ihm eingenommen war.

Bis der Burggraf Albrecht im Jahre 1341 an der Verwaltung des Burggrafenthumes mitbetheiligt wurde,

1) Mon. III, No. 404. 488. IV, 229. 276. V, 274. S. v. Schütz, Corp. hist. II, 72. Reg. Boica IX, 325. Chron. Cur. b. Mencken III, 656.

2) Mon. III, No. 401. 402. IV, 25. 176. S. v. Schütz IV, 299. Jung's Misc. II, 23. Reg. Boica VIII, 410. Alb. Arg. ed. Urstisii 154.

ſcheint derſelbe ſich größtentheils in der Fremde aufgehalten zu haben, um in fernen Landen Ritterſchaft und Kriegskunſt zu üben, in Tourniren und Feldzügen ſich hervorzuthun und mit der Sitte fremder Fürſtenhöfe ſich bekannt zu machen. Wenigſtens wiſſen wir von einer Ritterfahrt, welche der junge Burggraf an den Hof des Königs von England unternahm, dem er im Kriege gegen die Schotten voll Jugendmuthes ſeine Dienſte leiſtete; während ſich bis zum Jahre 1341 von einer Anweſenheit Albrechts in ſeiner Heimath keine Spuren zeigen [1].

Es wurde um jene Zeit überhaupt häufig von Schwäbiſchen und Fränkiſchen jungen Edlen für ihre Kampfluſt, deren Befriedigung die Landfriedensbündniſſe im Innern Deutſchlands allmälig mehr und mehr erſchwerten, ſo wie für ihren Drang nach ritterlicher Bildung und Weltkenntniß, am Brittiſchen Königshofe Befriedigung geſucht. Auch den Markgrafen Ludwig von Brandenburg, des Kaiſers Sohn, ſehen wir um eben jene Zeit, in Begleitung Friedrichs von Lochen und anderer junger Edelleute aus Schwaben, Franken und Baiern, eine ſolche Heerfahrt nach England unternehmen, um an dortigen Kriegen ſich zu betheiligen [2]. Otto, Truchſeß von Waldburg, ein Schwabe, zeichnete ſich im Jahre 1339 auf dem Feldzuge König Eduards III. gegen Frankreich als Fahnenträger einer Heeresabtheilung vorzüglich aus [3]. Die Hoffnung, in ähnlicher

1) Pet. Suchenwirt, herausgeg. v. Primisser No. VII, S. 20. 21. Die Urk. Mon. III, No. 45, die Albrecht 1337 in Franken nennen soll, gehört ins Jahr 1347 nach No. 174 daselbst.

2) Pet. Suchenwirt XVII, 54.

3) Stälin, Gesch. v. Wirtemb. III, 212.

Weiſe dort Heldenthaten zu verrichten, führte dem Hofe des ritterlichen Königs und den Brittiſchen Fahnen, wie unſern Burggrafen, viele junge Deutſche zu.

Zugleich fanden aber dieſe Ritterfahrten Albrechts ohne Zweifel auch in einem romantiſchen Zuge ſeines Gemüthes ihre Grundlage: da er ſolche noch in ſpätern Jahren und mit geringen Unterbrechungen faſt bis an ſein Lebensende fortſetzte. Auch der ihm im Jahre 1341 eingeräumte Mitbeſitz des Burggrafenthumes, mit den Verpflichtungen, die er dadurch gegen Lande und Leute überkam, hielt ihn nicht ab, ſich von ſeinem ritterlich-religiöſen Thatendrange bald darauf wieder über die Grenzen Deutſchlands hinausführen zu laſſen.

Nach den Anſichten der Zeit genoß unter den frommen Werken, welche die Kirche zur Rechtfertigung vor Gott für den Menſchen forderte, nichts gleiche Gunſt, als der Kampf für die Bekehrung der Ungläubigen. Für die Erwerbung dieſes Verdienſtes war zugleich ein leicht erreichbarer Schauplatz in Preußen und Litthauen gegeben, wo der Deutſche Orden fortwährend noch, für die Ausbreitung des Chriſtenthumes, gegen die heidniſchen Landeseinwohner kämpfte. Die Kirche hatte auch längſt der Unterſtützung des Deutſchen Ordens in dieſem Bemühen gleiche Verdienſtlichkeit zugeeignet und denſelben Sündenerlaß verhießen, als einer Theilnahme am Kampfe zur Befreiung des heiligen Grabes aus den Händen der Bekenner Muhameds.

Zu Ende des Jahres 1344[1] wurde in dieſer Rich-

1) Gegen Voigt's (Gesch. Preuss. V, 26 f.) Zeitbestimmung Palacky, Gesch. v. Böhm. II, II, 251.

tung ein mächtiger Kreuzzug gegen die heidnischen Litthauer, von den Königen von Böhmen und Ungarn, in Begleitung vieler Fürsten und Edlen aus verschiedenen Gegenden, unternommen. Diesem Zuge schloß Burggraf Albrecht sich an. Das Kreuzheer zog über Breslau in Preußen ein, überschritt die Memel und belagerte die Festen Wehlau und Pistken. Hier durch die falsche Nachricht getäuscht, daß ein in seinem Rücken eingedrungenes Heer von Litthauern Königsberg bedrohe, kehrte es in Eilmärschen hierher zurück. Der Täuschung inne geworden, sah es sich durch inzwischen eingetretenes Thauwetter genöthigt, von der Erneuerung des Feldzuges abzustehen. Ohne glänzende Thaten verrichtet zu haben, — nur mit dem zweifelhaften Ruhme, „viele junge Heidenmenschen vater- und mutterlos gemacht zu haben" — kehrte das Kreuzheer im Frühling 1345 in die Heimath zurück[1].

Dem Burggrafen Albrecht brachte dieser Feldzug jedoch die Ritterwürde ein, eine Ehrenstufe, die man damals noch immer als die höchste erreichbare militairische Auszeichnung achtete, um die selbst Könige und Fürsten sich eifrig bewarben und deren manche bis an ihr Lebensende darben mußten, wenn ihnen keine Gelegenheit zur Bethätigung einer solchen persönlichen ritterlichen Tapferkeit zu Theil wurde, wie der Ritterschlag sie voraussetzte. — Zugleich betrat bei dieser Gelegenheit ein Zollernscher Burggraf von Nürnberg wohl zum ersten Mal die Hauptstadt des entle-

1) Benesii de Weitmul, Chr. lib. IV, in Script. bibl. metrop. Prag. II, 335. Suchenwirt S. 181.

genen Ordensreiches, worin seinem Geschlechte später die königliche Herrschaft beschieden war.

Der innern Befriedigung, welche dieser Kreuzzug jedoch dem Gemüthe des Burggrafen vermuthlich versagt hatte, suchte derselbe bald darauf in einer Ritterfahrt zum heiligen Grabe nach. Zwar war um diese Zeit die Begeisterung längst dahin, mit der die Europäische Menschheit früher in erschöpfenden Heereszügen ihre Kraft aufgeboten hatte, um das heilige Grab aus den Händen der Ungläubigen zu befreien. Doch blieb es immer noch das höchste Ziel der Sehnsucht eines christlich-religiösen Gemüthes, an den heiligen Stätten, wo der Erlöser litt und starb, zu Gott zu beten, und sich den reichen Ablaß, der damit durch die Verheißungen der Kirche verbunden war, zuzueignen. Burggraf Albrecht war auch nicht zufrieden, in der Kirche des heiligen Grabes in Jerusalem und an den übrigen dortigen geweihten Stätten seine Andacht verrichtet zu haben: er suchte noch das Grab der heiligen Katharina auf, den Berg Orep, der in der Wüste Wasser giebt, und auf der Rückreise auch Babilon [1].

Seine Heimkehr fand wahrscheinlich erst kurz vor dem, für das Burggrafenthum so bedenklichen Zeitpunkte statt, da in Deutschland der schwer geprüfte Kaiser Ludwig starb. Kein Wunder daher, daß die Baierische Parthei, in ihrer äußersten Verlegenheit, einen Throncandidaten zu finden, der es mit der Macht Königs Karls aufzunehmen Neigung hatte, auch auf unsern, wenigstens durch den Glanz

1) Suchenwirt VII, 21.

vollendeten Ritterthumes verherrlichten Burggrafen die Augen richtete und mit ihm Verhandlungen darüber pflog [1].

Trotz alles romantischen Schwunges, der hierin freilich seinen höchsten Triumph hätte feiern können, siegte jedoch bei dieser Versuchung der im Nürnberger Burggrafenhause herrschende gesunde, practische Sinn, und schlug Albrecht daher die verführischen Anerbietungen seiner Freunde aus. Es ist der würdigste politische Entschluß, den wir von dem Burggrafen Albrecht zu rühmen wissen, da sonst von einer thätigen Theilnahme des Burggrafen an den Staatsverhältnissen seiner Zeit wenig bekannt ist.

Die Sage von der weißen Frau und die Vermählung Albrechts.

Je weniger die politische Geschichtsschreibung von Albrechts Thaten zu melden fand, desto mehr hat sich aber die romantische Poesie jener Zeit der Verherrlichung seines Ritterthumes angenommen. Zugleich hat die Sage uralte Mythen an seine Persönlichkeit angeknüpft. In Verbindung mit dem herzgewinnenden Aeußerem, welches die Tradition dem Burggrafen zugeschrieben und das ihm den Beinamen des Schönen zuwege gebracht hat, haben besonders die Heirathsangelegenheiten des Burggrafen den Nachkommen Veranlassung geboten, alte mythische Vorstellungen und Ueberlieferungen, wie historische Thatsachen, auf seinen Namen zu übertragen.

Nach der fragmentarischen Auskunft, die über Albrechts

1) Ludewig, Germ. princ. 489. S. v. Schütz, Corp. II, 73. Rentsch, Cedernh. 317. De Alberto Pulchro, Burggr. Nor. (auct. Reinhard), Erlang. 1768. 4°. Moninger's Handschr. d. K. Bibl. zu Berlin. Vgl. Märcker's Albr. d. Schöne, Note 45.

Vermählung geſchichtlich nur vorliegt, mag derſelbe ſchon 1341 eine Eheverbindung beabſichtigt haben, da er um dieſe Zeit den ältern Bruder bewog, ſein Recht zum Mitbeſitz des Burggrafenthumes anzuerkennen. Gleichwohl blieb jedoch der Burggraf Albrecht, nach dem Abſchluſſe des brüderlichen Vertrages vom 18. October 1341, der ihm den Mitbeſitz des Burggrafenthumes einräumte, noch volle ſieben Jahre ehelos. Nach dem Ablauf dieſes Zeitraumes vermählte Albrecht ſich zwar, — mit Sophia, einer Tochter der Gräfin Jutta und des verſtorbenen Grafen Heinrich von Henneberg, einer reichen Erbin; aber nur „treuer Freundſchaft, Nutzens, Schutzes und Schirmes ſeiner Lande und Leute wegen", ſo weit wenigſtens die Eheberedung vom 14. April 1348 uns die Gründe dieſer Eheſtiftung verräth [1].

Der Sage nach ſoll nun der Burggraf Albrecht, vor der Eingehung dieſer Heirath, einer jugendlichen Wittwe aus dem gräflichen Hauſe Orlamünde Hoffnung auf Vermählung mit ihr erregt haben. Der Burggraf hätte jedoch die von der Orlamünderin lebhaft erſehnte Verwirklichung dieſer Hoffnung, in einer einmal hingeworfenen Aeußerung, nur für möglich erklärt, „wenn vier Augen nicht wären". Dieſe Aeußerung, wobei der Burggraf vielleicht an ſeinen Bruder und Bruderſohn gedacht, die eine Theilung des Burggrafenthumes ungern ſahen, habe die Gräfin auf ihre beiden Kinder bezogen. Verleitet von dieſer Mißdeutung der Worte Albrechts und von Leidenſchaft übermannt, habe

1) Mon. III, No. 211.

die Gräfin ihre eigenen Kinder getödtet, indem ſie ihnen eine Nadel in das Gehirn ſtieß. Alſo habe ſie gehofft das vermeintliche Ehehinderniß aus dem Wege zu räumen [1].

Albrecht jedoch, von der ſchwarzen That empört, verſchmähte die Hand der Gräfin. Nach einigen Berichten ließ der Burggraf ſie ſogar einkerkern und hinrichten. Aber auch nachdem ſie, in dieſer oder in anderer Weiſe, von dem Gefühle ihrer Schuld und dem Schmerze getäuſchter Hoffnung gefoltert, zeitlich erlegen, vermogte ſie im Grabe nicht die den ſelig Verſtorbenen beſchiedene Ruhe zu finden. Bei nächtlicher Weile irrt ſie ſeitdem umher.

„Gehüllt in weiße Wittwentracht
„In weiße Nonnenſchleier, —
„So ſchreitet ſie um Mitternacht
„Durch Burg- und Schloßgemäuer,
„Die bleichen Händ' ins Kreuz gelegt
„Am flachen Buſen unbewegt,
„Den Blick geſenkt zur Erde
„Mit ſtarrer Leichgeberde" [2].

Durch ihr trauriges Schickſal an das burggräfliche Haus gefeſſelt, hauſet ſie vorzüglich in deſſen alten Reſidenzſchlöſſern; aber ſo oft ſie hier erblickt wird, folgt ihrem Erſcheinen immer ein Todesfall in dem herrſchenden Hauſe oder ſonſt ein bedeutendes Familienunglück nach.

Die Sage von der in den burggräflichen Schlöſſern

1) Lucä's Grafensaal vom J. 1540. Wunderhorn II, 232. Hocker's Stammsagen der Hohenz. u. Welfen S. 5.

2) Nach Graf Stolberg's dichterischer Beschreibung: „Die weisse Frau in Berlin 1814".

hausenden weißen Frau hat nicht nur die alten Burggrafen von Nürnberg lange überlebt, sondern sich auch später weit über die Grenzen Frankens hinaus verpflanzt. Denn wie „die weiße Frau“ in Franken noch während der markgräflichen Zeit fortdaurend ihr Wesen trieb, besonders in den alten Herrschaftsschlössern Plassenberg und Baireuth, und selbst noch den Kaiser Napoleon I., da dieser am 14. Mai 1812, auf dem verhängnißvollen Zuge nach Rußland, in Baireuth übernachtete, der Ruhe dieser Nacht unheilverkündend beraubt haben soll[1]; so zog sie im Gefolge des Zollernschen Herrschergeschlechtes auch in die Mark und in dessen zu Cöln an der Spree neuerbautes Residenzschloß ein. Es ging ihr sichtbares Erscheinen hier, namentlich während der Regierungszeiten der Kurfürsten Johann Sigismund und Georg Wilhelm, mehreren Todesfällen in der kurfürstlichen Familie, insbesondere auch dem Tode des Kurfürsten Georg Wilhelm selbst, so wie noch während der Regierungszeit des Großen Kurfürsten dem Tode seiner ersten Gemahlin, Luise von Oranien (1667), und andern Unglücksfällen nach dem Zeugnisse von Zeitgenossen vorher[2].

Die Vorstellung von einer geisterhaften, mit weißen d. i. mit Trauer-Kleidern angethanen, durch ihr Erscheinen Tod und Verderben verkündenden Frau hat indessen eine viel zu weite Verbreitung, als daß sie lediglich aus Franken, geschweige denn aus einem tragischen Liebeshandel des

1) „Ce maudit château!“ — Worte, womit Kaiser Napoleon am Morgen höchst schweigsam und verstimmt das Schloss verliess. Minutoli, Friedrich I., Abth. II, 81.

2) G. W. v. Raumer in L. v. Ledebur's Allg. Arch. IV, 98.

Burggrafen Albrecht mit einer Orlamündiſchen Gräfin, urſprünglich hervorgegangen ſein könnte. Wie in zahlreichen, der Fränkiſchen Sage ähnlichen Sagen, welche ſich an Mannheim, Homburg, Falkenſtein, Scharfenſtein und andere Deutſche Schloßberge und Burgen knüpfen, und in Böhmen in der Sage von Bertha von Roſenberg, welche auf den Schlöſſern Roſenberg und Neuhaus als weiße Frau erſcheint, dieſe Vorſtellung lebt; ſo begegnet ſie uns auch in Sagen, welche an Stockholm, Kopenhagen, Paris und andere alte Königsburgen und Fürſtenſitze geknüpft ſind[1].

In Frankreich, wo ſchon die Karolinger ſich der Abſtammung rühmten von Bertha oder Perchta, der mythiſchen Erdenmutter der Germanen, blieb noch, bis in die letzte Zeit der Herrſchaft der Bourbonen, eine rieſige „weiße Frau," die verborgen in ihren Schlöſſern wohnte, der gefürchtete Todesbote, deſſen Erſcheinen die Könige Frankreichs vom Leben abrief. Noch als dem unglücklichen Könige Ludwig XVI. in einer Unterredung mit Malesherbes, von dieſem über das ihm drohende traurige Geſchick warnende Andeutungen gemacht wurden, äußerte der König beſorgt: es ſei ihm in ſeiner Jugend erzählt, ſo oft ein König aus dem Hauſe Bourbon ſterbe, werde vorher in den Gallerien des Schloſſes eine große weiße Frau erblickt, — ob man vielleicht jetzt eine ſolche Erſcheinung wahrgenommen habe?[2]

Nach ihrem Urſprunge hing dieſe Vorſtellung, die man auch ſchon in alten Nordiſchen, wie in Indiſchen Dichtun-

1) Hocker a. a. O. 6. 11. 12.
2) G. W. v. Raumer a. a. O. 97. 91.

gen hervortreten ſieht [1], offenbar mit dem uralten heidniſch-germaniſchen Cultus einer Naturgottheit zuſammen, von dem ſich beſonders in Deutſchland, in Sagen aller Art, noch mannigfaltige Ueberlieferungen bis in die heutige Zeit erhalten haben. Es war die Verehrung der Erde, in deren mütterlichem Schooß ſich Leben und Tod untrennbar vereint. Wie ſie daher, gewöhnlich als Freia, Herka oder Beatrix bezeichnet, in ſchöner Jugendfülle, Leben und Fruchtbarkeit ſpendet, Blumen und Pflanzen, ihre Kinder, in Frühlingspracht erzeugt, Schätze und reiches Wohlergehen dem Menſchen zuſtrömen läßt; ſo ſymboliſirt ſie anderer Seits, als Holda, Hel oder Bertha (d. h. die weiße), den Tod, der die Früchte ihrer Segen ſpendenden Thätigkeit wieder verſchlingt, ſo wie das Leben und Wohlergehen des Menſchen bedroht und niederkämpft. Die Erdengöttin, im Trauergewande des Winters, hat den Gatten, den Sonnengott verloren: ſie iſt Wittwe — eine weiße Frau — und muß, um durch eine neue Vermählung ſich wieder zur Fruchtbarkeit zu erheben, wonach ſie ſich ſehnt, ihre eigenen Kinder tödten und vergehen laſſen; aber eben deshalb, in dem ewigen Kreislauf der Natur, alljährlich immer wieder in die ſchneeweiße Trauergeſtalt zurückkehren, worin ihr Erſcheinen dem Leben, das ſie ſelbſt erzeugt hat, ein Ziel ſetzt [2].

Daß nach dem Untergange dieſes Cultus, ſich die im Volke fortlebenden Ueberreſte der mythiſchen Vorſtellung von einer ſolchen Schickſalsmacht vorzüglich an hohe Fami-

1) Lassen, Anthol. Sanscrita 30.

2) Grimm's Mytholog 257. Hocker a. a. O. 10. 11. Kuhn's Märk. Sag. i. d. Märk. Forsch. I, 128.

lien knüpften und ſich in alte Fürſten- und Königsſchlöſſer gleichſam flüchteten, erklärt ſich zum Theil ſchon äußerlich, durch das Grauenerregende, das alten düſtern Schlöſſern und Burggebäuden eigen zu ſein pflegt: noch mehr aber innerlich, durch die Eigenthümlichkeit des menſchlichen Gemüthes, wonach grade das Anſchauen der höchſten Macht und Herrlichkeit, wie ſie in Fürſtenſchlöſſern thront, den beſorglichen Gedanken an den Unbeſtand alles Erdenglückes am meiſten erregt und beſonders lebhaft die Ahnung der Nähe einer Schickſalsmacht hervorruft, welche die irdiſche Größe, im Genuſſe der berauſchenden Freuden ihres Daſeins ungeſehen umſchleicht und leicht einmal, Tod und Verderben bringend, unerwartet hervortritt. Daher ließ der Volksglaube, bedeutungsvoll und warnend, vorzüglich mit dem ſtrahlenden Glücke mächtiger Herrſchergeſchlechter, in ihren alten Burgen und Schlöſſern, die weiße Frau unter einem Dache wohnen.

Als der tiefere Sinn der alten Mythe längſt entſchwunden und daraus eine bloße Geſpenſtergeſchichte geworden war, wurde mehrfach verſucht, ſolche mythiſche Ueberreſte an hiſtoriſche Perſonen und Ereigniſſe anzuknüpfen.

In ſolcher Weiſe haben auch in Franken Geſchichtsſchreiber aus der Mitte des 16. Jahrhunderts zuerſt[1] die dort im Volksglauben verbreitete Vorſtellung, daß mit dem viel beneideten Glücke der Burggrafen in ihren Felſenburgen die drohende Schickſalsmacht einer weißen Frau zuſam-

1) Widemanni, Chron. Curiae b. Mencken, Script. III, 661. Lucä's Grafensaal.

men hause, auf Albrecht den Schönen und eine ihn hoffnungslos liebende Gräfin von Orlamünde gedeutet.

Der historische Anknüpfungspunkt, den man der alten Mythe in dieser Weise gegeben hat, ist jedoch um so weniger haltbar, als zu Albrechts Zeit zwar zwei Orlamündische Wittwen, Kunigunde und Pudica, beide jedoch allem Anscheine nach in kinderloser Ehe gelebt haben[1]. Auch wird die verschmähte Liebende, deren Seele in der weißen Frau so lange noch auf Erden umhergeirrt haben soll, mit keinem von diesen beiden Namen, sondern bald Agnes, bald Karinthe, so wie in bemerkenswerther Weise auch Beatrix genannt[2].

Möglicher Weise lag der Anknüpfung jener Mythe an die Heirathsangelegenheiten des Burggrafen Albrecht die Tradition von einem mißlungenen Heirathsplane Albrechts mit der Gräfin Kunigunde von Orlamünde zu Grunde — ein Plan, über den wir nicht unterrichtet sind und der, wenn er bestand, vielleicht schon deshalb aufgegeben werden mußte, weil Kunigunde Albrechts Muhme war. Gewiß ist nur, daß Kunigunde im Jahre 1343 ein Kloster gründete, in das sie sich wahrscheinlich selbst zurückzog, und daß Burggraf Albrecht hiernach, wie oben bereits erwähnt ist, noch eine Reihe von Jahren unvermählt blieb. —

Erst im Herbste des Jahres 1348 ging Albrecht die Eheverbindung mit der Gräfin von Henneberg ein, welche

1) Falkenstein, Antiq. 153. Von Schreber in Hagen's und Dorfmüller's Archiv, Baireuth. Gesch. I, 5. Stadelmann im Arch. f. Oberfranken I, III, 116.

2) Schoppner's Bair. Sagenb. I, 188.

ihm wenigſtens äußerlich, wie es ſcheint, alle Wünſche erfüllte. Sie gewährte ihm einen Sohn, — ſchon im Jahre 1353 wird ein ſolcher, Namens Johann, in Heilsbronner Kloſternachrichten erwähnt[1], — und führte den Beſitzungen des Burggrafen, die er auf dieſen übertragen zu können hoffte, eine bedeutende Erweiterung zu.

Am 1. Februar 1353 ſtarb des Burggrafen Schwiegermutter, Gräfin Jutta von Henneberg, eines plötzlichen Todes. Daß ſie von einem ihrer Schwiegerſöhne, namentlich von dem Burggrafen Albrecht[2], vergiftet worden ſei, iſt eine, keiner Beachtung würdige Erfindung, wodurch ſpätere Geſchichtsſchreiber ſich den unerwartet, ſchon am Tage ihres Erkrankens erfolgten Tod um ſo eher erklären zu dürfen glaubten, als dieſer Todesfall die Schwiegerſöhne der Verſtorbenen bereicherte. Denn Jutta, eine geborne Markgräfin von Brandenburg, die ihrem Gemahl bedeutendes Heirathsgut zugebracht hatte und keine Söhne beſaß, hinterließ ihren vier Töchtern das Land Koburg, das Grabfeld, mit bedeutenden ſonſtigen Beſitzungen.

Von den Töchtern war Katharina dem Markgrafen Friedrich von Meißen, Eliſabeth dem Grafen Eberhart von Wirtemberg, Sophia dem Burggrafen Albrecht vermählt. Die vierte Tochter Jutta's, Anna, beſchloſſen die Schwiegerſöhne in ein Kloſter zu bringen. Dann theilten ſie die reiche Verlaſſenſchaft.

1) Märcker's Albrecht der Schöne S. 21, Note 85. Muck, Beitr. z. Gesch. v. Heilsbr. 79.

2) Düring. Chron. d. Joh. Rothe in Liliencron, Thür. Geschichtsq. III, 600. Erfurd. ant. Variloq. b. Mencken, Script. II, 508.

Dieſe Theilung, die ſpäter noch in vielen ſtreitig gewordenen Punkten ergänzt und berichtigt werden mußte, führte dem Burggrafen Albrecht namentlich Schmalkalden, Hildburgkhauſen, Kiſſingen, Schlöſſer, Städte und umliegendes Gebiet mit vielen anderen bedeutenden Beſitzungen, welche man zuſammen das Land Grabfeld nannte, als Antheil ſeiner Gemahlin zu [1].

Mit dieſen Beſitzungen gingen in der Folge noch mehrere Veränderungen vor, wodurch die urſprüngliche Erbportion einige Verringerung erlitt. Immer war jedoch durch dieſen Erbanfall der Burggraf Albrecht zugleich ein bedeutender Landherr Oberſachſens geworden und der alſo erlangte Beſitz um ſo werthvoller, als ihn nur ein ſchmaler, dazwiſchen liegender Bambergiſcher Landſtrich von dem Baireuthiſchen Gebiete des Burggrafenthumes trennte.

Die Theilung des Burggrafenthumes.

Nach dem Tode Johanns, der einen einzigen Sohn Friedrich als Erben ſeines Antheils am Burggrafenthume hinterlaſſen hatte, trat die wichtige Frage hervor, ob die bisher durch brüderliche Liebe erhaltene Gemeinſchaft im Beſitz des Burggrafenthumes nun noch fortdauern werde, oder ob jetzt der Zeitpunkt der Nothwendigkeit einer Zerlegung des durch die Sorge der Vorfahren mühſam vereinigten Beſitzthumes in zwei getrennte Hälften, für gekommen zu erachten ſei.

In der That ſchien es anfänglich, als wollten die Burggrafen Albrecht und Friedrich auch nach Johanns Tode

1) Mon. III, No. 246. 247. 286—288. 304. 305. 308. 339. 346. 347. 351. 356. 357. 359.

noch den früheren gemeinschaftlichen Besitz des Burggrafenthumes fortsetzen. Denn unter Vermittelung ihres Bruders und Oheims, des würdigen Bischofes Berthold von Eichstädt, wurde im Dezember 1357 der Burghausensche Vertrag vom Jahre 1341 förmlich von ihnen erneuet und der junge Burggraf Friedrich von seinem Oheim Albrecht ermächtigt, die Belehnung mit allen ihren, vom Reich zu Lehn gehenden Besitzungen mit ihm gemeinsam zu empfangen [1]. Zwar gingen schon damals die Burggrafen, wie zwei verschiedene Mächte, in einem gleichzeitig errichteten Vertrage, gegen einander die Verpflichtung ein, sich in allen Nöthen und Kriegen mit ihrer Mannschaft wechselseitig zu unterstützen und Eroberungen, welche sie machen würden, zu theilen [2]. Doch ließ auch dieser Vertrag, im Hinblick auf die dem Burggrafen Albrecht, als Erbtheil seiner Gemahlin, allein zuständigen Herrschaften und Güter, sich noch mit einer Fortdauer der gemeinschaftlichen Verwaltung des Burggrafenthumes vereinigen.

Gleichwohl erscheint jedoch im Anfange des März 1358 eine wirkliche Theilung des Burggrafenthumes schon als vollzogen. Während das burggräfliche Amt, das Landgericht und gewisse, besonders lehnsherrliche Rechte den Burggrafen gemeinschaftlich verblieben, war darin von dem Territorialbesitze des Burggrafenthumes dem Burggrafen Albrecht namentlich das Gebiet von Ansbach und Langenzenn im Süden, oder das sogenannte untergebirgische Land mit der Residenz zu Kadolzburg, so wie die Herrschaft Baireuth im

1) Mon. III, No. 382. 383. — 2) Das. 381.

Norden von Nürnberg, und damit, bei dem Ausschluß der Herrschaft Plassenberg von der Theilung, gewiß die volle Hälfte des burggräflichen Gebietes zugetheilt [1].

In bester Form organisirte hiernach der Burggraf Albrecht die durch diese Theilung, so wie durch den frühern Erbanfall erworbenen Landgebiete zu einem selbstständigen Herrschaftsbereiche. Er zerlegte denselben in drei Landeshauptmannschaften, die „Fränkische" zu Ansbach, die Baireuthische und eine dritte für das mit seiner Gemahlin ererbte Land Grabfeld. Zur Abrundung des letztern erkaufte er noch die Herrschaft Ascha [2].

Der Begründung eines abgezweigten Burggrafenthumes fehlte weiter nichts, als daß die Vorsehung dem einzigen männlichen Nachkommen Albrechts das Leben erhielt. Am 23. April 1359 bestellte der Burggraf diesem Sohne noch seine drei Landeshauptleute zu Vormündern und Pflegern für den Fall, daß ihn der Tod ereilen mögte, bevor der Sohn die Tage seiner Selbstständigkeit erreicht hätte [3]. Bis dahin sollten die drei Landeshauptleute, mit Zuziehung des Burggrafen Friedrich, Lande und Leute des Unmündigen regieren und dem Sohne treu bewahren.

In höherem Rathe war es jedoch anders beschlossen. Keine männliche Nachkommen waren dem Burggrafen weiter beschieden und sein einziger Sohn Johann starb, bald nach jener Vormundschaftsbestellung, schon am 11. August 1359 [4].

1) Mon. III, No. 388. 389. 399. 405—407. 459. 462.

2) Das. 400. — 3) Das. 407.

4) Oetter's Nachr. von Kadolzb. 119. Gurkenfelder zu Moninger in d. Manuscr.-Samml. der K. Bibl. zu Berlin. Das Jahr

Die Gefahr einer dauernden Spaltung des Burggrafenthumes in zwei getrennte Hälften ward dadurch von Neuem beseitigt.

Albrechts spätere Ritterfahrten.

Den Vater traf die Botschaft von dem Verluste des einzigen Sohnes wahrscheinlich in der Fremde, denn im Juli 1359 erblicken wir ihn in Wien, — wieder auf einer neuen Ritterfahrt nach Ungarn begriffen [1].

Den Burggrafen hatte auch seine Vermählung und die ihm mit obliegende Sorge für die damalige, oft sehr schwierige Lage des Burggrafenthumes der Neigung nicht beraubt, statt in der Heimath die Bemühungen seines Bruders und später seines Neffen in höherem Maße zu theilen, in die Ferne auf Kriegsabenteuer auszuziehen, um in solcher Weise sein Ritterthum zu bewähren.

Schon im Jahre 1350, da König Ludwig von Ungarn, die Ermordung seines Bruders Andreas zu rächen, zum zweiten Mal nach Neapel zog, hatte Albrecht sich dem Könige angeschlossen, der ihn gern unter seine Streiter aufnahm.

Später, wohl im Jahre 1352, besuchte Albrecht nochmals den Hof des Ungarischen Königs, „der die Waffen nie ruhen ließ". Es galt, mit ihm die Fährlichkeiten eines Kriegszuges in das heidnische „Reußenland" zu theilen. Der Burggraf wurde auf diesem Zuge, bei der Bestürmung

ist falsch dort 1351, hier 1353 gelesen. Der Todestag war aber: sabbato Tiburtii. Das Fest Tiburtii fiel auf einen Sonnabend im Jahre 1359, in welchem daher Johann gestorben sein muss.

1) Mon. III, No. 411..

von Belz in Oſtgalizien, durch ein Wurfgeſchoß ſo ſchwer verletzt, daß man ihn beſinnungslos aus dem Kampfe tragen mußte.

Gleichwohl begab ſich der Burggraf, auch durch dieſen Krieg nicht geſättigt, von Ungarn weiter nach Servien, zu einem Griechiſchen Fürſten, der ſich Kaiſer nannte und dem er namentlich Chriſtopel, an der Grenze Macedoniens und Thraciens, wiewohl vergeblich, belagern half [1].

In den Jahren 1354 und 1355 nahm Albrecht an König Karls Römerzuge Theil. Zwar wird er während deſſelben, auf dem ſein älterer Bruder Johann oft unter den Räthen des Königs und neuen Kaiſers erſcheint, bei keiner einzigen Staatsverhandlung als mitwirkend erwähnt. Doch iſt uns glaubhaft berichtet, daß er an dem herkömmlichen großen Ritterſchlage auf der Tiberbrücke Theil nahm, auch ſeinerſeits hier viel Ritter machte und dieſe mit Pferden, Gold und Silber freigebig beſchenkte [2].

Endlich wiſſen wir noch von einer Ritterfahrt, welche der Burggraf im Jahre 1359, und zwar wieder nach Ungarn, unternahm. Er traf dazu, außer der bereits erwähnten Anordnung über die Bevormundung ſeines Sohnes, noch manche andere Vorbereitungen [3], wornach ihm dies Mal die Beſorgniß ſeines Lebensendes näher, als ſonſt, gelegen zu haben ſcheint. Der Zug, zu dem er dem alten Kriegsgefährten, dem Könige Ludwig von Ungarn [4], dies Mal ſich vereinte, ging nach Bosnien und Servien. Doch ſetzte der

1) Suchenwirt VII, 21. 22. Vergl. 180. 183. 189. 217.
2) Das. 22. 217. — 3) Mon. III, No. 408.
4) Suchenwirt VII, 22. Zu vergl. 180. 218.

Theilnahme des Burggrafen an dem Streben des Ungarnkönigs und seiner Genossen, hier neue Kriegsabenteuer zu erjagen, wohl die Trauerbotschaft aus der Heimath unerwartet früh ein Ziel.

Noch vor dem Winter war Albrecht nach Franken zurückgekehrt und fortan unternahm er keine Ritterfahrt mehr.

Albrechts Tod und Nachlaß.

Die erste Handlung, von der wir nach seiner Heimkehr wissen, ist aus dem November 1359 und der Sorge für das Heil seiner Seele angehörig. Er verlieh um diese Zeit dem St. Gumperts-Stifte zu Ansbach das Recht auf den Nachlaß der in demselben verstorbenen Chorherren, Vicarien und Pfarrer. Sonst war es Gebrauch, daß die weltliche Obrigkeit entweder den Nachlaß ganz oder doch die besten Stücke daraus an sich nahm — vermöge eines, der weltlichen Macht zwar vielfach bestrittenen, jedoch von ihr in den meisten Deutschen Ländern glücklich behaupteten „Spolienrechtes". Für die hier, seitens des Burggrafen Albrecht erfolgte Aufgabe dieses Rechtes, verpflichteten sich Dechant und Kapitel des genannten Stiftes, mittelst bündiger Urkunde, des Burggrafen, seiner Vorfahren und seiner Nachkommen im Gebete stets andächtig zu gedenken und alle Jahr, für immer währende Zeiten, am Freitag in der Woche nach Michaelis, eine Proceſſion zu halten, vom Münster zu der Pfarre, und hier eine Vigilie nebst einer Seelmesse zu singen [1].

Das folgende Jahr blieb der Burggraf in Nürnberg

1) Mon. III, No. 413. 422. Jung's Misc. II, 67. 133.

und nahm derselbe mit ungewöhnlicher Sorgfalt der Ordnung seiner Hausangelegenheiten sich an, besonders in Betreff der, seiner Gemahlin aus der mütterlichen Erbschaft zugefallenen Besitzungen. Er veräußerte Schmalkalden und andere entlegenere Theile des Grabfeldes und kaufte dafür von Nassau die Herrschaft Altdorf mit Heroldsberg, so wie mehrere andere Güter und Rechte [1]. Auch übertrug er die Witthumsverschreibung seiner Gemahlin von Ansbach, das ihr früher verschrieben, jetzt aber von dem Burggrafen verpfändet worden war, auf Baireuth [2].

Auch seinem Antheile an dem Burggrafenthume brachte er noch in dem Münzrechte eine besondere kaiserliche Verleihung zuwege. Dasselbe war vom Kaiser Karl, da die Burggrafen Johann und Albrecht noch ungetheilt ihre Lande besaßen, ihnen für Kulmbach verliehen. Da Kulmbach in der spätern Theilung dem Burggrafen Friedrich zugefallen war, so ließ Albrecht sich noch den 20. Januar 1361 vom Kaiser das Recht verleihen, Nürnberger Pfenninge und Heller, doch mit besonderem Merkzeichen, auch in Kadolzburg oder Langenzenn, Orten seines Gebietsantheiles, zu prägen [3].

Hiernach scheint Albrecht noch um diese Zeit die Hoffnung auf männliche Nachkommen für seinen Antheil am Burggrafenthume festgehalten zu haben. Er stand allerdings noch im kräftigsten Mannesalter [4]. Gleichwohl fühlte er sich schon im Anfange des April des Jahres 1361 von

1) Mon. III, 431. 432. 434. 440. 441. 451. 456. 462. 468.
2) Das. 430. — 3) Das. 462.
4) Suchenwirt VII, 20. V. 15—20.

der Ahnung des Todes erfaßt, und machte er daher sein Testament.

In diesem verschrieb er seiner Gemahlin namentlich die von ihm erworbene Herrschaft Altdorf, da diese mit ihrem, aus der Hennebergischen Erbschaft herstammenden Vermögen erkauft war. Darneben versicherte er sie des ihr gebürenden Besitzes des Grabfeldes. Zur alleinigen Erbin substituirte er ihr von seinen beiden Töchtern die ältere, Margaretha, die spätere Gemahlin des Markgrafen Balthasar von Meißen [1]. Seine jüngere Tochter Anna bestimmte er mit reicher Mitgift dem Kloster Eisfeld [2]. Erst sein Neffe, Burggraf Friedrich V., milderte später, in Uebereinstimmung mit Albrechts Wittwe, die Strenge dieser väterlichen Anordnung in Ansehung der jüngern Tochter, indem er auch diese, durch Vermählung an den Herzog Swantibor von Pommern, dem Weltleben zurück und ihr an dem Erbe ihrer Eltern Theil gab [3].

In seinen letzten Stunden um die Wahrung der Vermögensrechte und das künftige Wohlergehen seiner Gemahlin besonders lebhaft besorgt, schickte er noch am Tage vor seinem Tode einen Capellan an den in der Nähe, zu Lauffen, verweilenden Kaiser, mit der dringenden Bitte, zum besondern Trost in seinen letzten Leiden, die Herrschaft Altdorf, die früher ein Nassauisches Reichslehn war, seiner

1) Auch „Elisabeth" genannt und irrig als Johanns Tochter bezeichnet in Thüring. Chr. b. Mencken, Script. II, 1801. 2181. III, 1323. — 2) Mon. III, No. 470.

3) Reg. Boica IX, 185. 319. X, 281. 306. Schultes, hist. Schrift. I, 137.

Gemahlin Sophia zu verleihen. Es bedurfte gewiß nicht dieſer Vorſicht: denn ſein Nachfolger, Friedrich, nahm uneigennützig genug, für das Burggrafenthum nichts von Albrechts Erwerbungen in Anſpruch, durch deren Anfall ſpäter Meißen und Pommern in dieſen entlegenen Gegenden bedeutende Landbeſitzer wurden. Doch erfüllte der Kaiſer die Bitte des ſterbenden Burggrafen ſchon durch eine Urkunde vom nächſten Tage nach der Abfertigung der an ihn gerichteten burggräflichen Botſchaft, am 5. April 1461[1].

Gleichwohl traf die Nachricht von dem bereits erfolgten Tode des Burggrafen Albrecht ſchon früher am kaiſerlichen Hoflager ein, als der Capellan mit der tröſtlichen Zuſicherung heimkehren konnte. Denn der Burggraf hatte an eben dieſem Tage, da die kaiſerliche Zuſicherung erfolgte, den 5. April[2], nach andern Nachrichten ſchon am 4. April[3], bereits ſeinen Geiſt ausgehaucht. Seine Leiche wurde im Kloſter Heilsbronn beſtattet[4] in einem und demſelben Sarkophage mit der Leiche ſeines Bruders Johann.

Albrechts Andenken wurde nicht allein von den dazu vertragsmäßig verpflichteten geiſtlichen Stiften, ſondern auch von Allen hoch gefeiert, bei welchen alterthümliches Ritterthum, das damals ſchon mit dem Untergange rang, noch in großen Ehren ſtand.

Albrechts Zeitgenoſſe, Peter Suchenwirt, der wahr-

1) Mon. III, No. 471.

2) Chr. Cur. b. Mencken, Script. III, 677. Hocker's Heilsbronner Ant.-Schatz I, 6. S. v. Schütz, Corp. II, 76. Jung's Misc. II, 67. 68. Vgl. Märcker, Albrecht d. Schöne, Note 113.

3) Ankunftsbuch a. a. O. Märk. Forsch. VII, 164.

4) Märcker, Albrecht d. Schöne, Note 121.

ſcheinlich als Wappenknappe und Hofpoet am herzoglichen Hofe zu Wien lebte und hier Gelegenheit hatte, den Burggrafen ſelbſt zu ſehen und kennen zu lernen, beklagt ſeinen Tod durch ein Trauergedicht, für das er ausdrücklich wahrheitsgemäße Schilderung in Anſpruch nimmt. Er ſagt, dem Burggrafen, der ſein Blut ſo oft in wahrer Ritterſchaft vergoſſen und dem in ſeines Lebens Stärke der Tod ein Ziel geſetzt, habe von Jugend auf ein Herz voll von Tugend und Milde beigewohnt, bewährt durch die große Mildthätigkeit, wodurch er manchen Kummer löſte. Beſonders habe das Gefühl für Ehre einen Grundzug ſeines Characters gebildet und alſo habe er, neben

des Ritterthumes höchſtem Ehrenpreiſe,
Getreu, wahrhaft und weiſe,
Mild, züchtig, männlich, unverzagt,
— Mit Heldenmuth erjagt
der Welt Lob und Gottes Gunſt![1]

Folgte daher auch dieſem Burggrafen nicht der Ruhm einer großartigen Thätigkeit für das Reich oder für ſein Burggrafenthum nach, da auch ſeine Erwerbshandlungen für das letztere unwirkſam blieben; ſo darf doch dieſem Lobſpruche noch hinzu geſetzt werden, daß auch die Liebe und Anhänglichkeit ſeiner Familie ihm in hohem Grade gewidmet war.

Der Beweis dafür liegt namentlich darin, daß der Nachfolger im Burggrafenthume, der Burggraf Friedrich V., neben der Erinnerung an ſeinen Vater, immer auch ſeines

1) Suchenwirt's Werke, herausg. von Primisser VII, 20. 21. V. 25—62.

Oheims Albrecht mit warmer Pietät gedachte und beiden freigebig den Theil ihrer hinterlaſſenen irdiſchen Glücksgüter widmete, der ihnen nach der Anſicht der Zeit, zu ihrem Heil und Frommen, noch im Tode nachfolgen konnte. Denn im Jahre 1366 verpflichtete Burggraf Friedrich V. das Kloſter Heilsbronn zum Seelenheile beider, ſeines Vaters und ſeines Vaterbruders, eine tägliche Meſſe zu halten, die Jahrestage feierlich zu begehen und an dem Altare der heiligen drei Könige, wo ihr Sarg ſtand, ein ewig brennendes Licht zu unterhalten. Die geiſtlichen Herren, welche ſich ungern umſonſt zu bemühen pflegten, zu dieſer Pflichterfüllung deſto mehr geneigt zu machen, verordnete der Burggraf zugleich, dieſelben an den Tagen dieſer Jahresfeier mit feinem Brodte, mit Fiſchen und gutem Wein beſtens zu bewirthen [1]. In ähnlicher Weiſe ſtiftete Burggraf Friedrich V. ſeinem Vater und ſeinem Oheim auch im Kloſter zu Ebrach und im Deutſch-Ordens-Hauſe zu Nürnberg eine Gedächtnißfeier [2].

1) Mon. III, No. 427, mit der falſchen Jahreszahl 1360. Jung's Misc. II, 27. Mon. IV, 77.

2) Reg. Boica IX, 142. 155. 238. Mon. IV, 88, 165. Ankunftsbuch a. a. O. Märk. Forſch. VII, 167. 168.

Fünfte Geschlechtsfolge.

Burggraf Friedrich V.

Johanns II. Sohn, Friedrich V., wird bei seiner am 13. September 1342 gefeierten Verlobung zum ersten Mal in historischen Urkunden genannt, stand aber damals wahrscheinlich noch im Alter der Kindheit. Denn so jung auch Fürsten des Mittelalters in die Ehe traten; so ging doch der Ehevollziehung die Verlobung in der Regel noch mehrere Jahre vorher. Ja die auswärtige Politik, der man beim Abschluß der Fürstenehe das Familienglück rücksichtslos opferte, dictirte in dieser Zeit oft für noch ungeborne Kinder schon den Heirathscontract [1].

Burggraf Friedrich V. war indessen bei seiner Verlobung, die ohne seine Zuziehung am kaiserlichen Hofe vom Vater geschlossen wurde, wohl mindestens zehn Jahr alt, da verabredet wurde, die Ehe sollte innerhalb von drei Jahren vollzogen werden. Die Verlobte war Elisabeth, die Tochter des Markgrafen Friedrich von Meißen, Landgrafen

1) Banderesii a Wolzogen et Neuhaus, Diss. jur. pol. de Connubiis infantium. Vit. et Lips. 1735, 4°.

zu Thüringen, durch ihre Mutter Mechtild eine Enkeltochter des Kaisers Ludwig des Baiern. Die Verlobung sollte wohl die damalige Aussöhnung des Kaisers mit dem Burggrafen Johann II. zugleich durch das Band eines nähern Familienverhältnisses bestärken [1].

Der Enkeltochter des Kaisers mußte unter diesen Umständen auch eine nach damaligen Verhältnissen großartige Mitgift zu Theil werden. Dieselbe wurde auf 4000 Marck Silber festgesetzt. Aber man war dabei, wie so oft, im Versprechen freigebiger, als im Erfüllen. Der kaiserliche Großvater, wie der Vater Elisabeths, starben dahin, ohne daß die Ehe vollzogen und die versprochene Mitgift ausgezahlt wurde. In einem erneueten Ehevertrage, den Burggraf Johann II. zu Elisabeths wirklicher Vermählung, mit ihren Brüdern, Friedrich und Balthasar, im Jahre 1350 abschloß, wurde die der Schwester zu gewährende Heimsteuer auf 2000 Marck Silber herabgesetzt [2].

Was aber schlimmer bei dieser Ehe war: — sie gewährte dem jungen Burggrafen längere Zeit nur Töchter, keine Söhne zu Nachfolgern in der Burggrafschaft. Burggraf Friedrich V. war jedoch nach dem Tode seines Oheims Albrecht, abgesehen von seinen Oheimen, den Bischöfen, einziges männliches Glied seines Hauses. Also wiederholte sich in der ersten Periode der Regierung Friedrichs V. fast dieselbe Wahrscheinlichkeit eines Erlöschens des burggräflichen Hauses, wie sie grade hundert Jahre früher unter dem Burggrafen Friedrich III. stattfand.

1) Mon. III, No. 95. — 2) Das. 255. 380.

Kaiſer Karl hatte inzwiſchen die Erweiterung Böhmens nach dieſer Richtung hin nicht aus den Augen verloren [1]. Feſt blieb ſein Blick auf den Mittelpunkt Deutſchlands gerichtet, den grade die Nürnberger Lande bildeten: und eine wie günſtige Gelegenheit zur Erweiterung ſeines Erbkönigreiches auf das Burggrafenthum ſchien ihm das Glück jetzt zu bieten, wenn Burggraf Friedrich V. der letzte ſeines Stammes blieb!

Kaiſer Karls erſter Erwerbsplan.

Wenige Tage vor Albrechts Tode hatte ſich, durch die Geburt eines Thronerben, des Kaiſers ſehnlichſter Wunſch erfüllt. Der nachmalige König Wenzel kam am 26. Februar 1361 und bedeutungsvoll eben zu Nürnberg zur Welt. Des Kaiſers Freude war unbeſchreiblich [2].

Der Taufe des Kindes, die in der Sebalduskirche zu Nürnberg, von dem Erzbiſchofe von Mainz unter Aſſiſtenz mehrerer Erzbiſchöfe und Biſchöfe, am 11. April mit großem Gepränge vollzogen wurde, folgte zunächſt das Leichenbegängniß des Burggrafen Albrecht: dann aber ſehr bald auch die Verlobung des neugebornen Prinzen: und Eliſabeth, des Burggrafen damals noch einzige Tochter, war die für den Kaiſerſohn wohlberechnet auserſehene Braut. Mit allen Förmlichkeiten wurde das Verlöbniß gefeiert, auch von den Eltern der alſo durch deren Willen verbundenen Kinder mit Eidſchwüren befeſtigt [3]. Selbſt die Mutter des

1) Mon. III, No. 417. Glafey 43. Lünig's Corp. dipl. I, 1222. — 2) Palacky, Gesch. v. Böhmen II, II, 352.

3) Mon. III, No. 474. Pelzel's Kais. Karl IV., Urk. Anh. II, 291. 292.

Prinzen Wenzel mußte ihre Billigung dieſer Verlobung durch eine öffentliche Erklärung nach ihrer Geneſung aus-ſprechen [1].

Dabei trug der Kaiſer zugleich die politiſchen Pläne, die er mit dieſer Eheſtiftung verband, unverhüllt zur Schau. Es wurde den verlobten Kindern für den Fall, daß der Burggraf ohne männliche Erben abgehen oder ſein Stamm mit dieſen erlöſchen würde, die Succeſſion in alle burggräf-lichen Lande und Güter zugeſichert. Die Städte des Burg-grafenthumes mußten dem Kaiſer darüber Reverſe ausſtel-len, Ritter und Knappen, ſo wie Beamte und Bürger, ihm die Eventualhuldigung leiſten und alle geloben, bei dem Ein-tritte des als muthmaßlich bevorſtehend angenommenen Er-ledigungsfalles, an niemand ſich zu halten, als an den Kai-ſer als Böhmiſchen König, ſeinen Sohn und die Krone Böhmen.

So groß war auch der Werth, den der Kaiſer auf die eingeleitete Eheverbindung mit dem burggräflichen Hauſe legte, daß für die Aufrechterhaltung derſelben, ſelbſt bei dem Tode eines der verlobten Kinder, ſchon voraus Verabredung getroffen wurde. Stürbe Wenzel, des Kaiſers Sohn, vor dem Vollzug der Ehe; ſo ſollte für ihn der älteſte von den noch lebenden Söhnen, welche dem Kaiſer inzwiſchen ge-boren werden mögten, in das Verlöbniß mit Eliſabeth ein-treten, ſo wie andererſeits für die letztere bei deren Able-ben, eine andere Tochter des Burggrafen, wenn ihm ſolche inzwiſchen zu Theil geworden ſein mögte. Blieben beide

1) Mon. III, No. 477. Pelzel's Wenceslaus Urk.-Buch S. 1.

verlobte Kinder am Leben; so sollte ihre wirkliche Vermählung, um den politischen Erfolg derselben desto eher sicher zu stellen, schon innerhalb von zehn Jahren, vollzogen werden [1].

Nach dieser Ehestiftung betrachtete Kaiser Karl das Burggrafenthum bereits wie eine künftige Provinz seines Böhmischen Reiches, oder wenigstens als ein seinem Sohne gesichertes Erbtheil. Der Kaiser schien daher nur für den Glanz und die Macht seines eigenen Hauses zu sorgen, wenn er nun auch das Ansehen und den Rang des Burggrafenthumes im Reiche zu befestigen und zu erhöhen beitrug, die Einkünfte des sparsamen Burggrafen vergrößerte oder sonst zur reichern Ausstattung des Burggrafenthumes mit Besitzungen und Rechten die Hand bot.

Noch im Jahre 1361 legte der Kaiser dem Burggrafen, in Rücksicht auf die ihm in Schwaben geleisteten Dienste, Hebungen im Lande Selz und im Rheinzoll bei, überwies er ihm den Ertrag einer den Klöstern aufgelegten Steuer aus den Bisthümern Bamberg, Eichstädt und Würzburg und erweiterte er das dem Burggrafenthume verliehene Münzrecht [2]. Als im Frühling 1362 eine zwischen Oesterreich und Ungarn geschlossene, den Kaiser bedrohende Verbindung diesen von Nürnberg nach Böhmen zurückzukehren nöthigte, bestellte er vor seinem Abzuge den Burggrafen zum Reichshauptmann für Franken mit der Vollmacht, in des Kaisers Abwesenheit, wie es einem Hauptmanne des heiligen Römischen Reichs gebüre, alle Reichsgeschäfte wahr-

1) Mon. III, No. 474. Pelzel's Kais. Karl IV, Urk.-Anh. II, 291, 292. — 2) Mon. III, No. 487. 498. 500. 501.

zunehmen [1]. Bald darauf, den 28. Februar 1363, gewährte der Kaiser dem begünstigten Burggrafen noch ein anderes wichtiges Reichsamt, die Reichsvogtei im Elsaß, mit der Befugniß zur Auslösung aller im Elsaß verpfändeten Reichsgüter und einem jährlichen Einkommen von nahe an 7000 Gulden [2]. Vortheilhaft genug für seinen königlichen Nachfolger benutzte auch der Burggraf die ihm zugewandten erhöhten Einkünfte, indem er aus erübrigten Geldbeträgen zur Erweiterung des Burggrafenthumes fortdauernd Ankäufe machte, namentlich die Herrschaft Kammerstein, Schwabach und Kornburg von den Grafen von Nassau damals erwarb [3].

Dem größten Theils in diesem Wege privatrechtlicher Erwerbung allmälig erwachsenen Burggrafenthume ging jedoch die Natur eines eigentlichen Fürstenthumes fortwährend noch ab. Obgleich die Burggrafen keinem Fürsten untergeben und über ein Jahrhundert hindurch immer als „Fürstengenossen" behandelt waren, namentlich auch nur mit Fürstentöchtern sich vermählt hatten, so waren ihnen doch fürstliche Rechte, Ehren und Prädicate bis jetzt versagt. Auch diesem Mangel beschloß der Kaiser jetzt Abhülfe zu schaffen, und es schien dies, in Bezug auf den künftigen Schwiegervater seines Sohnes, um so angemessener, als er letzteren, obgleich erst zwei Jahre alt, dennoch schon zum Könige von Böhmen feierlich hatte krönen lassen. Mit Zuziehung des Erzbischofes von Mainz, des Kurfürsten von der Pfalz und anderer Fürsten, erließ der Kaiser daher, in

1) Mon. III, No. 511. — 2) Das. 519. IV, 4. 11. 26. 39.
3) Das. 34. Pelzel, Kais. Karl IV. B. II, 714.

der feierlichsten Form, am 17. März 1363 ein Patent, das in Betracht des alten Adels und der hergebrachten Fürstengenossenschaft der Burggrafen, sie als Reichsfürsten anerkannte und dem Burggrafenthume „als einem edlen, würdigem Gliede des heiligen Reichs" alle die Vorzüge, namentlich auch in Bezug auf ausschließenden Gerichtsstand seiner Bewohner vor burggräflichen Gerichten, zu Theil werden ließ, welche ein Attribut größerer, geschlossener Fürstenthümer bildeten [1].

Auch auf die außerhalb des Burggrafenthumes gelegenen burggräflichen Besitzungen, namentlich auf die alten Lehne in Oesterreich, erstreckte sich des Kaisers Fürsorge. Eine kaiserliche Urkunde vom 30. November erklärt, daß Burggraf Friedrich und seine Nachfolger diese Lehne, wie von altersher, nicht von den Herzögen von Oesterreich oder von sonst jemand, sondern lediglich vom Kaiser und Reich zu empfangen und zu Lehn zu tragen hätten, so wie Alles für nichtig, was dagegen geschehen mögte [2]. Denn waren auch diese Besitzungen, wenn sie dereinst dem Träger der Böhmischen Krone zufielen, für diesen besonders wichtig, als Stützpunkte für Einfluß und Macht im Innern der Oesterreichischen Lande; so wäre es doch für die Böhmische Krone entwürdigend gewesen, solche von den Oesterreichischen Herzögen zu Lehn nehmen zu müssen.

Die zuletzt erwähnte Zusicherung ertheilte der Kaiser

1) Mon. IV, No. 1. f. Olenschlager's Goldne Bulle U.-B. 43. (Wölkern) Hist. Nor. dipl. 413. Pauli, Pr. Staatsgesch. II, 46.

2) Mon. IV, No. 14. Wölkern 423. Goldast, Reichs-S. II, 73. Lünig's Corp. iur. feud. I, 622. Spiess, Nebenarb. II, 27.

dem Burggrafen auch wohl um so lieber, als des Kaisers Verhältniß zu seinem Schwiegersohne, dem Herzog Rudolph von Oesterreich, durch dessen hochfahrende, gegen den Kaiser selbst gerichteten Pläne mehrfach sehr getrübt wurde. Auch der Burggraf trug daher gegen den Herzog die Waffen, im Bunde mit den Herzögen von Baiern, da Rudolph nach dem Tode des Grafen Meinhard von Tirol sich dieses Landes bemächtigt hatte[1]. Der Kaiser sah dem Kampfe in vertragsmäßiger Neutralität zu, würde aber gewiß einen Ausgang desselben nicht ungern gesehen haben, der Oesterreich genöthigt hätte, auch den alten Ansprüchen des burggräflichen Hauses auf den Nachlaß der frühern Herzöge von Kärnthen (S. 241.) nachträglich noch gerecht zu werden.

Indessen ließ der lässige Betrieb des Krieges einen so günstigen Erfolg für die Baierisch-Fränkische Parthei bald nicht mehr erwarten. Oesterreich behauptete den Besitz von Tirol, der ihm auch verblieben ist: und der Burggraf selbst unterzog sich zuletzt, in Verbindung mit dem Kurfürsten Ruprecht, dem Geschäfte der Friedensvermittelung[2].

Inzwischen fuhr aber der Kaiser fort, anderweitig für das Aufnehmen des Burggrafenthumes, wie früher, *väterlich* zu sorgen. Zahlreiche kleine Verleihungen, wodurch das Burggrafenthum auch in den Jahren 1364 und 1365

1) Chron. Salisb. b. Pez I, 416. Chron. de duc. Bav. b. Oefele I, 43. Chr. vniv. b. Eccard 2115. Zu vgl. Buchner's Gesch. v. Bayern VI, 65.

2) Reg. Boica IX, 104. 211. Mon. IV, No. 31. Buchner's Gesch. v. Bayern VI, 76. 82.

noch bereichert wurde, bekunden, wie der Kaiſer das Intereſſe des Burggrafenthumes fortwährend noch als ſein eigenes betrachtete [1].

Gegen das Ende des Jahres 1365 nahmen jedoch die politiſchen Pläne des Kaiſers plötzlich eine ganz andere Wendung. Dem Ungarnkönige Ludwig, der keinen Sohn hatte, war von ſeiner zweiten Gemahlin eine Tochter geboren, welche Erbin der Krone Ungarn zu werden verſprach. Ein Königreich aber überwog eine Burggrafſchaft und in der Heiligkeit einmal getroffener Uebereinkunft war Kaiſer Karl nicht gewohnt, ein unüberſteigliches Hinderniß für die Umgeſtaltung ſeiner politiſchen Combinationen zu finden. Sogleich wurden daher Einleitungen getroffen, um Katharina, die neugeborne Ungariſche Königstochter, dem gekrönten Kinde Wenzel zur Braut zu gewinnen.

Um ſich wegen der Auflöſung der Verlobung des jungen Königs mit der Tochter des Burggrafen zu einigen, wurde dieſer zur Feier des Weihnachtsfeſtes 1365 nach Prag eingeladen. Ohne Zweifel enthielt es eine Kränkung für den Burggrafen, daß der Kaiſer, der früher auf die Familienverbindung mit dem burggräflichen Hauſe ſo hohen Werth gelegt hatte, der Tochter des Burggrafen jetzt eine andere Schwiegertochter vorzog. Doch mogte den Burggrafen hierüber ſchon ein Hinblick auf das Mißverhältniß des Lebensalters der Verlobten beruhigen, da die Burggräfin Eliſabeth mehrere Jahre älter war, als das ihr verlobte kaiſerliche Kind. Der Burggraf ſetzte der von dem

1) Mon. IV, No. 20. 22. 35. 58. 63.

Kaiſer gewünſchten Auflöſung des Verlöbniſſes keine unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen und kam daher am Weihnachtsabend ein Vergleich darüber zum Abſchluß.

Der Vergleich enthielt die folgenden Beſtimmungen. Es ſoll von dem Kaiſer, wie von dem Burggrafen, bei ihrem geiſtlichen Vater, dem Papſte, dahin gewirkt werden, daß er ſie in vier Monaten von den Eiden löſt, womit ſie die Verlobung ihrer Kinder beſchworen haben. Inzwiſchen werden die über dies Verlöbniß beiderſeits ausgeſtellten Urkunden, ſo wie die Verſchreibungen, welche der Kaiſer von des Burggrafen Städten und Unterthanen über den Anfall ſeiner Lande, Leute und Güter beſitzt, einem Dritten überantwortet, nämlich dem Edlen Johann, Landgrafen zu Leuchtenberg. Wird dann in der gedachten Friſt von dem Papſte der Rücktritt von dem Verlöbniß geſtattet und kommt mittlerweile auch das Ehevorhaben mit der Ungariſchen Königstochter zu Stande, ſo giebt der Landgraf jedem von beiden Theilen die ausgeſtellten Urkunden zurück. Der durch dieſe Schriftſtücke begründete Contract iſt dann abgethan und des Burggrafen Ritter, Knappen, Amtleute, Bürger und Städte ſind der in Bezug auf den Anfall des Burggrafenthumes geleiſteten Huldigung und Eide ledig und los. Gewinnt der Vermählungsplan mit Ungarn jedoch keinen Fortgang oder verſagt der Papſt die Auflöſung des frühern Verlöbniſſes, ſo bleibt letzteres nicht nur in Kraft, ſondern wird neu verſichert, ſowohl durch feierliche, in Wenzels Namen ausgeſtellte Verſchreibungen, als durch Mitverpflichtung der Böhmiſchen Landherren. Stürbe der Burggraf innerhalb der nächſten vier Monate, während mit dem Papſte noch

verhandelt wird; ſo gelten die von dem Burggrafen in Anſehung ſeines Nachlaſſes zu treffenden letztwilligen Diſpoſitionen, und ſollen das Burggrafenthum, die Herrſchaft zu Nürnberg, Lande, Leute und Güter mit allen Reichslehnen, denjenigen Töchtern oder Verwandten zu Theil werden, welchen der Burggraf ſelbige vermacht. Führt die Unterhandlung mit Ungarn oder das an den apoſtoliſchen Stuhl geſtellte Verlangen innerhalb des angegebenen Zeitraumes zu keinem beſtimmten Reſultate; ſo kann der Kaiſer die neue Verſicherung des alten Verlöbniſſes vornehmen laſſen. Wird letztere nicht vorgenommen, dann hat der Burggraf das Recht, ſich von dem Landgrafen die dem Kaiſer ausgeſtellten Verbriefungen zurückgeben zu laſſen, und dadurch ſeiner Seits von dem Verlöbniſſe zurückzutreten [1].

Die Zuſtimmung des Burggrafen zu dieſem Vergleiche erreichte der Kaiſer nur gegen das wichtige Zugeſtändniß, welches den Burggrafen für den Fall, daß er ohne männliche Erben abgehen und Wenzels Vermählung mit ſeiner Tochter Eliſabeth nicht zu Stande gekommen ſein würde, zu Gunſten ſeiner Töchter frei zu diſponiren ermächtigte über ſeine Reichslehne, wie über ſeine Allodialbeſitzungen. Der Kaiſer mußte geloben, jede Anordnung, welche der Burggraf in dieſer Beziehung treffen werde, es ſei in ſeinen geſunden Tagen oder auf dem Todbette, in Kraft und Geltung zu erhalten. Zugleich belieh der Kaiſer auch förmlich ſchon den Markgrafen Friedrich von Meißen, einen Schwager des Burggrafen, ſo wie den Landgrafen von Leuchten-

1) Mon. IV, No. 70. Pelzel's Kais. Karl IV. Urk. B. II, 291. 292.

berg mit der Burggrafſchaft und deſſen ſämmtlichen, vom Reiche lehnbaren Pertinenzien mit dem Auftrage, eventuell für des Burggrafen Töchter die Lehnspflichten wahrzunehmen. Endlich verſprach der Kaiſer noch ſeinen Beiſtand, um die geiſtlichen Lehnsherren des Burggrafen zu vermögen, in ähnlicher Weiſe weibliche Succeſſion zuzulaſſen [1].

Das Gewicht dieſes, für den Burggrafen, bei dem immer noch fortdauernden Mangel eines männlichen Erben, ſehr bedeutenden Zugeſtändniſſes, hatte der Kaiſer noch durch mehrere andere Vortheile verſtärkt, die er dem Burggrafen zugleich bereitwillig bot. Er räumte namentlich dem Burggrafen für ſeine Lebenszeit den Beſitz der Reichsburg zu Nürnberg, ſo wie den Bezug der jährlichen Reichs-Abgaben der Stadt und der in ihr wohnenden Juden ein. Auch ſicherte er ihm den lebenslänglichen Beſitz der Reichsvogtei im Elſaß zu, letzteren zugleich mit dem Verſprechen, alle ſich inzwiſchen im Elſaß erledigenden Reichslehne dem Burggrafen zu verleihen [2].

In dieſer Weiſe erreichte der Kaiſer glücklich des Burggrafen Einwilligung zur Aufhebung des geſchloſſenen Verlöbniſſes und ſchon im Februar 1366 ſcheint auch die Löſung der Eide, womit daſſelbe bekräftigt war, vom Papſte gewährt zu ſein [3]. Die vier Monate, innerhalb deren die Herſtellung der frühern Verlobung dem Kaiſer noch vorbehalten war, verſtrichen unter Verhandlungen mit Ungarn, die den gewünſchten Erfolg herbeizuführen verſprachen.

1) Pelzel's Kais. Karl IV. B. II, Urk. S. 290. 291. Mon. IV, No. 69. — 2) Mon. IV, No. 71. 72. Pelzel a. a. O. 764.
3) Cod. II, II, 477.

Dennoch sah sich Kaiser Karl zuletzt in seinen Hoffnungen und politischen Berechnungen empfindlich getäuscht. Die Aussicht, Ungarn für seinen Sohn zu erwerben, verschloß ihm der frühzeitige Tod der Ungarischen Königstochter, die noch während der Verlobungsverhandlungen starb. Ueber die Hand der Burggräfin Elisabeth, Wenzels früherer Verlobten, war inzwischen anderweitig verfügt. Der mit so großem Eifer vom Kaiser verfolgte Erwerbsplan war daher in Beziehung auf das Burggrafenthum, wie rücksichtlich der Krone Ungarn, vollständig gescheitert.

Gewonnen hatte, bei den eigennützigen Speculationen des Kaisers, nur der Burggraf Friedrich. Ohne sich bis jetzt durch eine großartige, verdienstvolle Thätigkeit hervorgethan zu haben, hatte er gleichwohl für sein Haus und sein Burggrafenthum in wenig Jahren mehr, als mancher seiner ausgezeichneten Ahnherren in einem längern Zeitraume erlangt. Er sah die Reichsfürstenwürde seines Hauses anerkannt und formell legalisirt, sein Burggrafenthum durch bedeutende Rechte und Besitzungen bereichert und vergrößert, sein Ansehen und seine Macht durch wichtige Reichsämter gehoben und durfte seine Töchter als Erbinnen seines ganzen Besitzthumes betrachten, wenn es der göttlichen Vorsehung gefiel, das burggräfliche Haus der Zollern mit ihm zu Ende gehen zu lassen.

Elisabeths Vermählung.

Das wichtige Zugeständniß, dem Burggrafen nach dessen Tode in seine Lehnsbesitzungen auch Töchter und jedermann, dem er sie vermachen werde, folgen zu lassen, erreichte der Burggraf, wie früher vom Kaiser in Betreff

der Reichslehne, namentlich auch noch in Anſehung der nicht unbedeutenden Theile des Burggrafenthumes, worüber die Hochſtifte Würzburg und Bamberg die Lehnsherrlichkeit behaupteten [1]. Der jungen Burggräfin Eliſabeth, der muthmaßlichen Haupterbin dieſes bedeutenden Beſitzthumes, fehlte es daher gewiß nicht an Bewerbern, die in Wenzels Stelle gern eintraten, nachdem der Kaiſer die für dieſen gewonnene Hand der Burggräfin wieder frei gegeben hatte.

Von den mächtigern Fürſtenhäuſern ſtand damals aber keins dem burggräflichen Hauſe näher, als das dieſem durch mehrfach erneuete Verträge und die Nachbarſchaft beiderſeitiger Beſitzungen eng verbundene Haus der Kurfürſten von der Pfalz. Dem Pfalzgrafen Ruprecht, einem Sohne Ruprechts des Jüngeren, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogs in Baiern, wurde daher Eliſabeth am 13. Juli 1366 verlobt und zugleich feſtgeſtellt, die Vermählung der Verlobten innerhalb eines Jahres in Vollzug zu bringen [2].

Wunderbare Fügung ließ die von Wenzel verſchmähte Hand der Burggräfin grade dem Fürſten zu Theil werden, dem es beſchieden war, den König Wenzel ſpäter der Römiſchen Königskrone zu berauben, und die Burggräfin Eliſabeth daher auch in dieſer Ehe die ihr früh zugedachte Würde einer Römiſchen Königin wiederfinden.

Die engere Verbindung, worin der Burggraf durch dieſe Vermählung ſeiner Tochter zu dem Pfälziſch-Baieriſchen Hauſe trat, vergrößerte dem Kaiſer noch den Schmerz

1) Mon. IV, No. 103. 104. 116. — 2) Das. 85.

der Täuſchung, die er ſich bereitet hatte. Denn als Wirkung dieſer Eheverbindung bedrohte den Kaiſer die Ausſicht, daß künftig das Burggrafenthum, anſtatt nach den frühern Verträgen in den Beſitz der Krone Böhmen überzugehen, vielmehr an die Pfalz kommen und dem Königreiche gegenüber, die Macht der Baieriſchen Parthei in Deutſchland verſtärken werde. Denn die Baieriſchen Herzöge ſtanden damals, durch Familien- und andere Verträge umſtrickt, zwar in friedlichem Verhältniſſe zum Kaiſer da, aber nicht ohne bitteres Gefühl über erfahrene Kränkungen und nicht ohne gerechtes Mißtrauen gegen den Kaiſer.

Unvermögend dem ihm unerfreulichen Gange der Ereigniſſe im burggräflichen Hauſe hindernd entgegen zu treten, begnügte der Kaiſer ſich im Jahre 1366 damit, die früher zwiſchen dem Burggrafenthume und dem Königreiche beſtandene, zuletzt im Jahre 1353 zu Paſſau erneuete Erbeinigung wieder hervorzuſuchen und am 14. October 1366 nochmals zum Abſchluſſe zu bringen[1]. Zugleich beſtätigte er, wie immer mit ſchriftlichen Zuſicherungen über verliehene Rechte ſehr freigebig, dem Burggrafen von Neuem, ſowohl in eignem Namen, als auch im Namen ſeines Sohnes Wenzel, alle Verleihungen und Verſicherungen, welche ihm, ſeinem Vater und ſeinem Oheim ehedem ertheilt waren[2]. Auch erſcheint der Burggraf noch im September 1366 am Hoflager des Kaiſers zu Frankfurt.

1) Mon. IV, No. 92. 93. Pelzel's Kais. Karl IV. B. II, 781. Mon. Boica IX, 160.

2) Pelzel a. a. O. II, Urk. S. 248. S. v. Schütz, Corp. hist. II, 84.

Gleichwohl tritt, nach Elisabeths Vermählung mit dem Pfalzgrafen, ein von dem frühern Freundschaftsverhältnisse merklich verschiedenes Benehmen des Kaisers gegen den Burggrafen hervor. Man findet keine Spur mehr von dem frühern Wohlwollen und statt der überschwenglichen Gunst, womit Karl früher die Rechte des Burggrafenthumes zu schützen und zu erweitern bemüht gewesen war, fehlt es jetzt nicht an strengen Anordnungen, welche die Rechte des Burggrafenthumes in engere Grenzen zurück wiesen [1].

Auch die dem Burggrafen auf Lebenszeit und mit besondern dabei in Aussicht gestellten Vortheilen verschriebene Reichsvogtei über den Elsaß mußte er im Jahre 1367 dem Kaiser wieder auflassen. Zum Ersatz dafür erhielt er am 31. März 1367 die Reichs- oder Landvogtei über Oberschwaben und eine Hebung aus den Rheinzöllen, wobei ihm die Erfüllung des Mehrbetrages der Einkünfte des frühern Amtes aus den Steuern von Reichsstädten zugesichert wurde [2].

Der Kaiser hätte dem Burggrafen am liebsten wohl Alles, das er ihm früher zugewandt hatte, jetzt wieder entzogen.

Doch war diese Mißstimmung von keiner langen Dauer. Plötzlich wich sie, bei dem Auftauchen einer neuen Speculation, wieder einer entgegengesetzten Richtung.

Kaiser Karls zweiter Erwerbsplan.

Am 14. Februar 1368 war die Kaiserin Elisabeth, ge-

1) Mon. IV, No. 95. Goldast, Reichs-Satz. II, 74.
2) Mon. IV, No. 107.

borne Prinzessin von Pommern, mit einem kräftigen Sohne, dem nachmaligen Kaiser Siegmund, niedergekommen. Kaum hatte den Kaiser die Nachricht erreicht, als er auch sogleich den Entschluß faßte, mit diesem Sohne den Mißgriff wieder gut zu machen, der rücksichtlich der Erwerbung des Nürnberger Burggrafenthumes in Wenzels Heirathsangelegenheiten begangen war. Denn auch der Burggraf Friedrich hatte inzwischen mehrere Töchter erlangt, die noch unversprochen waren, und derselbe konnte ja, vermöge der ihm vom Reiche und seinen sonstigen Lehnsherrn ertheilten Zugeständnisse, seine Lehne vermachen, welcher Tochter er wollte.

Die Entbindung der Kaiserin hatte zu Prag stattgefunden, während Kaiser Karl grade auf der Heimreise von Straßburg über Nürnberg nach Böhmen begriffen war. Wieder zu Nürnberg traf ihn die von Prag her entsandte Botschaft, welche die Geburt des Prinzen meldete.

So freudig nun auch Kaiser Karl durch diese Meldung überrascht wurde und so gern er daher nach Prag geeilt wäre, um der Taufe des neugebornen Sohnes persönlich beizuwohnen; so wich er doch nicht aus Nürnberg, bis ihm gelungen war, den Burggrafen zur Eingehung eines neuen Heirathscontractes und zwar für diesen jüngern Sohn des Kaisers mit einer jüngern Tochter des Burggrafen zu vermögen.

Ohne Zweifel fand der Kaiser dies Mal den Burggrafen nicht so bereitwillig, als das erste Mal, dergleichen Verlobungsverträge einzugehen. Man scheint im burggräflichen Hause unter Friedrich V. überhaupt mehr Werth auf

Familienglück, als auf politisch vortheilhafte Combinationen gelegt zu haben. Doch der Kaiser überwand alle, seinen Plänen entgegenstehende Bedenken. Erst mit den Verlobungsurkunden[1] in der Tasche, zog er zurück nach Prag, um seine Gemahlin und den neugebornen Sohn zu begrüßen und dem Schutzpatrone derselben, dem heiligen Siegmund, in reichen Geschenken seinen Dank abzutragen.

Das zwischen dem Kaiser und dem Burggrafen geschlossene Uebereinkommen vom 18. Februar 1368 enthielt den Vertrag einer Doppelheirath zwischen ihren gegenwärtigen und zukünftigen Kindern: und bildet zugleich eins der merkwürdigsten Beispiele der Art, wie man im Mittelalter die Ehe zu einem Mittel für die Befriedigung von Ländersucht und für sonstige politische Zwecke entwürdigte. Der Kaiser verlobt seinen Sohn Siegmund darnach mit des Burggrafen Tochter ..... — der Name „Katharina" ist erst später in die bereits vollzogene Urkunde eingetragen[2]. Würde dem Burggrafen innerhalb der nächsten fünf Jahre noch ein Sohn geboren, so soll diesem eine Tochter des Kaisers vermählt werden, falls dem Kaiser eine solche innerhalb desselben Zeitraumes zu Theil wird. Stürbe der verlobten Kinder eins und würde den Eltern dafür ein anderes Kind geboren; so muß letzteres an die Stelle des verstorbenen Kindes in den Verlobungscontract eintreten.

So ernst nahm man es mit diesem Eheversprechen der zum Theil noch ungebornen Kinder, daß ausführliche Ur-

1) Mon. IV, No. 129—133. Pelzel a. a. O. 293. f.

2) Nach dem Originale der Böhmischen Ausfertigung im St. Wenzels Kronarchive zu Prag.

kunden zugleich über Heimſteuer, Wiederlage, Morgengabe und all dergleichen Nebenverabredungen die genaueſten Beſtimmungen enthalten. Um aber die burggräflicher Seits obwaltenden Zweifel über die Trauwürdigkeit der Verſprechungen des Kaiſers zu beſeitigen, verpflichteten ſich die Väter beider Paare nicht nur, wie früher, durch Eidſchwüre, ſondern auch durch die Uebernahme einer Conventionalſtrafe für den Nichthaltungsfall von 100,000 Gulden, — eine Geldſumme, wofür damals Fürſtenthümer feil ſtanden!

Alles ſchien hiernach in geſicherter Weiſe wieder eingeleitet zu ſein, um dem Kaiſer die früher verſchlagene Ausſicht auf den Erwerb des Burggrafenthumes Nürnberg von Neuem zu eröffnen. Wurde auch die förmliche Angefällsverſchreibung des Burggrafenthumes, welche früher dem Könige Wenzel gleich bei der Verlobung ertheilt war, dem zweiten Sohne des Kaiſers noch verſagt; ſo konnte der Kaiſer dieſe doch nachträglich zu erwirken hoffen. Denn daß dem Burggrafen aus ſeiner beinahe achtzehnjährigen Ehe noch Söhne geboren werden ſollten, war wohl ein Fall, den weder der Kaiſer noch der Burggraf im Ernſte erwarteten.

Dennoch mußte grade der Eintritt des am wenigſten vermutheten Ereigniſſes des Kaiſers Erwerbspläne zum zweiten Male vernichten. Wie durch ein Wunder entging das burggräfliche Haus auch dies Mal wieder der drohenden Gefahr des Ausſterbens: und die erfreuliche Veränderung, welche hierdurch für die burggräfliche Familie eintrat, brauchte nicht einmal durch das Opfer erkauft zu werden, daß des Burggrafen würdige Gemahlin einer andern Gat-

tin Platz machte, wie hundert Jahre früher unter ähnlichen Verhältniſſen der Fall geweſen war. Vielmehr brachte die ſchon bejahrte Fürſtin, die Burggräfin Eliſabeth III., zwiſchen den Jahren 1368 und 1372 noch zwei Söhne bald nach einander zur Welt.

Da dieſe Söhne, die nachmaligen Burggrafen Johann III. und Friedrich VI., aufwuchſen und gediehen; ſo war den Töchtern des Burggrafen dadurch alle frühere Ausſicht auf Succeſſion in die Burggrafſchaft verſchloſſen. Am 8. Januar 1372 wurde ſchon für den Fall, daß der Burggraf vor erlangter Mündigkeit ſeiner Söhne verſterben ſollte, eine vormundſchaftliche Regierung angeordnet [1].

In der nächſten Zeit darnach verzichteten auch die verheiratheten Töchter des Burggrafen, denen die übliche Abfindung verſchrieben war, zu Gunſten ihrer Brüder bereits auf ihr Erbrecht: zuerſt die älteſte Tochter Eliſabeth, die Gemahlin des Pfalzgrafen Ruprecht [2], dann auch die im Jahre 1374 dem Herzog Albrecht von Oeſterreich verlobte und vermählte Tochter Beatrix [3].

Das ſchwarze Loos war zum zweiten Mal in die Hand des Kaiſers gefallen. In ſeinem auf das Burggrafenthum gerichteten Erwerbsplane von Neuem herbe getäuſcht, hatte er, in all zu begieriger Haſt, die Hand ſeines Sohnes Siegmund umſonſt vergeben. Um ihn dieſe

1) Arch. f. Gesch. u. Alterth. v. Oberfrank. III, 1. 55. Mon. IV, No. 188.

2) Jung's Misc. II, 28. Mon. IV, No. 242.

3) Mon. IV, No. 267. Schütz, Corp. II, 87. Falkenstein's Cod. 187.

Uebereilung noch ſchmerzlicher empfinden zu laſſen, mußte mittlerweile wieder im Ungariſchen Königshauſe eine Tochter geboren werden, die Erbin des Reiches, Maria, um deren Hand für Siegmund hätte geworben werden können. Wie ſollte Kaiſer Karl, bei dieſer Möglichkeit, ſeine Länderſucht ſoweit überwinden, daß er einem Verſprechen treu blieb, deſſen Erfüllung ſeinem Sohne weder Länder noch Kronen zubrachte? —

Zugleich erlitt auch des Burggrafen Verhältniß zum Kaiſer, durch wieder ausgebrochene Zwiſtigkeiten deſſelben mit den Herzögen von Baiern, erhebliche Störung. Des Kaiſers Streben, die Baiern der Mark Brandenburg zu berauben, verletzte namentlich auch den Herzog Stephan von Baiern und den Pfalzgrafen Ruprecht, des Burggrafen Schwager und Schwiegerſohn, in ihren Succeſſionsanſprüchen: es konnte daher dem Burggrafen nicht gleichgültig ſein. Zwar behauptete dieſer dennoch eine verſöhnende, anſcheinend neutrale Stellung zwiſchen den ihm beiderſeits nahe verwandten Partheien und blieb er daher äußerlich in friedlichen Beziehungen zum Kaiſer, den er im Jahre 1371 auch noch einen Waffenſtillſtand mit Meißen vermittelte[1]. Doch im Geheimen hing er wohl der Baieriſchen Parthei mehr an, als der kaiſerlichen, und ſcheint er der erſtern mitunter auch Vorſchub geleiſtet zu haben[2].

Inzwiſchen blieb Siegmunds Heirathsangelegenheit ein Gegenſtand der Sorge des Kaiſers: und bald ſehen wir den Entſchluß gereift, das Band der Verlobung deſſelben

1) Cod. II, II, 521. Mon. IV, No. 182.
2) Chron. Salisb. b. Pez, Script. I, 421.

mit der Burggräfin in irgend einer Art wieder aufzulösen oder zu zerreißen. Ungeachtet der noch so feierlichen Verschreibungen und Eidschwüre, womit der Verlobungsvertrag der Burggräfin Katharina mit dem zweiten Sohne des Kaisers bekräftigt war, wurde für diesen schon im Jahre 1372 um die Hand der Ungarischen Königstochter geworben. Den Burggrafen suchte der Kaiser durch vortheilhafte Verleihungen von erweiterten Juden- und Münzprivilegien zu beschwichtigen [1].

Wenn aber auch der Burggraf, der Heirathspläne des Kaisers gewiß überdrüssig, selbst vielleicht nicht ungern von dieser Verbindung sich wieder befreiet sah; so war deren Auflösung im vorliegenden Falle doch nicht ohne große Schwierigkeit zu bewerkstelligen. Ohne Zweifel mußte man Anstand nehmen, dem apostolischen Stuhle, mit der Bitte um Auflösung feierlichst geschlossener Verlobungen und zu deren noch größerer Bekräftigung geleisteter Eidschwüre, zum zweiten Mal sich zu nahen. Es gab daher nur ein Mittel, um Siegmunds Hand in anderer Weise zu befreien. Katharina mußte in ein Kloster geschickt und mit dem Nonnenschleier, statt des Brautkranzes, bekleidet werden. Denn „ein Klostergelübde bricht ein Ehegelübde!“

Schwerlich waren indessen Katharina's Eltern sogleich bereit, den eigennützigen Speculationen des Kaisers auch dies neue Opfer zu bringen. Mehrere Jahre verflossen daher, ohne daß es zu einer Auflösung des Ehegelöbnisses kam. Der Kaiser erwies sich mittlerweile dem Burggrafen

1) Pelzel's Karl IV. II, Urk. 249. Hirsch, Deutsch. Reichs-Münz-Archiv I, 43.

nicht eben ſehr gewogen. Er entzog ihm im Jahre 1374 namentlich die Landvogtei in Oberſchwaben [1], obſchon ihm der Beſitz dieſes Amtes auf Lebenszeit zugeſichert war: — und wie viel ſchwere Stunden, welche die Mangelhaftigkeit der aus jener Zeit auf uns gekommenen Nachrichten verſchweigt, mag die verdrießliche Heirathsangelegenheit über den engern Familienkreis des Burggrafen gebracht haben!

Erſt der im Jahre 1375, während dieſer Zerwürfniſſe, erfolgte Tod der Burggräfin Eliſabeth III., wodurch die noch unerwachſene Jungfrau der Mutter beraubt wurde, ſcheint den Kaiſer zur Erreichung ſeiner Wünſche verholfen zu haben. Der Burggraf gab jetzt, uneigennützig genug, dem Kaiſer nach. Unter mancherlei Vergleichen, welche er am Schluſſe des Sterbejahres ſeiner Gemahlin mit dem Kaiſer zu Eger verabredete, findet ſich auch eine Erklärung des Kaiſers vom 29. Dezember 1375, worin Karl den Burggrafen — als wäre der Trennungsplan von dieſem ausgegangen — von dem ihm für ſeinen Sohn Siegmund geleiſteten Eheverſprechen, ſo wie von der Entrichtung des für den Fall eines Rücktrittes verabredeten Reugeldes, los ſagt und dem Burggrafen anheim ſtellt, „mit ſeiner Tochter Katharina zu machen, was er wolle". Drei Monat ſpäter war Katharina Clariſſin im Kloſter zu Hof [2], während für Siegmund, der an der ſtillen Wohnung ſeiner ehemaligen Braut ſpäter noch oft in königlichem Glanze vorbeizog, die Bewerbungen um die Hand Mariens von Ungarn mit Eifer und Erfolg fortgeſetzt wurden.

1) Stälin's Wirtemb. Gesch. III, 314.

2) Mon. IV, No. 311. 320. Pelzel's Karl IV. II, Urk. 304.

Die Uebereinkunft vom 18. Februar 1368 ward hiernach nur noch in Betreff der Vermählung einer Tochter des Kaisers mit dem älteſten Sohne des Burggrafen, nämlich der dem Kaiſer im Jahre 1373 gebornen Tochter Margareth mit dem Burggrafen Johann, aufrecht erhalten, im Jahre 1375 nochmals erneuet [1] und ſpäter auch wirklich vollzogen. In ſeiner Haupttendenz zwar völlig verfehlt, trug das Uebereinkommen durch dieſe Eheverbindung, die es zur Folge hatte, dennoch weſentlich dazu bei, den Burggrafen die durch Kaiſer Karls wechſelnde Politik erfahrnen Kränkungen verſchmerzen zu laſſen, ſo wie nach des Kaiſers am 19. November 1378 erfolgtem Tode, unter dem ſchwachen Regimente Wenzels, ein gutes Vernehmen zwiſchen dem Burggrafenthume und der Krone Böhmens zu bewahren. Der Burggraf Friedrich V. unterſtützte ſogar den Kaiſer Karl bei der Erhebung Wenzels zum Römiſchen Könige, ſo wie er ihm bewaffneten Beiſtand leiſtete, um die Anerkennung Wenzels als Königs, gegen die Widerſätzlichkeit der verbundenen Reichsſtädte Schwabens zu erzwingen [2]. Nach Karls Tode wird er ſelbſt als Wenzels Rath genannt [3], wenn ihm auch, ſich in dieſer Eigenſchaft hervor zu thun, die läſſige, thatenloſe Regimentsführung dieſes Königs keine mannigfaltige Gelegenheit bot.

Städtekrieg.

Unter König Wenzels Regierung tritt der Burggraf in politiſcher Wirkſamkeit von allgemeiner Bedeutung, vor-

1) Mon. IV, No. 310. — 2) Das. 309. Chr. Nor. b. Oefele I, 323. Exc. Boica das. 257.

3) Pelzel's K. Wencesl. I, Urk. 42.

züglich nur in jenem traurigen innern Kriege hervor, dem der Name des Städtekrieges zugeeignet ist. Es war ein Krieg, der nicht, wie sonst wohl, zwischen verschiedenen durch Abstammung und besondere Herrschaft getrennten Theilen des Reiches; sondern in denselben, den Süddeutschen Länderbereichen zwischen verschiedenen Klassen des Volkes — nämlich dem größten Theil der Fürsten und Herren einerseits und den zahlreichen Reichsstädten nebst einer für diese Parthei nehmenden Minderheit des Adels andererseits — geführt wurde, und zwar in einer so erbitterten, grausamen und verwüstenden Weise, wie sie sich zum Glück in Deutschland selten wiederholt hat. Es gereicht daher dem Burggrafen zu nicht geringem Verdienst, daß er in diesem empörenden Kampfe vom Anfange an eine vorbeugende und versöhnende Haltung zu beiden Partheien beobachtete und durch unermüdet fortgesetzte Vermittelungsversuche nicht wenig dazu beitrug, zeitweise einen Stillstand und endlich das Ziel des Kampfes herbeizuführen.

Schon unter Kaiser Karl hatten zahlreiche, besonders Schwäbische Städte sich eidgenössig gegen Fürsten, Herren und Ritter verbunden, um durch vereinte Kraft ihrer Anfeindungen sich zu erwehren, den ihrem Wohlstande so nothwendigen Landfrieden zu erzwingen und gegen das um sich greifende Streben größerer Grundherrn, nach Begründung landesherrlicher Macht in ihren Territorien und deren Erweiterung auf benachbarte reichsfreie städtische Gemeinden, sich besser zu schützen. Der Burggraf Friedrich wurde durch diese Städtebündnisse besonders nahe berührt: einestheils in Oberschwaben, vermöge der ihm anfangs noch zuständi-

gen Reichsvogtei über dieſe Landſchaft: anderntheils in Franken dadurch, daß die eiferſüchtige Nachbarin des Burggrafenthumes, die Reichsſtadt Nürnberg, kraft eines ihr vom Kaiſer Karl ertheilten Zugeſtändniſſes, mit dem Schwäbiſchen Städtebunde gemeinſchaftliche Sache machen durfte [1].

Nürnbergs Stellung war in mannigfaltiger Beziehung eine zweifelhafte. Dem Burggrafenthume waren hier, aus ſeinem urſprünglichen Verhältniſſe zur Stadt, immer noch bedeutende Rechte verblieben, welche den bei Reichsſtädten gewöhnlichen Freiheiten widerſtrebten. Andererſeits hatte Nürnberg zugleich den glücklichſten Aufſchwung zu einem mächtigen, in ganz Deutſchland vorzüglich geachteten Gemeinweſen gewonnen: es beſaß daher eine natürliche Neigung, die ſeine reichsſtädtiſchen Freiheiten einengenden Rechte des Burggrafenthumes allmälig mehr zu beſeitigen. Doppelt bedenklich erſchien die halbe Unterworfenheit der Stadt unter das Burggrafenthum, bei der immer zunehmenden Machterweiterung des letztern und dem im Allgemeinen mehr, als früher, hervortretenden Streben der Fürſten, auch eine halbe Abhängigkeit in vollſtändige Unterwerfung zu verwandeln. Manche Streitigkeiten zwiſchen der Stadt und dem Burggrafenthume waren davon ſchon früher die Folge geweſen.

Kaiſer Karl ſchien der großen Gefahr, die in dem zwiſchen den Fürſten und Städten hervortretenden Zerwürfniſſe lag, nicht gebürend zu achten. Seine Politik erblickte darin nur eine wohlthätige Spaltung, um dem Reichsoberhaupte

1) Pfiſter's Geſch. v. Schwaben II, II, 24. (IV, 24.)

möglich zu machen, durch Hinneigung bald zu der einen, bald zu der andern Parthei, die Herrschaft über beide desto leichter zu behaupten, — nach dem alten Wahlspruche: Divide et impera!

Diesem Grundsatze gemäß, hatte der Kaiser in Beziehung auf Nürnberg, je nachdem er dem Burggrafenthume hold oder abgeneigt war, abwechselnd bald die Rechte des letztern zu schützen und zu erweitern sich bemüht, bald wieder die Bestrebungen der Stadt in Schutz genommen und dadurch den ohnehin vorhandenen Brennstoff noch höher aufgehäuft[1]. Daß der Funke so lange ausblieb, der ihn zündete und einen offenen Kampf zwischen der Stadt und dem Burggrafenthume entbrennen ließ, daß vielmehr mancherlei hervortretende Streitigkeiten zuletzt immer wieder beigelegt und friedlich ausgetragen wurden; dies war ohne Zweifel nur der Vorsicht und Mäßigung zu danken, womit Burggraf Friedrich V. sein Verhältniß zu der Reichsstadt behandelte.

Inzwischen erhob sich aber der Städtebund, und besonders nach Karls Tode unter seinem schwachen Nachfolger, mit zunehmender Erweiterung, zu immer höherem Gewichte. Im Jahre 1381 erstreckte er seine Genossenschaft fast auf ganz Süddeutschland: und noch drohender erschien seine Macht, da im Jahre 1382 selbst Fürsten, wie Herzog Leopold von Oesterreich und Graf Eberhard von Wirtemberg, geheime Pläne spinnend, sich ihm anschlossen und von diesem, gegen den natürlichen Character des Bundes, wenn auch

1) Mon. III, No. 221. 227. 232. 233. 256. 507. 508. 517. IV, 3. 22. 58. 72. 95. 341 etc.

nur auf kurze Zeit, zum Schutz gegen Landfriedensbruch, als Genossen zugelassen wurden.

Beunruhigt durch diesen Anschluß widersätzlicher, mit dem Könige unzufriedener Fürsten an den Städtebund, kam Wenzel auf dringendes Verlangen mehrerer ihm ergebenen Reichsstände im Jahre 1383 endlich nach Nürnberg, um Maaßregeln zu verabreden, die einer so drohend um sich greifenden Spaltung im Reiche wehrten. Nach langen Berathungen wurde hier ein allgemeiner Landfriedensbund beschlossen, der geeignet erschien, jene ohne reichsrechtliche Sanction entstandenen Städtebündnisse in sich aufgehen zu lassen. Der Burggraf gehörte mit zu den Urhebern und Besieglern dieses am 11. März 1383 verkündeten allgemeinen Landfriedens [1]. Seiner Sorge sieht man daher auch die Hauptsache, die hiernach noch erforderlich war, vorzüglich übertragen, nämlich den Beitritt der Städte zu diesem, vorerst nur von den Fürsten gegründeten Landfriedensbunde zu erwirken.

Letzteres gelang endlich, nach lange fortgesetzten Unterhandlungen, zu Heidelberg am 26. Juli 1384 [2]. Gleichwohl wurde dadurch dem Ausbruche einer bereits zu tief gewurzelten Erbitterung der Partheien leider nicht vorgebeugt. Insonderheit drängte es Fürsten und Herren, ihre Stärke mit den Streitkräften der Städte zu messen, indem sie nicht zweifelten, wie in England, Frankreich und andern Ländern kurz vorher, bei ähnlicher Erhebung des städtischen

1) Wencker's App. arch. 233. Pelzel's K. Wencesl. I, 130. 134.

2) Wencker 246. Dumont, Corps dipl. II, 187. Sattler, Wirtemb. Forts. I, Beil. 178.

Elementes gelungen war, mit ihrer ritterlichen Kriegskunst des bürgerlichen Volkes bald mächtig zu werden. Ungeachtet der eben beſiegelten Verträge zwiſchen Fürſten und Städten loderte daher die Kriegsflamme plötzlich faſt überall auf.

Auch was den Burggrafen im Jahre 1385 nöthigte, ſich unmittelbar an dieſen Kämpfen zu betheiligen, war zunächſt die Gewaltthat eines Schloßherrn, Hans von Auer, welcher den Regensburgern Fehde anſagte, ihre Bürger aufgriff und ihnen ihre Handelswege verſperrte. Regensburg forderte gegen dieſe Unbilden Nürnbergs bundesmäßige Hülfe und ſie wurde gewährt; jedoch nur unter gleichzeitigem Aufruf der Städte zur Unterſtützung Nürnbergs gegen den Burggrafen, der von Nürnbergern und von Anderen, wider der Städte wohlverbriefte Freiheiten, Zölle erhebe und davon gutwillig nicht abſtehen wolle[1]. Es muß damals zu längern Feindlichkeiten zwiſchen der Stadt und dem Burggrafenthume gekommen ſein, da Burggraf Friedrich ſich noch am 15. Januar 1386 vom Könige Wenzel erlauben ließ, ſein Landgericht, ſtatt an der herkömmlichen Gerichtsſtätte zu Nürnberg, bis auf Weiteres zu Neuſtadt an der Aiſch halten zu dürfen[2].

Um dieſe Zeit hatte der Burggraf ſich perſönlich nach Böhmen begeben und ſeinen Einfluß aufgeboten, um das Reichsoberhaupt zu energiſchen Maaßregeln für die Herſtellung des Friedens in Deutſchland zu bewegen. Er mußte jedoch heimkehren, ohne daß es ihm gelungen war, den Kö-

1) Mon. V, No. 162. Das. X, 169.
2) Das. V, 169. Pelzel's Wencesl. I, Urk. 69.

nig Wenzel seiner Unthätigkeit für das Reich zu entziehen. Wollte der Burggraf daher noch jetzt dem traurigen Kriege ein Ziel setzen, so mußte er nach eignem Ermessen handeln.

Zu diesem Zwecke sehen wir ihn auch wieder zu Mergentheim in Unterhandlungen mit den Vorderstädten des Bundes, Regensburg, Augsburg, Nürnberg und Ulm, thätig auftreten. Die Streitigkeiten der Städte mit dem Bisthume Würzburg, den Herzögen von Baiern und von Teck, den Grafen von Wirtemberg, von Oettingen und andern, wurden hier auf schiedsrichterliche Entscheidung gestellt [1].

Der Burggraf ging dabei mit dem Vorbilde voran, den Nachbarstädten billige Vergleiche zu bewilligen. Der Reichsstadt Rotenburg an der Tauber überließ er pfandweise seine in ihrer Nähe gelegene Feste Gammesfeld, indem er sich nur für eine gewisse Zeit noch das Besatzungsrecht vorbehielt. Seine ihn mit Nürnberg vorzüglich verfeindende Zollerhebung unterwarf er dem Erkenntnisse von vier Schiedsrichtern, die sämmtlich aus dem Nürnberger Rathe genommen werden sollten. Kleinliche Streitpunkte für die Zukunft ganz aus dem Wege zu räumen, trat er an Nürnberg das dem Burggrafenthume zuständige Recht, in einem Theile der Stadt von Schmieden und Schnittern Abgaben zu erheben, für immer ab [2].

Diese friedliebende Nachgiebigkeit fand jedoch keineswegs bei allen Fürsten Nachahmung. Der Krieg dauerte daher in mehreren Gegenden fort und zum Theil mit Erfolgen, welche die Städte nur in dem Vertrauen zu ihrer

1) Mon. V, No. 178. Reg. Boica X, 188. 189.
2) Mon. V, No. 155. 181. 183. 185.

Uebermacht zu beſtärken geeignet waren. Ermuthigend verbreitete ſich damals auch der Ruf von der glänzenden Waffenthat, welche die heldenmüthigen Schweizer gegen den Herzog Leopold von Oeſterreich und ſein ritterliches Kriegsheer bei Sempach (9. Juli 1386) errungen hatten. Derſelbe fand einen freudigen Wiederhall bei der ſtädtiſchen Parthei in ganz Deutſchland.

So ſehr wuchs unter dieſen Verhältniſſen das Anſehen der Städte, daß einer Stadt, wie Nürnberg, allein im Jahre 1386 aus Furcht vor ihrer Uebermacht, neunzehn Adliche ſich zum Schutze und zum Dienſte ergaben: unter dieſen ein Glied der Familie von Pappenheim, die des Reiches Marſchallamt bekleidete. Sogar ein Glied der gefürſteten gräflichen Familie von Henneberg gab ſich dazu her, die Kriegsmacht der Stadt in dieſem Kampfe anzuführen[1].

Im Jahre 1387 kam zwar König Wenzel, durch das Gerücht ſeiner von den Fürſten beabſichtigten Entthronung erſchreckt, endlich einmal auf kurze Zeit ins Reich. Er erkannte jedoch jetzt den Städtebund förmlich an, um in ihm ein Gegengewicht gegen die ihm untreuen Fürſten zu erhalten[2]. Auch gelang ihm, mit dem Beiſtande des Burggrafen, am 5. November zu Mergentheim, die eben abgelaufene Vereinigung des Städtebundes mit dem allgemeinen Landfriedensbunde noch auf ein Jahr zu verlängern[3].

Der Mergentheimer Vergleich vom 5. November 1387 hatte jedoch kaum einige Wochen beſtanden, als die Gefan-

1) Droysen, Gesch. d. Preuss. Pol. I, 203. 204.

2) Pfister's Gesch. v. Schwaben II, II, 179. Buchner's Gesch. v. Baiern VI, 117. — 3) Wencker's App. arch. 242.

gennehmung des Erzbiſchofes von Salzburg, der es mit den Städten hielt, durch den Herzog Stephan von Baiern, und einige Baieriſcher Seits gegen Nürnberg, Regensburg und andere Reichsſtädte verübte Gewaltthaten, wodurch die eben geſchloſſene Vereinigung frevelhaft gebrochen wurde, plötzlich wieder alle Bundesſtädte gegen die Fürſten und Herren unter die Waffen riefen.

Die Idee, welche die Städte bei dieſer neuen, faſt allgemeinen Schilderhebung begeiſterte, mogte wohl in nichts Geringerem, als in der Hoffnung beſtehen, dem Uebergewichte der Fürſten, das für die Aufrechterhaltung eines einheitlichen Reichsregimentes, wie für den Fortbeſtand freier ſtädtiſcher Gemeinden immer drohender hervortrat, überhaupt ein Ende zu machen und unmittelbar unter dem Reichsoberhaupte, mit Beſeitigung der kleinen Herren, eine mehr auf die Städte und ihre Politik ſich ſtützende, geordnete Reichsregierung zu organiſiren. Nur in dieſem Wege ſchien die Abſtellung der immer mehr überhand nehmenden Raufereien und Fehden, worin der Adel ſeine ritterliche Kriegskunſt verderblich übte, die Sicherheit der Straßen, die Beſeitigung der vielen Zoll- und Geleitsabgaben, welche den Verkehr hemmten, und die feſte Begründung eines dauernden Landfriedens erreichbar. Der Vorſchub, den König Wenzel dem Städtebunde leiſtete, ſo wie ſein Mißverhältniß zu den zur Empörung wider ihn geneigten Fürſten, begünſtigten die Ausführbarkeit des kühnen Planes.

Im Jahre 1388 entbrannte daher in Baiern, Schwaben und Franken ein allgemeiner Krieg. Die Städte fielen, in verſchiedenen Gruppen, verwüſtend in die ihnen benach-

barten Besitzungen der Fürsten ein. Auch der Burggraf wurde bald wieder genöthigt, thätig an dem Kriege Theil zu nehmen.

Er belagerte anfangs die Reichsstadt Rotenburg an der Tauber, und nachdem er sich um die Mitte des Juli mit dieser verglichen hatte[1], die Reichsstadt Windsheim. Mit ihm waren bei dieser Unternehmung seine beiden Söhne, die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, die Markgrafen von Meißen, so wie Grafen von Schwarzburg, Henneberg, Reineck und Kastell[2]. Die Belagerung Windsheims dauerte sieben Wochen und vier Tage, mußte jedoch, nach vergeblichen Versuchen, die Stadt in Brand zu stecken oder durch Sturm einzunehmen, aufgegeben werden, da Einfälle der Nürnberger den Burggrafen nöthigten, seinem von diesen schwer heimgesuchten Gebiete Schutz zu leisten.

Die Stadt Nürnberg hatte sich, obgleich bei der allgemeinen Unternehmung der Städte lebhaft mitbetheiligt, doch einer Verletzung des Burggrafenthumes, wie es scheint, möglichst lange enthalten. Anstatt die Waffen dem nächsten Nachbaren in das Land zu tragen, richtete sie ihre Streitkräfte anfangs, in Verbindung mit den Schwäbischen Städten, gegen den eifrigsten und thätigsten Gegner des Städtebundes, den Grafen Eberhard von Wirtemberg, und kämpfte sie hier noch an dem entscheidenden Tage bei Döffingen, am 23. August 1388, mit. Der für die Städter so traurige Ausfall dieser Schlacht, in der Graf Eberhart

1) Joh. Rothe, Dür. Chron. b. Liliencron III, 638. Mon. V, No. 207. 208.

2) An. Chron. Nor. b. Oefele I, 324.

zwar seinen Sohn verlor, doch einen vollständigen Sieg gewann, wurde sogar vorzüglich den Nürnbergern zur Last gelegt, mit deren Weichen die allgemeine Flucht begann.

Die Städte argwöhnten, daß der fürstliche Feldhauptmann der Nürnberger hier, in heimlichem Einverständniß mit der Parthei der Fürsten, Verrath geübt habe[1].

Erst nach dieser Schlacht, welche jedoch schon einen Wendepunkt für die Macht der Städte bildete und ihre hochfahrende Hoffnung sehr herabstimmte, begann Nürnberg unmittelbar mit dem ihm benachbarten Burggrafenthume den Kampf. Am Abend des 24. August überfielen etwa 200 reichsstädtische Reiter das burggräfliche Städtchen Rostal. Die Besatzung Kadolzburgs kam jedoch dem Orte zu Hülfe und die Nürnberger Reiter wurden zur Hälfte gefangen[2].

Am 8. September schickte die Stadt dann dem Burggrafen einen förmlichen Absagebrief. Anstatt aber, nach alter Sitte, die herkömmliche Frist abzuwarten, die den Burggrafen in den Stand gesetzt hätte, ihren Feindlichkeiten zu begegnen, ließ sie gleich am andern Morgen 1000 Reiter mit zahlreichem Fußvolk die Stadt Langenzenn und viele burggräfliche Dörfer überfallen, plündern und in Brand stecken. Das Fußvolk führte man, um es schneller zum Ziel zu befördern, zum Theil auf Wagen und Karren herbei.

Auf diesem Zuge ward auch das, auf der Grenze gelegene Schloß Altenberg eingenommen und mit einer reichsstädtischen Besatzung versehen, die den Besitz dieses Platzes

1) Stälin's Wirtemb. Gesch. III, 345. 346.
2) An. Chron. Nor. b. Oefele I, 325.

erſt nach 10 Jahren wieder aufgab, da die Burg Altenberg gebrochen und dem Erdboden gleich gemacht wurde [1].

Einige Tage hiernach, den 11. September, verwandelten die Nürnberger den Flecken Wöhrd, dicht bei Nürnberg, ſo wie das Städtchen Baiersdorf, in Aſchenhaufen. In Wöhrd wohnten damals viele Walkmüller, von denen der Burggraf an 800 Gulden jährlicher Abgaben zu erheben hatte. Um ihn dieſes bedeutenden Einkommens zu berauben, ſchonte Nürnberg ſelbſt eines Ortes nicht, der faſt ſeine Vorſtadt bildete. Auch das Schloß Schauenſtein fiel an dieſem Tage in die Hände der Nürnberger: die Städtchen Neuhof und Haslach wurden durch Feuer und Schwert verwüſtet. Zu Kadolzburg gelang es, wenigſtens eine Feuersbrunſt zu entzünden, worin viele Menſchen ihren Tod fanden.

Hierzu kam dann noch am 23. November die Ueberwältigung des Schloſſes Thusbrunn durch die Nürnberger. Der burggräfliche Landrichter Hilpold von Maienthal war Befehlshaber dieſer Burg, fiel aber, nachdem viele von der Beſatzung, darunter ſein Bruder, getödtet waren, mit 30 Rittern in die Gefangenſchaft der obſiegenden Bürger [2].

Schwerlich ſind dieſe ſchweren Verletzungen des burggräflichen Gebietes ohne Ahndung geblieben. Der Burggraf ſoll nach Aufhebung der Belagerung von Windsheim, da er mit den Führern, die ihn hier unterſtützt hatten, ſeinem Gebiete zum Schutz zueilte, Nürnberg ſehr gedemüthigt haben [3]. Doch verblieb die Stadt im Beſitz der von ihr

1) Joh. Rothe III, 638. Chron. Nor. I, 325.
2) An. Chron. Nor. b. Oefele I, 325.
3) Joh. Rothe, Dür. Chron. b. Liliencron III, 638.

eingenommenen burggräflichen Festen, wozu auch die Burg zu Nürnberg gehörte: es kann daher der Burggraf in der Demüthigung der Stadt nicht zu weit gegangen sein.

Anstatt für die Wiedererlangung der ihm geraubten Burgen aufs Neue Blut zu vergießen und durch eine Erwiderung der verübten Verwüstungen die ohnehin schon ungeheuren Massen ländlicher Bevölkerung, welche obdachslos und alles Besitzes beraubt, in Hungersnoth und wilder Verzweifelung umherzogen [1], noch mehr zu vergrößern, nahm der Burggraf nach diesen Vorfällen, nur mit um so größerem Eifer das Geschäft der Friedensstiftung wieder auf. Die Parthei der Städte hatte während der letzten Hälfte des Jahres 1388 in mehreren blutigen Schlachten entschieden unterliegen und ihre hochfahrenden frühern Pläne als unausführbar erkennen müssen: sie schien daher dem Frieden nicht mehr abhold zu sein. Auch König Wenzel war, durch die Niederlagen der Städte und die von den Fürsten behauptete Uebermacht, von seiner frühern Begünstigung des Städtebundes abzustehen gezwungen. Unter diesen Umständen fand der Burggraf, auf einem neuen Versammlungstage zu Mergentheim am 25. Januar 1389, beide Partheien, namentlich auch die Nürnberger, bereit, einem Waffenstillstande und einer demnächst von einem allgemeinen Reichstage zu erwartenden Ausgleichung ihrer Mißverhältnisse sich zu fügen.

Der Burggraf hielt die eingeleitete Aussöhnung für trauwürdig genug, um schon im Februar 1389 mit mehre-

1) Suchenwirt XXXVII, 110. 111.

ren von ihm bisher benutzten Söldnern abzurechnen [1]. Auch kam er den 24. März 1389 mit der Stadt Nürnberg über einen Frieden überein. Die Entscheidung über die Klage des Burggrafen, daß die Stadt, beim Anheben des Krieges wider ihn, zu spät die Fehde angesagt habe, so wie hiernach wieder zu früh mit dem Angriff verfahren sei, wurde einem unter dem Grafen von Wertheim niedergesetzten Schiedsgerichte übertragen. Hiervon abgesehen sollten wegen des Vorgefallenen von keinem von beiden Theilen Klagen vor dem Könige erhoben, die Gefangenen freigegeben und von den genommenen Burgen die Festen zu Nürnberg und Schaumberg bis zum 1. Mai dem Burggrafen wieder überliefert werden. Für die Zukunft wurde den armen Landbewohnern des beiderseitigen Gebietes, „damit das Land desto mehr wieder bebauet und besäet werde," der höchste Schutz und allen Angehörigen der Stadt und des Burggrafenthumes unbehinderter Handel und Wandel wieder zugesichert [2].

Hiernächst begab sich der Burggraf auf den Reichstag zu Eger, wo König Wenzel am 2. Mai 1389 die bisherigen besondern Bündnisse der Städte, in Schwaben, Franken, Baiern und Rheinland, als gesetzwidrig auflöste und dagegen wieder ein allgemeiner, alle Stände umfassender Landfriede auf 6 Jahre beschlossen wurde [3]. Die Ausgleichung der zwischen den einzelnen Fürsten und Städten obwaltenden Mißhelligkeiten blieb dabei besondern Verträgen vorbehalten. Diese auf billigen Grundlagen herbeizuführen,

1) Mon. V, No. 216. 218. — 2) Das. 219—221. S. v. Schütz, Corp. II, 93. — 3) Chron. Nor. b. Oefele I, 325.

ſehen wir den Burggrafen, auf deſſen Entſcheidung mehrere Fürſten und Städte compromittirt hatten, noch in der nächſten Zeit lebhaft beſchäftigt [1].

Beſonders aber bemühte der Burggraf ſich, auch noch in den folgenden Jahren, zu der Reichsſtadt Nürnberg ſeinem Burggrafenthume ein dauerhaftes Friedensverhältniß zu begründen. Eine Einigung vom 24. März 1390 verpflichtete beide Theile, jede zwiſchen ihnen ſich erhebende Streitigkeit im Wege des Vergleiches zu beſeitigen: wäre dies nicht erreichbar und müßte zu einer Erledigung des Streites durch Waffengewalt geſchritten werden, wenigſtens die Kriegserklärung dem wirklichen Beginn der Feindlichkeiten ſtets ein halbes Jahr vorhergehen zu laſſen [2], um einer Verſöhnung reichlich Raum zu geben. Auch wurden die mannigfaltigen kleinen Zwiſtigkeiten, welche über die Grenzen beiderſeitiger Berechtigungen zwiſchen dem Burggrafen und der Stadt noch obwalteten, im folgenden Jahre, auf Zuſammenkünften zu Heilsbronn und Fürth, gütlich beigelegt [3]. Eine drohende Nachbarin ward in dieſer Weiſe in eine Bundesgenoſſin verwandelt.

Wie viel ſchwerer mögten das Burggrafenthum und ganz Franken die Drangſale der hiermit glücklich geſchloſſenen, unheilsvollen Kriegsperiode getroffen haben, wenn der Burggraf ſtatt ſeines beharrlichen Strebens, den Frieden wieder herbeizuführen, die Rückkehr deſſelben, wie andere

1) Mon. V, No. 225. 226. Reg. Boica X, 242.

2) Mon. V, No. 247. S. v. Schütz, Corp. II, 93. 94.

3) Mon. V, No. 265. 279. 280. 281. 282. (Wölkern) Hist. Nor. dipl. 492.

Fürsten, durch Verwüstungen und Grausamkeiten erschwert und dadurch auch seinerseits zur Steigerung der Erbitterung der Bewohner nachbarlich gelegener Orte gegen einander verderblich beigetragen hätte! .

Oeffentliche Sicherheit und Hausbesitz.

Die friedliebende Gesinnung, welche in dem Städtekriege für den Gang desselben von großer Tragweite war, bildete überhaupt den Grundzug der gesammten, öffentlichen und auf sein Burggrafenthum gerichteten Thätigkeit des Burggrafen Friedrich V. Seinem neu geschaffenen Fürstenthume den möglichsten Grad von Sicherheit gegen außen und im Innern zuzuwenden, die gewerbliche Entwickelung desselben zu fördern und durch friedliche Erwerbung von Gütern und Rechten seinen Besitz zu erweitern, so wie die Machtstellung und das Ansehen desselben zu erhöhen: das waren überhaupt die Zielpunkte, die wir von dem Burggrafen, vor wie nach dem Städtekriege, vorzüglich im Auge gehalten und mit fester Beharrlichkeit verfolgt sehen.

Durch eine Reihe von Verträgen sicherte er sich vorsorglich für Zeiten der Noth den Beistand mächtiger Nachbaren, indem er z. B. außer seiner Erbeinigung mit Böhmen, in den Jahren 1362 und 1365 mit dem Kurfürsten von der Pfalz, so wie später mit Bamberg und Würzburg, von Zeit zu Zeit verlängerte Schutz- und Trutzbündnisse schloß[1].

Kriege mit mächtigen Fürsten und ganzen Ländern wurden aber damals weniger gefürchtet, als die Fehden einzelner kleiner Schloß- und Grundherren, welche vorzüglich

1) Mon. III, No. 504. IV, No. 56. V, No. 73. 107.

in den Grenzbezirken der unter verſchiedener Herrſchaft ſtehenden Lande einen ihre wechſelſeitigen Raubzüge beſonders begünſtigenden Schauplatz fanden. Nur durch kräftiges Zuſammenwirken der beiderſeitigen Landesherren konnte dieſem verwüſtenden täglichen kleinen Kriege gewehrt werden, der ſonſt allen Wohlſtand der ländlichen Bevölkerung untergrub und die Grenzbezirke in Wüſten verwandelte. Dazu vereinigte ſich der Burggraf zunächſt im Jahre 1369 mit ſeinen Schwägern, den Markgrafen zu Meißen. Im nächſten Jahre gelang es, die wichtige Einrichtung auf die Pfalz, auf Baiern, das Bisthum Bamberg und die Beſitzungen der Wittwe des Burggrafen Albrecht, der Gräfin Sophia von Henneberg, in der Folge noch auf Würzburg und die Grafſchaft Hohenloh zu erweitern. Die Verbindung wurde noch 1395 mit verſchärften Maßregeln erneuert. Commiſſionen, aus Einſaſſen der betreffenden Lande gebildet, wurden niedergeſetzt, um alle Klagen über Zugriffe, Räubereien, Brandſchatzungen und ſonſtige Gewaltthaten zu entſcheiden und den Beſchädigten Genugthuung zu verſchaffen[1].

Um den Verſuchungen zur Selbſthülfe deſto mehr vorzubeugen, vereinigte der Burggraf ſich im Jahre 1375 mit Wirtemberg, 1380 und in mehreren ſpätern Jahren mit Bamberg und Würzburg, im Jahre 1387 mit der Krone Böhmen rückſichtlich ihrer Unterthanen dieſſeits des Böhmer Waldes, zur Beſtellung von Gerichten, welche die beiderſeitigen Unterthanen überhaupt, in allen ihren Streitigkeiten gegen einander, ohne Verzug zu Recht verhelfen ſollten[2].

1) Mon. IV, No. 156. 172. 355. 356. V, No. 73. 107. 344.
2) Das. IV, No. 302. V, No. 73. 194. 305.

Viele kleine Schloßbesitzer und Grundherren, welche die öffentliche Sicherheit dennoch verletzten, wurden durch die Waffen des Burggrafen genöthigt, sich für die Zukunft solcher Friedensstörungen zu enthalten. Ein Heinrich von Kotzau mußte z. B. im Jahre 1361 feierlich geloben, für die Zukunft keine Räubereien mehr zu verüben und für die Sicherheit dieses Gelöbnisses zehn rittermäßige Bürgen stellen, die für den Uebertretungsfall in Baireuth Einlager zu halten hatten[1]. Andere burggräfliche Vasallen mußten Reverse ausstellen, ihrer Lehne sofort verlustig zu gehen, wenn Räubereien von ihnen verübt würden[2].

Erfinderisch sehen wir den Burggrafen, wo die Strafe einer Verwirkung der Lehne nicht statthaft war, in der Auffindung von Formen einer Ahndung von dergleichen Friedensbrüchen, welche als eigentliche Verbrechen zu bestrafen, wenigstens bei rittermäßigen Personen, alte Sitte noch nicht zuließ. Popp Zirkendorfer mußte im Jahre 1378 dem Burggrafen geloben, aus Deutschen Landen zu reiten und in dieselben niemals ohne Erlaubniß des Burggrafen zurückzukehren. Die Leschen, welche im Bunde mit Hans von Saunsheim und Anderen die Sicherheit der Straßen gestört hatten, mußten im Jahre 1376, nach blutiger Fehde, dem Burggrafen ihre Burgen öffnen und einen achtjährigen Kriegsdienst geloben. Hans von Schönau, der bei einer ähnlichen Fehde in die Hände des Burggrafen fiel, wurde im Jahre 1377 seines Gefängnisses zu Plassenberg nur unter der Bedingung entlassen, mit seinen Anverwandten

1) Mon. III, No. 483.
2) Freiberg's Reg. Boica IX, 42. 342. 375. X, 16. 51. 61.

ſelbſtthätige Beihülfe zu leiſten, um die Jeſtnitzer und andere ihm früher verbündete Friedensbrecher dem Burggrafen zu unterwerfen. Götz von Egloffſtein mußte 1380 dem Burggrafen geloben, die von ihm begangenen Friedensbrüche durch einen zweijährigen, dem Könige Wenzel in Welſchland zu leiſtenden Dienſt zu verbüßen, auch nach ſeiner Rückkehr in Deutſche Lande, ſich dem Schloſſe Kadolzburg immer um mindeſtens 14 Meilen fern zu halten[1].

Burggraf Friedrich V. erſcheint hiernach, auch ſchon vor dem Beginn des Städtekrieges, ſo wie lange vor dem während deſſelben beſchloſſenen allgemeinen Landfrieden, als ein vorzüglicher Verfechter der dadurch erzielten öffentlichen Sicherheit. Schon vor dem Städtekriege war daher auch, im Jahre 1378, ein beſonderer Landfriede von ihm für ſein Burggrafenthum und ſeine geiſtlichen Nachbarſtaaten Bamberg und Würzburg errichtet, und nach dem Städtekriege und der allgemeinen Landfriedensſtiftung, welche dieſer Krieg zur Folge hatte, ſehen wir den Burggrafen wieder durch Separatvereinigung mit dieſen Bundesſtaaten, unter Zuziehung Nürnbergs, Regensburgs und anderer Reichsſtädte, einer deſto wirkſamern Ausführung des allgemeinen Landfriedens die Wege bahnen[2]. Kein Wunder daher, daß die Reichsſtädte nach der Beendigung des Städtekrieges, wie ſchon während deſſelben, vertrauensvoll dem Burggrafen ſich anſchloſſen, ſo daß eine Stadt, wie Rotenburg an der Tauber, ihn im Jahre 1389 auf Lebenszeit zu ihrem Pfleger, Fürſprecher und Schirmer erwählte[3].

1) Mon. IV, No. 392. 318. 357. 358. V, No. 59.
2) Das. IV, No. 391. V, No. 265. — 3) Das. V, 227. 228.

Im Anfange des Jahres 1396 befand er sich mit seinen beiden Söhnen zu Mergentheim, wo er dem Bündnisse sich anschloß, das Mainz, Pfalz, Speier, Baden, Wirtemberg und andere Fürsten, Stifte und Städte gegen die in den Rheingegenden und in Schwaben, dem Landfrieden zum Hohn, errichtete Gesellschaft „der Schlegeler" oder „mit dem Schlegel" geschlossen hatten, um dem Unfrieden und den Räubereien wehren zu helfen, womit diese Gesellschaft die Sicherheit der Straßen und den Handelsverkehr gefährdete [1].

Der hierin dargelegten Gesinnung des Burggrafen entsprachen auch die Bestrebungen, welche dieser Fürst im Uebrigen für sein Burggrafenthum verfolgte. Städte, wie Kreusen und Neustadt am Culm, die er stiftete [2], sind noch heut fortlebende Zeugen von der Würdigung, welche er dem städtischen Gewerbsbetriebe auch in seinem Gebietsbereiche zu Theil werden ließ. Im Jahre 1377 bewidmete er Hof mit ausgezeichneten Freiheiten: kein Bürger dieser Stadt sollte z. B. gerichtlich zur Haft gebracht werden können, außer in Sachen, die ihm an den Hals gingen [3]. Im Jahre 1384 gestattete er der Stadt Schwabach, Uebelthäter an Leib und Leben zu strafen, jedoch dem damals üblichen Foltern gegenüber, nur in dem Falle, daß dieselben ihre Schuld vor dem Richter und zwei Geschwornen ungezwungen eingestanden hätten [4].

1) Wencker, App. arch. 260.

2) Kreusen 1358. Mon. III, No. 387. Neustadt 1370 das. IV, No. 160.

3) Widemanni, Chron. Cur. b. Mencken, Script. III, 711.

4) Mon. V, No. 133.

Dem Verkehre ein gleichmäßiges Circulationsmittel zu ſichern, unterwarf er im Jahre 1378 ſeine Münzanſtalten der Mitaufſicht der Stadt Nürnberg[1]. Den Städten ſeines Gebietes deſto mehr auswärtigen Verkehr zuzuführen, gewährte er entlegenen Handelsſtädten, wie im Jahre 1379 der Stadt Cöln, Schirm- und Geleitszuſicherungen für den Umfang ſeines Gebietes[2]. Selbſt die Stadt Mailand konnte im Jahre 1391 auf ähnliche Zuſicherungen des Burggrafen Bezug nehmen[3].

Neben ſolcher Sorge für die Hebung und Entwickelung ſtädtiſchen Lebens in ſeinen Beſitzungen, ſieht man den Burggrafen ſeine ganze Lebenszeit hindurch eifrig beſchäftigt, den Umfang ſeiner ererbten Herrſchaft weiter auszudehnen und dieſelbe in ein mehr zuſammenhangendes Gebiet umzuſchaffen. Selbſt die während der erſten Zeiten ſeiner Regierung für ihn beſtehende Gefahr, ohne männliche Nachkommen abzugehen, ſchwächte den Erwerbstrieb nicht, der ihn für die Vergrößerung des Burggrafenthumes beſeelte. Man erinnert ſich nur eines geringen Theils dieſer Erwerbungen, wenn auf ſo bedeutende Ankäufe hingewieſen wird, wie der Kauf Kammerſteins, Schwabachs und Korenbergs im Jahre 1364 um 15,400 Pfund Heller, von dem Grafen Johann von Naſſau; der Kauf Gunzenhauſens von Wilhelm von Seckendorf im Jahre 1368 um 20,000 Pfd. Heller; der Kauf Waſſertrüdingens von den Grafen von Hohenloh im Jahre 1371 um 33,000 Pfund; der Kauf Uffenheims von denſelben im Jahre 1378 um 24,000

1) Mon. V, No. 2. — 2) Das. 23. — 3) Das. 285.

Gulden; der Kauf Schauenſteins von der Familie Wolfſtriegel im Jahre 1386 für 14,000 Pfund, ſo wie die Erwerbung des unmittelbaren Beſitzes der Stadt Hof und des Regnitzlandes von den bisherigen Lehnsträgern, den Vögten zu Weida aus dem Hauſe Reuß, im Jahre 1373 um 8100 Schock Freiberger Groſchen [1].

Dazu kamen mehrere nicht unbedeutende Pfandgüter, welche der Burggraf für das Erſte zwar nur wiederkäuflich erwarb, die jedoch zum Theil ebenfalls mit der Zeit in erbliche Beſitzungen des burggräflichen Hauſes übergingen. Namentlich wurde die dem Burggrafen im Jahre 1376 vom Kaiſer Karl für 5000 Gulden verpfändete Reichsſtadt Feuchtwangen [2], da ſie ſeitens des Reiches unausgelöſt blieb, für die Dauer ein Beſtandtheil des Burggrafenthumes.

Solchen Erwerbungen traten endlich noch die in Friedrichs V. Zeit beſonders häufigen Lehnsaufträge hinzu, wodurch kleinere, im Bereich des Burggrafenthumes oder in deſſen Nähe ſitzende, reichsfreie Schloß- und Gutsbeſitzer ihre eigenthümlichen Beſitzungen in burggräfliche Lehne verwandelten und ſich der Mannſchaft des Burggrafen anſchloſſen oder dieſem ſich wenigſtens zum Dienſte und ihre Feſten ihm offen zu halten verpflichteten [3]. In der Regel war es dabei nur das Schutzbedürfniß, das in jener von

1) Mon. IV, No. 34. 140. 177. 209. V, No. 4. 173. 174.

2) Das. IV, No. 323.

3) Z. B. das. 94. 100. 102. 109. 157. 185. 187. 192. 197. 213. 226. 247. 304 f. V, 32. 47—50. 57. 66. 68. 93. 98. 171. 246. 275 f.

Kriegen und Fehden reich erfüllten Zeit kleinere unabhängige Grundherren bewog, sich freiwillig einer mächtigen Herrschaft anzuschließen, um ihres Schirmes theilhaft zu werden. Doch kommt es um diese Zeit auch vor, daß der Burggraf kleine Herren, die seine Widersacher geworden und von ihm gefangen genommen waren, um gleichsam ein Pfand künftigen friedlichen Verhältnisses zu dem Burggrafenthum von ihnen in Händen zu behalten, bei ihrer Auslösung aus der Gefangenschaft, zum Lehnsauftrage eines Theils ihrer Besitzungen zwang [1].

Finanzeinrichtungen.

Die Haupterwerbungen, welche Friedrich V. für sein Burggrafenthum machte, geschahen jedoch durch baares Geld. Daß der Burggraf die bedeutenden, dazu von ihm verwandten Mittel, unter fortdaurenden Fehden und Kriegen, aufzubringen vermogte, läßt auf einen vorzüglich geordneten Haushalt schließen.

In der That findet man auch unter dem Burggrafen Friedrich V. die ersten Spuren einer förmlichen, für das Burggrafenthum getroffenen staatlichen Finanzeinrichtung. Einerseits wurden, mit Hülfe von Zugeständnissen des Reichsoberhauptes, Zölle und Geleitsgelder, worin sich zunächst Handel und Verkehr der burggräflichen Kammer einträglich zu erweisen hatten, einer neuen Regelung unterworfen. Andererseits ward eine nach dem Viehstande abgemessene Steuer („Viehbede") dem landwirthschaftlichen Gewerbsbetriebe zur Last gelegt. Zugleich wurden alle

1) Z. B. Mon. V, 47. 48. IV, 357. 358. 395.

Einſaſſen des Burggrafenthumes durch eine regelmäßige Conſumtions-Abgabe vom Getränk („Bierzieſe") zur Deckung der öffentlichen Bedürfniſſe des Burggrafenthumes herangezogen [1].

Dabei ſcheuete das Finanzſyſtem Friedrich V. es nicht, manche unmittelbare Beſitzungen auf Lebenszeit oder zu erblichem Lehn zu verkaufen [2] und überaus viel einzelne Güter burggräflichen Vaſallen zum Pfandbeſitz zu überlaſſen [3]. Dieſe Maßregeln trugen das Ihrige mit dazu bei, die großen Geldſummen zuſammen zu bringen, welche die Benutzung der zur Erweiterung des Burggrafenthumes günſtigen Gelegenheiten erheiſchte. Wurde der Burggraf in dieſer Weiſe auch mit bedeutenden Schulden belaſtet; ſo waren die Gläubiger doch ſeine Lehnsleute und Unterthanen und wurde, auch bei der Wiederverpfändung neuerworbener Beſitzungen an ſolche, gleichwohl der im Auge gehaltene Zweck der Erweiterung der fürſtlichen Herrſchaft des Burggrafen erreicht. Unter Umſtänden machte der Burggraf, in der Verfolgung dieſes Zielpunktes, auch wohl im Auslande eine Anleihe, wie im Jahre 1364 bei ſeinen Schwägern, den Markgrafen von Meißen; oder blieb er, wie ſeinen Schwiegerſöhnen, dem Pfalzgrafen Ruprecht und dem Herzog Albrecht von Oeſterreich, das verſprochene Heirathsgut lange ſchuldig [4].

Dieſe Finanzpolitik, welche der Burggraf mit gutem Erfolge inne hielt, ſetzte ihn aber auch zugleich in den

1) Mon. IV, No. 176. V, No. 204.

2) Z. B. das. IV, No. 76. 290. 298. 262.

3) Z. B. das. 115. 224. 232. 235. 236. 255 f. V, No. 53. 83. 175 f. — 4) Mon. IV, No. 42. 138. V, No. 46.

Stand, unwürdiger Mittel zu ſeiner Bereicherung ſich zu enthalten. Alſo verſchmähte er namentlich die Theilnahme an dem Raube, da nach der Beendigung des Städtekrieges, bei der gleichmäßigen Erſchöpfung der Geldquellen der Fürſten wie der Städte, unter König Wenzels Auctorität, der Beſchluß gefaßt wurde, wieder einmal an den Juden, dem an dem ſtattgefundenen Aufwande unſchuldigſten Theile der Bevölkerung, ſich zu erholen. Dem Könige mußte dies Mal ein Drittheil der Summe, auf welche die für nichtig erklärten, den Juden ausgeſtellten Schuldverſchreibungen ſich beliefen, von den Reichsſtänden als Antheil abgegeben werden. Daß in dieſer Weiſe z. B. der Herzog Friedrich von Baiern 15,000 Gulden, die Stadt Nürnberg 4000 Gulden, die Stadt Rotenburg 1000 Gulden der königlichen Kammer entrichteten, läßt einen Schluß auf die Größe der Geldſummen zu, um die man damals die mühſelig erarbeitete Habe den Juden verkümmerte [1].

Burggraf Friedrich, anſtatt ſich durch eine ähnliche Zahlung das Recht zur Täuſchung des Vertrauens ſeiner Jüdiſchen Gläubiger zu erkaufen, fuhr vielmehr im Geiſte ſeiner Ahnen fort, dieſem unterdrückten Volksſtamme überall, wo er dies vermogte, Duldung, Schutz und Gerechtigkeit zu ſichern. Kein Jude durfte in ſeinem Gebiet anders, als durch das Zeugniß von zwei Juden und zwei Chriſten vor Gericht für überwunden erachtet werden. Für die Stadt Hof traf er im Jahre 1373 die beſonders denkwürdige Anordnung, falls ein Chriſt gegen einen Juden

1) An. Chron. Nor. b. Oefele, Script. I, 327.

klagbar würde, solle der burggräfliche Amtmann das Gericht vor der Judenschule halten, zu Schöppen zwei Christen und drei ehrenwerthe Juden setzen und was die Mehrheit dieser Geschworenen beschließe, zu Recht sprechen. Für die gesammte Judenschaft seines Gebietes, bestellte er zu Baireuth einen eigenen „Judenmeister", dem und dessen „Schülern oder Studenten" er den höchsten Schutz zusicherte[1].

Auch dies Verfahren entsprach zuletzt nicht weniger, als es dem Rechtssinn und der Menschenfreundlichkeit des Burggrafen Ehre macht, auch einer wohl berechneten Finanzpolitik. Denn eine bedeutende und wohlhabende Jüdische Bevölkerung war durch die hohen Abgaben, womit sie ihren Schutz gern vergalt[2], eine ergiebige, bei weiser Benutzung eine nachhaltige Geldquelle für Fürsten.

Daß der Burggraf sich gleichwohl später, noch im Jahre 1396, von dem Könige Wenzel die Erklärung an die Reichsstädte ertheilen ließ, sein früherer Erlaß der Judenschulden habe nicht minder dem Burggrafen als andern Fürsten zustatten kommen sollen, und die Reichsstädte daher anwies, sich hiernach zu richten[3]; hatte wohl nur in Zerwürfnissen des Burggrafen und seiner Söhne mit der Jüdischen Bevölkerung einzelner Reichsstädte seinen Grund.

Aufschwung der Burggrafschaft.

Zu den wichtigsten Rechten, womit Friedrich V. sein Burggrafenthum glänzender ausstattete, gehört besonders, nach der Erwerbung der Fürstenwürde und den damit zusammenhangenden Vorzügen, die von ihm erlangte Erwei-

1) Mon. IV, No. 202. 212. — 2) Vergl. z. B. das. V, No. 99.
3) Das. 357.

terung des Münzrechtes. Das Münzrecht war damals, selbst bei der Beschränkung auf Heller, auch wenn eine dem Münzfuße entsprechende Ausprägung stattfand, immer schon ein keineswegs uneinträgliches Recht. Vielmehr ließen sich die Münzanstalten, da die umlaufenden Geldstücke nach dem Ablauf einer gewissen Zeit verrufen wurden und dann nicht weiter benutzt werden durften, sondern gegen neue Münze, mit beträchtlichem Verlust der Inhaber, an die Münzmeister ausgewechselt werden mußten, den Geldgebrauch vom Publicum theuer genug bezahlen. Indem kaiserliche und königliche Privilegien von den Jahren 1372 und 1384 dem Burggrafenthume aber zugleich die Befugniß ertheilten, Goldmünzen — „kleine Gulden, in Goldgehalt und Gewicht, wie die von Florenz" — unter eigenem Stempel zu prägen und diese zum gesetzlichen Zahlungsmittel für das Reich verordneten[1]; so eigneten sie dem Burggrafenthume zugleich ein Vorrecht zu, das bis dahin nur den am meisten berechtigten Fürstenthümern eigen gewesen war.

Gleichstellung, wozu dies beitrug, mit den von altersher im Reiche besonders hervorragenden Fürsten zu erreichen, war aber sichtbar ein Zielpunkt, auf den Burggraf Friedrich V. überhaupt beharrlich hinarbeitete. Selbst in Nebendingen läßt sich dies erkennen. Es war Friedrich V. z. B. der erste Burggraf, der zu feierlichen Ausfertigungen eines großen Reitersiegels, sogenannten Majestätssiegels, sich bediente und der keine seiner vielen Töchter anders, als in altfürstliche Häuser vermählte.

1) Mon. IV, No. 193. V, No. 142.

Wodurch dem Burggrafen jedoch noch mehr, als durch dieſe Einrichtungen gelang, die erſtrebte Bedeutung im Reiche zu erringen und zu behaupten, das war die perſönliche Achtung, die er unter den Fürſten des Reiches genoß, wegen ſeines Rechtſinnes und Scharfblicks, ſo wie wegen ſeiner milden, friedfertigen und verſöhnlichen Denkungsart. In allen wichtigen Streitigkeiten ſeiner Zeit wurde vorzüglich ihm das Mittleramt übertragen, nicht nur in den vielen Fällen, da Fürſten mit Städten haderten, wie z. B. in den wiederholten Uneinigkeiten und blutigen Kämpfen zwiſchen der Stadt und dem Bisthume Würzburg[1] in den Jahren 1383 bis 1389; ſondern auch in den feindlichen Zerwürfniſſen, welche damals mächtige Reichsfürſten unter einander entzweieten. Wiederholt compromittirten, um von vielen Fällen nur einige zu erwähnen, Baiern und Oeſterreich in ihren Kriegen um den Beſitz von Tirol[2], wie im Jahre 1361 die Biſchöfe von Eichſtädt und von Würzburg, im Jahre 1370 der Erzbiſchof von Mainz, im Jahre 1378 die Markgrafen von Meißen, beide in Streitigkeiten mit Würzburg[3], ſo wie im Jahre 1385 der König Wenzel und der Herzog Albrecht von Oeſterreich und im Jahre 1392 der Biſchof Friedrich von Eichſtädt und der Herzog Stephan von Baiern[4] auf des Burggrafen ſchiedsrichterliches Urtheil.

1) An. Chron. Nor. b. Oefele, Script. I, 326.

2) Compr. von 1364, 1369, 1382, 1384 u. f. in den Mon. Boic. IX, 104. 211. X, 97. 132. f.

3) Reg. Boica IX, 45. 245. X, 4. — 4) Pelzel's Kön. Wencesl. I, Urk. 69. No. 48. Reg. Boica X, 310. 314.

Mehr daher, als auch die höchste militairische Auszeichnung vermogt hätte, erhob die friedliebende Gesinnung Friedrichs V. ihn und sein Burggrafenthum zu einem Ansehen und Gewichte im Reich, das seine Lebenszeit lange überdauerte.

Letzte Sorgen.

Bei dem frühen Hinsterben, das seine nächsten Vorfahren ereilt hatte, konnte auch Burggraf Friedrich V. sich keine lange Lebensdauer versprechen. Schon geraume Zeit vor seinem wirklich erfolgten Tode sehen wir ihn daher mit den Sorgen beschäftigt, welche dem Menschen im Hinblick auf sein Lebensende am nächsten liegen, einmal für das Heil seiner unsterblichen Seele, dann für das Wohl seiner irdischen Hinterbliebenen.

In den Jahren 1370 und 1377 stiftete er in dem Kloster Ebrach, dessen Schirmvogtei ihm Kaiser Karl IV. im Jahre 1365 übertragen hatte, die Feier seines Gedächtnisses. Das Kloster sicherte ihm und den Seinigen zugleich die Theilnahme an allen Gebeten und guten Werken zu, welche in seinem klösterlichen Orden geschähen [1]. Eine noch größere Feier wurde im Jahre 1372 in der Herrschaft Trübingen begründet, deren sämmtlichen Geistlichen der Burggraf das Recht über ihren Nachlaß zu verfügen verlieh. Dafür verpflichteten sich diese, zur jährlichen Feier eines Gedenktages für das burggräfliche Haus, alle in Wassertrübingen zusammen zu kommen, Vigilie und Seelmesse hier in der Pfarrkirche zu feiern und dann mit dem

1) Mon. IV, No. 63. 165. 377.

Leibe des Herrn eine Proceſſion um die Kirche zu halten. Im Jahre 1376 machte ſich das Stift Forchheim gleichfalls zu einer Seelmeſſe dem Burggrafen verbindlich[1].

Um eben dieſe Zeit, den 8. Januar 1372, ordnete der Burggraf auch ſchon für ſeine beiden, erſt kurz vorher geborenen Söhne eine Vormundſchaft an, die aus ſeiner Gemahlin, deren beiden Brüdern, Markgrafen von Meißen, und dem Landgrafen Johann von Leuchtenberg, beſtehen ſollte[2]. Der Burggräfin war darin für die Zeit der Minderjährigkeit ihrer Söhne die vollſtändige Uebernahme der Regierung des Burggrafenthumes beſchieden. Da dieſe Fürſtin jedoch im Jahre 1375 vor ihrem Gemahle ſtarb, ſo mußte die getroffene Anordnung eine Abänderung erleiden, die am 13. Juni 1382 in der Art erfolgte, daß der Burggraf ſeinen Schwiegerſohn, den Pfalzgrafen Ruprecht, in die der Verſtorbenen zugedachte Stellung eintreten ließ[3].

Was dem Burggrafen bei dieſen für ſeinen Todesfall getroffenen Beſtimmungen vorzüglich Sorge machte, war der Wunſch, daß die von ſeinen Vorfahren und ihm ſelbſt mühvoll zuſammen gebrachten Beſitzungen nach ſeinem Tode nicht durch Theilung unter ſeine beiden Söhne geſchwächt oder gar noch mehr zerſplittert werden mögten.

Im Jahre 1372 zeigt der Burggraf ſich noch als entſchiedenen Gegner jeder Theilung des Burggrafenthumes. Er verbietet dieſelbe für die Zeit der Unmündigkeit ſeiner Söhne unbedingt und verpflichtet die Vormünder, die Brüder, auch nach deren erlangter Mündigkeit, ſo lange als

1) Mon. IV, No. 191. 319. — 2) Das. 188.
3) Das. V, No. 64.

immer möglich, in einem gemeinschaftlichen Besitze des Burggrafenthumes fest zu halten. Vermögten die Vormünder dies nicht mehr zu erreichen, so sollte die vorzunehmende Theilung wenigstens nur in der Art ausgeführt werden, daß von den Brüdern — vorbehaltlich kleiner Abweichungen, zur Gleichstellung des Werthes beider Hälften, — der eine das Oberland auf dem Gebirge und vor dem Walde, worin wir das spätere Fürstenthum Baireuth erkennen, der andere das Niederland zu Franken, worin man das spätere Fürstenthum Ansbach wiederfindet, als zusammen hangende Territorien erhalte. Niemals sollten aber mehr als zwei Theile gebildet werden, und falls daher dem Burggrafen, nach dem Erlasse dieser Bestimmung, noch Söhne geboren werden mögten, diese in den geistlichen Stand treten [1].

Inzwischen wuchsen jedoch die Söhne des Burggrafen heran. Sie hatten bereits das Alter der Lehnsmündigkeit lange erreicht, als der Burggraf mit ihnen selbst im Jahre 1385 neue Bestimmungen darüber verabredete, wie es mit dem Besitz des Burggrafenthumes nach seinem Tode gehalten werden solle. In der darauf gegründeten väterlichen Anordnung vom 19. Mai 1385 verpflichtete er seine Söhne zwar nochmals, innerhalb der nächsten zehn Jahre, wenn sie während des Laufes derselben ihm nachfolgten, keine Theilung vorzunehmen. Doch wird für spätere Folgezeit eine in Ausführung zu bringende Theilung schon bestimmter in Aussicht genommen [2]. Wahrscheinlich hatte die Beobach-

1) Mon. IV, No. 188. — 2) Das. V, No. 153.

tung des inzwiſchen entwickelten, ſehr ungleichen Characters ſeiner Söhne dem Vater es ſchon zweifelhaft werden laſſen, ob eine länger fortzuſetzende Gemeinſchaftlichkeit im Beſitze des Burggrafenthumes erſprießlich ſein werde.

Immer aber ſollte die in Ausſicht genommene Theilung von den jungen Burggrafen nur mit Wiſſen, Rath und Bewilligung ihrer Schwäger und Oheime, des Pfalzgrafen Ruprecht, des Markgrafen Wilhelm von Meißen, des Landgrafen Hermann von Heſſen und des Landgrafen Johann des Aeltern von Leuchtenberg, ſo wie ihrer eigenen Räthe, vorgenommen und nur nach den im Jahre 1372 dafür aufgeſtellten Grundzügen ausgeführt werden. Es ſollen darnach die eigentliche Burggrafſchaft und deren Bergwerke von der Theilung ausgeſchloſſen bleiben: in Kriegen ſich beide Burggrafen einander Beiſtand leiſten und ihre Feſtungen offen halten und Grundbeſitzungen nicht an Fremde verpfändet oder verkauft werden, ohne dem Bruder vorher angeboten zu ſein. Stürbe einer der Brüder, ſo hat der überlebende über die hinterlaſſenen unmündigen Nachkommen die Vormundſchaft zu übernehmen und wenn keine männliche Erben vorhanden ſind oder dieſe ausſterben, das Nachfolgerecht in dem alſo erledigten Beſitz, doch unter der Verbindlichkeit, hinterlaſſene Töchter, wie eigene, zu berathen und auszuſtatten [1].

Es enthalten dieſe Beſtimmungen die Grundzüge der ſpätern Hausgeſetzgebung des burggräflich-Nürnbergiſchen und des kurfürſtlich-Brandenburgiſchen Hauſes.

1) Mon. V, No. 153.

Indeſſen auch die zehn Jahre, für deren Dauer die Diſpoſition von 1385 alle Theilung ausſchloß, wurden von dem Burggrafen glücklich überlebt. Zugleich hatte aber auch die Neigung ſeiner inzwiſchen zu männlichem Alter gereiften Söhne ſich immer beſtimmter für eine dereinſtige Theilung des Burggrafenthumes entſchieden. Burggraf Friedrich V. ſetzte dieſer daher keine Schwierigkeiten mehr entgegen, als er im vierzigſten Jahre ſeiner Regierung, etwa im fünf und ſechzigſten ſeines Lebensalters, für gut fand, bei ſeinen Lebzeiten ſchon das Burggrafenthum ſeinen Söhnen abzutreten und ſich, für den Ueberreſt ſeiner Tage, nur eine Art von Altentheil mit gewiſſen Ehrenrechten vorzubehalten.

Der Burggraf hatte ſchon ſeit mehreren Jahren vielfach von der Unterſtützung und Vertretung durch ſeine bereits erwachſenen Söhne Gebrauch gemacht. Häufiges Krankſein hielt ihn, namentlich in den Jahren 1395 und 1396, von dem Beſuch von Verſammlungstagen und andern Geſchäftsverrichtungen ab[1]. Es mußte ihm daher nahe liegen, ſeine Söhne überhaupt an ſeine Stelle treten zu laſſen und ſich zur Ruhe zu ſetzen.

Ein ſolches Zurücktreten bejahrter Väter aus dem Treiben des Berufes vor dem Lebensende, mit Uebertragung ihres Beſitzes an die künftigen Erben, nur unter Vorbehalt eines dem Zurücktretenden den Unterhalt ſichernden Ausgedinges, gehörte zu den mancherlei ſinnigen Lebenseinrichtungen des Mittelalters, in deren Beſeitigung unſere

1) Mon. V, No. 367.

Zeit schwerlich einen Fortschritt gemacht hat. In der wohlthätigsten Weise wurde dadurch einerseits den nachtheiligen Wirkungen der Altersschwäche für den irdischen Besitz gewehrt und die nachwachsende Generation in die von ihr zu erfüllende Berufsthätigkeit eingeleitet; so wie andererseits zugleich, bei dem abtretenden Theile, einer beschaulichen Einkehr in sich selbst, vor der Heimkehr in das Jenseits, Raum gegeben. Im Mittelalter kam ein solcher Rückzug auf ein Altentheil, wie er sich im Bauernstande, mit so mancher alten Sitte, am längsten in Gebrauch erhalten hat, in allen Ständen häufig vor, besonders auch bei Fürsten. Mit Recht erachtete man das, was für die Hand, die den Pflug führt, ersprießlich erscheint, daß sie stets eine kräftige sei, für noch viel mehr erforderlich für den, welcher das Staatsruder handhabt.

Auch im burggräflichen Hause war schon früher nach diesem Gebrauche verfahren, nämlich von dem Burggrafen Conrad III., der lange auf einem Altentheile saß, während sein Sohn Friedrich III. die Burggrafschaft verwaltete. Die übrigen Burggrafen mußten entweder ihre Söhne in noch zu kindlichem Alter derselben verlassen, wie Friedrich I. und Friedrich III., oder starben selbst, wie Friedrich IV. und Johann I., in einem noch zu kräftigen Mannesalter, als daß bei ihnen ein solches Zurücktreten hätte zweckmäßig oder geboten erscheinen können.

Der Vergleich, durch welchen Burggraf Friedrich V. den 11. April 1397 den Besitz des Burggrafenthumes seinen beiden Söhnen übertrug, spricht seinen Beschluß aus, künftig auf dem Plassenberge zu wohnen und nur die zu

dieſer Burg gehörige Herrſchaft unmittelbar zu beſitzen. Daneben behält er ſich die Verleihung aller geiſtlichen und weltlichen Lehne, ſo wie des Gerichtsbannes, und außerdem nur noch die jährliche Lieferung von ſechs Fudern des beſten zu Caſtell wachſenden Weines vor. Seine Söhne dagegen übernehmen vollſtändig die Verwaltung des Burggrafenthumes und die darauf ruhenden väterlichen Schulden. Sie verpflichten ſich, ihrem Vater den ihm erforderlichen Schutz zu leiſten und von ihren Beſitzungen, ohne ſeine Zuſtimmung, nichts zu verpfänden oder zu veräußern. Endlich bleibt dem Vater noch die Macht, während des Zeitraumes vom 25. Dezember bis 6. Januar jedes Jahres, das ganze Abkommen, wenn es ihm beliebt, durch Widerruf aufzuheben und die Regierung wieder an ſich zu nehmen [1].

Tod und Perſönlichkeit.

Einmal erlebte der Burggraf auch noch den Zeitpunkt, für welchen ihm das Recht der Zurücknahme der ſeinen Söhnen übertragenen Herrſchaft vorbehalten war. Wenige Wochen darnach rief der Tod ihn aus ſeinem, auch im Altentheile noch immer thätigen Leben ab. Der Burggraf ſtarb in der Nacht vom 21. auf den 22. Januar 1398 [2]. Von den Meiſten iſt der 21. Januar als ſein Todestag angenommen [3]: das Kloſter Heilsbronn, wo der Burggraf

1) Mon. V, No. 386.

2) „Sand agnesentag zu nacht". Burggräfl. Ankunftsbuch in den Märk. Forsch. VII, 170.

3) Todtenbuch des Gumprechtsſtifts in Jung's Misc. II, 74. Chron. Nor. b. Oefele I, 331. Widem. chron. Cur. b. Mencken III, 698. Hocker's Hailsbr. Ant.-Schatz I, 6. Schütz, Corp. II, 96.

begraben liegt, feierte jedoch den 22. Januar als seinen Gedenktag [1].

Wir sehen mit ihm einen Fürsten scheiden, der nicht durch einzelne, besonders hervortretende Großthaten glänzt; doch durch seine mehr unscheinbare Thätigkeit überaus viel Wohlthätiges für das Reich, für sein Burggrafenthum und für Viele, die zu ihm in Beziehungen standen, erwirkt hat. Der Burggraf war kein Kriegsfürst, der in kühnen Waffenthaten seine Freude fand oder den räuberischen, von den Fürsten seiner Zeit in der Regel begünstigten Waffenübungen des Adels gegen friedliche Bürger und Reisende gleichgültig zusah. Er bediente sich vielfältig seiner Kriegsmacht; aber vorzüglich nur in vielen kleinen Unternehmungen, um in seiner friedlosen Zeit, der fehdereichsten des ganzen Mittelalters, wenn gütliche Unterhandlungen nicht zum Ziele führten, seinen Besitzungen und seinen Nachbaren den Frieden zu erzwingen. Fanden Friedrichs Thaten daher auch keinen Sänger, der diese, gleich den unfruchtbaren Ritterfahrten Albrechts, verherrlicht hätte; so fanden sie doch gewiß die dankbare Anerkennung aller Derer, welche mit ihm in der Verfolgung von Friedenszwecken die eigenste und würdigste Aufgabe des fürstlichen Berufes erblickten.

Eine alte Ueberlieferung giebt uns von der ausgezeichneten Bildung des Burggrafen Nachricht. Er soll darnach Lateinisch, wie Deutsch, sich elegant ausgedrückt und die Mühe nicht gescheuet haben, ganze Urkunden selbst auszu-

1) Heilsbr. Todt.-Kal. in Jung's Misc. II, 33.

arbeiten und niederzuſchreiben [1]. Mehr, als erlernte Kenntniſſe, erhoben ihn aber ohne Zweifel ſein Rechtsſinn und ſeine politiſche Klugheit, der die Zeitgenoſſen, hohe wie niedrige, vielfältig huldigten; ſo wie ſeine billige verſöhnliche Denkungsart, wie ſie namentlich in ſeinem Verhalten zu dem Städtekriege hervortrat. Auch die Nachgiebigkeit in den Beziehungen zu Karl IV., die man wohl als eine zu große Fügſamkeit in des Kaiſers wechſelnde Pläne betrachten dürfte, war gewiß weniger das Ergebniß von Schwäche, als vielmehr die Folge einer unter den obwaltenden Umſtänden wohl erwogenen Politik.

Dieſer milde Sinn, der nicht gern unnöthigen Zwang übt, waltete auch in des Burggrafen Familienleben. Die jüngere Tochter ſeines Oheims Albrecht überhob er der väterlichen Beſtimmung, den Nonnenſchleier nehmen zu müſſen: er vermählte ſie ſtandesmäßig und gab ihr eine Ausſtattung, zur Hälfte aus ſeinen eigenen Mitteln [2]. Der mütterlichen Abneigung, Siegmunds Verlobte und mehrere ſeiner Töchter, da deren zur Ausſtattung aller zu viele waren, in ein Kloſter zu geben, ſchonte er, indem er dieſe bei den beſtehenden Mißverhältniſſen unvermeidliche Maßregel erſt nach dem Tode ſeiner Gemahlin zur Ausführung brachte. Selbſt ſeinen Lieblingswunſch, daß die Söhne das Burggrafenthum nach ihm ungetheilt beſitzen mögten, ließ er einer mehr und mehr hervortretenden Abneigung der letztern vor einer ſolchen Gemeinſchaft weichen.

1) Chron. Curiae b. Mencken, Script. III, 698.
2) Mon. IV, No. 121.

Zugleich bethätigte der Burggraf seine Religiösität und Frömmigkeit nach der Ansicht seiner Zeit, indem er sich, nach den schon früher für sein Seelenheil gemachten Stiftungen, allmälig immer reicheren „Seelentrost" zuzuführen nicht verschmähte. In der Schloßcapelle zu Nürnberg, so wie bei der Pfarrkirche zu Ansbach, stiftete er 1380, 1390 und 1397 neue Capellaneien [1], die Carthäuser zu Nürnberg verpflichtete er 1390 nicht nur zu einer jährlich fünfmaligen Gedächtnißfeier für sich und seine Söhne, sondern auch dazu, für sie alle drei die Aufnahme in die geistlichen Verdienste des ganzen Carthäuserordens zu erwirken [2]. In demselben Jahre wurden auch die Pfleger des Hospitales zu Rotenburg zu solennem Begängniß der Jahrestage des Burggrafen Friedrichs V. selbst, so wie seiner Söhne nach ihrem dereinstigen Tode, durch Wohlthaten verbindlich gemacht [3]. Im Jahre 1394 stiftete der Burggraf ein vier Mal im Jahre, mit reichlichen „Präsenten" für die daran Theil nehmenden Geistlichen, abzuhaltendes Seelgeräth im St. Gumpertsstifte zu Ansbach [4]. Noch im Jahre 1395 gewährte er, im Hinblick auf das Seelenheil seiner Vorfahren und seiner selbst, dem Clarissinnen-Kloster zu Hof, Dienst- und Abgabenfreiheit für eine seiner Besitzungen [5]; so wie endlich dem Kloster Heilsbronn, im August 1397, unter Mitwirkung seiner Söhne, eine Hofstätte zum Anbau in der Stadt Uffenheim [6]. Auch geschah es auf Friedrichs V. Veranlassung, daß nach seinem Tode seine Söhne im

1) Mon. V, No. 63. 259. 396. — 2) Das. 261. 263.
3) Das. 243. — 4) Das. 313. — 5) Das. 334.
6) Das. 397.

Jahre 1399 eine Burg-Capellanei auf Plaſſenberg und im Jahre 1409 das Kloſter zu Langenzenn ſtifteten [1].

Es war freilich in Friedrichs Zeit der Glaube nicht mehr herrſchend, der einſt ſeinen Vorfahr Conrad IV. zu ſo umfangreicher Veräußerung ſeiner Beſitzungen an geiſtliche Stifte verleitet hatte, daß der Menſch, nach dem Maaße ſeiner Opferung irdiſcher Güter durch Hingabe zur Ehre Gottes, die Früchte davon im Himmel erndten werde. Man ſuchte vielmehr jetzt die in ihrem Preiſe überhaupt ſehr geſunkenen Dienſte der Geiſtlichkeit und der Kirche, wie auch in den vorliegenden Fällen von dem Burggrafen geſchah, zu möglichſt geringem Preiſe ſich zuzueignen. Immer aber wurde es doch für unfromm und gottlos erachtet, die von Geiſtlichen und Mönchen dargebotenen Hülfsmittel des Seelenheils zu verſchmähen, und fanden Hohe und Niedere eine Beruhigung darin, ſich ſolcher Gnadenverheißungen möglichſt umfangsreich theilhaft zu machen.

Daß Burggraf Friedrich V. längere Zeit durch Erkenntniſſe päpſtlicher Sendboten von der Kirchengemeinſchaft ausgeſchloſſen und mit dem Bann belegt war, vermag den Glauben an ſeinen frommen kirchlichen Sinn nicht zu widerlegen. Die Excommunication erfolgte zu dieſer Zeit nicht ſelten wegen ſo geringfügiger Veranlaſſungen, daß dieſer leichtfertige Mißbrauch, der mit den einſt ſo gefürchteten Strafmitteln der Kirche getrieben wurde, ihrer Achtung und Wirkſamkeit nicht geringen Abbruch that. In Beziehung auf den Burggrafen war es nichts Größeres,

1) Mon. VI, 44—48. 503—506. 528.

als ein ſchließlich zu ſeinen Gunſten entſchiedener Streit über das Patronat der Pfarrkirche zu Hof, das der Biſchof von Bamberg dem Burggrafen ſtreitig machte, was dieſem, ſeinem Lehnsmanne Heinrich Reuß zu Wida und dem von dieſem berufenen Pfarrer, im Jahre 1372 die Excommunication zuwege brachte, die erſt 1390 gelöſt wurde [1].

Die Leiche des verewigten Fürſten, deren Aufnahme in geweihte Erde bei ſeinem Abſterben kein Bannfluch mehr hinderte, führte ein zahlreicher Zug von Leidtragenden dem Kloſter Heilsbronn zu. In dieſem Grabeskloſter des burggräflichen Hauſes ſieht man noch heute die lebensgroße Statue des Burggrafen, die auf ſeinem Sarkophage ruht. Um denſelben ſtehen acht Bildniſſe von Ahnen des Burggrafen, freilich leider, namentlich in ihren Wappenbildern, durch eine bedauernswerthe, wenn auch gut gemeinte, in den Jahren 1566 und 1569 vollzogene Moderniſirung verunſtaltet [2].

Dem Gedächtniſſe des Verewigten wurde außerdem in dieſem Kloſter, wohl durch die Pietät ſeiner Söhne, ein großartiges Wandgemälde geſtiftet, das zwei Säulen der Kloſterkirche bedeckt. Es ſtellt auf der einen Seite die Perſon des Burggrafen in voller glänzender Rüſtung dar, zu ſeinen Füßen das aus dem quadrirten und dem Löwen-Schilde zuſammengeſetzte burggräfliche Wappen, mit einer Jahr und Tag ſeines Todes anzeigenden Umſchrift; ſo wie im Gefolge deſſelben ſeine beiden Söhne, deren einer den Helm mit dem Brackenhaupt, der andere den einfachen qua-

1) Mon. IV, 261. V, 249. 252. 303.
2) Muck, Kloster Heilsbronn, S. 84. 85.

dirten Schild trägt. Auf der andern Seite ist die Burggräfin dargestellt, neben derselben ihr Geburtswappen und ihr zu Füßen ein mit dem combinirten Wappen des burggräflichen Hauses versehener Wappenschild. Es folgen ihr neun weibliche Figuren, von denen die beiden ersten und die letzte mit dem Fürstenmantel angethan sind. Alle erscheinen kniend mit zum Gebet erhobenen Händen.

Die Hinterlassenen.

Nach diesem Denkmale und andern glaubhaften Nachrichten waren dem Burggrafen Friedrich V. nicht weniger als neun Töchter geboren. Es sind davon jedoch nur sechs nach ihren Namen bekannt: die andern starben in der Kindheit[1]. Jene sechs sind:

Elisabeth, die im Jahre 1366 dem Pfalzgrafen Ruprecht vermählt wurde, dem nachmaligen Römischen Könige, und mit ihm den Thron bestieg[2];

Beatrix, auch Maria genannt, die im Jahre 1374 die zweite Gemahlin des Herzogs Albrecht von Oesterreich wurde[3];

Anna, Katharina — die frühere Verlobte Siegmunds — und Agnes, die im Jahre 1476, nach dem Tode ihrer Mutter, zu Hof in den Orden der Clarissinnen traten und von denen Anna später in das Meißnische Kloster Seuselitz überging, wo sie im jugendlichen Alter starb[4],

1) Burggräfl. Ankunftsbuch, Höfler's Ausg. 38. Märcker's Ausg. in den Märk. Forsch. VII, 165.

2) Mon. IV, No. 85. Script. Oefele I, 607. Mencken II, 2183.

3) Mon. IV, No. 266. Pez, Script. I, 423. 1244. 1151. II, 825.

4) S. v. Schütz, Corp. hist. II, 96.

Katharina als Aebtiſſin zu Hof bis in das Jahr 1409 lebte, worauf ihr in die bekleidete Würde ihre Schweſter Agnes folgte, die bei einem Ueberfall des Kloſters durch die Huſſiten im Jahre 1430 erſchlagen ſein ſoll[1]; endlich noch

Margareth, welche im Jahre 1383 dem Landgrafen Hermann von Heſſen vermählt wurde[2].

Die Mutter dieſer zahlreichen Nachkommenſchaft, die Burggräfin Eliſabeth III., Markgräfin zu Meißen, war ihrem Gemahle, wie bereits erwähnt iſt, im Tode lange voraus gegangen. Am 28. Januar 1375 traf ſie, im Vorgefühl ihres nahen Lebensendes, letztwillige Verfügungen über ihre Morgengabe, worüber den Burggräfinnen frei zu verfügen geſtattet war. Es geſchah unter Zuziehung ihrer Schwägerin Anna, der Aebtiſſin zu Himmelskron, des Pfarrers zu Kulmbach, ihres Hofmeiſters, Ritters Conrad Schütz von Löweneck, und ihres Amtmanns zu Berneck, Heinrichs des Kindsbergers.

Sie verordnete zunächſt die Stiftung einer ewigen Meſſe in ihrer Hauscapelle zu Kadolzburg, vermachte dem Kloſter Seuſelitz, mit Vorbehalt des Nießbrauches für ihre in dieſem Stifte als Nonne lebende Schweſter, 100 Gulden, ebenſoviel dem Kloſter Heilsbronn, jedem der Klöſter Birkenfeld und Himmelskron 50, dem Stifte zu Kulmbach 30 Gulden, durch deren Empfang dieſe verpflichtet werden

1) Widemanni chron. Curiae b. Mencken, Script. III, 671. Mon. VI, 310. 313. 331. 363. 446.

2) Mon. V, No. 125. Langolius, Beschäft. I, 332. (Wölkern) Hist. Nor. dipl. 459.

ſollten, ihren Jahrestag, ſo wie den ihres Gemahls und ihrer Vorfahren, feierlich zu begehen. Jeder der Pfarrkirchen zu Baireuth und Kulmbach hinterließ ſie 70 Pfund Heller zu dem Zwecke, die Meſſen auch bei Tage durch brennende Kerzen zu verherrlichen. Zwei hundert Pfund ſetzte ſie zu Wegen und Stegen aus, — das erſte Vermächtniß, das wir von einer Nürnberger Burggräfin für einen gemeinnützigen weltlichen Zweck kennen [1].

Wohlwollend bedachte die Fürſtin dann auch ihre Hofdienerſchaft. Ihrer Hofmeiſterin, Margareth von Aufſeß, ſollten 46 Gulden, jeder ihrer Jungfrauen, „der Tandorferin“ und „der Czengerin“, 100 Pfund Heller zur Ausſtattung gezahlt werden. Verſchiedenen Hofbedienten legirte ſie eine beſtimmte Zahl von Schafen aus einer ihr angehörigen Schäferei: ihrem Koch den lebenslänglichen Nießbrauch eines kleinen Gutes. Siebenzig Pfund ſollten nach ihrem Tode unter ihre geringe Dienerſchaft vertheilt werden von der Hofmeiſterin und dem Pfarrer: dieſe beauftragte ſie auch, über alle übrige fahrende Habe, die ſie nachlaſſen würde, nach beſter Einſicht zu verfügen.

Nachdem die Fürſtin in ſolcher Weiſe ihre Verhältniſſe geordnet hatte, wurde ſie am 21. April 1375 den Ihrigen durch den Tod entriſſen [2]. Es war ihr daher nicht vergönnt, ihre beiden Söhne zu männlichem Alter heranwachſen zu ſehen.

1) Mon. IV, No. 276. 317. V, 17.
2) Jung's Miscell. II, 38. Zu vgl. mit Mon. IV, No. 317.

Sechste Geschlechtsfolge.

Die Burggrafen Johann III. und Friedrich VI. bis in das Jahr 1410.

Jahr und Tag der Geburt der Burggrafen Johann und Friedrich ist nicht zu bestimmen: denn die Angabe der Geschichtsschreiber, welche den 21. September 1372 als den Zeitpunkt von Friedrichs Geburt bezeichnen, ist ungegründet. Wahrscheinlich wurde Johann im Jahre 1368 oder 1369, Friedrich aber im Jahre 1370 oder 1371 geboren. Gewiß ist nur, daß beide Burggrafen zwischen dem 18. Februar 1368, da ihr Vater noch ohne Söhne war, und dem 8. Januar 1372, da der beiden Söhne schon urkundlich gedacht wird, zur Welt gekommen sind [1].

Die jungen Burggrafen standen daher noch im ersten Kindesalter, da sie durch den Tod Elisabeths III., am 21. April 1375, mütterlicher Obhut und Pflege beraubt wurden. Gleichwohl wurde schon um diese Zeit auf ihre Verlobung Bedacht genommen.

Dem Burggrafen Johann, welchem bereits 1368, vor

1) Zu vgl. Mon. IV, No. 129. 161. 174. 188.

ſeiner eigenen Geburt, des Kaiſers nächſt zu erwartende Tochter zur Gemahlin verſchrieben war (S. 318), wurde ſeine nachmalige Gattin Margaretha am 29. September 1373 geboren und am 29. Dezember 1375, mit dem Verſprechen einer Ausſtattung von 10,000 Schock großer Böhmiſcher Groſchen, nochmals verlobt [1].

Für den Burggrafen Friedrich kam ebenfalls ſchon am 30. Auguſt 1377 ein Heirathsvertrag zu Stande, den ſein Vater mit Bernabo Visconti, Herrn zu Mailand, abſchloß. Die reiche Tochter des letztern, Alexia, wurde dadurch dem Deutſchen Fürſtenſohne zur künftigen Gemahlin beſtimmt [2]. Alexia ſtarb jedoch vor der Ehevollziehung; worauf der Burggraf Friedrich bis in die mittlern Jahre ſeines Lebens unverlobt und unvermählt blieb.

Inzwiſchen wurden die jungen Fürſten, ſowohl zu Staatsgeſchäften, als zur Kriegführung, von ihrem Vater frühzeitig angeleitet. Schon im Jahre 1385 werden die Jünglinge, in Urkunden des Vaters, bei öffentlichen Verhandlungen als mitwirkend genannt, und in den Kriegen der Zeit, beſonders in dem Städtekriege, erblickt man ſie an des Vaters Seite [3]. Mit glücklichem Erfolge für die Erziehung eines körperlich und geiſtig geſunden Geſchlechtes, erſetzte man damals durch frühzeitiges practiſches Ueben die lange Lehrzeit, welche die theoretiſche Bildung unſerer Tage verſchlingt.

1) Mon. IV, No. 310. Freiberg's Reg. Boica IX, 323.

2) Mon. IV, No. 367. Jung's Misc. II, 141.

3) Mon. V, No. 153. 163. 164. 166. 183. 207. 208. 210. 219. 220 etc.

In der Folge verſuchten die Burggrafen ſich auch im Auslande, namentlich in der Umgebung des Römiſchen und Böhmiſchen Königs Wenzel, ſo wie des Ungarnkönigs Siegmund, in Staatsgeſchäften und Kriegsunternehmungen. Als Schwägern dieſer Könige konnte den Burggrafen an beiden Höfen gaſtliche und ehrenvolle Aufnahme nicht fehlen.

Burggraf Johann, den man ſchon 1390 unter Wenzels vertraueten Räthen wahrnimmt, mogte dieſem Dienſtverhältniſſe zum Reichsoberhaupte auch einen Theil der Mittel dazu entnehmen, um ſchon bei des Vaters Lebzeiten, durch ſeine Vermählung mit des Königs Schweſter einen eigenen Hofhalt zu begründen. Es wurden wenigſtens von dem Könige Wenzel ſeiner Schweſter Margareth Jahresrenten, ſo wie größere Geldbeträge, wozu wohl die rückſtändig gebliebenen Renten aufſchwollen, öfters verſchrieben[1]. Zur Anerkennung der Dienſte des jungen Fürſten belieh König Wenzel ihn im Jahre 1390 auch mit einigen, durch den Tod Conrads und Gottfrieds von Brauneck erledigten Reichslehnen, wozu namentlich eine Burg in Nürnberg gehörte. Es wurden dadurch dem Burggrafen Johann wohl die erſten eigenen Reichslehne zu Theil[2].

Frühzeitig ſcheint der junge Burggraf ſich bei ſeinem königlichen Schwager das beſondere Vertrauen erworben zu haben, womit dieſer ihn bis an ſein Lebensende auszeichnete. Im Herbſte des Jahres 1390 ſtellte Wenzel den Burggrafen auch an die Spitze der weltlichen Mitglieder einer Deputation, welche zu Heidelberg mit einer Franzö-

1) Mon. V, No. 407. 408. — 2) Das. 258. 264. 363. 373. Ank.-Buch in den Märk. Forsch. VII, 171.

ſiſchen Geſandtſchaft über die Herſtellung eines, Böhmen und Frankreich verknüpfenden Bündniſſes berieth [1].

Den Burggrafen Friedrich finden wir dagegen zuerſt am Hofe eines andern Schwagers, des Herzogs Albrecht von Oeſterreich. Als Wohnſitz war ihm zu Wien das frühere herzogliche Kanzleigebäude in der Rothgaſſe eingeräumt. Am 12. Februar 1395 wurde daſſelbe vom Herzoge Albrecht dem jungen Fürſten, zum Beſitz auf Lebenszeit, förmlich verſchrieben [2].

Eben um dieſe Zeit riefen den Burggrafen Friedrich jedoch Angelegenheiten des Burggrafenthumes, worin er ſeinen Vater unterſtützen mußte, in die Heimath zurück. Es gehörte dazu namentlich ein Feldzug, den er, als Bundesgenoſſe des Markgrafen Wilhelm von Meißen, gegen die mit dieſem in Fehde gerathene Stadt Erfurt auszuführen hatte [3].

In der Folge näherte ſich auch Burggraf Friedrich ſeinen Luxemburgiſchen Schwägern. Er betheiligte ſich namentlich an einer Zuſammenkunft des Königs Wenzel mit dem Könige Siegmund und mit dem Markgrafen Jobſt von Mähren im März 1396 zu Prag. Hier ſollten damals mannigfaltige, dem Könige Wenzel von dem Römiſchen Reiche, ſo wie von dem Böhmiſchen Herrenbunde erregte Mißverhältniſſe beſeitigt werden, und wurde von dem Könige Wenzel, der die Fähigkeit dazu ſich ſelbſt nicht zutrauete, ſein Bruder Siegmund ſowohl zum Reichsvicar in

1) Pelzel, K. Wenceſl., Urk.-Buch I, No. 73, S. 93.
2) F. Lichnowsky, Geſch. d. Haus. Habsb. IV, 2464.
3) Mon. V, No. 376. VI, No. 290. J. Rothe's Dür. Chr. 645.

Deutschland, als auch mit dem Markgrafen Jobst zum Schiedsrichter seiner Böhmischen Streitigkeiten bestellt. König Wenzel lohnte den Burggrafen ihre Theilnahme an diesen Verhandlungen, indem er, wenn auch unter dem Vorbehalt beliebigen Widerrufes, dem ältern ein in Böhmen, aus der Münze zu Kuttenberg, zu erhebendes Wochengeld, und dem jüngern, dem Burggrafen Friedrich, der um diese Zeit ebenfalls in den Rath des Königs aufgenommen wurde, 1000 Gulden jährlich aus den zu des Königs Kammer fließenden Reichseinkünften verschrieb [1].

Schlacht bei Nikopolis (1396).

Bei der Zusammenkunft mit dem Könige Siegmund in Prag wurden die Burggrafen wahrscheinlich auch für die Theilnahme an dem großen Heereszuge gewonnen, den Siegmund noch in diesem Jahre gegen die Türken auszuführen beabsichtigte. Denn sie theilten mit den Ihrigen Siegmunds Mißgeschick in der denkwürdigen Schlacht bei Nikopolis.

Auf den Ruf des Ungarnkönigs, zu einer entscheidenden Unternehmung gegen die siegreich vordringende Macht der Ungläubigen, gesellten sich gegen das Ende des Sommers zahlreiche Schaaren aus allen Weltgegenden dem Ungarischen Heere zu, mit einer Begeisterung, die an die alten Kreuzzüge erinnerte. Nicht nur kampflustige Mannschaften aus Baiern, Franken, Schwaben und andern Deutschen Ländern, sondern vorzüglich auch Französische und Burgundische Krieger, wünschten an dem Verdienste Theil

1) Mon. V, No. 357. 358. 368. 416. Cod. III, I, 116.

zu nehmen, den Erbfeind der Chriſtenheit endlich zu überwinden. Der Deutſche Orden ſandte eine Schaar von Rittern, welche der Großprior Friedrich von Hohenzollern führte, und Rhodus eine Flotte, unter dem Großmeiſter Philibert von Naillac.

Nach anfänglich glücklichen Erfolgen kam es am 28. September, gegen ein ſehr zahlreiches, unter Bajazet zum Entſatz von Nikopolis herannahendes Heer, dem Siegmund muthig entgegen zog, zu einer entſcheidenden Schlacht. Dieſelbe war, bei den ungewöhnlich großen Heeresmaſſen und bei der Todesverachtung, mit der auf beiden Seiten gefochten wurde, eine überaus blutige. Sie fiel jedoch, ungeachtet der heldenmüthigſten Anſtrengung des Chriſtlichen Heeres, unglücklich für Siegmund aus: vorzüglich durch die Schuld der Franzöſiſch-Burgundiſchen Heerabtheilung.

Während Siegmund, mit verſtändiger Vorſicht, den erſten Angriff den an Türkiſche Kriegsart gewöhnten Wallachen übertragen hatte; wurde von den Franzoſen und Burgundiern, die eine Kränkung ihrer Kriegsehre in dieſer Anordnung ſahen, der Kampf eigenmächtig in voreiliger Haſt eröffnet. Ihr anfängliches Obſiegen über die leichteren Heeresmaſſen, welche den Vortrab des Feindes bildeten, verleitete ſie, mit ſo großem Ungeſtüm vorzudringen, daß ſie umgangen, eingeſchloſſen und faſt ſämmtlich niedergemacht oder gefangen wurden. Auch ihr Führer, der Graf von Nevers, Herzog von Burgund, fiel in Bajazets Hand.

Der ſo unglückliche Anfang der Schlacht führte eine Beſtürzung und Verwirrung herbei, die auch durch die feſte Haltung, womit der Kern des Heeres den weitern Kampf

aufnahm und mit der höchſten Anſtrengung lange fortſetzte, nicht ganz wieder gut gemacht werden konnte. Dennoch ſchien das entſetzliche Blutbad, das die Chriſtlichen Streiter den Türken anrichteten, dieſe zuletzt zum Weichen zu bringen; als unerwartet der Fürſt von Servien, der für die Türken kämpfte, ſich mit friſchen Schaaren auf die durch langen Kampf ermüdeten und der Zahl nach ſchon ſehr verminderten Chriſtlichen Krieger warf. Nunmehr unterlagen dieſe, und ſo vollſtändig, daß ihnen nicht einmal die Flucht noch übrig blieb.

In dieſem Augenblicke waren es Graf Hermann von Cillei und einer der beiden Burggrafen von Nürnberg, die den König, der immer noch perſönlich fortkämpfte, obgleich um ihn her faſt alle Seinigen gefallen waren, in die Mitte nahmen und aus dem Schlachtgetümmel hinwegführten. Sie bewogen ihn, ſich mit ihnen in ein Schiff auf der Donau zu retten. Der König und ſeine Begleiter gelangten in dieſer Weiſe, mit wenigen andern Flüchtlingen, wenn auch erſt nach langer Meeresfahrt, mit Hülfe der Johanniterflotte, glücklich wieder in die Heimath.

Leider war der Ueberreſt der tapfern Kampfgenoſſen, die am längſten im Kampfe ausdauerten, da ihnen die Donau keine Fahrzeuge mehr darbot, dem Tode und der Gefangenſchaft rettungslos preisgegeben. Von den Gefangenen aber ließ Bajazet, da er am Tage nach der Schlacht die Größe ſeines Verluſtes ganz zu überſehen vermogte, noch zehntauſend, als Sühnopfer für die darin gefallenen 60,000 Moslemin, vor den Augen des Herzogs von Burgund, in grauſamer Rache niedermetzeln.

Ob Johann, ob Friedrich der Burggraf von Nürnberg war, dem König Siegmund es zu verdanken hatte, nicht an jenem Tage umzukommen oder dem furchtbaren Bajazet ebenfalls in die Hände zu fallen, ist in gleichzeitigen Berichten nicht gesagt [1]. Die neuere Geschichtsschreibung hat das Verdienst dieser Rettung des Königs in der Regel dem Burggrafen Johann zugeeignet, den man am meisten mit seinen Luxemburgischen Schwägern in Verbindung stehen sieht. Doch giebt es auch einen der Zeit nach dem Ereignisse nicht fern stehenden Bericht, der bei der Erwähnung der Schlacht nur des Burggrafen Friedrich, seiner großen Verluste und seiner Flucht zu Schiffe, wodurch er, wie der König, kaum persönlich entronnen sei, gedenkt [2].

Nach der Heimkehr von diesem beklagenswerthen Feldzuge fesselte die jungen Burggrafen schon die zunehmende Altersschwäche ihres Vaters mehr, als früher, an das Burggrafenthum, da dasselbe am 11. April 1397 ganz ihrer leitenden Hand übergeben wurde. Den getrennten Besitzstand, worin diese Uebertragung an sie geschah, ordneten nach des Vaters Tode neue Theilbriefe, deren Inhalt von Zeit zu Zeit weitere Ergänzungen erfuhr [3]. Im Wesentlichen wurden die vom Vater 1372 festgesetzten Grundsätze für die Theilung beibehalten; wornach das spätere Fürstenthum Baireuth, wozu nach des Vaters Tode auch

1) Schildtperger's wunderl. und kurzw. Hist. Bog. L, fol. 1. u. 2. J. v. Hammer, Gesch. des Osman. Reichs I, 238.

2) Catalog. abbat. Sagan. (saec. XV.) in Stenzel, Script. Siles. I, 280.

3) Mon. VI, No. 220. 243. 244. 392.

die Herrſchaft Plaſſenberg kam, den einen, das nachmalige Fürſtenthum Ansbach den andern Antheil bildete, die Burg zu Nürnberg aber mit ihren Zubehörungen, namentlich dem Landgericht, und die Oeſterreichiſchen Lehne, gemeinſchaftliche Beſitzungen blieben. Johann erhielt von dieſen Antheilen den nördlichen (Baireuth) und nahm daher zu Plaſſenberg für gewöhnlich ſeinen Sitz; während ſeinem jüngern Bruder die ſüdlich gelegene Hälfte zufiel, der hiernach in der Regel zu Ansbach ſeinen Hof hielt.

Sorge für Wenzels Herrſchaft.

Mit dem ſelbſtſtändigen Beſitz des Burggrafenthumes fiel den jungen Fürſten auch die Pflicht zu, einer Vertretung der allgemeinen Intereſſen ihrer Deutſchen Heimath wieder eifriger ſich anzunehmen, als von dem Burggrafen Friedrich V. in deſſen letzten Lebensjahren hatte geſchehen können. Das Reichsoberhaupt in Beziehung auf die Reichsregierung zu unterſtützen, betrachtete man für das Burggrafenthum Nürnberg als eine gleichſam forterbende Amtspflicht. Zugleich enthielten zu deren Erfüllung auch die Zeitverhältniſſe eine beſonders dringende Aufforderung.

Das Römiſche Reich war, unter Wenzels unthätigem Regiment, ſo gut wie herrenlos und bei dem ſelbſtſüchtigen Streben der Fürſten nach Unabhängigkeit, unter den Schlägen des Fauſtrechtes, einer allen Zuſammenhang und alle geſetzliche Ordnung auflöſenden Anarchie preisgegeben. Der im Jahre 1389, unter Mitwirkung des Burggrafen Friedrich V., zu Eger geſchloſſene Landfriede hatte längſt geendet: ſchwache Verſuche zu ſeiner Verlängerung waren ohne Erfolg geblieben. Sowohl ſeine zunehmende perſönliche

Trägheit, als auch ein fortdauernder Empörungskampf in seinem Erbkönigreiche, gestatteten dem Könige Wenzel nicht, nach Deutschland hinauszuziehen, um der Reichsgeschäfte sich persönlich anzunehmen. Das Verlangen Deutschlands nach der Bestellung eines Reichsvicars hatte nur die Uebernahme dieses hohen Amtes durch den König Siegmund zur Folge gehabt, obwohl dieser in Ungarn, von den Türken bedrängt, genug für sich zu thun fand, und daher eben so wenig, als Wenzel, der Deutschen Reichsregierung seine Kraft widmete.

Eine so traurige Lage Deutschlands mußte mit der Zeit immer lebhafter den Wunsch erregen, diese um das Reich unbekümmerten Könige, die nur dem Namen nach die höchsten Würden und Aemter desselben inne hatten, durch einen thätigern und in den Deutschen Landen selbst residirenden Träger der Römischen Königskrone ersetzt zu sehen: und diesem patriotischen Verlangen reichte der Ehrgeiz einzelner Deutscher Fürsten die Hand. Wie schon Herzog Albrecht von Oesterreich im Stillen sich darum bemühte, die Königskrone auf sein Haupt und dadurch wieder an sein Haus zu bringen, jedoch vor der Erreichung dieses Wunsches starb; trat darnach ein anderer Schwager der Burggrafen, der Pfalzgraf Ruprecht, an die Spitze der Unzufriedenen, die in Geheim auf Wenzels Entthronung hinarbeiteten. Ein Vertrag, welchen der Pfalzgraf am 23. October 1396 mit dem Erzbischofe von Mainz abschloß, hätte den Zeitgenossen die Absichten, welche Ruprecht im Stillen verfolgte, schon klar enthüllt, wäre dieser Vertrag sogleich bekannt geworden. Der durch Ruprechts Vermitte-

lung, gegen Wenzels erklärten Willen, zu dieſer hohen Würde erhobene Graf Johann von Naſſau mußte ſich darin, für den ihm zu ſeiner Erhebung geleiſteten Beiſtand anheiſchig machen, dem Pfalzgrafen „zu allen Ehren und Würden, wornach er ſtreben wollte, behülflich zu ſein“ [1].

Die Burggrafen erkannten die Gefahr, die für das Reich eine ähnliche Spaltung befürchten ließ, wie ſie für die Kirche bereits beſtand, ſie ſelbſt aber zugleich der Mißlage ausſetzte, gegen den einen oder gegen den andern ihrer Schwäger Parthei nehmen zu müſſen, ihre Familienbande alſo nach der einen oder nach der andern Seite hin zerriß. Sie ſuchten daher der Entwickelung jener Beſtrebungen vorzubeugen, indem ſie allen ihren Einfluß aufboten, um eines Theils die Fürſten, namentlich den Pfalzgrafen Ruprecht, von offenem Bruche mit dem Könige Wenzel zurück zu halten, andern Theils dieſen zu vermögen, in der Reichsregierung das Verſäumte nachzuholen und ſich fortan thätiger zu erweiſen. Perſönlich unterzogen ſie ſich deshalb auch, mit dem Markgrafen von Meißen, im Jahre 1397, der Ausrichtung des von einer zu Frankfurt ſtattgefundenen Fürſtenverſammlung gefaßten Beſchluſſes, den König Wenzel aufzufordern, nach ſeiner ſechsjährigen Abweſenheit, endlich einmal wieder nach Deutſchland zu kommen und der Reichsgeſchäfte ſich anzunehmen [2].

In der That kam, in Folge dieſer eindringlichen Mahnung, der König auch im Auguſt 1397 in das Reich und ließ er ſich hier ungewöhnlich angelegen ſein, die herrſchende

1) Gudeni, Cod. Mag. III, 615.
2) Wencker's Coll. arch. 395. Pelzel's Wenc. II, 345.

Unzufriedenheit mit seiner Unthätigkeit zu heben. Schon den 20. September brachte er zu Nürnberg zwischen den Städten Nürnberg, Rotenburg, Windsheim, Weißenburg und Schweinfurt, den Bischöfen von Bamberg und Eichstädt, dem Landgrafen von Leuchtenberg und den Burggrafen von Nürnberg, so wie auch mit dem Pfalzgrafen Ruprecht selbst, der mit seinen Plänen noch vorsichtig zurückzuhalten für gut fand, einen auf die Gebiete der Theilnehmer gerichteten Landfriedensbund zu Stande. Derselbe war ohne Zweifel schon vor des Königs Ankunft von den Burggrafen vorbereitet: der Burggraf Friedrich VI. übernahm es daher auch, den Landfrieden als königlicher Bundeshauptmann zu handhaben [1].

Dann wurde nach Frankfurt ein Reichstag ausgeschrieben, um einen allgemeinen Landfrieden für das ganze Reich zu beschließen. Auch dieser kam wirklich zu Stande und wurde den 6. Januar 1398 für die Dauer von 10 Jahren vom Könige festgestellt. Die Burggrafen beeiferten sich so sehr, den König in dieser heilsamen Wirksamkeit zu unterstützen, daß sie selbst für die Schulden sich verbürgten, womit Wenzel wegen der Kosten seines Aufenthaltes, namentlich der Stadt Frankfurt, verhaftet wurde [2].

Der von dem Könige angeordnete allgemeine Landfriede blieb jedoch ohne Lebenskraft und in vielen Gegenden des Reiches ohne alle Beachtung. Denn bis zu der Höhe, das Landfriedensgebot nicht nur gesetzlich festzustellen, sondern auch auf die Beobachtung desselben zu halten und dazu, in Er-

1) Mon. VI, No. 2. — 2) Mon. V, No. 416.

mangelung des Beiſtandes der Fürſten, ſelbſt mit kräftiger Hand Widerſätzliche, wie Säumige, zwangsweiſe zu nöthigen; ſo weit vermogte König Wenzel, auch in ſeiner jetzigen Thätigkeit, ſich nicht zu erheben. Er zog vielmehr, um das Weitere unbekümmert, gegen das Ende des Winters, aus den Deutſchen Landen wieder hinweg, über Luxemburg nach Frankreich, um hier für die Einheit der Kirche zu wirken.

Die gegen den König conſpirirenden Rheiniſchen Fürſten ſchickten ſich zwar zur Beobachtung des Landfriedens an, um dem allgemeinen Verlangen nach einer ſolchen Befeſtigung der öffentlichen Sicherheit nicht entgegen zu treten; jedoch nur erſt, nachdem ſie den vom Könige gebotenen Landfrieden in einen unter einander vertragsmäßig errichteten verwandelt hatten, und nicht ohne ſich dabei eigenmächtig abweichende Beſtimmungen zu erlauben. Auch der Fränkiſche Landfriedensbund wurde in ähnlicher Weiſe, am 2. März 1398, auf Ruprechts Veranlaſſung, in die Form eines Vertrages zwiſchen den Theilnehmern gebracht [1].

Dem letztern war indeſſen Burggraf Friedrich, als „des Königs Hauptmann", überaus eifrig bemüht, zu Ehren des Reiches und des Königs, eine nachhaltige Wirkung zu geben. Er erweiterte den Bereich der Geltung deſſelben, indem er allmälig neue Theilnehmer, z. B. die Grafen von Henneberg, dem Bunde zuführte [2]. Zugleich verſtärkte er dadurch die unter ſeinen Befehl geſtellte Bundesmacht, womit er zum Raube gemißbrauchte Burgen überall angriff, die öffentlichen Heerſtraßen von Wegelagerern säu-

1) Mon. VI, No. 2. — 2) Das. 28. 29. 32. 33.

berte und also den Fränkischen Landen eine lang entbehrte Sicherheit verschaffte.

Das Heer, das der Führung des Burggrafen zu diesem Zwecke anvertraut war, möge man sich nicht zu groß denken, wenn auch das Reichsoberhaupt selbst sich mit einem Kontingent daran betheiligt hatte. Der König lieferte dazu 50 Mann mit einer großen Büchse und der erforderlichen Munition; Pfalzgraf Ruprecht und der Bischof von Bamberg stellten jeder 30 Mann, eine Büchse und eine Anzahl von Zimmerleuten und Steinmetzern. Der Bischof von Eichstädt und der Landgraf von Leuchtenberg ließen jeder 12 Mann dem Bundesheere hinzutreten und in diesem Verhältnisse trugen auch die mitverbundenen Städte bei. Die Burggrafen selbst waren zu einem gleichen Beitrage, wie der Pfalzgraf verpflichtet.

Doch gelang es den Burggrafen Friedrich, an der Spitze dieser geringen Mannschaft, mit Hülfe der schweren Steine, die man aus den großen, damals erst vor Kurzem in Gebrauch gekommenen Büchsen schoß, die Mauern und Thore manches Raubnestes glücklich zu zerstören und der Besatzungen sich zu bemächtigen. Namentlich brachte er die Burgen Spieß, Leupoldstein und Leinstein in seine Hand, deren des Straßenraubes überführte Besatzung, auf des Königs Geheiß, sogar enthauptet wurde [1]. — Sonst wurde den gefangenen Besitzern und Mannschaften der wegen Friedebruches eingenommenen Burgen das Leben in der Regel geschenkt; doch die Freiheit nur dann wieder gewährt, wenn

1) (Wölckern) Hist. dipl. Nor. 321. 322. Pelzel, Wenc. II, 352.

ſie fortan nicht mehr zu rauben gelobten und dafür Sicherheit ſtellten.

Zur Einnahme der Burg Marisfeld vereinigte ſich der Bundeshauptmann mit dem Landgrafen Balthaſar von Thüringen. Außerdem wurden in der Folge noch die Burg Reicheneck, welche denen von Absberg angehörte, ſo wie die Burg Reuritt, die ſich im Beſitz der Vögte von Salzburg befand, von Bundes wegen eingenommen [1]. Die alſo überwältigten Burgen wurden von Reichs wegen gebrochen, um nimmer wieder aufgebauet zu werden [2].

Hätten die Fürſten in andern Theilen Deutſchlands mit der Durchführung der königlichen Friedensverordnungen es auch nur halb ſo ernſt und eifrig genommen, wie hiernach in Franken ſeitens des Burggrafen Friedrich geſchah; ſo würde der bedenkliche Schritt zu einer Aenderung des Reichsoberhauptes ſchwerlich nöthig geweſen ſein, um das Verlangen nach öffentlicher Sicherheit überall in Deutſchland vollſtändig zu befriedigen.

Wenzels Gegner begnügten ſich jedoch, alle Schuld an der zerrütteten Lage des Vaterlandes ihm und ſeiner Läſſigkeit allein zur Laſt zu legen. Der Pfalzgraf, deſſen Umtriebe dem Könige wohl nicht verborgen geblieben waren und der dieſen außerdem, durch ungeziemende, drohende Zuſchriften, perſönlich verletzt hatte, kam darüber mit Wenzel, bei deſſen Rückkehr aus Frankreich nach Deutſchland, zu Koblenz, in einen ſo heftigen Wortwechſel, daß ein offener Bruch

1) Mon. VI, No. 25. 30. 31.
2) Chmel's Reg. Rup. No. 68, S. 4.

zwiſchen dem Könige und ſeinen Gegnern entſchieden zu ſein ſchien.

Nochmals gelang es jedoch, eine Verſöhnung herbei zu führen. Sie kam am 3. Auguſt zu Nürnberg zu Stande, ohne Zweifel nicht ohne Vermittelung der Burggrafen. Der Pfalzgraf entſchloß ſich, dem Könige zu geloben, ihn auch ferner als ſeinen gnädigen Herrn zu betrachten. Damit ſchien der Friede zwiſchen den Partheien aufs Neue geſichert zu ſein.

Dagegen unterblieb zu Nürnberg, unter dieſen Beſchäftigungen, die Belehnung der jungen Burggrafen, die nach der Rückkehr des Königs aus Frankreich, bei ſeinem längern Aufenthalt zu Nürnberg, hätte geſchehen können und müſſen. Denn nach dem Tode ihres Vaters, da der König zu Luxemburg verweilte, hatte er ihnen, beſonders wegen ihres kriegeriſchen Unternehmens gegen die Raubburgen, einen Lehnsinduld bewilligt, wodurch die Vornahme ihrer feierlichen Inveſtitur, womit ihrerſeits die Ableiſtung des Eides der Lehnstreue verbunden geweſen wäre, bis zur Rückkehr des Königs nach Deutſchland verſchoben war [1]. Zu Nürnberg wurde jedoch dieſer Lehnsact wieder bis Weihnachten vertagt [2]; um Weihnachten aber mußte derſelbe wegen einer ſchweren, in dieſe Zeit fallenden Krankheit des Königs unterbleiben.

Man kann ſich zu muthmaßen verſucht fühlen, daß dieſe Verzögerung der Belehnung, wenigſtens deren zweiter

1) Mon. VI, No. 1.

2) Pelzel's Wencesl. II, 347. S. v. Schütz, Corp. II, 96. Mon. VI, No. 23.

Aufſchub, von den Burggrafen veranlaßt worden ſei, nicht ohne den geheimen Wunſch, der dem Könige Wenzel bei dieſer Gelegenheit zu leiſtenden Huldigung ſo lange ledig zu bleiben, bis ſicherer abzuſehen war, ob die Häupter der gegen Wenzel conſpirirenden Parthei ſich jetzt beruhigen oder an dem Plane ſeiner Abſetzung, ihrer äußern Verſöhnung ungeachtet, feſthalten und damit durchdringen würden. Auf dieſe Muthmaßung leitet wenigſtens der Umſtand hin, daß man den Burggrafen Friedrich, da ihm ſpäter einmal Untreue gegen Wenzel vorgeworfen wurde, auf die Einrede Werth legen ſieht, er habe von dem Könige Wenzel nie die Belehnung empfangen [1]. Gleichwohl hielten jedoch die Burggrafen um dieſe Zeit ſichtbar noch an der Hoffnung feſt, Wenzels wankenden Thron aufrecht zu erhalten, und findet ſich von einem Einverſtändniſſe derſelben mit dem Pfalzgrafen und deſſen geheimen Beſtrebungen nicht die geringſte Spur.

Um Wenzels Herrſchaft im Reich zu erhalten und ſicherer zu ſchützen, erſchien vor Allem erforderlich, daß er bald wieder, und mit gehöriger Machtunterſtützung, in das Reich zurückkehre. Da Wenzel hieran durch Böhmiſche Wirren, inſonderheit auch durch Streitigkeiten mit ſeinem Bruder Siegmund, fortdaurend gehindert wurde; ſo begab ſich der Burggraf Johann im Frühling 1399 perſönlich von Prag nach Ungarn, um die königlichen Brüder, Angeſichts der ihnen drohenden Ereigniſſe, in irgend einer Art zu vereinigen [2]. König Siegmund begnügte ſich jedoch, dem

1) Cod. III, I, 120. 124. — 2) Mon. VI, No. 46.

fürſtlichen Unterhändler, für deſſen Bemühungen, durch eine Verſchreibung über 20,000 Gulden ſeinen Dank abzutragen, ohne ſeinem Rathe weitere Folgen zu geben[1]; während Wenzel, ohne vorherige Beruhigung Böhmens, die er von Sieguunds Beiſtande erwartet hatte, ſeine Erblande nicht verlaſſen wollte.

Nach ſo vergeblichen Anſtrengungen mußte auch den Burggrafen zuletzt alle Hoffnung ſchwinden, die Luxemburger für die Aufrechterhaltung ihrer bedrohten Herrſchaft im Römiſchen Reich wieder in Thätigkeit zu ſetzen. Was war auch für die Zukunft zu erwarten von einem Könige, der ſich ſelbſt in ſeinen Erblanden ſo ohnmächtig erwies, als Wenzel? Statt im letzten Augenblicke endlich ſich aufzuraffen und mit dem größten Aufgebot von Macht nach Deutſchland zu eilen, zur Aufmunterung der Treugebliebenen, zur Befeſtigung der Schwankenden und zur Unterwerfung der Gegner, wartete Wenzel ruhig in Prag die weitere Entwickelung der Pläne ſeiner Widerſacher ab: und bereiteten Siegmund und Jobſt lieber, als daß ſie den König Wenzel unterſtützten, einem eigenen Vetter und Bruder, dem Markgrafen Procop von Mähren, den Vernichtungskrieg!

Den Nürnberger Burggrafen verſchrieb König Wenzel am 24. Juli 1399 einige, durch begangenen Straßenraub und verſäumte Lehnsmuthung verwirckte Hohenlohiſche Reichslehne[2], — als wenn eine ſolche ärmliche Gunſtbezeugung ihren gerechten Unmuth über das unwürdige Verhalten des Königs als Reichsoberhauptes heilen könne.

1) Mon. VI, No. 54. — 2) Das. 61.

Partheinahme der Brüder für und gegen Wenzel.

Inzwiſchen war in einem großen Theile Deutſchlands der Wunſch, das Reich von ſeinem läſſigen und ohnmächtigen Oberhaupte befreiet zu ſehen, bereits vom Gefühle zur That übergegangen. Schon eine am 2. Juni 1399 zu Marburg zwiſchen den Rheiniſchen Kurfürſten getroffene Einigung, der ſich auch der Kurfürſt von Sachſen anſchloß, hatte Wenzels Abſetzung entſchieden zum Zweck, wenn dies auch noch nicht offen ausgeſprochen wurde. Auf ſpätern Verſammlungstagen wurde Letzteres ſchon mehr gewagt, da man ſich allmälig durch den Beitritt der Herzöge Stephan und Ludwig von Baiern, der Markgrafen von Meißen, des Landgrafen Hermann von Heſſen und anderer Reichsfürſten verſtärkt, ſo wie auch der Zuſtimmung des Papſtes Bonifaz IX. zu Wenzels Entthronung ſich im Geheimen verſichert hatte [1].

Immer ging man indeſſen mit der Enthüllung des gewichtigen Planes noch ſehr behutſam zu Werk, da derſelbe, ſelbſt bei den mit Wenzels Herrſchaft Unzufriedenen, nicht auf allgemeine Billigung rechnen konnte. Denn hatten auch dann und wann mit einander kämpfende Thron-Bewerber, auf ſtreitige Rechtsanſprüche geſtützt, einer den andern mit der Gewalt der Waffen der Krone beraubt und dieſe dadurch auf das eigne Haupt gebracht, ſo war doch eine förmliche Vereinigung der Kurfürſten zu dem Beſchluſſe, das rechtlich erwählte Reichsoberhaupt ſeiner Würde wieder zu entkleiden, bis dahin unerhört. Bei aller Anerkennung der Unwürdigkeit Wenzels, konnte es daher an ern-

1) Schmidt, Gesch. d. Deutschen IV, 36. Palacky, Gesch. von Böhmen III, 125.

ſten Bedenken gegen eine ſolche, nach Verfaſſung und Herkommen ungerechtfertigte Maßregel nicht fehlen, die als ein Gewaltſtreich unter dem Deckmantel kurfürſtlicher Berechtigung erſchien.

Mit geſpannter Aufmerkſamkeit mogte man erwarten, wie die Burggrafen ſich in dieſer zweifelhaften Lage beſtimmen würden. Sie konnten der peinlichen Wahl nicht lange mehr ausweichen, ſich entweder für ihren Schwager Ruprecht und den jetzt faſt von allen größern Nachbarfürſten angenommenen Bund, oder für ihren Schwager Wenzel und deſſen ſchwächere, unthätige Parthei zu entſcheiden. Die Burggrafen hatten zwar bisher am meiſten ſich bemüht, Wenzels ſinkendes Anſehen aufrecht zu erhalten, den Familienzwiſt, der an der Lebenskraft des Königshauſes nagte, beizulegen und den Römiſchen König zu ſeinem Reiche wieder in das gebürende Wechſelverhältniß zu bringen; aber dadurch auch grade am meiſten Gelegenheit gehabt, von Wenzels völliger Unfähigkeit zu einer befriedigenden Regierungsthätigkeit und zu einer Achtung gebietenden Regimentsführung ſich zu überzeugen.

Ließen die Burggrafen ſich durch politiſche Rückſicht auf Deutſchlands Wohl und das Intereſſe ihrer Stammlande leiten; ſo mußten ſie den gegen Wenzel verbundenen Fürſten beitreten. Denn einerſeits war die äußere Sicherheit ihres Burggrafenthumes weſentlich von einem friedlichen Verhältniſſe mit dieſen Fürſten abhängig. Andrerſeits lag zu Tage, daß zur Herſtellung der geſetzlichen Ordnung im Innern von Deuſchland, zur Wahrung des äußern Friedens und zur Wiedererhebung des tief geſunkenen An-

ſehens der Krone, ein größerer Geiſt, eine kräftigere Hand und eine würdigere Perſönlichkeit, als die Wenzels war, dem Reiche dringend noth thue. Ruprechts Perſönlichkeit verſprach das Erforderliche zu leiſten. Er war von Einſicht, Beſonnenheit und großem Thätigkeitsdrange erfüllt, als Feldherr erfahren und geübt, dabei von ſtrengen Sitten, gottesfürchtig und von den Häuptern der Geiſtlichkeit beſonders geachtet.

Wurden die Burggrafen dagegen von Familienbeziehungen, Freundſchaft, überhaupt von Antrieben des Gefühles beſtimmt; ſo ſtand ihnen Wenzel näher, als Ruprecht, und konnten ſie ihre Hand nicht dazu hergeben, jenem die Krone vom Haupte zu reißen, damit dieſer ſie erlange. Auch nach Billigkeitsrückſichten hatte Wenzel mehr Anſpruch, im Beſitz der rechtlich von ihm erworbenen Königswürde geſchützt, als Ruprecht in ſeinem ehrgeizigen Streben nach Erlangung derſelben unterſtützt zu werden. Zugleich mußte das Gefühl der Dankbarkeit für manche genoſſene Gunſt die Burggrafen dem Könige Wenzel geneigter ſtimmen, als dem Kurfürſten von der Pfalz.

Die Parthei, welcher die Burggrafen, von dieſen verſchiedenen Rückſichten geleitet, ſich anſchloſſen, war bei ihrem ungleichen Character nicht für beide Brüder dieſelbe. Friedrich, von Muth, Thatkraft und patriotiſcher Begeiſterung für die Beſſerung der Lage des Reiches, die Herſtellung des Friedens in der Kirche und die Wahrung der Intereſſen ſeiner Stammlande lebendiger durchdrungen, als ſein Bruder Johann, brachte ſeine rechtlichen Bedenken, ſowie ſeine Anhänglichkeit an Wenzel, ſeinen politiſchen Wün-

ſchen und Hoffnungen zum Opfer. Er ſchied daher aus dem Rathe Wenzels aus und trat mit den Gegnern deſſelben in Unterhandlungen. Johann dagegen, der von jeher den Luxemburgern näher geſtanden hatte, als Friedrich, und auf deſſen Entſchließung gewiß auch die noch lebende Gattin, eine begünſtigte Schweſter Wenzels und Siegmunds, einen mitbeſtimmenden Einfluß äußerte, blieb dem Könige Wenzel, wie früher, ergeben.

Bei dieſer Verſchiedenheit der Partheien, welchen ſich die burggräflichen Brüder zuwandten, griff Wenzels und Ruprechts Thronſtreit zugleich in die innerſten Familienverhältniſſe des burggräflichen Hauſes ein. Da dieſe äußere Trennung jedoch von keiner feindſeligen Geſinnung der Brüder gegeneinander begleitet war; ſo wies ihnen eben dieſe Stellung nur um ſo entſchiedener das Amt der Vermittelung der ſtreitenden Partheien zu, wodurch ſie wenigſtens zur Milderung der Folgen des verderblichen Zwieſpaltes wohlthätig beitragen konnten. Es war dieſe ungleiche Partheinahme der Brüder zugleich derjenige Ausweg, in welchem, bei der Unſicherheit des Ausganges der zu beſorgenden Ereigniſſe, die Intereſſen des Burggrafenthumes für alle Fälle am meiſten ſicher geſtellt wurden.

Wenzels Entthronung und Ruprechts Königswahl.

Auf einer Zuſammenkunft der Fürſten des Marburger Bundes, welche behufs näherer Verabredungen zum 15. September 1399 nach Mainz ausgeſchrieben war, erſchienen beide Burggrafen, aber in ſehr verſchiedener Abſicht: Burggraf Friedrich, um mit einem andern ſeiner Schwäger, dem Landgrafen Hermann von Heſſen, und mit ſeinen

Oheimen und Vettern, den Markgrafen von Meißen, dem gegen Wenzel gerichteten Bunde ſich anzuſchließen: Johann dagegen als König Wenzels Botſchafter und Vertreter, um den Bund zu trennen oder wenigſtens von entſcheidenden Maßregeln abzuhalten.

Der König ließ durch den letztern wegen ſeiner bisherigen Abweſenheit ſich entſchuldigen und zugleich verſprechen, mit ſeinem Bruder Siegmund, eheſtens nach Deutſchland zu kommen. Er erbot ſich zu einer perſönlichen Zuſammenkunft mit den unzufriedenen Fürſten, deren Feſtſetzung nach Zeit und Ort er den Fürſten ſelbſt überließ und deren Beſuch er feierlichſt angelobte. Mittlerweile beauftragte er den Burggrafen, ihn wegen aller Anſchuldigungen gegen jedermann beſtens zu verantworten [1].

Nachgiebige Verheißungen der herrſchenden Gewalt werden indeſſen immer nur ſo weit dankbar erkannt, als dieſe ſie im Vollbeſitz überlegener Kraft und Stärke aus eigener Entſchließung gewährt. Sie können dann den Thron heben und befeſtigen, anſtatt ihn zu ſchwächen und zu erniedrigen. Verſprechungen dagegen, welche nur die Furcht der Schwäche abnöthigt, gelten als Eingeſtändniß begangenen Unrechts und ermuthigen den Aufruhr mehr, als ſie ihn beruhigen.

Alle Erbietungen, zu denen Wenzel ſich jetzt herabließ, beſtätigten in den Augen der Unzufriedenen nur ſeine Schuld, ſeine Furchtſamkeit und ſeine Schwäche. Zugleich befreiete der von Wenzel eingeſchlagene Weg der Unterhandlungen

1) Mon. VI, No. 61.

die Fürsten von der Besorgniß, die ihre Operationen bis dahin immer noch gelähmt hatte, daß Wenzel doch zuletzt, zum Schutz seiner Herrschaft im Reich, von Siegmund und Jobst unterstützt, mit dieser überlegenen Hausmacht herbei eilen, die ganze Erhebung unterdrücken und an ihren Urhebern empfindlich strafen werde. Von dieser Besorgniß befreiet, wagte die Versammlung jetzt viel weiter zu gehen, als je zuvor, indem sie den Beschluß, einen andern Römischen König zu wählen, nunmehr offen verlautbarte.

Auch durch diese Aufnahme seiner begütigenden Verheißungen fühlte sich Wenzel nicht zu kräftigern Maßregeln herausgefordert. Er begnügte sich, Reichstage auszuschreiben, die nicht mehr besucht wurden, und nochmals Bevollmächtigte, an deren Spitze jetzt Herzog Swantibor von Pommern stand, zu ausgleichenden Unterhandlungen mit den Fürsten nach Deutschland zu senden. Dagegen wurde von diesen, im Januar 1400 zu Frankfurt, nicht nur der Beschluß der Wahl eines würdigern Oberhauptes erneuet, sondern auch schon der Tag zur Vornahme dieser Wahl auf den 26. Mai festgesetzt.

Man einigte sich hier zugleich über die fürstlichen Familien, denen das neu zu erwählende Reichsoberhaupt angehören dürfe. Das burggräfliche Haus wurde unter dieselben aufgenommen, dagegen das Haus Luxemburg davon gänzlich ausgeschlossen. Der neue König sollte nur einem der Häuser Baiern, Sachsen, Meißen, Hessen, Nürnberg oder Wirtemberg angehören dürfen.

Burggraf Friedrich nahm an dieser Fürstenversammlung Theil, während er im Uebrigen nur die Verwaltung

seines Burggrafenthumes sich angelegen sein ließ [1]. In der Thätigkeit, die er fortdauernd noch als Haupt des Fränkischen Landfriedensbundes entwickelte, hatte er den früher geführten Titel „des Königs Hauptmann" mit dem Prädicate eines „Hauptmanns von des heiligen Römischen Reiches wegen" vertauscht [2]. Burggraf Johann verweilte inzwischen noch immer zu Prag, wo zwar, von den zu diesem Zwecke versammelten Häuptern des durch seine Ausschließung von der Wählbarkeit von Neuem schwer verletzten Hauses Luxemburg, die äußerste Anstrengung zur Behauptung ihrer Stellung im Reich beschlossen wurde, jedoch wie früher nichts zur Ausführung kam.

Unter diesen Umständen konnte die zum 26. Mai nach Frankfurt ausgeschriebene Wahlversammlung unbehindert stattfinden. König Wenzel hatte es nur einer Uneinigkeit über die Person seines zu erwählenden Nachfolgers, bei den ihm gegenüber stehenden Fürsten, und nicht dem Einflusse einer von ihm zu der Wahlversammlung geschickten Gesandtschaft zu danken, daß die beabsichtigte Wahl eines Gegenkönigs dies Mal noch nicht zu Stande kam, vielmehr Herzog Rudolph von Sachsen sich unzufrieden von dem Bunde trennte. Noch wäre es vermuthlich Zeit gewesen, die gegen Wenzel aufgestandenen, durch Uneinigkeit unter sich geschwächten Fürsten wieder zu unterwerfen. Doch Wenzel — unternahm nichts.

Zum 10. August wurde dann nach Oberlahnstein eine

1) Obrecht, App. jur. publ. I, dipl. 17. Pelzel, Wenc. II, 396. Martene et Durand, Coll. IV, 10.

2) Mon. VI, No. 68.

anderweite Verſammlung anberaumt. Zu dieſer Verſammlung wurde der König Wenzel, zur Beſeitigung von Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des gegen ihn eingeſchlagenen Verfahrens, ſogar förmlich vorgeladen, um ſich perſönlich wegen der gegen ihn erhobenen Anſchuldigungen zu verantworten. Käme Wenzel nicht, ſo wurde drohend hinzugefügt; dann müßten die Fürſten darauf denken, das Reich beſſer und nützlicher zu beſtellen und würden ſie ſich ihrer ihm geleiſteten Eide für entbunden erachten. Auch dieſe verwegene Aufforderung wurde jedoch am königlichen Hofe unbeachtet gelaſſen und dem Fortgange des Unternehmens der Fürſten in keiner Weiſe begegnet.

Am 20. Auguſt 1400 ſieht man dann die vier Rheiniſchen Kurfürſten auf dem Lahnſtein über ihren König förmlich zu Gericht ſitzen, in Gegenwart des jungen Pfalzgrafen Johann, des Burggrafen Friedrich von Nürnberg, des Grafen Philipp von Naſſau und einiger wenigen andern Grafen und Herren ihrer Parthei[1]. Ihre Entſcheidung lautete, wie vorauszuſehen war, auf Wenzels Abſetzung: und ſchon am folgenden Tage wurde die Wahl des Kurfürſten von der Pfalz, Ruprechts, von den drei geiſtlichen Kurfürſten und von ihm ſelbſt, vollzogen.

Als Wenzel Kunde hiervon erhielt, ſchwur er, in der erſten leidenſchaftlichen Aufwallung, beim heiligen Wenzel, dieſe ihm angethane Schmach zu rächen. Auch der alte, grade zu Prag anweſende Markgraf Jobſt wollte ſich lieber das letzte Haar ſeines langen Bartes ausreißen, als dieſe

1) Martene et Durand IV, 16. Goldast, Reichss. I, 158.

Beleidigung ſeines Hauſes ungeahndet laſſen. Dennoch mußte ihre Parthei in Deutſchland auch jetzt noch ganz vergeblich auf Hülfe warten und wurden dadurch auch ihre treueſten Anhänger genöthigt, zuletzt in einem Anſchluſſe an Ruprecht ihr Heil zu ſuchen.

Verlauf des Thronſtreites.

König Ruprecht dagegen rüſtete ſich bald nach ſeiner Erwählung, ſeinen Nebenbuhler Wenzel in deſſen Erblanden zu bekämpfen und zur Anerkennung des Geſchehenen, wie er hoffte, gewaltſam zu nöthigen. Außer ſeinen Rheiniſchen Kriegsſchaaren ſtanden ihm die Streitkräfte des jüngern Burggrafen von Nürnberg, der Markgrafen von Meißen, ſo wie der Biſchöfe von Bamberg und Würzburg, zur Verfügung. Die beiden zuletzt genannten Kirchenfürſten waren durch Unterhandlungen des Burggrafen Friedrich für die Anerkennung Ruprechts gewonnen [1].

Der Heereszug Ruprechts beſchränkte ſich jedoch nur auf die Einnahme einiger Böhmiſchen Burgen in der Oberpfalz. Dem bedenklichen Eindringen in das Innere des Königreichs, wurde der Verſuch vorgezogen, auf friedlichem Wege zu dem erſtrebten Ziele zu gelangen. Wenzels damalige Mißlage, aufrühreriſchen Böhmiſchen Landherren und treuloſen Verwandten gegenüber, ließ hoffen, daß man ihn zu freiwilliger Aufgabe ſeiner Anſprüche an das Reich vermögen werde.

Burggraf Friedrich unterzog ſich dem Verſuche eines zwiſchen den beiden Römiſchen Königen zu ſtiftenden Verglei-

1) Mon. VI, No. 83. 84.

ches. Ein am 20. Juni 1401 zu Amberg eingegangener Waffenstillstand gab den Friedensverhandlungen Raum, die zu Waldmünchen, einem dem Landgrafen von Leuchtenberg angehörigen, an der Böhmischen Grenze gelegenen Städtchen, gepflogen werden sollten. Am 23. Juni 1401 stellte der König Ruprecht, der sich damals bei dem Burggrafen Friedrich zu Ansbach aufhielt, hier dem letztern und dem Grafen von Schwarzburg die Bevollmächtigung aus [1].

Die Waldmünchener Unterhandlungen blieben jedoch ohne Erfolg, da Ruprecht zu viel verlangte und Wenzel wenig zu gewähren geneigt war. Während Wenzel, unter Vorbehalt der Kaiserwürde und der Reichsregierung für sich, seinem Gegner nur den Titel eines Römischen Königs zugestand; wollte dieser das Königthum Wenzels ganz auf Böhmen einschränken und ihm von seiner im Römischen Reich besessenen Würde nicht einmal den Titel übrig lassen. Die Gewitterwolken, welche sich in Böhmen damals von Neuem über Wenzels Haupte zusammen zogen, schienen diese weit gehenden Forderungen Ruprechts zu rechtfertigen.

Schon während der Waldmünchener Versammlung hatte nämlich der Markgraf Jobst sich mit Meißen zu einem Kriege verbunden, der Wenzel auch der Böhmischen Krone zu berauben drohete. Von dem gegen Wenzel empörten Böhmischen Herrenbunde unterstützt, war ein Meißnisch-Mährisches Heer in Böhmen eingezogen. Es hatte sich vor den Thoren Prags gelagert, wo es den König in sei-

1) Chmel, Reg. Rup. No. 475. Martene, Coll. IV, 52.

ner Hauptſtadt bedrohte. Ein anderer Vetter Wenzels, der Markgraf Procop von Mähren, hatte ſich dem König Ruprecht zum Dienſte und Beiſtande verſchrieben.

Da dennoch zu Waldmünchen keine Einigung erreicht wurde, ſo beauftragte Ruprecht unter dem 8. Juli den Burggrafen Friedrich, ſeinen Sohn Ludwig und Andere, mit dem Markgrafen Jobſt und dem Böhmiſchen Herrenbunde zu gemeinſchaftlichem Wirken in Verbindung zu treten [1]. Am 18. Juli ſollte Ruprechts Heer ſich mit ſeinen Hülfsvölkern wieder verſammeln, um unter Anführung des jungen Pfalzgrafen Ludwig in Böhmen einzubrechen. Wäre es gelungen, die Operationen dieſes Heeres in Einverſtändniß und gehörige Verbindung zu ſetzen mit den vor Prag ſtehenden Streitkräften; ſo würde König Wenzel leicht auch ſeines Böhmiſchen Königreiches beraubt worden ſein.

Dieſer Auftrag Ruprechts wurde jedoch von dem Burggrafen nicht ausgeführt, ſei es aus Schonung gegen Wenzel, aus Mißtrauen gegen Jobſt oder wegen unbekannter Hinderniſſe, die der Ausführbarkeit des Planes entgegen ſtanden. Anſtatt die von Ruprecht beabſichtigte Verbindung mit Jobſt und dem Böhmiſchen Herrenbunde ins Werk zu richten und einen ſchnellen Einbruch des Heeres in Böhmen zu unterſtützen, rieth der Burggraf vielmehr zur Wiederaufnahme der abgebrochenen gütlichen Verhandgen mit dem bedrängten Könige Wenzel, wozu Ruprecht auch am 15. Juli zu Heidelberg Vollmacht ertheilte [2].

1) Chmel, Reg. Rup. No. 524. 525, S. 27.
2) Das. 555.

Der Burggraf täuſchte ſich jedoch, wenn er glaubte, den König Wenzel jetzt nachgiebiger zu finden. Indem Ruprechts Heer zögerte, ſich mit den übrigen gegen Wenzel unter den Waffen ſtehenden Streitkräften zu verbinden, gewann Wenzel Zeit, ſich mit ſeinem Vetter Jobſt und mit dem Böhmiſchen Herrenbunde zu verſöhnen. Das Meißniſche Heer wurde dadurch zum Rückzuge gezwungen. Alſo von der nächſten Gefahr befreiet, wies Wenzel des Burggrafen Vergleichsvorſchläge, wie früher, hartnäckig zurück.

Da Wenzel in dieſen Unterhandlungen vorzüglich immer den Vorbehalt der Kaiſerwürde feſthielt, den Ruprecht ihm nicht zugeſtehen zu können glaubte; ſo beſchloß dieſer, ſeinen Gegner durch ein anderes kühnes Unternehmen zur Aufgabe dieſes Verlangens zu nöthigen. Schon vor ſeiner Wahl hatte Ruprecht die Bekämpfung des Johann Galeazzo Visconti ſeiner Parthei zuſagen müſſen, da deſſen Erhebung zum Herzoge von Mailand dem Könige Wenzel vorzüglich zum Verbrechen angerechnet war. Kam Ruprecht dieſem Verſprechen nach; ſo beraubte er nicht nur den König Wenzel ſeiner Hauptſtütze in Italien, ſondern konnte er ihm auch den Weg nach Rom verſperren, ja in der Erlangung der Kaiſerkrone ſogar zuvorkommen.

Der Burggraf Friedrich lieh dem Könige Ruprecht auch zu dieſem bedenklichen Unternehmen nach Kräften ſeinen Beiſtand. Schon den 24. Auguſt ſieht man ihn Söldner gegen die Lombardei anwerben. Zugleich unterhandelte er mit der Stadt Nürnberg, um dem Könige ein in Venedig zahlbares Darlehn zu verſchaffen: am 2. September 1401 bevollmäch-

tigte Ruprecht den Burggrafen, die Reichsburg zu Nürnberg, so wie Lande und Leute, für dieſe Schuld als Pfand einzuſetzen. Der Burggraf ſchloß ſich endlich auch perſönlich dem kleinen Heere an, womit Ruprecht die Lombardei ſich zu unterwerfen hoffte [1].

Das Unternehmen mißlang jedoch gänzlich. Nach mehreren kleinern Gefechten kam es vor den Mauern Brescia's zu einer Hauptſchlacht, worin Burggraf Friedrich den Angriff leitete, aber durch die überlegene Kriegskunſt der Gegner zum Weichen gebracht und vollſtändig geſchlagen wurde, der Herzog Leopold von Oeſterreich ſogar in Gefangenſchaft gerieth [2].

Obgleich, nach dieſem unglücklichen Ereigniſſe, von einer großen Zahl der Seinigen verlaſſen, verſuchte Ruprecht es noch eine Zeit lang, mit Hülfe der Venetianer und Florentiner, der Lombardei von einer andern Seite her ſich zu bemächtigen. Um Weihnachten erblickt man den Burggrafen mit ſeiner Mannſchaft in Venedig und noch am 20. März 1402 zu Padua [3]. Doch um das Ende des Winters ſah Ruprecht ſich genöthigt, unverrichteter Sache heimzukehren. Burggraf Friedrich mußte lange noch an den Schäden und Verluſten büßen, welche die Seinigen auf dieſem vergeblichen Feldzuge erlitten hatten [4].

Johann Galeazzo lud nun dringender, als je zuvor, den König Wenzel ein, ſich von ſeinem ſiegreichen Heere

1) Mon. VI, No. 118. 120. 173. Chmel No. 915, S. 51.
2) Buchner's Gesch. v. Bayern VI, 210. Oefele, Script. I, 616.
3) Mon. VI, No. 137. 147.
4) Das. 135—137. 152. 159. 162. 166. 167. 174. 237. 324.

zur Kaiserkrönung nach Rom führen zu lassen. Auch hegte Wenzel große Neigung, sein schwaches Haupt noch mit der Kaiserkrone zu belasten. Auf einer Versammlung der Häupter des Luxemburgischen Hauses, die im Januar 1402 zu Königsgrätz stattfand, wurde Wenzels Plan ebenfalls gut geheißen und ihm zur Ausführung desselben die Unterstützung seiner Verwandten zugesagt.

Dennoch unterblieb die Verwirklichung, da Wenzel, im Gefühle des Mangels an aller eigenen Thatkraft, zu Königsgrätz zugleich die Landesverwaltung Böhmens in die Hände seines Bruders Siegmund legte und sich selbst ganz unter dessen Vormundschaft stellte. Im Besitz dieser ihm übertragenen Macht fand König Siegmund es aber nicht mehr für räthlich, den schwachen Bruder, wie er es ihm versprochen hatte, nach Rom zu führen, um seinen Würden eine neue, für ihn ganz bedeutungslose hinzuzusetzen. Er sah sich vielmehr veranlaßt, um den Bruder, bei der mit seiner Schwäche gepaarten unzähmbaren Leidenschaftlichkeit, nur für den Bereich dessen, was er bereits besaß, unschädlich zu machen, selbst der persönlichen Freiheit zu berauben. Er ließ ihn am 6. März 1402 gefangen nehmen und eine Zeit lang in Böhmen in Haft halten, führte ihn dann aber mit sich hinaus nach Oesterreich, wo er ihn den Herzögen zur Bewahrung übergab.

König Ruprecht fand in diesen Zerwürfnissen Veranlassung, die bisher mißlungenen Verhandlungen über eine gütliche Einigung nochmals wieder aufzunehmen, und zwar jetzt unter Oesterreichischer Vermittelung. Er durfte hoffen, den König Wenzel, seines Böhmischen Reiches, wie seiner

Freiheit beraubt, jetzt bereitwilliger zu finden, um wenigſtens für etwaigen Beiſtand zur Herſtellung ſeiner Herrſchaft in Böhmen, den Anſprüchen auf Deutſchland zu entſagen, zumal da dem Hauſe Luxemburg auch ſeine Hauptſtütze in Italien durch den am 3. September 1402 erfolgten Tod des Herzogs Johann Galeazzo verloren ging. Am 19. Oktober erhielt der Burggraf Friedrich mit dem Grafen von Schwarzburg daher von dem Könige Ruprecht wieder eine Vollmacht, an einem zum 28. Oktober zu Linz anberaumten Tage, mit dem Herzoge Albrecht von Oeſterreich, in deſſen Hand ſich Wenzel jetzt befand, in Betreff des Römiſchen Reiches zu unterhandeln [1].

Von den Ergebniſſen dieſer Unterhandlungen iſt nichts bekannt. Ohne Zweifel blieben ſie jedoch ohne Erfolg. So wenig das Haus Luxemburg auch dazu that, ſeinen Anſprüchen auf die Herrſchaft im Römiſchen Reiche Anerkennung zu verſchaffen; ſo beharrlich weigerte es ſich doch, irgend einem Anſpruche zu entſagen.

Gegen das Ende des Jahres 1402 ſchien es zwar, als wolle Siegmund, der ſich immer noch als Reichsvicar betrachtete, dieſe Stellung durch einen Kriegszug gegen das Burggrafenthum Nürnberg und das übrige Deutſchland geltend machen. Mit 12,000 Mann Ungarn und Kumanen zog er nach Böhmen, wo er mit ſo drohenden Manifeſten zu den Waffen rief, daß die benachbarten Deutſchen Fürſten glauben mußten, es ſei auf ein entſcheidendes Unternehmen gegen ſie abgeſehen. In einem den 22. Ja-

1) Pelzel, Wenc. II, 473. Chmel, Reg. Rup. 77, No. 1336.

nuar 1403 aus Nürnberg erlaſſenen Schreiben forderten daher der Burggraf Friedrich, der Herzog Stephan von Baiern und der Markgraf Wilhelm von Meißen die Rheiniſchen Kurfürſten dringend auf, ihnen zur Hülfe zuzueilen, damit der König von Ungarn eine haltbare Gegenwehr finde[1]. König Siegmund beunruhigte jedoch Deutſchland nicht. Er verwandte ſein geſammeltes Heer nur in Böhmen ſelbſt, um eine Erhebung zu Gunſten des gefangenen Bruders zu unterdrücken, und kehrte dann nach Ungarn zurück.

Für das burggräfliche Haus hatten die traurigen, empörenden Ereigniſſe, die ſich in dieſen Jahren in Böhmen und im Schooße des Hauſes Luxemburg zutrugen, im Ganzen die gute Wirkung, daß ſie allmälig auch den Burggrafen Johann von ſeiner Hingebung für ſeine Luxemburgiſchen Schwäger mehr und mehr zu Ruprechts Parthei hinüberführten. Immer aber blieb die Stellung dieſes Burggrafen in dem Thronſtreite ſeiner Schwäger eine ſo eigenthümliche, in unentſchiedener Mitte zwiſchen beiden Partheien, wie ſie nur, unter der Vorausſetzung eines hohen Maaßes von verwandtſchaftlicher Nachſicht und Schonung von beiden Seiten, inne gehalten werden konnte.

Bis gegen das Ende des Jahres 1400 blieb Johann ſeinem Antheil am Burggrafenthume ganz fern. Er ſcheint fortdaurend in Böhmen verweilt zu haben, wo er auch am 15. März 1400 die Krönung der Königin Sophia, Wenzels Gemahlin, verherrlichen half[2]. Gegen das Ende des

1) Martene et Durand IV, 121. Mon. VI, No. 185.

2) Pelzel, Wenc. II, 59, No. 165. Palacky, Gesch. III, 121.

Jahres kehrte er zwar in die Burggrafſchaft zurück, um ſeiner harrende Regierungsgeſchäfte zu erledigen und durch Bündniſſe mit Bamberg und Würzburg, ſo wie ſpäter auch mit Meißen, die Sicherheit ſeiner Lande zu verſtärken[1]. Daß jedoch König Ruprecht noch zu Anfang des Februar 1401 von dem Burggrafen Johann nicht anerkannt war, läßt ſchon der Umſtand erkennen, daß der König am 4. Februar 1401 dem Burggrafen Friedrich allein die verfaſſungsmäßige Belehnung mit dem Burggrafenthume ertheilte[2].

Noch in demſelben Monate, Februar 1401, muß Johann ſich aber zur Anerkennung Ruprechts entſchloſſen haben, da dieſer ihm mit ſeinem Bruder ſchon den 22. Februar 1401 eine ſchiedsrichterliche Entſcheidung in Reichsangelegenheiten übertrug, auch am 2. Juli 1401, in einem Bündniſſe mit dem Herzog Leopold von Oeſterreich, bereits beide Burggrafen von denen ausnahm, gegen welche er dem Herzoge ſeine Hülfe zuſagte. Am 18. September 1401 erſtreckte König Ruprecht dann auch die Belehnung mit dem Burggrafenthume auf den Burggrafen Johann, nachdem dieſer ihm ebenfalls förmliche Huldigung geleiſtet hatte[3].

Es geſchah Letzteres zu Schongau, einem Baieriſchen Städtchen am Lech, an demſelben Tage, da hier, wie wir ſpäter ſehen werden, Burggraf Friedrichs Vermählung mit der ſchönen Elſe vollzogen wurde. Mit dem Burggrafen

1) Mon. VI, No. 189. 191. 194. 196. 102. 103. 109. 110. 129.
2) Chmel, Reg. Rup. No. 124, S. 8.
3) Das. Anh. III, S. 197. Mon. VI, No. 99. 125.

Johann verließ damals auch Herzog Ernſt von Baiern, der bis dahin Ruprecht nicht hatte anerkennen wollen, „den alten König", indem er von dem neuen die Belehnung annahm [1].

Gleichwohl betheiligte ſich der Burggraf Johann weder an Ruprechts Unternehmungen gegen Böhmen, noch an dem Heereszuge nach Italien. Dagegen wohnte er im Anfange des Jahres 1402 an der Verſammlung der Häupter des Hauſes Luxemburg zu Königsgrätz bei, wo König Wenzel dem Burggrafen, für deſſen treue Dienſte, die von dieſem inzwiſchen erkauften Schlöſſer Beheimſtein und Pegnitz beſtätigte [2]. In dem dieſerhalb von dem Burggrafen ausgeſtellten Reverſe wird Wenzel ſogar, jener Huldigung ungeachtet, noch als Römiſcher König und als „ſein lieber gnädiger Herr" von dem Burggrafen bezeichnet [3].

Von dem Tage zu Königsgrätz kehrte Johann in ſein Burggrafenthum zurück, worin er auch nach Ruprechts Rückkehr unangefochten verweilte. Das gute Einvernehmen Johanns mit dem Könige Ruprecht wurde durch die fortdaurenden Verbindungen des Burggrafen mit dem Könige Wenzel ſo wenig unterbrochen, daß Ruprecht vielmehr, nicht nur am 15. September 1402 beiden Burggrafen ältere Privilegien beſtätigte, ſondern dem Burggrafen Johann auch am 13. März 1403, für ſeine ihm bezeigte Treue und geleiſteten Dienſte, mehrere Reichslehne zuwendete. Dieſelben waren von den bisherigen Beſitzern zum

1) Schmeller, München u. d. Vierherzogsreg. S. 41. 42.
2) Mon. VI, No. 141—143. Pelzel, Wenc. II, 455. 456.
3) Mon. VI, No. 143.

Theil eben dadurch verwirckt, daß dieſelben Ruprecht nicht als Römiſchen König anerkannt hatten [1].

In dieſem eigenthümlichen Verhältniſſe freundlicher Beziehungen zu beiden, um das Reich mit einander hadernden Königen trifft man den Burggrafen Johann auch noch im Jahre 1404 an. Er befand ſich namentlich im April 1404 wieder an Wenzels Hoflager, da dieſer, nicht lange vorher ſeiner bisherigen Haft entkommen, von Böhmen wieder Beſitz ergriffen hatte [2]. Wenzel, der immer viel verſprach, doch wenig von ſeinen Verſprechungen erfüllte, erneuete hier ſeiner Schweſter Margareth, der Gemahlin des Burggrafen, die frühere Verſchreibung von 10,000 Gulden [3]. Dieſe Fürſtin war überhaupt wohl hauptſächlich das Band, welches ihren Gemahl mit ihrem Bruder fortdaurend in freundlichen Wechſelverhältniſſen feſthielt.

In der ſpätern Zeit wurde eine ſolche, gewiſſermaßen neutrale Stellung Johanns zu den beiden Römiſchen Königen noch dadurch beſonders begünſtigt, daß zwiſchen dieſen ein gleichſam ſtillſchweigend eingegangener Waffenſtillſtand eintrat, der bis an Ruprechts, am 18. Mai 1410 erfolgten Tod nur durch geringfügige Störungen noch unterbrochen wurde. Während Johann daher fortdaurend der Parthei Ruprechts angehörig blieb, wenn er auch deſſen Unternehmungen nicht thätig unterſtützte, z. B. in Gemeinſchaft mit ſeinem Bruder Friedrich im Jahre 1408 die Entſcheidung Ruprechts als Römiſchen Königs in Sachen Rotenburgs anerkannte und vor demſelben in Streitigkeiten mit Mei-

1) Mon. VI, No. 164. 197—200. — 2) Das. 243.
3) S. v. Schütz, Corp. hist. II, 101.

ßen zu Recht ſtand; ſo dankt ihm gleichwohl der Römiſche König Wenzel noch am 28. Februar 1410 die ihm erwieſene Treue, indem er ihm dafür geſtattet, zwei der Krone Böhmen entfremdete Schlöſſer, Hohenſtein und Hartenſtein, in Wenzels Namen einzunehmen[1]. Die wiederholt auf das Erkenntniß von Schiedsrichtern geſtellten Uneinigkeiten des Königs Ruprecht mit dem Burggrafen Johann, betrafen allem Anſcheine nach keine Reichsangelegenheiten, ſondern nur gegenſeitige Gebietsverletzungen und die alte Schuld, der Hälfte des Ehegeldes für die Königin, ſeine Schweſter, womit Burggraf Johann ſeinem Schwager, dem Könige Ruprecht, verhaftet war und deren Abtrag dieſer, aller Mahnungen ungeachtet, während ſeiner Lebzeiten nicht erreichte[2].

Wenige Tage nach Ruprechts Tode, am 2. Juni 1410, ſtarb auch die Burggräfin Margareth, Johanns Gemahlin[3], — eine Frau von vorzüglichen Eigenſchaften, die überall wohlthuend und verſöhnend aufzutreten wußte, jedoch von großer Anhänglichkeit für ihre Brüder Wenzel und Siegmund erfüllt war. Da Böhmen, das fortwährend einen Kampfplatz erbitterter Partheien blieb, ihr in den ſpätern Jahren keinen erfreulichen Aufenthalt mehr bieten konnte, beſuchte ſie mit ihrem Gemahl oft ihren Bruder Siegmund in Ungarn[4]. Hier wurden vielleicht auch die folgenreichen Beziehungen des Burggrafen Friedrich zu dem Ungarnkönige, welche in ihrer Lebenszeit begannen, von ihr mit eingeleitet.

1) Mon. VI, No. 418. 421. 539. — 2) Das. 338. 463. 550.
3) Jung's Misc. II, 69. Cal. S. Gumperti sub 2. Juni.
4) Windeck b. Mencken, Script. I, 1117.

Friedrichs Vermählung.

Inzwiſchen hatte ſich in den Hausangelegenheiten der Burggrafen eine andere wichtige Veränderung durch Friedrichs Vermählung zugetragen. Nach ſeiner erſten Verlobung, welche der Tod der Braut aufgelöſt hatte, war über 20 Jahre von einer Wiederverlobung des Burggrafen nicht die Rede. Es ſcheint, als wollte Friedrich, bevor er zur Eingehung einer Ehe ſchritt, erſt abwarten, ob das burggräfliche Haus nicht ſchon in der Nachkommenſchaft ſeines ältern Bruders genügende Fortſetzung finden werde.

Dieſe Erwartung wurde jedoch nicht erfüllt. Der Burggraf Johann beſaß ſchon 1394 eine Tochter, namens Eliſabeth [1]. Dieſe wurde im Jahre 1406 dem Grafen Eberhard von Wirtemberg vermählt [2]. Sonſt ſcheinen dem ältern Burggrafen keine Kinder geboren zu ſein. Die Hoffnung auf den Fortbeſtand des burggräflichen Hauſes beruhete daher längere Zeit wieder allein auf der Eheverbindung, welche Burggraf Friedrich noch eingehen konnte.

Daß daher auch ſchon gegen das Ende des 14. Jahrhunderts an eine Vermählung Friedrichs ernſtlich gedacht ſei, zeigt eine um dieſe Zeit mit dem apoſtoliſchen Stuhle darüber gepflogene Verhandlung. Es iſt dem heiligen Vater darin vorgeſtellt, der Burggraf wünſche ſich zu vermählen, und zwar mit Eliſabeth, einer Tochter des verſtorbenen Herzogs von Lothringen, oder mit einer ſonſt für ihn paſſenden Fürſtin: die erwähnte Prinzeſſin ſei aber im vierten Grade mit ihm verwandt und es ſei für ihn über-

1) Mon. V, No. 322. — 2) Das. VI, No. 329. 330.

haupt keine ſtandesmäßige Gattin anders aufzufinden, als in verbotenen Verwandtſchaftsgraden. Papſt Bonifaz IX., welcher dem burggräflichen Hauſe beſonders zugethan war, verſtattete dem Burggrafen daher durch eine Bulle vom 13. Auguſt 1399 die beabſichtigte Eheverbindung, nicht nur mit der genannten Herzogin von Lothringen, ſondern auch mit jeder andern Fürſtentochter, ſelbſt bei einer Verwandtſchaft des dritten Grades [1].

Das Ehevorhaben des Burggrafen mit der Lothringerin — einer Tochter des Herzogs Johann, Wittwe des nach der Schlacht bei Nikopolis in Türkiſcher Gefangenſchaft umgekommenen Grafen von Soiſſons, Enguerrand de Coucy — kam indeſſen nicht zur Ausführung. Der alte Herzog Stephan von Baiern führte die junge Wittwe heim und der Burggraf Friedrich fand darauf noch längere Zeit keine Aufforderung, von dem päpſtlichen Zugeſtändniſſe Gebrauch zu machen.

Inzwiſchen war jedoch dem Burggrafen ſeine künftige Gemahlin herangewachſen. Denn ſeine Wahl fiel auf Eliſabeth von Baiern, welche die Zeitgenoſſen „ſchön Elslin“ oder „die ſchöne Elſe“ nannten. Sie war die Tochter des am 3. Dezember 1393 verſtorbenen Herzogs Friedrich von Baiern-Landshut, der neben zwei Söhnen drei Töchter hinterlaſſen hatte.

Nach dem Tode des Herzogs Friedrich waren deſſen Kinder, von denen Johann den Vater nur um ein Jahr überlebte und Heinrich erſt ſieben Jahre zählte, unter die

1) Mon. VI, No. 65.

Vormundſchaft ihrer Vaterbrüder, der Baiernherzöge Stephan von Ingolſtadt und Johann von München, geſtellt. Die Grundſätze für eine abwechſelnde Vormundſchafts- und Regentſchaftsführung näher zu beſtimmen, hatte der Burggraf Friedrich V. im Mai 1394 an einer Zuſammenkunft der darüber hadernden Brüder zu Amberg als Vermittler Theil genommen. Doch war durch den hier vermittelten Vergleich dem Bürger- und Bruderkriege nicht zu wehren, der im September 1495 mit dem Ergebniſſe endete, daß die bis dahin beſtandene Vertheilung Baierns unter drei herzogliche Linien aufgehoben und eine gemeinſchaftliche Regierung für das ganze Herzogthum hergeſtellt wurde.

Nach dem Tode des Herzogs Johann von Baiern-München, der am 8. Auguſt 1397 ſtarb, brachen dieſe innern Streitigkeiten von Neuem aus, da die hinterlaſſenen Söhne Johanns dem Herzoge Stephan die von ihm, als älteſtem Haupte der herzoglichen Familien, in Anſpruch genommenen Vorrechte nicht zugeſtehen wollten. Pfalzgraf Ruprecht legte ſich dies Mal ins Mittel und es kam ein Vergleich zu Stande, nach welchem Stephan von den behaupteten Vorzügen abſtand und den Herzögen Ernſt und Wilhelm, Johanns Söhnen, wie an der übrigen Landesregierung, auch an der Vormundſchaft über Herzog Friedrichs Kinder und an der Verwaltung ſeiner Lande, Antheil gewährt wurde[1].

Unter dieſen Streitigkeiten, welche die ſchönen väterlichen Beſitzungen im Baieriſchen Niederlande wiederholt mit

1) Buchner's Gesch. v. Bayern VI, 195.

Feuer und Schwert verwüsteten, wuchs Elisabeth heran. Sie verlebte ihre Jugend wohl größtentheils unter der Pflege und Erziehung ihrer Mutter Magdalena, welche bis zu ihrem im Jahre 1404 erfolgten Tode zu Landshut im Witthum saß und eine Tochter des durch den Glanz seiner Bildung nicht minder, als seines Reichthums ausgezeichneten Hauses Visconti zu Mailand war. Mitunter scheint sich „Fräulein Else" auch am Hofe ihres Oheims und ältesten Vormundes, des Herzogs Stephan, in München aufgehalten und vergnügt zu haben. Man glaubt sie hier namentlich in dem „Frawel" erkennen zu dürfen, mit dem und seiner jungen Gemahlin der alte Herzog Stephan in der Sonnenwendsnacht des Jahres 1401, in fröhlicher Gesellschaft von Bürgern und Bürgerfrauen, auf dem Markte zu München um das lodernde Johannisfeuer herum tanzte [1].

Als Hauptbeförderer der Eheverbindung des Burggrafen mit dieser Fürstin erscheint jedoch der König Ruprecht, der mehrfach, nach alter Sitte, der Verfügung über die Hand von Töchtern der Fürsten des Reiches sich annahm. In dem gegenwärtigen Falle beabsichtigte er wahrscheinlich, durch die Verschwägerung des Burggrafen mit dem jungen Herzog Heinrich von Landshut, zugleich gegen das herrschsüchtige Streben des Herzogs Stephan nach einer Wiedervereinigung aller Baierischen Lande unter seinem Regimente, der Parthei der jüngern Herzöge eine Verstärkung zuzuwenden.

Auch die Feier der Vermählung des Burggrafen sollte

1) Schmeller, München unt. d. Vierherzogs-Regier. S. 37 Note.

am königlichen Hofe ausgerichtet werden. Zum Orte dafür wurde Augsburg bestimmt, wo der König vom 4. bis 15. September verweilte, um für den Lombardischen Feldzug sein Heer zu sammeln. Die Hochzeit erfuhr jedoch dadurch einen Aufschub, daß die Baiernherzöge Ernst und Wilhelm sich vergeblich nach Augsburg einladen ließen, während der König ihre Anwesenheit wünschte [1].

Die wirkliche Vollziehung der Vermählung geschah bald hernach, da auch die Baiernherzöge sich eingefunden hatten, zu Schöngau, am 18. September 1401. Dahin hatte der König sich mit seinem ganzen Gefolge über Landsberg begeben, schon auf seiner Romfahrt begriffen. Die Hochzeitsfeier wurde zugleich durch die Huldigungen verherrlicht, welche mehrere bis dahin der Parthei Wenzels anhangende Fürsten, darunter der Burggraf Johann und die Herzöge von Baiern, dem Könige Ruprecht hier leisteten.

Indessen dauerte der Aufenthalt zu Schöngau nur wenige Tage, nach deren Verlauf der Burggraf mit dem Könige nach Welschland weiter zog [2]; während die neuvermählte Burggräfin, ihres Namens die vierte, wohl in Begleitung der Königin, ihrer nunmehrigen Schwägerin, nach Augsburg sich zurück begab [3].

Auch die Ausstattungsverhältnisse, deren sorgfältige Festsetzung einem Heirathscontracte jener Zeit nicht man-

1) Schmeller a. a. O. 40. 41.

2) Chmel's Reg. Rup. S. 54. 55.

3) Schmeller a. a. O. 41. 42. Mon. VI, No. 126. 127. V. Stetten, Augsburg II, 131.

geln durfte, waren dem Vermögen und Stande der hohen Neuvermählten angemeſſen geordnet. Fünf und zwanzig Tauſend Ungariſche Gulden ſollte Eliſabeth ihrem Gemahl zubringen: auf eben dieſen Betrag mußte ihr daher auch von dieſem, dem Herkommen gemäß, die Wiederlage gewährt werden: und als Morgengabe nach der Brautnacht empfing die Burggräfin 12,000 Gulden. Dieſe Geldſumme von zuſammen 62,000 Gulden wurde ihr ſpäter, am 11. April 1409, auf eine Anzahl von Schlöſſern und Städten des Burggrafenthumes verſichert [1].

Burggraf Friedrich hatte dieſer Vermählung eine durch Geiſt und Gemüth, Bildung und treue Hingebung in ſeltenem Grade ausgezeichnete Lebensgefährtin zu danken. Denn Eliſabeth theilte nicht bloß die häuslichen Sorgen ihres Gemahles, ſondern leiſtete ihm auch in der Wahrnehmung ſeiner öffentlichen Angelegenheiten oft den trefflichſten Beiſtand.

Sprach auch der geſunde Sinn jener Zeit dem Weibe den Beruf zum Herrſchen ab, da das Weib dem Manne unterthan ſein ſoll; ſo war doch die Würde der Gattin von unſern Vorfahren in zu vollem Maaße anerkannt, als daß man ihre Theilnahme an den Sorgen und Mühen des Gemahls nur auf den eng begrenzten, untergeordneten Kreis des Familienlebens und des Hausweſens eingeſchränkt hätte. Die Gemahlin erſchien vielmehr als die natürliche Stellvertreterin des Mannes in allen, öffentlichen ſowohl, als Privatangelegenheiten. Selbſt in Reichsgeſchäften hatte

1) Mon. VI, No. 158. 493. 508.

dieſe Unterſtützung des erwählten Reichsoberhauptes durch ſeine Gemahlin mitunter ſtatt, wie die Kaiſerin Margaretha, Ludwigs des Baiern zweite Gattin, z. B. im Jahre 1333 das Kloſter Dieſſen ſtatt des Kaiſers in deſſen Schutz aufnahm, „weil ihr lieber Herr nicht alle Zeit im Lande ſein könne, auch zu viel andere größere Sachen auszurichten habe“ [1].

Daher war es in jener Zeit an ſich nichts Unerhörtes, daß man die Burggräfin und nachherige Markgräfin und Kurfürſtin Eliſabeth, in Franken, wie ſpäter in der Mark Brandenburg, für den abweſenden Gemahl mit ſicherer Hand die Zügel der Landesregierung führen, mit benachbarten Fürſten unterhandeln, ja öfters ſogar mit Kriegsunternehmungen beſchäftigt ſieht, bis ihre Söhne heranwuchſen, um die Mutter von dieſer Bürde zu befreien oder doch darin zu unterſtützen. Immer aber ſetzte eine ſolche Betheiligung von Frauen an öffentlichen Geſchäften eine ſeltene, bei Frauen jener Zeit, wegen ihrer oft nur kloſterlichen Erziehung, in der Regel mangelnde Befähigung voraus. Eliſabeths viel geprieſene Schönheit war daher nicht der einzige Vorzug, wodurch die hohe Frau ſich auszeichnete.

In Beziehung auf die Fortſetzung des burggräflichen Hauſes befriedigte die Ehe Friedrichs und Eliſabeths nicht ſogleich die Hoffnung, deren Erfüllung man längſt mit Sehnſucht erwartete. Im Jahre 1402 wurde den Münchenern durch einen eigenen Boten angezeigt, die Burggräfin

1) Reg. Boica VII, 39. 40.

ſei einer Tochter geneſen[1], und dieſem erſtgebornen Kinde iſt wohl noch die Geburt einer zweiten Tochter gefolgt. Doch wahrſcheinlich in den letzten Monaten des Jahres 1404, ſpäteſtens in dem folgenden Jahre[2], wurde dem burggräflichen Hauſe die Freude zu Theil, in dem nachmaligen Markgrafen Johann, dem Alchimiſten, einen erſtgebornen Sohn der Burggräfin zu begrüßen. Ihm folgten ſpäter noch drei Söhne und mehrere Töchter.

Die einzige, freilich ſehr große Schattenſeite dieſer Eheverbindung lag in den Beziehungen, worin der Burggraf dadurch zu Baiern trat. Die Verſchwägerung mit dem Herzog Heinrich von Landshut zog ihn in den lange dauernden, blutigen und verheerenden Familienzwiſt hinein, welcher in dem Baieriſchen Hauſe wüthete und die burggräflichen Beſitzungen faſt nicht minder ſchwer heimſuchte, als die Baieriſchen Lande ſelbſt. Wie viel Größeres hätte Friedrichs Thatkraft für ſein Burggrafenthum, ſo wie beſonders ſpäter für die Mark Brandenburg, leiſten können, wenn nicht Baieriſche Händel und Kriege ihn faſt unabläſſig beſchäftigt und ſeine Kräfte fortdauernd für einen gewinnloſen Zweck in Anſpruch genommen hätten! —

Baieriſche Streitigkeiten.

Gleich nach der Rückkehr des Burggrafen aus Italien begann der Hader im Baieriſchen Hauſe ſchon den Burggrafen zu beſchäftigen, wenn auch die Hauptnachtheile, die für ihn aus dieſen Streitigkeiten hervorgingen, erſt über ein Jahrzehend ſpäter hervortraten.

1) Schmeller a. a. O. S. 40.
2) Cod. II, III, 185. I, IX, 401.

Zunächst versuchte es um jene Zeit König Ruprecht persönlich, zwischen den Baiern-Herzögen den Frieden und zu dessen Sicherung eine Theilung ihrer Lande herzustellen. Da des Königs Bemühungen jedoch vergeblich blieben; so übertrug er die Fortführung weiterer Verhandlungen dem Burggrafen.

Burggraf Friedrich lud die Herzöge zum 1. October nach Ingolstadt, wo vier Schiedsrichter und Burggraf Friedrich als Obmann die Uneinigkeiten entscheiden sollten. Hier trat jedoch Herzog Stephan den Herzögen Ernst und Wilhelm mit so unbilligen Forderungen gegenüber, daß kein Vergleich zu Stande zu bringen war. Der Burggraf selbst sah sich genöthigt, auf die von dem Herzoge Ernst vertrauensvoll an ihn gerichtete Frage, ob er ihm zum Eingehen auf Stephans Forderungen rathen mögte, abmahnend zu antworten. Damit waren die Verhandlungen zerschlagen. Die Fürsten ritten von dannen und machten ihrem Groll durch thätliche Feindseligkeiten gegen einander Luft. Die Lande mußten die Schuld der Fürsten entgelten [1].

Stephans natürlicher Sohn, der Bischof von Regensburg, vermittelte bald darauf einen neuen Zusammentritt von beiderseitigen Bevollmächtigten zu Mosach. Dies führte zu einem mit der Landschaft zu haltenden Tage zu Freising, wohin der Bischof auch den Burggrafen Friedrich zu bringen versprach. Fortgesetzte, während des November und Dezember 1402 gepflogene Unterhandlungen gewährten auch den Erfolg, daß auf Grund eines Ausspruches von

1) Buchner a. a. O. VI, 211. Schmeller a. a. O. 44.

24 Mitgliedern der Landschaft von dem Bischofe und von dem Burggrafen ein Vertrag zu Stande gebracht wurde, der die gemeinschaftliche Regierung, welche man für die Quelle alles Uebels ansah, beseitigte und die Herstellung des getheilten Besitzes vom Jahre 1392 aussprach.

Dem Vertrage gemäß ging die Theilung im Februar 1403 von statten und jeder Herr nahm in seinem Antheile die Huldigung an, die willig geleistet wurde. Jedoch München leistete den Herzögen Ernst und Wilhelm, denen es zugetheilt war, einen im Geheim von dem Herzoge Stephan genährten Widerstand [1].

Die Herzöge Ernst und Wilhelm, denen sich auch der Herzog Johann von Straubing als Verbündeter angeschlossen hatte, setzten nunmehr ihre Streitkräfte gegen München in Bewegung. Auch Herzog Heinrich von Landshut soll seinen Vettern zu Hülfe gezogen sein und diesem Heereszuge seines Schwagers sich auch Burggraf Friedrich angeschlossen haben. Eine gewaltsame Einnahme Münchens gelang jedoch nicht sogleich, und als mittlerweile Herzog Ludwig, Stephans Sohn, im April 1403 von einer Reise nach Frankreich zurückkehrte, bewog dieser den Burggrafen zur Uebernahme einer gütlichen Ausgleichung, womit alle Theile zufrieden waren [2].

Nachdem der Burggraf zu diesem Zweck Anfangs in München unterhandelt, begab er sich von dort nach Friedberg zu dem Herzog Ludwig, dann nach Freising. Hier erfolgte, nach längeren Verhandlungen zwischen der Stadt

1) Buchner a. a. O. 212. 213. Mon. VI, No. 181.
2) Mon. VI, No. 207.

und den Herzögen, sein Rechtsspruch. Derselbe unterwarf die Stadt, die nunmehr von Stephan und Ludwig aller sie betreffenden Eide losgesagt war, allerdings den Herzögen Ernst und Ludwig; sicherte ihr jedoch die Aufrechterhaltung ihrer Rechte und gänzliche Vergessenheit alles Vorgegangenen zu.

Am 1. Juni ritten die Herzöge Ernst und Wilhelm in die Stadt ein und nahmen sie, als ausschließliche Herren derselben, den Huldigungseid entgegen [1]. Des Burggrafen Begleitung verherrlichte ihren Einzug. Gleichzeitige, zwischen diesen Herzögen und dem Herzoge Ludwig schwebende Streitigkeiten, welche ebenfalls auf des Burggrafen Erkenntniß gestellt waren, konnten erst im Herbste des Jahres 1303 ihre Erledigung finden [2].

Der Burggraf hatte jedoch dem Lande Baiern hierdurch nur auf kurze Zeit den Frieden wieder gegeben. Schon im Jahre 1305 forderte eine blutige Fehde, die von dem Herzog Stephan mit dem Bischofe von Eichstädt geführt wurde, seine Dazwischenkunft [3]. Im nächsten Jahre brach dann auch wieder ein Theilungsstreit zwischen Gliedern des herzoglichen Hauses aus, der dies Mal den Burggrafen noch näher anging, als früher, da er den Bruder seiner Gemahlin in dessen Besitzstande bedrohte.

Herzog Ludwig von Baiern-Ingolstadt hatte zwar die Herstellung der getrennten Besitzverhältnisse nach dem Theilungsvertrage von 1392 mit genehmigt, focht aber gleichwohl

1) Buchner a. a. O. 215. Mon. VI, No. 210. Schmeller a. a. O. 53. 54.

2) Mon. VI, No. 209. 221. 223. — 3) Das. 288.

nachträglich die Richtigkeit dieſer Theilung an. Mit der Behauptung, ſein Vater Stephan habe ſich dabei übervortheilen laſſen und Herzog Friedrich zu viel erhalten, forderte er jetzt von dem Sohne des letztern, dem Herzog Heinrich, die Herausgabe von nicht weniger als 9 Städten, 4 Schlöſſern, 4 Landgerichten und von 18,600 Pfund Renten. Es kam darüber zu heftigem Streit und bald von Neuem zu offenem Kampf.

Burggraf Friedrich und Graf Eberhard von Wirtemberg brachten es am 20. März 1406 durch eine Verhandlung zu Augsburg dahin, daß die ſtreitenden Partheien die Sache der Entſcheidung von ſechs beiderſeits zu erwählenden Schiedsrichtern übertrugen, über welche Herzog Ernſt von Baiern-München Obmann ſein ſollte [1]. Als aber die erwählten ſechs Schiedsrichter in gleicher Zahl, die von Ludwig ernannten für, die von Heinrich ernannten gegen die Anſprüche Ludwigs ſtimmten; ſo getrauete ſich Herzog Ernſt nicht, ſeine Pflicht zu thun, ſondern forderte einen neuen Tag und dazu die Unterſtützung des Burggrafen [2]. Zwar kam es dann am 4. März 1407 endlich zu einer Entſcheidung. Da dieſe aber für den Herzog Ludwig ungünſtig lautete; ſo weigerte ſich dieſer, unter nichtigen Ausflüchten, der Anerkennung des Ausſpruches, ließ gegen denſelben bei dem Römiſchen Könige Appellation einlegen und inzwiſchen den Krieg gegen ſeinen Vetter Heinrich wieder beginnen.

1) Münch. Reichsarchiv, Haus- u. Fam.-S. Fasc. 42, S. 15. K. I, L. 4. Buchner a. a. O. S. 221. 222.

2) Buchner's Gesch. v. Bayern 221. 222.

Zugleich ſuchte Herzog Ludwig, obgleich von der Heimath entfernt, da er in Paris ſeiner Schweſter Iſabella, der Gemahlin des wahnſinnig gewordenen Königs Karl VI. von Frankreich, zur Seite ſtand, immer neue Streitpunkte hervor. Wie er mit ſeinen Vettern von München über Gebietsverletzungen beſtändig haderte, machte er dem Herzog Heinrich ſogar die der verſtorbenen Mutter deſſelben angehörigen, von ihr der Stadt Regensburg verpfändeten Kleinodien ſtreitig, unter dem Vorgeben, die verſtorbene Fürſtin habe dieſe ihm vermacht.

Der Burggraf Friedrich mußte ſich von Neuem ins Mittel legen, da der König die Einmiſchung ablehnte und die Baiernherzöge, auch Ludwig, zuletzt immer wieder auf den Burggrafen compromittirten. Nach längern Zwiſchenverhandlungen that der Burggraf auch, mit dem ihm zu dieſem Zwecke von den Partheien zugeordneten Biſchofe von Freiſingen, hier am 1. und 7. Mai 1408 einen Ausſpruch, der rückſichtlich der Landestheilung den frühern Schiedsſpruch beſtätigte und die dagegen an den Römiſchen König eingelegte Appellation für nichtig erklärte, ſo wie Ludwigs Anſprüche auf die Kleinodien der verſtorbenen Schwiegermutter des Burggrafen als unbegründet verwarf. Auch die Uneinigkeiten der Herzöge Stephan und Ludwig mit den Herzögen Ernſt und Wilhelm wurden zu Freiſingen zu Gunſten der letztern entſchieden[1].

Den Bemühungen des Burggrafen gelang jedoch hier-

1) Mon. VI, No. 377. 382—384. 393. 440—442. Buchner a. a. O. 223. Lang's Ludw. d. Bärt. 65.

durch nicht, die Eintracht zwiſchen ſeinem Schwager Heinrich und dem Herzoge Ludwig herzuſtellen. Dieſer erkannte die Freiſinger Entſcheidung, da ſie gegen ihn ausgefallen war, ſo wenig an, als die vorige. Er warf ſeinen Bevollmächtigten, die zum Zeichen ihrer Zuſtimmung dem Ausſpruche ſein Siegel aufgedrückt hatten, Mißbrauch ihrer Vollmacht vor und erhob, nach der Zurückweiſung ſeiner Appellation an den Römiſchen König, Nichtigkeitsbeſchwerde bei dem apoſtoliſchen Stuhle.

Die lang dauernde Streitigkeit wurde dabei mit der Zeit zugleich immer mehr mit perſönlicher Erbitterung geführt: und Ludwigs Groll beſchränkte ſich nicht bloß auf ſeinen Vetter Heinrich, den er durch die ſchiedsrichterlichen Ausſprüche für begünſtigt hielt, ſondern richtete ſich nicht minder auch gegen den Burggrafen, den er ungerechter Partheinahme für ſeinen Schwager beſchuldigte.

In dieſer Weiſe entſprang, aus den wohlwollendſten Bemühungen Friedrichs für die Herſtellung des Friedens im Baieriſchen Hauſe, der tödliche Haß gegen den Burggrafen, von dem Herzog Ludwig ſich ſpäter erfüllt zeigte und der über den Burggrafen und deſſen Lande noch viel Unheil bringen ſollte.

Rotenburg's Demüthigung.

Burggraf Friedrich bot, während dieſer Zeit, da ihn die Baieriſchen Händel beſchäftigten, zugleich vielfältig noch anderweit ſein Anſehen auf, um Uneinigkeiten benachbarter Fürſten, Herren und Städte vermittelnd und verſöhnend beizulegen. Die Häufigkeit der Fälle ſolcher, dem Burggrafen übertragenen und von ihm angenommenen Vermit-

telung fremder Streitigkeiten und Fehden[1], zeugt nicht nur von besonderem Vertrauen, das der Burggraf damals schon im Reiche genoß, sondern eben so sehr auch von dem Eifer, womit der Burggraf sich die Aufrechterhaltung des Friedens, besonders in Franken, Baiern und in den Rheingegenden, angelegen sein ließ. In dieser Fürsorge für die öffentliche Sicherheit trat der Burggraf auch dem durch König Ruprecht im Jahre 1403 erneueten Fränkischen Landfriedensbunde wieder bei, wenn er gleich die Bundeshauptmannschaft dies Mal nicht wieder übernahm[2].

Indessen überhoben den Burggrafen die Landfriedensordnung und seine Friedensstiftungen in Beziehung auf Nachbaren, nicht allen Uneinigkeiten, die zuletzt nur durch das Schwert ausgetragen werden konnten. Als besonders bemerkenswerth ragen darunter die Zerwürfnisse und Kämpfe hervor, welche er mit der Reichsstadt Rotenburg zu bestehen hatte.

Rotenburg lag an der Grenze des burggräflichen Gebietes, an mehreren Seiten von diesem eingeschlossen. Ursprünglich zum Erbe der Hohenstaufen gehörig, hatte es sich zum Range einer Reichsstadt und seiner Bedeutung nach, während der letzten Zeit, zu der zweiten Stadt Ostfrankens erhoben. Mit den Burggrafen wetteiferte die Stadt in dem Streben nach käuflicher Erwerbung benachbarter Schlösser und Herrschaften, und so glücklich wurde die Richtung auf Gebietserweiterung, vorzüglich in den letzten 30 Jahren, unter ihrem umsichtigen Bürgermeister Heinrich Toppler

1) Mon. VI, No. 52. 82. 99. 105. 186. 274. 305. 309. 380. 419. 453. 463. 469. — 2) Das. 219. 225. 265. 414.

oder Dobler, von der Stadt verfolgt, daß sie allmälig ein zusammenhangendes Territorium von 6 bis 7 Quadratmeilen sich zueignete.

Die Burggrafen suchten die aufstrebende Stadtherrschaft dadurch in eine ihnen ungefährliche Nachbarin zu verwandeln, daß sie einen gewissen Einfluß auf das Stadtregiment zu erlangen und eine Art von Schutzherrlichkeit über das reichsfreie Gemeinwesen zu gewinnen sich bemühten. Auch im Städtekriege hatte Friedrichs V. Zwietracht mit der Stadt damit geendet, daß der Burggraf sich zwar entschloß, der Stadt zu ihrer größern Sicherheit das Schloß Gammesfeld zu überlassen, dagegen aber von der Stadt für seine Lebenszeit zum „Pfleger" angenommen wurde. Indessen gab dies Verhältniß in der Folge der Stadt zu manchen Beschwerden Veranlassung und wurde daher auf Friedrichs V. Söhne nicht übertragen [1].

Eine gewisse, hieraus erwachsene Spannung zwischen der Stadt und dem Burggrafen Friedrich VI. that sich in mancherlei Klagen und Streitigkeiten über gegenseitige Gebietsverletzungen kund. Doch gelang es noch Jahre lang denselben durch gütliche Vergleiche ein Ziel zu setzen. Am 27. Januar 1400 wurden damalige Uneinigkeiten einem Schiedsgerichte unterworfen. Ueber neu entstandene Zerwürfnisse wollte im Jahre 1403 der König Ruprecht richterlich entscheiden. Doch compromittirten der Burggraf und die Stadt im nächsten Jahre auf die Beilegung ihrer Streitigkeiten durch Heinrich Toppler und durch das Haupt

1) Bensen's Hist. Unters. über die ehemal. Reichsst. Rotenb. 219. N. 4.

des Fränkiſchen Landfriedensbundes, Friedrich Schenk zu Limburg, und kam, in Folge dieſes Compromiſſes, eine gütliche Einigung wieder zu Stande. Burggraf Friedrich wurde bei dieſem Vergleiche zugleich vermogt, wie einſt ſein Vater Gammesfeld, der Stadt noch einen zweiten, in ihrer Nähe gelegenen feſten Platz, das Schloß Selbeneck, verkäuflich zu überlaſſen und dadurch den ſieben Burgen, wodurch die Stadt ihr Territorium bereits befeſtigt ſah, eine achte hinzuzufügen [1].

Dieſer für die Reichsſtadt, anſcheinend ſehr günſtige Vergleich war wohl vorzüglich das Werk Heinrich Topplers, des damals in Rotenburg faſt allmächtigen Bürgermeiſters. Er war ein eben ſo geſchickter Unterhändler, als erfahrner und tapferer Anführer im Kriege. Dabei beſaß er großen Reichthum, eine beträchtliche Anzahl von Vaſallen und umfangsreiche Landgüter, auf denen er einmal auch den König Wenzel köſtlich bewirthet hatte. Burggraf Friedrich VI. hegte zu ihm beſondere Zuneigung und ſtand mit ihm in mannigfaltigen Verbindungen [2].

Eben dieſe Gunſt, welche Toppler bei dem Burggrafen genoß und hier wohl nur zum Beſten der Stadt ausbeutete, wurde jedoch von ſeinen Widerſachern benutzt, um ſeine beneidete Macht zu untergraben. Denn beſtändig beunruhigte den jungen Freiſtaat die Furcht, von dem einen oder dem andern ſeiner überlegenen Nachbaren, entweder von dem Bisthume Würzburg oder von dem Burggrafen-

1) Mon. VI, No. 73. 192. 240. 254.

2) Bensen a. a. O. 220. Mon. VI, No. 139. Ludwig v. Eyb, Ausg. v. Höfler 115.

thume Nürnberg, einmal verſchlungen zu werden. Der Argwohn beſchuldigte Heinrich Toppler, auf die Stadt gerichteten Abſichten des Burggrafen, nach einem geheimen Einverſtändniſſe mit demſelben, in die Hand zu arbeiten.

Sei es, um dieſen Verdacht zu entkräften, mit Zulaſſung des Bürgermeiſters, oder weil es dieſem an Macht gebrach, die dem Burggrafen feindſelige Parthei zu bändigen: noch im Jahre 1404 wurden von Neuem von den Rotenburgern umfangsreiche Verletzungen des burggräflichen Gebietes verübt. Burggraf Friedrich beſchloß, wegen dieſer Friedensſtörung bei dem Nürnberger Landgerichte klagbar zu werden und machte hier eine Entſchädigungs-Forderung von 1000 Marck Silber geltend. Bei der bevorrechteten Stellung, welche dem Nürnberger Landgerichte damals ſchon vielſeitig eingeräumt war, erſchien die Competenz deſſelben für eine ſolche Klagſache des Burggrafen wider Rotenburg nicht zweifelhaft.

Rotenburg erkannte die Competenz des Nürnberger Landgerichtes jedoch nicht an, und wurde daher, indem es die Vorladungen deſſelben unbeachtet ließ, hier verurtheilt und geächtet. Dagegen erlaubte ſich die Stadt eine Art von Retorſion gegen den Burggrafen, indem ſie im folgenden Jahre, auf Verletzungen geſtützt, die ſie ihrerſeits erlitten zu haben behauptete, vor dem Landgerichte zu Rotenburg ebenfalls einen Entſchädigunganſpruch von 1000 Marck einklagte, den Burggrafen zur Verantwortung vorladen, ſo wie verurtheilen ließ, da er nicht erſchien. Auch die gerichtliche Anweiſung, der Beſitzungen des dem Urtheilsſpruche keine Folge leiſtenden Burggrafen ſich zu bemächtigen, wurde von

dem Rotenburger Landgerichte grade so der Stadt Rotenburg ertheilt, wie sie von dem Nürnberger Landgerichte, in Bezug auf alle Besitzungen der geächteten Rotenburger, dem Burggrafen Friedrich gegeben war[1].

Eine solche Procedur der Stadt gegen den fürstlichen Nachbarn sah jedoch einer Verhöhnung desselben zu ähnlich, gefährdete dabei auch zu entschieden die stets mit besonderem Eifer von dem Burggrafen vertretene Auctorität ihres „unmittelbar an des Kaisers Statt" richtenden Landrichters, als daß sie ungeahndet bleiben durfte. Zugleich errichtete Rotenburg auch drohende Befestigungswerke zum Schutze gegen das Burggrafenthum[2].

Burggraf Friedrich ließ daher den 21. October 1405 durch das Nürnberger Landgericht die Unrechtmäßigkeit der Vorladung eines Reichsfürsten vor das Rotenburger Landgericht feststellen, so wie die Vollmacht zur Besitznahme aller Habe der seit Jahr und Tag geächteten Rotenburger sich erneuen. Beide Erkenntnisse bestätigte fünf Tage später König Ruprechts Hofgericht, das zugleich von Reichswegen den Burggrafen Johann und die gesammte Fränkische Reichsritterschaft aufforderte, dem Burggrafen Friedrich zur Einnahme Rotenburgs und seines Gebietes die nöthige Hülfe zu leisten[3].

Wahrscheinlich würde es hiernach schon im Jahre 1405 zu einem, für den Fortbestand Rotenburgs gefahrvollen Kampfe mit den Burggrafen gekommen sein, hätte den-

1) Mon. VI, No. 299. 300. 365.
2) L. v. Eyb, Ausg. v. Höfler 115.
3) Mon. VI, No. 299. 300—303.

ſelben nicht dies Mal noch Würzburgs Eiferſucht auf eine Erweiterung des Machtbereiches der Burggrafen, ſchützend abgewandt. Da Biſchof Johann ſich den 13. November 1405 der bedrohten Stadt verpflichtete, ihr mit allen ſeinen Kräften gegen die Burggrafen Beiſtand zu leiſten; ſo würde die Ausführung des Unternehmens, zu welchem die Burggrafen ſich gegen Rotenburg gerüſtet hatten, die Kriegsflamme für ganz Franken entzündet haben. Dem vorzubeugen, hielt König Ruprecht einen Tag zu Nürnberg, wo von beiden Seiten von einem Kriege abzuſtehen beſchloſſen und die Schlichtung des Streites dem Hauptmann des Fränkiſchen Landfriedensbundes übertragen wurde [1].

Doch war hierdurch für Rotenburg nur eine vorübergehende Waffenruhe erreicht. Der Bundeshauptmann, der mit dem Competenzſtreite von zwei Fränkiſchen Landgerichten nichts anzufangen wußte, verwies die Sache an das Gericht des Königs, als dahin von Rechtswegen gehörig. Dem letztern aber wollte die Stadt Rotenburg, wiederholter Vorladungen ungeachtet, ſich nicht unterwerfen, indem ſie wegen ihrer fortgeſetzt mit dem Könige Wenzel unterhaltenen Verbindungen der Gerechtigkeit Ruprechts oder auch ihrer eigenen Sache mißtrauete [2].

Anſtatt vor dem Könige Ruprecht auf ein Rechtsverfahren ſich einzulaſſen, trat Rotenburg vielmehr, zu nicht geringer Verletzung des Königs, am 27. Januar 1407 dem Marbacher Bunde bei [3]. Dieſer Bund wurde von einer Anzahl Süddeutſcher Fürſten, Mainz, Baden und Wirtem-

1) Mon. VI, No. 305. 306. 347. — 2) Das. 376, S. 389.
3) Stälin, Wirtemb. Geſch. III, 386.

berg, die ſich grade durch Ruprechts beſte Maßregeln in ihrer Selbſtſucht gekränkt fühlten, unter Zuziehung einiger Reichsſtädte am 14. September 1405 geſtiftet, und hatte ſich ſeitdem durch den Beitritt einiger neuer Glieder verſtärkt. Er ſchien auf nichts Geringeres berechnet zu ſein, als über den König Ruprecht ſchließlich ein gleiches Schickſal zu bringen, wie dieſer, mit Hülfe eines ähnlichen Bundes, ſeinem Vorgänger Wenzel bereitet hatte. Nach dem Beitritt zu dieſem Bunde, und dem darin liegenden Bruche mit Ruprecht, pflegte Rotenburg um ſo eifriger ſeine alten Verbindungen mit dem Könige Wenzel, der auch ſeinerſeits der Stadt, in einem Schreiben vom 28. Juli 1407, die Reichshofſtatt zu Rotenburg kraft Römiſch-königlicher Macht überwies und dabei die Zuverſicht ausſprach, das Reich bald wieder zu Gehorſam zu bringen[1].

Allein Rotenburg täuſchte ſich, wie Wenzel, in ſolchen Hoffnungen. Der Biſchof von Würzburg, deſſen mit der Stadt eingegangenes Schutz- und Trutzbündniß um Michaelis 1407 zu Ende lief, wurde ſchon am 8. April, bei ſeiner perſönlichen Anweſenheit zu Ansbach, von dem Burggrafen Friedrich für einen Vertrag gewonnen, worin er weder ſein Bündniß mit Rotenburg zu erneuen, noch über ſeine Anſprüche an die Stadt mit dieſer einſeitig einen Vergleich einzugehen verſprach. Beide Theile gelobten ſich vielmehr für den Fall, daß einer von ihnen mit der Stadt in Krieg gerathen ſollte, die nachdrücklichſte Hülfsleiſtung[2].

Durch dieſe Handreichung der beiden übermächtigen

1) Stälin S. 387. Wencker, App. arch. 273. Bensen 155.
2) Mon. VI, No. 372.

Nachbarfürſten, in deren Eiferſucht gegeneinander Rotenburg bisher hauptſächlich ſeinen Schutz gefunden hatte, ſchien über das Schickſal der Stadt entſchieden zu ſein. Auf nichts Geringeres war es dabei abgeſehen, als auf eine Einverleibung des Rotenburger Gebietes zu gleichen Hälften. Der Ansbacher Vertrag beſtimmte voraus, daß alle Schlöſſer und ſonſtige Beſitzungen, die in einem Kriege gegen Rotenburg gemeinſchaftlich erobert und eingenommen werden mögten, zwiſchen den Verbündeten getheilt werden ſollten.

Zur Fortführung des Planes erſchien Burggraf Friedrich den 25. Mai 1407 zu Heidelberg nochmals vor den Schranken des Reichshofrichters, die alten Anſprüche zu erneuen, die ihm zum dritten Mal zuerkannt wurden. Zugleich erhob der Burggraf Klage über die zwiefache, theils durch ſeine Ladung vor das Rotenburger Landgericht, theils durch die von dieſem der Stadt ertheilte Anweiſung auf das Burggrafenthum, begangene Kränkung ſeiner Fürſten-Rechte. Kaiſer Karls Fürſtenſtandsprivilegium hatte jede ſolche Verletzung mit einer Strafe von 1000 Marck Goldes bedroht. In den doppelten Betrag dieſer Strafe wurde daher auch die Stadt Rotenburg rechtskräftig verurtheilt [1].

Mit ſo großen Ausſichten auf reichen Gewinn begann der Krieg, zu dem Burggraf Friedrich daher zahlreiche Bundesgenoſſen und Söldner in Bewegung ſetzte. Den Muth der Seinigen mehr anzufeuern, verſprach er ſogar jedem ſeiner Ritter 50 Gulden für den Fall, daß er glückliche

1) Mon. IV, No. 386—391. 447.

Erfolge erreichen werde. König Ruprecht hatte, unter feierlicher Erneuerung der Achtserklärung, in Ausschreiben an verschiedene Reichsstände, unter denen Burggraf Johann war, diesen aufgetragen, der Vollstreckung der Reichsacht sich nach Kräften anzunehmen.

Auch der Bischof von Würzburg, obschon derselbe durch sein Schutz- und Trutzbündniß mit der Stadt dieser noch bis zum 29. September zum Beistande gegen die Burggrafen verpflichtet war, stand gleichfalls schon am 24. Juli mit diesen gegen die Stadt im Felde [1]. Denn es kam ihm darauf an, die Burggrafen nicht einseitig Erfolge erreichen zu lassen, rücksichtlich deren sie sich der Theilung hätten weigern können. Geächteten brauchte auch kein Vertrag gehalten zu werden.

Von den Genossen des Marbacher Bundes kam niemand der Stadt zu Hülfe. Im Gegentheil, auch Graf Eberhart von Wirtemberg schloß sich mit den Seinigen dem burggräflichen Heere gegen Rotenburg an. König Wenzel hatte den Grafen vergeblich dadurch für sich zu gewinnen versucht, daß er demselben bei der, kurz vorher vollzogenen Vermählung mit seiner Schwestertochter, der Burggräfin Elisabeth, Johanns einzigem Kinde, anfänglich 16,000 Gulden, alsdann sich selbst steigernd, sogar 50,000 Gulden verschrieb [2].

Der Krieg begann verwüstend genug. Die Burgen Lilienthal und Gammesfeld, welche die Rotenburger nicht zu behaupten sich getraueten, wurden von ihnen selbst durch

1) Mon. VI, No. 392.
2) Stälin's Wirt. Gesch. III, 387.

Brand zerstört. Die Schlösser Entsee und Haboltzheim erstürmte Burggraf Friedrich mit seinen Helfern. Die Besatzung des starken Nortenberg ergab sich, wofür die Stadt sie zur Strafe enthaupten ließ [1].

In den Besitz des Landgebietes gelangt, zog der Burggraf mit seinen Verbündeten vor die Stadt, um auch dieser sich zu bemächtigen. Heftige Angriffe wurden unternommen, die Befestigungswerke dabei nicht unbedeutend verletzt. Doch die felsenfesten Ringmauern widerstanden dem Geschütz und wurden gegen eine Erstürmung von Toppler mannhaft genug vertheidigt, um die Belagerung gegen sechs Wochen hinzuziehen.

Inzwischen gewannen die Fürsten und Städte des Marbacher Bundes Zeit, sich versöhnend ins Mittel zu legen. Mit dem Markgrafen von Baden und dem Grafen von Wirtemberg an der Spitze, vermittelten sie am 2. September 1407 einen bis zum 2. Februar 1408 erstreckten Waffenstillstand. Während der Dauer desselben sollten die kriegführenden Partheien sich eines sichern Friedens vergleichen [2].

Da es den Partheien jedoch nicht gelingen wollte, sich über die Bedingungen des abzuschließenden Friedens zu einigen; so dictirte denselben König Ruprecht am 8. Februar 1408 zu Mergentheim. Die Hauptbestimmung war, daß sämmtliche eroberte Burgen geschleift und diese so wenig, als die von der Stadt selbst durch Brand vernichteten

1) Anon. Chron. Nor. b. Oefele I, 327. 328. Chron. Aug. das. 616. Chron. Elwac. b. Perz, Mon. XII, 42. Bensen a. a. O.

2) Mon. VI, No. 395. 396.

Schlöſſer, jemals wieder aufgebauet würden. Dem Erzbiſchofe von Mainz und dem Grafen von Wirtemberg wurde die Ausführung dieſer Maßregel übertragen [1], mit welcher König Ruprecht einer künftigen trotzigen Friedensſtörung ſeitens der Stadt am Sicherſten vorbeugen zu können meinte.

Zugleich wurde die Reichsacht aufgehoben, nachdem die Stadt dem Hofgerichte Ruprechts die gebürende Buße, „den Achtſchatz" gezahlt, inſonderheit auch noch nachgewieſen hatte, daß ſie nicht, wie das Gerücht ging, dem Könige Wenzel von Neuem gehuldigt habe. Dagegen wurden die Entſchädigungs- und Strafgelder, welche der Burggraf gegen die Stadt eingeklagt hatte, dieſer aus königlicher Machtvollkommenheit erlaſſen. Ueberhaupt mußten der Stadt alle ihre in dem Kriege verlornen Beſitzungen wieder eingeräumt werden. Nur an ihrer Wehrhaftigkeit, nicht an ihrem Beſitzſtande, ſchien der königliche Richterſpruch die Stadt kränken zu wollen, da es eines weitern nicht bedurfte, um Rotenburg für die Zukunft in eine dem Burggrafenthum Nürnberg, wie dem Bisthum Würzburg, ungefährliche Nachbarin zu verwandeln [2].

Burggraf Friedrich nahm, nach dieſer Demüthigung Rotenburgs, das frühere Streben wieder auf, in freundliche Beziehungen zu der Reichsſtadt zu treten und ſich einen gewiſſen Einfluß, den der Friedensſchluß ihm nicht zugeſichert hatte, auf das ſtädtiſche Gemeinweſen zu verſchaffen.

1) Mon. VI, No. 421. Reg. Boica XII, 4.
2) Mon. VI, No. 421. 422. Bensen a. a. O. 214.

Das Amt der Rotenburger Reichsvogtei, mit dem das Landrichteramt verbunden war, ſollte ihm dazu als Mittel dienen. Daſſelbe war im Jahre 1387 von dem Könige Wenzel an Rotenburg zum Pfandbeſitz überlaſſen und die Stadt dadurch zu ihrem eigenen Wächter beſtellt. König Ruprecht beabſichtigte jetzt die Auslöſung des Pfandſtückes, um die Wahrnehmung der Rechte des Reiches und des Landgerichtes wieder einem eigenen Reichsbeamten zu übertragen. So ungern auch Rotenburg ſich einem königlichen Reichsvogte oder Landpfleger wieder unterworfen ſehen mogte; ſo wußte ſie doch, in ihrer gegenwärtigen Lage, ſich dieſes Mißgeſchickes aus eigener Kraft nicht zu erwehren.

Nur der bisherige Hauptgegner Rotenburgs bot einen Ausweg, in welchem der Stadt die Ausübung der Rechte des Reichsvogtei und des Landrichteramtes verbleiben konnte, wenn Ruprecht auch ſeinen Willen durchſetzte. Burggraf Friedrich verſprach der Stadt, wenn dieſe erwirke, daß König Ruprecht ihm das gedachte Reichsamt übertrage, daſſelbe ihr dann, grade ſo ſeinerſeits, wie König Wenzel früher von Reichswegen gethan hatte, als Pfandbeſitz wieder zu überlaſſen.

Vermuthlich redete Heinrich Toppler, wie er es früher mit dem Burggrafen gehalten hatte, jetzt auch dieſem Plane deſſelben wieder das Wort. Indeſſen war von den Rotenburgern die durch den Burggrafen erlittene Demüthigung nicht ſobald verſchmerzt, als nach ruhiger politiſcher Berechnung es zweckmäßig erachtet werden konnte, auf die Erbietungen des Burggrafen einzugehen. Die Anknüpfung ſolcher Unterhandlungen mit dem Burggrafen

gaben daher dem frühern Argwohn gegen den übermächtigen Bürgermeiſter jetzt mehr Raum, als je zuvor.

Aufregende Gerüchte durchliefen die Stadt. Der Eine meinte, Toppler wolle ſich ſelbſt zu ihrem Herrn aufwerfen: dem Andern ſchien es klar, daß er die bereits wehrlos gemachte Stadt durch den neuen Plan nur dem Burggrafen ganz unterthan zu machen beabſichtige. An die von Toppler, offenbar in Deutung ſeines Namens, als Wappen angenommenen drei Würfel, knüpfte man die Zuflüſterung, er und der Burggraf hätten, da ſie über ihre beiderſeitigen, ſich durchkreuzenden Abſichten auf die Herrſchaft über die Stadt, ſich nicht hätten einigen können, darum gewürfelt: da habe der Burggraf 12, Toppler aber nur 11 geworfen. Noch allgemeiner, als ſolchen Gerüchten Glauben geſchenkt wurde, legten Topplers Widerſacher ſeinem Uebermuthe die Schuld der über die Stadt gekommenen Kriegsleiden zur Laſt, da er auch während dieſer, für die Stadt unglücklichen Zeit das Stadtregiment geführt hatte [1].

Als unter dieſen Umſtänden im April 1408 Heinrich Toppler, zur Fortführung der mit den Burggrafen aufgenommenen Unterhandlungen, perſönlich wieder nach Ansbach ging, beriefen ſeine Feinde im Rath ſofort eine Verſammlung, worin ſie mit den bitterſten Anklagen gegen ihn hervortraten und über Topplers Anhänger obſiegten. Der Bürgermeiſter wurde von nachſetzenden Reitern eingeholt, zur Stadt zurückgeführt und in einen unterirdiſchen Kerker geworfen, worin er bald hernach ſtarb.

1) L. v. Eyb b. Höfler 115. 116. Benſen 219—223.

Der Sage nach geschah die Zurückberufung Topplers unter einem Vorwande. Er nahm darnach ahnungslos seinen Vorsitz im Rathe ein und wurde ihm dann von dem versammelten Rathe die Frage vorgelegt, welche Strafe einem Verräther gebüre. Toppler, der zuerst seine Stimme abzugeben hatte, habe nach seinem strengen Sinn darauf geantwortet, „vermauert zu werden und Hungers zu sterben"; worauf ihm denn verkündet worden sei, daß er selbst des Verrathes sich schuldig gemacht, mithin diese Strafe zu erwarten habe. — Gewiß ist, daß, nachdem am 6. April dem unglücklichen Manne der Prozeß gemacht war, denselben am 13. Juni im Kerker der Tod ereilte [1].

Gleichwohl wurden des Burggrafen Unterhandlungen mit Rotenburg, einige Zeit nach Topplers Tode, wieder aufgenommen und fortgesetzt. Im Oktober 1408 fand sich der Fürst sogar persönlich zu Rotenburg ein, wo er sich dem Rathe durch einen förmlichen Revers verpflichtete, das Reichsamt der Landvogtei, sobald es in seine Hand kommen würde, der Stadt wieder zu verpfänden. Dagegen mußten Bürgermeister und Rath an den König Ruprecht schriftlich die Bitte richten, den Burggrafen Friedrich mit dem gedachten Amte zu bekleiden, da dieser ihres gnädigen Herrn, des Königs Schwager sei, und die Rotenburger deswegen, so wie auch aus sonstigen Gründen, niemand lieber zum Landvogt haben mögten [2].

Diese Unterhandlung blieb jedoch ohne Erfolg. Da Topplers Familie inzwischen nach Nürnberg entwichen und

1) Bensen a. a. O. 221. L. v. Eyb 116.
2) Mon. VI, No. 457. 458.

mit des Burggrafen Beiſtand bei dem Könige Ruprecht klagbar geworden war; ſo verurtheilte der König im November 1408 die Stadt, wegen des an ihrem Bürgermeiſter verübten Juſtizmordes, zu einer Buße von 7000 Gulden, wovon er jedoch nur 1500 Gulden ſeinen Hofmeiſter, den Grafen von Oettingen, baar einziehen und den Ueberreſt mit 5500 Gulden zur Auslöſung des Vogteiamtes in Anrechnung bringen ließ. Dem Könige war hierdurch das Rotenburger Landgericht nebſt der Reichsvogtei wieder erledigt. Anſtatt jedoch der Wünſche des Burggrafen auf die Erlangung dieſes Amtes zu achten, ließ Ruprecht ſich durch das Angebot einer Pfandſumme von 8000 Gulden bewegen, das Amt im nächſten Jahre wieder an die Stadt Rotenburg unmittelbar zu verpfänden [1].

Burggraf Friedrich war hiernach aus dem Kampfe mit Rotenburg zwar ſiegreich hervorgegangen. Gleichwohl hatte er keine Urſache, mit dem Ausgange der Sache, wie ſie durch Ruprechts königliche, für den Schwager ziemlich rückſichtsloſe Entſcheidung geregelt war, beſonders zufrieden zu ſein. Denn während der Burggraf, in ſicherer Erwartung reicher Beute oder doch eines ihm ſeine Kriegskoſten vergütenden Landerwerbes einen, ſeine Kräfte faſt erſchöpfenden Kriegsaufwand unternommen hatte, ſprach ihm des Königs Friedensſtiftung keine Art von Entſchädigung, überhaupt nichts an Geld und Gut zu, vielmehr ſogar diejenigen Entſchädigungs- und Strafgelder ab, die dem Burggrafen bereits vor dem Kriege im königlichen Hofgerichte

1) Bensen a. a. O. 156.

rechtskräftig zuerkannt waren. Anſtatt ferner dem Burggrafen, zumal nachdem dieſem durch Topplers Tod ſeine Hauptſtütze in Rotenburg verloren gegangen war, durch Einräumung des Reichsvogtei- oder Landrichteramtes eine verfaſſungsmäßige Einwirkung auf die benachbarte Reichsſtadt zu gewähren, benutzte Ruprecht dies Amt, wie Topplers Tod und früher die Acht, lediglich zu dem Zwecke, ſeiner Kammer dadurch bedeutende Buß- und Pfandgelder zuzuführen. Die Rotenburger Fehde hatte daher für den Burggrafen Friedrich den zwiefachen nachtheiligen Erfolg, daß ſie nicht nur bedeutende Finanzverlegenheiten zuwege brachte, ſondern zugleich auch eine gewiſſe Mißſtimmung [1], welche die Regimentsführung ſeines königlichen Schwagers bei dem Burggrafen ſchon früher erregt hatte, noch mehr anfachte.

Hausbeſitz der Burggrafen.

In Bezug auf ihren Hausbeſitz waren beide Brüder dem ihnen von ihren Vorfahren überkommenen Syſteme treu geblieben, ſich darbietende Gelegenheiten zu neuen, ihrem Territorium paſſend gelegenen Erwerbungen nach Kräften zu berückſichtigen.

Selbſt Burggraf Johann, der, in Ermangelung männlicher Nachkommen, weniger Antrieb dazu hatte, ließ doch ſeine Beziehungen zu den Königen Wenzel und Ruprecht nicht unbenutzt, um dem Burggrafenthume werthvolle Beſtandtheile hinzuzufügen. Wie Wenzel dem Burggrafen, ſchon bei ſeiner Vermählung, als Römiſcher König die be-

1) Cod. III, I, 170. 171.

reits erwähnten Brauneck'schen Lehne verliehen hatte, überließ er ihm später, als König von Böhmen, noch viel bedeutendere Besitzungen, worunter Pegnitz, Plech, Brichsenstadt und das schöne Erlangen, die dem Burggrafenthume zunächst zwar nur als Pfand zu Theil wurden, jedoch unausgelöst für immer verblieben. König Ruprecht aber vervollständigte den obergebirgischen Territorialbesitz durch die Burgen Selb, Neuhaus und Hirschberg, die wegen seiner Nichtanerkennung, die beiden erstern von der Familie Forster, die letzte von der Familie von Zedwitz, verwirckt waren.

Auch an einzelnen Erwerbungen durch Ankauf sehen wir den Burggrafen Johann in der ersten Zeit nach dem Tode seines Vaters noch Theil nehmen. Denn gemeinschaftlich von beiden Brüdern wurde, außer einigen kleinern Besitzungen, namentlich die umfangsreiche Herrschaft Crailsheim mit Lobenhausen im Jahre 1399 für 26,000 Gulden von den Landgrafen von Leuchtenberg erkauft[1].

Eine Aussicht auf nicht unbedeutende unentgeldliche Erwerbungen eröffnete beiden Burggrafen im Jahre 1407 der Tod des Markgrafen Wilhelm von Meißen, eines Bruders ihrer verstorbenen Mutter. Dieser Fürst, der keine männliche Nachkommen besaß, hatte schon im Jahre 1385 das Bergschloß Voigtsberg mit den Städten Oelsnitz und Adorf, einen dem nördlichen Theile des Burggrafenthumes angrenzenden Amtsbezirk seiner Erblande, den Burggrafen vermacht, die Bewohner diesen Huldigung leisten lassen und königliche Bestätigungen, sowohl von Wenzel, als später

1) Mon. VI, No. 50. 198. 199. 265. Ank.-Buch, Höfler's Ausg. Sep.-Abdr. S. 40. Märcker's Ausg. i. d. Märk. Forsch. VII, 170.

auch von Ruprecht, für dies Vermächtniß erwirkt. In ähnlicher Weise war den Burggrafen eine ihren Stammgütern noch näher gelegene Besitzung, die sich an die Burgen Thierstein und Thiersheim im nachmaligen Kammeramte Wunsiedel knüpfte, von dem Markgrafen Wilhelm für seinen Todesfall verschrieben.

Gleichwohl wurde von Wilhelms Neffen, den Markgrafen Friedrich und Wilhelm, nach dem Tode des erstern sein ganzer Nachlaß in Besitz genommen, ohne Beachtung der Einsprüche der Burggrafen. Vergeblich bemühten sich diese, durch ein Schiedsgericht zu Recht zu gelangen. Eben so vergeblich erkannte König Ruprechts Hofgericht den Burggrafen wiederholt die erwähnten Besitzungen aus Wilhelms Nachlasse zu. Von der Entscheidung des Reichsoberhauptes appellirten die jungen Markgrafen an den apostolischen Stuhl.

Auch hier wurden zwar die Ansprüche der Burggrafen als rechtlich begründet anerkannt und vom Papste zugleich die Bischöfe von Würzburg und von Bamberg mit der Vollstreckung des Urtheils gegen die Markgrafen von Meißen beauftragt. Dennoch blieb das Amt Voigtsberg mit Oelsnitz und Adorf unverkümmert im Besitz der Markgrafen. So unmöglich war es, gegen überlegene Reichsstände zu Recht zu gelangen! Die Burggrafen mußten sich mit Thierstein und Thiersheim begnügen, die als vereinzelte, entlegnere Besitzungen den Markgrafen weniger werth waren, und auch diese Erwerbung aus dem Nachlasse ihres Oheims noch 25,000 Gulden sich kosten lassen[1].

1) Ank.-Buch b. Höfler 40, b. Mürcker, Märk. Forsch. VII, 170. Mon. V, No. 163. VI, No. 394. 400. 401. 418. 484. 494. 511. 525.

Inzwiſchen hatte der Burggraf Friedrich auch ſchon für ſich allein, ohne Theilnahme ſeines Bruders, zur Erweiterung ſeines Antheiles an dem Burggrafenthume, manche käufliche Erwerbungen vorgenommen. Er erkaufte z. B. die Burgen Neurechtenberg und Limpurg zur Ausdehnung ſeines Gebietes, die lehnsherrlichen Rechte des Grafen Oswald von Truhendingen in Franken, Baiern und Schwaben, zur Verſtärkung ſeiner Mannſchaft, und fügte zur Befeſtigung des Pfandverhältniſſes, worin die ehemalige Reichsſtadt Feuchtwangen dem Burggrafenthume haftete, der Pfandſumme von 5000 Gulden noch 2000 Gulden durch Hingabe an den König Rudolph hinzu [1]. Umfangsreichere Erwerbungen ließen die ungünſtigen ökonomiſchen Verhältniſſe des Burggrafen ſchon damals nicht zu und in der Folge mußte, da ſich dieſe Verhältniſſe noch verſchlimmerten, auch von der Fortſetzung ſolcher kleinerer Erwerbungen abgeſtanden werden.

Finanzlage der Burggrafen.

Nach einer verbreiteten neuern Vorſtellung ſollen ſich zwar die Burggrafen Johann III. und Friedrich VI. im Beſitze großer, theils ererbter, theils ſelbſt erworbener Schätze befunden haben.

Allerdings ſieht man auch ihre Vorgänger Jahrhunderte hindurch mit weiſer Sparſamkeit haushalten und fortdaurend große Geldſummen auf die Erweiterung ihres Territorialbeſitzes anlegen: wodurch eine ſolche Annahme unterſtützt wird. Doch ſchon vor und beſonders nach dem

1) Mon. VI, No. 122. 145. 273. 282. 307. 308. 335. 516. 576. 577. 582. Ankunftsbuch b. Höfler 42, b. Märcker VII, 173.

Städtekriege hatte die frühere günstige Lage der burggräflichen Finanzen eine große Veränderung erlitten und treten oft, an Stelle des frühern Geldreichthumes, unzweideutige Spuren eines nicht geringen Geldmangels hervor.

Schon Burggraf Friedrich V., der in seinen frühern Regierungsjahren das Burggrafenthum durch so stattliche Erwerbungen vergrößert hatte, sah sich in spätern Zeiten zu manchen Veräußerungen gezwungen. Er konnte das Burggrafenthum nicht mit gesammelten Schätzen, sondern nur mit bedeutenden Schulden belastet, an seine Söhne übergehen lassen. Bei seinem Tode war z. B. seiner bereits über 30 Jahre dem Pfalzgrafen Ruprecht, dem nachmaligen Könige, vermählten Tochter Elisabeth, die ihr mit 46,000 Gulden verschriebene Mitgift und Abfindung noch nicht gezahlt, hatte Ruprecht daher bedeutende Theile des Burggrafenthumes als Unterpfand inne.

Die väterliche Disposition vom Jahre 1397, welche den Söhnen den Besitz der väterlichen Lande übertrug, legte diesen daher auch ausdrücklich sämmtliche väterliche Schulden zur Last, welche die Söhne unter sich vertheilten. Es wurde beständig daran abgetragen, wenngleich die Tilgung dennoch nur sehr allmälig von statten ging. Noch im Jahre 1404 waren sämmtliche Kleinodien des burggräflichen Hauses den Juden Nürnbergs verpfändet[1].

Der Haushalt des Burggrafen Johann erhielt zwar von Böhmischer und Ungarischer Seite, wenigstens so lange seine Gemahlin lebte, nicht unbedeutende Unterstützungen.

1) Mon. VI, No. 235. 243. 244. 246. 251. 392.

Auch ein von ihm am Fichtelberge eröffnetes Bergwerk soll ihm Erhebliches eingebracht haben [1]. Doch befreieten solche Zuschüsse den Fürsten so wenig von Geldverlegenheiten, daß König Ruprecht die vollständige Abführung des von dem Burggrafen Johann übernommenen Ehegeldes seiner Schwester Elisabeth vergeblich erwarten mußte. Die Folge dieser ökonomischen Mißlage des Burggrafen war die Verpfändung von zahlreichen Besitzungen, welche das Verdienst seiner Erwerbungen schmälerte, wenn die Pfandstücke auch von seinen Nachfolgern wieder ausgelöst wurden [2].

Mit dem Haushalt des Burggrafen Friedrich stand es aber noch schlimmer, da seine thätige Theilnahme an Feldzügen, an Reichsangelegenheiten und andern öffentlichen Geschäften ihm größern Aufwand abnöthigte. Zwar trug Friedrich dem Könige Ruprecht seinen Theil des schuldigen Ehegeldes ab und löste er damit dessen Pfandbesitzungen in seinem Antheile des Burggrafenthumes ein [3]. Dagegen blieb er seinem Bruder mit einer Schuld von 3000 Gulden verhaftet und mußte er daher im Jahre 1404 auf Verlangen des letztern die Verpflichtung übernehmen, ihre gemeinschaftlichen Kleinodien, an deren völlige Auslösung noch nicht zu denken war, aus den Händen der Juden zu befreien und bei einem „Biedermanne" unterzubringen [4].

Viele Schlösser, Güter und Hebungsrechte seines Fürstenthumes befanden sich dabei theils schon von seinem Va-

1) L. v. Eyb b. Höfler S. 114.

2) Mon. VI, No. 423. 448. 456. 470. 488. 495. 507. 509. 559. 564. 587. 605.

3) Das. 212. 239. 247. 269. — 4) Das. 243. 244.

ter, theils von ihm selbst verpfändet, ebenfalls in den Händen von Gläubigern, denen der Ertrag dieser Besitzungen zur Verzinsung ihres Kapitales diente. Gegen den Druck dieser Pfandgläubiger suchte der Burggraf im Jahre 1404 sogar die Hülfe des apostolischen Stuhles nach, dem er vorstellte, wie dieselben aus den Früchten der ihnen verpfändeten Besitzungen zum Theil schon mehr bezogen hätten, als den Gleichwerth des ganzen Kapitals, und dennoch in verschiedenen Weisen ihren Gewinn wucherisch immer noch höher zu steigern suchten [1].

Auch durch diese Klage sah sich der Burggraf jedoch für die Folge der Nothwendigkeit nicht überhoben, zu neuen Pfandverschreibungen und selbst zu Veräußerungen seine Zuflucht zu nehmen. Besonders war dies die Folge des Rotenburger Krieges, der außerordentlich viel gekostet und dem Sieger überall nichts eingetragen hatte. Dem Comthur zu Königshofen, der dem Heere für 1400 Gulden Getreide geliefert hatte, mußten Zoll und Geleit zu Königshofen dafür verpfändet und in ähnlicher Weise anderen Forderungen Befriedigung zu Theil werden [2].

Ein solches Verfahren stand indessen der im burggräflichen Hause beständig beobachteten Wirthschaftsweise zu schroff entgegen, um für die Dauer inne gehalten zu werden.

Zunächst nahm der Burggraf zu einer außerordentlichen Maßregel seine Zuflucht, indem er zu seiner Befrei-

1) Mon. VI, No. 268.

2) Das. 270. 271. 284. 294. 298. 311. 326. 327. 342. 361. 362. 405. 411. 436. 475. 477. 509. 519. 521. L. v. Eyb b. Höfler 115.

ung von den dringendsten Schulden, „wenn auch mit großem Mißfallen ſeines Herzens," von den Bewohnern ſeines Gebietes eine allgemeine Steuer von 10 Procent des Einkommens erhob. Auch die geiſtlichen Stifte leiſteten dazu in Vertretung ihrer Unterthanen ihren Beitrag gegen beſondere Reverſe, daß es ihrer verfaſſungsmäßigen Freiheit unſchädlich ſein ſolle. Der Ertrag dieſer Steuererhebung, die noch im Jahre 1410 fortdauerte, muß auch bedeutend geweſen ſein, da Stifte, wie Ansbach 1000, kleinere Stifte wie Wilzburg 400, Ahauſen und Heidenheim jedes 300 Gulden beiſteuerten [1].

Je weniger aber ſolche, in damaliger Zeit noch ſehr ungewöhnliche Hülfen ſich öfters wiederholen durften; deſto nothwendiger erſchien es, für die Zukunft dem burggräflichen Haushalt eine Einrichtung zu geben, wobei derſelbe, ohne ſolcher Zuſchüſſe zu bedürfen, beſtehen könne. Friedrichs Räthe redeten meiſtens noch größeren Einſchränkungen das Wort. Friedrich ſollte nach ihrem Wunſch ſeine beſondere Hofhaltung ganz aufgeben und mit einer kleinen Umgebung an ſeines Bruders Hof ziehen, um ſich bei dieſem aufzuhalten.

Dieſer Plan wurde jedoch von Anderen und beſonders von dem eben aus Ungarn vom Könige Siegmund heimkehrenden Ritter Ehrenfried von Seckendorf, ſehr gemißbilligt. Sie erkannten, daß der noch im kräftigſten Lebensalter ſtehende Fürſt, bei ſeiner glücklichen körperlichen und geiſtigen Ausſtattung, zu höheren Dingen berufen ſei, als

1) Mon. VI, No. 529. 534. 542. 543. 544.

unter drückender ökonomiſcher Einſchränkung in Franken zu verkommen, wo nichts „als ein Haſenjäger" aus ihm werden könne. Ehrenfried von Seckendorf rieth dringend, den Fürſten lieber aus der Heimath hinausziehen zu laſſen, namentlich zu dem Könige Siegmund, der gegen widerſätzliche Landherren in Ungarn, mit denen er im Kriege ſtand, einer kräftigen Stütze benöthigt war [1], und ſich längſt bemüht hatte, den Burggrafen zu ſeinem Beiſtande zu gewinnen [2].

Friedrichs Auszug nach Ungarn.

Begreiflicher Weiſe wählte der Burggraf von dieſen Rathſchlägen den letztern. Seckendorf ging daher alsbald nach Ungarn zurück, um mit dem Könige Siegmund das Nöthige zu verhandeln.

Wie ungern Friedrich ſich auch von Deutſchland trennen mogte; ſo war doch durch Ruprechts Herrſchaft hier keine der Hoffnungen verwirklicht, mit denen Friedrich dieſe ſelbſt zu begründen bemüht geweſen war. Wie der Burggraf perſönlich, in ſeinen Streitſachen mit Rotenburg wie mit Meißen, hatte ſchmerzlich empfinden müſſen, wurde auch Ruprechts Reichsregierung mit der Zeit immer ohnmächtiger. Dem Burggrafen war darin ein Schauplatz erſprießlicher Wirkſamkeit um ſo weniger geboten, als Ruprecht die wichtige Stütze, welche ihm der Burggraf hätte abgeben können, keineswegs zu würdigen verſtand.

Ruprecht gab daher auch zu dem Vorhaben des Burggrafen, ſeine Kräfte dem Könige von Ungarn zu widmen, bereitwillig ſeine Zuſtimmung. Schon im Auguſt 1409

1) L. v. Eyb's Denkw. herausg. v. Höfler 116.
2) Cod. III, I, 174.

ſehen wir den Burggrafen, auf dem Zuge nach Ungarn begriffen, bei ſeiner Schweſter, der Herzogin Beatrix, in Wien Raſt halten. Die Regierung des Burggrafenthumes übernahm die Burggräfin Eliſabeth mit den Räthen ihres Gemahles, dem beſonderen Schutze Ruprechts empfohlen [1].

Was den Burggrafen Friedrich bewog, die Heimath zu verlaſſen und dem Ungarnkönige ſich wieder anzuſchließen, iſt daher zunächſt ohne Zweifel in ſeiner, von dem Könige Ruprecht mitverſchuldeten mißlichen Finanzlage zu ſuchen. Dennoch haben wir keinen Grund, mit einem feindſelig geſinnten Zeitgenoſſen, dem Herzog Ludwig von Baiern, darin den einzigen Antrieb zu dieſem wichtigen Entſchluſſe zu finden. Auf Herzog Ludwigs verkleinerungsſüchtige Aeußerung, „daß Friedrich vor Armuth in ſeinen Landen nicht habe bleiben können, daher König Siegmunds Diener habe werden müſſen, um ſich von dieſem ernähren zu laſſen," hat Burggraf Friedrich ſelbſt ſchon in der würdigſten Weiſe geantwortet, indem er dem Gegner erwiderte, daß ſein väterlich Erbtheil gleichwohl gewiß nicht weniger betragen habe, als das Beſitzthum eines Baiernherzogs [2].

Ohne Zweifel haben auch die Zerwürfniſſe mit dem Könige Ruprecht, wenn dieſe auch nicht bis zu offenkundiger Zwietracht gediehen, wirkſam zu Friedrichs Entſchluſſe beigetragen. Mehr noch folgte der Burggraf wohl einem innern Thätigkeitsdrange, der ihn antrieb, ſeine Kräfte im

1) Mon. VI, No. 524. 526. Cod. III, I, 174.
2) Das. 171. 174.

Bereiche großartigerer Wirkſamkeit zu verſuchen, anſtatt dieſelben unter dem Drucke eines knapp zugemeſſenen Haushaltes in Franken erlahmen zu laſſen. Gewiß leitete den Burggrafen auch die richtige Vorausſicht, daß nach Ruprechts bald zu erwartendem Ableben die Fürſten des Reiches doch wieder auf die Luxemburger würden ihre Blicke richten müſſen. Unter dieſen aber war es Siegmund allein, von dem eine würdige Führung der Reichsregierung noch erwartet werden konnte.

In Franken war auch der Aufgabe der Zollern durch die bisherigen Burggrafen in der That genug gethan. Sie hatten hier aus einem urſprünglich unbedeutenden Burggrafenthume eine umfangsreiche Territorialmacht erſchaffen, die ihrem Hauſe zur Behauptung hervorragender fürſtlicher Stellung im Reiche, ſo wie zu weiterer Erhebung, als feſte Unterlage dienen konnte. Eine bedeutende Erweiterung oder Verſtärkung ihres Herrſchaftsbereiches in Franken konnten ſie, bei der feſtern Geſtaltung der Beſitzverhältniſſe in den Nachbarländern, nicht mehr erwarten. Um ihren welthiſtoriſchen Beruf zu erfüllen, mußten ſie daher einen andern Herrſchaftsbereich finden, in welchem ihre ſchöpferiſche Kraft ſich von Neuem bewährte.

III.

Das Burggrafenthum Nürnberg.

Auch für den höhern Aufſchwung des burggräflichen Hauſes, den daſſelbe in der Folge außerhalb Frankens gewann, bildete ihre hier errungene Machtſtellung die eigentliche Grundlage. Faſt ein Jahrhundert hindurch blieb mit dem ſpäter in der Mark Brandenburg neu erworbenen Herrſchaftsbereiche das Fränkiſche Burggrafenthum in naher Verbindung. Wir bieten daher, bevor dem edlen Geſchlechte auf den Schauplatz ſeiner neuen Thätigkeit gefolgt wird, erſt noch einen Rückblick auf das, was die Zollernſchen Burggrafen aus dem in Franken urſprünglich Ueberkommenen, in wenig über zwei Jahrhunderten, zu machen im Stande geweſen waren.

Lehnsverhältniß des burggräflichen Amtes.

Für die Bedeutung der Burggrafen im Reiche mußte es vom Anfang von entſcheidendem Gewichte ſein, ob ſie ihr Amt, wie wahrſcheinlich iſt, unmittelbar von dem Reichsoberhaupte, oder von einem dazwiſchen ſtehenden In-

haber herzoglicher oder markgräflicher Gewalt zu Lehn trugen. Dieſe Frage läßt ſich jedoch für die älteſte Zeit nicht mit Sicherheit zu Gunſten der Reichsunmittelbarkeit der Burggrafen entſcheiden. Zwar waren die Grafen von Raabs im Jahre 1105 vom Kaiſer Heinrich IV. zu Burggrafen von Nürnberg berufen. Aber es bleibt zweifelhaft, in welcher Eigenſchaft Heinrich IV. dieſe Berufung vorgenommen hatte, ob als Reichsoberhaupt, oder nur als Burgherr von Nürnberg, eines Ortes, den die Fränkiſchen Kaiſer zu ihren Hausbeſitzungen zählten, und wie weit der Kaiſer der Würzburgiſchen Anſprüche auf herzogliche Rechte bei dieſer Einſetzung der Burggrafſchaft geachtet hatte.

Von alten Zeiten her wurde dem Bisthum Würzburg die Lehnsherrlichkeit über ſämmtliche Grafſchaften ſeiner Diöceſe und daher das Herzogthum über Oſtfranken zugeſchrieben [1]. Kaiſer Heinrich V. verlieh jedoch im Jahre 1116, zerfallen mit dem Bisthum, das Herzogthum über Oſtfranken ſeinem Neffen Conrad dem Hohenſtaufen [2]. Freilich ſicherte der Kaiſer im Jahre 1121, nach ſeiner Ausſöhnung mit Würzburg, dieſem Bisthume die früheren Rechte wieder zu [3]. Aber ſchwerlich gab Herzog Conrad die durch die Belehnung vom Jahre 1116 erworbene fürſtliche Hoheit über Oſtfranken ſo bald wieder auf, wie der Kaiſer ſich mit Würzburg wieder ausgeſöhnt hatte. Auch die ſonſtigen Ueberreſte des alten Herzogthumes Franken vereinigten ſich als väterliches Erbe in Herzog Conrads

1) Adam, Bremensis lib. IV, cap. 5.
2) Abbat. Ursp. chron. ad a. 1116.
3) Leuckfeldt's Antiqu. Poeldens. 253.

Hand und nachdem er im Jahre 1137 selbst zur königlichen Würde erhoben war, wurden seine und der Hohenstaufen Ansprüche auf den ungetheilten Besitz des Fränkischen Herzogthumes, über ein Jahrhundert hindurch, zugleich von dem Ansehen des Reichsoberhauptes unterstützt.

War daher die Nürnberger Burggrafschaft auch bis dahin noch nicht als unmittelbares Reichslehn anerkannt gewesen; so wurde ihr dieser Vorzug doch gewiß mittelst des im Jahre 1138 von dem Könige Conrad mit dem Burggrafenthume abgeschlossenen Vergleiches (S. 74) zuertheilt. König Conrad hatte als gleichzeitiger Inhaber der herzoglichen, wie der königlichen Rechte am wenigsten Ursache, dem Burggrafen die Anerkennung als unmittelbaren Reichsvasallen zu versagen. In der Folge ereignete sich nichts, das eine so durchgreifende Aenderung des Lehnsverhältnisses der Burggrafschaft noch in späterer Zeit hätte herbeiführen können.

Von dem Bischofe von Würzburg wird der Nürnberger Burggraf zwar noch in den Jahren 1150 und 1170 einige Mal als sein Vicegraf oder als *sein* Burggraf bezeichnet [1]. Dieser Umstand widerstreitet jedoch der Annahme einer im Uebrigen anerkannten reichsunmittelbaren Stellung des Burggrafenthumes nicht. Er zeigt nur, daß seitens des Bisthumes der alte Anspruch auf lehnsherrliche Rechte und fürstliche Gewalt über die Grafschaften Ostfrankens während des zwölften Jahrhunderts noch beharrlich festgehalten wurde, wie auch noch in viel spätern Zeiten der Fall war.

1) v. Lang's Regesten I, 195. 271.

Den Zollernſchen Burggrafen gelang es jedoch, auch dieſen, ihr Rangverhältniß im Reich bedrohenden Anſpruch zum Schweigen zu bringen: wenigſtens tritt derſelbe ſeit dem Anfange der Zollernſchen Dynaſtie nicht wieder hervor. Vielmehr wird ſchon in den Jahren 1266 und 1273, wie in der Folge bei jedem fernern Succeſſionsfalle, durch bündige Urkunden, unter erklärter Zuſtimmung der Kurfürſten, das Burggrafenthum als ein „von altersher“ vom Reich zu Lehn gehender Beſitz anerkannt.

Zugleich bewährte ſich vielfältig auch thatſächlich, in der Zeit der Zollernſchen Burggrafen, das Burggrafenthum als ein durch keine ihm vorgeordnete Fürſtenmacht beſchränktes Fahnlehn. Denn frei verfügten die Burggrafen über das Aufgebot eines ausgedehnten Heerbannes, ohne daß jemals irgend ein anderer Fürſt, als das Reichsoberhaupt, im Beſitz des Rechtes erſcheint, Heeresfolge von ihnen zu fordern. Selbſtſtändig führten ſie Kriege, ſchloſſen ſie Schutz- und Trutzbündniſſe, gingen ſie Waffenſtillſtands- und Friedensverträge ein. Das Löwenbanner der Burggrafſchaft Nürnberg, das wir neben dem Zollernſchen, bei der feierlichen Inveſtitur antretender, wie bei dem Leichenbegängniſſe abgeſchiedener Herren, die Proceſſion verherrlichen ſehen, war daher den Burggrafen ohne Zweifel unmittelbar vom Reichsoberhaupte anvertrauet und damit der Heerbefehl über die Kriegsmannſchaft, die ſich um dies Banner zu verſammeln hatte, in ihre Hand gelegt.

Beſaßen aber die Nürnberger Burggrafen das Lehn ihrer Grafſchaft als ein unmittelbar aus des Kaiſers Hand empfangenes Fahnlehn, ſo iſt damit gewiſſermaßen

hiſtoriſch gerechtfertigt, was Kaiſer Karl IV. in dem ſogenannten Fürſtenſtandsprivilegium von ihnen ſagt: ſie ſeien von altersher Fürſtengenoſſen geweſen, wenn ſie auch in ſpäterer Zeit, ihre fürſtlichen Rechte und Ehren auszuüben in mancher Beziehung verſäumt und ihren Rang nicht mit dem Fleiße bewahrt hätten, wie es der Würde des burggräflichen Amtes angemeſſen geweſen wäre [1].

In der That werden auch, vor der im Jahre 1363 erfolgten Wiederanerkennung des Fürſtenſtandes, namentlich gegen das Ende des 13. Jahrhunderts, den Burggrafen in öffentlichen Verhandlungen mitunter Prädicate beigelegt, welche nach dem herrſchenden Kanzleiſtile nur fürſtlichen Perſonen zukamen. Doch wurde die Fürſtlichkeit der Burggrafen, auch ſchon um dieſe Zeit, verbreitet in Zweifel gezogen und in Abrede genommen. Denn noch viel öfter, als durch fürſtliche Ehren ausgezeichnet, ſehen wir die Burggrafen in den Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts von den Fürſten des Reiches in ſehr beſtimmter Form unterſchieden, dieſen nachgeſetzt und dem Stande bloßer Grafen und edler Herren zugezählt [2]. Den Gebrauch des Fürſtentitels brachte freilich die Reichsunmittelbarkeit eines Grafenlehnes ſo wenig in Franken als in Schwaben mit ſich (S. 62).

Bei ſo ungleicher Auffaſſung, der hiernach das dem burggräflichen Hauſe unter den Großen des Reiches gebührende Rangverhältniß jedenfalls unterlag, war es immer ein großer Fortſchritt, daß Burggraf Friedrich V. im

1) Mon. IV, No. 1. 2.

2) Abh. der Berl. Ak. 1854, hist. Cl. S. 374, Note 16.

Jahre 1363 für ſich und ſeine Nachkommen, durch förmliche kaiſerliche Verleihung, aller Rechte, Würden, Freiheiten und Ehrenvorzüge von Fürſten des Reiches bündig theilhaft gemacht wurde. Zwar gewann dadurch die Annahme einen Stützpunkt, die Zollern ſeien keine unvordenklicher Zeit entſtammte, ſondern neu „gemachte“ Fürſten — ein Vorwurf, den ihnen der Hochmuth von Gliedern altfürſtlicher Familien noch in ſpäter Zeit oft genug vorgerückt hat [1]. Gleichwohl wurde die ſpätere noch höhere Erhebung der Zollern, durch ein ſchon 1363 erfolgtes förmliches Anerkenntniß fürſtlicher Würde, zweckmäßig vorbereitet.

Die Grundlage der Bedeutung der Burggrafen im Reich war zugleich auch vom Anfang an eine ganz andere, als die ſonſtiger fürſtlicher Familien. Denn es gehörte den Burggrafen urſprünglich überall kein, landesherrliche Rechte begründendes Territorium an, wie es bei Baiern, Sachſen, Brandenburg, Meißen, Oeſterreich oder bei Pommern, Mecklenburg und andern Fürſten, die Grundfeſte ihrer altfürſtlichen Stellung ausmachte. Der vorwaltende Character des Burggrafenthumes war vielmehr vom Anfang an und blieb bis in ſpäte Zeit der eines wahrhaften Amtsverhältniſſes.

Näher zergliedert läßt ſich der Gegenſtand des urſprünglichen Reichslehns der Burggrafen, wie ſchon der Name Burg-Grafſchaft Anleitung giebt, in das Amt einer Burghut oder Caſtellanei mit einer vorzüglich auf Nürnberg ſich beziehenden localen Bedeutung und einer frühzei-

1) Z. B. von Seiten Pommerſcher und Baieriſcher Herzöge: Cod. II, IV, 388. III, I, 135.

tig sehr eingeschränkten Wirksamkeit, so wie in das Amt einer Grafschaft zerlegen, welches letztere den Burggrafen Heerbann, Gerichtsbann und eine gewisse Regierungsgewalt in einem größern Bereiche der umliegenden Gegend übertrug.

Die Burghut und die burggräflichen Rechte in Nürnberg.

Mag zu der Burghut, wie spätere Nachrichten schließen lassen, ursprünglich eine bedeutende Vogtei gehört haben, die sich über Nördlingen, Dinkelsbühl, Weissenburg und viele Städte und Aemter zwischen Donau und Main, so wie selbst über das Egerland erstreckte[1], so ging diese Verwaltung den Burggrafen doch gewiß schon 1138 mit dem Besitze der Reichsburg, woran sie geknüpft war, verloren. Nicht einmal für die Nürnberg zunächst umgebenden Reichsdomainen und Reichswaldungen blieben die untergeordneten Verwaltungsstellen dem Burggrafenthume untergeben und von diesem lehnsabhängig. Als den ganzen Ueberrest der den Burggrafen ursprünglich zuständig gewesenen alten Burghut und Castellanei erkennen wir im 13. Jahrhunderte nur bestimmte Besitzungen und eng begrenzte Rechte in Nürnberg und dessen nächster Umgebung, die auf eine früher weiter gegangene Unterordnung des Ortes unter das Regiment des Burggrafen schließen lassen.

1) Droysen, Gesch. d. Pr. Pol. I, 121.

Die alte kaiſerliche Pfalz oder Burg zu Nürnberg, welche die Burggrafen im Jahre 1138 hatten herausgeben müſſen, wurde hiernach ſammt der Stadt von den Hohenſtaufenſchen Kaiſern unmittelbar beſeſſen. Es blieb dabei zweifelhaft, ob man ſie, nach der Anſicht der Hohenſtaufen als ihre Allodialbeſitzung, oder nach der ſpäter obſiegenden Anſicht als den Reichsdomainen angehörig zu betrachten habe. Die Frage verlor für die Hohenſtaufenſchen Herrſcher mit dem mehreren Gelingen ihres großartigen Planes, das Römiſche Reich aus der Wahlform in eine Erbherrſchaft umzuwandeln, das frühere Gewicht.

Als dieſer Plan der Hohenſtaufen geſcheitert war und Conradin, ihr letzter Sproß, daher von Neuem ihre Erbgüter von den Reichsbeſitzungen ſorgfältig zu ſcheiden ſuchte, wurden auch Burg und Stadt Nürnberg als Hohenſtaufenſcher Stammbeſitz wieder in Anſpruch genommen. Da ſich der Ort dieſem Anſpruche gutwillig nicht fügte, wurde derſelbe um das Jahr 1266, mit Hülfe des Pfalzgrafen bei Rhein, von Conradin gewaltſam unterworfen [1]. Burg und Stadt Nürnberg gehörten daher auch mit zu dem Hohenſtaufenſchen Allodialvermögen, zu deſſen Erben Conradin den 24. October 1266 den Pfalzgrafen einſetzte und über das eine ſchiedsrichterliche Commiſſion, die nach Conradins Hinrichtung über ſeinen Nachlaß entſtandene Streitigkeiten ſchlichtete, ihr Urtheil abgab [2]. Der Burggraf ſah dieſen Verfügungen über Nürnberg anſcheinend ruhig zu, indem er nur als

1) Attenkhover, kurzgef. Geſch. der Herz. v. Bayern S. 178. Zu vgl. Mon. Boica XXX, 348. u. v. d. Hagen, Minneſäng. II, 249. — 2) Attenkhover 173. 175.

Zeuge an Conradins bezüglichen Ausfertigungen Theil nahm.

Nach Rudolphs Erhebung zur Königswürde wurden dem Pfalzgrafen im Jahre 1273 alle Gegenstände der Conradinschen Schenkung bestätigt, nur Nürnberg nicht. Eben so wenig kommt die Stadt oder die Pfalz mit unter den Gegenständen der Belehnung vor, die König Rudolph in demselben Jahre dem Burggrafen Friedrich ertheilte. Ohne Zweifel ist Nürnberg daher von dem Könige Rudolph wieder als unmittelbare Reichsdomaine betrachtet.

Zugleich stand die alte kaiserliche Pfalz auch während Rudolphs Regierung, von einem Castellane untergeordneten Verhältnisses befehligt, unter dem Schutze nicht des Burggrafen, sondern der Stadt. Kaiser Heinrich VII. ertheilte dieser im Jahre 1313 noch besonders die Zusicherung, daß die Pfalz niemals von der Stadt getrennt werden und der Castellan dieser Sicherheit dafür bestellen solle, der Stadt mit der Burg zu gehorchen und selbige, bei dem Tode des jedesmaligen Reichsoberhauptes, der Stadt zu übergeben. Letztere hatte die Burg bis zu vollzogener Wahl eines neuen Reichsoberhauptes im Besitz zu behalten. Aehnliche Zusicherungen für die Stadt wurden in den Jahren 1341 und 1349 wiederholt, in dem letztern Jahre von dem Könige Karl IV. mit der zusätzlichen Bestimmung, daß die kaiserlichen Amtleute der Burg überhaupt ganz abgeschafft würden und letztere darnach ausschließlich dem Stadtregimente anbefohlen werden solle [1].

1) (Wölkern) Hist. Nor. dipl. 227. 228. 301. 315. 333. Reg. Boica VII, 308. Mon. II, No. 494.

Derſelbe König und Kaiſer Karl verſchrieb zwar ſpäter, im Jahre 1365, um die Hand ſeines Sohnes Wenzel von dem Verlöbniſſe mit des Burggrafen Tochter los zu kaufen, dieſem neben der Reichsſteuer und der Judenſteuer der Stadt, auch „des Reiches kaiſerliche Burg zu Nürnberg" für die Lebenszeit des Kaiſers inne zu haben, vorbehältlich des der Stadt deßwegen zu leiſtenden Gelübdes[1]. Hat Burggraf Friedrich V. hiernach vorübergehend wieder über die Reichsburg den Befehl zu führen gehabt, ſo blieb dieſelbe doch in der Folge dem Schutze der Bürger befohlen. Dieſe behaupteten das Vorrecht, Schirmer der Burg zu ſein, worin ſpäter auch die Reichskleinodien aufbewahrt wurden, mit um ſo größerer Eiferſucht, je öfter ſie in der Folgezeit mit dem Burggrafenthume in Zwiſtigkeiten geriethen.

Die Burggrafen beſaßen aber zu Nürnberg dicht neben der kaiſerlichen Pfalz eine eigene Burg, das ſogenannte Burggrafenſchloß. Darneben ſtand ihnen noch in ſpäter Zeit das dieſer Burg zugekehrte Stadtthor, ein Hof in der Stadt, das Obergericht über dieſelbe, die Mühlengerechtigkeit, das Recht, gewiſſe Abgaben und Dienſte von Bürgern und Stadteinwohnern zu fordern, ſo wie ein Antheil an den aufkommenden Zollgefällen zu. Man erkennt in ſolchen Rechten ſehr leicht, beſonders an der Aehnlichkeit mit denjenigen Rechten, die anderswo, z. B. in Meißen, Magdeburg und Brandenburg, den Burggrafen zukamen, Ueberreſte eines zu alten Zeiten in weiterem Umfange über die Stadt erſtreckten obrigkeitlichen Amtes.

1) Mon. IV, No. 72.

Das burggräfliche Schloß zu Nürnberg, „eine kleine Feste“ [1], wird in den Lehnbriefen von 1273, 1281 und 1300 ausdrücklich unter den vom Reiche zu Lehn gehenden Zubehörungen der Burggrafschaft namhaft gemacht und von dem Burggrafen Friedrich III. im Jahre 1267 als seine, ihm von seinen Vorfahren überkommene Residenz bezeichnet [2]. In diesem Schlosse befand sich die St. Ottmar's Capelle, zu deren erstem Burgcaplan Burggraf Friedrich III. im Jahre 1267 den jedesmaligen Abt des Nürnberger St. Aegidien-Klosters bestellte und worin noch Burggraf Friedrich V. im Jahre 1380 ein neues geistliches Lehn begründete [3].

Als Residenz verlor das Nürnberger Burggrafenschloß wahrscheinlich frühzeitig seine Bedeutung, da die Burggrafen diesem Wohnsitz mit der Zeit immer mehr den Aufenthalt zu Kadolzburg, Plassenberg und in anderen Schlössern vorzogen. Nur bei dem Aufenthalte des Reichsoberhauptes zu Nürnberg, sowie zu den Zeiten der Nürnberger Messen, scheinen die Burggrafen des 14. Jahrhunderts noch fast regelmäßig ihr Nürnberger Schloß bezogen und darin eine Zeit lang Hof gehalten zu haben.

Als Feste aber war die Burg wohl einerseits durch die nahe Lage der kaiserlichen Pfalz, andererseits durch die bis an die Burg unmittelbar hinanreichenden Befestigungswerke der Stadt, vom Anfang an zu eng bedrängt, um den Bürgern gegenüber besondere Widerstandsfähigkeit zu

1) Ludewig, Reliq. mspt. VIII, 48.
2) Mon. II, No. 110. 129. 246. 435.
3) Das. V, No. 63. II, No. 110.

beſitzen. Die letztern ſuchten dabei ihre Schutzwehren gegen die burggräfliche Feſte, in Kriegs- und Friedenszeiten, allmälig immer mehr zu verſtärken[1]. Auch im Städtekriege gelang es ihnen daher leicht, das burggräfliche Schloß zu übermannen.

Während eines Krieges, den das Burggrafenthum im Jahre 1420 mit dem Herzog Ludwig von Baiern-Ingolſtadt zu beſtehen hatte, wurde das alte Burggrafenſchloß am 28. October von einem Baieriſchen Kriegshauptmann, Chriſtoph Leiminger, eingenommen und ausgebrannt[2]. Das Schloß befand ſich jedoch wohl ſchon vorher nicht mehr in wohnlichem Zuſtande: denn ſchon früher pflegte Burggraf Friedrich VI., wenn er zu Nürnberg verweilte, das Wohnen in einem Wirthshauſe — bei Conrad Volland — der Reſidenz im Burggrafenſchloſſe vorzuziehen[3].

Nach der Zerſtörung deſſelben war ein Wiederaufbau um ſo weniger räthlich, als dabei vorausſichtlich die alten Streitigkeiten des Burggrafenthumes mit der Stadt, über den Umfang ihrer gegenſeitigen Vertheidigungswerke von Neuem in hohem Grade erregt worden wären. Burggraf Friedrich VI., der überhaupt die alten Berechtigungen des Burggrafenthumes über die Stadt größtentheils aufgab, verkaufte daher die Ueberreſte des alten Stammſchloſſes im Jahre 1427 der Stadt Nürnberg[4], die es nun zu ihrer beſſern Befeſtigung benutzte.

1) Mon. IV, No. 341. V, No. 279.
2) Anon. Chron. Nor. bei Oefele, Script. I, 328.
3) Cod. III, I, 89.
4) Pauli, Preuss. Staatsgesch. II, 117.

Neben dem Schloſſe wird den Burggrafen, ſchon in der oft erwähnten Verſchreibung König Rudolphs vom Jahre 1273, auch die Thorhut des dem Schloſſe zugekehrten Stadtthores zu Lehn gereicht: — gradeſo wie auch die Burggrafen von Meißen, neben einem eigenen burggräflichen Schloſſe an der Abendſeite der markgräflichen Burg, das Beſatzungsrecht des dem Schloßberge zugewandten Stadtthores beſaßen[1]. Es war das ſogenannte Veſtner-Thor, deſſen Beſatzungsrecht in Nürnberg den Burggrafen angehörte und mittelſt deſſen dieſen wohl urſprünglich das Recht unbehinderten Zutrittes zur Stadt, das ſogenannte Oeffnungsrecht, gewährleiſtet ſein ſollte.

Die Thore der ſtark befeſtigten Stadt, mit ihren Thürmen und Warten, bildeten jedes für ſich eine beſondere kleine Burgfeſte. Sie befanden ſich daher auch im Lehnsbeſitz verſchiedener, zu ihrer Bewachung verpflichteter Familien. Ein ſolches Burglehn, dem das zur kaiſerlichen Pfalz hinausführende Stadtthor anvertrauet war, beſaß bis zum Jahre 1430, da es der Stadt verkauft wurde, die Familie von Coldiz. Ein anderes, das früher die von Fiſchbach und die Haſen von Haſenburg inne gehabt hatten, wurde 1432 von der Familie Waldſtrömer beſeſſen und der Stadt verkäuflich überlaſſen. Ein drittes am Wöhrder-Thore beſaß die Familie von Brauneck und theilte nach deren Ausſterben König Wenzel im Jahre 1390 dem Burggrafen Johann III. zu. Der Verkauf, den Burggraf Friedrich VI. im Jahre 1427 an die Stadt Nürnberg

1) Märcker's Gesch. d. Burggr. Meissen S. 113.

vornahm, begriff ſowohl das zuletzt erwähnte Burglehn, als auch das burggräfliche Beſatzungsrecht des Veſtner-Thores [1].

Außer dem Schloſſe und den bezeichneten Thoren beſaßen die Burggrafen noch einen eigenen Hof zu Nürnberg von altersher. Er ſoll nicht weit vom „Spittler-Thor" außerhalb der Stadtmauer gelegen haben und von ihm namentlich der unglückliche Jagdzug ausgegangen ſein, der Friedrichs III. Söhnen erſter Ehe das Leben raubte [2]. Hiernächſt hatte Burggraf Conrad IV. in dieſem Hofe ſeinen gewöhnlichen Wohnſitz, in welchem er noch eine Urkunde vom Jahre 1308 ausſtellte. Derſelbe wurde jedoch von dieſem Burggrafen im Jahre 1304 der Deutſch-Ordens-Comthurei Viernsberg vermacht, um nach ſeinem und ſeiner Gattin Tode zum Bau eines Münſters zu Viernsberg verwandt zu werden [3], und kam dadurch frühzeitig aus der Hand der Burggrafen.

Zu den urſprünglichen Rechten des Burggrafenthumes über die Stadt gehörte vornämlich die Gerichtsherrlichkeit. Denn es iſt nach den älteſten Nachrichten nicht zu verkennen, daß dem Burggrafen auch nach dem Vergleiche von 1138 noch das ſogenannte Obergericht in der Stadt zuſtändig blieb, in deſſen Ausübung er ſich durch einen Beamten vertreten laſſen durfte [4]. Doch tritt eine Unregelmäßigkeit dieſes Verhältniſſes ſchon im 13. Jahrhundert

1) Pauli a. a. O. S. 117.
2) Nürnberg. Reimchron. b. Oetter.
3) Mon. II, No. 458. 470.
4) Abh. der Berl. Ak. d. Wissensch. hist. Cl. S. 185.

insofern hervor, als der Unterrichter in dieser Gerichtsverwaltung, der Stadtschulze, schon damals nicht mehr von dem Oberrichter, sondern unmittelbar vom Reiche lehnbar war. Daß im 14. Jahrhunderte mehrmals die Burggrafen selbst das Reichsschulzenamt auf längere Zeit pfandweise inne hatten und dann der Stadt den Schulzen nach ihrem Belieben setzten, berichtigte dies regelwidrige Verhältniß nicht, sondern beschleunigte nur die Umwandlung der Gerichtsverfassung, welche das Stadtregiment eifrig herbeizuführen bemüht war, sich allmälig mehr und mehr selbst der Rechtspflege zu bemächtigen, die es eben so ungern von dem Burggrafen, als von einem Reichsschulzen abhängig sah.

Schon den 1. Juli 1340, zu einer Zeit, da der Burggraf Johann mit dem Kaiser in Mißverhältnissen stand, hatte dieser, Kaiser Ludwig, dem Rathe und den Schöppen der Stadt die Ermächtigung ertheilt, jeden schädlichen, anrüchtigen Menschen gefänglich einzuziehen, so wie an Leib und Leben zu strafen: auch überhaupt ungerathene Leute, „welchen es wegen ihrer Ungerathenheit besser sei, tod als lebendig zu sein", in den Thurm zu stecken, oder auch in den Sack zu stoßen und zu ertränken[1]. Zwar widerrief Kaiser Ludwig später alle von ihm ertheilten Zugeständnisse, welche die Burggrafen in den ihnen zuständigen Rechten beeinträchtigten. Gleichwohl fuhr der Stadtrath Nürnbergs mit gutem Erfolg in dem Streben fort, allmälig fast alle Rechtssachen an sich zu ziehen und nicht

1) Hist. dipl. Nor. S. 304, mit der falschen Jahrz. 1341. Freiberg's Reg. Boica VII, 284.

nur den burggräflichen Richter zu beseitigen, sondern auch den Schultheißen ganz in Unthätigkeit zu setzen.

Der letztere, dessen Gerichtssiegel der Stadtrath ohne sein Mitwirken benutzte und dessen Name mit zur Verkündigung von Geboten und Verboten gebraucht wurde, von deren Inhalt er vorher nichts erfuhr, gerieth durch diese Uebergriffe der Stadtverwaltung gegen das Ende des 14. Jahrhunderts in eine so verzweiflungsvolle Lage, daß ein damaliger, auf seine Amtsrechte eifersüchtiger Verwalter des Schulzenamtes mit Recht klagen mogte, „solchem Richter sei es eigentlich besser, tod als lebendig zu sein“ [1]. Die Burggrafen dagegen beruhigten sich allmälig dabei, statt ihrer thätigen Mitwirkung an der Gerichtsverwaltung, nur die ihnen gebürenden zwei Drittheile von den daraus aufkommenden Einkünften, so wie aus dem Schulzenamte eine bestimmte Jahresrente, zu beziehen, und gaben zuletzt, in der Veräußerung von 1427, auch diesen Ueberrest ihrer gerichtsherrlichen Rechte der Stadt auf.

Mit dem Lehne der Gerichtsbarkeit findet man nicht selten das Hebungsrecht von Grund- und Gewerbsabgaben in Verbindung: denn gerichtsherrliche und grundherrliche Rechte wurden im Mittelalter nirgends strenge unterschieden und häufig auch mit steuerlichen Abgaben vermischt. Also gebürte den Burggrafen von Nürnberg von jeder Hofstätte in Nürnberg jenseits der Brücke, in der Parochie der St. Lorenzkirche, der Tagdienst eines Schnitters wäh-

1) Höfler's Mitth. in dem Archiv für Kunde österr. Geschichtsqu. 1850. Beilage I., die irrthüml. der Zeit Friedrichs VI. zugeschrieben ist, vielmehr in Friedrichs V. Zeit gehört.

rend der Erndte und 1 Pfenning jährlichen Grundzinſes, von jeder Schmiedewerkſtatt der zahlreichen Senſenſchmiede 1 Schilling, ſo wie aus dem Ertrage der Zollabgaben der Stadt jährlich die Summe von 10 Pfunden. Es waren vermuthlich alte Amtsgebüren der Burggrafen. Die Dienſtleiſtungen mogten zu einem frühern burggräflichen Wirthſchaftshofe, vielleicht zu dem Hofe am Hoſpitale, ehemals benutzt ſein. Auch ſie hatten jedoch, bei der veränderten Stellung des burggräflichen Hauſes und nach der blühenden Entwickelung der Reichsſtadt, ihre Zeit überlebt. Dieſe ſämmtlichen Rechte — die Schmidtſtattspfenninge ſchon früher — gingen daher 1427 durch Verkauf an die Stadt über.

Noch regelmäßiger findet man mit dem Rechte der Gerichtsbarkeit über Städte die einträgliche Mühlengerechtigkeit verbunden. In der Erfindung von Wind- und Waſſermühlen, welche für die Zubereitung des Getreides zur Nahrung des Menſchen, anſtatt ſeiner eigenen das Mühlwerk mühſam bewegenden Kraft, blinde Triebkräfte der Natur zu benutzen lehrte, feierte der Erfindungsgeiſt einen ſeiner erſten großartigen Triumphe. Faſt überall jedoch bemächtigte ſich in Deutſchland die obrigkeitliche Gewalt des Rechtes, die Früchte dieſer wohlthätigen Erfindung für ſich mit auszubeuten. Es verbreitete ſich ein ſogenanntes Mühlenregal, das mit ſeinem Mahlzwange und ſonſtigen, die Freiheit der Anlegung und Benutzung von Mühlen hemmenden Berechtigungen, der vollen Ausnutzung dieſer wichtigen Maſchinen für das Gemeinwohl, lange Zeit großen Abbruch that.

Daß ſolche Mühlengerechtigkeit auch über Nürnberg

urſprünglich einen Zubehör des burggräflichen Amtes gebildet haben müſſe, giebt ſchon die große Zahl von in und bei der Stadt gelegenen Mühlen zu erkennen, welche anfänglich den Burggrafen gehörten und von dieſen allmälig veräußert wurden [1]; Burggraf Friedrich V. verkaufte z. B. im Jahre 1374 fünf Mühlen einem Bürger zu Nürnberg auf deſſen Lebenszeit und Burggraf Friedrich VI. konnte der Stadt im Jahre 1427 noch vier ihm angehörige Mühlen, eine innerhalb der Stadt, drei neben derſelben, mit in den Kauf geben.

Endlich erkennt man von der urſprünglichen Ausſtattung des Burggrafenthumes, ſoweit ſie dieſem nach dem Vergleiche vom Jahre 1138 verblieb, noch einen Ueberreſt in der Forſt-Verwaltung in einem Theile der Nürnberg umgebenden großen Reichswaldungen, namentlich in dem Lorenzowalde. Den Burggrafen gebürte, vermöge dieſer Verwaltung, das dritte Stück Wildprett, der dritte Baum, überhaupt ein Drittheil von allen Nutzungen, ſowie der Windbruch und das Lagerholz.

Was die Nutzung dieſer Reichswälder, bei dem ſtattfindenden Reichthum an ſonſtigen Waldproducten, beſonders ſteigerte, war die ausgedehnte Zeidlerwirthſchaft, die in dieſen Wäldern bis in das 16. Jahrhundert betrieben wurde [2]. Es war eine Art von wilder Bienenzucht, welche den Bienen, ſtatt der Kaſten und Körbe in eigentlichen Immenhäuſern, Aushölungen in Waldbäumen, ſogenannte „Beuthen", zur Wohnung einräumte; auch ſtatt der Töd-

1) Mon. I, No. 156. II, No. 428. 468. 564. IV, No. 262.
2) Mon. V, No. 380. VI, No. 18.

tung einzelner und der planmäßigen Ueberwinterung anderer Bienenſchwärme, dieſen ſämmtlich einen Theil ihrer für den Winter geſammelten Nahrung abbrach und ſie dann für die Winterzeit ihrem Schickſale überließ. Der geringe Werth der Waldbäume geſtattete damals, ſelbſt im Mittelpunkte Deutſchlands, noch eine ſolche, die Holzproduction des Waldes beeinträchtigende Nebennutzung, die mit dem Eintritte höherer Forſtcultur immer weiter nach Oſten entwichen und heute, uns am nächſten, nur noch im Innern Rußlands anzutreffen iſt.

An den Nürnberg umgebenden Reichswaldungen wurden inzwiſchen mit der Zeit mehreren Privatleuten und beſonders der Stadt Nürnberg bedeutende Rechte eingeräumt und letztere gerieth dadurch, über den Umfang der beiderſeitigen Berechtigungen, mehrfach mit den Burggrafen in Streit [1]. Die Naturalnutzung der Forſten büßte, mit der Veräußerung der Nürnberger Burg, für deren frühere Beſitzer ihre bis dahin behauptete Wichtigkeit ein. Mit den übrigen Rechten über die Stadt, welche die Veräußerung vom Jahre 1427 umfaßte, überließ Burggraf Friedrich VI. daher der letztern endlich auch alle burggräflichen Rechte an den Nürnberg umgebenden Reichswaldungen, ſowohl an dem St. Sebaldus- als am St. Lorenzo-Walde, mit dem Forſtgerichte und dem Rechte, eine Schäferei darin zu halten. Dem Burggrafen blieben Wildbann und Geleitsrecht in dieſen Waldungen allein noch angehörig — ein Vorbehalt, der jedoch in demſelben Jahre dadurch

1) Abh. der Berl. Ak. d. Wiss., Hist. Cl.

eingeschränkt wurde, daß der Burggraf dem Rathe und der Stadt Nürnberg auch das Schweinehetzen, so wie die Hasen- und Vogeljagd, in beiden Waldungen aus besonderer Gunst nachgab [1].

Hiernach sind mittelst einer Veräußerung vom Jahre 1427, welche zugleich auch den Ort Wöhrd, eine bis dahin den Burggrafen angehörige Vorstadt Nürnbergs, und die dicht bei der Stadt gelegenen Orte Schnigling, Schnepfenreut, Höfles und Buch umfaßte, der Stadt Nürnberg alle die Besitzungen und Rechte aufgegeben, welche den Burggrafen noch als Ueberreste der alten Burghut zuständig waren und ein gewisses Abhängigkeitsverhältniß der Stadt von dem Burggrafenthume begründeten. —

Drei Jahrhunderte hindurch hatte sich den Burggrafen die anfangs gewiß erwartete Gelegenheit nicht geboten, die Stadt Nürnberg ihrer Obrigkeit wieder vollständig zu unterwerfen und ihren Besitzungen einzuverleiben. Nürnberg war vielmehr zu einem reichsfreien, in ganz Deutschland besonders geachteten Gemeinwesen, dessen Fortbestand gewissermaßen mit der Aufrechterhaltung einer unabhängigen Herrschaft im Reiche in Verbindung zu stehen schien, in glücklicher Entwickelung fortgeschritten. Gewiß war es daher eine weise Maaßregel, Besitzungen und Rechte endlich aufzugeben, die für das Burggrafenthum an sich nur von untergeordneter Bedeutung sein konnten, aber eine Quelle fortdauernder Reibungen und Zwistigkeiten mit der mächtigen Reichsstadt abgaben, deren Abtretung an

1) Oetter's Burggr. II, 676.

die Stadt, dieſe dagegen aus einer eiferſüchtigen Nachbarin für das Burggrafenthum, in eine Bundesgenoſſin zu verwandeln verſprach.

Von Nürnberg blieb den Burggrafen nach der Veräußerung von 1427 eigentlich weiter nichts übrig, als der bloße Titel, der von Friedrich VI. und ſeinen Nachkommen, auch neben der neu erworbenen Markgrafenwürde, beſtändig beibehalten wurde.

Die Grafſchaft oder das Landgericht.

Dem in Anſehung der burggräflichen Rechte über die Stadt Nürnberg beobachteten Verfahren ganz entgegengeſetzt war die Richtung, welche die Burggrafen rückſichtlich der andern Hälfte ihres Reichsamtes, nämlich in Betreff ihrer Grafſchaft oder des Landrichteramtes verfolgten. Während ſie von jenen Rechten zu Gunſten der Reichsſtadt allmälig immer mehr ſchwinden ließen, dehnten ſie die Jurisdictionsbefugniſſe, worauf ſie aus dem Beſitz des Nürnberger Landgerichts den Anſpruch herleiteten, mit der Zeit immer weiter aus, — ſo weit zuletzt, daß es Verwunderung erregt, wie einem ſich faſt über das ganze Reich erſtreckenden Anſpruche des Nürnberger Landgerichts auf richterliche Competenz, ſich kein wirkſamerer Widerſpruch entgegen ſtellen konnte.

Die Lage, worin wir das Nürnberger Landgericht („juditium prouinciale") urſprünglich antreffen, entſpricht

vollſtändig der Stellung ſonſtiger Landgerichte in einer vom Reiche unmittelbar zu Lehn gehenden Grafſchaft. „Landgericht der Grafſchaft zu Nürnberg“ wird es daher auch noch in ſpätern Zeiten oft genannt[1], und die älteſten Lehnbriefe der Burggrafen von den Jahren 1273, 1281 und 1300 eignen demſelben ausdrücklich mit dem Vorſitz in dem Landgerichte das Lehn einer Grafſchaft (comitia) zu Nürnberg zu[2].

Als Grafen dieſes Comitates werden die Nürnberger Burggrafen auch, bis in das funfzehnte Jahrhundert hinein, oft mit dem bloßen Grafentitel bezeichnet[3]. Noch auf dem großen Reiterſiegel des in den Fürſtenſtand erhobenen Burggrafen Friedrich V. macht die Legende ihn, nicht als Fürſten, ſondern als „Grafen Friedrich, Burggrafen von Nürnberg“ namhaft. Es blieb den Zeitgenoſſen daher wohl bewußt, daß ſich in der Hand der Burggrafen mit dem eigentlich burggräflichen Amte ein gräfliches oder ein Landrichter-Amt vereinigte.

In der gräflichen Amtsverwaltung, wenigſtens ſoweit ſie die Führung des Vorſitzes im Landgerichte betraf, ließen die Burggrafen frühzeitig, wie alle übrigen Reichsgrafen zu thun pflegten, ſich durch ſtandesmäßige Männer vertreten. Karl IV. ertheilte als Reichsoberhaupt den Burggrafen die beſondere Ermächtigung dazu[4]. Doch hatten dieſelben von dieſem Rechte viel früher ſchon eigenmäch-

1) Hergott, Geneal. dom. Habsb. Urk. de 1382 Cod. prob. 739. 783. — 2) Mon. II, No. 129. 246. 435. 628.

3) Abh. d. Berl. Ak. d. Wiss. 1854, hist. Cl. S. 395. No. 59.

4) Mon. III, No. 202—204. 313.

tig Gebrauch gemacht, edle oder rittermäßige Vasallen, welche statt ihrer Herren mit den Schöppen zu Gericht saßen, zu Landrichtern bestellt und im 14. Jahrhundert, bei der erhöhten Stellung, welche sie einnahmen, selten mehr persönlich in ihrem gräflichen Landgerichte den Vorsitz geführt [1].

Der eigentliche Sitz des Landgerichtes war Nürnberg. Doch wurde durch ein Judicat, das Burggraf Johann den 6. April 1349 vor dem Reichshofrichter zu Speier erstritt, ihm die Befugniß zugesprochen, wenn die das Landgericht besuchenden Leute nicht Sicherheit in Nürnberg haben mögten, das Gericht nach einem andern Orte seiner Herrschaft zu verlegen. Für die Zeit damaliger Uneinigkeiten mit Nürnberg verlegte der Burggraf dasselbe nach Kadolzburg. Später 1386 gestattete König Wenzel die zeitweilige Uebertragung des Gerichtes nach Neustadt an der Aisch: noch später war es für einige Zeit nach Fürth verlegt [2]. Es kehrte jedoch immer wieder nach Nürnberg zurück, obgleich auch hier keine bestimmte Gerichtsstätte innegehalten wurde. Es giebt Nachrichten, wornach auf der Burg, zu Wöhrd, in Gossenhof, zu St. Aegidien, so wie auch auf der Rednitz-Brücke, zum Stein genannt, Gerichtssitzungen stattgefunden haben [3].

Die Angelegenheiten, welche in dem Landgerichte zur Entscheidung kamen, betreffen vorzüglich streitige Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, Verkäufe und Uebergaben

1) Mon. II, No. 518.
2) Das. III, No. 221. V, No. 169. Jung's Miscell. I, 242.
3) Oetter's Burggr. I, 81.

derſelben, Schuldſachen, ſo wie Immiſſionen von Gläubigern in den Beſitz liegender Gründe ihrer Schuldner. Ohne Zweifel hatte das Gericht jedoch, wie jedes andere gräfliche Landgericht, auch die Befugniß, über freier Leute Hand und Hals zu richten.

Als Urtheilsfinder ſind zunächſt immer freie, edle oder doch rittermäßige Perſonen erwähnt. Auch in dem Landgerichte zu Rotenburg ſollte, nach einer Erklärung vom Jahre 1347, eigentlich niemand als Schöppe dienen, der nicht ein Freier oder wenigſtens ein Dienſtmann des Reiches mit goldenen Spornen war[1]. „Schöppenbare Freiheit“ — Unabhängigkeit der Perſon, wie des Vermögensbeſitzes — gehörte urſprünglich zu den Erforderniſſen des Schöppenthums in allen gräflichen Landgerichten. Nur der mit der Zeit, bei der Ausdehnung des Lehnweſens und der Miniſterialität, überall in Deutſchland hervortretende Mangel an ſolchen Beiſitzern des Gerichtes nöthigte allmälig, von den ſtrengen Bedingungen der ſchöppenbaren Freiheit abzuſehen. Im burggräflichen Landgerichte war es Gebrauch, die erforderliche Zahl von Beiſitzern des Gerichtes durch Zuziehung des Schulzen, ſo wie von Schöppen der Stadt Nürnberg zu ergänzen.

Unter den alterthümlichen Gebräuchen, die vor dem Nürnberger Landgerichte bis in das 15. Jahrhundert hinein Geltung fanden, iſt beſonders das ſogenannte Kampf- und Kolbengericht aufgefallen, — ein alterthümliches Denkmal des Glaubens an das ſich im Kampfe darlegende Gottes-

1) Reg. Boica VIII, 93.

urtheil über Recht und Unrecht. Der Kläger, der es, anſtatt ſeine Sache mit Rechtsgründen auszufechten, auf eine ſolche Entſcheidung ankommen zu laſſen wünſchte, erſchien in Harniſch und Waffen vor dem Landrichter, erhob ſeine Klage, gelobte ſein Recht mit dem Kolben zu beweiſen auf des Beklagten Haupt, ſtellte Sicherheit, dem begehrten Kampfe nachzukommen, und erlangte dadurch die Vorladung des Beklagten. Widerſprach dieſer dem Vorbringen des Klägers, ſo wurde ein Termin zum Kampfe anberaumt. Beide Partheien erſchienen dann, ohne weitere Bekleidung in einem grauwollenen vom Kopf bis zu den Füßen reichenden Gewande, mit hölzernem von weißem Leinen überzogenen Schilde, Schild und Gewand nur mit einem rothen Kreuze geziert. Es wurden jedem Theile drei Beiſtände zugeſellt, die Kampfplätze verloſet und die Kämpfer nach Verlangen, ſowohl mit Kolben als mit Lanzen, zum Streite zugelaſſen. War der Kampf entſchieden, ſo dictirte der obſiegende Theil dem unterliegenden das Urtheil.

Blieb aber ein zum Kampf entbotener Beklagter ohne genügende Rechtfertigung aus; ſo erfolgte deſſen Aechtung, die ihn ſeiner Ehre, ſeines Vermögens und alles Rechtsſchutzes unter den härteſten Verwünſchungen für verluſtig erklärte. „Ich verkündige“, ſprach der Landrichter, „ſein Weib zu einer Wittwe, ſeine Kinder zu Waiſen und theile ſeinen Leib den Vögeln in der Luft, den Thieren in den Feldern, den Fiſchen in den Gewäſſern zu: ich ſetze ihn aus allem Recht in Unrecht und aus allem Frieden in Unfried, alſo daß niemand frevle, der ihn angreift.“

Solche vom Nürnberger Landgerichte verhängte Kampf-

acht galt dabei für unwiderruflich, also daß selbst das Reichsoberhaupt sie nicht aufheben konnte. Zur Lösung aus derselben mußte es sich fügen, daß zwei Reichsfürsten mit ihren Heeren vor Frankfurt lagen, der Geächtete dann auf einem weißen Roß bewaffnet hinzuritt und mit zwei Kriegern aus jedem der beiden Heere die Lanze brach. Brachte er darüber Kundschaft, entrichtete er dem Landrichter 30 Pfund Heller und gelobte er endlich, auf den nächsten drei Gerichtstagen des Landgerichtes zu erscheinen und Jedem genug zu thun; so gab ihm der Landrichter den Frieden wieder [1].

Dies Alles, worauf sich beschränkt, was wir von dem Nürnberger Landgerichte Glaubhaftes wissen, erregt und rechtfertigt jedoch in keiner Weise die Annahme einer besondern Ausnahmsstellung, welche dies Landgericht vor andern gräflichen Landgerichten im Reiche eingenommen hätte.

Die Frage nach dem ursprünglichen räumlichen Umfange des Landgerichtsbezirkes läßt sich dabei nicht mit gehöriger Bestimmtheit beantworten. Die ältesten bekannten Rechtsangelegenheiten, welche das Landgericht behandelte, bezogen sich auf die nahe Umgebung seines Sitzes. Es ist jedoch aus den später erfolgten Restrictionen des burggräflichen Jurisdictionsbezirkes zu schließen, daß nicht nur der Bereich der spätern Fürstenthümer Anspach und Baireuth, so wie des reichsstädtischen Nürnbergischen Territoriums, sondern auch die Oberpfalz und das ursprünglich

1) Jung's Misc. I, 160. Oetter's Burggr. I, 93. S. v. Schütz, Corp. hist. I, 119.

Deutſche, dann zu Böhmen geſchlagene Egerland der burggräflichen Grafſchaft Nürnberg ehemals angehörten.

Frühzeitig tritt jedoch das Streben nach einer, in der That ungemeſſenen Ausdehnung der vermöge des Landgerichts den Burggrafen zuſtändigen Jurisdictionsbefugniſſe hervor, ſowohl in Anſehung der Competenz des burggräflichen Landgerichts rückſichtlich der Verſchiedenheit der Rechtsfälle, als auch beſonders in Betreff des räumlichen Bereiches, für welchen die Wirkſamkeit des Nürnberger Landgerichtes in Anſpruch genommen wurde.

Einen Stützpunkt fand dieſes Streben ſchon in dem Lehnbriefe des Königs Rudolph vom 25. October 1273, worin dieſer das Nürnberger Landgericht dem Burggrafen mit dem Hinzufügen zu Lehn reicht, „daß er darin, über alle Rechtsangelegenheiten richtend, an des Kaiſers Statt den Vorſitz zu führen habe“ (cui etiam vice Imperatoris omne iuditium iudicans preſidebit).

Der hervorgehobene Satz, deſſen urſprüngliche Abfaſſung einer Zeit zugeſchrieben werden muß, in welcher das Reichsoberhaupt mit der kaiſerlichen Würde geſchmückt war, iſt offenbar aus einem ältern, nicht mehr erhalten gebliebenen Lehnbriefe übernommen. Derſelbe enthält, mit richtigem Verſtändniß der alten Deutſchen Gerichtsverfaſſung gedeutet, über die Stellung des Burggrafen zum Landgerichte nichts, das dem Burggrafen eine nähere Beziehung zu dem Reichsoberhaupte zugeeignet hätte, als dieſe für jeden andern, unter Königsbann richtenden Grafen oder Landrichter ſtattfand. Denn als eigentlicher Richter über Leib und Leben freier Leute wurde, nach der urſprünglichen Idee der

Deutschen Gerichtsverfassung, der König allein betrachtet. Alle Reichsbeamten, welche Blutbann übten, konnten denselben nur vermöge einer Verleihung des Reichsoberhauptes besitzen und richteten daher nur als seine Stellvertreter, in seinem Namen, „unter Königsbann". Daher ruhten auch die Wirkungen der königlichen Verleihung eines Richteramtes, sobald der König selbst in der Grafschaft anwesend war, und konnte dieser dann persönlich statt seines Grafen zu Gericht sitzen[1]. Jeder Graf führte daher den Vorsitz in seinem Gerichte als unmittelbarer Stellvertreter des Königs oder Kaisers.

Die Ideen der alten Deutschen Gerichtsverfassung schwanden jedoch, mit der festern Gestaltung der Territorialherrschaft, schon gegen das Ende des dreizehnten und im vierzehnten Jahrhunderte so vollständig aus dem Bewußtsein des lebenden Geschlechtes, daß man frühzeitig, in der dem Nürnberger Burggrafen in dessen Landgerichte zugeschriebenen Stellvertretung des Kaisers, eine ganz exceptionelle Bevorrechtigung erblicken konnte. Die Burggrafen betrachteten sich darnach als beständige Commissarien des Reichsoberhauptes in dessen oberstrichterlichen Obliegenheiten im Reiche: ihr Landgericht daher in allen Angelegenheiten für competent, die irgend woher aus dem Reiche, selbst aus den geschlossenen Gerichtsbezirken von Fürsten, Städten und geistlichen Stiften, an sie gebracht wurden.

Von Seiten der Reichsgewalt wurde dieser, allmälig immer vollständiger vor sich gehenden Umwandlung des Nürn-

1) Sachsenspiegel III, 26. 52. Abh. der Berl. Ak. a. a. O. S. 387. Note 46.

berger Landgerichtes in ein allgemeines Reichsgericht, aus eigener Veranlaſſung keine wirkſame Gegenwehr geleiſtet. Größtentheils vergebens klagten Fürſten, Prälaten und Städte über die dadurch erlittenen Jurisdictionseingriffe. Das übermächtige Gewicht der Burggrafen im Reich, geſtützt auf die damalige Auslegung der Rudolphiniſchen Verleihung, wornach dieſe ſie „anſtatt des Römiſchen Königs über alle richtenden Gerichte zu richten" berechtigt habe[1], ſchützte das burggräfliche Landgericht in ſeinen uſurpirten Jurisdictions-Befugniſſen.

Die Könige und Kaiſer Ludwig, Karl IV., Wenzel und Siegmund begnügten ſich, ohne dem um ſich greifenden Gerichtszwange der Burggrafen im Allgemeinen eine Grenze zu ſetzen, nur einzelne Exemtionen von der burggräflichen Gerichtsbarkeit, beſonders zu Gunſten ihrer Hausbeſitzungen, zu bewilligen und anzuordnen. Als z. B. Kaiſer Karl IV. die Zubehörungen der Krone Böhmen durch Erwerbungen in der Oberpfalz faſt bis an die Thore Nürnbergs erweitert hatte, befreiete er dieſe ſämmtlich von dem Gerichsſtande vor dem burggräflichen Landgerichte. Auch die Beſtätigung der hergebrachten Rechte, welche der Kaiſer am 31. Mai 1358 dem Nürnberger Landgericht ertheilte, nahm daher von der Jurisdiction deſſelben alle die von der Krone Böhmen, in Baiern und ſonſt in Deutſchen Landen, erworbenen Beſitzungen aus[2]. König Wenzel erklärte, in Gemäßheit dieſer Exemtion aller Böhmiſchen Unterthanen, im Jahre 1413 inſonderheit auch die Bürger

1) S. v. Schütz, Corp. hist. I, 118.
2) Mon. III, No. 391. Schütz, Corp. IV, 299.

der Stadt Eger und die Bewohner des Egerlandes für nicht verpflichtet, ſich vor des Burggrafen Landgericht zu Recht zu ſtellen: empfand es daher auch ſehr übel, als Burggraf Johann III. gleichwohl noch eine Befugniß zur Jurisdiction über dieſe Böhmiſchen Staatsangehörigen in Anſpruch nahm.

Dieſe Exemtionen thaten, allem Anſcheine nach, ſelbſt dem urſprünglichen Gerichtsſprengel des Nürnberger Landgerichtes Abbruch. Aber je mehr letzteres der Fall war, deſto weniger Veranlaſſung fanden die Herrſcher des Luxemburger Hauſes dazu, den damaligen Nürnberger Burggrafen zu verhindern, wegen des hier erlittenen Verluſtes, durch deſto größere Ausdehnung ihrer Jurisdictions-Befugniſſe auf Koſten anderer Reichsſtände, ſich Erſatz zu verſchaffen. Das Reichsoberhaupt hatte dabei an ſeinen Hausbeſitzungen nichts zu verlieren.

Einzelnen Prälaten, geiſtlichen Stiften und Städten, z. B. den Klöſtern Heilsbronn und Langheim, ſo wie der Reichsſtadt Regensburg, wurden zwar ebenfalls Exemtionen von dem burggräflichen Landgerichte zugeſtanden und im Jahre 1359 ein Rechtsverfahren deſſelben gegen das Bisthum Bamberg wenigſtens vorläufig ſiſtirt[1]. Zum Theil ſind jedoch dieſe Exemtionen in der Folge wieder rückgängig gemacht, wie namentlich in Anſehung Regensburgs der Fall war. Obgleich Kaiſer Ludwig ſchon 1343 es für den Rechten und Freiheiten dieſer Stadt zuwiderlaufend erklärt hatte, daß ihre Bürger vor das burggräfliche Landgericht

1) Reg. Boica VIII, 430. S. v. Schütz, Corp. IV, 255. 256. Schultes, Hist. Schrift. I, 106.

zu Nürnberg geladen würden und die Befreiung der Stadt von diesem Gerichtszwange im Jahre 1361 von dem Kaiser Karl IV. bestätigt war; sieht man das burggräfliche Landgericht dennoch im Jahre 1366 gegen Bürger Regensburgs mit der Acht verfahren und wurde die der Stadt ertheilte Exemtion, als den hergebrachten Rechten der Burggrafen widersprechend, im Jahre 1417 von dem Könige Siegmund auch förmlich wieder cassirt [1].

Bedeutungsvoll war in dieser Beziehung Friedrichs VI. Streit mit der Reichsstadt Rotenburg, die für das ihr damals schon pfandweise übertragene Landgericht zu Rotenburg dieselben Befugnisse in Anspruch nahm, welche die Burggrafen als ein Vorzugsrecht des Nürnberger Landgerichtes betrachteten (S. 422). Denn auch der Landrichter von Rotenburg „saß zu Rotenburg zu Gericht an seines Herrn, des Römischen Königs Statt" und das Landgericht wurde ein „kaiserliches Landgericht" genannt. Gleichwohl unterlag Rotenburg vollständig mit dem Anspruche auf Gleichberechtigung mit dem Nürnberger Landgerichte, ohne daß eine Rechtfertigung dafür erhellt [2].

Dem Streben des Nürnberger Landgerichtes, sich zu einem allgemeinen Gerichtshofe letzter Instanz für das ganze Reich zu erheben, stand nicht nur der übermächtige Einfluß der Burggrafen im Reiche zur Seite, sondern lieh zugleich das überall lebhaft empfundene Bedürfniß nach einer solchen Einrichtung für die Rechtspflege seine Unterstützung. Mag

1) Mon. III, No. 467. IV, No. 91. Reg. Boica VII, 354. IX, 33 a. 159. S. v. Schütz, Corp. I, 123.

2) Bensen's hist. Nachr. über d. Reichsst. Rotenb. 142 f. 159.

daher auch hiſtoriſch der Anſpruch des Nürnberger Landgerichtes auf eine alſo bevorzugte Stellung nicht zu vertreten ſein; ſo fand er doch im Allgemeinen keinen wirkſamen Widerſtand.

Selbſt ein Reichsfürſt, wie der ſonſt auf das Burggrafenthum ſo eiferſüchtige Herzog Ludwig von Baiern-Ingolſtadt, verſchmähte es nicht, im Anfange des 15. Jahrhunderts, bei dem Landgerichte zu Nürnberg eine Klage gegen den König Wenzel zu erheben, um die Krone Böhmen hier vor Gericht zu rufen. Als derſelbe Herzog ſpäter, auf alte Territorialhoheit geſtützt, darüber Beſchwerde führte, daß ſeine Unterthanen ihren Gerichten entzogen und vor das Landgericht zu Nürnberg geladen würden; ſo konnte ihm daher von dem Burggrafen Friedrich VI. mit Recht erwidert werden, daß er ſich erinnern möge, wie von ihm ſelbſt, als Rechtshülfe ſuchender Parthei, früher thatſächlich anerkannt worden ſei, „daß ein Burggraf von Nürnberg mit ſeinem Landgerichte unmittelbar an eines Römiſchen Kaiſers oder Königs Statt zu richten habe“ [1].

Zu vorzüglich großen Entwürfen benutzte jedoch Friedrichs VI. unternehmender Sohn Albrecht, der dem Vater im Beſitz der Fränkiſchen Fürſtenthümer, ſo wie ſpäter auch ſeinem Bruder Friedrich im Kurfürſtenthume Brandenburg folgte, dieſe Anſprüche des burggräflichen Landgerichtes. Nach den kühnen Plänen dieſes Fürſten ſollte auf die umfaſſendere Geltendmachung dieſer Anſprüche nichts Geringeres, als die Herſtellung eines ganz Franken umfaſſenden

1) Cod. III, I, 101. 104.

Herzogthumes in seinem Besitz, gegründet werden. Ein solches Fürstenthum im Herzen des Reiches, dem zugleich das Richteramt in dessen ganzem Umfange in Vertretung des Reichsoberhauptes zustand und dann vielleicht auch die Stadt Nürnberg selbst einverleibt wurde, die eigentliche Hauptstadt des Reiches, mußte für die Zukunft den natürlichen Schwerpunkt des Reichswesens bilden [1].

Nürnberg hatte nun zwar in dem Kampfe von 1449 gegen den Markgrafen seine Unabhängigkeit damals noch glücklich behauptet. Doch der Kaiser, welcher des kräftigen Beistandes Albrechts zur Unterdrückung der gegen ihn entstandenen Mißstimmung im Reich bedurfte, war nicht abgeneigt, seinerseits die zur Durchführung der Absichten des Markgrafen erforderliche Grundlage zu gewähren. In einer kaiserlichen Urkunde vom 4. September 1454 wurde in förmlicher Weise erklärt, wie das Nürnberger Landgericht von des Kaisers Vorfahren im Reich mit mancherlei Gnaden und Privilegien ausgestattet und namentlich durch den Vorzug ausgezeichnet sei, daß der Landrichter desselben an des Kaisers Statt zu Gericht sitze. Zugleich wurden von dem Kaiser alle Zugeständnisse und Anordnungen, welche mit Verletzung dieses Vorzuges des Nürnberger Landgerichtes früher ergangen sein mögten, für nichtig erklärt [2].

In Verfolg dieser kaiserlichen Urkunde wurde auch im Jahre 1456, in einem Rechtsstreite mit der Schwäbischen Reichsstadt Buchau, der von dem Markgrafen Albrecht angetretene Beweis, daß seinem burggräflichen Landgerichte in

1) Droysen, Gesch. d. Pr. Pol. II, 202. 229.
2) Cod. II, IV, 487.

Schwaben, Baiern, Franken und am Rheine zu richten das Recht zuſtehe, in der kaiſerlichen Kanzlei für ausreichend geführt erachtet. Mit den Reichsſtädten, welche ſich der Anerkennung dieſer Jurisdiction des Nürnberger Burggrafen weigerten, wurde darüber gütlich unterhandelt [1].

Am kräftigſten erhob ſich Herzog Ludwig von Baiern in Bezug auf ſein Herrſchaftsgebiet gegen dieſe Uebergriffe des Nürnberger Landgerichtes. Die ihm drohende Gefahr erkennend, war er feſt entſchloſſen, ſich um jeden Preis ſolcher Schmälerung der herzoglichen Rechte Baierns zu erwehren, die viele hundert Jahre früher beſtanden hätten, als das Burggrafenthum ſelbſt und ſein Landgericht. Die Folge davon war 1460 ein blutiger Krieg, welcher den Markgrafen auch zuletzt nöthigte, rückſichtlich Baierns, ſo wie der Hochſtifte Bamberg und Würzburg, der behaupteten Competenz des Landgerichtes zu entſagen [2].

Indeſſen gab Albrecht, wegen dieſer ihm ungünſtigen Entſcheidung des Kriegsglückes, ſeine hochfahrenden Pläne noch nicht auf. Im Jahre 1461 bat er wiederholt den Kaiſer, nicht zuzugeben, „daß das kaiſerliche Gericht zu Nürnberg, das ihm und ſeinen Brüdern als Richtern, daſſelbe kaiſerliche Gericht anſtatt eines Römiſchen Kaiſers zu beſitzen, unwiderruflich, wegen ihres Blutvergießens für das Reich und wegen ihrer getreuen Dienſte, gegeben und anbefohlen ſei, dem heiligen Reiche und ihnen, als des heiligen Reichs Richtern, geſchmälert und entfremdet werde“ [3].

1) Jung's Forts. der Gen. Friedrichs I. zu Brandenb. S. 12, litt. g. Zu vgl. Hist. dipl. Nor. 664. — 2) Mencken, Script. I, 798. 802. 805. — 3) Höfler, Kaiserl. Buch S. 79.

Was der Markgraf an dem Bereiche der Wirksamkeit seines Gerichtes in Baiern und Franken eingebüßt hatte, konnten zu geeigneter Zeit erneuete, glücklicher endende Kriege dem Burggrafenthume wieder herstellen: zumal, wenn das Nürnberger Landgericht inzwischen für alle übrigen Theile Deutschlands seine Anerkennung als allgemeinen Reichsgerichtes errungen hatte.

Vorzüglich mußte dem Markgrafen daran gelegen sein, die Competenz des Nürnberger Landgerichtes auch in Sachsen anerkannt zu sehen, wohin es bis dahin seine Wirksamkeit am wenigsten erstreckt hatte. Auch dazu fand der Markgraf des Kaisers Unterstützung. Schon 1455 lautete die von dem Landgerichte angenommene Formel in der Achtserklärung, „er sei Frank, Schwab, Baier oder Sachse, welcher Enden er sei“[1]. Im Jahre 1469 zog Kaiser Friedrich sogar die Stadt Lübeck, im nördlichsten Theile von Niedersachsen, darüber förmlich zur Rechenschaft, das Blutgericht ausgeübt zu haben, obgleich sie während der Zeit in der Acht des Nürnberger Landgerichts, „in dessen Gerichtszwang sie gehöre“, befindlich gewesen sei[2].

In solcher Weise gelang es, den burggräflichen Gerichtszwang einerseits bis zum äußersten Norden von Deutschland auszudehnen; während andererseits sogar aus der Schweiz, die sich doch selbst der Anerkennung des Deutschen Reichskammergerichtes später erwehrte, schon im Jahre 1437 vor dem burggräflichen Landgerichte ein Rechtsfall, — eine Appellation wegen einer von der Landvog-

1) Jung's Com. Brand. 97.
2) Jung's Forts. der Gen. Friedr. I. v. Brandenb. 31.

tei im Thurgau getroffenen Entſcheidung, — angebracht wurde[1].

In der That war hiernach, unter der Hoheit des Burggrafenthumes Nürnberg, in gewiſſem Maaße practiſch durchgeführt, was von dem Reichsoberhaupte, ſeitens der Reichsparthei, längſt gefordert war, erwartet wurde, zur Aufrechterhaltung der Herrſchaft des Rechtes in einem ſo zerſplitterten Reiche, wie Deutſchland, auch dringend nothwendig erſchien: die Begründung eines ſtehenden Gerichtes für die letzte Entſcheidung in Streithändeln von Fürſten und Unterthanen.

Gewiß wäre auch die Durchführung dieſer Idee den Erben des Markgrafen Albrecht mit der Zeit vollſtändiger gelungen, wenn nicht bald nach ſeinem Tode, in den letzten Regierungsjahren des Kaiſers Friedrich III. und nachgehends von ſeinem Sohne und Nachfolger Maximilian, unter dem gewichtvollen Beiſtande eines Schwäbiſchen Zollern, durch die Errichtung des Reichs-Kammer-Gerichts, ſo wie ſpäter des Reichshofrathes, in einer der Ordnung des Reiches angemeſſenern Form, dieſem Verlangen Befriedigung zu Theil geworden wäre.

Mit der Begründung dieſer höchſten Reichsgerichte ſchwand der innere Rechtfertigungsgrund der von dem Burggrafenthum an ſich gezogenen Gerichtsgewalt. Wenngleich die behaupteten Jurisdictionsrechte des Nürnberger Landgerichtes, auch bei dieſer Gelegenheit nach ihrem Rechtsgrunde nicht näher geprüft, geſchweige denn aufgehoben

1) Jung's Forts. d. Gen. Friedr. I. z. Brandenb. S. 11, litt. c.

wurden; ſo büßten ſie doch durch die mit ihnen concurrirende Rechtspflege der neu entſtandenen Reichsgerichte ihre Bedeutung ein. Die Jurisdiction des Nürnberger Landgerichtes erlitt dadurch einen Abbruch, dem auch die veränderte Bezeichnung, die nun für das früher „burggräfliche Landgericht" eingeführt wurde, die Bezeichnung deſſelben als eines „kaiſerlichen Landgerichtes" keine Abwehr zu leiſten vermogte.

Das „kaiſerliche Landgericht des Burggrafenthumes zu Nürnberg" beſtand daher zwar noch Jahrhunderte hindurch fort, ohne den alten Anſpruch auf eine ſich über ganz Deutſchland erſtreckende Gerichtsgewalt aufzugeben. Auch blieb damit immer noch ein ſogenanntes „Schrannenlaufen" oder ein Aſyl für Verbrecher aus dem ganzen heiligen Römiſchen Reich verbunden[1]. Doch verminderten ſich mit der Zeit immer mehr die Rechtsſtreitigkeiten, die vor daſſelbe gebracht wurden. Dieſe kamen zuletzt vorzüglich nur noch aus nahe gelegenen Reichsſtädten, welche aus Gewohnheit oder wegen der nachbarlichen Lage und wegen des minder langwierigen und minder koſtbaren Prozeßganges vorzogen, ſtatt vor den höchſten Reichsgerichten, die Entſcheidung vor dem Nürnberger Landgerichte zu ſuchen. Außerdem wurde das Anſehen deſſelben dadurch fortdaurend aufrecht erhalten, daß es für das geſammte Burggrafenthum das höchſte Appellationsgericht bildete.

Auch die letztere Bedeutung büßte das alte Nürnberger Landgericht aber ein, da im Jahre 1791 das Burggra-

1) (Fürſt Hardenberg) Beſchreibung der Fürſtenth. Ansbach u. Baireuth (Handſchr.) §. 61.

fenthum von dem Markgrafen Alexander, dem letzten Brandenburgiſchen Markgrafen in Franken, an die Krone Preußen abgetreten wurde. Denn da der Erwerbung dieſes alten Stammbeſitzes, zur Beſſerung ſeines Rechtszuſtandes, ſofort die Einführung der Preußiſchen Gerichts- und Prozeßordnung folgte, während die Prozeßform des Landgerichtes noch ganz nach dem alten Reichsfuße eingerichtet war, die man aus Rückſicht auf die Nachbaren und das Reich zu verändern Anſtand nahm; ſo mußte das Landgericht aufhören, den Fränkiſchen Fürſtenthümern als Appellationsgericht zu dienen.

Nach dieſer Veränderung dauerte der alte Gerichtshof zwar noch fort, jedoch nur beſtimmt für Rechtsſachen, welche von auswärtigen Theilen des Fränkiſchen Kreiſes noch immer dann und wann vor ihn gebracht wurden. Sein Sitz war jetzt zu Ansbach. Ein Landrichter führte als Vorſitzender die Geſchäfte, mit ſechs Beiſitzern, welche in der Regel der Regierung zu Ansbach als Mitglieder angehörten, die Theilnahme an dem Landgerichte als Nebenamt verwalteten und ſich dafür die eingehenden, zuletzt unerheblichen Sporteln als Beſoldung dienen ließen [1]. Erſt durch den Eintritt der Fremdherrſchaft für dieſen Theil des damaligen Preußiſchen Staatsgebietes hörte die Wirkſamkeit des alten burggräflichen Landgerichtes und ſein Beſtehen vollſtändig auf.

1) Fürſt Hardenberg's Mſpt. a. a. O.

Das burggräfliche Territorium.

Als aber, am Ende des Jahres 1791, die Ueberreste des alten Burggrafenthumes Nürnberg an die Krone Preußen abgetreten wurden, ging an die neue Herrschaft, außer dem alten kaiserlichen Landgerichte, zugleich ein Landgebiet über, das beinahe die ganze östliche Seite des Fränkischen Kreises erfüllte, in einer Länge von etwa 30 Meilen bei einer Breite von 4 bis 12 Meilen von Sachsen bis Baiern hinabreichte und unter dem Namen der Fürstenthümer Ansbach und Baireuth, oder wie sie früher genannt wurden, Onolzbach und Kulmbach, bekannt ist.

Eine Kette ansehnlicher Kalkgebirge, die vom Thüringer Walde bis gegen Baiern sich hinzieht und aus Vorbergen des Fichtelgebirges besteht, begründete die Eintheilung dieses Gebietes in den ober- und untergebirgischen Theil. Man nannte das Baireuthische darnach das obergebirgische Fürstenthum oder das Fürstenthum oberhalb des Gebirges, weil dessen größerer Theil in diesem Gebirge belegen ist; das Ansbachsche Gebiet dagegen das untergebirgische Fürstenthum, das Unterland oder das Burggrafenthum unterhalb des Gebirges. Zugleich wurde das burggräfliche Territorium durch das in einer Ausdehnung von 2 bis 3 Meilen dazwischen liegende Gebiet der Reichsstadt Nürnberg in zwei getrennte Ländercomplexe geschieden, einen nördlich und einen südlich von Nürnberg gelegenen.

Diese natürliche Eintheilung des burggräflichen Gebietes wurde jedoch durch eine politische alterirt. Indem bei den vorgekommenen Theilungen des Burggrafenthumes die

Bildung zweier Fürſtenthümer von möglichſt gleicher Ausdehnung und Bevölkerung erzielt wurde, ſah man ſich gezwungen, dem an ſich kleinern obergebirgiſchen Theile zur Erfüllung des Fürſtenthumes Baireuth faſt noch ein Viertheil des untergebirgiſchen Landes zuzuſchlagen, deſſen Ueberreſt das Fürſtenthum Ansbach ausmachte.

In ſolcher Zuſammenlegung von Oberland und Unterland wurde das Fürſtenthum Baireuth zu 72, das Fürſtenthum Ansbach zu 60 Quadratmeilen Flächeninhalt angenommen. Es war daher ein Gebiet von nicht weniger, als im Ganzen 132 Quadratmeilen, das der Burggrafſchaft Nürnberg angehörte: und zwar ſchon zu dem Zeitpunkte, da die Erhebung des Burggrafen Friedrich VI. zum Kurfürſten von Brandenburg ſeinen in Franken ſuccedirenden Nachkommen den Titel Markgrafen von Brandenburg zuwandte. Denn den letzteren hatte das auf ſie vererbte Landgebiet des alten Burggrafenthumes keine beträchtliche neue Erwerbungen zu verdanken.

Die Frage nach der Entſtehung dieſes ausgedehnten Landgebietes läßt ſich nicht unrichtiger beantworten, als durch die Annahme eines beträchtlichen Grundbeſitzes, womit das burggräfliche Amt ſchon urſprünglich ausgeſtattet geweſen wäre. Es wird durch den Lehnbrief König Rudolphs vom Jahre 1273 unwiderleglich dargethan, daß der Territorialbeſitz, der als Zubehör des burggräflichen Amtes vom Reiche zu Lehn ging, außer dem burggräflichen Schloſſe und den dazu gehörigen Grundſtücken zu Nürnberg, ſich auf vier Orte beſchränkte, die namentlich angeführt ſind: — das Schloß Kreuſen, die Stadt Schwandt, das Dorf

Werde oder Wöhrd, das ſpäter eine Vorſtadt von Nürnberg bildete, und das Dorf Buch. Denn nur dieſe Orte wurden dem Burggrafen Friedrich III. bei ſeiner Belehnung mit der Burggrafſchaft als Zubehör derſelben zu Theil und auch von dieſen vier Orten war Kreuſen eine neue, erſt im Jahre 1251 von dieſem Burggrafen ſelbſt gemachte Erwerbung (S. 105). Mogten nun auch dem Burggrafen Conrad IV., dem jüngern Bruder Friedrichs III., der das Seinige veräußerte, ebenfalls einige urſprünglich mit der Burggrafſchaft verbundene Reichslehne noch zugetheilt ſein, was an ſich nicht wahrſcheinlich iſt; jedenfalls war das Lehn der Burggrafſchaft hiernach nicht auf das Gewicht umfaſſenden Grundbeſitzes geſtützt.

Es iſt dies ein Punkt, worin ſich grade, wie öfter ſchon angedeutet worden iſt, die Nürnberger Burggrafen beachtungswerth von andern Fürſten des Reiches unterſchieden. Bei andern Herzögen, Markgrafen, Landgrafen und ſonſtigen Fürſten beruhte in ihrem Reichsamte ſchon der Beſitz ausgedehnter Landbereiche, mit einer Herrſchaft in denſelben, welche die Fürſten aus dem Verhältniſſe, des Kaiſers Stelle darin zu vertreten, allmälig immer mehr in eine Landesherrlichkeit kraft eignen Rechtes verwandelten. Das Reichsamt der Burggrafen brachte einen ſolchen Länderbeſitz nicht mit ſich. Wollten die Burggrafen zugleich eine landesherrliche Gewalt für ſich begründen, ſo mußten ſie darin daher von ganz anderen Grundlagen ausgehen, als von ihrem Reichsamte.

Nicht einmal als Kern, dem ſich ſpätere Erwerbungen als Zuwachs allmälig anſchließen ließen, zeigte ſich die ur-

ſprüngliche, ärmliche territoriale Ausſtattung der Burggrafſchaft zu dienen geeignet. Von allen Seiten durch Beſitzungen der Reichsſtadt Nürnberg eingeengt, ließ ſie keine Erweiterung zu. Ihre Beſtandtheile wurden daher auch, bis auf Kreuſen, in ſpätern Zeiten ſämmtlich an die Stadt Nürnberg veräußert.

Die territoriale Schöpfung der Burggrafen fand ihren Ausgangspunkt lediglich in den nicht unbedeutenden Allodialbeſitzungen der erloſchenen gräflichen Häuſer Raabs und Abenberg, welche ſich ſchon mit der Burggräfin Sophia auf die Zollernſchen Nachfolger in der Burggrafſchaft vererbten (S. 84). Dazu kamen bald nach der Mitte des 13. Jahrhunderts die ebenfalls erheblichen Gegenſtände der ſogenannten Meranſchen Succeſſion (S. 115). Die hierdurch gewonnenen, anfangs noch vereinzelt und von einander getrennt gelegenen Beſitzungen ſuchten die Burggrafen durch fortgeſetzte privatrechtliche Erwerbungen einzelner Herrſchaften, Städte, Güter und Rechte innerhalb ihres gräflichen Jurisdictions-Bezirkes, allmälig weiter auszudehnen.

Es war eine wunderbare Conſequenz, mit der von allen aufeinander folgenden Burggrafen, von Conrad IV. abgeſehen, unter faſt immer gleichem Eifer, der Plan verfolgt und vollführt wurde, ihren Grundbeſitz zu erweitern und die Beſtandtheile deſſelben dadurch in ein größeres, zuſammenhangendes Territorium umzuſchaffen. Wie langſam und allmälig auch der zuletzt ſo bedeutende Territorialbeſitz der Burggrafen in dieſem Wege nur erwachſen konnte, um ſo ſicherer waren die Stützpunkte, welche hier-

durch für den Uebergang der in ihren Händen vereinigten grundherrlichen und gräflichen Rechte in eine wahrhafte Landesherrschaft gewonnen wurden.

Von dem Reiche begehrten und erlangten die Burggrafen, für diese Begründung ihrer nachmaligen Territorialmacht, in der Regel weiter nichts, als die lehnsherrliche Zustimmung und Investitur in Ansehung solcher reichsunmittelbarer Besitzungen, deren nutzbares Eigenthum sie durch Kaufverträge an sich gebracht hatten. Solche Zugeständnisse des Reichsoberhauptes hatten die Burggrafen allerdings oft nachzusuchen. Im Einzelnen ist ihnen auch wohl die Succession in erledigte Lehnstücke des Reiches oder die Eventualsuccession für den Fall der Erledigung von Reichslehnen von dem Reichsoberhaupte zugestanden. Doch war Letzteres nur bei unbedeutenden, den Burggrafen grade passend gelegenen Besitzungen der Fall.

Acte größerer Freigebigkeit des Reichsoberhauptes gegen die Burggrafen, wie namentlich die Verleihung König Wilhelms, der ihnen im Jahre 1249 die Succession in sämmtliche Reichslehne des letzten Herzogs von Meran, so wie in die dem Pfalzgrafen Rapoto von Baiern von Heinrich Raspe gewährten Reichslehne zusagte, begegnen uns nur selten und blieben immer, wie die hier beispielsweise erwähnten Zusagen, für die Erweiterung des burggräflichen Territoriums wirkungslos. Dieses sollte, wie es schien, der mühsam aufbauenden Arbeit der Burggrafen allein seine Entstehung zu verdanken haben. In der Verfolgung ihnen zugefallener Erbansprüche auf den Besitz von Kärnthen und Tirol, wodurch der Herrschaftsbereich

der Burggrafen schon frühzeitig hätte bedeutend erweitert werden können, sahen sie sich durch das Reichsoberhaupt selbst vorzüglich behindert (S. 241), anstatt bei der Reichsgewalt eine gerechte Unterstützung zu finden.

Mehr als das Reich trugen wohl benachbarte geistliche Stifte zur Vergrößerung der burggräflichen Besitzungen bei. Fürsten und deren Genossen durften nach strengem Rechte von ihresgleichen eigentlich keine Lehne annehmen, „ohne ihren Heerschild dadurch zu mindern". Zu weltlichen Großen, außer dem Reichsoberhaupt, erblickt man daher auch Burggrafen von Nürnberg nie in einem Vasallenverhältniß. Aber das Lehnsverhältniß zu einem geistlichen Stifte wurde nicht für verkleinerlich erachtet. Denn der Lehnsträger erschien dabei nicht sowohl als Vasall des Erzbischofes, Bischofes, Abtes oder sonstigen Prälaten, der das Lehn ausgab, sondern vielmehr als Lehnsmann desjenigen Heiligen, welcher der Schutzpatron der Kirche des Prälaten war: das ökonomische oder politische Interesse, das zu solchen Lehnsverbindungen hinführte, wurde daher hier durch eine religiöse Weihe geadelt.

Das nächste Interesse, das reiche Prälaten bewog, weltliche Große, wie die Burggrafen von Nürnberg, durch Hingabe des nutzbaren Eigenthumes umfangsreicher Besitzungen, sich zur Lehnstreue zu verpflichten, war wohl gewöhnlich ein politisches. Es entstand dadurch eine Verpflichtung zu gegenseitigem Schutze, wie man sie später, doch in der Regel unvollständiger, durch völkerrechtliche Verträge zu begründen suchte. Oefters waren es auch die Burggrafen, von denen die Erstrebung einer solchen Lehns-

verbindung ausging, um ſich dadurch des Beiſtandes mächtiger geiſtlicher Stifte theilhaft zu machen.

In der letztern Weiſe wurde z. B. im Jahre 1285 von dem Burggrafen Friedrich III. ein Lehnsverhältniß der Burggrafen zu dem Kurfürſten von Cöln begründet, indem der Burggraf zwei ihm eigenthümlich angehörige Orte dem Erzbiſchofe Siegfried aufgab, um dieſelbe als Lehn von ihm zurück zu empfangen [1]. In derſelben Weiſe hatte eben dieſer Burggraf ſich ſchon im Jahre 1265 mit Kadolzburg und Baireuth, die er eigenthümlich beſaß, aus beſondern, ihn hierzu damals bewegenden Gründen, zum Lehnsträger des heiligen Veit zu Ellwangen gemacht [2].

Andererſeits erſcheinen für daurende Zeit als Lehnsherren der Burggrafen die drei nachbarlichen Hochſtifte Würzburg, Bamberg und Regensburg. Schon die Burggrafen des Hauſes Raabs zeigen ſich in Betreff von mehreren Grundbeſitzungen als Lehnsträger des Würzburger Episcopats [3]: in ſpätern Zeiten war Ansbach mit Dornberg die Hauptbeſitzung, welche die Burggrafen als Würzburger Lehn anerkannten. Bambergs Lehnsherrlichkeit erſtreckte ſich über Plaſſenberg, Kulmbach, Berneck, Niederſteinach, ſo wie über einen Hof, den die Burggrafen zu Bamberg beſaßen. Der Biſchof von Regensburg verlieh ſeit uralter Zeit namentlich Rietfeld, die ſpätere Stadt Neuſtadt an der Aiſch [4].

1) Lacomblet's Urk.-Samml. d. Niederrheins II, 472.

2) Zu vgl. oben S. 125 u. Mon. II, No. 103.

3) Ussermann, Episc. Wirc. 39. Lang's Reg. Boica I, 271. 301. — 4) Höfler im Jahrg. 1850 des Arch. für Kunde Oesterr. Geschichtsquellen Beil. 2.

In ähnlicher Weise trug auch freiwilliger Uebergang weltlicher Herren und Ritter in die Lehnsabhängigkeit von dem Burggrafenthum zur Bildung und Vergrößerung desselben bei. Dergleichen Lehnsaufträge von ursprünglich unabhängigen Grundherren wurden immer häufiger, zu je größerem Ansehen und zu je ausgedehnterer Macht die Burggrafen sich erhoben. Denn immer werthvoller wurde es dadurch für den kleinern Schloßbesitzer, dem mächtigen Burggrafen auf seinen Feldzügen folgen zu dürfen, seinen Frieden und Unfrieden zu theilen und zu Hause seines Schutzes versichert zu sein.

Bisweilen wurden auch größere Gruppen von Schloß- und Gutsbesitzern, welche sich den Burggrafen feindlich gegenüber gestellt hatten, durch Waffengewalt genöthigt, diesen das Oeffnungsrecht an ihren Festen und Burgen einzuräumen und die Lehnsherrlichkeit der Burggrafen, wenigstens für einen Theil ihres Besitzthums, sich gefallen zu lassen.

Selbst Pfandbesitzungen, welche die Burggrafen auslösbar für gewährte Darlehne erwarben, sind vielfältig in daurende Bestandtheile des burggräflichen Territoriums übergegangen. Nicht selten folgte einer anfänglichen Verpfändung später ein förmlicher Verkauf. Aber auch ohne daß eine solche definitive Abtretung eintrat und ohne daß ein Verfall des Auslösungsrechtes im Pfandvertrage stipulirt war, blieben der Burggrafschaft bedeutende, ihr ursprünglich nur verpfändete Besitzungen für immer angehörig. Gedenken wir nur der umfangsreichen Böhmischen Pfandstücke, die Burggraf Johann III. im Anfang des 15.

Jahrhunderts von dem Könige Wenzel von Böhmen erwarb, nämlich im Jahre 1402 Pegnitz und Böhmenſtein, im Jahre 1412 Brichſenſtadt und Michelſtein, ſo wie im Jahre 1416 Erlangen, Frankenberg, Plech und Lindenhard, — Pfandbeſitzungen, die noch 1791 als ſolche unter die Preußiſche Herrſchaft mit übergingen, da ſie niemals ausgelöſt wurden [1].

Die regelmäßige Form, wodurch das Burggrafenthum bis zu ſeiner Verbindung mit dem Kurfürſtenthum Brandenburg beſtändig fortwuchs, blieb indeſſen immer die des einfachen Ankaufes gegen baare Zahlung. Es iſt eine Reihe von mehreren hundert Kaufverträgen ſolcher Art uns bekannt geblieben, wovon viele, einzeln betrachtet, allerdings nur geringfügige Gegenſtände betreffen, die im Ganzen genommen aber zur Vergrößerung und Abrundung des Burggrafenthumes viel beitrugen. Man ſieht daraus zugleich, wie ein Geiſt, ein Streben, durch alle ſechs Generationen des Zollernſchen burggräflichen Hauſes, ſich gleichartig hindurch zog, — das Streben, ihre Hausbeſitzungen durch beharrlich fortgeſetzte privatrechtliche Erwerbungen zu erweitern und zu einem geſchloſſenen Territorium abzurunden.

Wie den Burggrafen gelang, in dieſem Wege allmälig ihre umfangsreichen Fürſtenthümer zu begründen, läßt in der einleuchtendſten Weiſe wohl ein Hinblick auf die Erwerbung der zwölf Hauptorte erkennen, welche als mei-

1) Mon. VI, No. 133. 141—143. Pelzel, Wencesl. II, 456. 598. 602. 651. S. v. Schütz, Corp. hist. 104. 106. Lünig's Cod. gent. dipl. I, 1411. Zu vgl. oben S. 345.

ſtens alte Mittelpunkte größerer dazu gehöriger ländlicher Bezirke, ſpäter die zwölf Kreisſtädte der Fränkiſchen Fürſtenthümer bildeten. Denn jedes der beiden Fürſtenthümer war bis in die neueſte Zeit nach ſeinen 6 Hauptſtädten in 6 Kreiſe eingetheilt. Dieſe Städte waren:

für Ansbach:	für Baireuth:
1. Ansbach,	1. Baireuth,
2. Schwabach,	2. Kulmbach,
3. Gunzenhauſen,	3. Wunſiedel,
4. Waſſertrüdingen,	4. Hof,
5. Uffenheim und	5. Erlangen und
6. Crailshaim.	6. Neuſtadt a. d. Aiſch.

Davon iſt die Stadt Ansbach durch den Burggrafen Friedrich IV. von dem Grafen Conrad von Oettingen im Jahre 1331, Schwabach von dem Grafen Johann von Naſſau im Jahre 1364, Gunzenhauſen von Wilhelm von Seckendorf im Jahre 1368 und Waſſertrüdingen im Jahre 1371, ſo wie Uffenheim im Jahre 1378 von dem Grafen von Hohenlohe, durch den Burggrafen Friedrich V. mit baarem Gelde angekauft, die Stadt Crailsheim aber von dem Burggrafen Friedrich VI. in Plofelden, einem Orte des durch ihn im Jahre 1399 von dem Landgrafen Johann von Leuchtenberg erkauften Amtes Crailsheim geſtiftet [1].

Von den Hauptorten des Fürſtenthumes Baireuth, war Baireuth, Stadt und Herrſchaft, aus dem Nachlaſſe des letzten Herzogs von Meran von dem Burggrafen Frie-

1) Mon. III, No. 52. IV, No. 34. 140. 177. V, No. 4.

drich III. durch Erbanfall, und Kulmbach durch Verpfändung und Vermächtniß des Grafen Otto von Orlamünde um das Jahr 1338 von dem Burggrafen Johann II. erworben. Die Stadt Wunſiedel wurde von dem Burggrafen Friedrich IV. um das Jahr 1324 in dem durch ſeinen Vater um das Jahr 1285 von einem burggeſeſſenen Ritter erkauften Orte Wunſiedel geſtiftet und die Stadt Hof mit dem ganzen Lande Regnitz von den Lehnsbeſitzern, den Vögten zu Weida aus dem Hauſe Reuß, im Jahre 1373 durch den Burggrafen Friedrich V. erkauft. Neuſtadt war eine Stiftung des Burggrafen Friedrich IV. in einem früher Rietfeld genannten Orte, den Burggraf Friedrich III. von dem Bisthume Regensburg zu Lehn beſaß, Erlangen aber ein von der Krone Böhmen dem Burggrafen Johann III. verpfändeter, nie wieder ausgelöſter Beſitz [1].

Faſt alle Hauptorte der Fränkiſchen Fürſtenthümer treten demzufolge als Gegenſtände von urkundlich nachweisbaren privatrechtlichen Erwerbungen hervor. Man wird uns hiernach erlaſſen, die lange Reihe der übrigen Erwerbsverhandlungen über einzelne Schlöſſer, Städte, Dörfer und Güter nachzuweiſen, wodurch allmälig immer mehr Zuſammenhang zwiſchen dieſen Hauptbeſitzthümern herbeigeführt wurde.

In dieſem Wege brachten die Burggrafen es frühzeitig zu einem ſo bedeutenden, abgerundeten Landgebiete, daß ihre Beſitzungen bald nicht mehr bloß als ein Complex von einzelnen Herrſchaften und Gütern betrachtet wurden. Schon

1) Oben S. 85. 120. 265. Mon. II, No. 123. 297. IV, No. 209.

um die Mitte des 14. Jahrhunderts iſt öfters von „ihren Landen“ die Rede und wurden die Bezeichnungen Grafſchaft, Burggrafſchaft und Burggrafenthum Nürnberg in einer Weiſe gebraucht, bei welcher nicht mehr an das gräfliche oder burggräfliche Amt allein zu denken iſt, ſondern zugleich und vorzüglich das von den Inhabern des burggräflichen Amtes erworbene, ihrer Herrſchaft unterworfene Landgebiet darunter verſtanden werden muß[1]. Die thatſächlich von den Burggrafen eingenommene Stellung wurde dann auch durch das Fürſtenſtandsprivilegium Karls IV. vom Jahre 1363 förmlich legaliſirt. Dieſes wies den Burggrafen rückſichtlich ihrer Beſitzungen ganz daſſelbe Verhältniß an, welches andere Fürſten in von altersher zuſammen hangenden Territorien bereits längere Zeit behaupteten, ja zeichnete ſogar das Burggrafenthum durch einen nach der Goldnen Bulle Karls IV. nur den Kurfürſtenthümern vorbehaltenen Umfang des Bergregals aus[2].

Allerdings iſt es den Burggrafen, bei den vielen ihnen hierin widerſtrebenden Elementen, nicht ganz vollſtändig gelungen, ihre Fürſtenthümer in ein geſchloſſenes Territorium zu verwandeln und ihre Landeshoheit in dem erſtrebten Maaße zu befeſtigen. Wie ſie ſelbſt manche Enclaven in fremden Territorien beſaßen, blieben auch im Bereiche ihrer Fürſtenthümer noch bis in die ſpäteſte Zeit manche Herrſchaften und Orte mit allen Hoheitsrechten der Krone Böhmen, dem Bisthum Eichſtädt, der Reichsſtadt Nürnberg oder andern Auswärtigen zuſtändig, ſo wie

1) Mon. III, No. 50. 315 f.
2) Das. IV, No. 1. 2. Oben S. 307.

manche reichsunmittelbare Grundherren noch im Beſitz ihrer alten Freiheit, vermöge deren ſie auf ihren, in bunter Vermiſchung mit burggräflichen Beſitzungen liegenden Gütern, die volle Landesherrlichkeit in Anſpruch nahmen. Zugleich behauptete die Ritterſchaft auch innerhalb des Bereiches, in welchem die burggräfliche Herrſchaft anerkannt war, ſowohl im Ansbachſchen, als in dem Baireuthiſchen Gebiete, wo ſie ſich in die Voigtländiſche und die Fränkiſche Ritterſchaft theilte, eine große Unabhängigkeit von dem burggräflichen Regimente.

Ungeachtet dieſer Unvollkommenheiten in der Durchführung der burggräflichen Landesherrlichkeit muß es jedoch die höchſte Bewunderung erregen, in welchem umfaſſenden Maaße den Burggrafen die Begründung einer umfangsreichen Territorialherrſchaft gelang. Es war nicht die Schuld der alten Burggrafen, daß die ſpätern Fränkiſchen Markgrafen das Syſtem weiterer Ausdehnung und Abrundung ihres Gebietes, wodurch jene dieſe großen Erfolge erreicht hatten, nicht mit gleichem Eifer zu dem ihrigen machten und daher auf dem angebahnten Wege nicht weiter fortſchritten.

In der ganzen Territorialgeſchichte Deutſchlands iſt wohl kein zweiter Fall nachzuweiſen, worin es, wie den alten Burggrafen, gelungen wäre, ohne beſondere kaiſerliche Verleihungen, ohne den Anfall ſchon gebildeter größerer Territorien und ohne im Wege von Eroberungen dahin zu gelangen, faſt allein durch das friedliche Mittel privatrechtlicher Erwerbungen, Fürſtenthümer von ſolchem Gebietsumfange zu begründen, wie die Fürſtenthümer Ansbach und

Baireuth, welche den Nachlaß der alten Burggrafen bildeten.

Sie hatten dieſe Fürſtenthümer erworben, indem ſie dieſelben erſchufen, und ſich dadurch zu der mächtigſten Landesherrſchaft im ganzen Frankenlande erhöht.

Politiſche Bedeutung der Burggrafen.

Gleichwohl beruhte, wodurch die alten Burggrafen am Früheſten und am Bedeutendſten hervortreten, ihr hohes politiſches Gewicht im Reiche, weder auf dieſer wunderbaren territorialen Schöpfung, noch auf ihrer allmälig erweiterten richterlichen Gewalt; ſondern im Gegentheil eigentlich darauf, daß ihnen von dieſen beiden Grundlagen ihres ſpätern Anſehens im Reich, die Stellung als Landesherrſchaft urſprünglich ganz mangelte.

Was dem Reichsoberhaupte ſchon in 12. und 13. Jahrhundert das Herrſchen vorzüglich erſchwerte und der Reichsgewalt faſt jeden auf das Gemeinwohl gerichteten Plan vereitelte, war vorzüglich immer das Streben der Fürſten und ſonſtigen mächtigern Reichsſtände nach der Begründung ſelbſtſtändiger landesherrlicher Gewalt und nach möglichſter Unabhängigkeit ihrer geſchloſſenen Territorien von der Herrſchaft des Reichsoberhauptes. Dynaſtiſche Selbſtſucht iſt die Krankheit, woran Deutſchland ſchon damals hoffnungslos darniederlag. Fürſten, die berufen waren, des Reichsregimentes kräftigſte Stützen zu ſein, zeigten

ſich ſofort als die eifrigſten Widerſacher und Feinde der Reichsgewalt, ſobald dieſe ſich beikommen ließ, zum Vortheil der Geſammtheit und der Ordnung im Reich, irgend einen Zwang fühlbar werden zu laſſen und etwas mehr, als eine bloße Scheinherrſchaft, über die Reichsſtände zu verbreiten. Im Bereiche ſolcher, in den Großen des Reiches verfaſſungsmäßig gegebener Räthe, fand daher die Reichsgewalt ſelten einen Beiſtand, der ſie in der Verfolgung gemeinnütziger Zielpunkte der Reichsregierung uneigennützig berathen und hingebend unterſtützt hätte.

Anders ſtellte ſich vom Anfange an das Verhältniß der Burggrafen von Nürnberg zum Reichsoberhaupte. Da ſie urſprünglich keine Territorialgewalt beſaßen und auch ihre ſpäteren Erwerbungen, welche dazu hinführten, nicht auf dem Anſichziehen von Rechten des Reiches, ſondern auf der ſichern Grundlage privatrechtlicher Verträge beruhten; ſo blieben ſie dem herrſchenden Streben der Fürſten, die Reichsgewalt zu Gunſten ihrer landesherrlichen Macht einzuſchränken, zu ſchwächen oder ganz zu beſeitigen, beſtändig fern. Auch die Richtung, welche die Burggrafen in Bezug auf Ausdehnung der Competenz ihres Landgerichtes verfolgten, brachte ſie zu der von den Landherren erſtrebten Ausſchließung aller Einwirkungen der Reichsgewalt von ihren Territorien, mehr in einen Gegenſatz, als in ein Einverſtändniß.

Wie die Erhebung, beruhte die politiſche Bedeutung der Nürnberger Burggrafen vom Anfang an nur auf Verdienſt um die Reichsgewalt. Aus dem geheimen Rathe des Reichsoberhauptes hervorgegangen, durch den Wohnſitz

zu Nürnberg diesem und der Verhandlung der meisten Reichsangelegenheiten besonders nahe gestellt, blieben die Burggrafen daher, schon der Erhaltung ihres eigenen Ansehens wegen, der es lange Zeit noch an genügender anderweitiger Unterstützung mangelte, immer mit der Macht und Größe des Reichsoberhauptes in festem Bunde und suchten sie diese daher stets nach Kräften mit zu erstreben. Mit jeder Schwächung der Reichsgewalt konnte auch ihr eigenes politisches Gewicht nur Einbuße und Abbruch erleiden.

Was eine, nicht selbst von eigennütziger Hauspolitik geleitete Reichsgewalt, den Unabhängigkeitsgelüsten der mächtigern Reichsstände gegenüber, zu erstreben hatte, enthielt daher auch die Zielpunkte, auf deren Erreichung die Thätigkeit der Burggrafen unablässig hinarbeitete. Ihre Politik war die allgemeine Deutsche, wodurch sie zu der Oesterreichischen oder Baierischen, der Böhmischen oder Sächsischen, so wie zu den Bestrebungen der Rheinischen Kirchenfürsten, nicht selten in harten Widerstreit traten. Den zunehmenden Verfall der Einheit des Reiches aufzuhalten, seine Rechte und seine vorgeordnete Auctorität in den einzelnen Deutschen Landen zu schützen, den hierarchischen, die Unabhängigkeit des Thrones gefährdenden Uebergriffen des apostolischen Stuhles zu wehren, das städtische Element vor der Unterdrückung durch die um sich greifende landesfürstliche Macht zu bewahren, so wie Sicherheit, Frieden und rechtliche Ordnung unter dem Schutze des Reichsoberhauptes für ganz Deutschland zu begründen und dadurch die verderblichen Störungen der Eintracht zwischen den einzelnen Reichsständen auszuschließen: — das waren die Strebens-

ziele, für welche wir die Burggrafen nach Zeit und Umſtänden beſtändig wirkſam ſehen.

Nicht mit Unrecht hat man ſie daher als die beſtändigen Führer einer Reichsparthei bezeichnet[1]. Denn einer politiſchen Richtung, deren Dichten und Trachten uneigennützig auf das Gemeinwohl geht, gebricht es nie an ausgedehntem Anhang, der ihre Unternehmungen wirkſam unterſtützt, wenn auch vielleicht, unter dem Zwange der Verhältniſſe, nur im Verborgenen. Selbſt unter dem ſchwerſten Drucke dynaſtiſcher Beſtrebungen des landesherrlichen Fürſtenthumes hat daher auch für Deutſchland eine zahlreiche, mächtige Parthei nie zu beſtehen aufgehört, die ſich nach einer das ganze Reich einheitlich umfaſſenden kräftigen Herrſchergewalt zurückſehnte und nur durch dieſe Umgeſtaltung eine Heilung der mannigfaltig nach außen und im Innern hervortretenden Schwächen und Gebrechen des Reiches für möglich hielt. Dieſe Parthei fand allerdings ihre beharrlichen und oft ihre einzigen Vertreter, unter den Großen des Reiches, in den Zollernſchen Burggrafen von Nürnberg.

Darauf geſtützt errangen die Burggrafen ſich ſchon im dreizehnten Jahrhunderte, da ihre ſpäter erlangte Bedeutung als Landrichter und als Landesherren noch nicht mit in die Waagſchaale fallen konnte, eine politiſche Stellung im Reich, die den jeweiligen Burggrafen von Nürnberg gleichſam zu einem erblichen erſten Rathe und Gewalthaber des jedesmaligen Römiſchen Königs oder Kaiſers

1) Droysen, Gesch. d. Pr. Pol. I, 127.

ſtempelte. Selbſt bei der Erledigung des Thrones verſtattete man ihnen einen Antheil an den Wahlverhandlungen der Kurfürſten, wie er bei König Rudolphs Wahl und mehreren ſpätern Wahlhandlungen wirkſam hervortritt. Natürlich ſuchte daher auch das jeweilige Reichsoberhaupt immer vorzüglich die dienſtbare Unterſtützung, welche der Reichsgewalt in den Burggrafen zu Nürnberg gegeben zu ſein pflegte, ſich zueigen zu machen, und ſchien daher begreiflicher Weiſe einem Reichsoberhaupte, wie dem Könige Adolph von Naſſau, an ſeiner vollen Anerkennung etwas zu mangeln, ſo lange der Nürnberger Burggraf ſich weigerte, ihm als Rath zur Seite zu treten (S. 167).

Wohl mogte daher Kaiſer Karl IV. im Jahre 1363 von der Nürnberger Burggrafſchaft behaupten, „ſie ſei ein vorzüglich edles und würdiges Glied des heiligen Römiſchen Reiches“ [1]. Zwar in der urſprünglichen Natur des Amtes der Burggrafſchaft, wie Kaiſer Friedrich I. oder Kaiſer Heinrich VI. es dem erſten Zollernſchen Burggrafen mit ſeiner geringen Ausſtattung am Ende des zwölften Jahrhunderts übertragen hatte, lag dieſe hohe Bedeutung des burggräflichen Amtes nicht. Aber eine ſich in den Trägern dieſes Amtes ſo oft wiederholende große Perſönlichkeit hatte die Burggrafſchaft zu einer ſo hervorragenden Bedeutung und Machtſtellung im Reiche zu erheben vermogt.

1) Mon. IV, No. 2.

* * *

Sichtbar waltete auch über dem burggräflichen Hause, indem es allmälig so große Erfolge für seinen Besitz und sein politisches Verhältniß in Deutschland erreichte, ein ganz besonderer Seegen.

Schon die langen Regierungsperioden, welche den meisten Burggrafen von der Vorsehung beschieden waren, machten ihnen ein erfolgreiches Wirken in vorzüglichem Grade möglich. Welchen Gegensatz bilden in dieser Beziehung z. B. die Regierungsperioden der Häupter der Hohenstaufen! Während Herrscher dieses Hauses, wie Heinrich VI. und Philipp, als Kinder zur Regierung gelangten und als Jünglinge wieder dahin starben, König Conrads IV. Regierungszeit nur 8 Jahre dauerte; so erfüllte dagegen die Periode der Burggrafen Conrad III. und Friedrich III. fast ein Jahrhundert.

Während dabei um diese Zeit so viel andere mächtige Geschlechter frühe dahin sanken, wurde das burggräfliche Haus durch wunderbare Fügung vor dem Aussterben behütet, von dem es so oft ernstlich bedroht war. Schon gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts schien der ganze Stamm der Zollern dieser Gefahr kaum mehr entgehen zu können, da Friedrichs I. verspätete Eingehung einer Ehe noch beiden Zweigen desselben einen Stammvater gab. Wer mogte dann, nachdem die fast 30 Jahre bestandene Ehe des Burggrafen Friedrich III. mit Elisabeth von Meran nur Töchter gewährt hatte, noch die Hoffnung nähren, daß dem Burggrafen in seinem hohen Lebensalter, aus einer nach dem Tode seiner ersten Gemahlin eingegangenen zweiten Ehe, noch männliche Descendenz erblühen werde!

Wer durfte endlich, als das burggräfliche Haus hundert Jahre ſpäter von Neuem dem Erlöſchen ſich zuneigte, der Erwartung ſich getröſten, daß dem Burggrafen Friedrich V. 18 bis 20 Jahre nach ſeiner Vermählung, aus derſelben Ehe noch zwei Söhne würden geboren werden, Johann IV., der wieder ohne männliche Nachkommen ſtarb, und endlich noch der Friedrich, welchem der Fortbeſtand ſeines ruhmwürdigen Geſchlechtes bis in unſere Tage zu danken iſt und der dieſem durch die Erwerbung der Mark Brandenburg einen größeren Schauplatz für ſeine politiſche Wirkſamkeit eröffnete!

Glücklicher Weiſe iſt den Zollern dieſer gute Stern, der ihrer Bahn bis dahin leuchtete, auch bei ihrem Uebergange auf den neuen Schauplatz ihrer politiſchen Thätigkeit nicht untergegangen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Schnellpreſſendruck der C. Leiſter'ſchen Buchdruckerei in Berlin,
Unter den Linden No. 23.

Digitized by Google

Digitized by Google

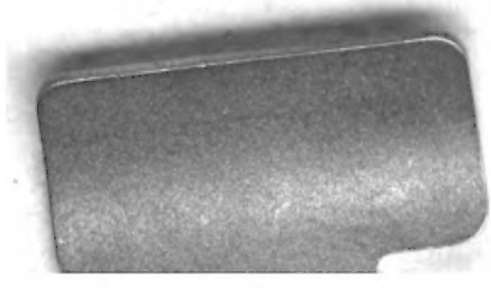

Digitized by Google